Bailer-Galanda
Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz, Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 3

Oldenbourg Verlag Wien München 2003

Brigitte Bailer-Galanda

Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung

Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen

Oldenbourg Verlag Wien München 2003

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2003. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Dr. Christa Mehany-Mitterrutzner
Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu
Wissenschaftliche Redaktion: Mag. Eva Blimlinger
Lektorat: Dr. Christa Mehany-Mitterrutzner
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0464-6 R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56690-3 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

INHALT

EINLEITUNG 9

I. DIE POLITISCHE SITUATION 1945 UND ERSTE ÜBERLEGUNGEN 20
1. Die Rahmenbedingungen 1945 20
2. Erste Positionierungen 25
3. Individuelle Rückstellung oder Restitutionsfonds 34
4. Die Nationalratswahlen 1945 und die Frage der Wahlzulassung der Nationalsozialisten 43

II. 1946 BIS 1949: DIE RÜCKSTELLUNGSGESETZE ZWISCHEN INNENPOLITISCHER OPPORTUNITÄT UND AUSSENPOLITISCHER NOTWENDIGKEIT 47
1. Die Konstituierung der Regierung Figl und der beginnende Kalte Krieg 47
2. Die Entscheidung zur Rückstellungsgesetzgebung in der ersten Hälfte 1946 57
3. Der Entwurf der Rechtsanwaltskammer 73
4. Das Erste Rückstellungsgesetz 79
5. Das Zweite und Dritte Rückstellungsgesetz 87
Exkurs 1: Das erste Rückgabegesetz 120
6. Die Entwürfe für den Staatsvertrag 1946 bis 1949 124
7. Weniger bedeutende Maßnahmen 1947 und die Nicht-Rückstellung von Wohnungen 143
Exkurs 2: Das erste Rückstellungsanspruchsgesetz 155
8. Umwerben der ehemaligen Nationalsozialisten und erste Versuche der Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes 157
9. Die letzten Rückstellungsgesetze 185
Exkurs 3: Das zweite und dritte Rückgabegesetz 197
10. Die Anleihe aus dem erblosen Vermögen für die Israelitische Kultusgemeinde 200

III. DER KAMPF GEGEN DIE „HÄRTEN“ DER RÜCKSTELLUNGEN, DAS ERBLOSE VERMÖGEN UND BESCHEIDENE ENTSCHÄDIGUNGSMASSNAHMEN 1949 BIS 1952 211
1. Neue politische Konstellationen 211
2. Bestrebungen zur Beendigung der Entnazifizierung 215
3. Härteausgleichsfonds und Wiedererwerbsgesetz — gescheiterte Versuche einer teilweisen Rücknahme der Rückstellungen 225
Exkurs 4: Das zweite Rückstellungsanspruchsgesetz 253
4. Sommer und Herbst 1952 — die Verknüpfung von Entschädigung und Rücknahme der Entnazifizierung 256
5. Überlegungen zur Erfassung des erblosen Vermögens 263

IV. 1952 BIS 1955: VERHANDLUNGEN MIT DEM COMMITTEE FOR JEWISH CLAIMS ON AUSTRIA 281
1. Das Abkommen von Luxemburg und die Bemühungen der jüdischen Organisationen um Verhandlungen mit Österreich 281
2. Die verhinderte Drei-Parteien-Koalition 1953 297
3. Ein schwieriger Beginn 300
4. Die erste Verhandlungsrunde 1953 308
Exkurs 5: Das dritte Rückstellungsanspruchsgesetz 333
5. Von der Berliner Außenministerkonferenz zur Wiederaufnahme der Verhandlungen 336
6. Ein neuerlicher Versuch zur Beendigung der Entnazifizierungsfolgen 344
7. Von der zweiten Verhandlungsrunde zum Hilfsfonds 348

V. DIE FOLGEN DES STAATSVERTRAGES 379
1. Der Staatsvertrag 1955 379
2. Die Staatsvertragsdurchführungsgesetze und entzogenes Vermögen 385
3. Das Ende der Entnazifizierung 392
4. Kirchliches Vermögen 397

5. Die Verhandlungen mit den Westmächten zur Durchsetzung des Artikels 26 des Staatsvertrages 408
Exkurs 6: Von der Konstituierung der Sammelstellen zur Regierungsvorlage des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes 461
6. Deutsche Leistungen zur Entschädigung österreichischer NS-Opfer: der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach 473
Exkurs 7: Das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz und die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen 527

VI. SPÄTE MASSNAHMEN BIS ZUM NATIONALFONDS 1995 541
1. Ein letzter Versuch zugunsten der „Rückstellungsbetroffenen“ 541
2. Entschädigungsbemühungen in den siebziger Jahren 548
3. Vom ersten Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz zur Auktion von Mauerbach 557
4. Der Nationalfonds — zwischen Fürsorge und Entschädigung 564

VII. ZUSAMMENFASSUNG 575
1. Die Anfänge — vom Kampf um das Deutsche Eigentum zur Entscheidung für Naturalrestitution geraubten Eigentums 575
2. Die Rückstellungsgesetze und die Entwürfe für den Staatsvertrag 576
3. Das Bemühen um die Beendigung der Entnazifizierung und um die Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes 579
4. Die Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria 581
5. Die Folgen des Staatsvertrags von 1955 584
a) Der Notenwechsel mit den Westmächten 1959 zu Artikel 26 des Staatsvertrag 584

b) Innenpolitische Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Zusagen des Notenwechsels und der Ansprüche der Sammelstellen für unbeanspruchtes entzogenes Vermögen 588
c) Artikel 26 des Staatsvertrages und die Religionsgemeinschaften 589
d) Der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach 590
e) Die Aufteilung der Mittel der Sammelstelle A und B 593
6. Diskussionen und Maßnahmen der sechziger und siebziger Jahre 594
7. Die Entscheidung über die unbeanspruchten Kunstwerke in der Kartause Mauerbach 595
8. Der Nationalfonds 596

QUELLENVERZEICHNIS 597
Gedruckte bzw. vervielfältigte Quellen 597
Zeitungen und Zeitschriften 598
Unveröffentlichte Quellen 598
Österreichische Archive und Bestände 598
Ausländische Archive 601

LITERATURVERZEICHNIS 603

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 612

LISTE DER IM TEXT BESPROCHENEN GESETZE 614

Autorin 618

EINLEITUNG

Im Oktober 1998 setzte die österreichische Bundesregierung eine unabhängige Historikerkommission zur Erforschung des Vermögensentzugs auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie der Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftlichen und sozialen Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 ein.[1] Diesem Auftrag entsprechend legte die Historikerkommission im März 1999 ein umfangreiches Arbeitsprogramm vor, das die Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung als eines der wesentlichen Forschungsfelder formulierte[2]. Neben Forschungen zum Vollzug dieser Gesetze wurde das vorliegende Projekt zur Entstehung der relevanten österreichischen Gesetze von der Historikerkommission in Auftrag gegeben.

Bereits bei der Erstellung des Arbeitsprogramms verdeutlichte sich der unterschiedliche Forschungsstand zur Geschichte des Vermögensentzugs auf der einen und der Rückstellung und Entschädigung auf der anderen Seite. Die österreichische Zeitgeschichtsforschung hatte sich in ihrem Beginn überwiegend auf die Aufarbeitung der Geschichte der Ersten Republik konzentriert, seit den achtziger Jahren wandte sie sich verstärkt auch der Geschichte von Verfolgung und Widerstand in der Zeit des Nationalsozialismus zu, wobei in jüngster Zeit neben einer Vielfalt weiterer, beispielsweise kulturgeschichtlicher Themen die Erforschung der Shoah vermehrtes Interesse fand. Nur zögernd nahm sich die österreichische Historiographie auch der Entwicklung der Zweiten Republik an.[3] Einige Tagungen und Sammelbände befassten sich unter anderen auch mit den Konfliktlinien und bis dahin ausgeblendeten Themen, wie der Auseinandersetzung Österreichs mit seiner NS-Vergangenheit und der so genann-

---

1 Mandat der Historikerkommission entsprechend dem gemeinsamen Ministerratsvortrag des Bundeskanzlers, Viktor Klima, und des Vizekanzlers, Wolfgang Schüssel, vom 1. 10. 1998, Historikerkommission der Republik Österreich: Arbeitsprogramm. Wien 1999. S. 5.

2 Historikerkommission, S. 30ff.

3 Vgl. z. B. Erika Weinzierl, Kurt Skalnik (Hg.): Das neue Österreich. Geschichte der Zweiten Republik. Graz–Wien–Köln 1975; Manfried Rauchensteiner: Die Zwei. Die Große Koalition in Österreich 1945–1966. Wien 1987.

ten Entnazifizierung nach 1945.[4] Die Entwicklung der Rückstellung und Entschädigung und eng damit verknüpft der Umgang der wieder erstandenen Republik mit den Opfern des NS-Regimes blieben dabei jedoch oftmals ausgeklammert. Frühe Publikationen fokussierten auf die ab 1953 stattfindenden Verhandlungen des Committee for Jewish Claims on Austria mit der österreichischen Bürokratie bzw. der Bundesregierung, wobei die Rückstellungsgesetzgebung davor — wenn überhaupt — nur am Rande behandelt wurde. Zu nennen sind hier zwei Arbeiten, die aus der Sicht von selbst an den Verhandlungen Beteiligten geschrieben waren. Gustav Jellinek verfasste dazu einen Beitrag in einem frühen Sammelband über die Geschichte der österreichischen Juden[5], Charles I. Kapralik veröffentlichte in der in den USA erscheinenden deutschsprachigen Exilzeitung Aufbau eine Artikelserie „Restitution and Indemnification for Emig-

---

4 Sebastian Meissl, Klaus Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst Wien, März 1985. Wien 1986; Robert Knight: Britische Entnazifizierungspolitik 1945–1949 sowie Oliver Rathkolb: U.S.-Entnazifizierung in Österreich zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945–1949), beides in: Zeitgeschichte 9/10 (1984); Friedrich Stadler (Hg.): Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Wien–München 1988; Hans Heinz Fabris, Fritz Hausjell (Hg.): Die vierte Macht. Zur Geschichte und Kultur des Journalismus in Österreich seit 1945. Wien 1991; Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien–München–Zürich 1981; Rolf Steininger, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien–Köln–Weimar 1997 (Band 2); Claudia Kuretsidis-Haider, Winfried Garscha (Hg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa. Leipzig–Wien 1998; Fritz Mayerhofer, Walter Schuster (Hg.): Entnazifizierung und Wiederaufbau in Linz. Linz 1996 (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz); Wolfgang Kos, Georg Rigele (Hg.): Inventur 1945/55: Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996; Gerhard Botz, Gerald Sprengnagel (Hg.): Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker. Frankfurt/M.–New York 1994; Günter Bischof, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988; u. a.

5 Gustav Jellinek: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel: The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction. London 1967. S. 395–426.

rants from Austria", die vorwiegend auf österreichische Leistungen für Vertriebene fokussiert war[6]. Eine sehr frühe wissenschaftliche Behandlung legte Dietmar Walch in seiner 1969 fertig gestellten und 1971 auch publizierten Dissertation vor, die jedoch an der damals noch herrschenden Unzugänglichkeit der Quellen litt und daher auch etliche Fehleinschätzungen enthielt, was die Verdienste dieser frühen Arbeit jedoch nicht schmälert.[7] Bedauerlicherweise wurde dieses Forschungsfeld danach mehr als ein Jahrzehnt lang nicht weiterverfolgt. Zum Thema des Claims Committee bzw. zum Einfluss jüdischer Organisationen folgten erst ab 1990 wieder Aufsätze von Thomas Albrich[8]. Eher unter dem Gesichtspunkt der erschwerenden innerjüdischen Konflikte geht auch Helga Embacher in ihrer Darstellung der Geschichte der Israelitischen Kultusgemeinde nach 1945 knapp auf die Frage der Verhandlungen und der so genannten „Wiedergutmachung" ein[9], so wie auch Evelyn Adunka diese Thematik in ihrer äußerst detailreichen Studie nur streift[10].

Die Verfasserin selbst begann in den achtziger Jahren, sich mit der Entwicklung des zweiten Bereichs der Maßnahmen für NS-Opfer, der Opferfürsorgegesetzgebung, die erst in den fünfziger und in größerem Umfang Anfang der sechziger Jahre auch den Charakter einer Entschädi-

---

6 Charles I. Kapralik: Restitution and Indemnification for Emigrants from Austria, in: Aufbau, 10. 12. 1971, 31. 12. 1971, 14. 1. 1972, 4. 2. 1972.

7 Dietmar Walch: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich. Wien 1971.

8 Thomas Albrich: Die jüdischen Organisationen und der österreichische Staatsvertrag 1947, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz, veranstaltet vom Verband österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990. Hg. vom Verband österreichischer Geschichtsvereine. Wien 1991. S. 97–101; ders., „Es gibt keine jüdische Frage". Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Rolf Steininger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa — USA — Israel. Wien–Köln–Weimar 1994 (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, Jüdisches Museum Hohenems, Band 1). S. 147–166.

9 Helga Embacher: Neubeginn ohne Illusionen. Juden in Österreich nach 1945. Wien 1995.

10 Evelyn Adunka: Die vierte Gemeinde. Die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin–Wien 2000.

gungsgesetzgebung annahm, zu befassen, wozu sie 1993 auch eine umfangreichere Monographie veröffentlichen konnte.[11]

Mit der Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung und der Haltung der österreichischen Bundesregierungen 1945–1952 zu dieser Frage setzte sich 1988 als Erster der britische Historiker Robert Knight in seiner ausführlich kommentierten Edition ausgewählter Wortprotokolle des österreichischen Kabinetts- und Ministerrates auseinander, die bei ihrem Erscheinen wegen des darin offensichtlich werdenden Antisemitismus einzelner Regierungsmitglieder für beträchtlichtes Aufsehen sorgte.[12] Die Verfasserin publizierte 1993 einen kurzen Aufsatz mit einem ersten Abriss der Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung bis zum Anfang der sechziger Jahre.[13] Eine 1995 an der Wirtschaftsuniversität Wien erstellte Diplomarbeit behandelte die Frage der Rückstellungen eher knapp, brachte dazu aber auch interessante Fallbeispiele.[14] 1999 legte Peter Böhmer eine Publikation über das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vor, deren Schwerpunkt auf den Bemühungen der politischen Parteien, vor allem SPÖ und ÖVP, um Bereicherung im Zuge der Rückstellungen liegt.[15] Die 2001 ver-

---

11 Brigitte Galanda: Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus — Wiedergutmachung, in: Meissl, Mulley, Rathkolb, S. 137–149; Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.

12 Robert Knight: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen". Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M. 1988, eine zweite Auflage folgte Wien 2000.

13 Brigitte Bailer: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...". Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte 11/12 (1993), S. 367–381.

14 Herbert Knötzl: Wiedergutgemacht, soweit das möglich ist? Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus: grundsätzliche Betrachtungen und Fallbeispiele über Rückstellungsverfahren. Dipl. Arb. Wirtschaftsuniversität Wien 1995.

15 Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu: „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Wien 1999.

öffentlichte Diplomarbeit von David Forster gibt vor allem anhand vorhandener Literatur einen gut gefassten vergleichenden Überblick über deutsche und österreichische Maßnahmen für NS-Opfer.[16]

Albert Sternfeld, selbst als Kind aus Österreich vertrieben, setzt sich in seinen teilweise autobiographischen Büchern mit der Stellung der österreichischen Politiker gegenüber den jüdischen Opfern auseinander, wobei Sternfelds Schwerpunkt wohl infolge persönlicher Betroffenheit bei den Maßnahmen zugunsten der Vertriebenen liegt.[17] 1988 veröffentlichte der österreichische Bundespressedienst eine Broschüre zu den Leistungen der Republik Österreich, die als Antwort auf den Vorwurf der zu geringen Leistungen Österreichs für die Opfer des Nationalsozialismus gedacht war.[18] Ein vergleichender, von Agnes Blänsdorf verfasster Aufsatz über Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich, der jedoch in seinen Österreichbezügen einige Fehler aufweist, erschien 1987 in der Beilage zur Wochenzeitung „Das Parlament" in der BRD.[19] Rolf Steiniger veröffentlichte 1994 einen Sammelband über den Umgang mit dem Holocaust in Europa, den USA und Israel, der auch auf Fragen der „Wiedergutmachung" eingeht.[20]

Auch von Seiten der österreichischen Juristen wurde die Problematik der „Wiedergutmachung" in einigen Aufsätzen aufgegriffen. Besonders

---

16 David Forster: Wiedergutmachung in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck 2001.

17 Albert Sternfeld: Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen. Wien 1990; Anton Pelinka, Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden: eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998.

18 Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945. Hg. v. Bundespressedienst. Wien 1988.

19 Agnes Blänsdorf: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 16–17/87, 18. 4. 1987.

20 Rolf Steininger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa, USA, Israel. Wien–Köln–Weimar 1994.

hervorzuheben ist dabei eine Arbeit von Georg Graf, der wohl als Erster eine kritische juristische Analyse der Konstruktion der Rückstellungsgesetze vorlegte und dazu auch ein umfangreiches Gutachten für die Historikerkommission ausarbeitete.[21] Aus der Sicht des persönlich Involvierten publizierte auch Walther Kastner einen Aufsatz zur Thematik.[22] Kastner war 1938 und danach als Jurist und später als Prokurist der 1943 vorausschauend aufgelösten Kontrollbank sowohl in die Entziehung jüdischen Eigentums als auch nach 1945 als Konsulent des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung sowie nach dessen Auflösung als Berater der zuständigen Abteilung des Finanzministeriums in die Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung eingeschaltet.[23]

Auch in Deutschland blieb die Geschichte der so genannten „Wiedergutmachung" über weite Strecken von der zeitgeschichtlichen Forschung ausgeklammert, wie erst im Herbst 2000 anlässlich einer Tagung zur Rückerstattung in der BRD, der DDR und Österreich bedauert wurde.[24] Seit Ende der achtziger Jahre erschien eine Reihe von Arbeiten deutscher Historiker, Sozialwissenschafter und Psychologen, die sich durchaus kritisch mit der Entstehung und der Praxis der deutschen „Wieder-

---

21 Georg Graf: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: P. Muhr, P. Feyerabend, C. Wegeler (Hg.): Philosophie — Psychoanalyse — Emigration. Wien 1992. S. 65–82; Historikerkommission (Hg.): Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien 2003 (im Erscheinen).

22 Walther Kastner: Entziehung und Rückstellung, in: Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Hg. v. U. Davy, H. Fuchs, H. Hofmeister, J. Marte, I. Reiter. Wien 1990. S. 191–199.

23 Vgl. dazu seine überraschend ungeschminkte Darstellung in: Walther Kastner: Mein Leben — kein Traum. Aus dem Leben eines österreichischen Juristen. Wien o. J.

24 Zur Tagung erscheint 2002 ein Sammelband: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung" und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen (Wallstein) 2002.

gutmachung" auseinandersetzen[25]; von halboffizieller oder offizieller Seite wurden gleichfalls historische Darstellungen publiziert[26].

Da abgesehen von der Arbeit von Knight so gut wie keine auf Primärquellen basierenden Forschungen zur Thematik des vorliegenden Projektes vorhanden waren, hatte in einem ersten Schritt die Erfassung der dazu relevanten Quellenbestände zu erfolgen, die sich in manchen Bereichen als in jeder Hinsicht ausreichend, in anderen hingegen als bedauerlich knapp herausstellten. Als besonders ergiebig erwiesen sich die Bestände des Finanzarchivs im österreichischen Staatsarchiv.[27] Sowohl hinsichtlich des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung als auch des Bundesministeriums für Finanzen liegt zur Thematik eine zwar nicht vollständige, aber doch sehr umfangreiche Quellenüberlieferung vor, die es erlaubt, die Genese der interessierenden Gesetze sowie deren politischen Hintergrund in einzelnen Fällen sehr detailreich nachzuvollziehen. Als besonders relevant ist in diesem Bereich der bereits zu dessen Lebzeiten dem Finanzarchiv übergebene Nachlass des Ministerialrates Dr. Gottfried Klein zu erwähnen. Klein war zuerst im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und nach dessen Auflösung im Bundesministerium für Finanzen über seinen 1959 erfolgten Übertritt in den Ruhestand hinaus maßgeblich an der

---

25 Ludolf Herbst, Constantin Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989; Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt/M. 1988; Helga und Hermann Fischer-Hübner: Die Kehrseite der „Wiedergutmachung". Gerlingen 1990; Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. 1945–1954. München 1992; Ralf Kessler, Hartmut Rüdiger Peter: Wiedergutmachung im Osten Deutschlands. Frankfurt/M. 1995; dies.: „An alle OdF-Betreuungsstellen Sachsen-Anhalts!" Eine dokumentarische Fallstudie zum Umgang mit Opfern des Faschismus in der SBZ/DDR 1945-1953. Frankfurt/M. 1996; Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine Bilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167–214.

26 Kurt R. Grossmann: Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung, Frankfurt/M.–Berlin 1967; Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, fünf Bände. München 1974–1985.

27 ÖStA, AdR/06.

Ausarbeitung der Rückstellungsgesetze sowie weiterer Maßnahmen und an den Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria sowie mit den Westmächten ab 1956 beteiligt.[28] Klein ist an dieser Stelle sozusagen posthum für seine akribische Sammlung aller Unterlagen zu danken, zu denen er selbst schrieb: „Vielleicht wäre es ganz gut, wenn der Inhalt dieses Faszikels /es handelt sich um Protokolle von Abteilungsbesprechungen, Anm. d. Verf./ einmal, d. h. nach meinem Tode dem Archiv des Finanzministeriums übergeben würde. Wenn vielleicht nach vielen Jahren einmal jemand diese bewegte Zeit bearbeiten möchte, könnte er daraus etlichen Nutzen ziehen, denn er sieht in knapper Übersicht die Probleme, die uns damals beschäftigt haben."[29] Einige relevante Bestände, wie beispielsweise zu den Verhandlungen mit der BRD, die in den Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach mündeten, konnten zusätzlich dank der Kooperationsbereitschaft der zuständigen Archivare, Dr. Hubert Steiner, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aufgefunden werden.

Als ausgezeichnet dokumentiert erwies sich die Sektion II-pol des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (bis 1959 Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten)[30], aus der wertvolle Aufschlüsse über außenpolitische Implikationen und Rücksichtnahmen sowie Einflüsse gewonnen werden konnten. Eine freundlicherweise durch das Außenministerium erteilte Einsichtsgenehmigung eröffnete der Verfasserin auch den Zugang zu den erst im Zwischenarchiv lagernden Aktenbeständen des Völkerrechtsbüros und machte außerdem noch im Ministerium selbst vorhandene Unterlagen der Verfasserin zugänglich, wofür an dieser Stelle den zuständigen Beamten sowie dem Archivar Roman Eccher ausdrücklich zu danken ist.

Wesentliche Informationen auch zu den Positionen der Akteure, darüber hinaus jedoch auch einen ausgezeichneten Überblick über grundle-

---

28 ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, 38 Kartons. Leider wurde die bei Durchsicht durch die Verfasserin noch bestehende Ordnung einiger Kartons durch eine/n unbekannte/n Benützer/in, wie sich bei einer neuerlichen Durchsicht herausstellte, beinahe unwiederbringlich zerstört.

29 ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 31.

30 ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol.

gende Probleme der Zweiten Republik boten die Protokolle des Ministerrates[31], die dank einer Einsichtsgenehmigung durch das Bundeskanzleramt von 1945 bis in die sechziger Jahre durchgesehen werden konnten, wobei die Arbeit durch die Kooperationsbereitschaft der Archivare des Staatsarchivs, Rudolf Jerábek und Heinrich Placz, noch zusätzlich erleichtert wurde.

Als sehr unvollständig erwies sich hingegen die Überlieferung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, wo trotz Unterstützung des zuständigen Archivars, Berthold Konrath, keine Bestände zur Geschichte des nie verabschiedeten achten Rückstellungsgesetzes über die Rückgabe entzogener Miet- und Bestandrechte auffindbar waren. Ebenso blieb das Ergebnis einer Recherche im Bereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, wiederum trotz Kooperation des zuständigen Archivars, Dieter Lautner, eher mager. Gleichfalls unzureichend war die projektrelevante Aktenlage des Österreichischen Staatsarchivs im Bereich des Justizministeriums und des Unterrichtsministeriums.

Als ausgezeichnet dokumentiert erwiesen sich die Positionen der beiden zentralen Westalliierten Großbritannien und USA, wo im Public Record Office, London, und in den National Archives, Washington, umfangreiche sehr interessante Bestände vorhanden sind. Zu danken hat die Verfasserin hier Robert Knight, der ihr auch Kopien aus seinen eigenen Beständen zur Verfügung stellte, und Hans Safrian, der im Auftrag der Historikerkommission in Washington recherchierte.

Im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin, vormals Bonn, konnte die Verfasserin dank sehr kooperationsbereiter Archivare wertvolle Unterlagen zu den Verhandlungen zum Abkommen von Bad Kreuznach durcharbeiten, die in einem zweiten Durchgang von Alexandra Wenck noch vervollständigt wurden. Der Nachlass Bruno Kreiskys in der Stiftung Bruno Kreisky Archiv erwies sich hingegen in Bezug auf die deutsch-österreichischen Verhandlungen als enttäuschend.

Der für Recherchearbeiten beschäftigte Mitarbeiter des Projektes Stephan Roth sah neben den parlamentarischen Materialien den sehr ergiebigen Nachlass von Adolf Schärf, SPÖ-Obmann und Vizekanzler bis

---

31 ÖStA, AdR/04, MRP.

1957, im Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung sowie den eher enttäuschenden Nachlass von Felix Hurdes im Institut für Zeitgeschichte ebenso durch wie Zeitungen und Zeitschriften. Für seine präzise und hilfreiche Recherche und Präsentation der Ergebnisse sei ihm hier ausdrücklich gedankt.

Zu danken hat die Verfasserin weiters Peter Böhmer für zahlreiche Hinweise auf Aktenbestände sowie Helga Embacher für die Überlassung von Kopien aus dem Archiv des American Jewish Joint Distribution Committee in New York. Die unermüdlichen Nachforschungen von Dieter Mühl in israelischen Archiven brachten einige auch für das vorliegende Projekt relevante Materialien.

Aufgrund der zahlreichen Interdependenzen und der Komplexität der Materie erwies sich eine streng chronologische Darstellung der Ereignisse als nicht immer möglich. Die Verfasserin hat sich jedoch bemüht, so weit wie möglich die Lesbarkeit des Textes zu bewahren. Aus inhaltlichen Gründen werden die nicht auf einzelne Geschädigte bezogenen Rückstellungsanspruchsgesetze sowie die zur Rückgabe des 1934–1938 eingezogenen Eigentums beschlossenen Rückgabegesetze in Exkursen behandelt. Der historische Bogen der vorliegenden Arbeit reicht vom Ende der NS-Herrschaft bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts. Zum Prozess der Entscheidungsfindung 1945 bis Anfang 1946, im Zuge dessen die Hinwendung zur Durchführung einer Individualrestitution erfolgte, liegen bedauerlicherweise nur wenige Quellen vor. Weiters war es aufgrund der ab 1970 noch nicht regelmäßig zugänglichen Dokumente nicht möglich, die Entwicklung der achtziger und neunziger Jahre ebenso detailliert in ihren Bedingungszusammenhängen zu analysieren wie die Ereignisse des davor liegenden Zeitraums. Diese Geschichte sowie die Entwicklung des 2001 verabschiedeten Entschädigungsfondsgesetzes und der Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen werden erst künftige Historiker und Historikerinnen erforschen können.

Neben den bereits Genannten ist die Verfasserin noch einer Reihe weiterer hilfsbereiter und unterstützender Menschen zu Dank verpflichtet: dem Leiter des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes Wolfgang Neugebauer, der durch sein Entgegenkommen das vorliegende Projekt ermöglichte und mit wertvollen Ratschlägen unterstützte; dem Bibliothekar des Dokumentationsarchivs des österreichischen

Widerstandes Herbert Exenberger, der immer wieder wertvolle Hinweise auf Unterlagen gab; Peter Malina vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, der einen vereinfachten Bibliothekszugang ermöglichte; der Forschungskoordinatorin der Historikerkommission Eva Blimlinger für ihre logistische Unterstützung und Zuspruch; Reinhard Binder-Krieglstein, Sekretariat der Historikerkommission, für seine Hilfe bei der Suche nach allenfalls noch in Bundesministerien lagernden Archivalien und Beschaffung juristischer Materialien; dem Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs Lorenz Mikoletzky für seine Unterstützung bei der Erlangung der erforderlichen Einsichtsgenehmigungen; den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Sekretariats der Historikerkommission, vor allem Irene Elsner, für ihre stets freundliche Hilfsbereitschaft; allen jenen Forschern und Forscherinnen, die gleichfalls für die Historikerkommission tätig waren und Hinweise auf Materialien beisteuerten.

Vor allen aber hat die Verfasserin ihrem Gatten und ihrer Tochter zu danken, die die Arbeit an diesem Projekt mit Geduld und Verständnis begleiteten. Den nicht mehr daheim lebenden Söhnen entging einiges an Stress und Mühen des Projektes.

Dezember 2002 Brigitte Bailer-Galanda

I. DIE POLITISCHE SITUATION 1945 UND ERSTE ÜBERLEGUNGEN

1. Die Rahmenbedingungen 1945

Im Westen und Süden Österreichs tobten noch die letzten Kämpfe des Zweiten Weltkrieges, als im April 1945 in Wien bereits die ersten wesentlichen Weichenstellungen für die Wiedergründung der Republik Österreich erfolgten, wobei die Wiedererrichtung der politischen Parteien der Installierung staatlicher Strukturen voranging. Aus der Vereinigung von ehemaligen Sozialdemokraten und der nach 1934 konstituierten Bewegung der Revolutionären Sozialisten entstand am 14. April die neue SPÖ/Sozialistische Partei Österreichs, in der der ehemals „rechte" Flügel der alten Sozialdemokratie rasch die Oberhand gewann und schließlich mit Oskar Helmer, Adolf Schärf und anderen die Führungselite stellte. Zahlreiche Exponenten der ehemaligen Linken befanden sich entweder noch im erzwungenen Exil oder waren der nationalsozialistischen Verfolgung zum Opfer gefallen. Die schon vorher konstituierten Bünde der ÖVP (Wirtschaftsbund, Arbeiter- und Angestelltenbund, Bauernbund) vereinigten sich am 17. April zur neuen Gesamtpartei. Die neue Führung der KPÖ war bereits im Moskauer Exil abgesprochen worden, ohne Rücksicht auf den auf österreichischem Gebiet aktiv gewesenen kommunistischen Widerstand zu nehmen. Männer des Moskauer Exils wie Ernst Fischer oder Johann Koplenig leiteten in den Folgejahren die Partei.[32] Im April hatte die einmarschierende Rote Armee mit Karl Renner Kontakt aufgenommen und diesen zur Bildung einer österreichischen Regierung ermächtigt.

Die Parteien bildeten die Basis und das Rückgrat der Provisorischen Staatsregierung. In der Vorbereitung der ersten Länderkonferenz wies

---

32 Zur Gründung der Parteien siehe: Manfried Rauchensteiner: Die Zwei. Die große Koalition in Österreich 1945–1966. Wien 1987. S. 32f.; Lois Weinberger: Tatsachen, Begegnungen und Gespräche. Wien 1948; Adolf Schärf: April 1945 in Wien. Wien 1948; zu den Parteien siehe auch: Gertrude Enderle-Burcel: Die österreichischen Parteien 1945 bis 1955, in: Reinhard Sieder, Heinz Steinert, Emmerich Tálos (Hg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft, Politik, Kultur. Wien 1995. S. 80f.

Staatskanzler Renner im September 1945 ganz klar darauf hin, dass die einzige Legitimation der Regierung auf den Parteien beruhte: „Ich möchte nicht, daß die Staatsregierung dort mit dem Gefühl eines mangelnden Rechts oder gar eines schlechten Gewissens erscheint, vielleicht mit dem Gefühl gar, auf der Anklagebank zu sitzen, weil man sich ein Recht usurpiert habe, wofür man hinterher Deckung suchen soll. Das wäre ein absolut falscher Gesichtspunkt. Wir sind von sogenannten Reichsparteien[33] und zwar von allen drei Reichsparteien berufen und nicht durch eine auswärtige Macht eingesetzt worden. Die Vorsitzenden dieser drei Reichsparteien hatten das Recht, für die ganze Partei des Reiches zu handeln. Es hat uns also keineswegs die Legitimation als Staatsregierung gefehlt. .... Es ist auch bei unserer Berufung klar ausgesprochen worden, daß wir es vorgezogen hätten, das alte Parlament einzuberufen oder sofort eine Wahl zu machen, wenn das möglich gewesen wäre, daß sich aber, weil bei uns immer das Parlament das Spiegelbild der Parteien war und andere demokratische Parteien nicht vorhanden waren, daß sich also die Parteien als legitime Vertreter des Volkes fühlen konnten und mußten.“[34]

Am 27. April 1945 unterzeichneten die Vertreter der drei Parteien gemeinsam mit Karl Renner die Unabhängigkeitserklärung, mit der die Zweite Republik Österreich ins Leben gerufen wurde. Mit dieser „Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs“ griffen die Parteienvertreter bereits die wesentlichen späteren Grundpositionen auf: das „macht- und willenlos gemachte österreichische Volk“ wäre in den nationalsozialistischen Machtbereich und den Krieg gezwungen, Österreich in der Folge dieser „Annexion“[35] beraubt worden und sollte nun im Sinne der Moskauer Deklaration von 1943 wiederhergestellt werden, wobei aber deren

---

33 Dabei handelt es sich um eine alte Bezeichnung, Reich stand für Bund.

34 Staatskanzler Renner in der 31. Sitzung des Kabinettsrates, 19. 9. 1945. ÖStA, AdR/04, MRP.

35 Diese Theorie von der Annexion Österreichs wurde später von jener der Okkupation abgelöst. Siehe dazu das völkerrechtliche Gutachten von Hans-Peter Folz und Bruno Simma. Historikerkommission (Hg.): Bruno Simma, Hans-Peter Folz: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis. Wien 2003 (im Erscheinen).

Passagen über die Mitverantwortung Österreichs keine Erwähnung fanden.[36]

Am 29. April 1945 fand die erste Sitzung der Provisorischen Regierung statt, einer von allen drei Parteien beschickten Konzentrationsregierung.[37] Vor dieser Regierung lagen beträchtliche Schwierigkeiten und Probleme. Die wirtschaftliche Situation des Landes war infolge Kriegswirtschaft und Zerstörungen katastrophal, die Ernährung der Bevölkerung konnte nur mit größter Anstrengung und letztlich bald einsetzender internationaler Hilfe auf niedrigem Niveau sichergestellt werden. Gleichzeitig blieb der Handlungsspielraum der Provisorischen Staatsregierung bis zum Herbst 1945 äußerst eingeschränkt. Vom Kabinettsrat beschlossene Gesetze konnten nur im sowjetisch besetzten Osten, also in Wien, Niederösterreich und im Burgenland, umgesetzt werden.[38] Die Westmächte misstrauten dem von der sowjetischen Besatzungsmacht mit der Regierungsbildung betrauten Karl Renner und verweigerten der Regierung bis Oktober 1945[39] die Anerkennung.

Die Alliierten hatten sich zwar schon bei der Konferenz von Moskau 1943 auf die Wiederherstellung eines unabhängigen und souveränen Österreichs geeinigt, hatten über die Ausgestaltung dieses Staatswesens jedoch durchaus unterschiedliche Vorstellungen.[40] War die österreichi-

---

36 StGBl Nr. 1, 1. 5. 1945; 1. Sitzung des Nationalrats, V.GP., 19. 12. 1945, S. 10f.

37 Siehe dazu: Rauchensteiner, S. 37f.; Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Hg. von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien. Wien 1995. Band 1.

38 Sie wurden zwar im Staatsgesetzblatt veröffentlicht, konnten letztlich aber nur mit Zustimmung des im September 1945 konstituierten Alliierten Rates Wirksamkeit für das ganze Staatsgebiet erlangen.

39 Rauchensteiner, S. 56ff.

40 Siehe dazu u. a.: Oliver Rathkolb (Hg.): Politik und Gesellschaft am Beginn der Zweiten Republik. Vertrauliche Berichte der US-Militäradministration aus Österreich 1945 in englischer Originalfassung. Wien–Köln–Graz 1985; Robert Knight: British Policy toward Occupied Austria 1945–1950. Ph. D. Diss. London 1986; Günter Bischof, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988; Günter Bischof: Die Planung und Politik der Alliierten 1940–1954, in: Rolf Steininger, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien–Köln–Weimar 1997. Band 2, S. 107–146.

sche Situation doch mit keiner der übrigen europäischen Staaten unmittelbar vergleichbar. Österreich war einerseits unbestreitbar ein vom Deutschen Reich besetztes Land, gleichzeitig aber war die von außen kommende Besetzung von einer innerösterreichisch vorbereiteten nationalsozialistischen Machtübernahme begleitet gewesen. Die nach außen sichtbare Begeisterung tausender Österreicher und Österreicherinnen für die einmarschierende Deutsche Wehrmacht war den Westmächten ebenso wenig verborgen geblieben wie der Anteil von Österreichern an der Beraubung und letztlich Ermordung der Juden. Der österreichische Widerstand blieb demgegenüber stets auf eine Minderheit von Österreichern und Östereicherinnen beschränkt, die zum Unterschied von anderen vom Deutschen Reich besetzten Ländern keine Verankerung in der übrigen Bevölkerung fand — ohne mit dieser Feststellung die Leistung jener Männer und Frauen, die den Mut aufbrachten, sich dem NS-Regime in welcher Form auch immer zu widersetzen, schmälern zu wollen.[41]

Offen blieb damit für die Alliierten die Frage, ob Österreich nun in vollem Umfang als befreites Land oder nicht doch vielmehr als ehemaliger Feindstaat zu behandeln wäre. Hatte die Moskauer Deklaration tendenziell in die erste Richtung gewiesen, wurde das Problem des so genannten „Deutschen Eigentums" in Österreich ebenso tendenziell in die zweite Richtung entschieden. Bereits am 4. April hatte die UdSSR in der European Advisory Commission nachgefragt, was mit den umfangreichen deutschen Investitionen in Österreich geschehen sollte.[42] Die nach dem sowjetischen Einmarsch in Ostösterreich einsetzende Demontage-

---

41 Zum österreichischen Widerstand siehe unter anderen die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes herausgegebene Dokumentenedition zu Widerstand und Verfolgung in österreichischen Bundesländern 1934–1945, bisher erschienen Wien (3 Bände, 1976), Burgenland (1979), Oberösterreich (2 Bände, 1982), Tirol (2 Bände, 1984), Niederösterreich (3 Bände, 1987), Salzburg (2 Bände, 1991). Zur Stimmung in Österreich siehe: Evan Burr Bukey: Hitler's Austria: Popular Sentiment in the Nazi Era, 1938-1945. Chapel Hill–London 1999, deutsche Ausgabe: Hitlers Österreich: „Eine Bewegung und ein Volk". Hamburg–Wien 2001.

42 Reinhard Bollmus: Ein kalkuliertes Risiko? Großbritannien, die USA und das „Deutsche Eigentum" auf der Konferenz von Potsdam, in: Bischof, Leidenfrost, S. 109.

politik machte rasch deutlich, dass die Sowjetunion Österreich als Teil des Großdeutschen Reiches betrachtete und mit dem wirtschaftlichen Anspruch der Sieger auftrat. Die Westmächte wiederum waren bestrebt, sich diesen sowjetischen Ansprüchen zu widersetzen, nicht zuletzt um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit Österreichs und damit dessen politischen Überlebenswillen nicht abermals, so wie nach 1918, zu gefährden.[43] Wesentliche Entscheidungen dazu fielen im Sommer 1945. Im Juni hieß es in einer Instruktion für die britische Delegation bei der Moskauer Reparationskommission, dass Österreich als „special case" und nicht einfach als einer der Fälle von deutschem Auslandseigentum betrachtet werden müsse.[44] Im Ersten Kontrollabkommen vom 4. Juli 1945 wurde der sowjetischen Besatzungsmacht die Einrichtung einer Reparationsabteilung in der zu bildenden Alliierten Kommission für Österreich zugesagt. Bei der Konferenz von Potsdam am 31. Juli/1. August 1945 entschieden die Alliierten neben anderen Problemkreisen auch über das Schicksal des deutschen Auslandseigentums in Europa, das zu Reparationszwecken herangezogen werden sollte. Während der Sowjetunion dieses deutsche Auslandsvermögen in Finnland, Rumänien, Ungarn, Bulgarien und Ostösterreich zugesprochen wurde, sollte den Westmächten das in den übrigen Staaten der Welt, unter Einschluss der Neutralen, zufallen.[45] Ursprünglich hatte Stalin in Potsdam auch 250 Millionen US-Dollar an Reparationen von Österreich verlangt, wovon er am letzten Tag der Konferenz hingegen wieder abrückte. In einem auf Wunsch der Sowjetunion geheimen Beschluss einigten sich die Alliierten daher in Potsdam, auf Reparationen zu verzichten, wobei die Westalliierten vor allem eine wirtschaftliche Teilung Österreichs zu verhindern trachteten.[46] Über das deutsche

---

43 Robert Knight: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen". Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M. 1988. S. 31f.

44 Bollmus, S. 109.

45 Jörg Fisch: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg. München 1992. S. 77.

46 Fisch, S. 129ff.; die USA hatten bereits im Jänner 1945 intern überlegt gehabt, dass Österreich weder Reparationen erhalten noch solche zahlen sollte, vgl. Economic Treatment of Austria, Summary, 11. 1. 1945, BAK, RG 260/OMGUS/Z 45 Bd. 65/Office of the Political Adviser, POLAD, 800-Political Affairs, Austria.

Auslandseigentum sollte hingegen jede Besatzungsmacht in ihrer eigenen Zone verfügen können.[47]

Am 11. September 1945 konstituierte sich die Alliierte Kommission für Österreich, die Zoneneinteilung wurde endgültig festgelegt und die Westmächte übernahmen nun auch die Kontrolle über ihre Zonen in dem unter den vier Mächten aufgeteilten Wien, wie bereits im Juli 1945 vereinbart worden war. In seiner ersten Erklärung anerkannte der Alliierte Rat die bestehenden politischen Parteien und gab den Weg zur Abhaltung baldiger österreichweiter Wahlen frei. Nach Abhaltung einer gesamtösterreichischen Länderkonferenz vom 24. bis 26. September 1945 und der Erweiterung der Provisorischen Staatsregierung um Vertreter westlicher Bundesländer erfolgte am 20. Oktober 1945 die De-facto-Anerkennung der Regierung Renner durch die Westmächte.

2. Erste Positionierungen

Neben den drängenden Fragen der Aufrechterhaltung der Versorgung und der vorläufigen Ungewissheit über das weitere Schicksal des geteilten Landes musste sich die Provisorische Staatsregierung mit dem Problem der Behandlung der mehr als fünfhunderttausend ehemaligen Nationalsozialisten[48] auseinander setzen. Deren Säuberung aus allen wesentlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen stellte aus der Sicht der Alliierten eine wesentliche Voraussetzung für die weitere demokratische Entwicklung Europas dar, wie auf der Konferenz von Jalta im Februar 1945

---

47 Eine alternative, vom grundsätzlichen Beschluss von Potsdam abweichende Sonderregelung für Österreich erachtet Jörg Fisch für nicht möglich gewesen, während Bollmus diese Entscheidung als „schlechte Politik“ der Westalliierten qualifiziert, Fisch, S. 131, Bollmus, S. 110; Stourzh neigt eher der Auffassung von Bollmus zu, Gerald Stourzh: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. Wien–Köln–Graz 1998 (4., völlig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage). S. 85ff.

48 Für 1942 wurden auf dem Gebiet Österreichs 688.478 NSDAP-Mitglieder angegeben, aufgrund der Registrierung 1946 536.662, Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien–München–Zürich 1981. S. 93.

bereits klargestellt worden war.[49] Innerhalb der österreichischen Parteien war die Frage nach der Form und Reichweite dieser notwendigen Entnazifizierung jedoch keineswegs unumstritten. Während in der Öffentlichkeit das NS-Regime als solches verurteilt wurde, dominierten gegenüber den individuellen „Parteigenossen" Verständnis und Mitleid. Diese Ambivalenz war bereits in der Regierungserklärung der Provisorischen Staatsregierung am 27. April 1945 angeklungen, in der es hieß: „Nur jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollten, sollen auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen. Jene freilich, die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innere Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, sollen in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren und haben somit nichts zu befürchten."[50] Zur Verabschiedung des ersten NS-Gesetzes noch am 8. Mai 1945[51] hatten zwar keine dokumentierten inhaltlichen Diskussionen im Kabinettsrat stattgefunden[52], doch die weiteren Debatten sowohl innerhalb der Regierung als auch in den Parteien verdeutlichen die ambivalente Haltung der Staatsgründer gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten.[53] Das NS-Gesetz 1945 sah neben dem Verbot der NSDAP und aller ihrer Unterorganisationen die Registrierung der ehemaligen Nationalsozialisten, Süh-

---

49 Rolf Vogel (Hg.): Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen. Frankfurt/M.-Berlin 1969. S. 9; Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951. S. 13.

50 Bildung der österreichischen Regierung. Offizielle Dokumente, Wien 1945, S. 11f.

51 StGBl Nr. 13.

52 3. Sitzung des Kabinettsrats, 4. 5. 1945 und 4. Sitzung des Kabinettsrats, 8. 5. 1945, in: Protokolle des Kabinettsrats. Band 1. S. 14, 24.

53 Vgl. Knight: Ich bin dafür, S. 85ff.

nemaßnahmen für dieselben sowie eine Arbeitspflicht beispielsweise bei Schutträumaktionen vor. Nationalsozialistischen Funktionären, Personen, die schon vor 1938 der NSDAP angehört hatten, so genannten „Illegalen", sowie Förderern der NS-Bewegung wurden besondere Sühnemaßnahmen auferlegt.[54]

In der Vollziehung des NS-Gesetzes zeigten sich wesentliche regionale Unterschiede, deren Grundlage u. a. in der bis September 1945 dauernden Trennung des Landes zu suchen war. So stellte sich in der Vorbereitung der Nationalratswahl vom November 1945 das Problem, dass vor allem in den westlichen Bundesländern die im NS-Gesetz verpflichtend vorgesehene Registrierung der Nationalsozialisten in zahlreichen Gemeinden nicht durchgeführt worden war[55], da das Gesetz nur in der sowjetischen Besatzungszone angewendet hatte werden können. Zusätzlich sahen die Parteien die Möglichkeit der Befreiung von der Registrierung für ihnen besonders wichtige Funktionäre und Personengruppen vor. Im Bundesparteivorstand der SPÖ wurde darauf hingewiesen, dass „Spitzenfunktionäre, deren Rehabilitierung und Enthebung von der Registrierungspflicht für die Partei eine Notwendigkeit darstellt", beim Parteivorsitzenden Adolf Schärf Gesuche einbringen und „raschest die Abolition nach dem Verbotsgesetz erhalten" konnten. Schärf setzte noch die Warnung hinzu, es könne „sich jedoch tatsächlich nur um eine ganz beschränkte Anzahl wichtiger politischer Funktionäre aller drei Parteien handeln"[56], die auf diese Weise von den Rechtsfolgen des Nationalsozialistengesetzes befreit werden könnten. Vom Kabinettsrat war dazu ein Unterausschuss eingerichtet worden, dem bis Oktober 1945 „einige Tausend spruchreif gestellte Fälle" vorlagen, die jedoch infolge klarer Richtlinien nicht entschieden werden konnten. So hatte beispielsweise die Staatsoper „ein Pauschalgesuch für etwa 300 Personen" eingereicht.[57] In diesem Zusammenhang wies der Unterstaatssekretär im Staatsamt für

---

54 Verfassungsgesetz vom 8. 5. 1945 über das Verbot der NSDAP, StGBl 1945/32.

55 33. Sitzung des Kabinettsrats, 3. 10. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP.

56 Protokoll der Sitzung des Parteivorstandes der SPÖ, 11. 10. 1945, Generalsekretariat der SPÖ, Löwelstraße.

57 Unterstaatssekretär Dr. Max Scheffenegger (SPÖ) in der 33. Sitzung des Kabinettsrats, 3. 10. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP.

Justiz Dr. Karl Altmann (KPÖ) darauf hin, dass die Länderkonferenz „den eindeutigen Beschluß gefaßt" hätte, „mit dem Unfug des Entregistrierungsverfahrens endgültig Schluß" zu machen. Würden doch jetzt „fast 98 % aller registrierungspflichtigen Nationalsozialisten" als „gute Österreicher hingestellt".[58]

Andere Tendenzen hingegen zeigten die ersten Überlegungen zur Entschädigung der vom NS-Regime verfolgten Menschen. Im Vordergrund standen dabei die Opfer des politischen Widerstandes, die einerseits mehrheitlich zum unmittelbaren Mitgliederstand der politischen Parteien zählten, andererseits aber auch außenpolitisch im Sinne der Moskauer Deklaration genützt werden sollten. Hatten die Alliierten bei der Konferenz von Moskau 1943 Österreich doch darauf aufmerksam gemacht, dass sein eigener Anteil an der Befreiung vom Nationalsozialismus bei der Frage der Behandlung Österreichs nach Ende des Krieges eine wichtige Rolle spielen würde. Zur Untermauerung dieses geleisteten eigenen Beitrages erfolgte 1945 eine deutliche Betonung, aber auch Heroisierung des österreichischen Widerstandskampfes und jener Männer und Frauen, die diesen Kampf getragen hatten. Das halboffizielle Regierungsorgan „Neues Österreich" unterstrich in zahllosen Artikeln die Leistung der „Freiheitskämpfer" für die wieder erstandene Republik.[59] Abseits von außenpolitischen Erwägungen sahen sich die Politiker vor der Aufgabe, gegen die siebenjährige nationalsozialistische Propaganda ein neues eigenständiges Österreich-Bewusstsein zu schaffen. Der Versuch, dazu die Widerstandskämpfer als Identifikationsobjekte aufzubauen, wurde jedoch relativ rasch wieder aufgegeben. Vermutlich erreichte er nicht die gewünschte Resonanz in der Bevölkerung. 1945 wurden als Opfer des Nationalsozialismus primär jene begriffen, die aufgrund ihres politischen Einsatzes zu Schaden bzw. ums Leben gekommen waren. Das erste, am 17. Juli 1945 im Kabinettsrat beschlossene Opferfürsorgegesetz[60] sah nur

---

58 33. Sitzung des Kabinettsrats, 3. 10. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP. Diese Feststellung Altmanns deckt sich mit den zahlreichen diesbezüglichen Parteienbestätigungen für Nationalsozialisten, die sich in den Akten der Volksgerichtsbarkeit nach 1945 finden.

59 Zum Beispiel Neues Österreich, 24. 4. 1945.

60 StGBl Nr. 90/1945. Siehe dazu ausführlich: Bailer: Wiedergutmachung, S. 23ff.

für die Opfer des politischen Widerstandes unterstützende Maßnahmen vor. Im Kabinettsvortrag begründete der Staatssekretär für soziale Verwaltung Johann Böhm (SPÖ) die Notwendigkeit zur Schaffung dieses Gesetzes: „Der Kampf der österreichischen Parteien aller Richtungen um die Erhaltung eines freien, demokratischen Österreich und später um seine Wiederherstellung hat viele Opfer gefordert. Das neue Österreich muss diesen Kämpfern um seine Freiheit und Selbständigkeit die Dankbarkeit auf jede Weise durch eigene Ehrungen, wie durch Förderung ihrer wirtschaftlichen Interessen erweisen.“[61] In der dazu stattfindenden Debatte im Kabinettsrat fanden die Opfer der rassistischen Verfolgung nicht einmal Erwähnung. Staatskanzler Renner äußerte sich bloß besorgt, ob die Kämpfer gegen den Faschismus ab 1933 im Gesetz auch sicher berücksichtigt wären, was ihm von Staatssekretär Böhm versichert wurde.[62]

Bezüglich der jüdischen Opfer bestimmte der Durchführungserlass zum Opferfürsorgegesetz Ende Oktober 1945: „Rassisch Verfolgte, die den Nachweis eines solchen aktiven Einsatzes /des politischen Widerstandes, Anm. d. Verf./ nicht aufzubringen vermögen, sind ebenso wie alle anderen passiv zu Schaden gekommenen Österreicher in diesem Gesetz nicht berücksichtigt und müssen warten, bis eine Regelung der Ersatz- und Wiedergutmachungsansprüche aller jener österreichischen Staatsbürger erfolgt, die durch den Nationalsozialismus zu Schaden gekommen sind.“[63]

Bis Anfang 1946[64] blieben die Opfer der rassistischen Verfolgung nicht nur vom Opferfürsorgegesetz, sondern auch von anderen Unter-

---

61 Kabinettsvortrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung, Zl. 150.018-12/1945, 12. 7. 1945, Beilage zur 17. Sitzung des Kabinettsrates, 17. 7. 1945, in: Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Hg. v. der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien unter Mitwirkung des Österreichischen Staatsarchivs. Wien 1999. Band 2. S. 35.

62 17. Sitzung des Kabinettsrats, 17. 7. 1945.

63 1. Durchführungserlaß Zl. IV-8840/16/46 zum Gesetz vom 17. Juli 1945, StGBl Nr. 90 und zur Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 31. Oktober 1945, BGBl Nr. 34/1946 (Opferfürsorgeverordnung). Sonderabdruck aus Heft 1/2 der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, S. 4.

64 Arbeiter-Zeitung, 22. 2. 1946.

stützungen, wie durch die von den drei Parteien beschickte und von der Provisorischen Regierung mit RM 200.000 dotierte Volkssolidarität, ausgeschlossen.[65]

Die Notwendigkeit, für das während des NS-Regimes entzogene Vermögen eine Regelung zu finden, war der Provisorischen Regierung offensichtlich schon früh bewusst. Bereits in der zweiten Sitzung des Kabinettsrats am 30. April 1945 wies der Staatssekretär für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr Eduard Heinl (ÖVP) darauf hin, dass es erforderlich wäre, „durch rasche Entscheidungen Vorsorge zu treffen, daß nicht wertvolles Privatvermögen weiterhin vernichtet und verschleppt" würde. Der Kabinettsrat betraute Heinl in Zusammenarbeit mit den Staatssekretären für Justiz (Dr. Josef Gerö, parteilos) und für Finanzen (Dr. Georg Zimmermann, parteilos), den Entwurf eines „Restitutionsgesetzes" auszuarbeiten.[66] Am 10. Mai 1945 lag dem Kabinettsrat dazu der Gesetzesentwurf „betreffend die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften"[67] vor. Das Gesetz verpflichtete die Inhaber zur Anmeldung jener Vermögenschaften und Vermögensrechte, die „nach dem 13. März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden" wa-

---

65 Vgl. dazu Bailer: Wiedergutmachung, S. 137ff. Zur Dotierung der Volkssolidarität Kabinettsvortrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung, Zl. 150.018-12/1945, 12. 7. 1945, Beilage zur 17. Sitzung des Kabinettsrates, 17. 7. 1945, in: Protokolle des Kabinettsrates, Band 2. S. 35.

66 2. Sitzung des Kabinettsrats, 30. 4. 1945, in: Protokoll des Kabinettsrats, Band 1, S. 7.

67 Entsprechend einem Exposé von MR Dr. Gottfried Klein für BM Dr. Krauland war dieser Entwurf von Dr. Wilhelm Becker, Handelskammer, aufgrund eines Memorandums von Staatskanzler Renner erarbeitet worden. ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1. Das Gesetz wurde veröffentlicht als StGBl 1945/10. Knight weist darauf hin, dass bei der Umschreibung des Gegenstandes des Gesetzes anstelle der im Entwurf vorhandenen Adjektive „jüdisch", teiljüdisch" und „jüdisch versippt" die allgemeinere Formulierung aus „rassischen" Gründen entzogen gewählt wurde, Knight: Ich bin dafür, Anmerkung S. 84.

ren. Die Anmeldung sollte binnen eines Monats nach Kundmachung des Gesetzes bei einem noch zu schaffenden Amt erfolgen, dem die Vorbereitung und Durchführung der Wiedergutmachung obliegen sollte. Da innerhalb der vorgesehenen Frist weder das vom Gesetz geforderte Amt noch eine Durchführungsverordnung geschaffen wurde und aufgrund der noch nicht erfolgten Anerkennung der Regierung durch die Westmächte das Gesetz vorläufig nur in der Ostzone Österreichs angewandt werden konnte, musste die Anmeldefrist während des Jahres 1945 noch dreimal erstreckt werden.[68] Das Staatsamt für Vermögenssicherung wurde aufgrund eines Beschlusses der Länderkonferenz vom 26. September 1945 erst im Oktober 1945 unter Leitung von Vinzenz Schumy[69] errichtet und ging dann in das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung über.[70]

Im Rahmen der Beschlussfassung des „Gesetzes zur Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögenschaften" im Kabinettsrat forderte der Staatssekretär für Inneres Oskar Helmer (SPÖ) zumindest die Ankündigung eines Gesetzes zur Rückerstattung des Vermögens der

---

68 StGBl 1945/23, 135, 201. Zum Gesetz selbst aus juristischer Sicht siehe Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. 1. A. Das Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetz. Am 31. 7. 1945 lag dem Kabinettsrat wohl ein Verordnungsentwurf zur Schaffung eines Vermögenssicherungsamtes vor, der jedoch aufgrund von Einsprüchen mehrerer Staatssekretäre nicht beschlossen, sondern wieder vertagt wurde. 22. Sitzung des Kabinettsrats, 31. 7. 1945, in: Protokolle des Kabinettsrats, Band 2, S. 183–189.

69 Schumy war während der Ersten Republik unter anderen Stellvertretender Kärntner Landeshauptmann, von 1922 bis 1932 Obmann des Österreichischen Landbundes und vom 4. 5. bis 26. 9. 1929 Vizekanzler gewesen. Kurzbiographie in: Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Renner. Band 1. S. 450f.

70 Österreichisches Jahrbuch 1945–1946. Nach amtlichen Quellen herausgegeben vom Bundespressedienst. Wien 1947. S. 346. 31. Sitzung des Kabinettsrates, 19. 9. 1945, der Beschluss des Gesetzes zur Errichtung des Staatsamtes erfolgte erst am 15. 11. 1945, also zehn Tage vor der Nationalratswahl, 38. Sitzung des Kabinettsrates, 15. 11. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP. Siehe dazu auch ausführliche Materialien in: ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

„Organisationen der Arbeiterschaft", das diesen 1934[71] entzogen worden war. Renner schloss sich dieser Forderung mit Vehemenz an: „Ich nehme es als selbstverständlich an, daß ein solches Gesetz gemacht werden muß. Es wäre doch ganz unverständlich, daß man jeden kleinen jüdischen Kaufmann oder Hausierer für seinen Verlust entschädigt, daß man aber einer ganzen Klasse und einer Bewegung, der 47 % der Bevölkerung angehört haben, straflos und ohne Ersatz das Ergebnis ihrer emsigen Sammeltätigkeit und ihrer Organisationsarbeit glatt wegnehmen kann, ohne daß das Gesetz eine Remedur[72] schafft." Renner verknüpfte die Erlassung solcher Bestimmungen mit seinem Weiterverbleib als Staatskanzler und setzte fort: „Ich könnte die Geschäfte nicht mit dem Makel weiterführen, daß ich wohl die Rechte von 7 % der Bevölkerung so hoch und heilig gehalten habe, daß ich ein Sondergesetz gemacht habe, daß ich aber die Rechte des anderen, weit größeren Teiles nicht gewahrt habe."[73] Die beiden vor 1938 zutiefst verfeindeten politischen Lager — Konservative auf der einen, Arbeiterbewegung auf der anderen Seite — erlaubten sich angesichts der Situation 1945 kaum mehr, diesen alten Antagonismus anzusprechen.[74] Doch in den Folgejahren wurde die Frage des entzogenen Vermögens der Sozialdemokratie, der Gewerkschaften und deren Nebenorganisationen von SPÖ-Politikern stereotyp mit der Rückstellung und Entschädigung für Schäden aus der Zeit 1938–1945 verknüpft.

---

71 Nach der Ausschaltung des Nationalrats am 4. 3. 1933 schränkte die autoritäre Regierung Dollfuß die Rechte der Arbeiterparteien zunehmend ein. Nach den Bürgerkriegsauseinandersetzungen des 12. Februar 1934 wurden die Sozialdemokratische Arbeiterpartei und alle ihre Organisationen aufgelöst, das Vermögen vom Staat eingezogen. Die KPÖ war bereits 1933 verboten worden.

72 Renner meint hier, es müsste auch für das entzogene Vermögen der Arbeiterbewegung, insbesondere der Sozialdemokratie und ihrer zahlreichen Nebenorganisationen eine Rückerstattung, also eine „Heilung" des begangenen Unrechts, geben.

73 5. Sitzung des Kabinettsrats, 10. 5. 1945, in: Protokolle des Kabinettsrats. Band 1. S. 40f.

74 Anton Pelinka spricht in diesem Zusammenhang treffend von einem „verdrängten Bürgerkrieg": Anton Pelinka: Der verdrängte Bürgerkrieg, in: ders., Erika Weinzierl (Hg.): Das große Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit. Wien 1987. S. 149; siehe auch Rathkolb: Politik und Gesellschaft, S. 105ff.

In derselben Sitzung vom 10. Mai verabschiedete der Kabinettsrat weiters das Repatriierungsgesetz[75], das der Sicherstellung jenes vor allem öffentlichen Eigentums dienen sollte, das nach dem 13. März 1938 in den Besitz des Deutschen Reiches übergegangen war. Die Erfassung und Sicherstellung sollte durch eine Repatriierungskommission erfolgen. Das Gesetz sollte vor allem die österreichischen Ansprüche gegenüber den Besatzungsmächten, die das Deutsche Eigentum in Österreich für sich reklamierten bzw. im Falle der Sowjets bereits beschlagnahmten und außer Landes brachten, sichern helfen. Renner erwähnte in diesem Zusammenhang, er habe diesbezüglich bereits eine Eingabe an die „russische Heeresverwaltung" gerichtet und die Antwort erhalten, die Güter könnten in Österreich verbleiben, sofern der Nachweis des österreichischen Eigentums erbracht werde.[76] Allerdings betraf dieses Gesetz auch jenes aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz an das Deutsche Reich gefallene jüdische Eigentum, dessen Sicherstellung damit gleichfalls betrieben werden sollte, ebenso wie das der katholischen Kirche und deren Einrichtungen vom NS-Regime entzogene Eigentum.[77] Die Staatsregierung betonte jedoch, dieses kirchliche Eigentum nicht für sich behalten zu wollen, sondern selbstverständlich zurückzuerstatten, wollte diesen Umstand im Gesetz aber nicht verankern, „um nicht Ansprüche wachzurufen, weil sich sonst allerhand Ansprüche, namentlich der Juden, melden würden".[78]

---

75 StGBl 11/1945. Das Gesetz wurde nach Einrichtung des Alliierten Rates von diesem nicht genehmigt.

76 5. Sitzung des Kabinettsrates, 10. 5. 1945, in: Protokolle des Kabinettsrats. Band 1. S. 39.

77 1. Entwurf eines Exposés über das Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens vom 10. 5. 1945, StGBl Nr. 11, für Herrn Minister Dr. P. Krauland, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1. Auch dieser Entwurf ging auf Dr. Wilhelm Becker, Handelskammer, zurück. Zur juristischen Sicht siehe: Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 1. B. Das Repatriierungsgesetz.

78 Im Kabinettsratsprotokoll vom 10. 5. 1945 wurde diese Debatte allerdings nicht verzeichnet, sondern erst bei der Diskussion eines Staatseigentumsgesetzes am 29. 8. 1945 darauf eingegangen, 28. Sitzung des Kabinettsrats, 29. 8. 1945, in: Protokolle des Kabinettsrats. Band 1. S. 377, Zitat von Staatssekretär Zimmermann.

Inwieweit dieses „repatriierte“ Eigentum aber dem zu schaffenden Vermögenssicherungsamt zur Verwaltung übertragen oder im Besitz des österreichischen Staates bleiben sollte, wurde mit diesem Gesetz nicht ausgeführt. Wie seitens des Staatsamtes für Finanzen kritisch angemerkt wurde, wäre eine diesbezügliche Festlegung dringend geraten, um „Unsicherheit im Wirtschaftsverkehr“ hintanzuhalten.[79]

Als drittes für den Bereich der späteren Rückstellung relevantes Gesetz beschloss der Kabinettsrat in der Sitzung vom 10. Mai 1945 das Verwaltergesetz[80], das die Möglichkeit der Einsetzung von öffentlichen Verwaltern für Vermögenschaften, deren Besitzer abwesend war, vorsah, wenn die Weiterführung des Wirtschaftsbetriebes im öffentlichen Interesse lag. Das Gesetz wurde jedoch vom Alliierten Rat, der verstärkte Mitsprache bei der Bestellung der öffentlichen Verwalter wünschte, nicht genehmigt und daher 1946 in neuer Form abermals beschlossen.[81]

3. Individuelle Rückstellung oder Restitutionsfonds

Das weitere Schicksal der entzogenen jüdischen Vermögen bedeutete jedoch für die 1938 und danach vom Vermögensentzug Betroffenen eine Überlebensfrage. 1096 Mitglieder der Israelitischen Kultusgemeinde hatten die NS-Zeit in Österreich als Bedienstete des Ältestenrates, in geschützten Ehen mit einem nichtjüdischen Partner und als so genannte „U-Boote“ im Untergrund überdauern können. Bis Ende 1945 kehrten weitere 822 Menschen aus den Konzentrationslagern und 138 aus dem Ausland zurück[82]. Die in Wien Überlebenden sowie die Rückkehrer hat-

---

79 1. Entwurf eines Exposés über das Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens vom 10. 5. 1945, StGBl Nr. 11, für Herrn Minister Dr. P. Krauland, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

80 StGBl 1945/9. Zu diesem und den Folgegesetzen siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 1. C. Die Verwaltergesetze, II. Gesetzgebungsgeschichte.

81 Zur weiteren Entwicklung und Anwendung des Gesetzes siehe auch Peter Böhmer: Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Wien–Köln–Weimar 1999.

82 Von der Israelitischen Kultusgemeinde zusammengestellte Statistische Daten über die jüdische Bevölkerung in Österreich per 31. Dezember 1945, ÖstA, AdR/06,

ten gehofft, nach dem Ende des NS-Regimes relativ rasch wieder in ihre alten Rechte eintreten und ihren Besitz zurückerhalten zu können. Hunderte der Überlebenden waren krank, von den Entbehrungen der Verfolgung geschwächt, oft arbeitsunfähig und auf die Fürsorgeleistungen der erst im Aufbau begriffenen Israelitischen Kultusgemeinde[83] angewiesen, die diese Aufgabe nur mit Hilfe ausländischer Organisationen, insbesondere des American Jewish Joint Distribution Committee, USA, erfüllen konnte. Insbesondere die Frage geeigneten Wohnraums stellte für die Rückkehrer aus den Konzentrationslagern und dem Ausland eine der drängendsten Fragen dar.

Anfang Juli 1945 teilte die Amtsdirektion der Israelitischen Kultusgemeinde der Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich mit, dass in Kürze mit mehreren hundert Rückkehrern aus dem Konzentrationslager Theresienstadt gerechnet würde, wobei es sich mehrheitlich „um alte und kränkliche Personen" handelte. Die Amtsdirektion nahm an, „daß der größte Teil der Rückkehrer mangels Einkommen der Fürsorge der Israelitischen Kultusgemeinde zur Last fallen" würde und knüpfte daran die — eigentlich bescheidene — Bitte, „jenen Rückkehrern, welche über ertragbringende Vermögenswerte im Inland verfügen, deren Erträgnisse zur Gänze und in Anrechnung auf die ihnen in Zukunft kommende endgültige Wiedergutmachung auszufolgen"[84].

BMF-Nachlaß Klein, Karton 27. Jonny Moser gibt die Zahl der am 1. 4. 1945 in Österreich lebenden Menschen, die nach den Nürnberger Gesetzen als Juden galten, mit 5.512 an, Jonny Moser: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945. Wien 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen 5), S. 56. Die Differenz resultiert aus dem Umstand, dass nicht alle als Juden Verfolgte Mitglieder der jüdischen Religionsgemeinschaft waren.

83 Diese wurde erst im September 1945 offiziell konstituiert, Helga Embacher: Neubeginn ohne Illusionen. Wien 1995. S. 37; Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948.

84 Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich, Abt. VIII, Zl. R-702/1945, an das Staatsamt für Finanzen 6. 7. 1945 (Abschrift), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

Die Finanzlandesdirektion, die zu diesem Zeitpunkt rund 4300 eingezogene Häuser und 400 eingezogene unbebaute Grundstücke treuhändig verwaltete, ersuchte das Staatsamt für Finanzen um Weisung, wie in diesem Fall vorgegangen werden sollte. Da in Fällen von Bedürftigkeit der ehemaligen Eigentümer „rasche Hilfe notwendig" wäre, schien es angeraten, diesen die Verfügung über die Erträgnisse zu ermöglichen, „auch wenn vielleicht das Wiedergutmachungsgesetz zunächst eine unmittelbare Ausfolgung nicht vorsehen sollte". Die Auszahlung sollte „jederzeit widerruflich und auf Abschlag und in Anrechnung auf die künftige Wiedergutmachung erfolgen". Zum gegebenen Zeitpunkt stünde ja noch nicht fest, „ob das Eigentum an diesen noch nicht realisierten Vermögenschaften unmittelbar an den früheren Eigentümer oder ob es zunächst an einen Wiedergutmachungsfonds zu übertragen sein wird"[85].

Das Staatsamt für Finanzen lehnte diesen Vorschlag der Finanzlandesdirektion mit der Begründung ab, „daß eine gesetzliche Handhabe, irgendwelche Vermögenszuwendungen zu machen, nicht gegeben ist, da noch keinerlei Verfügung über einen Eigentumsübergang des Vermögens des Deutschen Reiches getroffen wurde"[86]. Wenige Wochen später wandte sich ein aus Theresienstadt zurückgekehrter Arzt an das Staatsamt und ersuchte um Ausfolgung seiner beschlagnahmten Wertpapiere bzw. Versicherungspolizzen, „da er Geld benötige, um hier mit seiner Frau leben und seine Praxis als Orthopäde wieder eröffnen zu können"[87]. Laut Auskunft der Finanzlandesdirektion befanden sich die Versicherungspolizzen tatsächlich in einem Sammeldepot „Zentralstelle für jüdische Auswanderung" bei der Creditanstalt-Bankverein. Das Staatsamt für Finanzen, Ministerialrat Dr. Gottfried Klein, der bis zum Ende der fünfziger Jahre einer der für die Belange der materiellen Entschädigung wichtigsten

---

85 Finanzlandesdirektion für Wien und Niederösterreich, Zahl R-702/1945, ähnliche Überlegungen wurden auch anhand eines Einzelfalles angestellt, Meldung des Dept. 16 zur A. P. 78/1945, 21. 9. 1945, beides ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

86 Staatsamt für Finanzen, Zl. 1357-Kred.Ref. 3/45, 23. 7. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

87 Staatsamt für Finanzen, Zl. 2875-Kred.Ref.3/45, 10. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

Beamten blieb, stellte demgegenüber fest: „Während bisher den einzelnen Wiedergutmachungsansprüchen damit begegnet werden konnte, daß das angesprochene Vermögen nicht mehr in Österreich vorhanden ist, sondern bereits in einem früheren Zeitpunkte nach Berlin abgeführt worden war, liegt hier der erste Fall vor, daß ein Anspruch auf Erstattung von Vermögenswerten gestellt wird, die hier erliegen und zweifelsfrei dem Ansprecher gehören.“[88] Es bestünde aber keine gesetzliche Handhabe zur Ausfolgung, außerdem wäre nach wie vor unklar, in welcher Weise in Zukunft solche Vermögenschaften behandelt würden. „Wenn man aber jetzt Ansprüche befriedigen würde, wie berechtigt man sie auch immer ansehen mag, so läuft man Gefahr, daß man nach Befriedigung derjenigen Wiedergutmachungswerber, deren früheres Eigentum noch vorhanden ist, den eventuell mit großem Nachdruck erhobenen Forderungen der großen Masse jener ausgesetzt wäre, deren Vermögenschaften nicht mehr vorhanden sind.“ Klein nennt dazu neben den ehemals Verfolgten auch die Bombengeschädigten und warnt, dass nun „die große Gefahr“ bestünde, „daß wir aus staatlichen Mitteln Ersätze leisten müßten“[89].

Doch der Druck einer immer größer werdenden Zahl von Rückkehrern, die „völlig mittellos“ dastanden und „die Rückstellung ihrer Vermögenschaften oder zumindest Auszahlungen aus den Erträgnissen verlangen, um nicht der Gefahr des Verhungerns ausgesetzt zu sein“[90], führte letztlich doch zu einem Umdenken. Angeblich fielen in diesem Zusammenhang auch schon „böse Worte“, es wäre bereits gesagt worden, „daß man im Lager zwar wenig zu essen bekommen habe, das aber bestimmt, während hier mangels an Geld nicht einmal die durch die Karten zugewiesenen Lebensmittel angeschafft werden können“[91]. Daher erteilte der Staatssekretär für Finanzen in Rücksprache mit dem Staatskanzler die

---

88 Staatsamt für Finanzen, Zl. 2875-Kred.Ref.3/45, 10. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

89 Staatsamt für Finanzen, Zl. 2875-Kred.Ref.3/45, 10. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

90 Staatsamt für Finanzen, Zl. 3807-Kred.Ref.3/45, 27. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

91 Staatsamt für Finanzen, Zl. 3807-Kred.Ref.3/45, 27. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

Weisung, „daß ein individueller Rückerstattungsanspruch nicht anerkannt werden“ könnte, dass „es aber als Ausweg vertretbar erschiene, nach Art von Gehaltsvorschüssen im Einzelfalle Darlehen zu gewähren, die jedoch 60 % des Kapitalanspruchs auf keinen Fall übersteigen dürften“[92].

Während des Sommers 1945 regten Teilnehmer an einer interministeriellen Sitzung zur Frage des NS-Vermögens an, dieses zur „Wiedergutmachung“ für NS-Opfer heranzuziehen. Davor warnte der ungenannte Verfasser einer an Staatskanzler Renner gerichteten Stellungnahme[93] ausdrücklich, weil dadurch „das gesamte in Frage kommende Vermögen dem Staate“ entzogen würde und „weil überdies die Gefahr bestünde, daß dieses Vermögen vorwiegend zur Wiedergutmachung an Personen verwendet werden müßte, denen durch das ‚Gesetz über die Erfassung arisierter und im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften‘ (StGBl Nr. 10) Wiedergutmachung in Aussicht gestellt worden ist. Diese Gefahr wird noch dadurch erhöht, daß die erwähnten Personen allenfalls in der Lage sind, ihre internationalen Beziehungen in die Waagschale zu werfen.“[94] Ähnlich argumentierte Klein in Erwägung der Ansprüche der Gewerkschaften auf das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront (DAF) als Teil des NSDAP-Vermögens, deren Befriedigung er befürwortete und wofür bereits zu diesem Zeitpunkt ein eigenes Gesetz[95] überlegt wurde. Es sollte aber „peinlichst vermieden werden“, in diesem Zusammenhang „das Wort Wiedergutmachung auszusprechen“, es bestünde sonst „die große Gefahr, daß auf dieses Vermögen auch diejenigen Personen greifen“ wollten, denen nach dem Gesetz Nr. 10 eine „Wiedergutmachung in Aussicht gestellt wurde“.[96]

---

92 Staatsamt für Finanzen, Zl. 3807-Kred.Ref.3/45, 27. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32. Auf diesem Wege wurde auch die Frage nach der Rückgabe der noch vorhandenen Versicherungspolizzen gelöst.

93 Der Entwurf stammt vermutlich von MR Klein.

94 Entwurf eines Schreibens an Staatskanzler Renner, 31. 7. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

95 1. Rückgabegesetz über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen, BGBl 1949/165.

96 Staatsamt für Finanzen, 3041-Kred.Ref.3/1945, 14. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

Innerhalb der politischen Kräfte blieb die Frage nach einer individuellen Rückstellung bis Anfang 1946 umstritten. Insbesondere bei SPÖ und KPÖ bestanden Bedenken gegen die Wiederherstellung „kapitalistischer" Vermögen. Im Juni 1945 befasste sich eine von Dr. Alfred Migsch[97] verfasste Sondernummer des Informationsdienstes der SPÖ mit der Frage der „Versorgung der Opfer des Naziterrors".[98] Als Opfer des NS-Regimes wurden darin alle begriffen: politisch Verfolgte, jüdisch Verfolgte, Ausgebombte, Gefallene und deren Hinterbliebene. Die wirtschaftliche Situation Österreichs machte es schwer, alle diese gerechtfertigten Ansprüche zu befriedigen. „Unmöglich ist es aber, dem einen zurückzugeben, was durch einen bloßen Zufall verschont blieb, während der andere völlig leer ausgeht, obwohl er den gleichen Anspruch besitzt". Es wäre aber ebenso unmöglich, „alle diese Ansprüche aus den beschlagnahmten Vermögen der Nazi und sonstiger Kriegsverbrecher zu befriedigen". Daher kam Migsch zu dem Schluss: „Ausnahmslose Durchsetzung des Versorgungsprinzips, also keine individuelle, sondern eine generelle Wiedergutmachung. Das heißt: Jedem Opfer des Naziterrors so weit zu helfen, daß es wieder auf eigenen Füßen stehen kann. Es darf also niemand den Besitz erhalten, der ihm einst geraubt wurde; es darf also niemand einen vollen Ersatz des erlittenen Schadens erhalten; es darf also niemand z. B. eine Wohnung erhalten, wenn er ohnehin eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Wohnung besitzt."[99] Im Falle von Arbeitsunfähigkeit sollten zur Sicherung der Existenz Renten ausbezahlt werden. Nur so könnten alle NS-Opfer vor Not bewahrt werden. Beschlagnahmte Betriebe, Geschäfte, Häuser und Vermögenswerte sollten hingegen als Grundlage des wirtschaftlichen Wiederaufbaus zum Wohle aller in Staatseigentum übergeführt werden. Durch selbstsüchtige Ansprüche oder „Bereicherung für einzelne" würde der „herrliche Gemeinschaftssinn beschmutzt und vernichtet" werden, „der in den Jahren des härtesten Leides

---

97 Migsch war selbst 1944/45 im KZ Mauthausen inhaftiert gewesen.

98 Informationsdienst der Sozialistischen Partei Österreichs, Sondernummer vom 5. 6. 1945, verfaßt von Dr. Alfred Migsch.

99 Informationsdienst der Sozialistischen Partei Österreichs, Sondernummer vom 5. 6. 1945, verfaßt von Dr. Alfred Migsch.

und der größten Entbehrungen erwachsen" wäre.[100] Dieser Vorschlag von Migsch erweckte jedoch „im Auslande und bei den Alliierten unfreundliche Kritik".[101] Im September drückte ein Mitarbeiter der Finanzabteilung der französischen Delegation sein Unverständnis über diesen Vorschlag zur Bildung eines Fonds sehr klar aus. Er verstünde „nicht recht, wie in einem Lande mit so starker römischer Rechtstradition wie in Österreich in der Frage der Entschädigung der durch das Naziregime geschädigten Eigentümer der Grundsatz der Personalität des Eigentumsrechtes von so vielen Seiten nicht beachtet werde. Wenn man zum Beispiel alles den Juden weggenommene Gut in einem großen Fonds vereinigt, aus dem man dann die ursprünglichen Eigentümer irgendwie entschädigt, so sei da von Personalität des Eigentumsrechtes keine Spur mehr zu finden."[102]

Während in der SPÖ in den Folgejahren ein Umdenken stattfand, behielt die KPÖ ihre ablehnende Haltung bis zur 1946 und 1947 stattfindenden Beschlussfassung der ersten drei Rückstellungsgesetze im Nationalrat bei. In einer Broschüre mit dem bezeichnenden Titel „Rothschild greift nach Österreich" wurde 1947 auf diese Haltung ausführlich eingegangen. Die Rückstellung wurde als „Wiedergutmachung nur für die Vermögenden, die Großkapitalisten und Großgrundbesitzer" dargestellt, die Regierung agierte „mit verdächtiger Eile zugunsten der Reichen".[103]

Abseits öffentlicher Polemiken, aber deshalb nicht weniger von Antisemitismus gekennzeichnet, befasste sich die österreichische Bürokratie weiterhin mit der Frage der Entschädigung. Im August 1945 setzte sich das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in einem umfangreichen Memorandum mit den außenpolitischen und völkerrechtlichen Aspekten

---

100 Informationsdienst der Sozialistischen Partei Österreichs, Sondernummer vom 5. 6. 1945, verfaßt von Dr. Alfred Migsch.

101 Bemerkungen zum Dritten Rückstellungsgesetz, in der Handschrift Kleins ergänzt „eigene", o. D., vermutlich Oktober 1946. ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

102 Amtsvermerk, gezeichnet Bischoff, 15. 9. 1945, ÖStA, AdR, BMfaA, II-pol 1947, unbezeichneter Umschlag, Karton 42.

103 Rothschild greift nach Österreich Hg. v. der KPÖ, o. J. (vmtl. 1947). DÖW-Bibliothek.

„der Ersatzansprüche der jüdischen Naziopfer“[104] auseinander. Die Notwendigkeit der Rückstellung des enteigneten Eigentums wurde darin vorwiegend unter dem Gesichtspunkt außenpolitischer Notwendigkeit gesehen, wobei sich der Wunsch nach materieller Unterstützung durch das westliche Ausland mit alten antisemitischen Stereotypen paarte: „Einen Judenstaat gibt es nicht. Nichtsdestoweniger spielen die Juden in der Welt eine große Rolle in der Außenpolitik, einesteils, weil ein großer Teil der Presse sich in ihren Händen befindet, durch welche sie ihren Einfluss auf die öffentliche Weltmeinung ausüben, anderenteils, weil sie es verstanden haben, die Regierungen anderer Staaten zu veranlassen, sich ihrer Forderungen anzunehmen. Dies gelang den Juden umso leichter, als sich das internationale Finanzkapital weitgehend in jüdischen Händen befindet.“ Daher sollte „getrachtet werden, bei der Behandlung der jüdischen Entschädigungsansprüche nach Tunlichkeit alles zu vermeiden, was das Judentum als solches und damit indirekt die öffentliche Weltmeinung gegen Österreich einnehmen könnte.“[105] Dann ging der Verfasser auf die Notwendigkeit und Form einer allfälligen Entschädigung ein. An und für sich verurteilte das Völkerrecht derartige Beraubungen, könnte aber im konkreten Fall nicht herangezogen werden, da es sich um Ansprüche österreichischer Staatsbürger handelte, die auf völkerrechtlicher Grundlage nicht gegen Österreich gewandt werden könnten. Es obläge daher der österreichischen Regierung, ob sie ein entsprechendes Entschädigungsgesetz erließe, obschon damit gerechnet werden müsste, dass zumindest England und die USA auf eine „Entschädigung der Juden“ drängen würden und Österreich „in einem Vertrag einfach dazu zwingen“ könnten, „ein ihnen passendes Entschädigungsgesetz zu Gunsten der Juden zu erlassen“. In völkerrechtlicher Hinsicht könnte Österreich aber nicht zur

---

104 Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten: „Die außenpolitische und die völkerrechtliche Seite der Ersatzansprüche der jüdischen Naziopfer“, abgedruckt in: Knight: Ich bin dafür, S. 100–112. Knight vermutet als Verfasser den Leiter der juristischen Abteilung der Staatskanzlei Auswärtige Angelegenheiten, Markus Leitmaier, paraphiert wurde es von Generalsekretär Heinrich Wildner. Eine Abschrift befindet sich auch in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

105 Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten, Knight: Ich bin dafür, S. 102.

Verantwortung gezogen werden, Entschädigungsansprüche österreichischer Juden hätten sich an den Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, also Deutschland, zu richten. Neben den völkerrechtlichen Aspekten müssten aber weiters moralische Erwägungen berücksichtigt werden. Angesichts des „scharfen Kurses gegen die Juden", der „erst nach der Besetzung Österreichs in ganz Deutschland eingeschlagen wurde", könnte es daher „vielleicht etwas merkwürdig anmuten, wenn gerade die Wiener Regierung sich grundsätzlich gegen eine Judenentschädigung mit der Begründung aussprechen würde, daß die Österreicher und insbesondere die Wiener mit diesen Verfolgungen nichts gemein gehabt hätten".[106] Zum gegenwärtigen Zeitpunkt könnte keine Aussage über die Höhe einer allfälligen Entschädigung getroffen werden, allerdings könnte relativ rasch die „Entschädigung durch Rückgabe des in Natur noch vorhandenen Eigentums der Juden" in Angriff genommen werden. „Eine solche Rückstellung kann, muß aber nach Ansicht der Staatskanzlei, Amt für die Auswärtigen Angelegenheiten, auch stattfinden. Eine Zurückbehaltung dieses Eigentums, sei es zugunsten des Staates, sei es, um dadurch einen Fonds zur gleichmäßigen Unterstützung aller Naziopfer zu bilden, wäre zwischenstaatlich wohl untragbar."[107] Es müsste aber in dem Fall eine Gleichbehandlung aller Naziopfer, „Christen wie Juden", stattfinden. Dieser Standpunkt des Amtes für die Auswärtigen Angelegenheiten sollte der Staatskanzlei sowie den Staatsämtern für Finanzen, für Justiz, für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr sowie für Land- und Forstwirtschaft und dem Amt für Vermögenssicherung bekannt gegeben werden.[108]

Letztlich wurden in diesem Memorandum etliche Aspekte angesprochen, die die Debatten um die Rückstellung und materielle Entschädigung weiter begleiteten: die Notwendigkeit außenpolitischer Rücksichtnahmen, die in rechtlicher Beziehung nicht bestehende Verantwortlichkeit Österreichs für die NS-Verbrechen, antisemitische Diskursmuster, die Gleichbehandlung aller NS-Opfer, die Abwehr von Entschädigungszahlungen sowie die Beschränkung auf Naturalrestitution.

---

106 Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten, S. 106f.
107 Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten, S. 107f.
108 Memorandum der Staatskanzlei, Auswärtige Angelegenheiten, S. 112.

Doch bis zum Frühjahr 1946 blieb die Entscheidung, ob ein allgemeiner Fonds gebildet oder doch individuelle Rückstellung durchgeführt werden sollte, offen.

4. Die Nationalratswahlen 1945 und die Frage der Wahlzulassung der Nationalsozialisten

Am 11. September 1945 beschloss der Alliierte Rat die Zulassung der drei politischen Parteien für das gesamte Gebiet Österreichs und genehmigte die Abhaltung von Nationalratswahlen.[109] Damit konnte seitens der Provisorischen Regierung mit der Vorbereitung der Wahlen und seitens der politischen Parteien mit dem Wahlkampf begonnen werden. Uneinigkeit bestand anfangs über die Frage des Wahlausschlusses der ehemaligen Nationalsozialisten.[110]

Im Bundesparteivorstand der SPÖ prallten diesbezüglich die Meinungen aufeinander. Die SPÖ Wien legte einen vermutlich von Paul Speiser verfassten Entwurf vor, der einen weitgehenden Ausschluss der ehemaligen Nationalsozialisten aus dem politischen Leben Österreichs vorsah. So sie „verbrecherischer Natur" gewesen wären, wäre ihnen auf Lebenszeit das „aktive und passive Wahlrecht in öffentlichen und wirtschaftlichen" Körperschaften abzusprechen. Allen anderen wäre das Wahlrecht auf fünf Jahre zu entziehen. Außerdem dürften ehemalige Nationalsozialisten in keine der politischen Parteien aufgenommen werden.[111] Renner polemisierte heftig gegen diese Vorschläge, er „würde sich schämen, wenn so etwas jemals beschlossen werden sollte".[112] Zwei Wochen später bekräftigte er, es wäre „unmöglich, daß der wertvollste Teil unserer Intelligenz durch die Gesetze an der Teilnahme am öffentlichen

---

109 Josef Leidenfrost: Die Nationalratswahlen 1945 und 1949: Innenpolitik zwischen den Besatzungsmächten, in: Bischof, ders., S. 131f.

110 Vgl. 33. Sitzung des Kabinettsrats, 3. 10. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP.

111 Protokoll der Sitzung des erweiterten Parteivorstandes der SPÖ, 3. 9. 1945, Generalsekretariat der SPÖ, Löwelstraße.

112 Protokoll der Sitzung des erweiterten Parteivorstandes der SPÖ, 3. 9. 1945, Generalsekretariat der SPÖ, Löwelstraße.

Leben ausgeschaltet" würde.[113] Bei einer wenige Wochen später stattfindenden Parteiländerkonferenz verwahrte sich Renner, unterstützt von Innenminister Oskar Helmer, neuerlich gegen den Wahlausschluss der Nationalsozialisten. Renner befürchtete, der SPÖ würde der Verlust dieser Wählerstimmen schwer schaden: „Es geht nicht, daß wir so weit gehen, unter Umständen sehr wertvolle Elemente von uns abzustoßen. Gibt zu bedenken, daß die sozialistische Mehrheit in Wien schwach war. Es müßte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß jetzt die jüdischen Wähler wegfallen und wenn wir damit auch noch diese Stimmen abstoßen, kann das eine Gefahr sein."[114] Zentralsekretär Erwin Scharf, der spätere Wiener Bürgermeister Bruno Marek[115] und andere sprachen sich hingegen gegen jede Milde in dieser Frage aus. Der Kabinettsrat zog diesbezüglich im Oktober 1945 in Erwägung, nur bestimmte Gruppen der ehemaligen Nationalsozialisten vom Wahlrecht auszuschließen. Dieser Plan wurde jedoch angesichts der kurzen bis zur Nationalratswahl verbleibenden Zeit wieder fallen gelassen, sodass letztlich alle ehemaligen Nationalsozialisten auch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen blieben.[116] Die amerikanische Militärregierung zeigte sich darüber sehr befriedigt. Eine gegenteilige Entscheidung Österreichs hätte „im Auslande den denkbar schlechtesten Eindruck hervorgerufen", wurde Gesandten Ludwig Kleinwächter mitgeteilt.[117]

Trotzdem warben alle Parteien bereits 1945 um die ehemaligen Nationalsozialisten in der Hoffnung, so bei den Wahlen die Stimmen der

---

113 Protokoll der Sitzung des Parteivorstandes der SPÖ, 17. 9. 1945, Generalsekretariat der SPÖ, Löwelstraße.

114 Protokoll der Parteiländerkonferenz am 8. 10. 1945, Generalsekretariat der SPÖ, Löwelstraße.

115 Marek war von 1965–1970 Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien.

116 33. Sitzung des Kabinettsrates, 3. 10. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP. Wieweit dieser Ausschluss tatsächlich alle ehemaligen Nationalsozialisten erfasste, muss beim gegenwärtigen Stand der Forschung dahingestellt bleiben. In Tirol kam es jedenfalls zur Aufnahme ehemaliger Nationalsozialisten in die Wählerlisten, was aber unterbunden werden sollte. 38. Sitzung des Kabinettsrates, 15. 11. 1945, ÖStA, AdR/04, MRP.

117 Amtsvermerk, gezeichnet Kleinwächter, vom 11. 10. 1945, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, unbezeichneter Umschlag, Karton 42.

Angehörigen und Freunde der „Ehemaligen“ lukrieren zu können. Gegenüber dem Political Officer der US-Legation in Wien, Martin F. Herz, gestand Ernst Fischer (KPÖ) im August 1945 offen zu, dass es sich um einen etablierten programmatischen Standpunkt („established programmatic point“) seiner Partei handelte, aus den im Grund unpolitischen Anhängern der Nazi-Partei („basically non-political hangers-on of the Nazi party“) politischen Nutzen zu ziehen. Echte Nazis („outright Nazis“) sollten rasch und effizient bestraft werden, die unpolitischen Mitläufer der NSDAP wüssten ja gar nicht, wo sie stünden („where they stand“) und könnten daher nicht vom politischen Leben ausgeschlossen werden.[118] Damit stimmte Fischer das „Lied vom kleinen Nazi“ an, das die Geschichte der Entnazifizierung und deren schrittweise Rücknahme bis nach dem Staatsvertrag begleiten sollte und dem auch der Wiener Bürgermeister Theodor Körner gleichfalls im August 1945 in einem Gespräch mit Mitarbeitern der US-OSS folgte.[119] Schon im Mai 1945 hatten die Parteien Modalitäten entwickelt, die für einzelne Nationalsozialisten eine Nachsicht von der Registrierungspflicht im Drei-Parteien-Konsens ermöglichen sollten, sofern — wie die ÖVP vorschlug — das betreffende NSDAP-Mitglied „in überzeugender Weise glaubhaft“ machen konnte, seine NS-Mitgliedschaft „nicht mißbraucht“ zu haben und sich „bereits vor der Befreiung Österreichs“ von den „Grundsätzen der NSDAP innerlich abgewendet und für die Wiederherstellung eines Freistaates Österreich“ gearbeitet zu haben.[120]

---

118 Reinhold Wagnleitner (Hg.): Understanding Austria. The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz, Political Officer of the US-Legation in Vienna 1945–1948. Salzburg 1984. S. 22; Felix Slavik (SPÖ) betonte gegenüber Herz seine Sorge wegen dieser Taktik der KPÖ, S. 26; auch das US-OSS erwähnt in einem Bericht an den Präsidenten diesen Umstand, in: Rathkolb: Politik und Gesellschaft, S. 148.

119 Rathkolb: Politik und Gesellschaft, S. 119.

120 Vom Generalsekretär der ÖVP Felix Hurdes verfaßte Niederschrift über die Behandlung der Gesuche um Nachsicht von der Registrierungspflicht, 26. 6. 1945, Karl von Vogelsang-Institut, Kopie in Materialien Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, zusammengestellt v. Karl von Vogelsang-Institut, Julius Raab-Stiftung, Dr. Karl Renner-Institut, Bruno Kreisky-Archiv, Mappen u. a. im Karl von Vogelsang-Institut.

Im Wahlkampf der Nationalratswahl vom 25. November 1945 wurden sowohl von der SPÖ als auch von der ÖVP Zusagen bezüglich einer milden Behandlung der ehemaligen Nationalsozialisten gemacht. Im Rahmen einer Debatte um die Verschärfung des NS-Gesetzes 1946 wies der steirische Vertreter im Bundesparteivorstand der SPÖ und kurzzeitig steirische Landeshauptmann Reinhard Machold darauf hin, dass er „bei der Wahlwerbung" in der Steiermark „gewisse Versprechungen" diesbezüglich abgegeben hätte, weshalb er gegen eine Verschärfung der Entnazifizierungsbestimmungen votierte.[121] Die ÖVP wiederum veröffentlichte in ihrer Parteizeitung im Oktober 1945 eine Stellungnahme, worin sie sich dagegen verwahrte, Menschen, „die unter Zwang und Terror der NSDAP als Mitglieder oder Anwärter beigetreten sind, ohne jemals nationalsozialistisches Gedankengut sich angeeignet zu haben", mit „politischen Verbrechern" auf eine Stufe zu stellen. Ihnen sollte die „Mitarbeit an diesem neuen Österreich ermöglicht" werden.[122]

Diese unterschiedlichen Positionen der Parteien wurden von der Bevölkerung wohl rezipiert. John G. Erhardt, politischer Berater des kommandierenden Generals der United States Forces in Austria (USFA), führte den Wahlerfolg der ÖVP sogar auf deren „liberale" Haltung in der NS-Frage zurück.[123]

Einzig die ÖVP konnte zufrieden mit dem Wahlergebnis vom 25. November sein. Sie ging als stimmenstärkste Partei aus diesen Wahlen hervor; die SPÖ blieb hinter ihren Erwartungen zurück, die KPÖ wurde — so wie vor 1933 — auf eine Kleinpartei reduziert, obschon ihr von verschiedenen Beobachtern ein Wahlerfolg prognostiziert worden war.[124]

---

121 Protokoll der Sitzung der Parteivertretung und des Klubs Sozialistischer Abgeordneter zum NS-Gesetz (130 d. B., V. GP), 27. 6. 1946. Generalsekretariat der SPÖ, Löwelstraße.

122 Kleines Volksblatt, 11. 10. 1945, zitiert nach: Adolf Schärf: Österreichs Erneuerung 1945–1955. Wien 1955. S. 76f. Die Empörung Schärfs über dieses Verhalten der ÖVP muss angesichts der erwähnten SPÖ-internen Diskussionen als heuchlerisch empfungen werden.

123 Günter Josef Bischof: Between Responsibility and Rehabilitation. Austria in International Politics, 1940–1950. Harvard University 1989. S. 297.

124 Die ÖVP erhielt 1,602.227 Stimmen (49,8 %, 85 Mandate), die SPÖ 1,434.898 Stimmen (44,6 %, 76 Mandate), die KPÖ 174.257 Stimmen (5,4 %, 4 Mandate).

II. 1946 BIS 1949: DIE RÜCKSTELLUNGSGESETZE ZWISCHEN INNENPOLITISCHER OPPORTUNITÄT UND AUSSENPOLITISCHER NOTWENDIGKEIT

1. Die Konstituierung der Regierung Figl und der beginnende Kalte Krieg

Die auf die ersten Nachkriegswahlen am 25. November 1945 folgende Regierungsbildung erwies sich als schwierig. Die Alliierten verweigerten drei der von Figl vorgeschlagenen Regierungsmitgliedern, nämlich Julius Raab und Vinzenz Schumy wegen ihrer Beteiligung am austrofaschistischen Regime und Andreas Korp wegen seiner NSDAP-Mitgliedschaft ihre Zustimmung, obschon alle drei, wenn Schumy allerdings nur sehr kurz, bereits der Regierung Renner angehört hatten.[125]

Erst am 7. Jänner 1946 erfolgte die einstimmige Anerkennung der Regierung Figl durch den Alliierten Rat. Anstelle des nicht akzeptierten Schumy wurde Peter Krauland (ÖVP) zum Minister für das wenig später eingerichtete Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ernannt. In Fortsetzung der Tradition der Regierung Renner wurde eine Konzentrationsregierung aller drei Parlamentsparteien gebildet: der Obmann der SPÖ Adolf Schärf wurde Vizekanzler, für die KPÖ übernahm Karl Altmann das Bundesministerium für Elektrifizierung und Energiewirtschaft.

---

125 Bischof: Responsibility, S. 300. Bischof führt die Ablehnung auf eine seiner Meinung nach überraschende Reaktion der Sowjets auf die unerwartete Niederlage der KPÖ bei den Nationalratswahlen zurück. Die Sowjets hätten ihre Ablehnung mit der Nähe der Vorgeschlagenen zum Heimwehrfaschismus bzw. mit NS-Mitläufertum begründet. Rauchensteiner hingegen schreibt unter Berufung auf Leidenfrost, die USA und die Sowjets hätten bezüglich dieser drei Abgelehnten Übereinstimmung hergestellt gehabt, Rauchensteiner, S. 67 sowie Josef Leidenfrost: Die amerikanische Besatzungsmacht und der Wiederbeginn des politischen Lebens in Österreich 1944–1947. Phil. Diss. Wien 1986. S. 395.

In den ersten Monaten des Jahres 1946 verschärften sich in weltpolitischer Hinsicht die Spannungen zwischen der Sowjetunion auf der einen und den Westalliierten auf der anderen Seite[126], was nicht ohne Rückwirkungen auf Österreich blieb, wo westliche und sowjetische Interessen unmittelbar aufeinander prallten.[127] Bereits 1945 hatte die Sowjetunion Industrieanlagen demontiert und sich durch Beschlagnahme der Zistersdorfer Erdölfelder die Ausbeutung des wichtigsten österreichischen Bodenschatzes angeeignet. Ab Anfang 1946 bauten die Sowjets ihre wirtschaftliche Macht in ihrer Besatzungszone aus.[128] Zwischen Februar und April 1946 wuchs die Zahl der sowjetischen Beschlagnahmen von Deutschem Eigentum, also jener Vermögen, die als deutsches Auslandsvermögen galten und damit dem Reparationsanspruch der Alliierten unterlagen, deutlich an[129]. Im Februar erfolgte der sowjetische Zugriff auf die DDSG, verbunden mit einer Kontrolle der Donau von Wien bis zum Schwarzen Meer, gefolgt von Forderungen nach ausgedehnten landwirtschaftlichen Gründen, so zum Beispiel 25.000–27.000 ha Land in Niederösterreich.[130] Am 30. April 1946 lag dem Ministerrat eine Liste mit bedeutenden elektrotechnischen Unternehmen, Berg- und Hüttenwerken, Betrieben der Maschinen- und Metallindustrie sowie der Textilindustrie vor, die in den letzten Tagen von den sowjetischen Besatzern übernommen worden wa-

---

126 Robert Graham Knight: Besiegt oder befreit? Eine völkerrechtliche Frage historisch betrachtet, in: Bischof, Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. S. 79; Oliver Rathkolb: Von der Besatzung zur Neutralität, in: Bischof, Leidenfrost, S. 375; Bischof: Responsibility, S. 294f.

127 Bischof stellt in seiner umfangreichen Analyse der Österreichpolitik der USA die allerdings umstrittene These auf, der Kalte Krieg habe unter anderen 1946 in Österreich begonnen.

128 Otto Klambauer: Die USIA-Betriebe. Phil. Diss. Unversität Wien. 1978. S. 80–101. Die Beschlagnahmen 1946 stellten daher — entgegen der Auffassung Bischofs — keinen wirklichen Kurswechsel dar. Hatten doch die Sowjets bereits im April 1945 eine im Vergleich zu den Westmächten härtere Linie in der Reparationsfrage verfolgt.

129 Das Deutsche Eigentum wurde jedoch bis zum Staatsvertrag nicht eindeutig definiert, da einerseits Österreich, andererseits die Alliierten durch eine Festlegung Nachteile befürchteten.

130 Klambauer, S. 102–107; S. 156–178; Bischof: Responsibility, S. 326ff.

ren.[131] Der Ministerrat beschloss, diesbezüglich bei den Alliierten Protest einzulegen.

Die Sowjetunion begründete ihr Vorgehen mit den Beschlüssen von Potsdam, während die österreichische Seite versuchte, den sowjetischen Ansprüchen mit der Berufung auf die Londoner Deklaration von 1943 zu begegnen, in der sich die Alliierten vorbehalten hatten, „alle Übertragungen und Transaktionen hinsichtlich von Vermögen, Rechten und Interessen" in den vom Deutschen Reich besetzten Gebieten für ungültig zu erklären, nicht zuletzt auch um den Handel mit dem Deutschen Reich zu unterbinden.[132] Bei diesen „Übertragungen und Transaktionen" hatten die Alliierten allerdings den Raub von jüdischem Vermögen, Vermögen von Regimegegnern und Vermögen der vom Deutschen Reich besetzten Länder und nicht Fälle wirtschaftlicher Infiltration, wie sie bereits vor und in hohem Ausmaß während der NS-Zeit in Österreich vor sich gegangen war, vor Augen gehabt.[133] Österreichs Versuch, sich mit der Berufung auf die Londoner Deklaration als „Opfernation" mit den — vor allem jüdischen — Opfern nationalsozialistischer Beraubungen gleichzusetzen, scheiterte. Die Sowjets akzeptierten den österreichischen Standpunkt nicht.[134] Mit dem am 15. Mai 1946 verabschiedeten Nichtigkeitsgesetz, das alle nach dem 13. März 1938 erfolgten „entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte", sofern sie im Zuge der wirtschaftlichen Durchdringung Österreichs durch das Deutsche Reich stattgefunden hat-

---

131 Information der Abt. 4, Sektion V, des BMHW, 27. 4. 1946, Beilage zum Protokoll der 18. Sitzung des Ministerrats Figl I, 30. 4. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

132 Interallied Declaration against Acts of Dispossession committed in territories under Enemy Occupation or Control, London 5. 1. 1943. Zitiert nach einer Übersetzung in Stefan Verosta: Die internationale Stellung Österreichs 1938 bis 1947. Wien 1947, S. 48f., Abschrift auch in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1. Der englische Text sowie Hintergrundinformation dazu in FRUS 1943, Vol. 1, S. 439ff., ein Abdruck der englischen Fassung auch in: Knight: Ich bin dafür, S. 263. Zu den österreichischen Argumenten siehe: Klambauer, S. 53. Wie Verosta in einer Fußnote, S. 48, hinweist, wurde die Londoner Deklaration zu einem Schlüsseldokument für die Rückstellungspolitik.

133 Vgl. Sicht der USA in: Historical Report of Restitution Branch, BAK, RG 260/OMGUS/Z 45 F, Bd. 41/Economic Division, ED Dir Off/OMGUS EA, 314.7.

134 Siehe dazu auch: Knight: Ich bin dafür, S. 36f.

ten, für nichtig erklärte, versuchte Österreich abermals, seine Auffassung von der Ungültigkeit der deutschen Übernahmen von 1938 zu untermauern und das Deutsche Eigentum dem Zugriff der Alliierten zu entziehen.[135] Doch auch dieser Versuch blieb erfolglos.

Im Mai und Juni 1946 setzten die Sowjets ihre Beschlagnahmepolitik fort, die mit dem Befehl Nr. 17 vom 27. Juni 1946, der den Anspruch auf das gesamte Deutsche Eigentum in der sowjetischen Besatzungszone erhob, ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte.[136] Österreichs Versuch, bei den Westmächten Unterstützung dagegen zu erwirken, blieb wenig erfolgreich. US-Hochkommissär Clark legte wohl gemäßigten Protest ein, konnte jedoch nicht gegen die von den USA selbst mitgetragenen Beschlüsse von Potsdam argumentieren, denen — streng genommen — das sowjetische Vorgehen zumindest nicht offensichtlich widersprach.[137] Das britische Foreign Office vermerkte dazu: „Die sowjetischen Behörden agieren nach dem Buchstaben des geltenden Gesetzes. In Wirklichkeit sind wir diejenigen, die jetzt versuchen, Potsdam neu zu interpretieren."[138]

Allerdings legte die Sowjetunion den — aus taktischen Gründen nie letztgültig definierten[139] — Begriff des Deutschen Eigentums extensiv aus. Wenn auch Bundeskanzler Figl zugestanden wurde, dass öffentliches Eigentum, das sich bis zum 13. März 1938 in österreichischem Besitz befunden hatte, sowie entzogenes Vermögen „den Eigentümern, die es bis

---

135 BGBl 1946/106 vom 15. 5. 1946. Zu Entstehung und Funktion des Gesetzes für die Rückstellungsgesetzgebung siehe unten.

136 Bischof nennt als Datum den 5. 7. 1946. Der Befehl Nr. 17 wurde am 27. 6. 1946 von Generaloberst Kurasov unterzeichnet, am 5. 7. von der TASS veröffentlicht. Siehe ausführlich zu Befehl Nr. 17: Klambauer, S. 181ff.

137 Siehe dazu: Knight: Ich bin dafür, S. 38f.; Bischof: Responsibility, S. 454ff.

138 Zitiert nach Knight: Ich bin dafür, S. 38.

139 Die britische Besatzungsmacht beispielsweise war aus Rücksicht auf ihre eigenen auf dem Spiel stehenden Ölinteressen nicht bereit, der extensiven sowjetischen Definition zuzustimmen.

zum Anschluß besaßen" zurückgegeben werden könnte[140], oblag die Beweislast über den Besitzstand von 1938 doch der österreichischen Seite.

Darauf wies auch John G. Erhardt in einem Bericht an das US-State Department hin, der die Besorgnis der USA über das sowjetische Vorgehen deutlich ansprach. Die Beunruhigung resultierte dabei weniger aus dem Umfang der infolge der Beschlagnahmungen entstandenen sowjetisch dominierten Wirtschaftsenklave in Ostösterreich[141] als vielmehr aus der daraus abgelesenen sowjetischen Absicht einer wirtschaftlichen Durchdringung des Landes.[142]

Die USA reagierten im Gegenzug mit der Übergabe alles in ihrer Zone gelegenen Deutschen Eigentums in treuhändige österreichische Verwaltung.[143] Bereits im April 1946 hatte US-Außenminister James Byrnes das Thema eines Österreich-Vertrages und damit auch die Frage der sowjetischen Übernahmen in Österreich bei der im April 1946 in Paris stattfindenden Außenministerkonferenz zur Sprache bringen wollen, sein sowjetischer Amtskollege Molotow hatte dies jedoch abgelehnt.[144] Die britische Besatzungsmacht beschloss im September 1946, die Bestel-

---

140 Schreiben von Generalmajor Zinew an Bundeskanzler Figl, 16. 7. 1946, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMfaA, Karton VR Österreich Deutsches Eigentum 1946–1951, Nr. 1/B.

141 Die als USIA („Uprawlenie sowjetskim imuschtschestwom w Awstrii", „Verwaltung des sowjetischen Vermögens in Österreich") bekannten Vermögenschaften umfassten 1955 419 Betriebe, davon über 300 Industrieunternehmen zuzüglich der Sowjetischen Mineralölverwaltung mit Nebenbetrieben und der DDSG, Klambauer, S. 256.

142 John G. Erhardt, Headquarters USFA an den Secretary of State, 31. 7. 1946, NA, RG 407, The Adjutant General's Office, box 1429. Die USFA, General Clark, ebenso wie die Briten sahen darin eine Bestätigung ihrer antisowjetischen Befürchtungen.

143 Verb. Zl. 766/VI, Vertrag der Regierung der Vereinigten Staaten mit der Republik Österreich vom 16. 7. 1946, ÖStA, AdR, Verbindungsstelle zum Alliierten Rat, VI 1946–1947, Karton 133; vgl. auch das Schreiben von Bundeskanzler Figl an General Clark, 11. 7. 1946, worin sich der Kanzler für die Bereitschaft der USA, über eine Übergabe des Deutschen Eigentums in Verhandlungen einzutreten, bedankt, ÖStA, AdR, Zwischenarchiv BMfaA, VR Österreich Deutsches Eigentum 1946–1951, Nr. 1/B.

144 FRUS 1946, Vol. II, S. 496ff.

lung von öffentlichen Verwaltern für das in ihrer Zone gelegene Deutsche Eigentum den österreichischen Behörden zu überlassen.[145]

General Paul Chérrière, das französische Mitglied des Exekutivkomitees des Alliierten Rates, sicherte im Auftrag der französischen Regierung im Juli 1946 Bundeskanzler Figl zu, dass Frankreich beabsichtigte, „die Frage des in ihrer Okkupationszone befindlichen deutschen Vermögens in einem für den Wiederaufbau Österreichs günstigen Sinne zu regeln".[146] Mit 1. September 1946 übertrug die französische Besatzungsmacht die Vermögenskontrolle über das Deutsche Eigentum ihrer Zone den österreichischen Behörden; Rüstungsbetriebe und Vermögen, die nicht zuvor österreichisches Eigentum gewesen waren, unterstanden weiterhin französischer Verwaltung.[147] Damit unterstützten die Westmächte in ihrem Einflussbereich demonstrativ die österreichischen Wünsche und gaben gleichzeitig ihrer Ablehnung der sowjetischen Politik Ausdruck.

Die wachsenden Konflikte zwischen der Sowjetunion auf der einen und den USA auf der anderen Seite setzten über den konkreten Anlass des Deutschen Eigentums hinausgehende Entwicklungen in Gang und ermöglichten es Österreich letztlich, den Status eines befreiten und nicht besiegten Landes international durchzusetzen. Bereits in der Unabhängigkeitserklärung hatte Renner unter Hinweis auf die Moskauer Deklaration die Rolle Österreichs als Opfer der nationalsozialistischen deutschen Aggressionspolitik betont und wenig später — wie Bischof meint — die auf eine „Anti-Reparationspolitik" abzielende Klausel der österreichischen Nicht-Verantwortlichkeit für die NS-Verbrechen zur „Staatsdoktrin" erhoben.[148] Zur Abwehr der sowjetischen Beschlagnahmepolitik, die dem Status Österreichs als befreites Land widerspräche, wurde die Durchdringung der österreichischen Wirtschaft durch das „Dritte Reich" nach dem 13. März 1938 mit den unter Zwang und Gewalt erfolgten nationalsozialistischen Vermögensentziehungen gleichgesetzt, um so mit dem Verweis auf die Londoner Deklaration eine Nichtigerklärung dieser für Öster-

145 Klambauer, S. 200ff.
146 Wiener Zeitung, 27. 7. 1946.
147 Klambauer, S. 204.
148 Vgl. Günter Bischof: Die Instrumentalisierung der Moskauer Erklärung nach dem 2. Weltkrieg, in: Zeitgeschichte 11/12 (1993), S. 354f.

reich nachteiligen Übertragungen ins Deutsche Eigentum zu erzielen und damit den alliierten Ansprüchen auf diese Vermögen die Grundlage zu entziehen. Obschon dies bereits im Frühjahr 1946 fehlgeschlagen war, griff die österreichische Regierung im Juli 1946 ebenso darauf zurück wie während der Anfang 1947 beginnenden Staatsvertragsverhandlungen. Österreichs Ziel war es, in die Reihe der „Opfernationen" aufgenommen zu werden, um so seine Position für die Staatsvertragsverhandlungen zu verbessern.[149] Von einem befreiten Land konnten keine Reparationen verlangt werden. Allerdings sollte entsprechend den Beschlüssen von Potsdam das in Österreich gelegene deutsche Auslandseigentum als Reparationen vom Deutschen Reich dienen und nicht von Österreich. Die Komplikation resultierte aus der spezifischen Situation Österreichs, wo bereits vor dem „Anschluss" 1938 und insbesondere danach eine stärkere wirtschaftliche Durchdringung durch deutsches Kapital stattgefunden hatte als in den übrigen vom NS-Regime besetzten europäischen Ländern, sodass etliches nun von den Alliierten als deutsches Auslandseigentum betrachtetes Vermögen ursprünglich österreichisches Vermögen gewesen war. Diese Auffassungsunterschiede bedingten in der Folge eine Vermeidung der Definition des Deutschen Eigentums, über die keine Einigung innerhalb der Alliierten auf der einen und Österreich auf der anderen Seite zufrieden stellend möglich war.[150] Figl betonte am 10. Juli 1946 im Nationalrat die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit Österreichs als „Bollwerk der Demokratie in Mitteleuropa" nicht zu gefährden, und setzte dann unter Hinweis auf die Moskauer Deklaration und mit gekonnter Verformung der historischen Fakten fort: „Wir wissen, daß wir diesbezüglich nicht in Sorge zu sein brauchen, denn bereits lange vor der Befreiung Österreichs haben sich die alliierten Weltmächte in feierlicher Form für ein freies und unabhängiges Österreich ausgesprochen, nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß dieses Österreich nicht nur als erster Staat der Welt vom Nazifaschismus überfallen und vergewaltigt

149 Knight: Ich bin dafür, S. 36.

150 Vgl. dazu unter anderem Gerald Stourzh: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. Wien–Köln–Graz 1998 (4., völlig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage). S. 85ff., bes. 99.

wurde, sondern auch im Hinblick darauf, daß dieses freie, fast tausendjährige Österreich in seinen wesentlichsten und wertvollsten Teilen niemals in diesen sieben Jahren vor dem Faschismus kapituliert hat, sondern in den Konzentrationslagern, in den Gefängnissen und in der Widerstandsbewegung in unentwegter Treue an seiner demokratischen Freiheit festhielt. Wir waren dankbar, aber wir haben es aber eigentlich als selbstverständlich gefunden, daß in der Londoner Deklaration vom 5. Jänner 1943 eindeutig festgelegt wurde, daß sämtliche Vermögensübertragungen und Transaktionen, die sich auf immer geartete Güter, Rechte und Interessen in den von den Nazi besetzten Gebieten beziehen, für null und nichtig erklärt wurden, denn gerade wir Österreicher haben diese wirtschaftliche Ausplünderung als erster Staat in Europa kennengelernt, wie kaum später ein anderer Staat. ... Was war denn schließlich Österreich als ganzes? Es war eben auch nichts anderes als ein geraubter Staat, selbst dann, wenn der Raub äußerlich unter dem Terror der Panzer und Maschinengewehre Hitlers die angebliche Zustimmung des hilflosen Opfers gefunden hat."[151]

Die sowjetischen Ansprüche und die in den Augen der Westalliierten damit verbundene Bedrohung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit Österreichs bewogen nun auch die USA und Großbritannien, ihre Bedenken beiseite zu lassen und entgegen besseres Wissen um die tatsächlichen Vorgänge 1938–1945 ihre Haltung gegenüber Österreich zu überdenken. Das wirtschaftliche Überleben und die damit einhergehende politische Stabilität des Landes erlangten in Anbetracht der geopolitischen Relevanz eines demokratischen, dem sowjetischen Einflussbereich entzogenen Österreich in den Folgemonaten in den Überlegungen der Westmächte Priorität.

In den Reihen der Westalliierten war Österreichs Status als nicht kriegführend gewesenes Land anfangs keineswegs eindeutig akzeptiert gewesen.[152] Obschon die USA sich bereits Ende 1945, Anfang 1946 inoffiziell bereit fanden, Österreich als befreites Land zu behandeln, wurde

---

151 27. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 10. 7. 1946, S. 556f.

152 Vgl. dazu Robert H. Keyserlingk: 1. November 1943: Die Moskauer Deklaration — die Alliierten, Österreich und der Zweite Weltkrieg, in: Rolf Steininger, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur

dies erst im Oktober 1946 auch offiziell erklärt.[153] Ungefähr zur selben Zeit war dieser Umdenkprozess auch im Foreign Office in London abgeschlossen.[154] Schon die im August 1945 erklärte Bereitschaft, das hungernde Österreich in die UNRRA[155]-Hilfe einzuschließen, war von Staatskanzler Karl Renner als Einschwenken der Amerikaner auf den österreichischen Standpunkt angesehen worden: „Nun liegt gerade beim UNRRA-Beschluß eine auffällige und freimütige Erklärung vor und an diese knüpfen wir an, denn diese sagt mehr, als bisher je gesagt wurde: daß wir kriegsführender Staat waren, daß wir unschuldig sind und das Recht haben, so beliefert zu werden wie alle anderen.“[156] Diese österreichische Hoffnung war jedoch voreilig gewesen. Als im Oktober 1946 das US-State Department offiziell Österreich als ein vom nationalsozialistischen Deutschen Reich widerrechtlich in Besitz genommenes Land definierte[157], prüften britische Rechtsexperten im Foreign Office noch, inwieweit sich Großbritannien diesem Standpunkt anschließen könnte. Erst 1947 rangen sich auch die Briten angesichts sachpolitischer Notwendigkeiten dazu durch, den Kriegszustand mit Österreich als beendet zu erklären.[158]

Damit bescherte der ab Februar 1946 sich zuspitzende Ost-West-Konflikt, der mit der Truman-Doktrin vom März 1947 in den offenen

---

Gegenwart. Wien–Köln–Weimar 1997. Band 2. S. 9–38; Bischof: Responsibility, S. 363ff.

153 Siehe „Statement with Respect to the Status of Austria as a Liberated Country“, Press Release des State Department vom 28. 10. 1946, Text in BAK, RG 260/OMGUS/Z 45 F, Bd. 67/Office of the Political Adviser, POLAD, 800-General Politics, Folder 44.

154 Knight: Besiegt, S. 78ff.

155 United Nations Relief and Rehabilitation Administration.

156 27. Sitzung des Kabinettsrats, 24. August 1945, ÖStA, AdR/04, MRP. Zum Hintergrund dieses Beschlusses der UNRRA siehe auch: Günter Bischof, Stephan E. Ambrose (Ed.), Eisenhower and the German POWs: Facts against falsehood. Baton Rouge–London 1992.

157 Die Erklärung befindet sich in Abschrift in GrZl. 110.001-pol/48, Zl. 110.766-pol/48, 3. 2. 1948, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1948, Staatsvertrag 1.

158 Knight: Besiegt, S. 82. Schärf hingegen behauptet, Außenminister Bevin habe ihm bereits im April 1946 versichert, Österreich sei für ihn „kein Feindstaat“, Schärf, Österreichs Erneuerung, S. 107.

Kalten Krieg mündete, Österreich eine vorläufige Anerkennung seines Opferstatus, der jedoch in den ab 1947 ablaufenden Staatsvertragsverhandlungen neuerlichen Diskussionen unterworfen war. Der Kalte Krieg beseitigte den 1945 noch bestehenden Besatzungskonsens der Alliierten Mächte und führte Österreich in eine Westbindung. Diese bedingte neben konkreten materiellen Vorteilen (UNRRA-Hilfe, Marshall-Plan, Dollarkredite) eine verstärkte Abhängigkeit vom Wohlwollen des mächtigsten Westalliierten, der USA. Da diese aber infolge des Kalten Krieges nicht daran interessiert waren, etwaige Konflikte mit Österreich öffentlich auszutragen, um den Sowjets damit nicht in die Hände zu spielen, sahen sie sich — wie Knight feststellt — in ihren tatsächlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf die österreichische Innenpolitik zunehmend beschränkt.[159] Damit gewann die Republik zusätzliche Bewegungsfreiheit auch gegenüber den USA.

Wichtigen innenpolitischen Spielraum brachte auch das Zweite Kontrollabkommen vom 28. Juni 1946 mit sich, das der Republik größeren Handlungsspielraum gegenüber den Besatzungsmächten vor allem im Gesetzgebungsprozess ermöglichte und auf einen britischen Entwurf vom Jänner 1946 zurückging.[160] Nach wie vor mussten alle Gesetze dem Alliierten Rat vorgelegt werden[161], dessen Einspruchmöglichkeiten nun aber eingeschränkt waren. Hatten aufgrund des Ersten Kontrollabkommens die Alliierten allen Gesetzen ausdrücklich zustimmen müssen, sodass der Einspruch einer einzelnen Besatzungsmacht Gesetze zu Fall hatte bringen können, konnte der Alliierte Rat nunmehr nur durch ein einstimmiges Veto das In-Kraft-Treten von einfachen Gesetzen[162] unterbin-

159 Knight: Ich bin dafür, S. 50.

160 Rauchensteiner, S. 78ff.

161 Tatsächlich wurden bereits die Regierungsvorlagen an den Alliierten Rat übermittelt.

162 Die österreichische Rechtsordnung unterscheidet zwischen einfachen Gesetzen, für deren Beschlussfassung eine einfache Parlamentsmehrheit ausreicht, die im Einklang mit der Bundesverfassung stehen müssen und im Falle eines begründeten Einspruchs durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden können. Diesen übergeordnet sind Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen, für die die Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten Voraussetzung ist, die aber wiederum nur durch eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat aufgehoben werden können, also höhere Bestandskraft als einfache Gesetze haben.

den. Verfassungsgesetze hingegen bedurften weiterhin der ausdrücklichen Zustimmung aller vier Besatzungsmächte.

2. Die Entscheidung zur Rückstellungsgesetzgebung in der ersten Hälfte 1946

Der im Jänner 1946 von den Alliierten anerkannten Bundesregierung gehörte Peter Krauland als Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bereits an, sein Ministerium selbst wurde erst mit Beschluss des Nationalrates vom 1. Februar 1946 tatsächlich errichtet.[163] Die Hauptaufgabe des Ministeriums lag in der Erfassung jener „Vermögen, die während der deutschen Okkupation ihrer ursprünglichen Verwendung entzogen wurden, sowie Vermögen, die jetzt mehr oder weniger herrenlos geworden" waren, um diese „im Wege ihrer Sicherung zugleich ihrer endgültigen Zweckbestimmung zuzuführen".[164] Darunter waren das aufgrund des NS-Verbotsgesetzes und des Kriegsverbrechergesetzes an die Republik gefallene Eigentum der NSDAP und ehemaliger Nationalsozialisten sowie die vom NS-Regime entzogenen Vermögenschaften zu verstehen. Zum weiteren Schicksal der Letztgenannten stellte Krauland im Ausschuss für Vermögenssicherung nur fest, dass „selbstverständlich Bestimmungen über die Wiedergutmachung dieser Vermögenschaften getroffen werden", diese müssten jedoch zuerst einmal erfasst werden, „damit man sich ein Bild über die typischen Fälle und den Umfang dieser Vermögensentziehungen machen" könnte.[165]

Maßgebliche Vorarbeiten zur inhaltlichen Kompetenz und Organisationsstruktur sowohl des Staatsamtes für Vermögenssicherung als auch des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVW) hatte Ministerialrat Gottfried Klein geleistet. Klein, vor

---

163 6. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 1. 2. 1946, S. 66ff.

164 Berichterstatter Ludwig in der 6. Sitzung des Nationalrats, 1. 2. 1946, S. 66.

165 „Rede des Minister Krauland im Ausschuß", Abschrift, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

1938 beim Zoll beschäftigt, während der NS-Zeit als Angestellter einer Rechtsanwaltskanzlei tätig, war bereits im April 1945 im Staatsamt für Finanzen eingetreten. Nach Gründung des BMVW wirkte er dort als Leiter der Rechtsabteilung (Abteilung 1), wo er im Juni 1948 abgelöst wurde, aber im Rahmen der Präsidialsektion „in besonderer Verwendung" verblieb. Nach Auflösung des BMVW 1949 wechselte er in das Bundesministerium für Finanzen, wiederum „zur besonderen Verwendung des Bundesministers", und ab 1951 bis zu seiner Pensionierung 1959 wirkte er als Leiter der Abteilung 34, Rückstellung und Rückgabe von Vermögen.[166] In diesen Funktionen war Klein über seine Pensionierung hinaus maßgeblich an der Entwicklung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung beteiligt. Eine Parteizugehörigkeit Kleins ist nicht bekannt, er verfügte aber über ausgezeichnete Kontakte zu einer Reihe von ÖVP-Politikern, wie seinem Nachlass entnommen werden kann.

Anfang 1946 herrschte noch keineswegs Klarheit, wie mit den entzogenen Vermögen weiter verfahren werden sollte. In einem noch vor der Gründung des BMVW verfassten Papier meinte Klein dazu, dass „ehemaliges Vermögen der NSDAP" an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werden sollte, „soweit es sich nicht um Privatpersonen" handelte. Er dachte hier „in erster Linie an den Gewerkschaftsbund, die Kirchen und Klöster oder an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nicht in gleicher Weise wie die übrigen (privaten) ehemaligen Eigentümer entzogener Vermögenschaften höchstens eine quotative Entschädigung bekommen" sollten.[167] Wenige Wochen später bekräftigte Klein, ganz auf der Linie des Vorschlags von Alfred Migsch vom Sommer 1945, „im Interesse der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit" wäre auch die vergleichsweise leicht durchführbare Rückstellung von Häusern und Realitäten „zu unterlassen", denn in den letzten acht Jahren hätten sich Betriebe so sehr verändert, dass eine Rückstellung nicht mehr mög-

---

166 Angaben nach Personalakt des Staatsamtes für Finanzen, Präs. 406/1945, Österreichische Amtskalender 1949, 1950, 1951 sowie Unterlagen, die dankenswerterweise von Dr. Gertrude Enderle-Burcel zur Verfügung gestellt wurden.

167 Gottfried Klein, Anregungen zum Wirkungsbereich und zur Arbeitsweise des Staatsamtes für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, o. D., vermutlich Dezember 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

lich schiene, denn „dies wäre so, als wenn man aus einer Omelette dem früheren Eigentümer wieder die Eier rückstellen sollte".[168] In der Frage des selbstverständlich zurückzugebenden Gewerkschaftsvermögens sah sich Klein in einer Linie mit den Forderungen der SPÖ, die bereits wiederholt auf die Rückgabe des 1934 entzogenen Eigentums der Partei und der Gewerkschaft gepocht hatte. Diesen Wünschen des Regierungspartners entgegenkommend hatte Bundeskanzler Figl schon in der Regierungserklärung ausdrücklich zugesagt, den 1934 geschädigten Parteien und Institutionen sowie den Gewerkschaften „Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmöglichkeiten" zu schaffen.[169] Bevor also noch die Entscheidung zugunsten einer individuellen Restitution entzogenen Eigentums für NS-Opfer gefallen war, hatte die SPÖ eine grundsätzliche Akzeptanz ihrer Ansprüche erreichen können.[170]

Das am 10. Mai 1945 von der Provisorischen Regierung beschlossene Gesetz „betreffend die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften" hatte bis Anfang 1946 mangels einer konkreten, die Anmeldungen entgegennehmenden Einrichtung[171] nicht umgesetzt werden können, sodass sich die paradoxe Situation ergeben hatte, dass die Unterlassung der Anmeldung entzogener Vermögen zwar unter scharfer Strafandrohung gestanden, die tatsächliche Anmeldung jedoch gleichzeitig nicht möglich gewesen war. Als dann noch der Alliierte Rat Einspruch gegen jenen Teil des Gesetzes erhoben hatte, der vorgesehen hatte, entzogene Vermögen unter öffentliche Verwaltung zu stellen, war eine Novellierung notwendig geworden, die am 30. Jänner 1946 dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorlag.[172] Am 18. Dezember 1945 hatten die Alliierten aus denselben Motiven dem Verwaltergesetz vom 10. Mai 1945 ihre

---

168 Zum Wirkungskreis des Staatsamtes für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, o. D., Dezember 1945/ Jänner 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

169 2. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 21. 12. 1945, S. 22.

170 Siehe auch beispielsweise Das kleine Volksblatt, 13. 2. 1946.

171 Siehe Kapitel I. 2.

172 5. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 30. 1. 1946, S. 62f. Vgl. auch BMVW Zl. 10062-1/1946, 18. 2. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8.

Zustimmung verweigert, da sie — in Hinblick auf das auch unter öffentlicher Verwaltung stehende Deutsche Eigentum — stärkere Mitsprache in der Frage der Verwalter wünschten und es außerdem zu Beschwerden über das Verhalten öffentlicher Verwalter gegenüber den „Vorbesitzern von arisierten Geschäften" gekommen wäre.[173] Dem trug eine am 1. Februar 1946 als Provisorium verabschiedete Novelle des Verwaltergesetzes Rechnung, die eine unmittelbare Verantwortlichkeit der öffentlichen Verwalter gegenüber den alliierten Mächten normierte und gleichzeitig die Aufrechterhaltung der bestehenden Verwaltungen bestimmte.[174] Dieses Provisorium wurde am 20. März 1946 durch ein neues Gesetz ersetzt, dem der Alliierte Rat jedoch bis zum Sommer nicht zustimmte, sodass der Nationalrat unter Ausnutzung der Bestimmungen des Zweiten Kontrollabkommens am 26. Juli 1946 eine neue Fassung beschloss.[175]

Ähnlich langwierig erwies sich die endgültige Verabschiedung des Vermögensentziehungsanmeldegesetzes und dessen Durchführungsverordnung, der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV), die eine Anmeldepflicht der gegenwärtigen Inhaber des entzogenen Vermögens, in vielen Fällen also des „Ariseurs" selbst vorsah. Geschädigte konnten freiwillige Anmeldungen erstatten, denen aber keine Wirksamkeit zukam.[176] Das Vermögensentziehungserfassungsgesetz musste am 24. Juli nochmals novelliert werden[177], da der Alliierte Rat befürchtet hatte, aufgrund des § 2 hätte das BMVW sofort, ohne Abwarten eines weiteren Gesetzes Rückstellungen vornehmen können, und die Alliierten ihr Mitspracherecht bei der Durchführung von Rückstellungen sichern woll-

---

173 Amtsvermerk über Anruf von Oberst Deutsch, US-Legal Division, 1. 2. 1946, Beilage zur 6. Sitzung des Ministerrats Figl I, 30. 1. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

174 7. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 1. 2. 1946, S. 81ff. Am 1. 2. 1946 hatte vormittags die 6. und nachmittags die 7. Sitzung des Nationalrats stattgefunden.

175 30. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 26. 7. 1946, S. 740ff. Zu diesem Verwaltergesetz siehe auch Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel C. Die Verwaltergesetze, sowie Historikerkommission (Hg.): Peter Böhmer: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Die Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen. Wien 2003 (im Erscheinen).

176 Zu Anzahl und Umfang der Anmeldungen siehe Böhmer: Vermögenssicherung.

177 4. Vermögensentziehungs-Erfassungsnovelle – 4. VEE, BGBl 150/1946.

ten.[178] Anschließend wurde ab Februar 1946 im BMVW an der VEAV gearbeitet, eine erste Fassung der Verordnung wurde vom Alliierten Rat im Juni allerdings nur mit dem Vorbehalt einer noch durchzuführenden Änderung der Bestimmung, welches Vermögen anzumelden war, genehmigt.[179] Diese auf Wunsch der Alliierten dann nochmals geänderte Passage der VEAV hatte schon bei den Vorberatungen der Verordnung Anlass zu Diskussionen gegeben. Der möglichst knappe und allgemein verständliche Text musste klar definieren, was unter anmeldepflichtigem entzogenen Vermögen zu verstehen war. Im Justizministerium hatten darüber bereits 1945 „stundenlange Beratungen" stattgefunden; die Legal Division der US-Besatzungsmacht wünschte zusätzlich eine nähere Erläuterung.[180] Das Finanzministerium wiederum wollte nur in solchen Fällen eine Anmeldung, „bei denen der Erwerber einen unverhältnismäßigen Vorteil erlangt" hatte, also eine Einschränkung, die letztlich den Erwerbern geraubten Eigentums genützt hätte. Begründet wurde diese Anregung mit der Befürchtung des Finanzministers, „daß die Republik Österreich die Kosten einer Wiedergutmachung zu zahlen hätte und daß die nicht befriedigten Anmeldungen der Geschädigten der Republik Österreich zur Begleichung vorgelegt" würden.[181]

Aufgrund dieser Verzögerungen ließ die vom BMVW gewünschte Erfassung des entzogenen Vermögens noch auf sich warten, die zu dieser Zeit noch als Conditio sine qua non für die Erarbeitung weiterer gesetzlicher Bestimmungen betrachtet wurde[182], denn „erst nach der Erfassung kann man übersehen, welche gesetzlichen Maßnahmen zu treffen sind, um einerseits den früheren Eigentümern wieder zu ihrem Rechte zu ver-

---

178 28. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 24. 7. 1946, S. 578f.

179 Schreiben der Alliierten Kommission für Österreich an den Bundeskanzler, SECA/353, 25. 6. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1. Die Veröffentlichung erfolgte mehrmals in den wichtigsten österreichischen Tageszeitungen, vgl. dazu Karton 36.

180 BMVW Zl. 1084 Ähnliche 8-1/1946, 15. 4. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1. Diese Erläuterung dürfte dann aber wieder ungenügend gewesen sein, wie aus dem Änderungswunsch vom 25. 6. ersichtlich ist.

181 BMVW Zl. 10848-1/1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

182 Vgl. auch BMVW Zl. 10535-1/1946, 16. 3. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

helfen, andererseits aber auch die — wenigstens zum Teile — gutgläubigen gegenwärtigen Eigentümer zu schützen".[183] Am 7. Mai 1946 wurde die VEAV dem Alliierten Rat übersandt, die Genehmigung erfolgte jedoch erst Monate später, sodass die Verordnung erst im September 1946 in Kraft treten konnte.[184] In ihrer verabschiedeten Fassung legte die VEAV dann fest, dass jede Vermögenschaft anzumelden war, die nach dem Tag des „Anschlusses" entgeltlich oder unentgeltlich auf eine dritte Person übergegangen war, außer dieser Übergang war aufgrund einer freien Willensübereinstimmung zwischen dem geschädigten Eigentümer, also dem Beraubten, und dem ersten Erwerber erfolgt. Hatte der geschädigte Eigentümer weder selbst noch über einen Bevollmächtigten den Käufer ausgesucht oder bestand ein Missverhältnis zwischen dem Wert des Vermögens und dem Kaufpreis, konnte eine solche freie Willensübereinstimmung nicht angenommen werden.[185]

Seitens der NS-Opfer bestand jedenfalls kein Zweifel, dass das geraubte Eigentum individuell zurückzuerstatten wäre, um das 1938 und danach verübte Unrecht wieder aufzuheben. Die Organisation der NS-Opfer war nach Kriegsende in verschiedenen Strukturen erfolgt. Während des Jahres 1945 hatten sich neben der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) als Vertretung der in Österreich, vorwiegend in Wien, lebenden Juden zahlreiche Verbände Verfolgter und Widerstandskämpfer und -kämpferinnen konstituiert, als deren Zentrum der von allen drei Parlamentsparteien paritätisch besetzte Bund der politisch Verfolgten entstanden war, dem Anfang 1946 auch der Verband der Abstammungsverfolgten beigetreten war.[186] Diese Selbstorganisation der Betroffenen ermöglichte in der Folge die gezielte Artikulation von Unzufriedenheit und Forderungen. Die politisch weitgehend einflusslose Israelitische Kultusgemeinde zeigte sich sehr zufrieden, in dem überparteilichen Verband einen ein-

---

183 Zum Wirkungskreis des Staatsamtes für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

184 Note der Alliierten Kommission vom 6. 9. 1946, SECA/573, 37. Sitzung des Ministerrats Figl I, 17. 9. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

185 BGBl 1946/166. Siehe dazu auch Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, 1. A. III.

186 Vgl. Bailer: Wiedergutmachung, S. 45ff., 139f.

flussreichen Bündnispartner gefunden zu haben.[187] Bereits 1945 hatte sich die IKG auch dem World Jewish Congress in New York angeschlossen, in dessen Umfeld bereits vor 1945 ausführlich Überlegungen zu einer Entschädigung der Juden nach der Niederringung des NS-Regimes angestellt worden waren[188] und der in der Folge versuchte, auch politischen Einfluss zugunsten der österreichischen Juden zu nehmen.[189]

Schon im Oktober 1945 hatte eine Vereinigung von NS-Opfern eine Denkschrift mit dem Wunsch nach individueller Rückstellung sowie Entschädigung für Wertsachen und Judenvermögensabgabe sowie Reichsfluchtsteuer an die Legal Division der US-Besatzungsmacht gesandt.[190] Nur wenig später wandte sich auch die IKG an die Legal Division und übermittelte eine Darstellung der katastrophalen wirtschaftlichen Situation der überlebenden Jüdinnen und Juden. Daran wurde die Forderung nach einer Rückgabe der 1938 entzogenen Wohnungen sowie der Betrie-

---

187 Mitteilungsblatt Nr. 4 des Referates für Wiedergutmachung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, o. D., vmtl. Februar 1946, Central Archives for the History of the Jewish People, A/W nach 1945, III-863.

188 Eine Zusammenfassung dazu in: Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München 1992. S. 38ff. Eine herausragende Rolle spielte dabei Nehemiah Robinson, der ab 1953 auch an den Verhandlungen des Committee for Jewish Claims on Austria mit Österreich teilnahm.

189 Helga Embacher: Neubeginn ohne Illusionen. Juden in Österreich nach 1945. Wien 1995. S. 153; Thomas Albrich: Die jüdischen Organisationen und der österreichische Staatsvertrag 1947, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz, veranstaltet vom Verband österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990. Hg. vom Verband österreichischer Geschichtsvereine. Wien 1991. S. 98; ders.: „Es gibt keine jüdische Frage". Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Rolf Steininger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa — USA — Israel. Wien–Köln–Weimar 1994 (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, Jüdisches Museum Hohenems, Band 1). S. 147–166.

190 Schreiben der Fraternität. Verband der durch die nationalsozialistische Staatsführung Geschädigten an die Legal Division, 10. 10. 1945, Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien, Nachlaß Albert Loewy. Dieser Verband dürfte später im überparteilichen Bundesverband aufgegangen sein.

be und des sonstigen Eigentums an die Beraubten geknüpft. Da die Regierung in einer Verabschiedung derartiger Maßnahmen säumig wäre, ersuchte die IKG die Alliierten um Unterstützung für ihr Anliegen.[191] In der jüdischen Zeitschrift Der Neue Weg, 1946 Organ der (kommunistischen) Mehrheitsfraktion in der IKG, wurde nachdrücklich festgestellt: „Man kann keine Demokratie in einem Lande aufrichten, ehe geraubtes und geplündertes Gut wieder seinem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben wird."[192]

Während im BMVW noch die Form einer künftigen Behandlung der entzogenen Vermögen überlegt wurde, dürfte sich beim Bundeskanzler bereits ein Meinungsumschwung vollzogen haben, der möglicherweise auch mit den Beschlüssen der Pariser Reparationskonferenz Ende 1945 in Zusammenhang stand. In einer dort hinsichtlich des von den Deutschen in den besetzten Ländern geraubten Gutes beschlossenen Resolution wurde das Prinzip der Rückstellung noch vorhandenen, identifizierbaren Eigentums verankert.[193] Im Jänner 1946 jedenfalls erklärte Bundeskanzler Leopold Figl es bereits als „eine der dringendsten Aufgaben der Regierung, daß der arisierte jüdische Besitz seinem rechtmäßigen Eigentümer zurückgegeben werde"[194]. Gegenüber Vertretern jüdischer Organisationen äußerte sich der Kanzler vorsichtiger: „Wenn Juden gezwungen waren, unter Zwang und Terror ihre Habseligkeiten zu verkaufen, dann sagt schon das Bürgerliche Recht, daß die unter Zwang abgeschlossenen Verträge ungültig sind und daher rückgängig gemacht werden können. ... Es darf sich aber niemand Illusionen machen. Manches vom jüdischen Vermögen ist von den Nazi verschleppt worden und einfach verschwunden. Das können wir natürlich auch nicht mehr herbeischaffen. Wir können nur wiedergutmachen, was menschenmöglich ist."[195] Gegen Ende Febru-

---

191 Schreiben der IKG Wien an Captain Lewy /sic!/, 3. 11. 1945. IfZG, Nachlaß Loewy.

192 Der Neue Weg, Nr. 5/6, 15. 2. 1946; ähnlich auch Nr. 1/2, 15. 1. 1946.

193 Paris Conference on Reparation, November 9th–December 21st, 1945, Final Act, Resolution on the subject of Restitution, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

194 Neues Österreich, 27. 1. 1946.

195 Arbeiter-Zeitung, 20. 2. 1946.

ar 1946 hatte sich diese Haltungsänderung auch schon im BMVW durchgesprochen: „Aus Gründen, die schon häufig erörtert wurden, wurde bisher eine Rückstellung der entzogenen Vermögenschaften an die früheren Eigentümer nicht ins Auge gefasst. Nun aber wurde in letzter Zeit mehrfach, so auch in Reden des Herrn Bundeskanzlers, zum Ausdruck gebracht, daß eine Rückstellung erfolgen soll.“[196] Letztlich dürften auch internationaler und öffentlicher Druck sowie Interventionen der Alliierten dazu beigetragen haben, dem Standpunkt der individuellen Rückstellung zum Durchbruch zu verhelfen. Klein merkte im März 1946 an, dass „von allen Seiten, mehr oder weniger offen, der Bundesregierung der Vorwurf gemacht“ wurde, dass bezüglich der „Wiedergutmachung der seinerzeitigen Vermögensentziehungen kein Fortschritt“ erzielt wurde. „Auch in der auswärtigen Presse“ fänden „sich derartige Vorwürfe und mehrfache Erkundigungen der Alliierten“ ließen „erkennen, daß auch diese die Erlassung entsprechender Bestimmungen für dringend“ erachteten.[197] Die USA hatten bereits im Jänner 1945, also noch vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs, in internen Überlegungen zur Errichtung einer Militäradministration in Österreich festgestellt: „In general it is recommended that Austria should neither pay nor receive reparations but that it should be required to make restitution of looted property in Austria and be entitled to claim restitution of looted Austrian property held abroad“.[198] In einem internen Papier der britischen Besatzungsmacht von Jänner 1946 wurde zur Frage der Entschädigung der NS-Opfer festgestellt, dass der Rückstellung des noch vorhandenen Eigentums vor allfälliger Schadenersatzleistung, die den österreichischen Staatshaushalt beträchtlich belasten würde, unbedingt der Vorzug zu geben wäre. Erste Schritte in die richtige Richtung hätte die österreichische Bundesregierung bereits ge-

---

196 Meldung der Abt. 1 des BMVW an BM Krauland vom 21. 2. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32. Unklar bleibt, wieso in einem Akt vom 27. 12. 1945 bereits von einer Einigung der beteiligten Staatsämter betreffend teilweiser Naturalrestitution gesprochen wird, Staatsamt für Vermögenssicherung, Zl. 3218-1/1945, 27. 12. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

197 BMVW Zl. 10535-1/1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

198 Memorandum United States Government, Office of German and Austrian Affairs, 2. 1. 1945, NA, RG 59, Decimal File 1945-49, box 3648.

setzt, man sollte sie weiterarbeiten lassen.[199] Das Foreign Office empfahl jedoch „an informal approach to the Austrian Government, suggesting to them that legislation on certain lines would receive favourable support from you at such time as it came before the Allied Council".[200]

In der öffentlichen Meinung Österreichs hingegen bestanden im Februar und März 1946 nach wie vor Bedenken gegen eine Rückstellung des Geraubten. So warnten sowohl die Zeitschrift Die Wirtschaft als auch die Tageszeitung Die Presse vor den Schwierigkeiten der Restitution, wären doch seit 1938 heruntergewirtschaftete Betriebe wieder aufgebaut oder florierende Unternehmen zugrunde gerichtet worden.[201] Im Zentralorgan der SPÖ, der Arbeiter-Zeitung, wandte sich gleichfalls im März 1946 ein Kommentator gegen den „Wiederaufbau kapitalistischer Vermögen", der „über den Rahmen einer Wiedergutmachung" hinausginge, wobei er sich zusätzlich auch deutlich gegen eine „Sonderbehandlung" der Juden aussprach, da die Zahl „der nach den Nürnberger Gesetzen als Juden drangsalierten Personen nur etwa ein Sechstel oder ein Siebentel" der „34 Millionen Opfer des Nationalsozialismus" ausmachte.[202] In einer der folgenden Nummern widersprach allerdings der Chefredakteur der Arbeiter-Zeitung, Oscar Pollak, diesen Ansichten deutlich und stellte fest, dass die österreichischen Juden „mit Fug und Recht" auf die „normale Wiedergutmachung" warteten, die sie dringend benötigten.[203] Zur selben Zeit brachten Abgeordnete der ÖVP im Nationalrat einen Antrag ein, in dem sie neben einer Regelung zur Bestrafung der Nationalsozialisten und zur Frage des verfallenen Eigentums schuldiger Nationalsozialisten auch ein „Wiedergutmachungsgesetz" forderten, „das die während der Naziherrschaft getätigten unrechten Rechtsgeschäfte aufhebt und deren Ent-

---

199 Allied Commission for Austria (British Element), Compensation and Restitution to Victims of Nazi Persecution, 4. 1. 1946, PRO, FO 1020/333.

200 Control Office for Germany and Austria, London, 19. 2. 1946, PRO, FO 1020/333.

201 Die Wirtschaft, 3. 3. 1946; Die Presse, 16. 3. 1946.

202 Arbeiter-Zeitung, 27. 3. 1946. Der Bundesparteivorstand der SPÖ befasste sich mit dieser Frage bemerkenswerterweise überhaupt nicht. Hinzuweisen ist noch auf den sprachlichen Ausdruck. „Sonderbehandlung" stand in der Diktion des NS-Regimes als Tarnausdruck für die Ermordung der Juden.

203 Arbeiter-Zeitung, 4. 4. 1946. Pollak hatte die NS-Zeit im englischen Exil überlebt.

schädigung vorsieht".[204] Diese angeblich der „inneren Befriedung" dienende Aufrechnung von Maßnahmen für die Opfer mit jenen für die ehemaligen Nationalsozialisten oder Wehrmachtsangehörigen — erhalten die einen einen Vorteil, brauchen die anderen ebenfalls einen solchen — trat in der Folge immer wieder auf und konnte, wenn auch in abgewandelter Form, selbst im Jahr 2000 noch festgestellt werden.[205]

Den endgültigen Umschwung zur Rückstellungsgesetzgebung bewirkten weder Interventionen der Alliierten noch der Druck der NS-Opfer, sondern die Auseinandersetzung der Bundesregierung mit den im Februar 1946 beginnenden umfangreichen Beschlagnahmen angeblich Deutschen Eigentums durch die sowjetische Besatzungsmacht. Wollte Österreich die reichsdeutschen Übernahmen ab dem „Anschluss" für nichtig erklären, musste dies auch für die Vermögensentziehungen an den NS-Opfern gelten.[206] Ende November 1945 hatte bereits die Staatskanzlei-Auswärtige Angelegenheiten erwogen, in Einklang mit der Londoner Deklaration von 1943 Eigentumsübertragungen der Jahre 1938–1945 für nichtig zu erklären, wie dies andere Staaten bereits getan hätten. Außerdem wäre diese Maßnahme schon „im Hinblick auf die Potsdamer Beschlüsse erforderlich". Das Staatsamt für Vermögenssicherung lehnte diesen Vorschlag kategorisch ab. Die „wirtschaftliche Durchdringung" Österreichs durch das Deutsche Reich hätte schon vor 1938 begonnen, außerdem hälfe eine solche Bestimmung nicht gegen die Beschlüsse von Potsdam. Diesen hätte ja schon mit dem Repatriierungsgesetz begegnet werden sollen, dem aber die Alliierten aus ebendiesem Grund die Zu-

---

204 Antrag der Abg. Lach, Scheff und Genossen (ÖVP) betreffend die endgültige Regelung der Behandlung von Nationalsozialsiten, Verfall des Eigentums und die Erlassung eines Wiedergutmachungsgesetzes, Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 6. 3. 1946.

205 Brigitte Bailer: Alle waren Opfer. Der selektive Umgang mit den Folgen des Nationalsozialismus, in: Wolfgang Kos, Georg Rigele (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996. S. 181–200. Im Jahr 2000 wurde vom Nationalrat unter Hinweis auf die Entschädigungsregelung für ehemalige ZwangsarbeiterInnen ein Pensionszuschlag für bestimmte Gruppen ehemaliger Kriegsgefangener aus den Reihen der Deutschen Wehrmacht beschlossen.

206 Vgl. dazu auch Knight: Ich bin dafür, S. 42f.

stimmung verweigerten. Außerdem wäre die vorgeschlagene Regelung, die Vermögensübertragungen für nichtig zu erklären und die Rechtsfolgen einem anderen Gesetz zu überlassen, für die Wirtschaft bedrohlich, da damit ein Zustand der Ungewissheit ausgelöst würde.[207]

Der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Krauland (ÖVP), legte am 22. Februar 1946 dem Ministerrat den Entwurf eines Nichtigkeitsgesetzes zur Beschlussfassung vor, worin „alle entgeltlichen und unentgeltlichen Vermögensübertragungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs im Zuge seiner politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung durch das Deutsche Reich erfolgt sind, um Vermögenschaften oder Vermögensrechte, die am 13. März 1938 österreichischen natürlichen oder juristischen Personen zugestanden sind, zu übertragen, für null und nichtig" erklärt wurden.[208] Der Ministerratsvortrag stellte ausschließlich auf deutsche Übernahmen nach dem 13. März 1938 ab, so als wären die meisten der Vermögensentziehungen nach dem so genannten „Anschluss" durch eine „wahllos kaufende Menge Altreichsdeutscher" erfolgt. Ausdrücklich berief sich der Entwurf auf das Allgemeine Bürgerliche Recht, das unter Zwang abgeschlossene Verträge nicht anerkennt[209], sowie die Londoner Deklaration.[210] Im Ministerrat entspann sich eine heftige Debatte um den Entwurf, wobei vor allem Bedenken geäußert wurden, dass darin die Rechtsfolgen der Nichtigerklärung allgemein auf ein künftiges Gesetz verschoben wurden. Außenminister Karl Gruber (ÖVP) drängte aber auf die Beschlussfassung. Es handelte sich „jetzt darum, eine Grundlage für die Auseinandersetzungen über die Potsdamer Beschlüsse zu bekommen". Es wäre notwendig, „daß

---

207 Staatsamt für Vermögenssicherung, Zl. 1932-1/1945, 29. 11. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1. Das Repatriierungsgesetz wurde wegen dessen Ablehnung durch den Alliierten Rat mit Beschluss des Nationalrats vom 18. 1. 1946 aufgehoben.

208 Vortrag des BMVW an Ministerrat, Zl. 10376-1/1946, 21. 2. 1946, 9. Sitzung des Ministerrats Figl I, 22. 2. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

209 Siehe dazu auch Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 1.D. IV. Exkurs: Zur Notwendigkeit einer eigenen gesetzlichen Nichtigerklärung der in Rechtsgeschäftsform gekleideten Vermögensentziehungen.

210 Vortrag des BMVW an Ministerrat, Zl. 10376-1/1946, 21. 2. 1946, 9. Sitzung des Ministerrats Figl I, 22. 2. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

die Londoner Deklaration endlich einmal in einem österreichischen Gesetz aufgenommen" würde. Das Gesetz sollte so rasch wie möglich dem Alliierten Rat zugeleitet werden, „damit es zu einer wirklichen Unterstützung für die weitere Behandlung der Potsdamer Erklärung" käme.[211] Finanzminister Georg Zimmermann (parteilos) sprach in der Folge als Einziger die durch dieses Gesetz auch betroffene Problematik der Vermögensentziehungen an Juden und anderen politisch Verfolgten an: „Was die Wirkung nach innen betrifft, so wäre zu bedenken, daß die ganze Frage des entjudeten Vermögens hier hereinfallen würde. Wir sind bisher auf dem Standpunkt gestanden: eine individuelle Wiedergutmachung kommt nicht in Frage, da wahrscheinlich eine geringe Masse, aber zahlreiche Ansprüche da sein werden. Wenn wir dieses Gesetz machen, würde jeder Besitzer eines Hauses sofort erklären: das Haus gehört mir, weil die inzwischen erfolgten Übertragungen nichtig sind. Es würde für eine Regelung, wie wir sie uns gedacht haben und zu der wir irgendwie kommen müssen, kein Raum mehr sein."[212]

Krauland gab die im Ministerrat erwähnten Kritikpunkte der Rechtsabteilung seines Ministeriums weiter, Klein ging auf diese Einwände detailliert ein, wies die meisten jedoch als unbegründet zurück.[213] Ein Vorschlag des Bundesministers für Elektrifizierung und Energiewirtschaft Karl Altmann (KPÖ), das Nichtigkeitsgesetz auch auf beschlagnahmtes Eigentum der Alliierten auszudehnen, um diesen die Zustimmung zum Gesetz zu erleichtern, wurde in der Form aufgegriffen, dass das Gesetz nur mehr allgemein von natürlichen und juristischen Personen sprach, denen Vermögen entzogen worden war, und das Adjektiv „österreichisch" einfach weggelassen wurde, was auf einen Vorschlag der Rechtsabteilung des BMVW zurückging.[214]

---

211 9. Sitzung des Ministerrats Figl I, 22. 2. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Diskussion ist auch abgedruckt in: Knight: Ich bin dafür, S. 123ff.

212 9. Sitzung des Ministerrats Figl I, 22. 2. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

213 So den Einwand Schärfs, das Gesetz würde Klagen auf Vermögensrückübertragung nach § 870 ABGB verunmöglichen.

214 Notizen Kraulands für Sektionschef Gleich, 22. 2. 1946, Äußerungen zu den Bemerkungen des Ministers bezüglich der Anregungen zum Annullierungsgesetz, Februar 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

Der nunmehr überarbeitete Entwurf des Nichtigkeitsgesetzes wurde am 26. Februar 1946 im Ministerrat besprochen und zur Endausarbeitung den Ministern für Vermögenssicherung, Finanzen, Auswärtige Angelegenheiten und Handel und Wiederaufbau überantwortet. Gruber betonte nochmals die außenpolitische Wichtigkeit, er gäbe damit aber nur eine „Anregung einer gewissen Seite" weiter, führte aber nicht aus, wer damit gemeint war.[215]

Am 12. April 1946 wurde die Regierungsvorlage zum Nichtigkeitsgesetz[216] dem Nationalratsausschuss für Vermögenssicherung übergeben[217] und von diesem am 25. April beraten. Der Ausschussbericht erwähnte die Problematik der Potsdamer Beschlüsse nicht mehr, sondern stellte primär auf den Bereich des entzogenen Eigentums im Sinne des Vermögensentziehungserfassungsgesetzes, also vor allem des „arisierten" Vermögens, ab.[218] Das Gesetz lag dann am 15. Mai dem Nationalrat zur Beschlussfassung vor[219]. Der Berichterstatter, der Abgeordnete Ernst Kolb (ÖVP), wies im Plenum — so wie auch die folgenden Debattenredner — nachdrücklich darauf hin, dass der in den Zeitungsartikeln über dieses Gesetz verwendete Begriff der „Wiedergutmachung" unzutreffend wäre[220], denn Österreich hätte „nichts gutzumachen, weil es nichts verbrochen hat. Wohl aber wäre an Österreich viel gutzumachen, wie schon auf der Krimkonferenz und in der Moskauer Deklaration festgestellt wurde, wo Österreich nicht als Reparationsschuldner, sondern als Reparationsgläubiger bezeichnet wurde." Statt von „Wiedergutmachung" sollte von „Restitution, Zurückstellung" gesprochen werden und hier wäre Österreich selbst der „erste Anspruchsberechtigte". Im NS-Staat wäre

---

215 10. Sitzung des Ministerrats Figl I, 26. 2. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

216 83 d. B., V. GP

217 13. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 12. 4. 1946, S. 163.

218 Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung, 25. 4. 1946, Abschrift, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

219 91 d. B., V. GP

220 Ähnlich auch Krauland in einer am 7. 5. 1946 im österreichischen Presseclub abgehaltenenen Pressekonferenz, Manuskript der Rede Kraulands, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

nur deshalb von „Arisierung“ gesprochen worden, „um zu verschleiern, daß der größere Teil allen entzogenen Vermögens nicht aus rassischen, sondern aus politischen Gründen weggenommen wurde“[221]. Der Abgeordnete Otto Scheff (gleichfalls ÖVP) setzte hinzu, nur ein Drittel des geraubten Eigentums hätte Juden gehört[222], dies wäre aber gleichgültig, Unrecht müsste wieder gutgemacht werden, gleichgültig, wem es zugefügt worden wäre. Es wäre für ihn ein „beschämendes Gefühl“, dass diesbezüglich in Österreich noch so wenig geschehen wäre, auch wenn die Ursache dafür in „jenen Schwierigkeiten“ zu suchen wäre, denen sich Österreich gegenübersähe. Während Ernst Fischer (KPÖ) einen flammenden Appell gegen Antisemitismus richtete und sich — entgegen der sonstigen kommunistischen Parteilinie — nachdrücklich für eine Rückgängigmachung der „Arisierungen“ aussprach und einbekannte, dass sich auch Österreicher — „wenn auch nicht ein überwältigender Prozentsatz“ — an diesen Beraubungen beteiligt hatten[223], schlug der sozialistische Abgeordnete Alfred Migsch ganz andere Töne an. Zwar vertrat auch er jetzt entgegen seinen Vorschlägen von 1945 den Grundsatz einer individuellen Rückstellung, er aber sah die Hauptverantwortung für Vermögensentziehungen beim „raffenden Kapital“, das gleich hinter den deutschen Soldaten „wie ein Heuschreckenschwarm“ über Österreich hergefallen wäre. Österreich hätte nichts wiedergutzumachen, jedoch müsste Wiedergutmachung für jene Menschen geleistet werden, „die von den Nazibestien aus Österreich vertrieben“ worden waren. Heute aber stünde Österreich „genau so wie dieser zurückgekehrte entrechtete Jude arm neben dem“, was „der Hitlerfaschismus“ entzogen hätte.[224] Damit setzte Migsch den Staat Österreich explizit mit den NS-Opfern gleich; von einem Opfer wie Österreich könnte auch nicht verlangt werden, die übrigen Opfer zu entschädigen. Fürsorge Österreichs gebührte jedoch primär den Opfern des politischen Widerstandes, es wäre falsch, „daß die aus rassischen Grün-

221 14. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 15. 5. 1946, S. 186.

222 Dieselbe Behauptung findet sich in handschriftlichen Notizen Kolbs zum Nichtigkeitsgesetz, die er Klein vor dieser Nationalratssitzung übermittelt hatte. ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

223 14. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 15. 5. 1946, S. 189.

224 14. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 15. 5. 1946, S. 193.

den Verfolgten, in die Konzentrationslager geworfenen und von den Hitlerschergen gemarterten Menschen, die das Glück hatten, zufälligerweise diesen Konzentrationslagern und Kerkern zu entrinnen, genau so als Opfer des Faschismus behandelt werden und dem Fürsorgegesetz unterstellt werden wie diejenigen, die aus politischen Gründen verfolgt wurden".[225] Damit rechtfertigte Migsch den Ausschluss der Verfolgungsopfer von den — ohnehin geringen — Vorteilen des ersten Opferfürsorgegesetzes.

Das vorliegende Nichtigkeitsgesetz wurde als Ausgangspunkt für weitere „Restitutionsgesetze", so die damalige Bezeichnung, gesehen. Kolb stellte im Nationalrat drei weitere Gesetze in Aussicht, „deren jedes gewisse Gruppen von Vermögen, die dann aufgrund des heute zum Beschluß zu erhebenden Gesetzes nicht mehr den Erwerbern gehören werden, den ursprünglichen Eigentümern zurückerstatten wird". Eines davon würde auch die 1934 bis 1938 entzogenen Werte behandeln.[226] Scheff wiederum zeichnete bereits Grundlinien für diese künftigen Gesetze: Erstens wollte er eine Ausnahme für jene Fälle vorgesehen haben, „in welchen zwischen dem früheren und jetzigen Eigentümer Regelungen freundschaftlicher Art vor Erlassung diesbezüglicher Gesetze erzielt werden konnten. Wenn diesbezügliche Vereinbarungen vollzogen wurden, ist es wohl das beste, wenn sie von einer künftigen Wiedergutmachung zerstörter Verhältnisse ausgenommen bleiben", zweitens wünschte er ein „obligatorisches Schlichtungsverfahren", das vor einer gerichtlichen Regelung zwischen den Beteiligten versucht werden sollte, und drittens „die Durchführung der Angelegenheit vor Einzelrichtern oder Sonderkommissionen nach dem Verfahren außer Streitsachen, damit Prozeßkosten möglichst vermieden werden."[227]

Der Jurist und Senatspräsident beim Obersten Gerichtshof (OGH) Heinrich Klang, selbst ein Überlebender des Konzentrationslagers Theresienstadt, begrüßte in einem Zeitungskommentar zwar das Nichtigkeitsgesetz als Anfang für eine weiterführende „Wiedergutmachung", kritisier-

---

225 14. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 15. 5. 1946, S. 194.
226 14. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 15. 5. 1946, S. 186.
227 14. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 15. 5. 1946, S. 188.

te aber dessen mangelnde Konkretheit und wies darauf hin, dass das Gesetz keine Erleichterung der Situation der Beraubten mit sich brächte. Die nun vorgeschlagene Etappenregelung wäre grundsätzlich zu billigen, dürfte aber nicht bedeuten, „daß die Lösung der schwierigeren Fragen ins Endlose hinausgezögert" würde.[228]

Seinen von der Bundesregierung eigentlich intendierten Zweck, den sowjetischen Ansprüchen auf Deutsches Eigentum zu begegnen, erfüllte das Gesetz allerdings nicht. Der sowjetische Hochkommissär Generaloberst Kurasov teilte dem Bundeskanzler am 16. September 1946 mit, dass er „den betreffenden Stellen im Gebiete der ganzen Sowjetzone die Anwendung" des Nichtigkeitsgesetzes untersagt hätte zum Zwecke der Erhaltung der Unversehrtheit der der Sowjetunion aufgrund der Beschlüsse von Potsdam zustehenden Rechte.[229] In einem weiteren Schreiben fügte Kurasov jedoch hinzu, „daß die gesetzlichen Interessen physischer und juridischer /sic!/ Personen, welchen zwangsweise ihr Vermögen oder andere Rechte nach dem 13. März 1938 entzogen wurden", unter Berücksichtigung der Interessen der Sowjetunion sichergestellt werden könnten.[230]

3. Der Entwurf der Rechtsanwaltskammer

Da „die dringende Notwendigkeit der Erlassung eines Wiedergutmachungsgesetzes" Anfang 1946 „im In- und Ausland von allen zuständigen Stellen mit immer größerem Nachdruck betont"[231] wurde, begann die Wiener Rechtsanwaltskammer im Februar 1946 in ständigem Kontakt mit der Rechtsabteilung (Abteilung 1) des BMVW mit der Ausarbeitung eines

---

228 Heinrich Klang: Nichtigkeitsgesetz und Wiedergutmachung, in: Die Presse, 8. 6. 1946.

229 Schreiben des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Mitte, Generaloberst Kurasov, an Bundeskanzler Figl, 16. 9. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8.

230 Schreiben von Generaloberst Kurasov an Bundeskanzler Figl, 16. 9. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

231 Begründung zum Entwurf der Wiener Rechtsanwaltskammer zu einem Wiedergutmachungsgesetz, Sonderabdruck aus Juristische Blätter, 68. Jg., Heft 7/1946.

„Wiedergutmachungsgesetzes".[232] Der „Entwurf eines Gesetzes über die Wiedergutmachung bestimmter vermögensrechtlicher Schäden aus der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich (Wiedergutmachungsgesetz)" wurde Anfang März 1946 dem BMVW mit der Bitte um Weiterleitung an die anderen Bundesministerien übermittelt und auch in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht.[233] Darin versuchte die Rechtsanwaltskammer ein Gesamtgesetz für alle Möglichkeiten des Vermögensentzugs unter Einschluss des Entzuges von Mietwohnungen, Gewerberechten u. a. zu entwerfen. Über Antrag sollte die Nichtigerklärung aller aufgrund obrigkeitlicher Verfügungen erfolgter Eigentumsschädigungen und die Anfechtung von Rechtshandlungen, „durch die eine (natürliche oder juristische) Person im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich aus rassischen, aus nationalen oder anderen politischen Gründen einen Nachteil an ihrem Vermögen erlitten hat"[234], ermöglicht werden. Die Ansprüche sollten vererbbar sein, wobei aber im beigefügten Entwurf eines Motivenberichts eine allfällige Einschränkung der gesetzlichen Erbfolge zugunsten des vorgesehenen Wiedergutmachungsfonds angedacht wurde.[235] Die Nichtigerklärung sollte nach Verwaltungsverfahrensrecht erfolgen, über die Anfechtung von Rechtshandlungen sollten Senate der Handelsgerichte entscheiden. Diese Senate hätten „nach freiem Ermessen den Zustand herzustellen, der dem Zwecke der Wiedergutmachung nach den Umständen des Falles am besten entspricht".[236] Eigentum, bezüglich dessen nicht binnen

---

232 Schreiben RA Emerich Hunna u. a. an Gottfried Klein, BMVW, 5. 2. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

233 In einem Schreiben vom 6. 3. 1946 dankt RA Hunna Klein für die Mitarbeit am Entwurf und teilt mit, dass dieser der Regierung vorgelegt wurde. ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton10. Siehe auch Juristische Blätter, 68. Jg., Heft 7/1946. Das BMVW versandte den Entwurf am 18. 3. 1946 unter ausdrücklichem Hinweis, dass es sich damit nicht identifiziere, BMVW Zl. 10623-1/1946, 26. 3. 1946, ÖStA, AdR/06, ebenda.

234 § 10 des Entwurfes.

235 Dies unter Hinweis auf einen Vorschlag von RA Rudolf Braun, Vorstandsmitglied der IKG.

236 § 20 Abs 3 des Entwurfes.

eines Jahres eine Nichtigerklärung oder Anfechtung erfolgt wäre, sollte an einen „Wiedergutmachungsfonds“ fallen, aus dem alle jene entschädigt würden, deren Vermögen nicht mehr vorhanden und daher nicht mehr rückstellbar war. Gespeist werden sollte dieser Fonds außerdem aus dem nach Verbotsgesetz und Kriegsverbrechergesetz verfallenen Vermögen der ehemaligen Nationalsozialisten, einer besonderen Abgabe der Rückstellungspflichtigen, einem allgemeinen Steuerzuschlag und noch zu fordernden Ersatzleistungen des Deutschen Reiches. Schäden aufgrund diskriminierender Steuern (Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe) sollten durch eine Stundung der Einkommens- und Vermögenssteuer bis zu diesem Betrage abgegolten werden. Explizit lehnte der Entwurf den damals diskutierten Vorschlag, alles entzogene Vermögen in einen gemeinsamen Fonds einzubringen, aus dem die Geschädigten anteilsmäßig Entschädigung erhalten sollten, unter Hinweis auf das Prinzip des Privateigentums ab.

In seiner Kritik an diesem Entwurf benutzte Klein jene auch in der öffentlichen Debatte immer wieder auftauchenden Argumente und Stereotype über das angeblich bequeme Leben der „Emigranten“. Vor allem aber wandte er sich gegen die Vorschläge zum Wiedergutmachungsfonds: „Es würden ja hier die Geschädigten dadurch, daß sie innerhalb gewisser Wertgrenzen vollen Ersatz erhalten, besser gestellt werden als die Sparer, denen ein großer Teil ihrer Guthaben /durch die Schillinggesetzgebung, Anm. d. Verf./ blockiert ist, auch müßte nach diesem Entwurf der Staat auf zahlreiche Einnahmen verzichten, was wieder zur Folge hätte, daß die allgemeinen Steuern erhöht werden müßten, sodaß also die Wiedergutmachung für einen Teil der Bevölkerung doch zu Lasten der Allgemeinheit ginge, also derjenigen Personen, denen ihre Kriegsschäden nicht vergütet werden, während die Mehrzahl der Wiedergutmachungswerber infolge ihrer räumlichen Abwesenheit die Schrecken des Krieges wohl zum Teil gar nicht kennen gelernt haben.“[237]

Weitere Kritik an diesem Entwurf kam so gut wie von allen Seiten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung lehnte diesen pauschal ab,

---

237 BMVW Zl. 10536-1/1946, 16. 3. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10. Eine ausführlichere Kritik siehe auch BMVW Zl. 10623-1/1946, ÖStA, AdR/06, ebenda.

da er eine „Begünstigung der Besitzenden gegenüber jenen Personen" darstellte, „die lediglich Ansprüche aus Arbeits- und Pensionsverträgen" erheben könnten, während das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wiederum seine Ablehnung damit begründete, dass durch ein solches Gesetz „die Unsicherheit in der Wirtschaft und die Unlust zum Arbeiten und Investieren noch weiter verschärft" würden. Das vom Kommunisten Altmann geleitete Bundesministerium für Energiewirtschaft und Elektrifizierung wiederum meinte, aus dem „Wiedergutmachungsfonds" sollten „wohl in erster Linie wirkliche Opfer des Faschismus befriedigt werden", und nicht nur jene, „die rein vermögensrechtliche Nachteile erlitten" hätten. Der Leiter der britischen Sektion der Allied Commission for Austria (ACA), Property Control, wandte sich gegen jene Bestimmung, die vorsah, dass aus dem Fonds nur Personen entschädigt werden sollten, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hatten.[238] Kritik entzündete sich weiters an der Fristsetzung von nur einem Jahr für die Geltendmachung der Nichtigkeit bzw. Anfechtung von Rechtshandlungen. Sowohl Klein selbst als auch das Bundesministerium für Justiz sowie der ehemalige österreichische Rechtsanwalt Geyerhahn, New York,[239] bemängelten diese, wobei Klein überraschend einfühlsame Worte fand, die in dieser Form auch auf die Fristsetzungen der späteren Rückstellungsgesetze gepasst hätten: „Die Sache ist ja nicht so, daß von hier aus einfach eine Anfrage an einen Emigranten geht, der eventuell auch in Australien, jedenfalls aber an einer bekannten Adresse wohnt, und daß dieser dann mehr oder weniger postwendend seine Anmeldung übersendet. Man muß ja auch an all diese Fälle denken, in denen der frühere Eigentümer und seine allernächsten Angehörigen verschleppt wurden und umgekommen sind und nun erst seine Erben, die gar nicht so weit entfernt sein müssen, Erhebungen anstellen müssen, ob der frühere Eigentümer noch lebt und was zu seinem Vermögen gehörte. Man denke doch nur daran, daß Familien vollkommen auseinander

238 Die genannten Kritikpunkte erörtert in BMVW, Zl. 10833-1/1946, 31. 5. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

239 BMVW, Zl. 10833-1/1946, 31. 5. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

gerissen wurden, Männer und Frauen in verschiedene Lager kamen, während die Kinder bewußt von den Eltern getrennt wurden."[240]

Seitens der US-Legal Division, Captain Loewy, langte eine ausführliche, auf die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes der Rechtsanwaltskammer Bezug nehmende Korrektur mit beigefügten Änderungsvorschlägen ein.[241] Loewy ebenso wie die Association of Jewish Refugees in Great Britain stießen sich daran, dass die Entschädigung aus dem vorgeschlagenen Fonds in erster Linie jenen zugute kommen sollte, die Österreich nach dem 13. März 1938 nicht verlassen hätten, außer sie wären deportiert worden, und erst in zweiter Linie den aus Österreich „Ausgewanderten", also den Vertriebenen.[242] Loewy stammte selbst aus Österreich, hatte hier Rechtswissenschaften studiert und war nach dem „Anschluss" in die USA geflüchtet. Als Angehöriger der US-Armee kehrte er nach 1945 nach Wien zurück.[243]

Die IKG wiederum, obschon deren Vorstandsmitglied RA Rudolf Braun an der Erstellung des Entwurfes mitgearbeitet hatte, lehnte diesen zur Gänze ab.[244] In der Begründung zum Entwurf hieß es beispielsweise, dass in „Tausenden von Fällen" Vermögensübertragungen durchgeführt worden wären, „bei denen vielfach die damaligen Eigentümer selbst oder durch Bevollmächtigte vertreten" gewesen wären. Verfolgte, „die zur Auswanderung entschlossen" gewesen wären, hätten ihr Eigentum verkauft, „wäre es, um die Mittel für die Auswanderung und für den Aufbau einer neuen Existenz im Ausland zu beschaffen, wäre es, um die Reichsfluchtsteuer und die sonstigen von ihnen verlangten Abgaben rechtzeitig

---

240 BMVW Zl. 10623-1/1946, 26. 3. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

241 Proposed Changes in the Wording of the Draft of the Austrian Wiedergutmachungsgesetz, von Cpt. Levy /sic!/ erhalten, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

242 Association of Jewish Refugees in Great Britain, handschriftlich vermerkt „von Hunna erhalten", 14. 5. 1946, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

243 Simon, S. 332f.

244 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 21. Begründung dieser Ablehnung wurde keine beigefügt.

bezahlen zu können". Bei diesen Rechtsgeschäften wäre kein „unmittelbarer persönlicher Zwang" ausgeübt worden, der Erwerber hätte die Umstände nicht zu seinem Vorteil ausgenützt. Die Preise wären vielfach den damaligen Verhältnissen „angepasst" gewesen und letztlich würde „man ein Vermögen nicht als ‚entzogen' im Sinne des Gesetzes behandeln können, für das der Erwerber auf Grund einer Vereinbarung mit dem früheren Eigentümer einen angemessenen Gegenwert bezahlte und ihm dadurch unter Umständen das Leben rettete"[245]. Die von der amerikanischen Besatzungsmacht herausgegebene Tageszeitung Kurier sah in dem Entwurf der Rechtsanwaltskammer folgerichtig „Auswege für gerissene Ariseure" und stellte die Frage, ob diesen nicht vielleicht auch noch eine „Rettungsmedaille" ausgestellt werden sollte.[246]

Doch die Ereignisse überholten diesen Entwurf der Rechtsanwälte. Nach der parlamentarischen Verabschiedung des Nichtigkeitsgesetzes am 15. Mai 1946 wurden bereits die Arbeiten am ersten Rückstellungsgesetz aufgenommen, weitere Rückstellungsgesetze befanden sich in Planung. Ende Mai 1946 gab das BMVW anderen Ministerien bekannt, dass Krauland entschieden hätte, „nicht ein umfassendes Wiedergutmachungsgesetz" zu erlassen, sondern „stufenweise einzelne Teilgebiete" zu regeln.[247] Bereits einen Monat später berichtete der Rechtsanwalt und Mitglied des Kultusvorstandes der IKG Braun bei einer Sitzung der Rechtsanwaltskammern Österreichs über den Entwurf zum Ersten und die Planungen für weitere Rückstellungsgesetze. Bei der Frage der Rückstellung von in privaten Händen befindlichem entzogenem Gut würde angestrebt, „daß sich die gegenwärtigen Inhaber entzogener Vermögenschaften mit den ursprünglichen Eigentümern unmittelbar einigen", um zu starke Be-

---

245 Begründung zum Entwurf des Wiedergutmachungsgesetzes, Juristische Blätter, Jg. 68, Heft 7/1946, S. 129.

246 Wiener Kurier, 6. 4. 1946. Auf die Kritik verwies im übrigen auch das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme zum Entwurf. BMVW Zl. 10833-1/1946, 31. 5. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

247 BMVW Zl. 10833-1/1946, 31. 5. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

lastung der Verwaltungsbehörden und Gerichte zu verhindern.[248] Braun wies aber gleichzeitig darauf hin, dass die beabsichtigte „Zerstückelung" in Einzelgesetze die „gerechte Durchführung" der Rückstellungen gefährden könnte.[249]

4. Das Erste Rückstellungsgesetz

Noch vor Beschlussfassung des Nichtigkeitsgesetzes im Mai 1946 hatten hektische Vorarbeiten für das erste Rückstellungsgesetz begonnen. Ein „erster unverbindlicher Vorentwurf" zu einem „Gesetz über die Rückführung entzogener und in staatlicher Verwaltung befindlicher Vermögenschaften (1. Rückführungsgesetz)" datierte vom 2. Mai 1946.[250] Dieser Entwurf verlor sich in formale Details der Antragstellung, nannte noch keine Antragsfristen und sah als rückstellungsberechtigte Erben alle jene vor, denen die Verlassenschaft gerichtlich eingeantwortet wurde, zog damit also einen deutlich größeren Erbenkreis, als er dann in den Rückstellungsgesetzen vorgesehen war. Gegenstand dieses ersten Rückstellungsgesetzes sollten „Vermögenschaften" sein, „die aufgrund aufgehobener reichsrechtlicher Vorschriften (§ 1 Rechtsüberleitungsgesetz) unmittelbar oder mittels verwaltungsbehördlicher Verfügungen nach dem 13. März 1938 vom Deutschen Reiche den Eigentümern ... entzogen worden sind und derzeit in der Verwaltung der Republik Österreich stehen".[251] Der Entwurf, aber auch das später Beschlossene behandelten daher nur jene Vermögensentziehungen, die entweder aufgrund von Vorschriften des NS-Regimes, wie beispielsweise der 11. Verordnung zum Reichsbürger-

---

248 Eine ähnliche Hoffnung sprach auch Klein aus, BMVW Zl. 12018-1/1946, 22. 7. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 10.

249 Vortrag Rudolf Braun bei der Sitzung der Ständigen Vertreterversammlung der Rechtsanwaltskammern Österreichs, abgehalten in Salzburg am 21. und 22. 6. 1946, in: Juristische Blätter 1946, S. 377.

250 ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8.

251 § 1 des „unverbindlichen Vorentwurfs", ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8. Dieser Passus wurde später präziser und in Anlehnung an das Vermögensentziehungserfassungsgesetz formuliert.

gesetz von 1941[252], oder aber aufgrund von Verwaltungsakten zugunsten des nationalsozialistischen Deutschen Reiches entzogen worden waren.[253] In rascher Folge wurden weitere Entwürfe konzipiert, der — nach der Zählung Kleins — neunte lag am 21. Mai 1946 dem Ministerrat vor, wurde jedoch auf Wunsch von Vermögenssicherungsminister Krauland für die Tagesordnung der nächsten Sitzung zurückgestellt[254], da dem Minister „von maßgebender Seite Bedenken gegen die gegenwärtige Fassung und Anregungen zu einer Abänderung zugekommen waren"[255]. Hatte der erste Entwurf eine Antragstellung bei der zuständigen Finanzlandesdirektion vorgesehen, wurde nun die Zuständigkeit der Landeshauptmannschaft vorgeschlagen. An diesem Punkt dürften auch Bedenken angesetzt haben. Am 25. Mai 1946 übermittelte das BMVW der US-Legal Division einen Referentenentwurf für das Erste Rückstellungsgesetz mit dem Hinweis, dass wegen notwendiger weiterer Bearbeitung eine Beschlussfassung im Ministerrat noch nicht erfolgt wäre. Außerdem würde überlegt, ob nicht, „wenigstens subsidiär, eine Einschaltung der Gerichte möglich wäre, ohne das Verfahren unnötigerweise zu verzögern".[256]

Einbezogen in die Beratungen zum ersten Rückstellungsgesetz war auch ein Kreis um den ehemaligen Präsidenten der Nationalbank

---

252 Diese bestimmte, dass jüdisches Vermögen, sofern dessen Besitzer das Deutsche Reich verließ, zugunsten des Reiches eingezogen wurden. Aufgrund dieser Verordnung verfiel auch das Eigentum der in die Konzentrations- und Vernichtungslager Deportierten dem Reich.

253 Vgl. dazu Graf, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, 2. A. I. Das 1. Rückstellungsgesetz.

254 Die durchnumerierten Entwürfe befinden sich in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8; 21. Sitzung des Ministerrats Figl I, 21. 5. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP. Dieser Entwurf trug bereits den Titel des späteren Gesetzes „Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden".

255 BMVW Zl. 11447-1/1946, 14. 6. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8.

256 Schreiben Klein an Daan, US-Legal Division, 25. 5. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8. Bei dem übermittelten Entwurf dürfte es sich um jenen gehandelt haben, der auch dem Protokoll zum 21. Ministerrat beigefügt war.

(1932–1938) Viktor Kienböck, der am 20. Mai 1946, also am Tag vor der Ministerratsitzung, eine Besprechung zum Entwurf abhielt.[257] Dabei wurde vor allem Kritik an der im Entwurf nun schon enthaltenen Antragsfrist von einem Jahr geübt, die als zu kurz angesehen wurde. Dem hielt Klein jedoch entgegen, dass eine von vornherein längere Frist bedeutete, „daß noch längere Zeit Unsicherheit über das Schicksal der einzelnen Vermögen herrscht, da ja bekanntlich die Anwälte immer erst knapp vor Ende einer Frist ihr Ansuchen einbringen"[258]. Ein in diesem Entwurf enthaltener Satz: verspätet einlangende Anträge „können aus dem Grund der Verspätung zurückgewiesen werden", der nach Meinung Kienböcks die Vermutung nahe lege, die Republik wolle diese zu spät beanspruchten Vermögen für sich behalten, verschwand aus den späteren Entwürfen und letztlich dem Gesetz.[259] Weiters erachtete es Kienböck für „untragbar", dass die Landeshauptmannschaft bzw. der Magistrat der Stadt Wien über solche Anträge entschiede, es müsste eine gerichtliche Instanz eingebaut werden. Klein wies Minister Krauland darauf hin, dass im Falle einer Berücksichtigung dieser Vorschläge der Entwurf nochmals zur Begutachung ausgesendet werden müsste und sich vor allem die Verwaltungsbehörden gegen das ihnen entgegengebrachte Misstrauen zur Wehr setzen würden.[260] Am 28. Mai 1946 wurde der Entwurf auf Wunsch Kraulands im Ministerrat nochmals zurückgestellt.[261]

Nach der Erstellung zweier weiterer Entwürfe für das Erste Rückstellungsgesetz fand im BMVW am 12. Juni 1946 eine Besprechung dazu

---

257 In Kurzschrift ergänzter Entwurf des ersten Rückstellungsgesetzes, handschriftlich vermerkt „Ergebnis der Besprechung bei Präs. Kienböck am 20. 5. 1946", ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 9. Über die Zusammensetzung des von Klein „Kommission Kienböck" genannten Kreises ist nichts bekannt. Im betreffenden Karton findet sich nur der Hinweis, dass Kienböck Anschriften und Telefonnummern von RA Hunna,. Heinrich Klang und RA Rudolf Braun übermittelt wurden.

258 Meldung an den Bundesminister betreffend 1. Beratung des Wiedergutmachungsproblems, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 9.

259 § 2 Abs 1 des 1. Rückstellungsgesetzes, BGBl 1946/156.

260 Meldung an den Bundesminister betreffend 1. Beratung des Wiedergutmachungsproblems, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 9.

261 22. Sitzung des Ministerrats Figl I, 28. 5. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

statt, an der neben Ministeriumsvertretern auch Senatspräsident Klang und der Präsident der Rechtsanwaltskammer teilnahmen. Uneinigkeit herrschte bei den Ministerienvertretern um die Zuständigkeit für die Rückstellungsverfahren, die Länge der Antragsfristen sowie die Einschränkung des Erbrechts. Die Rückstellungsverfahren sollten entsprechend dem den Sitzungsteilnehmern vorliegenden Entwurf nun wieder von den Finanzlandesdirektionen durchgeführt werden, wogegen der Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen einwandte, diese wären jetzt schon nicht imstande, ihre Aufgaben zu erfüllen, geschweige denn, noch weitere Arbeitsfelder zu übernehmen. Sie hätten dazu weder die Räumlichkeiten noch das erforderliche Personal. „Die Betrauung der Finanzlandes-Direktionen müsse zu einem Verwaltungsskandal führen".[262] Sektionschef Otto Gleich vom BMVW sicherte daraufhin zu, dem Finanzministerium „10 bis 15 Juristen" für diesen Zweck namhaft zu machen und damit das Personal der Finanzlandesdirektionen aufzustocken. Gegen die gegenüber dem bürgerlichen Recht eingeschränkte Erbberechtigung[263], die der Entwurf vorsah und die dann auch in den anderen Rückstellungsgesetzen festgeschrieben wurde, machte der Vertreter des Außenministeriums außenpolitische und völkerrechtliche Bedenken geltend. Diesen widersprachen sowohl Senatspräsident Klang als auch der Präsident der Wiener Rechtsanwaltskammer. Die Vertreter des BMVW begründeten die Beschränkung als „im Interesse der Geschädigten" liegend, da dadurch der „projektierte Ausgleichsfonds", also der Fonds für nicht beanspruchtes und erbloses Vermögen, gestärkt würde. Es wäre „unvertretbar, entfernteren Verwandten aus dem Unrecht, das den Geschädigten angetan wurde, Gewinn ziehen und die Geschädigten, denen entzogene Vermögen individuell nicht zurückgestellt werden können,

---

262 Protokoll über die am 12. 6. 1946 im ho. BM stattgefundene Besprechung über das Erste Rückstellungsgesetz (Entwurf), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8.

263 Anstelle des verstorbenen geschädigten Eigentümers sollten nur Ehegatten, unmittelbare Vor- und Nachfahren des Geschädigten sowie weitere gesetzliche Erben nur für den Fall, dass sie in Hausgemeinschaft mit dem Geschädigten gelebt hatten, zur Rückstellung berechtigt sein. Dieselbe Einschränkung findet sich auch in den anderen Rückstellungsgesetzen.

völlig leer ausgehen zu lassen"[264]. Ebenso brachte der Vertreter des Außenministeriums die kurze einjährige Antragsfrist abermals zur Sprache, die aber wiederum sowohl von Klang als auch den BMVW-Vertretern verteidigt wurde. Klang meinte, die Geschädigten hätten ihre Anmeldungen ohnehin schon längst vorbereitet, in der Fristsetzung bestünde daher kein Problem.

Wenige Tage später, am 18. Juni 1946, lag der Entwurf des Ersten Rückstellungsgesetzes nun tatsächlich dem Ministerrat vor. In der Debatte lieferte Außenminister Gruber den vermutlichen Grund für die vergleichsweise Eile[265], mit der dieses Gesetz erarbeitet worden war: Großbritannien und die USA wären „an der Wiedergutmachung sehr interessiert"[266]. Und diese beiden Westalliierten gut zu stimmen schien angesichts der gleichzeitig in Paris tagenden zweiten Sitzung des Außenministerrates angeraten, bei der US-Außenminister James Byrnes versuchte, die Frage eines Österreichvertrages auf die Tagesordnung zu setzen, wovon Gruber vermutlich wusste.[267] Zur selben Zeit stand die österreichische Bundesregierung auch im Bereich der Entnazifizierung unter dem Druck der Alliierten, die immer wieder ein entschlosseneres Vorgehen Österreichs gegen die ehemaligen Nationalsozialisten einforderten.[268] Möglicherweise war die Bundesregierung bestrebt, wenigstens im Bereich der Rückstellung den alliierten Wünschen nachzukommen. Dass die Alliier-

---

264 Protokoll über die am 12. 6. 1946 im ho. BM stattgefundene Besprechung über das Erste Rückstellungsgesetz (Entwurf), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8. Dieses Argument fand jedoch bei der Verteilung der Mittel aus dem erblosen Vermögen durch die Sammelstellen keine Entsprechung mehr. Diese Mittel wurden nicht auf jene verteilt, die keine Ansprüche auf Rückstellung hatten stellen können. Siehe dazu Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung, 8. Die rechtliche Stellung der Sammelstellen, sowie Kapitel V., Exkurs 7 der vorliegenden Arbeit.

265 An den folgenden Rückstellungsgesetzen wurde oft mehr als ein Jahr gearbeitet.

266 26. Sitzung des Ministerrats Figl I, 18. 6. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP. Die von Gruber erwähnte und von Knight zitierte Stellungnahme der Rechtsabteilung des BKA-AA lag bei der Einsicht durch die Verfasserin dem Protokoll des Ministerrats nicht mehr bei. Vgl. dazu auch Knight: Ich bin dafür, S. 133.

267 FRUS 1946, Vol. II, S. 494ff.

268 Vgl. 18. (30. 4.), 22. (28. 5.), 23. (4. 6.), 24. (12. 6.), 27. (25. 6.), 29. (2. 7.) Sitzung des Ministerrats Figl I, ÖStA, AdR/04, MRP.

ten bezüglich des Eigentums ihrer Bürger entschlossen waren, eine Erfassung und in einem zweiten Schritt die Rückübertragung entzogenen Eigentums durchzusetzen, hatten sie schon zuvor klargestellt. Am 21. Mai war dem Ministerrat ein Erlass der Alliierten Kommission für Österreich vorgelegen, worin die Besatzungsmächte die Anmeldung jener Vermögenswerte forderten, die aus einem vom Deutschen Reich besetzten Gebiet Europas nach Österreich verbracht worden waren.[269] Der Ministerratsvortrag Kraulands begründete denn auch die Vorlage dieses Ersten Rückstellungsgesetzes mit außenpolitischen Überlegungen: „Um aber doch der Welt zu zeigen, dass seitens der Republik Österreich das, was möglich ist, getan wird, um die durch das Deutsche Reich vorgenommenen Vermögensentziehungen ehestens rückgängig zu machen, soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurfe die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um diejenigen Vermögen sofort zurückzustellen, die in Verwaltung der Republik Österreich stehen. Bezüglich dieser braucht nämlich das Ergebnis der Anmeldung nicht abgewartet zu werden, weil die näheren Daten bereits aus den bestehenden Einziehungs-, Beschlagnahme- oder Verwaltungsakten ersichtlich sind.“[270] Ebenso enthielt ein von der Abteilung 1 des BMVW zusammengestellter Kurzauszug einen Hinweis auf ausländische Kritik an der zögernden Haltung Österreichs in der Frage der Rückstellungen: „Der österreichischen Bundesregierung wurde im In- und Auslande vorgeworfen, daß die Rückstellung der durch das nationalsozialistische System ihren Eigentümern entzogenen Vermögen noch immer nicht erledigt ist, während in den meisten anderen Staaten derartige Gesetze bereits erlassen wurden.“[271]

In der Ministerratssitzung am 18. Juni 1946 schlug Vizekanzler Schärf noch vor, die Antragsfrist auf zwei Jahre zu erstrecken; Außen-

---

269 Alliierte Kommission für Österreich, Erlaß betreffend die Anmeldung und Erfassung von Eigentum der Vereinten Nationen, das von den Deutschen beschlagnahmt und aus den von ihnen besetzten Ländern weggeführt wurde, Verb. Zl. 404/III/Verm., Beilage zur 21. Sitzung des Ministerrats Figl I, 21. 5. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

270 Vortrag an den Ministerrat, BMVW 11447-1/1946, 26. Sitzung des Ministerrats, 18. 6. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

271 BMVW Zl. 11588-1/1946, 21. 6. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 8.

minister Gruber wünschte die Erwähnung des Fonds für das unbeanspruchte Vermögen im Gesetz, um den Eindruck zu vermeiden, Österreich wolle diese Vermögen für sich behalten.[272] Der Nationalratsausschuss für Vermögenssicherung schloss sich diesen Wünschen aber nicht an.

Am 3. Juli 1946 wurde die im Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage dem Nationalratsausschuss für Vermögenssicherung übergeben.[273] Anstelle einer Erstreckung der Antragsfrist auf zwei Jahre beschloss der Ausschuss, die Möglichkeit einer Fristverlängerung durch Verordnung des BMVW im Gesetz vorzusehen. Den Hinweis auf den zu bildenden Fonds aus erblosem Vermögen nahm der Ausschuss nicht in die Regierungsvorlage auf, die letztlich nur feststellte, dass derartige Vermögen in gesonderte Verwaltung zu nehmen wären.

Am 26. Juli 1946 wurde das Erste Rückstellungsgesetz[274] im Nationalrat beschlossen. In der Debatte ging Otto Tschadek (SPÖ) abermals darauf ein, dass mit diesem Gesetz „die Wünsche der Geschädigten" und „das berechtigte Verlangen des Auslandes" erfüllt würden und forderte die rasche Verabschiedung des Gesetzes zur „Rückgabe der Vermögenswerte", die seiner Partei 1934 entzogen worden waren.[275] Diese Verknüpfung von Rückstellungen für Geschädigte aus der NS-Zeit und Rückgabe des 1934 entzogenen Eigentums sollte die Entwicklung der Rückstellungsgesetzgebung noch längere Zeit begleiten.

Für die NS-Opfer stellte die Frage der Rückstellungen vor allem der geraubten Wohnungen ein drängendes Problem dar, das für jene, die in überbelegten Notunterkünften noch immer oder — im Falle der KZ-Überlebenden — schon wieder zusammengepfercht zu leben gezwungen waren, kaum Aufschub duldete. Bereits im März 1946 hatte sich der KZ-Verband, der sich später mit anderen Verbänden zum erwähnten überparteilichen Bund der politisch Verfolgten vereinigte, an den Bundes-

---

272 26. Sitzung des Ministerrats, 18. 6. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

273 25. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 3. 7. 1946, S. 533.

274 Bundesgesetz vom 26. 7. 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), BGBl 1946/156.

275 30. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 26. 7. 1946, S. 738f.

minister für Justiz gewandt und um Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Wiedereinweisung[276] der zurückkehrenden KZ-Häftlinge in deren ehemalige Wohnungen ersucht. Diese Eingabe wurde an das Bundesministerium für soziale Verwaltung abgetreten, das jedoch ein solches Ansinnen, das eine Novellierung des Mietengesetzes erforderlich gemacht hätte, von sich wies, da damit eine unverhältnismäßig große Zahl von Mietern „auf Jahre hinaus in ihren Mietrechten bedroht und daher beunruhigt sein würde". Die Zahl der Rückkehrer wäre im Verhältnis zur Zahl der entzogenen Wohnungen doch relativ klein und außerdem könnten von so einer Maßnahme auch jene schon in Wohnungen eingewiesene ehemalige Widerstandskämpfer und -kämpferinnen und NS-Opfer betroffen werden.[277] Wenig später, im Mai 1946, forderte eine andere Vereinigung ehemaliger Widerstandskämpfer von allen drei Parlamentsparteien unter anderem auch die Einweisung von „Antinationalsozialisten" in die Wohnungen ehemaliger Nationalsozialisten, die diese aufgrund des Wohnungsanforderungsgesetzes zu räumen hätten.[278] Der Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde, David Brill, wiederum wies im Juni 1946 in einer Tageszeitung auf die bisher enttäuschte Erwartungshaltung der jüdischen NS-Opfer hin: „Die österreichische Republik hat bisher, obgleich sie bereits über ein Jahr besteht, auch nicht das geringste zur Wiedergutmachung der erlittenen Schäden der jüdischen Bevölkerung unternommen. Wir Juden hören zwar oft freundliche Worte, denen aber keine Taten folgen. ... Betrachten wir gleich die brennende Frage des jüdischen Heims. Die meisten der überlebenden Juden sind in ihre Heimat zurückgekehrt, ohne daß es ihnen gelingt, ihre frühere Wohnung, auf die sie doch ein unbestreitbares Recht haben, zu verlangen. ... Das Unrecht der nationalsozialistischen Ära bleibt bestehen, die Juden können nicht in ihre Wohnungen zurück, derer sie doch schändlich beraubt wurden, und der

---

276 Zu dieser Zeit bestand kein freier Wohnungsmarkt, Wohnungen wurden von den Gemeindeverwaltungen aufgrund des Wohnungsanforderungsgesetzes entsprechend der Bedürftigkeit der Wohnungswerber zugewiesen.

277 BMVW, GrZl. 11243-1/46, Zl. 11243-1/1946, 23. Mai 1946. ÖstA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

278 Schreiben des „Bunds demokratischer Freiheitskämpfer" an das Generalsekretariat der SPÖ, 31. Mai 1946. Archiv der SPÖ, Nachlaß Probst.

Arisierer und Räuber kann hohnlachend den fruchtlosen Bemühungen der Juden zusehen."[279]

Der Unmut der jüdischen Opfer war zur Zeit der Beschlussfassung des Ersten Rückstellungsgesetzes, im Sommer 1946, schon beträchtlich. Der World Jewish Congress, dessen Vertreter Ernest Stiassny und Siegfried Altmann im Sommer 1946 aus New York nach Wien kamen, um sich vor Ort ein Bild über die österreichische Situation zu machen[280], verfolgte aufmerksam die österreichische Gesetzgebung.[281] Im August wandten sich Stiassny und Altmann an den Wiener Bürgermeister Theodor Körner (SPÖ) und ersuchten ihn um Unterstützung für die hilfsbedürftigen überlebenden Juden Wiens. Stadtrat Honay (SPÖ) sagte Unterstützung für die von der IKG organisierten Ausspeisungen der jüdischen NS-Opfer zu, die Vertreter des World Jewish Congress versprachen ihrerseits eine finanzielle Beteiligung daran.[282]

Auf große Sympathien in der Bevölkerung konnten die Juden allerdings nicht hoffen. Im Rahmen einer Meinungsumfrage sprachen sich im August 1946 46 % der Befragten gegen eine Rückkehr der österreichischen Juden aus.[283] Inwieweit diese Meinung auch von der Befürchtung, gestohlenes Eigentum wieder zurückgeben zu müssen, mitbeeinflusst war, kann nicht festgestellt werden.

5. Das Zweite und Dritte Rückstellungsgesetz

Die öffentliche Information und damit auch die Information der betroffenen NS-Opfer über die geplanten Rückstellungsgesetze war denkbar schlecht. Kurz vor der Verabschiedung des ersten Rückstellungsgesetzes

---

279 Wiener Kurier, 18. 6. 1946, Abschrift in: ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 36.

280 Embacher, S. 151f.

281 Vgl. BMVW Zl. 12373-1/1946, 27. 8. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

282 Arbeiter-Zeitung, 27. 8. 1946.

283 Der neue Weg, Nr. 29/30, 15. August 1946. Die Umfrage wurde von einem „Institut zur Erforschung der öffentlichen Meinung" durchgeführt, Angaben zu regionalen

kündigte die amtliche Wiener Zeitung an, dass ein zweites Rückstellungsgesetz „die allgemeinen Angelegenheiten der Wiedergutmachung regeln" würde, ein drittes sich mit „den Gewerbe- und Ausübungsrechten" und den Ansprüchen aus Dienstverhältnissen befassen sollte.[284]

Tatsächlich lag die Grundstruktur der nächsten Rückstellungsgesetze bereits im Mai 1946 auf dem Tisch. In einer „Referentenerinnerung" hielt die Abteilung 1 des BMVW als Grundsatz „zum geplanten Entwurf des 3. Rückführungsgesetzes" fest, dass „auch für die Rückführung von durch private Rechtshandlungen übertragene Vermögenschaften" der Grundsatz zu gelten hätte, „daß nur das Vorhandene dem früheren Eigentümer zurückzustellen ist, während diese ihrerseits das Empfangene zurückzugeben haben werden". Dabei brachte Klein bereits das Problem des auf ein Sperrkonto hinterlegten Kaufpreises zur Sprache, das im späteren Dritten Rückstellungsgesetz und bei dessen Vollziehung dann realiter zu einer Schwierigkeit wurde. „Beträge, die als ‚Kaufschilling' auf /ein/ Sperrkonto vom Entzieher tatsächlich eingezahlt wurden, wären wohl auch dem Entzieher nicht zurückzugeben; eine solche Rückgabe würde für diesen eine unverdiente restitutio in integrum darstellen und den Betrieb des früheren Eigentümers, der in vielen Fällen ohne jede Barmittel zurückkehrt, im Vorhinein schwer belasten, soferne der letztere diese Beträge aufbringen müßte."[285] Andere Sorgen hingegen bewegten den Nationalratsabgeordneten Ernst Kolb (ÖVP): „Juden haben mehrfach noch vor der Anordnung des damaligen Reichskommissars Bürckel vom 1. 12. 1938 Kaufverträge über Häuser abgeschlossen, und zwar ohne irgendwelche Aufforderung der Vermögensverkehrsstelle oder sonstigen Zwang von Behörden. Die Käufer waren teils aus dem Bekanntenkreis der jüdischen Besitzer ausgewählt, teils über deren Auftrag von Realitätenverwalter, Rechtsanwälten, Notaren gesucht, jedenfalls aber wurden

Gesichtspunkten fehlen. Vgl. auch die Einschätzungen von Martin F. Herz in: Reinhold Wagnleitner (Hg.): Understanding Austria. The Political Reports and Analysis of Martin F. Herz, Political Officer of the US-Legation in Vienna, 1945–1948. Salzburg 1984. S. 131f.

284 Wiener Zeitung, 20. 7. 1946.

285 Referentenerinnerung zum geplanten Entwurf des 3. Rückstellungsgesetzes über die Rückführung von durch private Rechtshandlungen übertragene Vermögenschaften, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

die Kaufverträge ordnungsgemäß verfaßt."[286] Diese Käufe hätten nun aber im Nachhinein von der Vermögensverkehrsstelle genehmigt werden müssen. Wenn nun „die Vertreter der Judenschaft" erklärten, dass bei Einschaltung der Vermögensverkehrsstelle keineswegs ein „gutgläubiger Kauf" vorläge, dann wäre das einfach falsch und ein künftiges Gesetz müsste auf solche Fälle unbedingt Rücksicht nehmen.

Ende Juni, Anfang Juli 1946 begannen im BMVW die konkreten Vorarbeiten für das Zweite und Dritte Rückstellungsgesetz.[287] Während jedoch um die Entwürfe des Dritten Rückstellungsgesetzes langwierige Diskussionen stattfanden, gingen die Arbeiten am Zweiten Rückstellungsgesetz anfangs sehr zügig voran. Der erste Entwurf normierte als Gegenstand dieses Gesetzes die Rückstellung jener entzogenen Vermögenschaften, „die sich derzeit im Eigentum der Republik Österreich befinden", ab dem zweiten Entwurf dann mit der im Gesetz beibehaltenen Präzisierung, das es sich dabei um Besitz handelte, der „durch Verfall", also aufgrund der Vermögensverfallsbestimmungen im NS-Verbotsgesetz und im Kriegsverbrechergesetz, in das Eigentum der Republik übergegangen war.[288] Der erste, undatierte Entwurf sah gleichzeitig die Rückstellung auch noch jener der aufgrund von Vorschriften des „autoritären Ständestaates" 1934–1938 an die Republik gefallenen Werte vor; der zweite, datiert mit 13. Juli 1946, verwies diesbezüglich bereits auf eine gesonderte, noch zu erlassende Regelung. Diese erfolgte dann 1947 durch das erste Rückgabegesetz[289], da man die Entziehungen 1934–1938 getrennt von jenen des NS-Regimes behandeln wollte. Nach einer interministeriellen Besprechung am 19. Juli 1946[290] lag der Entwurf dann bereits

---

286 Schreiben Kolb an Klein, 17. 5. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Klein zog dann Erkundigungen ein, die Kolbs Behauptungen aber widerlegten.

287 Die ersten Entwürfe beider Gesetze datieren von Juli 1946, wobei für das 2. Rückstellungsgesetz auch ein undatierter, vermutlich geringfügig früherer Entwurf vorliegt. ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11, 12.

288 Siehe auch Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 2. A. II. Das 2. Rückstellungsgesetz.

289 BGBl 1947/55 vom 6. 2. 1947.

290 BMVW Zl. 12004-1/1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11.

am 23. Juli beim Ministerrat. Dort entzündete sich die Debatte an zwei Punkten. Der Bundesminister für Energiewirtschaft und Elektrifizierung Altmann äußerte Bedenken wegen der Bestimmung, dass der geschädigte Eigentümer[291] bei Eigenbedarf Mietverhältnisse an jenen Wohn- und Geschäftsräumen vorzeitig auflösen könnte, die er vor der Entziehung selbst benutzt hatte. Falls diese Wohnungen, die ja meist von einem „Obernazi" beansprucht worden wären, nun an ein KZ-Opfer vergeben wären, könnte sich dadurch der Anspruch des Rückstellungswerbers gegenüber einem selbst Geschädigten auswirken. Vizekanzler Schärf hielt dem entgegen, man könnte „nicht dem, der auf die Wiedergutmachung Anspruch erhebt, sagen, er muß sich eine andere Wohnung suchen".[292] Außenminister Gruber stützte Schärfs Argumentation mit dem Hinweis, er hätte „über die Sachen mit den Juden selbst gesprochen, wie die Vertreter des Weltjudentums hier waren", selbstverständlich wollten die Betroffenen ihre eigene Wohnung wieder haben. Obschon dann im Ministerrat eine Kompromissformel gefunden wurde — der geschädigte Eigentümer sollte „in erster Linie" seine eigenen ehemaligen Räume wieder beanspruchen —, fand diese dann keinen Niederschlag im kundgemachten Zweiten Rückstellungsgesetz.[293]

Der zweite Kritikpunkt erwies sich in den folgenden Monaten als wesentlicher. Im Entwurf war vorgesehen, dass in konsequenter Fortsetzung des Prinzips der Nichtigkeit der erzwungenen Vermögensübertragungen „nach der Entziehung erworbene dingliche Rechte Dritter" wirkungslos würden, sofern sie der geschädigte Eigentümer nicht anerkannte. Damit wären auch grundbücherlich eingetragene Pfandbriefe und Hypotheken verfallen. Finanzminister Zimmermann sprach sich gegen diese Bestimmung aus, da diese die Pfandbriefinstitute in eine „schwierige Lage" brächte. Man könnte nicht hinter die Londoner Deklaration zurück, widersprach ihm der Vizekanzler, „wenn die erste Aktion nichtig ist, dann auch die weiteren". Die Banken könnten hier nicht ausgenommen

---

291 Mit „geschädigter Eigentümer" bezeichneten die Rückstellungsgesetze jene Person, der Vermögen entzogen worden war.

292 33. Sitzung des Ministerrats Figl I, 23. 7. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

293 Es handelte sich um § 1 Abs 5. Dieser Zusatz fehlt im Gesetz. BGBl 1947/53 vom 6. 2. 1947.

werden. Krauland sekundierte: „Es muß doch in erster Linie dem geholfen werden, der rechtswidrig enteignet wurde. Wir müssen uns auch nach der Londoner Erklärung richten".[294] Der Entwurf wurde zwei Tage später, ohne Änderung der Passage zu den Rechten Dritter, an den Nationalrat weitergeleitet, konnte dort aber wegen der Sommerpause erst Anfang Oktober dem Ausschuss für Vermögenssicherung zugewiesen werden.[295]

Zimmermanns Bedenken bezogen sich auf eine Kritik der Wiener Handelskammer, Sektion Geld- und Kreditwesen, an dieser Bestimmung des Entwurfes, die Kammer sah darin „eine neuerliche wesentliche Belastung" der Kreditinstitute.[296] Alleine die beiden großen Wiener Sparkassen hätten 14 Millionen Schilling an aushaftenden Darlehen auf „arisierte" Vermögenschaften.[297] Klein wies in einer Meldung an den Bundesminister die Behauptung, die Banken hätten bei Belehnungen auch „arisierter" Objekte nur „pflichtgemäß" gehandelt, zurück und verwies auf die Relevanz der Einhaltung der Londoner Deklaration, wie sie auch vom Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten betont würde.[298] Das Bundesministerium für Finanzen plante einen Kompromissvorschlag, in dem Hypotheken, die der Wertvermehrung des Objektes gedient hätten, aufrechterhalten werden könnten.[299] In der nach der Sommerpause stattfindenden Sitzung des Vermögenssicherungsausschusses des Nationalrates beantragte der Abgeordnete Eugen Margarétha (ÖVP) eine Vertagung zur Klärung dieser Frage.[300] Zur selben Zeit, im Oktober 1946, richtete die Sektion Geld- und Kreditwesen der Wiener Handels-

---

294 33. Sitzung des Ministerrats Figl I, 23. 7. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

295 BMVW Zl. 12158-1/1946, 30. 7. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11, 215 d. B., 31. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 9. 10. 1946, S. 751.

296 BMVW Zl.12080-1/1946, 24. 7. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11.

297 BMVW Zl. 12.195-1/1946, 8. 8. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11.

298 BMVW Zl. 12.080-1/1946, 23. 7. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11.

299 BMVW Zl. 12.158-1/1946, 30. 7. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11.

300 Parlamentskorrespondenz, 15. 10. 1946. Parlamentsarchiv, Ausschuß für Vermögenssicherung, V. GP

kammer an das BMVW die unmissverständliche Aufforderung, „Vorsorge zu treffen, daß die bücherlichen Rechte der Darlehensgeber, im besonderen aber der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen, vollinhaltlich aufrecht bleiben". Denn eine wirtschaftliche Schädigung der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen würde deren Möglichkeit, sich als Kreditgeber am Aufbau der österreichischen Wirtschaft zu beteiligen, ernsthaft in Frage stellen.[301] Mit dieser Argumentation traf die Wiener Handelskammer einen wunden Punkt der Bundesregierung, deren wesentliche Sorge in jener Zeit den durch die Kriegsfolgen bedingten wirtschaftlichen Problemen des Landes galten. In der vom Unterausschuss dem Nationalrat vorgelegten Fassung war dann nur mehr vorgesehen, jene Rechte Dritter zu löschen, die zur Sicherstellung für Rückstände an Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe grundbücherlich verzeichnet waren.[302] Die Kreditinstitute hatten ihren Bedenken also nur teilweise zum Durchbruch verholfen.[303] Allerdings lag dieser Antrag erst Monate später, nämlich Anfang Februar 1947 vor. Der Ausschuss für Vermögenssicherung begründete diese Verzögerung allgemein mit „einer Reihe zivilrechtlicher Fragen", deren Lösung „auch bei allen anderen entzogenen Vermögen eine Rolle spielen" und die erst geklärt werden mussten. Daher wurde das Zweite Rückstellungsgesetz erst gemeinsam mit dem Dritten dem Plenum des Nationalrates zur Beschlussfassung übergeben.[304]

Konnten zumindest die Entwürfe zum Zweiten Rückstellungsgesetz vergleichsweise rasch erarbeitet werden, so gestaltete sich diese Phase beim Dritten Rückstellungsgesetz deutlich schwieriger. Waren die ersten beiden politisch vergleichsweise weniger heikel gewesen, da sie primär nur

---

301 Schreiben der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen für Wien an Klein, 15. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

302 § 1 Abs 6 des Zweiten Rückstellungsgesetzes, BGBl 1947/53.

303 Antrag des Unterausschusses, Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 11.

304 Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung über die Regierungsvorlage (215 d. B.): Bundesgesetz über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz), 305 d. B. zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats, V. GP

die Republik selbst und die Kreditinstitute betroffen hatten, stellte das Dritte Rückstellungsgesetz einen massiven Eingriff in die Interessen beträchtlicher Bevölkerungsteile und der Wirtschaft dar, der nicht zuletzt dem Bemühen der Politik um Wählerstimmen zuwiderlief.

Mit der Erarbeitung konkreter Entwürfe für das Dritte Rückstellungsgesetz wurde parallel mit jenen für das Zweite Rückstellungsgesetz im Sommer 1946 begonnen, der erste datierte Entwurf stammt vom 23. Juli.[305] In den ersten Entwürfen waren eindeutige Anklänge an den Entwurf der Rechtsanwaltskammer für ein „Wiedergutmachungsgesetz" zu erkennen; so wurden auch Vermögensschäden aufgrund von Unterlassungen oder Behinderungen in der Rechtsausübung als Entziehungen definiert[306], ebenso wurde die detaillierte Darstellung der örtlichen Zuständigkeiten der Rückstellungskommissionen vom Vorschlag der Rechtsanwaltskammer übernommen. Auffallend stark betonten diese ersten „Grundzüge eines Bundesgesetzes über die Rückstellung entzogener Vermögen"[307] die Möglichkeit, dass das entzogene Gut im „guten Glauben", das heißt ohne Kenntnis von der Entziehung, erworben worden wäre; diesfalls hätte keine Rückstellung zu erfolgen. Diese Bestimmung wurde aber in einem dritten Entwurf vom 8. August 1946 fallen gelassen.[308] In den ersten beiden Entwürfen war vorgesehen, auch solche zwischen dem 11. Februar und dem 13. März 1938 gesetzten Rechtshandlungen einer Anfechtungsmöglichkeit zu unterwerfen, wenn der geschädigte Eigentümer „glaubhaft zu machen" vermochte, „daß er hiezu durch die drohende Machtergreifung des Nationalsozialismus veranlaßt wurde"[309]. Dieser Passus wurde bis August noch in zwei weiteren Ausarbeitungen beibehalten, fehlte aber dann in einem schon schon etwas ausgefeilteren

---

305 Ein chronologisch davor liegender Entwurf ist nicht datiert. Die Entwürfe in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Das Material des Klein-Nachlasses liegt, sofern nicht von Benützern durcheinander gebracht, in der Regel in chronologischer Reihenfolge, wie es von Klein selbst seinerzeit abgelegt worden sein dürfte.

306 Vgl. § 4 Abs 2 der ersten beiden Entwürfe.

307 So der Titel der beiden ersten Entwürfe.

308 Aktennotiz zu den Entwürfen betreffend die Rückstellung. Zu den Grundzügen des 3. Rückstellungsgesetzes, gez. Kastner, 12. 8. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

309 § 5 Abs 1 der ersten beiden Entwürfe.

Entwurf im Oktober 1946. Eine Vermögensentziehung lag entsprechend dieser ersten Entwürfe dann vor, wenn die Veräußerung unter Zwang erfolgt war, der insbesondere bei politischer Verfolgung des Verkäufers anzunehmen wäre.[310] Falls der Erwerber aber beweisen konnte, dass die Veräußerung auch unabhängig von der nationalsozialistischen Machtübernahme erfolgt wäre, sollte er der Rückstellungspflicht entgehen können — dieser auch im beschlossenen Dritten Rückstellungsgesetz vorhandene Passus fand sich bereits in den frühen Entwürfen vom Sommer 1946. In die künftige Arbeit der Rückstellungskommissionen, die aus einem Richter und Vertretern der Handelskammer, der Arbeiterkammer und der Verfolgten bestehen sollten, setzten die Verfasser dieser Entwürfe offenbar großes Vertrauen. § 11 sah nämlich vor, die Kommission hätte „unter sorgfältiger Würdigung des Ergebnisses des Verfahrens nach freiem Ermessen den Zustand herzustellen, der den Umständen des Falles am besten entspricht“[311]. Von Anfang an waren Bestimmungen zur Rückgabe des Kaufpreises an den Erwerber vorgesehen, sofern dieser Preis dem geschädigten Eigentümer zur freien Verfügung geblieben wäre. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, dass sich der ehemalige Eigentümer „das vermutliche Erträgnis des erhaltenen und behaltenen Erlöses aufrechnen lassen“ müsste, das heißt, er hätte auch eine allfällige Verzinsung des Kaufpreises dem Erwerber, also in vielen Fällen dem „Ariseur“ auszuzahlen gehabt.[312] Weiters enthielten diese Entwürfe ebenso wie jene für das Zweite Rückstellungsgesetz die Absicht, nach der Entziehung erworbene dingliche Rechte Dritter für wirkungslos zu erklären. Ein vierter, mit 22. August 1946 datierter Entwurf sah hier bereits eine Einschränkung für jene Darlehen vor, die dem geschädigten Eigentümer zugute kämen oder von diesem anerkannt würden. Damit wurde wohl auf die gegen die Vorschläge für das Zweite Rückstellungsgesetz vorgebrachten Einwände der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen reagiert.

---

310 Vgl. dazu den mit 23. 7. 1946 datierten Entwurf, § 4, Abs 1, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

311 § 11 des zweiten, mit 23. 7. 1946 datierten Entwurfes.

312 § 7 Abs 3 des zweiten Entwurfes.

Innerhalb der Ministerialbürokratie wurde im Sommer 1946 in den Entwürfen zum Dritten Rückstellungsgesetz ein umfassendes Programm weiterer Gesetze angekündigt, die Ansprüche öffentlicher und privater Angestellter auf entzogene Dienst- und Versorgungsgenüsse, Ansprüche der Angehörigen freier Berufe auf Entschädigung, sonstige Ansprüche wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse, wie Konzessionen, Gewerberechte, Berg- und Wasserrechte etc., Ansprüche aus dem Entzug von Wohn- oder Geschäftsräumen, aus dem Entzug von Rechten aus Sozialversicherungsverhältnissen, wegen Entziehung oder Behinderung der Ausübung von Urheber- oder Patentrechten sowie sonstiger gewerblicher Schutz- oder anderer immaterieller Güterrechte regeln würden.[313] Davon wurde in den Folgejahren jedoch nur ein Teil tatsächlich umgesetzt.

Bei diesen ersten Entwürfen handelte es sich nach Meinung des Leiters der Rechtsabteilung im BMVW, Klein, nur darum, „große Richtlinien" vorzugeben. Die Erstellung eines „vollkommen durchformulierten Entwurfes" erschien ihm „nicht opportun, da dies, selbst wenn er nur als Referentenentwurf außerhalb des Ministeriums bekannt würde, bereits Angriffsflächen bieten würde". Außerdem widerspräche dies einer Zusage Kraulands, zur Beratung des Dritten Rückstellungsgesetzes auch Vertreter der Geschädigten beizuziehen. Klein wollte daher neben dem ehemaligen Nationalbankpräsidenten Kienböck, der offenbar von Anfang an in alle Beratungen einbezogen war, ohne dabei jedoch eine wirklich wesentliche Rolle zu spielen, auch den OGH-Senatspräsidenten Heinrich Klang sowie das IKG-Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Rudolf Braun als Vertreter der „größten Zahl der Geschädigten" und den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer neben verschiedenen Bediensteten des BMVW in die Diskussionen einbeziehen.[314] Die schillerndste Person, die in die Entstehung der Rückstellungsgesetze eingebunden wurde, war wohl Walther Kastner, später Universitätsprofessor für Handels- und Gesellschaftsrecht und weithin anerkannter Experte auf diesem Gebiet. Als Leiter der Abteilung C der Kontrollbank und ab 1939 als deren Direktor

313 § 17 der ersten beiden Entwürfe.

314 Anregungen zur Durchführung der Rückstellungsgesetzgebung, 27. 8. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

war Kastner 1938–1943 für die „Arisierung“ wirtschaftlich bedeutender jüdischer Betriebe zuständig gewesen, jede diesbezügliche „Arisierung“ war an seine Zustimmung gebunden[315]. In seiner Autobiographie stellte Kastner fest, er wäre „von der Gründung der Bunzl & Biach AG über deren Arisierung und Rückstellung bis zu ihrer Veräußerung, also länger als 40 Jahre, eingeschaltet“ gewesen, „allerdings stets in einer anderen Funktion“[316]. Außerdem wirkte Kastner in der NS-Zeit als Vorstandsmitglied der Semperit Werke und im Aufsichtsrat der Simmering-Graz-Pauker AG[317]. Aus nationalsozialistischer Sicht wurde 1940 festgestellt, Kastner habe „seine Einstellung zum nationalsozialistischen Staat in vorbildlichster Weise unter Beweis gestellt“ und „eine im besten Sinn nationalsozialistische Gesinnung gezeigt“[318]. Nach 1945 wurde Kastner mit einem Konsulentenvertrag im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beschäftigt. Der ÖVP-Abgeordnete Eduard Ludwig empfahl in einem Schreiben 1949 Kastner als Spezialist für die Fragen der Rückstellungen: „Kastner war erfahrener Mitarbeiter der Vermögensverkehrsstelle 1938/45, dann im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Konsulent der Sektion II (Verstaatlichung) und jetzt, nach Entnazifizierung, kehrte er zur Advokatur zurück. Une bonne tête, zweifelsohne. Und sicher berufen zu entwirren, an dessen Verknäuelung er namhaft wirkte.“[319]

Kastner war aber schon vor dem Empfehlungsschreiben Ludwigs in die Entwicklung der Rückstellungsgesetzgebung eingebunden worden, wobei er in seinen Stellungnahmen in manchen Fällen mehr als andere die

---

315 Gertraud Fuchs: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Dipl. Arb. Wirtschaftsuniversität Wien. Oktober 1989. S. 124f., 130f.

316 Walther Kastner: Mein Leben — kein Traum. Aus dem Leben eines österreichischen Juristen. Wien o. J. S. 115.

317 Klaus-Dieter Mulley: Zur Entnazifizierung der österreichischen Wirtschaft, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst Wien, März 1985. Wien 1986. S. 115.

318 Befürwortung des Ansuchens Kastners um Aufnahme in die NSDAP durch NSKK-Standartenführer E. Pöchlmüller, 12. 9. 1940. DÖW Akt Nr. R 453.

319 Schreiben Ludwig vom 20. 1. 1949, ohne Adressaten. DÖW Akt Nr. 6200a (Nachlaß Ludwig).

Situation der Geschädigten verteidigte. In einer kurzen, stichwortartigen Darstellung der „Grundsätze der Wiedergutmachung" formulierte er als Zielvorgabe in Zusammenhang mit dem Dritten Rückstellungsgesetz: „Da ein *Massenproblem* gibt es keine allseits befriedigende Lösung, sind *Härten unvermeidbar*. Ziel muß sein: *Gerechtigkeit und Erhaltung der österreichischen Wirtschaft*".[320] Weiters hätte sich die Rückstellung unbedingt auch auf Wohnungen und Geschäftsräume zu beziehen, die Abzüge für Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe hätten den Erwerber zu treffen, ebenso die Folgen von Kriegsschäden. Nicht nur der gegenwärtige Inhaber einer „arisierten" Firma hätte die Erträgnisse herauszugeben, denn es ginge nicht an, dass der eigentliche „Ariseur" den Gewinn aus einem Weiterverkauf behalten könnte. Den Rechtsmittelzug wollte Kastner allerdings deutlich beschränken und eine Berufung an die Oberste Rückstellungskommission erst bei einem Streitwert von mehr als S 100.000 zulassen; die Entwürfe für das Dritte Rückstellungsgesetz vom Sommer 1946 sahen dazu eine auch noch hohe Grenze von S 50.000 vor.[321]

Ein in der Folge für die Geschädigten besonders schwieriges Problem stellte die Bestimmung über die Rückerstattung des Kaufpreises dar.[322] Kastner wies bereits im Sommer 1946 auf diese Frage hin, die auch in anderen Stellungnahmen zu den Entwürfen thematisiert wurde. Als hellsichtig im Lichte der späteren Vollziehung des Gesetzes erwies sich ein mit „Baumann" gezeichneter Kommentar: „Besteht nicht die Gefahr, ... daß z. B. ein geschädigter Eigentümer, der die Gegenleistung zurückzuzahlen hätte, die zum Teil auf Juva /Judenvermögensabgabe, Anm. d. Verf./ aufgegangen ist, aus seinen Mitteln diesen Betrag zunächst, eben bis zur bundesgesetzlichen Regelung dieser Frage, vorstre-

---

320 Kastner, Information betrifft Grundsätze der Wiedergutmachung, 25. 7. 1946, Hervorhebungen im Original, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

321 Aktennotiz zu den Entwürfen betreffend Rückstellung, gezeichnet Kastner, 12. 8. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Der durchschnittliche Wochenlohn eines männlichen Arbeiters betrug Ende 1946 in Wien rund 62 S, Österreichisches Jahrbuch 1945–1946, nach amtlichen Quellen hg. v. Bundespressedienst. Wien 1947. S. 55.

322 Vgl. Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 2. D. III. 1. Anspruch auf Herausgabe der Gegenleistung, sowie die Projektberichte zur Vollziehung des 3. Rückstellungsgesetzes von Meissel et al. und Pammer et al.

cken müsste, wodurch sich für ihn bedenkliche finanzielle Schwierigkeiten, wenn nicht sogar die Unmöglichkeit der Durchführung der Restitution ergeben könnte?"[323] Ähnliche Schwierigkeiten sah auch Klein selbst. Der geschädigte Eigentümer hätte den Kaufpreis möglicherweise „erhalten", nicht aber „behalten". Daher könnte der Fall eintreten, dass der „vermögenslose Eigentümer einen Kredit aufnehmen" müsste, „um sein Eigentum zurückzuerwerben, d. h. dieses Eigentum derart verschulden, daß ihm praktisch nichts mehr davon gehört. Die Rückstellung wäre also eine bloße Farce".[324] Um mögliche Ungerechtigkeiten aus dieser Situation zu bereinigen, wäre der Plan aufgetaucht, „aus dem Rückstellungsfonds jene Rückstellungspflichtigen zu entschädigen, die keine Gegenleistung erhalten haben", es wäre aber den Opfern nicht zuzumuten, „wenn diejenigen Personen, durch die sie geschädigt wurden, aus der gleichen Masse entschädigt werden sollen, die ihrer eigenen Entschädigung dient"[325]. Daher könnte ja ein zweiter Fonds aus einer Abgabe jener Rückstellungspflichtigen gespeist werden, die den Kaufpreis zurückerhalten würden, sowie aus den Gegenleistungen der Rückstellungswerber nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz. So könnte man „die international interessierende Rückstellung rasch unter Dach und Fach bringen" und die Entschädigung der „Arisierer" innerösterreichisch einer gesonderten Lösung zuführen.[326] Diese und auch spätere Vorschläge für einen angemessenen Lastenausgleich in der Rückstellung wurden nie realisiert.

---

323 Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen, gezeichnet Dr. Baumann, o. D., vermutlich August 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Leider konnte nicht genau eruiert werden, um wen es sich bei Dr. Baumann handelt. Es könnte allerdings Dr. Rudolf Baumann gewesen sein, der auch Kommentare zu einigen „Wiedergutmachungs"-Gesetzen herausgab.

324 Bemerkungen zu § 7 Abs. 1, handschriftlich vermerkt „Mein Vorschlag, 22. 8. 1946", ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

325 Bemerkungen zu § 7 Abs. 1, handschriftlich vermerkt „Mein Vorschlag, 22. 8. 1946", ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Dieser Vorschlag wurde 1949/1950 im so genannten „Härtefonds" zu realisieren versucht.

326 Bemerkungen zu § 7 Abs. 1, handschriftlich vermerkt „Mein Vorschlag, 22. 8. 1946"; siehe auch Anregungen zur Durchführung der Rückstellungsgesetzgebung, 27. 8. 1946, beide ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

Bis zum Oktober 1946 wurden weitere, bedauerlicherweise nicht überlieferte Entwürfe erstellt, die zu neuerlichen Stellungnahmen unter anderem von Klang und dem nicht näher bezeichneten Baumann Anlass gaben. Vor allem auch Vertreter der NS-Opfer kritisierten die Absicht, die Rückstellung für Güter des täglichen Bedarfs erst ab einem Wert von S 1000 zuzulassen[327], die aber wieder fallen gelassen wurde, nachdem sich auch das Außenamt mit dem dringenden Hinweis auf die Wirkung einer solchen Bestimmung im Ausland dagegen ausgesprochen hatte.[328] Außerdem würde kaum jemand Dinge des täglichen Bedarfs beanspruchen, weil sie schwer wieder aufzufinden und zu identifizieren wären, wie die Abteilung 1 des BMVW hinwies, und daher eine Überlastung der Rückstellungskommissionen wegen solcher Bagatellfälle ohnehin nicht zu befürchten wäre.[329] Besondere Empörung Baumanns löste die Absicht aus, vom geschädigten Eigentümer eine Verzinsung der zurückzugebenden Gegenleistung im Ausmaß von 2,5 % zu fordern, die eine in den ersten Entwürfen unklar formulierte Bestimmung über theoretisch zu ziehende Erträgnisse aus der Gegenleistung ablöste.[330] Baumann stellte dazu fest, es wäre „gänzlich untragbar, daß die Entzieher neben einer Entlohnung für ihre Tätigkeit auch noch eine Verzinsung für die Gegenleistung verlangen sollen. Es fehlt nur noch eine Bestimmung des Inhaltes, daß sich der geschädigte Eigentümer schriftlich für die Entziehung bedanken soll. Wer gibt schließlich dem geschädigten Eigentümer dafür etwas, daß er aus

---

327 Vgl. Ludwig Biró, Die Wiedergutmachung in Österreich (Abschrift), o. D., vermutlich Oktober 1946; ders., Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

328 BKA-AA. GrZl. 132.498-6VR/1946, Zl. dies., Stellungnahme zum Entwurf des 3. Rückstellungsgesetzes, 1. 10. 1946, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMfaA, Karton 1. Österreichische Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

329 Bemerkungen zum Dritten Rückstellungsgesetz, handschriftlich vermerkt „eigene!", o. D., vermutlich Oktober 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12; Ergänzung zu Departmentbesprechung vom 25. 10. 1946, Referat Baumann, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 31.

330 Vgl. Entwurf für die Sitzung am 4. 11. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

seinem Betrieb, praktisch ohne irgendeine Gegenleistung empfangen zu haben, einfach auf die Straße geworfen wurde und dann unter schwersten und in vielen Fällen kommerziell ungünstigen Bedingungen eine meist nur sehr bescheidene Existenz aufbauen konnte. Die Resonanz einer solchen Bestimmung bedarf keines weiteren Kommentars."[331]

Im Zuge einer interministeriellen Besprechung wurden im Oktober 1946 zwei Bestimmungen, die dann Eingang in das Dritte Rückstellungsgesetz finden sollten, diskutiert. In einer der Verfasserin nicht vorliegenden Fassung des Gesetzesentwurfes hatte es geheißen, dass eine Vermögensentziehung dann nicht vorläge, wenn der Veräußerer, also der geschädigte Eigentümer, einen angemessenen Preis erhalten, den Vertragspartner selbst ausgewählt hatte und das Geschäft auch in den üblichen Formen durchgeführt worden war. Diese Formulierung hatte sowohl beim Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes als auch beim Bundesministerium für Justiz heftige Kritik hervorgerufen, da sie in Widerspruch zum Nichtigkeitsgesetz stünde. Seitens der ÖVP wurde außerdem darauf hingewiesen, dass man mit dieser Bestimmung der von der sowjetischen Besatzungsmacht favorisierten Definition des Deutschen Eigentums entgegenkäme, was keinesfalls wünschenswert wäre. Österreich würde damit nämlich — entgegen seiner bisherigen Position — alles als Deutsches Eigentum anerkennen, wofür ein angemessener Preis entrichtet worden wäre. Der betreffende Passus wurde gestrichen und eine Vermögensentziehung bei einer Veräußerung durch einen politisch Verfolgten nur dann nicht angenommen, wenn das Rechtsgeschäft auch unabhängig vom Nationalsozialismus zustande gekommen wäre.[332]

Weiters entzündete sich die Diskussion an der Frage, ob die Rückstellungskommission über die Rückgabe jener Beträge, die der geschädigte Eigentümer nicht zur freien Verfügung erhalten hatte, nach billigem Ermessen sollte entscheiden dürfen. In der interministeriellen Sitzung

---

331 Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), handschriftlich vermerkt „Baumann", 21. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

332 Ergänzung zu der Departmentbesprechung vom 25. 10. 1946, Referat Baumann, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 31. Siehe dazu § 2 Abs 1 des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl 1947/54.

wurde die Streichung dieses Passus beschlossen, was die Abteilung 1 des BMVW begrüßte, „weil damit ein klarer Weg eröffnet und die Willkür, die derartige Entscheidungen befürchten ließen, ausgeschaltet wird“[333]. Das Dritte Rückstellungsgesetz räumte einen solchen Ermessensspielraum dann allerdings für jene Fälle ein, in denen bei der Vermögensübertragung im Übrigen die „Regeln des redlichen Verkehrs“ eingehalten wurden. In jenen Fällen konnte die Kommission unter Abwägung der Interessen des Geschädigten und des Erwerbers festlegen, welche nicht zu seiner freien Verfügung gelangten Teile des Kaufpreises der geschädigte Eigentümer dem Rückstellungspflichtigen zu ersetzen hatte.[334]

In einer Überblicksdarstellung fasste Klein Anregungen und Kritik zum Entwurf des Dritten Rückstellungsgesetzes zusammen.[335] Der Handelskammer Klagenfurt, den Landwirtschaftskammern Oberösterreich und Salzburg sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern war der § 1 Abs 1 zu weit gefasst, der als Gegenstand des Rückstellungsgesetzes alle „aus den im § 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1945 (StGBl Nr. 10) auf die dort genannte Art im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme dem Eigentümer (Berechtigten)“ entzogenen Vermögen definierte.[336] Die Kammern wollten nur politische Entziehungen berücksichtigt sehen, nicht aber jene Betriebstilllegungen, die ihrer Ansicht nach aus wirtschaftlichen Gründen („unfach-

---

333 Ergänzung zu der Departmentbesprechung vom 25. 10. 1946, Referat Baumann, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 31. In § 5 Abs 4 wurde den Rückstellungskommissionen dann allerdings diesbezüglich unter einschränkenden Bedingungen ein Ermessensspielraum eingeräumt.

334 § 6 Abs 1, BGBl 1947/54. Zur Kritik an der Definition der „Regeln des redlichen Verkehrs“ siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 2. E. 1. Der Begriff der Redlichkeit.

335 Stellungnahmen der mit dem Entwurf zum Dritten Rückstellungsgesetz befaßten Dienststellen, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

336 § 1 Abs 1 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), handschriftlich vermerkt „Der letzte Entwurf für Sitzung am 4. 11. 1946“, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Es handelt sich dabei um die dem Vermögensentziehungserfassungsgesetz zugrunde liegende Definition.

männisch, unkundig und unsauber geführte Zwergbetriebe“[337]) erfolgt wären. Ebenso stellte der Entwurf nach Ansicht des Landwirtschaftsministeriums zu sehr auf städtische Bedingungen ab und berücksichtigte zu wenig die Situation in der Landwirtschaft, wo vielfache Besitzveränderungen stattgefunden hätten und keine einheitlichen Vermögen mehr bestünden. Das Landwirtschaftsministerium ebenso wie die Arbeiterkammer Graz reklamierten auch einen Vertreter der Landwirtschaftskammern in die Rückstellungskommissionen, um damit den besonderen Bedürfnissen dieses Wirtschaftszweiges genüge zu tun, was dann in den weiteren Entwürfen und auch im Gesetz selbst Berücksichtigung fand.[338]

Ebenso wie gegen den Entwurf zum Zweiten brachten die Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen auch massive Einwände gegen den Entwurf zum Dritten Rückstellungsgesetz vor, sah doch auch dieser den Verfall dinglicher Rechte Dritter an dem entzogenen Vermögen vor. Die diesbezüglich in den Entwürfen schon getroffenen Einschränkungen erschienen dem österreichischen Sparkassen- und Giroverband noch immer zu schwach. Er wandte sich in einer ausführlichen, von mangelndem Verständnis für NS-Unrecht und antisemitischer Grundtendenz gekennzeichneten Stellungnahme gegen die Nichtigerklärung von Hypotheken auf entzogenes Vermögen: „Es kann nicht genug betont werden, wie gefährlich es für das Vertrauen der Allgemeinheit auf Recht und Gesetz ist, wenn nunmehr neben den nicht zu vermeidenden Rückwirkungen der Währungssituation auch noch grundbücherlich erworbene dingliche Rechte unbeteiligter Dritter ohne plausiblen Rechtsgrund einfach für nichtig erklärt werden.“[339] Wenn diese Nichtigerklärung infolge der Londoner Deklaration unvermeidlich wäre, dann hätte eben Österreich selbst die Kreditinstitute zu entschädigen. Da dies im

---

337 Einwand der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, Klagenfurt, Stellungnahme der mit dem Entwurf zum Dritten Rückstellungsgesetz befaßten Dienststellen, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

338 Stellungnahmen der mit dem Entwurf zum Dritten Rückstellungsgesetz befaßten Dienststellen, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

339 Schreiben des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbandes an die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, 10. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

Entwurf nicht vorgesehen wäre, stünde der Staat „im Begriffe, *altes Unrecht* der Fremden gutzumachen, indem er selbst seinen eigenen Institutionen und Staatsangehörigen *neues Unrecht* durch die Nichtigerklärung wohlerworbener und rechtlich einwandfrei gesicherter Hypotheken Unbeteiligter zufügt“[340]. Hier läge eine Enteignung durch den Staat vor, der das Enteignete anschließend den ursprünglichen Besitzern schenkte. Hypotheken, die für „notwendige oder nützliche Aufwendungen“ aufgenommen wurden, müssten ebenso bestehen bleiben wie jene, „die in die Hand des geschädigten Eigentümers gelangt sind“, gleichgültig, ob er damit „seinen Lebensunterhalt gefunden, eine Schiffskarte beglichen oder die Reichsfluchtsteuer und die Judenvermögensabgabe an den nationalsozialistischen Staat bezahlt hat. Auf jeden Fall hat dieser Betrag ihm das Leben gerettet.“[341] Der Verwendungszweck hätte mit der Entziehung selbst nichts zu tun, sondern schüfe nur Ansprüche gegen das Deutsche Reich. Hätten doch Kreditinstitute sogar selbst Gefahren auf sich genommen, um den Geschädigten durch Hypothekenvergabe an den „Ariseur“ entgegenzukommen und damit den Opfern selbst die lebensrettenden Zahlungen zu ermöglichen. Außerdem hätte das Dritte Rückstellungsgesetz Vorsorge zu treffen, dass der geschädigte Eigentümer dem Erwerber auch jene Beträge aus der Gegenleistung zurückzugeben hätte, die für Juva und Reichsfluchtsteuer verwendet worden waren. Die Vorsorge des Entwurfes, dass die Rückstellungskommissionen über die Gegenleistung „nach billigem Ermessen“ entscheiden könnten, erschien dem Sparkassenverband zu schwach. Der Gesetzgeber müsste dem Geschädigten dafür einen Ersatzanspruch zuerkennen. Würden diese Forderungen des Verbandes nicht erfüllt, dann müsste es „früher oder später zu einer Gesetzgebung zur Wiedergutmachung von Vermögensentziehungen, die durch die Wiedergutmachungsgesetze verursacht waren, kom-

---

340 Schreiben des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbandes an die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, 10. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Hervorhebungen im Original.

341 Schreiben des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbandes an die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, 10. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

men“[342]. In diesem Schreiben nahm der Sparkassenverband schon einige der in den Folgejahren gegen das Dritte Rückstellungsgesetz vorgebrachten Argumente vorweg, insbesondere die Behauptung, durch die „Arisierung“ wäre ja letztlich das Leben der betroffenen Juden gerettet worden.

Die Handelskammer selbst wollte die Möglichkeit der Vergleiche zwischen Erwerber und Geschädigten gestärkt wissen und schlug vor, dafür Anreize zu schaffen, indem „für den heutigen Besitzer alle nachteiligen Folgen, die mit dem Geschäft vielleicht verbunden wären (Strafverfahren nach dem Kriegsverbrechergesetz, nach der Anmeldeverordnung usw.) unterbleiben“[343]. D. h. ein Vergleich hätte für den „Ariseur“ gleichzeitig eine Amnestierung bedeutet.

Am 4. und 5. November 1946 wurde in einer interministeriellen Sitzung ein letzter Entwurf[344] für das Dritte Rückstellungsgesetz durchbesprochen, deren Ergebnis dann in dem von Krauland im Ministerrat eingebrachten Vorschlag seinen Niederschlag fand. Dieser entsprach in etlichen Abschnitten bereits dem 1947 beschlossenen Gesetz[345], dem Wunsch des Sparkassenverbandes entgegenkommend erfolgte die Aufzählung jener Pfandrechte, die auch bei der Rückstellung weiter bestehen sollten. Der Bund der politisch Verfolgten hatte noch die Aufnahme eines Hinweises auf den Fonds aus dem unbeanspruchten Vermögen gewünscht. Dieser Hinweis unterblieb jedoch zunächst, da der Nationalrat ein solches Ansinnen bereits beim Ersten Rückstellungsgesetz abgelehnt

---

342 Schreiben des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbandes an die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen, 10. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

343 Schreiben der Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen für Wien an Klein, 30. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

344 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), handschriftlich vemerkt „Der letzte Entwurf für Sitzung am 4. 11. 1946“, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

345 Fertig gestellt waren bereits die §§ 1 (1), 4, 10, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 31. Weitere Bestimmungen bestanden in ihren Grundzügen, wurden aber noch umformuliert, so §§ 3, 13, 30. Im Entwurf fehlten noch §§ 7, 11, 27, 28, 29. Die Angaben der §§ beziehen sich auf BGBl 1947/54.

hatte.[346] Am 12. November 1946 lag dem Ministerrat neben dem Entwurf des Gesetzes auch jener zu den erläuternden Bemerkungen vor. Darin wurde unter Berufung auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechts begründet, warum eine Rückstellung überhaupt zu erfolgen hätte, dass es aber gleichfalls erforderlich wäre, dass der Geschädigte den Kaufpreis retournieren müsste, „denn andernfalls wäre er /der Erwerber, Anm. d. Verf./ sozusagen dafür bestraft, daß er in vielen Fällen durch den Vertragsabschluß seinem Mitbürger geholfen hat, dem damaligen Regime zu entrinnen und auf diese Weise sein Leben zu retten. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß die Eigentümer vielfach der Möglichkeit beraubt waren, die vom Käufer entrichteten Beträge nach ihrem Belieben zu verwenden, da sie oft auf Sperrkonten eingezahlt oder für Steuern zurückbehalten wurden.“[347] Schäden infolge des Kriegs hätten entsprechend dem bürgerlichen Recht den Eigentümer zu treffen. Auch könnte nicht jeder Erwerber als böswilliger „Ariseur“ eingestuft werden. „Heutzutage erscheinen uns die Vorgänge in der damaligen Zeit ganz klar als Unrecht, aber damals, mitten im Geschehen der Ereignisse, kann man nicht jeden Erwerber als bösgläubig, als üblen ‚Ariseur‘ ansehen“, warben die erläuternden Bemerkungen um Verständnis, dass der Entwurf auch den Begriff des „gutgläubigen Erwerbers“ vorsah. Um die „Rechtssicherheit“ rasch wieder herzustellen, wurde die Anspruchsfrist kurz bemessen. Außerdem müsste Vorsorge getroffen werden, dass nicht jene, die noch im Besitz entzogenen Vermögens wären, besser gestellt würden als jene, denen gegenüber Rückstellungsansprüche geltend gemacht worden wären und da erst nach dem Ende der Antragsfrist auch Verfügung über das nicht beanspruchte Vermögen getroffen werden könnte, musste diese Frist eben kurz gehalten werden. Weiters begründete der Entwurf ausführlich, warum Österreich keine Zahlungen zum Ausgleich zwischen geschädigtem Eigentümer und Erwerber übernehmen würde. Während in

---

346 Vorgeschlagene Änderungen zum Dritten Rückstellungsgesetz, o. D., vermutlich Anfang November 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

347 Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12, eine Kopie auch 45. Sitzung des Ministerrats Figl I, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

anderen besetzten Ländern oft eine Kollaborationsregierung solche Entziehungen unterstützt oder formell gar durchgeführt hätte, wäre die österreichische Situation eine ganz andere. „Denn all diese Maßnahmen traf die Besatzungsmacht und daraus ergab sich immer ein Nachteil für Österreich, während die finanziellen Vorteile dem Deutschen Reich zuflossen. Daher ist nicht daran zu denken, daß die Republik Österreich zu diesen Maßnahmen irgendwie finanziell beiträgt."[348] Jedenfalls müsste es das „Hauptziel dieses Gesetzes" sein, „eine Regelung zu schaffen, die der gegenwärtigen Unsicherheit auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens über die Eigentumsverhältnisse ehestens ein Ende macht, da diese Unsicherheit lähmend auf die gesamte Wirtschaft einwirken muß"[349].

In der Diskussion im Ministerrat ging Finanzminister Zimmermann abermals auf das Problem der aushaftenden Hypotheken ein, deren Umfang er auf 70 Millionen Schilling schätzte, eine Summe, die auch der Sparkassenverband unter Einbeziehung der bei den Versicherungsunternehmungen aushaftenden Beträge angegeben hatte.[350] Vermögenssicherungsminister Krauland wischte dieses Argument vom Tisch. Wenn er sich die Milliardendefizite der Kreditunternehmen ansähe, verschmerzte er die 70 Millionen Schilling auch noch. Auf der anderen Seite stünde aber „die große Last, weil es sich doch um tief begründete moralische Ansprüche auf Wiedergutmachung" handelte.[351] Energieminister Altmann ebenso wie Handelsminister Heinl schlossen sich Kraulands Auffassung an, die Bedenken wegen der Hypotheken wären durchaus über-

---

348 Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12, eine Kopie auch 45. Sitzung des Ministerrats Figl I, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

349 Erläuternde Bemerkungen zu dem Gesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12, eine Kopie auch 45. Sitzung des Ministerrats Figl I, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

350 Schreiben des Österreichischen Sparkassen- und Giroverbandes an die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie. Geld- und Kreditwesen, 10. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

351 45. Sitzung des Ministerrats Figl I, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP. Abgedruckt in Knight: Ich bin dafür, S. 147–157.

trieben. Helmer hingegen forderte wieder einmal die Rückgängigmachung der Entziehungen des Jahres 1934, musste sich aber von Krauland erklären lassen, dass dafür ja bereits ein eigenes Gesetz vorbereitet würde.[352] Landwirtschaftsminister Kraus brachte die spezifische Situation der Landwirtschaft ins Spiel und schlug vor, dass man doch an Stelle einer Rückstellung auch dem geschädigten Eigentümer „irgendeine andere Entschädigung" geben könnte und führte als Beispiel die aus Döllersheim anlässlich der Gründung des Truppenübungsplatzes abgesiedelten Bauern an. Diese hätten als Entschädigung „arisierten" Grundbesitz erhalten und müssten diesen nun wieder zurückgeben, würden also ein zweites Mal aus ihren Höfen vertrieben.[353] Dieser Vorschlag war für Justizminister Gerö nicht annehmbar. Krauland erwähnte noch den „Wiedergutmachungsfonds" für erbloses Vermögen, der durch dieses Gesetz noch nicht begründet würde, weil erst das Ergebnis der Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung abgewartet werden müsste, wobei die Anmeldungen erst sehr spärlich kämen.[354] Einig waren sich die Minister jedoch, dass Österreich vor allem aus außenpolitischen Gründen das Dritte Rückstellungsgesetz bald brauchte. Krauland wies auf „das Interesse weiter Teile der Welt" hin, das auf dieses Gesetz gerichtet wäre; Heinl betonte, dass Österreich „die Unterstützung des Auslandes nur finden" könnte, „wenn dieses Gesetz in Kraft" träte.[355] Spätestens seit Herbst 1946 war in Österreich der von den USA beim Außenministerrat in Paris vorgelegte Entwurf eines Österreichvertrages bekannt, der auch Bestimmungen über die Rückstellung entzogenen Vermögens enthielt.

---

352 Das diesbezügliche 1. Rückgabegesetz, BGBl 1947/55, wurde in derselben Nationalratssitzung wie das 2. und 3. Rückstellungsgesetz beschlossen.

353 45. Sitzung des Ministerrats, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP. Dieses Problem bestand tatsächlich für einen Teil der aus Döllersheim abgesiedelten Bauern und diente noch jahrzehntelang als Argument für weiter notwendige Entschädigungszahlungen. Siehe dazu auch den Abschnitt über den „Härtefonds" und den „Nationalfonds".

354 Vgl. die zu dieser Zeit in Tageszeitungen veröffentlichten Mahnungen, dass die Frist zur Anmeldung entzogener Vermögen ablaufe und die Nichtanmeldung mit Strafe bedroht sei. Kurier, Neues Österreich, 12. 11. 1946; Kleines Volksblatt, 13. 11. 1946; Kleines Volksblatt, Wiener Zeitung, 8. 11. 1947; Wiener Zeitung, 14. 11. 1947.

355 45. Sitzung des Ministerrats, 12. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP.

Damit musste dem Ministerrat auch die Bedeutung, die die USA diesem Thema beimaßen, bei dieser Sitzung klar gewesen sein.

Die aufgrund des Ministerratsbeschlusses dem Nationalrat übermittelte Regierungsvorlage[356] löste eine neuerliche Welle von Kritik und Diskussionen im In- und Ausland aus. Seitens der Israelitischen Kultusgemeinde und des Bundes der politisch Verfolgten wurde scharf gegen das Fehlen einer Bestimmung über die weitere Verwendung des erblosen Vermögens polemisiert. Die Regierungsvorlage erweckte den Eindruck, als wollte sich der österreichische Staat selbst in den Besitz desselben setzen.[357] Franz Sobek, Präsident des Bundes der politisch Verfolgten und Ministerialrat im Bundeskanzleramt, wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Frage eines Fonds für das erblose Vermögen „im In- und insbesondere im Auslande scharf verfolgt und mit größtem Mißtrauen betrachtet" würde. „Verschiedenste Kreise" des Auslandes machten auch Druck, dass in einen Staatsvertrag mit Österreich Bestimmungen aufgenommen würden, damit eine Lösung dieser Frage Österreich „diktiert" würde.[358] Bisher hätten die NS-Opfer im „Geist einer überlegten Zurückhaltung und Rücksichtnahme auf das Staatsinteresse" gehandelt, nun aber mache sich „im Hinblick auf die sich allgemein ziehende Länge des Schwebezustandes eine gewisse Nervosität" bemerkbar, hätten doch auch die Geschädigten „eine recht schlechte Erfahrung mit der Einstellung der Bevölkerung zu ihren Problemen und im besonderen mit der Einstellung der Beamtenschaft zu ihnen gemacht"[359]. Diese Unruhe entlud sich Ende November 1946 in einer Kundgebung der IKG im Konzerthaus. Besondere Empörung löste die enttäuschte Hoffnung aus,

---

356 34. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 4. 12. 1946, S. 823.

357 Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts verfällt erbloses Eigentum dem Staat. Zur Kritik der IKG: BMVW, GrZl. 12.990-1/1946, Zl. dies., 25. 11. 1946, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

358 Schreiben Sobek an Klein, 4. 12. 1946, BMVW GrZl. 13.104-1/1946, Zl. 13.140-1/1946, 11. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Mit diesem Hinweis hatte Sobek recht, siehe dazu Albrich: Die jüdischen Organisationen und der österreichische Staatsvertrag.

359 BMVW GrZl. 13.104-1/1946, Zl. 13.140-1/1946, 11. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

das Dritte Rückstellungsgesetz würde auch eine Rückstellung von Mietwohnungen — nach wie vor ein brennendes Problem vor allem für die Rückkehrer — vorsehen, während der Entwurf und auch das 1947 verabschiedete Gesetz diesbezüglich nur auf ein künftiges Gesetz verwiesen. Weiters forderte die IKG vehement Bestimmungen zur Verwendung des erblosen Vermögens. Besonderen Unmut riefen jene Paragraphen der Regierungsvorlage hervor, die einerseits die Möglichkeit „redlichen Erwerbs" bei Vermögensentziehungen vorsahen und andererseits eine Entschädigung für den „Erwerber" vorschrieben sowie die Rückgabe des Kaufpreises durch den Geschädigten normierten, noch dazu mit zweieinhalb Prozent Verzinsung.[360] Anfang Dezember sprachen Sobek als Präsident und Akim Lewit als Präsidiumsmitglied des Bundes der politisch Verfolgten selbst im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vor, um ihre Kritik am Entwurf zum Dritten Rückstellungsgesetz vorzubringen. Klein wies ihnen gegenüber darauf hin, dass nunmehr die Zuständigkeit des BMVW für diesen Entwurf nicht mehr gegeben wäre, sondern es sich nun um Entscheidungen des Parlaments handelte.[361] Eine streng rechtlich wohl richtige, aber sachlich nicht ganz zutreffende Auskunft, blieb doch das BMVW in die parlamentarischen Ausschussberatungen eingebunden.

Die Gegenleistung des Geschädigten an den Erwerber wurde in zahlreichen Stellungnahmen vor allem ehemaliger österreichischer Anwälte sowie von Captain Loewy von der US-Legal Division themati-

---

360 Diese Kundgebung wurde im Auftrag Kraulands von Ministerialrat Pilat besucht, der einen ausführlichen Bericht dazu verfaßte. BMVW GrZl. 12.990-1/1946, Zl. 13.075-1/1946, 28. 11. 1946, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Die Möglichkeit eines redlichen Erwerbes in Zusammenhang mit „Arisierungen" zogen auch andere heftig in Zweifel. Vgl. dazu Stellungnahmen von Paul Weis, Bemerkungen zum Entwurf des 3. Rückstellungsgesetzes; Bemerkungen Kiwe; von Klein erarbeitete Zusammenstellungen der Einwände gegen die Regierungsvorlage, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Die Zusammenstellungen finden sich auch in Nachlaß Ludwig, DÖW Akt. Nr. 6200b.

361 BMVW GrZl. 13.104-1/1946, Zl. 13.140-1/1946, 11. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

siert.[362] Der Entwurf sah nicht nur eine Verzinsung derselben vor, sondern beinhaltete auch keinerlei Einschränkung in dem Sinne, dass der Geschädigte nur jene Beträge zurückzuzahlen hätte, die er zu seiner „freien Verfügung" erhalten hatte. Nun wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass aus dem meist ohnehin nicht dem realen Wert entsprechenden Kaufpreis auch Judenvermögensabgabe und Reichfluchtsteuer zu entrichten gewesen waren und der Rest des Geldes auf einem Sperrkonto hatte hinterlegt werden müssen. Vorgeschlagen wurde daher, bezüglich dieser für diskriminierende Steuern aufgewendeten Summen den Erwerber auf allfällige Ansprüche gegenüber dem ehemaligen Deutschen Reich zu verweisen. Eine Belastung des Erwerbers mit diesen Steuern schloss das BMVW aus, denn diese Steuern wären auf jeden Fall, auch ohne Entziehung, zu bezahlen gewesen. Die Rückstellungskommissionen sollten entscheiden, inwieweit diese Beträge zum Vorteil des Geschädigten verwendet worden wären.[363] Außerdem sah die Regierungsvorlage zwar vor, dass Pfandrechte für diese Steuern zu löschen wären, traf aber keine Aussage betreffend weitere, den Geschädigten vom NS-Regime vorgeschriebene schikanöse Abgaben und Steuern. Auch diesbezüglich forderten die Betroffenen eine Regelung.[364]

In die gleiche Richtung gingen empörte Stellungnahmen des World Jewish Congress (WJC), dessen Vertreter Franz Rudolf Bienenfeld sich mit seiner Kritik an Vizekanzler Schärf wandte. Nur die Zusage Schärfs, die dieser Vertretern des WJC in London gegeben hätte, dass die Rückstellung für die Geschädigten zufrieden stellend gelöst würde, hätte den WJC davon abgehalten, diplomatische Schritte in die Wege zu leiten, um

---

362 Vgl. dazu die von Klein erarbeitete Zusammenstellung der verschiedenen Anregungen zur Regierungsvorlage sowie die dazu vorhandenen Korrespondenzen in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Die Zusammenstellungen finden sich auch im Nachlaß Ludwig, DÖW-Akt Nr. 6200b.

363 Unter anderen forderte auch Loewy von der US-Legal Division explizite Bestimmungen, dass diese Steuern nicht mit dem Kaufpreis zurückzugeben wären. Änderungsanträge zum Dritten Rückstellungsgesetz, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

364 BMVW GrZl. 13.104-1/1946, Zl. 13.140-1/1946, 11. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Ähnlich: Schreiben des Intergovermental Committee on

Österreich diesbezüglich unter Druck zu setzen. Die Regierungsvorlage wäre nun aber keineswegs besser als die vorher kolportierten Gerüchte über die Entwürfe. Woher sollten die früheren Eigentümer denn einen Kaufpreis, den sie nie erhalten hätten, zurückzahlen, wenn sie doch ihres gesamten Vermögens beraubt und in den meisten Fällen mittellos wären. Weiters schränkte die Regierungsvorlage zwar das Erbrecht der Geschädigten „mit der merkwürdigen Begründung" ein, „daß es nicht den Prinzipien der Gerechtigkeit entsprechen würde, wenn entfernte Verwandte durch die Ausrottung der erblasserischen Familienmitglieder einen Vorteil erwerben würden". Es schien dem WJC, „daß die österreichische Regierung diesen Grundsatz der Gerechtigkeit für sich selbst nicht gelten" ließe, „indem sie diese herrenlosen Güter einer Bevölkerungsgruppe, die sie nicht schützen konnte, nunmehr selbst übernimmt". Bienenfeld schloss diesen Brief mit dem Bedauern, „daß unter den gegebenen Umständen kein Weg übrig" bliebe, als „alle alliierten Regierungen auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen".[365] Schärf übermittelte diesen Brief auch Vermögenssicherungsminister Krauland, der ihn dem Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten weiterleitete. Der Außenminister erwiderte Krauland: „Wie Du weißt, stellen die Juden in der heutigen Außenpolitik einen nicht zu unterschätzenden Faktor dar und ich möchte Dich daher bitten, die Beschwerden des Dr. Bienenfeld nach Tunlichkeit berücksichtigen zu wollen".[366]

Die britische Besatzungsmacht zögerte hingegen, einem Vorschlag jüdischer Organisationen zu folgen und den vorliegenden Entwurf im Alliierten Rat zu kritisieren. Sie warnte, „that any attempt to secure a modification of the Third Restitution Law when it was submitted for quadripartite approval would probably result in torpedoing the Law as a whole as the Soviets will most certainly be anxious to secure a veto on it". Den jüdischen Repräsentanten wurde empfohlen, Vermögenssicherungsminis-

Refugees, Headquarters in Austria, an Krauland, 12. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

365 Schreiben F. R. Bienenfeld, London, an Schärf, 20. 12. 1946, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/182, Box 26.

366 BKA-AA, GrZl. 147.154-6VR/47, Zl. dies., 15. Jänner 1947, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMfaA, Karton 1. Österreichische Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol, Umschlagbogen Öst. Rückstellungsgesetze.

ter Krauland auf informellem Wege auf gewünschte Änderungen anzusprechen. Sollte sich die Gelegenheit ergeben, würde der britische Vertreter dasselbe tun.[367]

Am 22. Jänner 1947 lud der Unterausschuss des Vermögenssicherungsausschusses des Nationalrates Sachverständige aus dem Kreis der jüdischen Opfer, der katholischen Kirche, der Vereinigung österreichischer Stifte und des Evangelischen Oberkirchenrates zu einer Anhörung ein.[368] Zwischen 29. und 31. Jänner 1946 fanden dann mehrere Sitzungen des Unterausschusses selbst im BMVW statt, an denen neben den Nationalratsabgeordneten Vertreter des BMVW, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Justiz-, des Finanz- und des Landwirtschaftsministeriums sowie „als Geschädigtenvertreter" Senatspräsident Klang teilnahmen.[369]

In diesen Sitzungen des Unterausschusses erhielt das Dritte Rückstellungsgesetz seine endgültige Fassung. Auf Wunsch einiger Ausschussmitglieder[370] einigte man sich auf eine engere Definition des Begriffs der Vermögensentziehung. Zusätzlich zur Regierungsvorlage, die eine Vermögensentziehung dann annahm, wenn der Geschädigte politischer Verfolgung ausgesetzt war und das fragliche Rechtsgeschäft auch „unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus" erfolgt wäre, wurde nun ein Passus aus einem Vorentwurf wieder eingefügt: Eine Vermögensentziehung wäre insbesondere nicht anzunehmen, wenn der Käufer frei ausgewählt, ein angemessener Preis bezahlt worden wäre oder das Rechtsgeschäft auch unabhängig vom Nationalsozialismus durchgeführt

---

367 Internes Schreiben der britischen Besatzungsmacht, 28. 11. 1946, PRO, FO 1020/333.

368 Wiener Zeitung, 23. 1. 1947; Österreichische Volksstimme, 23. 1. 1947; Kleines Volksblatt, 23. 1. 1947; Mitteilung Nr. 4 des Referates für Wiedergutmachung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Central Archives for the History of the Jewish People, A/W nach 1945, III-863. Über diese Enquete konnte leider kein weiteres Material gefunden werden.

369 Unterausschußsitzung, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12; Nachlaß Ludwig, DÖW Akt Nr. 6200 b.

370 Das Protokoll nennt hier leider keine Namen.

worden wäre.[371] Obschon in den vorangegangenen Monaten seitens der NS-Opfer gegen diesen Passus schwere Bedenken angemeldet worden waren[372], stimmte Klang letztlich diesem Vorschlag zu, wies allerdings auf die Gefahr hin, dass dadurch Prozesse gefördert würden, die „reinem Mutwillen entsprängen". Abgeordneter Tschadek (SPÖ) ebenso wie Krauland wollten jedoch den Rückstellungskommissionen diesbezüglich mehr Spielraum einräumen, es könnte nicht „lückenlose Kasuistik" betrieben werden.[373] Beinahe erwartungsgemäß entspann sich eine längere Diskussion um jene Bestimmungen betreffend die Herausgabe der Erträgnisse durch den Geschädigten, falls bei der Vermögensübertragung „die Regeln des redlichen Verkehrs" eingehalten worden waren, sowie um die Frage, ob dem Erwerber in diesen Fällen eine Vergütung für seine Tätigkeit zukommen sollte.[374] Klang war grundsätzlich gegen eine Vergütung für den Erwerber, der Abgeordnete Otto Scheff (ÖVP) wollte jedenfalls öffentlich-rechtliche Körperschaften und ehemalige Nationalsozialisten von einem Anspruch auf Vergütung ausgenommen wissen. Klang setzte noch hinzu, seiner Meinung nach würde in Hinkunft die Frage der Erträgnisse keine große Rolle spielen, die Geschädigten würden „froh sein, das Kapital zurückzubekommen und den Erträgnissen nicht nachlaufen"[375]. Dem hielt Migsch (SPÖ) wieder einmal die Idee eines Fonds entgegen; es reichte doch, das Stammvermögen zu restituieren und

---

371 § 2 Abs 2 des 3. Rückstellungsgesetzes.

372 Vgl. Robert Willer, Bemerkungen zum Entwurf des 3. Rückstellungsgesetzes, 13. 10. 1946; Ludwig Biró, Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (3. Rückstellungsgesetz), o. D., vermutlich Oktober 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

373 Protokoll der Unterausschußsitzung, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12; Nachlaß Ludwig, DÖW Akt Nr. 6200 b.

374 § 5 der Regierungsvorlage und des 3. Rückstellungsgesetzes, siehe dazu auch die Kritik von Georg Graf an dieser Bestimmung des 3. Rückstellungsgesetzes: Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. III. 2. Aufwandersatzansprüche des redlichen Erwerbers, sowie ders., Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: P. Muhr, P. Feyerabend, C. Wegeler (Hg.): Philosophie — Psychoanalyse — Emigration. Wien 1992. S. 72.

375 Protokoll der Unterausschußsitzung, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12; Nachlaß Ludwig, DÖW Akt Nr. 6200 b.

die Erträgnisse in einen Fonds einfließen zu lassen, aus dem jene zu entschädigen wären, die nichts rückgestellt bekommen könnten, weil ihr Eigentum nicht mehr vorhanden oder nicht auffindbar war. Damit fand Migsch in der Runde jedoch keine Mehrheit. Problematisiert wurde weiters die Frage, inwieweit der geschädigte Eigentümer für Steuerschulden des Erwerbers haftbar gemacht werden sollte. Klang schien es „unqualifizierbar", den Geschädigten mit seinem Stammvermögen für solche Steuerschulden haften zu lassen. Außerdem wäre dies außenpolitisch nicht vertretbar, fügte Sektionschef Gleich vom BMVW hinzu und regte an, Stammvermögen und Erträgnisse getrennt zu behandeln, was dann auch seinen Niederschlag im endgültigen Gesetzestext fand.[376] In der Frage der Rückgabe des Kaufpreises einigte man sich letztlich auf den Kompromiss, dass nur jener Teil der Gegenleistung zurückzuerstatten war, den der Geschädigte zu seiner „freien Verfügung" erhalten hatte. Die Vorschläge des Bundes der politisch Verfolgten, die Ansprüche auf Erstattung der Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe bzw. eingezogener Sperrkonten dem Erwerber zu zedieren, der dann Entschädigung vom ehemaligen Deutschen Reich verlangen sollte, wurden als „entschädigungslose Rückgabe" von Scheff und Tschadek abgelehnt, wobei Tschadek wieder das Argument von den „Gefälligkeitsgeschäften" ins Spiel brachte, die doch letztlich dem Geschädigten „einen Ausweg" eröffnet hätten.[377] Damit war zwar der vom World Jewish Congress erhobenen Forderung nicht voll Rechnung getragen, aber wenigstens ein Kompromiss gefunden worden.

Hinsichtlich von Pfandrechten für andere Steuern als die erwähnten diskriminierenden Abgaben[378] prallten die Meinungen wieder aufeinander. Klang erschien es schlicht als „untragbar", dass Schulden für andere

---

376 § 7 des 3. Rückstellungsgesetzes. Für Steuerschulden der Zeit vor dem 27. 4. 1945 haftete der Geschädigte mit den Erträgnissen, für Schulden aus der Zweiten Republik mit dem Stammvermögen und den Erträgnissen.

377 Protokoll der Unterausschußsitzung, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12; Nachlaß Ludwig, DÖW Akt Nr. 6200 b. Die Bestimmung wurde dann in der vom Justizministerium vorgeschlagenen Form als § 6 Abs 1 in das 3. Rückstellungsgesetz aufgenommen.

378 Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe.

Steuerrückstände aufrecht bleiben sollten[379], während sowohl Vertreter des Finanzministeriums als auch des BMVW darauf hinwiesen, dass nicht alle nachträglichen Steuerbemessungen „zu Unrecht" erfolgt wären, sondern Steuerrückstände auch „infolge der Säumnis der Steuerzahler vor dem Jahre 1938 entstanden" wären, außerdem dürfte aus der Rückstellung „kein Geschäft gemacht werden". Auch hier wurde eine Zwischenlösung gefunden, für andere ausstehende Steuern konnte die Wiederaufnahme des Steuerverfahrens beantragt werden.[380]

Obschon Klang in der Debatte nochmals Bedenken gegen die mit einem Jahr kurz bemessene Frist zur Antragstellung äußerte, wurde diese Frist beibehalten. Dem Wunsch der IKG und des WJC betreffend den Fonds aus dem nichtbeanspruchten Vermögen wurde mit einer relativ offenen Formulierung etwas Rechnung getragen.[381] Die sozialistischen Abgeordneten Migsch, Probst und Krisch forderten für die Rückstellungskommissionen auch ein Entsendungsrecht der Arbeiterkammern, da doch ein solches für die Landwirtschaftskammern vorgesehen wäre; man einigte sich, dass auch solche Personen als Beisitzer herangezogen werden sollten, die in dieser Funktion bei Arbeitsgerichten zugelassen waren. Dem Wunsch, dass auch Betroffene als Beisitzer wirken sollten, trug das Gesetz damit Rechnung, dass einer der Beisitzer im Besitz der Amtsbescheinigung nach Opferfürsorgegesetz sein sollte. Dabei übersah man jedoch, dass bis 1949 ausschließlich politisch Verfolgte eine solche zugesprochen erhalten konnten, nicht jedoch aus rassistischen Gründen verfolgt gewesene Menschen.[382]

---

379 Den NS-Opfern wurden oft sehr willkürlich Steuern oder angeblich ausstehende Steuernachzahlungen von den NS-Behörden vorgeschrieben.

380 § 9 Abs 1, 2 des 3. Rückstellungsgesetzes. Protokoll der Unterausschußsitzung, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12; Nachlaß Ludwig, DÖW Akt Nr. 6200 b.

381 Dem WJC war die Formulierung jedoch zu vage, er äußerte nach wie vor den Verdacht, die Republik wolle diese Vermögen für sich behalten. BKA-AA, GrZl. 148.315-6VR/1947, Zl. dies., 9. 5. 1947, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMfaA, Karton 1. Österreichische Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol, Umschlagbogen Öst. Rückstellungsgesetze.

382 Siehe dazu ausführlich Bailer: Wiedergutmachung, S. 28ff., 38f., 58.

Am 6. Februar 1946 lagen dem Nationalrat das Zweite und Dritte Rückstellungsgesetz ebenso zur Beschlussfassung vor wie das auf Betreiben der SPÖ zustande gekommene zweite Rückgabegesetz zur Rückerstattung der nach 1934 eingezogenen Vermögen „aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen“[383] und das neue, auf Wunsch der Alliierten, insbesondere der sowjetischen Besatzungsmacht, wesentlich ergänzte Nationalsozialistengesetz. Damit bündelte die Tagesordnung dieser Sitzung in bemerkenswerter Weise zentrale Themen der Nachkriegszeit: Rückstellung für NS-Opfer, das Trauma des Jahres 1934 und die Entnazifizierung.

Das NS-Gesetz wurde vom Nationalrat bereits zum zweiten Mal behandelt, nachdem die Alliierten dem am 24. Juli 1946, also nur zwei Tage vor dem Ersten Rückstellungsgesetz, beschlossenen Gesetz erst nach mehr als fünfzig Änderungen, vor allem Verschärfungen, zugestimmt hatten.[384] Ebenso wie bei den Rückstellungsgesetzen war im Juli 1946 die „große außenpolitische Bedeutung“ der Entnazifizierung betont worden[385], an der die Alliierten besonderes Interesse zeigten. In der folgenden Debatte hatten alle Redner großes Verständnis für den oft zitierten „kleinen Nazi“ gezeigt, der doch nichts anderes getan hätte, als eine Unterschrift zu einer Beitrittserklärung zur NSDAP zu leisten[386] oder aber „1934 aus blindwütiger Negation des Austrofaschismus“ zur NS-Bewegung gegangen[387] wäre. Ein halbes Jahr danach, im Jänner 1947 betonte der Ministerrat abermals die außenpolitische Relevanz des NS-Gesetzes, diesmal im Hinblick auf die beginnenden Staatsvertragsverhandlungen in London.[388] Bundeskanzler Figl drängte darauf, ein fertiges Exemplar des Gesetzes nach London mitnehmen zu können, „da die Fra-

---

383 Vgl. dazu auch die vehementen Forderungen am Bundesparteitag 1946 der SPÖ. Sozialistische Partei Österreichs, Parteitag 1946, 15., 16. und 17. November 1946, o. J.

384 Siehe dazu: Dieter Stiefel: Entnazifizierung in Österreich. Wien–München–Zürich 1981.

385 Migsch als Berichterstatter zum NS-Gesetz, 28. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 24. 7. 1946, S. 580.

386 Karl Aichhorn (ÖVP), 28. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 24. 7. 1946, S. 591.

387 Ernst Koref (SPÖ), 28. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 24. 7. 1946, S. 595.

388 51. Sitzung des Ministerrats Figl I, 7. 1. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

ge, wie weit wir mit diesem Gesetz sind", dort sehr aktuell wäre. Österreich könnte sich eine Verzögerung des Staatsvertrages nicht leisten, daher müsste auch „Unangenehmes" wie das NS-Gesetz hingenommen werden.[389] Auch die ursprüngliche Absicht, bei den Alliierten um eine Milderung des Gesetzes zu ersuchen, wurde wieder fallen gelassen.[390]

In der Nationalratsdebatte zum NS-Gesetz am 6. Februar 1947 machten die Debattenredner deutlich, wie unangenehm den Abgeordneten diese neue Fassung des NS-Gesetzes war. Migsch (SPÖ) bedauerte die von den Alliierten gewünschten Verschärfungen[391], die unter anderem die als minderbelastet eingestuften ehemaligen Nationalsozialisten betrafen, denen gegenüber die Bundesregierung hatte Milde walten lassen wollen. Es wäre doch bekannt, „daß Zehntausende" der Minderbelasteten „nur aus Not, Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit der gleißnerischen Propaganda des Nazismus unterlegen sind. Machen wir den einzelnen nicht dafür verantwortlich, was er von sich aus nicht ändern konnte. Zitieren wir lieber jene Verhältnisse vor das Tribunal, die Unterdrückung, Krise und Verzweiflung seit jeher geboren haben."[392] Bestraft werden sollten die Hauptschuldigen, die Mitläufer hingegen so rasch wie möglich wieder „zum Mitwirken in einem neuen demokratischen Österreich herangezogen werden"[393], forderte selbst der kommunistische Abgeordnete Johann Koplenig.

Den in derselben Nationalratssitzung beschlossenen beiden Rückstellungsgesetzen verweigerten die kommunistischen Abgeordneten ihre Zustimmung. Die Sorge der KPÖ gälte den „kleinen Leuten", die zurückkehrten und „vor dem Nichts" stünden, „weil der Faschismus ihre Existenzgrundlage vollständig vernichtet" hätte.[394] Doch für diese Menschen

---

389 53. Sitzung des Ministerrats Figl I, 21. 1. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

390 54. Sitzung des Ministerrats Figl I, 25. 1. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

391 Diese Verschärfungen waren auch in der Ministerratsdebatte zu diesem Gesetz beklagt worden, vgl. 51. Sitzung des Ministerrats Figl I, 7. 1. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

392 Migsch als Berichterstatter zum NS-Gesetz, 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1213.

393 Johann Koplenig (KPÖ), 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1215.

394 Franz Honner (KPÖ), 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1216.

gäbe es nur das „unzulängliche“ Opferfürsorgegesetz. Und anstatt nun einen Restitutionsfonds zu schaffen, aus dem diesen NS-Opfern geholfen werden könnte, wäre dieser Vorschlag bisher sabotiert worden. Stattdessen würden nun zwei Gesetze vorgelegt, deren erste Worte typischerweise „Vermögen“ hießen, die also nur der Wiederherstellung der Situation der Wohlhabenden, ja jener „großkapitalistischen Persönlichkeiten“ dienten, die Österreich schon einmal in den Untergang geführt hätten, wie die Rothschilds oder der Munitionsfabrikant Mandl[395]. Außerdem müsste Vorsorge gegen den Missbrauch des Gesetzes durch die „Vermögenden“ getroffen werden. So käme vielleicht ein „Hausherr“ aus dem „sicheren Ausland“ zurück und verlangte jenes Haus wieder, das die Bewohner in der Zwischenzeit aus „eigenen Mitteln“ instand gesetzt hätten, dasselbe gälte für Betriebe, die nur durch „große Opfer und Entbehrungen“ der Arbeiter und Angestellten aufrechterhalten worden wären und nun möglicherweise mitsamt den Erträgnissen an den Besitzer zurückgestellt würden.[396] Die KP-Fraktion beantragte daher, die Vorlagen für das Zweite und Dritte Rückstellungsgesetz an den Ausschuss zurückzuverweisen, blieb mit diesen Anträgen jedoch in der Minderheit.

Es wäre ein „Irrtum“, im Zusammenhang mit der Rückstellung von „Wiedergutmachung“ zu sprechen, betonte der Berichterstatter zum Dritten Rückstellungsgesetz, Eduard Ludwig (ÖVP). Krauland hätte richtigerweise bereits im Mai 1946 betont, dass Österreich keine Pflicht zur

---

395 Fritz Mandl war Besitzer der Hirtenberger Patronenfabrik gewesen, die 1933 in einen gegen die Friedensverträge von Österreich und Ungarn verstoßenden illegalen Waffentransport von Italien über Österreich nach Ungarn verwickelt war, an dem die Realisierung der von Österreich dringend benötigten internationalen Anleihe von Lausanne zu scheitern drohte. Siehe: Dieter A. Binder: Der Skandal zur „rechten“ Zeit. Die Hirtenberger Waffenaffäre an der Nahtstelle zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur–Wien–München 1995. S. 278–292.

396 Franz Honner, 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1217f. Zum Widerstand von Belegschaften gegen die Rückstellung des Betriebes siehe auch Historikerkommission (Hg.): Peter Böhmer: Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960. Die Bundesministerien für

Wiedergutmachung träfe, die nur dem zukäme, der die Schäden verursacht hätte; das wäre aber nicht die Republik Österreich, sondern das Deutsche Reich.[397]

Otto Tschadek (SPÖ) griff das Thema der Externalisierung der Verantwortung an den Beraubungen der NS-Zeit auf. Zuerst einmal hätte die Welt zugesehen, wie beispielsweise im Novemberpogrom von 1938 die Juden beraubt, gequält und „zu Tode geprügelt" wurden: „Die Welt erlebte einen infernalischen Ausbruch des Hasses und der Bestialität. Alle diese erschütternden Vorgänge haben sich in voller Öffentlichkeit vor den Augen der ganzen Welt abgespielt, ohne daß ein Staat den Versuch gemacht hätte, diesem Treiben ernsthaft Einhalt zu gebieten". Daher trüge für die Notwendigkeit der Rückstellungen nicht Österreich, „sondern die ganze Welt die Verantwortung".[398] Die „Arisierungen" hingegen wären vor allem von Deutschen verübt worden. Gleich nach dem „Anschluss" wären „reichsdeutsche Geschäftsleute, reichsdeutsche Krämer" nach Wien gekommen, „um hier die jüdischen Geschäfte um einen Pappenstiel zu übernehmen und die Eigentümer zu enteignen und um hier große und maßgebliche Gewinne einzustreichen".[399] Daher müsste die Rückstellung unvollständig bleiben, da Österreich nicht für die ins Deutsche Reich abgezogenen Vermögenswerte und Gewinne zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Das „österreichische Volk" würde trotzdem mit den Rückstellungen ohnehin schon schwere Lasten auf sich nehmen. So müssten Hypotheken im Wert von rund 30 Millionen Schilling gelöscht werden, zahlreiche Werte würden infolge der Rückstellungen ins Ausland abwandern. Wenn sich Österreich jetzt gegenüber den Geschädigten so großzügig zeigte, dann in der Hoffnung, dass auch den Ansprüchen Österreichs als Geschädigter so großzügig entgegengekommen würde. „Wir Österreicher geben den Geschädigten, was den Geschädig-

---

Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und für Finanzen. Wien 2003 (im Erscheinen).

397 Eduard Ludwig als Berichterstatter zum 3. Rückstellungsgesetz, 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1219f.

398 Otto Tschadek (SPÖ), 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1224.

399 Ders., S. 1224.

ten gehört, wir sagen aber auch klar und deutlich: Gebt Österreich, was österreichisch ist!"[400]

Für die SPÖ war dieses Rückstellungsgesetz ein Gesetz der ÖVP, wie Schärf in einem Memorandum zu Parteienverhandlungen vom Jänner 1947 feststellte. Anliegen der Sozialisten war hingegen die „Wiedergutmachung" der 1934 erlittenen Schäden: „Voraussetzung der Zusammenarbeit /mit der ÖVP, Anm. d. Verf./ ist die Wiedergutmachung des Unrechts, das den sozialistischen Arbeiterorganisationen im Jahre 1934 von einer österreichischen Regierung (nicht vom Dritten Reich) zugefügt worden ist. Minister Krauland hat überhaupt noch nichts zu diesem Zweck in die Wege geleitet; er hatte die Geschmacklosigkeit, das dritte Rückstellungsgesetz einzubringen, in dem zwar die Wiedergutmachung für die Volkspartei vorgesehen ist, jedoch die ältere Wiedergutmachung für die Arbeiterorganisationen fehlt."[401]

Nur einen Monat später war jedoch auch dieses Rückgabegesetz fertig gestellt worden, sodass es gleichzeitig mit den Rückstellungsgesetzen vom Nationalrat beschlossen werden konnte. In der Debatte kam es vor allem zu Auseinandersetzungen zwischen der sozialistischen und der kommunistischen Fraktion, da sich letztere bei den Ansprüchen auf Gewerkschaftsvermögen um ihren Anteil geprellt sah.[402]

Exkurs 1: Das erste Rückgabegesetz

Das ganze Jahr 1946 hindurch wurde seitens der SPÖ auf die Entschädigung für 1934 gedrängt[403]. Im Februar sprachen Schärf und Oskar Helmer deshalb beim Bundeskanzler vor, der ihnen zusagte, dass „die Rückgabe der der SPÖ und ihren Nebenorganisationen im Jahre 1934 ent-

---

400 Ders., S. 1226f.

401 Memorandum für die Parteienverhandlungen vom 8. 1. 1947, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/129, Box 20. Im zweiten Teil vermerkte Schärf: „Planungsministerium: Wiedergutmachung für Arbeiterorganisationen und für Juden".

402 44. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 6. 2. 1947, S. 1230–1243.

403 Vgl. Neues Österreich, 3. 2. 1946, Arbeiter-Zeitung , 26. 1. 1946, 12. 4. 1946, 14. und 15. 6. 1946.

zogenen Vermögensobjekte in Aussicht genommen wäre"[404]. Am 13. Juni 1946 brachten sozialistische Abgeordnete einen ausformulierten Gesetzesantrag „zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiterorganisationen" im Nationalrat ein, der Bestimmungen bezüglich der Rückstellung von Gewerkschaftsvermögen, Genossenschaftsvermögen und Vermögen „der 1933 und 1934 verbotenen demokratischen Organisationen" sowie Entschädigung für 1933/1934 eingezogenes Bargeld durch den österreichischen Staat vorsah.[405] Die Vermögenswerte sollten durch Restitutionsfonds[406] beansprucht werden können. Dazu wäre das Grundbuch auf Antrag entsprechend zu korrigieren, noch bestehende Unternehmungen wieder rückzuübertragen, für nicht mehr bestehende sollte der Staat Ersatz leisten. Die notwendigen Entscheidungen sollten vom Minister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung bzw. von dem in diesem Ministerium installierten Staatssekretär als Vorsitzenden sowie je einem Vertreter der politischen Parteien, des Gewerkschaftsbundes und der Konsumgenossenschaft getroffen werden. Dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und den Konsumgenossenschaften sollten alle Gewerbeberechtigungen und Konzessionen der Deutschen Arbeitsfront (DAF), des Reichsbundes der Deutschen Beamten und des Gemeinschaftswerkes der DAF übertragen werden, die Restitutionsfonds sollten weiters alle jene Gewerbeberechtigungen und Konzessionen erhalten, die 1934 bestanden hatten. Alle im Gesetz genannten Übertragungen sollten steuer- und abgabenbefreit sein.

Die Abteilung 1 des BMVW, Klein, bemängelte den Entwurf primär wegen des Widerspruchs zur sonstigen Rückstellungspolitik, da darin neben Naturalrestitution auch Schadensersatzleistungen vorgesehen waren, die zu übernehmen sich Österreich gegenüber den NS-Opfern weigerte. Vor allem auch im vorgeschlagenen vereinfachten Entscheidungsverfah-

---

404 Das kleine Volksblatt, 13. 2. 1946.

405 13. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 13. 6. 1946, 38/A d. B., V. GP.

406 Vorgesehen waren drei: Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften, der vom Vorstand des ÖGB gemeinsam mit der SPÖ verwaltet werden sollte, der Sozialdemokratischen Organisationen, der Kommunistischen Organisationen, wobei das Vermögen der Konsumgenossenschaften an den Fonds der Sozialdemokratie fließen sollte, jenes der Arbeiterbank AG an jenen der Gewerkschaften.

ren sah Klein — wohl zu Recht — juristische Probleme. „Im Interesse der Einheit der Gesetzgebung“ wäre es daher nicht günstig, wenn dieser Entwurf „in aller Eile durchgepeitscht würde“.[407] Auf Weisung Kraulands wurde von der Abteilung 1 ein „Gegenentwurf“ ausgearbeitet, der sich um eine Angleichung an die Rückstellungsgesetzgebung bemühte, wobei aber Bestimmungen über Schadloshaltung beibehalten wurden, da ja „die Republik Österreich Rechtsnachfolger des Bundesstaates Österreich“ ist. Die Forderung nach pauschaler Übertragung des DAF-Vermögens schien Klein hingegen zu weit zu gehen.[408] Ein neuer, im Herbst 1946 erarbeiteter Entwurf wurde von Klein mit Vertretern der christlichen Gewerkschaften abgesprochen, worauf auch ein Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen in den Entwurf aufgenommen wurde, damit „nicht ein nur für zwei Parteien geltendes Gesetz geschaffen“ würde.[409] Dieser Entwurf wurde anschließend neuerlich umgearbeitet und dann noch, so wie die Entwürfe für die Rückstellungsgesetze auch, Klang und Kienböck zur Begutachtung vorgelegt.[410] Als am 16. Oktober 1946 Otto Probst (SPÖ) anlässlich der Beratungen zum Zweiten Rückstellungsgesetz im Vermögenssicherungsausschuss des Nationalrates den Antrag stellte, in der nächsten Ausschusssitzung auch den Initiativantrag der SPÖ auf Rückerstattung ihres Vermögens zu behandeln[411], war Klein darauf vorbereitet. Bereits am 12. Oktober hatte er unter Hinweis auf diese Sitzung Krauland um Weisung ersucht, wie mit dem Gegenentwurf weiter zu ver-

---

407 Meldung der Abteilung 1 an den Bundesminister über den Entwurf eines Gesetzes zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiterorganisationen, 16. 7. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

408 Meldung der Abteilung 1 an den Bundesminister über den Entwurf eines Gesetzes zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiterorganisationen, 19. 7. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

409 Meldung der Abteilung 1 an den Bundesminister betreffend Gegenentwurf zu dem Enwurf eines Gesetzes zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiterorganisationen, 10. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

410 Bisherige Maßnahmen wegen Rückstellung von Vermögen, die 1933 bis 1938 eingezogen wurden, o. D., vermutlich Oktober 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

411 Arbeiter-Zeitung, 16. 10. 1946.

fahren wäre, ob dieser als Initiativantrag der ÖVP oder als Regierungsvorlage, was deutliche Verzögerungen mit sich brächte, eingebracht werden sollte.[412] Jedenfalls fand am 30. Oktober unter Beiziehung von Klang, Kienböck und des Leiters der Finanzprokuratur eine Beratung des Entwurfes statt, der nunmehr die Entscheidung über die Rückgabe den Rückstellungskommissionen übertragen wollte.[413]

Im Jänner 1947 tauchte bei Parteienverhandlungen[414] der Plan auf, die Rückgabe des 1934 eingezogenen Vermögens in das Dritte Rückstellungsgesetz einzubauen. Dagegen verwahrte sich Klein jedoch grundsätzlich, vor allem aus politischen Erwägungen. Denn dadurch würde dem Gedanken einer Gleichsetzung der Ära 1934–1938 mit jener des NS-Regimes, „der von gewissen politischen Kreisen immer wieder lanciert wird", Vorschub geleistet, was „unter allen Umständen verhindert werden" müsste.[415] Denn, ohne „ein Werturteil" über diese Zeit zu fällen, wäre doch festzustellen, dass „sich damals Österreich in einer höchst bedauerlichen innerpolitischen /sic!/, man könnte sagen, in einem Notstand, den beide Teile zu verantworten haben, befunden hat, der mit Recht heute von allen verantwortungsbewußten Kreisen aufs tiefste bedauert" würde.[416] Eine Vermischung mit der Rückstellung würde eine „Diffamierung eines immerhin großen Teiles der österreichischen Bevölkerung" nach sich ziehen und wäre auch aus außenpolitischen Rücksichten zu vermeiden. Daher sollte, da dieses Gesetz ja vor allem dem „innenpolitischen Frieden" Rechnung zu tragen hätte, an Stelle der Rück-

412 Meldung der Abteilung 1 an den Bundesminister betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiter-Organisationen, 12. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

413 Meldung der Abteilung 1 an den Bundesminister betreffend Enwurf eines Gesetzes zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiterorganisationen, 31. 10. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

414 Protokoll über die Beschlüsse in den Parteienverhandlungen zwischen Vertretern der ÖVP und der SPÖ am 8. und 11. 1. 1947 in der Villa des Bundespräsidenten Karl Renner, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/129, Box 20.

415 Information für den Bundesminister betreffend: Gesetzentwurf 1934 bis 1938, 14. 1. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

416 Information für den Bundesminister betreffend: Gesetzentwurf 1934 bis 1938, 14. 1. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

stellungskommissionen eine Rückgabekommission entscheiden und jede Nähe zu den Rückstellungen vermieden werden.[417] Wenige Tage später, am 22. Jänner 1947, wurde im Unterausschuss des Vermögenssicherungsausschusses grundsätzliche Einigkeit über den Entwurf des ersten Rückgabegesetzes erzielt.[418]

Das am 6. Februar 1947 verabschiedete Gesetz sah dann vier Restitutionsfonds vor — der Freien Gewerkschaften, der Sozialdemokratischen Organisationen, der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, der Kommunistischen Organisationen. Die Entscheidung über die Rückgabe oblag Rückgabekommissionen, die nach dem Vorbild der Rückstellungskommissionen einzurichten waren. Ansprüche auf Entschädigungen über die Naturalrestitution hinaus waren in dem Gesetz nicht vorgesehen.[419] Diesbezügliche Forderungen der SPÖ und ihrer Nebenorganisationen sollten Klein aber noch etliche Jahre beschäftigen.

6. Die Entwürfe für den Staatsvertrag 1946 bis 1949

Für die SPÖ stellte das Dritte Rückstellungsgesetz ein Gesetz der ÖVP dar, für diese hingegen ein vom Staatsvertrag erzwungenes Gesetz, wie der Abgeordnete Ludwig 1948 bemerkte. Der Nationalrat wäre „bei Beschlussfassung dieses Gesetzes und des Verbotsgesetzes unter Zwang gestanden“, und zwar „unter der Drohung, Österreich würde nie die Zustimmung der Alliierten zum Staatsvertrag bekommen, wenn es diese beiden Gesetze nicht“ beschlösse.[420]

---

417 Information für den Bundesminister betreffend: Gesetzentwurf 1934 bis 1938, 14. 1. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

418 Österreichische Volksstimme, 23. 1. 1947; Kleines Volksblatt, 23. 1. 1947.

419 BGBl 1947/55. Zu den juristischen Aspekten dieses Gesezes siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 5. A. Das 1. Rückgabegesetz.

420 Resümeeprotokoll über die am 17. 11. 1948 im Klub der Nationalräte der ÖVP abgehaltene Besprechung über die Frage der Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 13.

Ab Jahresende 1946 hatten die Entwürfe der Alliierten zum Staatsvertrag die Debatte sowohl zur Entnazifizierung als auch zu den Maßnahmen für die NS-Opfer dominiert. Die Wiedererlangung der vollen Souveränität Österreichs und die Beendigung der neben anderen Einschränkungen auch mit beträchtlichen finanziellen Belastungen verbundenen Viermächte-Besetzung stellten bis 1955 das zentrale politische Ziel der österreichischen Bundesregierung dar, wobei SPÖ und ÖVP hier zumindest anfangs auf unterschiedliche Strategien und Bündnispartner setzten. Während die Sozialisten 1947 bis 1949 versuchten, über die ihnen politisch nahe stehende britische Labour-Regierung Einfluss zu nehmen, pflegte Außenminister Karl Gruber — zumindest aus sozialistischer Perspektive — primär Kontakte zur US-Regierung und -Administration.[421]

Bereits im Februar 1946 hatte US-Außenminister James Byrnes den Vertretungen der anderen drei Alliierten seine Absicht mitgeteilt, beim Außenministertreffen in Paris den Entwurf eines Vertrages mit Österreich vorzulegen.[422] Das Vereinigte Königreich reagierte positiv, Frankreich zurückhaltend und die Sowjetunion offensichtlich gar nicht, wie Gerald Stourzh vermutet.[423] Doch bereits im Vorfeld der Konferenz weigerte sich der sowjetische Außenminister Wjatscheslaw Molotow, den Österreichvertrag auf die Tagesordnung zu setzen. Auch ein neuerlicher Vorstoß Byrnes während der Konferenz selbst am 22. April 1946 scheiterte am Einspruch seines sowjetischen Amtskollegen.[424] Die US-Dele-

421 Vgl. dazu Reinhold Wagnleitner (Hg.): Diplomatie zwischen Parteiproporz und Weltpolitik. Briefe, Dokumente und Memoranden aus dem Nachlaß Walter Wodaks 1945–1950. Salzburg 1980; ders.: Walter Wodak in London 1947 oder die Schwierigkeit, Sozialist und Diplomat zu sein, in: Gerhard Botz et al. (Hg.): Bewegung und Klasse. Studien zur österreichischen Arbeitergeschichte. 10 Jahre Ludwig Boltzmann Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung. Wien–München–Zürich 1978. S. 217–242.

422 Zur selben Zeit hatten österreichische Ministerialbeamte Grundzüge für einen solchen Vertrag überlegt, den Außenminister Gruber informell dem englischen politischen Vertreter in Wien, William H. B. Mack, ohne Befassung des Ministerrates übergeben hatte, Gerald Stourzh: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. 4., völlig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Wien–Köln–Graz 1998. S. 41.

423 Stourzh, S. 45.

424 FRUS 1946, Vol. II, S. 100f.

gation legte den Konferenzteilnehmern nichtsdestotrotz ein Memorandum „Proposals for a Treaty for the Reestablishment of an Independent and Democratic Austria" vor, das in neun Punkten Grundzüge eines Vertrages skizzierte.[425] Dieser Entwurf enthielt ein Bekenntnis zur Wiederherstellung eines unabhängigen und souveränen Österreich in den Grenzen von 1937, eine Absichtserklärung zur Regelung der Frage des Deutschen Eigentums, die die ökonomische Sicherheit Österreichs im Sinne der Moskauer Deklaration von 1943 garantieren sollte, sowie die Aufforderung zu einer Vereinbarung betreffend „all aspects of the problems of restitution (on the basis of the United Nations Declaration on Axis Acts of Dispossession), claims and property rights".[426] Der zweiten Außenministerkonferenz im Juni 1946, wiederum in Paris, lag dann bereits ein umfangreicherer US-Entwurf für einen Vertrag mit Österreich vor, der jedoch wiederum nicht behandelt wurde.[427] Unter dem Titel „Restitution" sah Teil XI dieses „draft" vor, dass Österreich der Londoner Deklaration von 1943 beitreten sollte und alles auf seinem Gebiet befindliche Eigentum der Vereinten Nationen zurückzugeben hätte. Österreich würde verpflichtet werden, legistische Maßnahmen zur Ungültigerklärung erzwungener Übertragungen des Vermögens von Angehörigen der Vereinten Nationen zu ergreifen.[428] Deutlich schärfere Bestimmungen enthielt der US-Entwurf jedoch bezüglich Rückstellung und Entschädigung. Entzogenes Eigentum der Vereinten Nationen sollte von Österreich zurückgegeben werden. Da kein Stichtag angegeben war, an dem ein Rückstellungsberechtigter die Staatsbürgerschaft eines dieser Staaten innehaben musste, fielen darunter auch alle nach dem „Anschluss" in eines dieser Länder geflüchteten und dort eingebürgerten Österreicher und Öster-

---

425 FRUS 1946, Vol. II, S. 124ff.

426 FRUS 1946, Vol. II, S. 125. Mit der Erklärung der Vereinten Nationen ist die Londoner Deklaration von 1943 gemeint. Der Entwurf befindet sich in Abschrift auch in GrZl. 110.001-pol/48, 5. 7. 1948, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1948, Staatsvertrag 1, Karton 83.

427 Stourzh, S. 51f.; FRUS 1946, Vol. II, S. 495ff.

428 Inwieweit dieser Entwurf bereits bei der beschleunigten Verabschiedung des Nichtigkeitsgesetzes im Mai 1946 nach Österreich durchgesickert war, kann bei der bestehenden Aktenlage nicht festgestellt werden.

reicherinnen. Falls eine Rückgabe nicht möglich wäre, sollten die Geschädigten einen Schillingbetrag in der Höhe des Wiederanschaffungswertes erhalten.[429] Außerdem sah dieser erste US-Entwurf eine Verpflichtung Österreichs zur Wiederherstellung des Eigentums jener Personen vor, „die wegen ihrer Rasse, Nationalität, Religion oder politischen Anschauung ihres Eigentums beraubt oder enteignet worden" waren. In jenen Fällen, in denen entzogenes Eigentum Verfolgter nicht mehr rückgestellt werden könnte, sollte Österreich eine Entschädigung bis zur tatsächlichen Höhe des Verlustes leisten.[430] Inwieweit der US-Wunsch, ein wirtschaftlich stabiles Österreich zu schaffen, um allfälligen sowjetischen Infiltrationsbestrebungen zu begegnen, die deutliche Abmilderung dieser Entschädigungsklauseln bis zu den Staatsvertragsverhandlungen vom Jänner 1947 bewirkte, kann nur vermutet werden.[431]

Bereits aus diesen Entwürfen konnte im Sommer und Herbst 1946 in Österreich der dringende Wunsch der USA, der für das Land wirtschaftlich bedeutendsten Besatzungsmacht, nach raschen Maßnahmen für Vermögensrückstellungen abgelesen werden. Hier mag einer der Gründe für den Beginn der ab Sommer 1946 plötzlich beschleunigten Ausarbeitung der ersten drei Rückstellungsgesetze zu finden sein.

Im Dezember 1946 fiel im Außenministerrat in New York die Entscheidung, für die Vorbereitung eines Vertrages mit Österreich Sonderbeauftragte („deputies") zu bestellen, die am 14. Jänner 1947 in London zu Beratungen zusammentreten sollten, und den Vertrag für den nächsten Außenministerrat in Moskau im März vorzubereiten.[432] In Österreich hatte der Bundeskanzler bereits Anfang November im Ministerrat aufgefordert, „für den Abschluß des Staatsvertrages alles vorzubereiten". Es wäre doch möglich, dass die Verhandlungen früher begännen als erwartet und da wäre es notwendig, „daß dann von allen Ministerien das Material

---

429 Teil IX des Vertragsentwurfes vom 30. 6. 1946, in deutscher Übersetzung, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

430 Teil VI, Art. 6 des Vertragsentwurfes vom 30. 6. 1946, in deutscher Übersetzung, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

431 Weder in der Literatur noch in den zur Verfügung stehenden Akten konnten konkrete Hinweise dazu gefunden werden.

432 Stourzh, S. 54.

vorliegt“[433]. Am 1. Jänner 1947 übermittelte Vizekanzler Schärf seinem französischen Parteifreund und Ministerpräsidenten Léon Blum „Bemerkungen zum österreichischen Staatsvertrag“, worin er ausführlich österreichische Forderungen gegenüber Deutschland auflistete und das Problem des „Deutschen Eigentums“ behandelte. Das „Vermögen der ausgewanderten und der ermordeten österreichischen Juden“ wäre „Reichseigentum“ geworden und unterläge jetzt den Ansprüchen der Alliierten. Aber: „Die ganze Welt erwartet, daß wir den Juden die ihnen genommenen Vermögenschaften zurückstellen“, dies wäre aber aufgrund der Beschlüsse von Potsdam nun nicht möglich, falls das Deutsche Eigentum zu Reparationen herangezogen würde.[434] Einen Tag nach Beginn der Londoner Verhandlungen, am 15. Jänner 1947, gab Bundeskanzler Figl selbst im Nationalrat eine Erklärung zu den für Österreich wichtigsten Punkten des Staatsvertrages ab. Darin fand die Frage der Rückstellung des Eigentums der NS-Opfer keine Erwähnung; wichtig schienen Figl hingegen „Ersatzansprüche gegen Deutschland“ und „Rückstellungsansprüche gegen Deutschland“, die bereits bei den Verhandlungen in London angemeldet werden müssten. Da an tatsächlichen Ersatz durch Deutschland wohl nicht gedacht werden könnte, sollte dazu das Deutsche Eigentum in Österreich herangezogen werden.[435] Dazu hatte auch das BMVW Ende 1946 ausführliche Überlegungen angestellt. Österreichische Forderungen gegenüber Deutschland sollten über die in Österreich verbliebenen „Aktiven“ des Deutschen Eigentums ausgeglichen werden. Unbeschadet davon müsste „von Deutschland die Refundierung von Juva[436], Reichsfluchtsteuer und sonstigen aufgrund der politischen Gesetzgebung seitens Deutschland vereinnahmten Werte verlangt werden, außerdem die Rückstellung noch vorhandener, verschleppter Sachwerte“. Rückstellung von Eigentum der Alliierten und deren Staatsbürgern hätte nur nach Maßgabe der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung zu erfolgen,

---

433 44. Sitzung des Ministerrats Figl I, 5. 11. 1946, ÖStA, AdR/04, MRP. Stourzh erwähnt auch eine Aufforderung des Bundespräsidenten vom Dezember 1946 an alle Minister, Unterlagen für den Staatsvertrag vorzubereiten, Stourzh, S. 55.

434 Schärf, S. 135f.

435 41. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 15. 1. 1947, S. 1197f.

436 Judenvermögensabgabe.

Schadenersatzleistung Österreichs käme keinesfalls in Betracht, da Österreich nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches wäre.[437] Der Umfang der „von Deutschland durch seine Aggressionspolitik in Österreich zugefügten Schäden" wurde unter Einrechnung der Kriegsschäden und Besatzungskosten mit rund 71,57 Milliarden Schilling beziffert.[438]

Bereits im Vorfeld der Pariser Außenministerkonferenz hatten auch jüdische Organisationen bezüglich des Österreichvertrages zu intervenieren begonnen[439]. Diese jüdischen Forderungen gegenüber Österreich beschäftigten im Jänner 1947 auch die Teilnehmer an einer interministeriellen Sitzung zur Vorbereitung der Staatsvertragsverhandlungen. Vertreter des BMVW und des Finanzministeriums behaupteten, dass die ehemaligen österreichischen Angestellten und Beamten im Ausland planten, Bankguthaben österreichischer Firmen zur Erfüllung ihrer Ansprüche beschlagnahmen zu lassen. Die „Ersatzforderungen" allein der entlassenen öffentlichen Bediensteten, deren Zahl mit 43.000 angegeben wurde, würden sich auf 1,5 Milliarden Schilling belaufen. Außenminister Gruber sah „eine wirkliche Gefahr" nur in jenen Fällen, „in denen die emigrierten Angestellten alliierte Staatsbürger geworden" wären. Um den genauen Umfang der Forderungen festzustellen, sollte man eine Schätzung vornehmen, „von einem Aufruf oder Meldung der Geschädigten wäre unbedingt abzusehen". Es wurde daraufhin seitens des Außenministeriums vorgeschlagen, in den Staatsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die solche Ansprüche auf Deutschland verweisen sollte.[440] Wesentlicher Tenor aller Besprechungen zum Staatsvertrag war diese Betonung der deutschen Ver-

---

437 Beilage I zu Zl. 13.220-1/46, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

438 Die von Deutschland durch seine Aggressionspolitik in Österreich zugefügten Schäden, Zl. 147.077-6VR/46, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

439 Albrich: Die jüdischen Organisationen, S. 98f., vgl. auch Bischof: Responsibility, S. 570ff. Allerdings verwechselt der Verfasser Art. 42 und Art. 44 des Entwurfes.

440 Aufzeichnung über die interministerielle Konferenz betreffend die Vorbereitungen für die Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag am 4. 1. 1947 im Ministerratssaaal (BKA), ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

antwortung, verbunden mit der Feststellung, dass Österreich nicht für die Handlungen des NS-Regimes verantwortlich gemacht werden könnte.[441]

Am 16. Jänner 1947 begannen in London die Verhandlungen der Sonderbeauftragten („deputies") für Österreich. Schon in der Debatte um die Präambel zum Staatsvertrag wurde deutlich, dass die These eines befreiten, nicht besiegten Österreich, das Opfer der nationalsozialistischen Aggression geworden war, bei den Westmächten Platz gegriffen hatte. Selbst der britische Deputy Lord Samuel Hood hielt es nicht für richtig, „that Austria as Austria took part in the war". Österreich sollte als „a liberated rather than an enemy country" angesehen werden.[442] Am 30. Jänner präsentierte Bundeskanzler Figl die österreichischen Vorstellungen vor den Deputies, wobei er vor allem die Fortschritte in der Entnazifizierung, die österreichischen Ansprüche gegenüber Deutschland sowie den Grundsatz, dass Österreich keine Reparationen zu leisten hätte und die Nichtigkeit der deutschen ökonomischen Übernahmen ab 1938 betonte.[443] Außenminister Gruber wurde vom sowjetischen Deputy Fedor T. Gusev auf die Moskauer Deklaration angesprochen, woraufhin sich der Außenminister zur Behauptung verstieg, die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung wäre durchwegs gegen Hitler eingestellt gewesen und unzählige Österreicher hätten aktiven Widerstand geleistet.[444]

In den von den Alliierten vorgelegten Staatsvertragsentwürfen interessierten sich sowohl Österreich als auch die jüdischen Organisationen für jene beiden Artikel, die sich mit der Restitution entzogener Vermögen, Rechte und Interessen befassten und weitgehend von den Friedensverträgen mit den ehemaligen Satellitenstaaten des Deutschen Reiches

---

441 Vgl. dazu auch Niederschrift über die Besprechung betreffend den Staatsvertrag, 15. 1. 1947, Zl. 147.156-6/VR/47, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

442 Proceedings of the First Conference of the Deputies for Austria, held at Lancaster House, London, 16th January to 25th February 1947, S. 35, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, Karton 50. Diese Feststellung Hoods ist insofern bemerkenswert, als das Vereinigte Königreich erst am 16. 9. 1947 offiziell den Kriegszustand mit Österreich für beendet erklärte, Wagnleitner: Diplomatie, S. 495.

443 Proceedings of the First Conference, S. 62f.

444 Proceedings of the First Conference, S. 68, ebenso S. 178.

wie Ungarn und Rumänien übernommen waren. Zu Artikel 42[445] über Eigentum der Vereinten Nationen lagen je ein US-amerikanischer, ein britischer und ein französischer Vorschlag vor. Darin sollte Österreich verpflichtet werden, „all the legal rights and interests in Austria of the United Nations and their nationals as they existed in 13th March 1938" bzw. jener von den Vereinten Nationen und ihren Bürgern zwischen 13. März 1938 und 1. September 1939 erworbenen Rechte und Interessen wiederherzustellen, und zwar ohne Belastung mit Gebühren („charges") oder Hypotheken („encumbrances"). Unter Druck oder Zwang („force", „duress") durchgeführte Vermögensübertragungen sollten für nichtig erklärt werden.[446] In diesen Grundzügen stimmten die Westalliierten überein. Während aber der britische und der französische Vorschlag entsprechend den betreffenden Passagen des Vertrages mit Ungarn[447] darüber hinaus eine Verpflichtung zur Rückstellung in gutem Zustand („in good order"), also eine Behebung allfälliger Schäden, sowie zusätzlich eine Entschädigung im Ausmaß von zwei Drittel des Anschaffungspreises oder des Gesamtverlustes für nicht mehr vorhandene oder nicht rückstellbare Güter vorsah, verzichtete der US-Entwurf auf österreichische Kompensationszahlungen, die über allfällige an Österreicher geleistete Abgeltung von Kriegsschäden hinausgingen. Außerdem sollte nach US-Vorstellungen Vermögen nur im gegenwärtigen Zustand („as it now exists") zurückgegeben werden. Als Bürger der Vereinten Nationen wurden alle jene definiert, die am 8. Mai 1945 die Staatsbürgerschaft eines dieser Staaten innehatten.[448] Dieser Stichtag schloss auch alle aus Österreich vertriebenen Verfolgten ein, die während des Krieges die Staatsbürgerschaft einer der Alliierten Mächte angenommen hatten.

---

445 Diese Bezeichnung trug der Artikel in den Entwürfen zum Staatsvertrag. In der Fassung des StV 1955 entspricht dieser Art. 25.

446 Zitiert nach dem Entwurf des Vereinigten Königreichs, Proceedings of the First Conference, S. 223.

447 Treaty of Peace with Hungary. Signed at Paris on 10 February 1947, Teil V, Art. 24, abgedruckt in United Nations-Treaty Series 1949, S. 187f.

448 Proceedings of the First Conference, S. 223f. (britischer Vorschlag), S. 224f. (US-Vorschlag), 227f. (französischer Vorschlag). Eine Zusammenstellung der Entwürfe auch S. 268f.

Da sich der US-Vertreter General Mark Clark weigerte, sich dem britischen und französischen Vorschlag anzuschließen und dem sowjetischen Deputy Gusov eine Kompensation im Ausmaß von zwei Drittel zu hoch erschien, blieben alle drei Fassungen Gegenstand der weiteren Verhandlungen.[449]

Die zweite für die ehemals Verfolgten wesentliche Bestimmung befand sich in Artikel 44.[450] Der schon in der Überschrift „Property, Rights and Interests of Victims of National Socialism" auf die Verfolgten des NS-Regimes abzielende französische Vorschlag[451] sah die Rückstellung alles entzogenen Eigentums der aus rassistischen oder religiösen Gründen Verfolgten sowie von deren Rechten und Interessen samt Zubehör vor. Insofern eine solche nicht möglich war, sollte eine gerechte Entschädigung („fair compensation") geleistet werden. Eigentum von Personen, Organisationen oder Gemeinschaften, das bis sechs Monate nach Vertragsabschluss nicht beansprucht würde oder erblos bliebe, sollte von der österreichischen Regierung Organisationen, die diese Geschädigten repräsentierten, zur Verteilung an überlebende Opfer übergeben werden.[452] Der US-Vorschlag hingegen sprach allgemein von Mitgliedern von Minderheitengruppen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion oder politischen Überzeugung Verluste an Eigentum, Rechten oder Interessen erlitten hatten. Dieses Vermögen sollte im gegenwärtigen Zustand zurückgegeben werden. Nicht beanspruchte oder erblos bleibende Güter solcher Personen, Organisationen oder Gemeinschaften hingegen sollten von Österreich erfasst und in Absprache mit den Alliierten eingerichteten Organisationen zur Verteilung an Opfer der Verfolgung durch die Achsenmächte übergeben werden. Eine Entschädigung für nicht Restituierbares war nicht vorgesehen.[453] Die Vertreter der UdSSR und des Vereinigten Königreichs schlossen sich dem französischen Vorschlag mit kleinen Vorbehalten an, Clark hingegen beharrte auf seinem eigenen Entwurf, schloss

---

449 Proceedings of the First Conference, S. 268f.

450 In der Fassung des StV 1955 Art. 26.

451 Die Entwürfe liegen im ÖStA alle in englischer Sprache vor, sodass nicht der französische Originaltitel zitiert werden kann.

452 Proceedings of the First Conference, S. 197f.

453 Proceedings of the First Conference, S. 202.

also die Möglichkeit einer Entschädigung aus.[454] Einzig der Titel des US-Entwurfs wurde übernommen: „Property, Rights and Interests of Minority Groups in Austria".

Die erste Verhandlungsrunde der Sonderbeauftragten endete am 25. Februar 1947, ohne dass über diese beiden Artikel eine Einigung hätte erzielt werden können.[455] Am 10. März 1947 sollten die Deputies in Vorbereitung der anschließend stattfindenden Außenministerkonferenz ihre Arbeit fortsetzen.

Für die jüdischen Organisationen, die zu Jahresanfang den Alliierten ihre Vorstellungen für einen Vertrag mit Österreich übermittelt hatten, stellten die Staatsvertragsentwürfe eine Enttäuschung dar. In einem Memorandum des World Jewish Congress waren neben allgemeinen Schutzmaßnahmen für Minderheitengruppen in Österreich sowie besonderen, die jüdischen Opfer spezifisch schützenden Maßnahmen volle Entschädigung für nicht mehr rückstellbares entzogenes Eigentum und die Übergabe des nicht beanspruchten Vermögens an geeignete Organisationen zum Zwecke der Unterstützung, aber auch Wiederansiedlung Überlebender und Auswanderungshilfe für österreichische Juden gefordert worden.[456] Das britische Foreign Office reagierte auf diese Vorschläge ebenso wie auf ein wenige Tage später übermitteltes, inhaltlich weitgehend ähnliches Memorandum mit Ablehnung. Dort wollte man vorerst nicht einmal einen eigenen Passus über österreichinterne Rückstellung in den Entwurf aufgenommen sehen.[457] Der Österreichexperte im britischen Foreign Office Michael F. Cullis schlug vor, die jüdischen Forderungen eher kühl aufzunehmen, sein Kollege A. W. H. Wilkinson äußerte darüber hinaus Bedenken, Österreich die Handhabung der erblosen Vermögen aufzubür-

---

454 Proceedings of the First Conference, S. 232f.

455 Der Diskussionsstand am 25. 2. 1947 findet sich in: Proceedings of the First Conference, S. 280f., zu Art. 42 S. 296f., Art. 44 S. 299. Zu dieser ersten Runde siehe auch Stourzh: Um Einheit und Freiheit, S. 61–80.

456 Schreiben des WJC an Lord Hood, beigefügt „Proposals für discussion submitted by the World Jewish Congress, 4. 2. 1947, PRO FO 371/64060, C 2896. Vgl. auch Albrich: Die jüdischen Organisationen, S. 99f., ders.: „Es gibt keine jüdische Frage", S. 155f.

457 Vgl. Minutes von „Robb", 9. 2. 1947, PRO FO 371/64060, C 2896.

den, „especially if it involves handing such funds over to Jewish organisations who will no doubt use them to finance illegal immigration to Palestine".[458] Seitens des Londoner WJC-Büros wurde die amerikanische Haltung, die Österreich keine Verantwortung für Entschädigung auflasten wollte, mit den strategischen US-Überlegungen zum Kalten Krieg begründet: Die USA wollten das „letzte demokratische Bollwerk" gegen die Sowjetunion nicht gefährden. Außerdem handelte es sich nach Sicht des WJC um eine Auswirkung der Kontroverse der USA mit der Sowjetunion über das Deutsche Eigentum in Österreich, das die USA an den österreichischen Staat übertragen wollten.[459] Diese Interpretation gewinnt im Hinblick auf die wenige Wochen später, am 12. März 1947, verlautbarte „Truman-Doktrin", in der sich die USA implizit zur Schutzmacht gegen das Vordringen des sowjetischen Einflussbereiches erklärten, an Gewicht, und wird durch US-Überlegungen vom Sommer 1947 gestützt, die die Sicherung der ökonomischen Lebensfähigkeit Österreichs als wesentlichen Faktor für die Westorientierung des Landes gegen sowjetische Infiltrationsversuche werteten.[460]

Die Durchsetzung der jüdischen Interessen wurde zusätzlich durch Auffassungsunterschiede zwischen den ausländischen Organisationen und der österreichischen Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) erschwert. Während der WJC eine eindeutige Mitverantwortung der Österreicher an den NS-Verbrechen gegenüber Juden sah und auch argumentativ nützte, bezog die IKG den offiziellen österreichischen Standpunkt, dass auch die Alliierten Österreich als befreites und nicht besiegtes Land betrachteten und keine Schuld des gegenwärtigen Staates konstruiert werden könnte, der ja nach dem März 1938 zu existieren aufgehört hätte.[461]

---

458 Minutes von Cullis, 10. 2. und Wilkinson, 13. 2. zu den jüdischen Forderungen, PRO FO 371/64060, C 2896. Hier kamen wieder die Interessen der britischen Mandatsmacht in Palästina zum Tragen.

459 Vertrauliches Schreiben von Easterman und Bienenfeld an den WJC, New York, 21. 2. 1947, AJJDC Jerusalem, WJC London C2/1831-6.

460 Bericht des Office for European Affairs an den Under Secretary of State, 23. 7. 1947, NA, RG 59, Central European Division, box 1, fol. Under Secretary.

461 Der WJC betonte die Mitverantwortung Österreichs auch gegenüber Lord Hood, Schreiben des WJC an Lord Hood, beigefügt „Proposals für discussion submitted by the World Jewish Congress", 4. 2. 1947, PRO FO 371/64060, C 2896. Zur

Für die Westmächte bedeutete Artikel 42 über das Eigentum der Vereinten Nationen vor allem die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Interessen, insbesondere jene der Ölgesellschaften, deren Beteiligungen durch das Deutsche Reich eingezogen wurden und jetzt als Deutsches Eigentum unter sowjetischem Einfluss standen, bzw. im Falle Frankreichs auch die Frage der ehemaligen französischen Anteile an der Länderbank. Für Österreich hingegen standen bei diesem Artikel neben möglichen Entschädigungszahlungen für vom Deutschen Reich ausgebeutete Rohöllager[462] die drohenden Entschädigungszahlungen an ehemals österreichische Juden argumentativ im Vordergrund.[463]

Noch während der Verhandlungen der Sonderbeauftragten begann Walter Wodak, zu dieser Zeit Sozial- und Presseattaché an der österreichischen Gesandtschaft in London und Kontaktmann der SPÖ zur Labour Party, in Absprache mit Vizekanzler Schärf Labour-Abgeordnete des britischen Unterhauses über die möglichen wirtschaftlichen Folgen dieses Artikels für Österreich zu informieren. Er argumentierte, dass eine Entschädigung für jene ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen, die seit 1938 Staatsbürger eines der Westmächte geworden waren, eine Diskriminierung der wieder oder noch immer in Österreich lebenden NS-Opfer darstellte. Die Republik könnte sich in ihrer gegenwärtigen schlechten ökonomischen Situation eine solche Entschädigung ihrer Bürger und Bürgerinnen nicht leisten. Die für Zahlungen nach Artikel 42 nötigen Beträge bezifferte Wodak mit 1,5 bis 2 Milliarden Schilling [464].

Position der IKG siehe: Der neue Weg. Jüdisches Organ mit amtlichen Mitteilungen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, Nr. 10, Ende Mai 1947. Albrich hingegen schreibt, der WJC hätte die Moskauer Deklaration akzeptiert und daher aus einer schwachen Position heraus argumentiert, Albrich: „Es gibt keine jüdische Frage", S. 155. Die jüdischen Interventionen waren auch dem BKA-AA bekannt, vgl. Zl. 147.600-VR/47, o. D., Österreichischer Staatsvertrag. Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über das Londoner Beratungsergebnis, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

462 Vgl. Schreiben Wodak, London, an Schärf, 17. 2. 1947, in: Wagnleitner: Diplomatie, S. 338f.

463 Das Foreign Office verwies intern gegenüber den jüdischen Forderungen ebenfalls auf diese Folge aus Art. 42. PRO FO 371/64060, C 2896.

464 Schreiben Wodak an Schärf, 21. 2. 1947, Beilage: Memorandum zur Information der Labour-Parlamentarier, in: Wagnleitner: Diplomatie, S. 342ff.

Das Außenministerium richtete am 6. März 1947 bezüglich der Entschädigungsverpflichtungen in den Artikeln 42 und 44 eine Note an den politischen Repräsentanten des Vereinigten Königreichs in Wien, William H. Bradshaw Mack. Eine Erfüllung des Artikels 42 würde Österreich nicht nur eine schwere finanzielle, sondern auch politische Last aufbürden. Ebenso könnten die Forderungen nach Artikel 44 sich auf „mehrere Milliarden Schilling" belaufen. Ein großer Teil der österreichischen Bevölkerung, darunter zahlreiche NS-Opfer, die keiner „Minderheit" angehörten, also nicht Juden waren, hätte aufgrund der nationalsozialistischen Enteignungen seinen gesamten Besitz verloren. Aus finanziellen Erwägungen könnte Österreich keinesfalls daran denken, diese Verluste zu entschädigen. Die öffentliche Meinung würde es daher kaum verstehen, „that one single group of Nazivictims, who had the chance to save a considerable part of their property, would be unduly favoured in comparison to other groups of Nazivictims, such a procedure could but create an absolutely undesired move of opinion against certain parts of the population"[465]. Damit umschrieb Gruber die Drohung, eine Verpflichtung nach Artikel 44 könnte in Österreich eine neue Welle des Antisemitismus auslösen und benutzte gleichzeitig das bekannte Stereotyp gegen die geflüchteten österreichischen Juden, diese hätten ohnehin ihren Besitz mitnehmen und damit retten können. Innerösterreichisch verwahrte sich auch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gegen eine über die österreichischen Rückstellungsgesetze hinausgehende Entschädigungspflicht nach Artikel 44, die eine „Besserstellung der Minderheitsgruppen im Verhältnis zu den übrigen österreichischen Staatsbürgern" zur Folge hätte.[466]

Wichtig schien der österreichischen Seite vor allem der Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer alliierten Macht. Während der Entwurf den 8. Mai 1945 vorsah und damit alle seither in einen der alliierten Staaten eingebürgerten österreichischen Juden inkludierte, wünschte Österreich

---

465 Note an Mack, gezeichnet Gruber, 6. 3. 1947, Zl. 147.650-6VR/47, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Handakten Wildner, Karton 123.

466 Schreiben des Präsidiums des BM für Handel und Wiederaufbau an das BKA-AA, Zl. 4/Geh.Präs./47, 29. 3. 1947, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag 105.005 - 106.844, Karton 40.

den 13. März 1938 als ausschlaggebendes Datum, um so die Ansprüche der ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen ausschließen zu können. Diesbezüglich hatte Wodak sofort nach Bekanntwerden des britischen Vertragsentwurfs beim Österreichspezialisten des Foreign Office, Michael F. Cullis vorgesprochen.[467] Großbritannien war nicht bereit, diesen Stichtag zu verändern, da eine möglicherweise als „antijüdisch" verstandene „Diskriminierung" der seit 1938 neu in Großbritannien eingebürgerten ehemals österreichischen Juden vermieden werden sollte, wie Wodak mitgeteilt wurde.[468]

Trotzdem zeigte sich London in der Kompensationsfrage kompromissbereit. Am 21. März 1947 wurde Wodak angedeutet, dass die britische Delegation bei den nun in Moskau stattfindenden Verhandlungen über die österreichischen Bedenken informiert wäre. Auch die Amerikaner übten Druck gegen diese Verankerung einer Entschädigungsverpflichtung Österreichs aus, es bestünde daher kein Grund zur Besorgnis.[469] Auf Initiative Wodaks[470] sprach wenige Tage später eine Delegation britischer Unterhaus- und Oberhausabgeordneter aller Parteien unter Leitung der Labour-Abgeordneten Ayrton Gould beim britischen Staatsminister Hector McNeil als Vertreter des Außenministers Ernest Bevin wegen der österreichischen Bedenken gegen die geforderten Kompensationen vor. McNeil begründete diese Entschädigungsforderungen damit, man wollte mittels überhöhter Forderungen die Sowjetunion dazu bewegen, auch ihre Ansprüche zurückzunehmen, sowie „den um ihre Habe gekommenen Juden Gerechtigkeit widerfahren lassen" und nicht zuletzt habe Großbritannien „so viel im Krieg verloren, daß es sich nicht leisten" könnte, „seine verbleibenden Auslandsguthaben zu verlieren". Die Abgeordneten drohten, die Angelegenheit in beiden Häusern des britischen Parlaments zur Sprache zu bringen, falls das Foreign Office seine Haltung nicht änderte. Letztlich sagte McNeil zu, die Wünsche der Parlamentarier

---

467 Schreiben Wodak an Schärf, 7. 2. 1947, in: Wagnleitner: Diplomatie, S. 323f.

468 Schreiben Wodak an Schärf, 18. 2. 1947, in: Wagnleitner: Diplomatie, S. 340f.

469 Amtsvermerk über eine Unterredung Wodaks mit John B. Hynd, Chancellor of the Duchy of Lancaster, 22. 3. 1947, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag 105.005 - 106.844, Karton 40; abgedruckt auch in Wagnleitner: Diplomatie, S. 370f.

470 Vgl. Wagnleitner: Diplomatie, S. 345.

der britischen Delegation bei den Moskauer Verhandlungen zu übermitteln.[471] Anfang April übersandte das österreichische Außenministerium dem US-Außenminister Georg C. Marshall und seinem britischen Amtskollegen Bevin ein Memorandum, worin die von den Westmächten, die bisher von Österreich als Verbündete betrachtet worden wären, aufgestellten Kompensationsforderungen mit der österreichischen Abwehr sowjetischer Ansprüche in Zusammenhang gebracht wurden: „The fact that the Austrian Government has to face such claims from the Western Powers must of course weaken our moral position towards Soviet Russia, rendering thus our fight against Russian claims still more difficult."[472]

Bei der Außenministerkonferenz in Moskau, die vom 10. März bis zum 24. April 1947 tagte, zeigten die österreichischen Bemühungen Wirkung, die jüdischen Forderungen erlitten eine weitere Niederlage, die auch durch spätere Interventionsversuche nicht abzuwenden war.[473] In Artikel 44 wurde die Verpflichtung zur Entschädigung für nicht mehr vorhandenen oder rückstellbaren Besitz auf jenen Umfang eingeschränkt, in dem Österreich seine Bürger für Kriegsschäden entschädigte oder entschädigen würde.[474] Da eine solche Entschädigung nicht vorgesehen war, bedeutete diese Bestimmung letztlich, dass auch die NS-Opfer aus diesem

---

471 Schreiben der österreichischen Vertretung in Großbritannien an den Generalsekretär im BKA-AA, Gesandten Heinrich Wildner, 26. 3. 1947, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag 105.005 - 106.844, Karton 40.

472 Memorandum, handschriftlich vermerkt: 2. 4. 1947 an Marshall u. Bevin!, GrZl. 105.005-pol/47, Zl. 109.201-pol/47, BMfaA, II-pol 1947. Staatsvertrag 105.005, 106.845 -111.502, Karton 41.

473 Vgl. die Kritik des WJC gemeinsam mit einer Reihe anderer jüdischer Organisationen an den neuen Fassungen des Entwurfes, Archiv des AJJDC, Jerusalem, C2/1831-15, WJC London, sowie den vergeblichen Versuch von Bienenfeld, hier ein britisches Umdenken zu erwirken, Schreiben Bienenfeld, WJC London, an Easterman, WJC New York, 10. 10. 1947, Archiv des AJJDC, Jerusalem, C2/1831-3, WJC London.

474 FRUS 1947, Vol. II, S. 548f. Bei der Außenministerkonferenz wurde auch in Abs. 2 des Art. 44 eine nach 1955 dann auf Vorschlag der Sowjetunion am 19. 4. 1947 an Relevanz gewinnende Änderung vorgenommen. Die zur Verwertung des erblosen Vermögens zu errichtenden Organisationen sollten von den Missionschefs der Signatarstaaten „in agreement" mit der österreichischen Bundesregierung konstituiert werden, in den ersten Entwürfen der USA hatte es „in consultation" geheißen,

Artikel keine Entschädigung zu erwarten hätten. Folgerichtig wurden bei einer Aufstellung über mögliche Folgekosten des Staatsvertrages aus Artikel 44 keine angenommen.[475] Der österreichische Außenminister Gruber führte diese Änderung auch auf Bemühungen der Franzosen zurück, denen deshalb in der Länderbankfrage entgegengekommen werden sollte.[476] Bei Artikel 42 brachte Großbritannien einen Abänderungsvorschlag ein, der nunmehr keine allgemeine Kompensation mehr vorsah, sondern dieses Problem auf noch abzuschließende bilaterale Verträge zwischen Österreich und den „Vereinten Nationen", also den Alliierten, verschob. Österreich sollte dabei keine geringere Entschädigung gewähren als die Vertragspartner für österreichische Verluste gewährten. Auch Frankreich verzichtete auf seine Fassung des Artikels 42 in dieser Frage.[477]

Wodak wies auf die „Gefahr" dieses neuen Vorschlags hin; Österreich wäre damit nun von der Gesetzgebung der Vertragspartner abhängig. Entschlösse sich Großbritannien beispielsweise dazu, die in seinem Bereich gelegenen österreichischen Schäden, die gering wären, zu 100 Prozent zu entschädigen, müsste Österreich umgekehrt die um vieles größeren britischen Verluste in Österreich gleichfalls zur Gänze entschädigen.[478] Wenig später sagte ihm Bevin wohl zu, dass Großbritannien nach Abschluss des Vertrages auf jegliche Kompensationsleistungen verzichten würde, fügte aber hinzu, dass er dies zum gegenwärtigen Zeit-

---

Council of Foreign Ministers (Fourth Plenary Session), ÖStA, AdR, Material Foreign Office Research Department (FORD), derzeit ungeordnet.

475 GrZl. 110.240-pol/48, Zl. 116.960-pol/48, 20. 9. 1948, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol. 1948/Staatsvertrag 3-8, Karton 85.

476 Protokoll der 72. Sitzung des Ministerrats Figl I, 17. 6. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

477 FRUS 1947, Vol. II, S. 546. Diese Haltungsänderung war Österreich bereits am 9. April vertraulich mitgeteilt worden, Schreiben der österreichischen Vertretung in London an Generalsekretär Wildner, 10. 4. 1947, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag 105.005 - 106.844, Karton 40.

478 Bemerkungen zu dem neuen englischen Vorschlag über Kompensation, 15. 4. 1947, gezeichnet Wodak, GrZl. 105.005-pol/47, Zl. 106.593-pol/47, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag 105.005 - 106.844, Karton 40. Siehe dazu auch Wagnleitner: Diplomatie, S. 379ff.

punkt nur informell in Aussicht stellen könnte, da ansonsten die britische Verhandlungsposition geschwächt würde.[479]

Da sich bei der Wiener Kommission für den Entwurf des Staatsvertrages diesbezüglich keine Änderung abzeichnete, richtete das Außenministerium am 8. Oktober 1947 gleich lautende Noten an die Vertreter der Alliierten in Wien, worin abermals auf die schon von Wodak erwähnten Probleme bezüglich der Reziprozität solcher bilateraler Verträge aufmerksam gemacht und ersucht wurde, diese aus dem Staatsvertragsentwurf zu entfernen.[480]

Im Laufe des Jahres 1947 und 1948 spitzte sich der Ost-West-Konflikt in Europa deutlich zu. Seit Ende Mai 1947 begann sich die drohende kommunistische Machtübernahme in Ungarn immer deutlicher abzuzeichnen.[481] Die USA reagierten nicht zuletzt auf den wachsenden kommunistischen Einfluss in Europa mit dem Angebot der Wirtschaftshilfe in Form des Marshall-Planes, der Anfang Juni 1947 den europäischen Staaten angeboten wurde. Als Antwort gab die Sowjetunion im Oktober die Gründung des Kominform-Büros bekannt.[482] Damit nahmen die Teilung Europas in die künftigen Machtblöcke bereits deutliche Konturen an. Ende Februar 1948 folgte die kommunistische Machtübernahme in der Tschechoslowakei, die im benachbarten Österreich große Betroffenheit auslöste, weitere Befürchtungen über den kommunistischen und sowjetischen Einfluss im Osten des Landes nährte und damit die klar antikommunistische Grundhaltung der Bundesregierung weiter festigte.[483] Die Eskalierung des Kalten Krieges bedeutete für Österreich zweierlei: Einerseits eine Verzögerung der Staatsvertragsverhandlungen, da

---

479 Bericht über Unterredung mit Außenminister Bevin am 30. April 1947 im House of Commons, Strengst vertraulich, 2. 5. 1947, in: Wagnleitner: Diplomatie, S. 396f.

480 Noten an Monicault, Mack, Erhardt und Kiseljow, 8. 10. 1947, GrZl. 105.005-pol/47, Zl. 109.806-pol/47, BMfaA, II-pol 1947. Staatsvertrag 105.005, 106.845 - 111.502, Karton 41.

481 Stourzh, S. 104.

482 Stourzh, S. 106.

483 Der einzige kommunistische Minister Altmann hatte die Regierung vorgeblich wegen unüberbrückbarer Gegensätze in der Frage des Währungsschutzgesetzes am 20. 11. 1947 verlassen.

die USA und Großbritannien ihre Präsenz in Mitteleuropa nicht schwächen wollten und nun nicht mehr so überzeugt waren, dass ein Abzug ihrer Truppen aus Österreich wirklich einen Vorteil brächte[484]; andererseits konnte sich Österreich nun mehr denn je der ökonomischen Unterstützung der USA sicher sein, die alles zu vermeiden trachteten, durch eine wirtschaftliche Krise in Österreich der Sowjetunion den Vorwand zu einem Eingreifen beziehungsweise der KPÖ Argumente der politischen Agitation zu liefern. Damit gewann die Republik Spielraum gegenüber amerikanischen Forderungen in anderen Bereichen, wie beispielsweise der Rückstellungsgesetzgebung oder der Entnazifizierung.

Bezüglich der von Österreich gewünschten Änderung des Staatsvertragsentwurfes trat jedoch vor diesem Hintergrund eine beträchtliche Verzögerung ein. Obschon der britische Außenminister Bevin bereits im Dezember 1947 im Außenministerrat klarstellte, dass Großbritannien keine Kompensationen von Österreich wollte und bereit wäre, sich dem Vorschlag der USA anzuschließen[485], blieb der Verweis auf Kompensation im Wege bilateraler Verträge als britischer, von den Franzosen unterstützter Vorschlag in den Entwürfen von Mai 1948 unverändert.[486]

Auf Antrag von Außenminister Gruber setzte der österreichische Ministerrat im Frühjahr 1948 ein Ministerkomitee zur Eruierung der Folgekosten aus dem Staatsvertrag ein, auch wenn eingestanden wurde, dass ein Abschluss des Vertrages vorläufig nicht in Sicht war. Bemerkenswerterweise gingen diese Berechnungen von der Zusage Bevins auf Kompensationsverzicht aus, der zur selben Zeit in den Staatsvertragsentwürfen aber noch keinen Niederschlag gefunden hatte: „Infolge einer briti-

---

484 Vgl. beispielsweise Report to the National Security Council by the Department of State, Washington, 8. 12. 1948, in: FRUS 1948, Vol. II, S. 1510f; Stourzh, S. 140.

485 Council of Foreign Ministers, Treaty for the Re-establishment of an Independent and Democratic Austria, Proceedings of the Fifth Plenary Conference of the Council of Foreign Ministers and of the Third Conference of the Deputies for Austria, held at Lancaster House from 25th November to 17th December 1947, S. 9, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, Sitzungsprotokolle 1947–1949, Karton 50.

486 FRUS 1948, Vol. II, S. 1525ff., auch: ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, Sitzungsprotokolle 1947–1949, Karton 50.

schen Zusage dürfte die Hauptlast der Entschädigungen in Form der sogenannten ‚compensation' weggefallen sein"[487].

Die Kompromissbereitschaft Frankreichs dürfte Österreich durch die Aufnahme von bilateralen Verhandlungen über eine Ablösung französischer Wirtschaftsinteressen in Österreich, insbesondere an der Länderbank und der DDSG, gewonnen haben, die schon am 16. Juli 1948 in ein Abkommen über die Wiederherstellung der Beteiligung der Banque des Pays de l'Europe Centrale an der Länderbank mündeten[488]; im Gegenzug stellte Frankreich die Übertragung sämtlicher „German Assets" in der französischen Besatzungszone an Österreich in Aussicht.[489] Trotzdem zögerte der französische Delegierte bei den am 9. Februar 1949 neuerlich aufgenommenen Staatsvertragsverhandlungen der Deputies noch wegen eines Wegfalls der reziproken Kompensationsregelungen, während sich Großbritannien nun offiziell dem Vorschlag der Vereinigten Staaten, Kompensation in nicht geringerem Ausmaß, als Kriegsschäden für Österreicher im Inland abgegolten würden, anschloss.[490] Erst im Rahmen der nächsten Verhandlungsrunde zog auch Frankreich am 22. Juli 1949 seine Bedenken gegen den geänderten Kompensationspassus des Artikel 42 zurück.[491] Wenige Tage zuvor, am 18. Juli 1949 war ein österreichisch-fran-

---

487 Vertrauliche Auflistung der Folgekosten des Staatsvertrags, Mai 1948, GrZl. 110.240-pol/48, Zl. 116.960-pol/48, 20. 9. 1948, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol. 1948/Staatsvertrag 3-8, Karton 85.

488 Note der französischen Botschaft an BK Raab, 29. 9. 1956, Beilage 9. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 4. 10. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP.

489 Bericht über den Stand der französischen Forderungen aufgrund mehrer Rücksprachen mit Gesandten de Monicault und der Ergebnisse zweier Sitzungen unter Beteiligung der Bundesministerien für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, für Finanzen, für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr, 8. 12. 1948, GrZl. 110.550-pol/48, Zl. 119.221-5pol/48, ÖStA, AdR, BMfaA, II-pol. 1948/Staatsvertrag 3-8, Karton 85.

490 Council of Foreign Ministers, Treaty for the Re-establishment of an independent and democratic Austria, Proceedings of the Fourth Conference of the Deputies for Austria (Second Part), held at Lancaster House from 9th February to 10th May 1949, S. 132, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, Sitzungsprotokolle 1947–1949, Karton 50.

491 Council of Foreign Ministers, Treaty for the Re-establishment of an independent and democratic Austria, Proceedings of the Fourth Conference of the Deputies for

zösisches Restitutionsabkommen unterzeichnet worden, dessen Einzelheiten aber vom österreichischen Außenministerium vertraulich behandelt und der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt wurden.[492]

Am 22. Juli 1949 wurde auch Einigung über Artikel 44 hergestellt.[493] Damit hatte Österreich den größten Teil der Entschädigungsansprüche vertriebener Juden und anderer geflüchteter NS-Verfolgter abwenden können. Die jüdischen Organisationen waren mit ihren Wünschen bezüglich des Staatsvertrages endgültig gescheitert.

7. Weniger bedeutende Maßnahmen 1947 und die Nicht-Rückstellung von Wohnungen

Dem in seinen konkreten Auswirkungen zentralen Dritten folgten bis 1949 noch vier weitere Rückstellungsgesetze, an denen auf der Ebene der Ministerialbürokratie bereits ab 1946 beziehungsweise 1947 gearbeitet wurde.

Um das Vierte Rückstellungsgesetz betreffend die Wiederherstellung der während des Nationalsozialismus entzogenen Firmennamen[494] bestanden im Vorfeld kaum Kontroversen.[495] Der vom Bundesministerium

---

Austria (Third Part), held at Lancaster House from 1st July to 2nd September 1949, S. 62, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, Sitzungsprotokolle 1947–1949, Karton 50.

492 BKA-AA GrZl. 124.160-pol/50, Zl. dies., 6. 6. 1950, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1950, Österreich 13, Karton 143. Der Text des Abkommens ist leider weder im ÖStA noch im BMfaA auffindbar.

493 Council of Foreign Ministers, Treaty for the Re-establishment of an independent and democratic Austria, Proceedings of the Fourth Conference of the Deputies for Austria (Third Part), held at Lancaster House from 1st July to 2nd September 1949, S. 62, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, Sitzungsprotokolle 1947–1949, Karton 50.

494 Eine eingetragene Firmenbezeichnung stellt einen Wert dar und ist auch rechtlich geschützt.

495 Auch seitens des BMVW bestanden keine Bedenken gegen den Entwurf. Klein, der alle Rückstellungsgesetze aufmerksam verfolgte und kommentierte, auch jene, die nicht von seiner Abteilung erarbeitet wurden, hinterließ keinerlei Anmerkungen zu Diskursen zu diesem Entwurf, vgl. ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton

für Justiz ausgearbeitete Entwurf lag am 25. März 1947 dem Ministerrat vor und wurde von diesem ohne inhaltliche Anmerkung als Regierungsvorlage an den Nationalrat weitergeleitet.[496] In seinem schriftlichen Ministerratsvortrag wies Justizminister Gerö darauf hin, dass dieses Gesetz sowohl den Wünschen der NS-Opfer als auch einem „Bedürfnis der österreichischen Wirtschaft nach Wiederherstellung alter österreichischer Firmenbezeichnungen" entspräche. Da es in engem Zusammenhang mit dem Dritten Rückstellungsgesetz stünde, sollte es bald nach diesem beschlossen werden.[497] Die Regierungsvorlage wurde im Nationalrat am 7. Mai 1947 dem Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung zugewiesen und lag bereits zwei Wochen später, nach nur einer Ausschusssitzung, dem Plenum vor, wo das Gesetz ohne Diskussion beschlossen wurde.[498] Ludwig (ÖVP) wies als Berichterstatter zur Regierungsvorlage im Nationalrat darauf hin, dass die „gesamte Gesetzesmaterie" der Rückstellungen doch „in Bälde" abgeschlossen werden sollte.[499] Doch bis dahin vergingen noch weitere zwei Jahre. In der Praxis dürfte das Vierte Rückstellungsgesetz keine große Bedeutung erlangt haben.[500]

---

11. Auch in anderen Beständen konnten keine Hinweise auf solche gefunden werden.

496 Nur die nicht korrekte Bezeichnung der Handelskammer wurde richtig gestellt. 62. Sitzung des Ministerrates Figl I, 25. 3. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

497 Vortrag für den Ministerrat, BMJ, Zl. 10.716/47, o. D., 62. Sitzung des Ministerrates Figl I, 25. 3. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

498 Bundesgesetz vom 21. 5. 1947, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz), BGBl 1947/143.

499 53. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 21. 5. 1947, S. 145. Das Gesetz lag als 5. Rückstellungsgesetz vor, wurde aber als 4. Rückstellungsgesetz verabschiedet, da das zu dieser Zeit als viertes geplante Gesetz zur Rückstellung von Bestandrechten noch im Entwurfstadium war, über das es allerdings auch nie hinausgelangen sollte. Kundgemacht wurde das 4. Rückstellungsgesetz als Bundesgesetz betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen, BGBl 1947/143. Zu den juristischen Aspekten siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 3. A. Das 4. Rückstellungsgesetz.

500 Für 1948 lagen dem BMVW zum Unterschied von den anderen drei bereits umgesetzten Rückstellungsgesetzen keine Zahlen über anhängige oder erledigte Fälle

Ab Anfang 1947 wurde in den Ministerien auch schon an Überlegungen und Entwürfen zum Fünften Rückstellungsgesetz, betreffend entzogene Vermögen aufgelöster juristischer Personen des Wirtschaftslebens, und Siebenten Rückstellungsgesetz, betreffend Ansprüche von Dienstnehmern, gearbeitet. Die Planungen für das Sechste Rückstellungsgesetz über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte begannen etwas später. Als nächster Schritt sollten nach der Verabschiedung der ersten vier Rückstellungsgesetze Maßnahmen für geschädigte Dienstnehmer gesetzt werden, die von SPÖ und KPÖ energisch eingefordert worden waren, da es sich ihrer Meinung nach dabei um die Mehrheit der ehemaligen Verfolgten handelte, die von der Vermögensrückstellung nichts gewinnen konnten.

Bereits das Dritte Rückstellungsgesetz hatte unter anderem auch eine eigene gesetzliche Regelung für entzogene Ansprüche von Dienstnehmern in Aussicht gestellt. Den „Gesamtkomplex" dieser Ansprüche umschrieb das für diesen Bereich zuständige Sozialministerium richtigerweise mit der „Wiedereinstellung auf den seinerzeit entzogenen Dienstplatz", die Rückstellung arbeitsrechtlicher Ansprüche, wie Abfertigung oder Kündigungsentschädigung und die „Restitution von Rechten aus Sozialversicherungsverhältnissen".[501] Zunächst wollte man die als besonders dringend erscheinende Frage der Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter und Angestellten regeln, die anderen, kostenintensiveren Bereiche aber erst in Angriff nehmen, wenn Klarheit über den finanziellen Umfang der daraus resultierenden Ansprüche gewonnen werden konnte. Eine erste, vom Bundesministerium für Finanzen in Vorbereitung der Londoner Staatsvertragsverhandlungen von 1947 vorgenommene Schätzung bezifferte den Gesamtschaden, der sich aus politisch und

nach diesem Gesetz vor, Meldung Nr. 14 an den Bundesminister betreffend Stand der Rückstellungsgesetzgebung, 6. 2. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12. Vgl. auch Historikerkommission (Hg.): Franz Stefan Meissel, Thomas Olechowski, Christoph Gnant: Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen. Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen. Wien 2003 (im Erscheinen).

501 BMS Zl. III/19.011/9/1947, 1. 3. 1947, in BMVW GrZl. 21.994-1/47, Zl. 24.472-1/47, 25. 3. 1947, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

rassistisch motivierten Entlassungen im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft für die Betroffenen ergeben hatte, mit rund 1 Milliarde Schilling, sprach aber gleichzeitig die Hoffnung aus, dass die Abgeltung dieses Schadens durch Deutschland würde erfolgen müssen.[502] Diese grobe Schätzung reichte dem Sozialministerium jedoch nicht aus, und es versuchte, in nochmaligen eigenen Erhebungen einen besseren Überblick zu gewinnen.

Erste Entwürfe zum Wiedereinstellungsgesetz schränkten die Möglichkeit der Wiedereinstellung auf Geschädigte mit österreichischer Staatsbürgerschaft ein, was jedoch im Hinblick auf die Alliierten, die daran Anstoß nehmen könnten, fallen gelassen und auf Geschädigte mit Wohnsitz in Österreich geändert wurde.[503] Bedenken äußerte die Bundeshandelskammer gegen den im Entwurf verankerten besonderen Schutz der wieder eingestellten Dienstnehmer, weil eine Kündigung derselben an die Zustimmung der bei den Landesarbeitsämtern zu bildenden Wiedereinstellungsausschüssen gebunden war. Diese Bestimmung wurde jedoch trotzdem im Gesetz beibehalten.[504] Die im Entwurf vorgesehene Beteiligung des Bundes der politisch Verfolgten, gegen die die Bundeshandelskammer sich gleichfalls ausgesprochen hatte, fand sich im Gesetzestext nicht mehr, in den Wiedereinstellungsausschüssen war nur mehr Parität zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgesehen. Die Verfolgungszeit wurde zum Zweck der Gehaltsfestsetzung nur im Ausmaß von sechs Jahren als Dienstzeit angerechnet, während die Entwürfe eine volle Anrechnung vorgesehen hatten. Das Wiedereinstellungsgesetz blieb insgesamt eine vergleichsweise schwache Maßnahme. Falls Dienstnehmer auf ihren ehemaligen Posten nicht mehr wieder eingestellt werden mussten bzw. konnten, da dieser Arbeitsplatz aus wirtschaftlichen Gründen aufgelassen worden war oder aber von einem anderen Arbeitnehmer bereits besetzt war und der Betrieb keinen geeigneten Ersatz-

---

502 BMF Zl. 2.226-Sch/47, 19. 1. 1947, in BMVW GrZl. 21.994-1/47, Zl. 24.472-1/47, 25. 3. 1947, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

503 BMVW GrZl. 21.944-1/47, Zl. 33474-1/1947, 13. 6. 1947, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

504 Vortrag an den Ministerrat, BMS Zl. AV. III/61.882-9/47, 13. 6. 1947, 72. Sitzung des Ministerrates Figl I, 17. 6. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

arbeitsplatz zur Verfügung stellen konnte, verwies das Gesetz auf bevorzugte Arbeitsvermittlung durch das zuständige Arbeitsamt.[505] Nun konnte aber angenommen werden, dass wohl die meisten Betriebe den Posten eines 1933 oder 1938 Entlassenen längst wieder neu besetzt hatten. Die Wiedereinstellung konnte damit vor allem nur dann stattfinden, wenn ein aufgrund des NS-Gesetzes Gekündigter diesen Arbeitsplatz innegehabt hatte und der Posten infolgedessen oder durch Zufall wieder frei war. Das Wiedereinstellungsgesetz lag am 4. Juli 1947 dem Nationalrat zur Beschlussfassung vor. In der Debatte griff Karl Mark (SPÖ) nochmals die Kritik seiner Partei an den Rückstellungsgesetzen auf. Diese kämen bisher „vor allem den Besitzenden" zugute, aber auch die „Arbeitenden" wären durch zahllose Entlassungen aus politischen und rassistischen Gründen schwer geschädigt worden.[506] Während sowohl ÖVP als auch SPÖ das Gesetz als eine erste Maßnahme für die geschädigten Dienstnehmer willkommen hießen, kritisierte Elser (KPÖ) dessen Schwächen zutreffenderweise mit den Worten: „Viel Optik, wenig Inhalt."[507]

Bis zum Sommer 1947 war die Geduld der NS-Opfer, die nach der Verabschiedung des Dritten Rückstellungsgesetzes im Februar auf eine rasche Erledigung ihrer Ansprüche gehofft hatten, bereits auf eine harte Probe gestellt worden. Im August schaltete sich dazu auch die US-Besatzungsmacht ein und wies Krauland darauf hin, „daß in amerikanischen Kreisen immer mehr und mehr der Eindruck bestärkt werde, daß Kräfte am Werk" wären, „die eine Restitution verhindern" wollten. Die Rückstellung von „arisiertem" Vermögen verliefe „äußerst unbefriedigend". In den USA, die „so viel für Österreich getan" hätten „und noch tun" wollten, würde diese Haltung nicht verstanden werden.[508] Dieser US-Hinweis musste auch vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse des Sommers

---

505 Bundesgesetz über die Wiedereinstellung geschädigter Dienstnehmer (Wiedereinstellungsgesetz), BGBl 1947/160. Zur juristischen Bewertung siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 4. F. Das Wiedereinstellungsgesetz.

506 59. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 4. 7. 1947, S. 1610f.

507 59. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 4. 7. 1947, S. 1612.

508 Referentenerinnerung betreffend Meldung an den Herrn Bundesminister betr. Durchführung der Restitution, Zl. 39.762-1/1947, 18. 8. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

1947 gesehen werden. Am 21. Juni 1947 hatten die USA sich bereit erklärt, hinkünftig auf den Ersatz der Besatzungskosten durch Österreich zu verzichten und darüber hinaus auch jene seit 1945 erhaltenen Besatzungskosten zurückzuzahlen, wodurch dem österreichischen Staatshaushalt rund 309 Millionen US-Dollar zuflossen.[509] Wenige Wochen später, im Juli, fiel die Entscheidung über die Teilnahme Österreichs am Marshallplan, wovon in den Folgejahren wesentliche Impulse zur Belebung der österreichischen Wirtschaft ausgingen.[510] Intern begründete die US-Administration diese Unterstützung Österreichs mit der Notwendigkeit, jegliche Ernährungs- oder Versorgungskrise zu vermeiden, die allenfalls zu Unzufriedenheit breiterer Bevölkerungskreise führen könnte, die wiederum die Sowjets als Vorwand zum Eingreifen benützen könnten: „Any measures that strengthen the Austrian economy and the authority of the Austrian Government concomitantly strengthen the Austrian attachment to the West and the utility of the country within the general European framework."[511]

Die Verzögerung in der Durchführung des Dritten Rückstellungsgesetzes resultierte 1947 primär aus der sich bis zum Herbst hinziehenden Einrichtung der Rückstellungskommissionen. Bis Oktober bestanden in Salzburg, Innsbruck, Feldkirch und Klagenfurt noch keine Kommissionen. Besonders das Fehlen der Klagenfurter Rückstellungskommission führte zur Befürchtung außenpolitischer Schwierigkeiten wegen der damit verbundenen Unmöglichkeit der Rückstellungen an die Kärntner Slowe-

---

509 Rauchensteiner, S. 106.

510 Stourzh, S 106ff.; mit dem Marshallplan war jedoch auch eine weitergehende Kontrollmöglichkeit der USA über die österreichische Wirtschaftspolitik verbunden, was in den Folgejahren auch zu einigen Konflikten mit den USA führte, Wilfried Mähr: Der Marshallplan in Österreich: Tanz nach einer ausländischen Pfeife?, in: Günter Bischof, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte Band 4). S. 245–272, bes. 257–268.

511 Director, Office of European Affairs to Under Secretary of State, July 23, 1947, National Archives, RG 59 Central European Division Box 1, Folder Under Secretary.

nen.[512] Zu dieser Zeit standen nach wie vor jugoslawische Forderungen auf Teile Kärntens bei den Staatsvertragsverhandlungen auf der Tagesordnung, und Konflikte mit der slowenischen Minderheit hätten Belgrad die Möglichkeit geboten, die Schutzmachtrolle für die Minderheit hervorzukehren. In einem Erlass an die Oberlandesgerichtspräsidenten wies Justizminister Gerö Mitte Oktober auf die beim Justizministerium einlangenden Beschwerden sowohl der Besatzungsmächte als auch der Geschädigten „über den schleppenden Verlauf der Rückstellungsverfahren und die geringe Zahl der Erledigungen" hin. „Auch aus den Gründen der außenpolitischen Wichtigkeit einer Verwirklichung des österreichischen Wiedergutmachungswillens" verfolgte das Justizministerium die Dauer und Zahl der Rückstellungsverfahren „mit größter Aufmerksamkeit" und ersuchte, auf die „unbedingt notwendige Beschleunigung der Durchführung der Rückstellungsverfahren und der Ausschaltung aller Verschleppungsversuche der Parteien" zu achten.[513] Die Kritik aus dem Ausland hielt allerdings an. Um dieser zu begegnen, erhob das BMVW im Dezember 1947 den Stand der erledigten Rückstellungsverfahren. Während die Zahlen für das Erste und Zweite Rückstellungsgesetz für die Veröffentlichung freigegeben wurden, teilte das Ministerium die Zahlen für das Dritte Rückstellungsgesetz „nur im kurzen Wege dem amerikanischen Element" mit, „da sie zu neuerlichen Angriffen Anlaß geben könnten". Tatsächlich waren bis zum 1. November 1947 374 Vergleiche, Verzichte und Anerkenntnisse bei den Bezirksverwaltungsbehörden angemeldet worden, von den 5021 gestellten Rückstellungsanträgen waren jedoch noch 4503 offen.[514] Es verwundert daher nicht, dass in einer jüdischen Zeitung geklagt wurde, dass nunmehr beinahe drei Jahre nach der Be-

---

512 Meldung der Abt. 1 an den Bundesminister, Zl. 45.331-1/1947, 2. 10. 1947; Schreiben des BM f. Justiz an BM Krauland wegen Bildung der Rückstellungskommissionen, Zl. 45.883-1/1947, 4. 10. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

513 Erlaß des BMJ an die Oberlandesgerichtspräsidenten Graz, Innsbruck, Linz und Wien, Zl. 13.089/47, 17. 10. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

514 Schreiben Sektionschef Gleich an Abg. Ludwig, 2. 12. 1947, Statistiken beiliegend, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

freiung sich noch „fast alle geraubten Güter in fremden Händen“ befänden.[515]

Beträchtliche Probleme für die NS-Opfer zog weiters die nach wie vor nicht erfolgte Rückstellung von Mietwohnungen nach sich. Das Dritte Rückstellungsgesetz hatte dazu nur auf ein weiteres, noch zu erstellendes Gesetz verwiesen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte bereits im Herbst 1946 Entwürfe einer solchen Maßnahme ausgearbeitet, die aber noch recht allgemein gehalten gewesen waren. Anfang Februar 1947 erhielten auch Vertreter der betroffenen NS-Opfer einen bereits deutlich detaillierteren Entwurf; die Kritik daran entzündete sich vor allem daran, dass nun nicht wie in den anderen Rückstellungsgesetzen von der grundsätzlichen Nichtigkeit der Vermögensentziehung ausgegangen wurde, sondern die Beteiligung oder Nichtbeteiligung des gegenwärtigen Wohnungsinhabers an der Entziehung als Kriterium für die Rückstellung nannte.[516] Der Entwurf sah nämlich vor, dass der Rückstellungsanspruch nur „gegen denjenigen“ geltend gemacht werden konnte, „der das Bestandrecht auf die in § 1 genannte Art selbst entzogen, die Entziehung veranlaßt oder daran teilgenommen“ hatte „und sich noch im Besitz desselben“ befand, „sowie gegen jeden, der nach der Entziehung ohne tauglichen Rechtsgrund den Bestandgegenstand innehat“. Vom unmittelbaren Nachfolger des Geschädigten vermutete der Entwurf, „daß er die Entziehung veranlaßt oder daran teilgenommen“ hätte; ihm oblag es, den Gegenbeweis zu erbringen. Gleichgehalten wurden ihm seine Eltern, Kinder und Ehegatte sowie jener, der nach dem „Ende der Besetzung Österreichs“ so ein Bestandrecht erworben hatte, obwohl er „von dem Vorhandensein geschädigter Anspruchsberechtigter Kenntnis“ hatte.[517] Der World Jewish Congress (WJC) wies in seiner Kritik an dem Entwurf darauf hin, dass nur in seltenen Fällen der gegenwärtige Inhaber direkt an der Entziehung beteiligt gewesen sein dürfte und damit die Möglichkeit der Rückstellung deutlich eingeschränkt würde. Die im Entwurf veran-

515 Der Neue Weg, Nr. 23, Mitte Dezember 1947.

516 Kritik des WJC an diesem Entwurf, BMVW, GrZl. 29.160-1/47, Zl. 29.160-1/47, 7. Mai 1947; ÖstA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

517 Kritik des WJC an diesem Entwurf, BMVW, GrZl. 29.160-1/47, Zl. 29.160-1/47, 7. Mai 1947; ÖstA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

kerte Form der Beweisführung — der gegenwärtige Mieter der Wohnung hätte zu beweisen, nicht an der Entziehung während der NS-Zeit beteiligt gewesen zu sein — war nach Meinung des WJC nicht günstig, da so „der eine Teil /der Geschädigte, Anm. d. Verf./ einen Beweis überhaupt nicht antreten" konnte, da er die Umstände nicht kannte, unter denen seine Wohnung wieder vermietet wurde und daher die Behauptungen des gegenwärtige Inhabers nicht widerlegen konnte.[518] Letztlich wäre, meinte der WJC, diese Verschlechterung gegenüber der übrigen Restitutionsgesetzgebung umso unverständlicher, da es sich angesichts der geringen Zahl der Rückkehrer ohnehin nur um ca. 4000 Juden mit Bedarf an Wohnraum handelte, das wären 2–3 % der Wohnräume, die die Juden Wiens vor 1938 innegehabt hatten.

Die Rechtsanwaltskammer stand dem Entwurf aus anderen Gründen kritisch gegenüber. Einerseits wurde eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf alle jene, die vom 13. März 1938 bis zur Entziehung in Wohngemeinschaft mit dem Berechtigten gelebt hatten — der Entwurf sah als Stichtag nur den Zeitpunkt der Entziehung vor — verlangt. Andererseits forderte die Kammer die entscheidende Einschränkung, dass nur anspruchberechtigt sein sollte, wer im Inland seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Damit sollte „allfälligen Mißbräuchen" begegnet und klargestellt werden, dass die Rückstellungsansprüche nur für „solche Personen" gelten sollten, „die selbst die Bestandgegenstände wieder benützen" und wirklich nach Österreich zurückkehren. Eine „bloße Absicht der Rückkehr" könnte „nicht genügen".[519] Bei diesem Vorschlag der Rechtsanwaltskammer stellte sich allerdings die Frage, wie jemand zurückkehren sollte, der in Österreich keine Aussicht auf eine Wohnung hatte.

Im Sozialministerium gingen die Arbeiten an diesem Gesetz nur sehr zögernd voran.[520] Bei einer interministeriellen Besprechung im Juni

---

518 Kritik des WJC an diesem Entwurf, BMVW, GrZl. 29.160-1/47, Zl. 29.160-1/47, 7. Mai 1947; ÖstA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

519 BMVW, GrZl. 29.160-1/47, Zl. 36.808-1/1947, 16. Juli 1947; ÖstA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

520 Vgl. BMVW, Zl. 32.817-1/1947, 7. 6. 1947; ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

drängte vor allem das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf eine Beschränkung der Rückstellungsansprüche geschädigter Mieter. Diese sollten nur gegen den eigentlichen Entzieher des Bestandgegenstandes möglich sein und nicht auch gegen denjenigen, der die Wohnung oder das Geschäftslokal unmittelbar nach dem Geschädigten bezogen hatte. Außerdem wandte sich das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gegen die im Entwurf verankerte Rechtsvermutung, der unmittelbare Nachfolger des Geschädigten habe an der Entziehung mitgewirkt, sowie gegen die Möglichkeit der Gemeinden zur Erhebung subsidiärer Rückstellungsansprüche. Denn dies bedeutete eine „Beunruhigung der Bevölkerung und Behinderung des Wiederaufbaus“[521].

Zur Unterstützung der NS-Opfer drängte auch die US-Besatzungsmacht auf eine Lösung der Wohnraumfrage. In einem Gespräch mit einem Angehörigen der US-Legal Division hätte sich, berichtete Klein, gezeigt, „daß diese Herren keineswegs einen so intransingenten Standpunkt einnehmen, wie man ihnen zuschreibt“. Sie sähen „vollkommen die Schwierigkeiten ein, die dadurch erwachsen, daß in der Zwischenzeit Personen, die selbst geschädigt sind, diese Wohnungen ordnungsmäßig bezogen haben und daß diese Wohnungen nur dann angefordert werden können, wenn die Miete nicht ordnungsgemäß beendet wurde“[522]. Angeblich wäre die US-Legal Division bereit zu akzeptieren, den Geschädigten nicht ihre ursprüngliche, sondern eine andere Wohnung zuzuweisen. Klein selbst listete in seinen Bemerkungen zu den Entwürfen immer wieder die Schwierigkeiten auf, die seiner Meinung nach — mit der er vermutlich nicht alleine war — einer Wohnungsrückstellung im Wege stünden. Die Probleme lägen „insbesondere darin, daß es im Falle der Wohnungen nicht möglich war, an Stelle einer jüdischen Wohnung eine nichtjüdische zu erwerben. Ob jemand ein Haus kaufen wollte oder nicht lag in seinem Belieben; eine Wohnung mieten mußte jeder, der nicht über ein eigenes Haus verfügte und selbst diese Leute mußten dann mit einer Mietwohnung vorlieb nehmen, wenn z. B. infolge der Kriegsereignisse ihre

521 BMVW, Zl. 32.817-1/1947, 7. 6. 1947; ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

522 BMVW, GrZl. 29.160-1/47, Zl. 35.646-1/1947, 5. 7. 1947; ÖstA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

eigene Wohnung unbenützbar wurde. Andererseits aber sollen nur diejenigen Personen ihre Wohnung verlieren, bezüglich derer Rückstellungsansprüche geltend gemacht werden. Es bleibt also derjenige im unbestrittenen Besitz der Wohnung, der seine Vormieter ins KZ und damit auch in den Tod gebracht hat. Ein derartiges Vorgehen könnte nicht als gerecht bezeichnet werden."[523] Die Widersprüchlichkeit dieser Argumentation, die Klein über die Jahre mehrmals wiederholte, fiel dem Ministerialrat wohl selbst nicht auf: einerseits stellte er die Wohnungsrückstellung überhaupt in Frage, andererseits aber ging ihm die überlegte Maßnahme offensichtlich nicht weit genug.

Nach einigen neuerlichen Entwürfen fand im Jänner 1948 im Sozialministerium abermals eine Besprechung statt, zu der auch Vertreter des Bundes der politisch Verfolgten geladen waren. Seitens des Bundes wurde darauf gedrängt, dass alle jüdischen Wohnungen zurückzustellen wären, was die anwesenden Ministerienvertreter jedoch entschieden ablehnten und darauf hinwiesen, dass „der Verlust der Wohnung den stärksten Widerstand aller betroffenen Kreise erwarten läßt".[524] Außerdem sei diese Frage in der allgemeinen Meinung „entsprechend der nazistischen Propagandabehauptungen, es gehe nur um die Juden, als rein jüdische Angelegenheit" aufgefasst worden, wodurch bei zu rigoroser Rückstellung „eine starke antisemitische Welle zu erwarten sei". Die Vertreter des Bundes wurden auch darauf hingewiesen, es wäre „besser, ein mögliches Gesetz durchzuführen, als einen Entwurf, der mit überspannten Erwartungen keine Aussicht auf Gesetzwerdung" hätte.[525]

Bevor der Entwurf letztlich als Regierungsvorlage 615 d. B. dem Nationalrat übermittelt wurde, fand am 17. April 1948 eine neuerliche interministerielle Besprechung statt, wobei vor allem die Einwendungen der Bundeswirtschaftskammer gegen die Rückstellung angemieteter Geschäftsräume besprochen wurden. Bereits am 10. April hatte die Kammer

---

523 BMVW, GrZl. 29.160-1/47, Zl. 42.381-1/1947, 6. 9. 1947; ÖstA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

524 BMVW, Zl. 25376-1/1948, 28. 1. 1948, ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

525 BMVW, Zl. 25376-1/1948, 28. 1. 1948, ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

schwere Bedenken gegen den Entwurf geäußert: „In ihrem Gutachten, das sich ausschließlich auf die Rückstellung von Geschäftsräumen beschränkt, brachte die Bundeskammer zum Ausdruck, dass der Entwurf schwere wirtschaftliche Erschütterungen und die Bedrohung der Existenz breiter Bevölkerungsschichten befürchten läßt, die an der seinerzeitigen Entziehung nicht mitgewirkt hatten. Der Entwurf erscheint daher der Kammer in der vorliegenden Form unannehmbar."[526]

Am 11. Mai 1948 verabschiedete der Ministerrat ohne weitere inhaltliche Diskussion den Entwurf des Rückstellungsgesetzes für Miet- und Bestandrechte und leitete ihn dem Nationalrat zu[527], wo er einem Unterausschuss des Vermögenssicherungsausschusses zur weiteren Behandlung übergeben wurde[528]. Am 20. Mai erfolgte die Übersendung der Regierungsvorlage an den Alliierten Rat[529]. Damit war auch gegenüber der US-Besatzungsmacht dokumentiert, dass in der Frage der Rückstellungen für Bestandrechte die Bundesregierung nicht untätig geblieben war. Doch der Nationalrat beschloss weder diesen, noch zwei weitere Entwürfe, die ihm in den Folgejahren zugeleitet wurden, obschon die US-Besatzungsmacht weiterhin auf ein solches Gesetz drängte. Die Veränderungen der innen- sowie außenpolitischen Konstellationen sowie die bereits 1947 begonnene Konkurrenz der Parteien um die Wählerstimmen der ehemaligen Nationalsozialisten verhinderten die Verabschiedung eines Gesetzes, das nochmals — ähnlich dem Dritten Rückstellungsgesetz — unmittelbar gegen Profiteure der NS-Beraubungen gerichtet gewesen wäre. Außerdem war man nicht bereit, angesichts der ohnehin herrschenden Wohnungsnot wegen einiger weniger NS-Opfer politische Schwierigkeiten auf sich zu nehmen.

---

526 Das kleine Volksblatt, 10. 4. 1948 (Abschrift), ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

527 111. Sitzung des Ministerrates Figl I, 11. 5. 1948, ÖstA, AdR/04 MRP.

528 Das kleine Volksblatt, 11. 6. 1948 (Abschrift), ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

529 BKA Zl. 68.437-2b/48, 20. 5. 1948, ÖstA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

Exkurs 2: Das erste Rückstellungsanspruchsgesetz

Abseits der eigentlichen Rückstellungen hatten bald nach Kriegsende jene Organisationen, die vor 1934 bzw. 1938 in anderer Form bereits bestanden hatten und deren Vermögen entzogen worden war, Ansprüche auf dieses Eigentum erhoben. Dazu zählten die Konsumgenossenschaften ebenso wie Arbeiterkammern, Landwirtschaftskammern, Institutionen der katholischen Kirche, wie der Religionsfonds, und andere. Die Ansprüche dieser und weiterer Organisationen wurden in den ersten drei Rückstellungsanspruchsgesetzen geregelt.

Schon im August 1945 hatte der damalige Staatssekretär für Volksernährung und Direktor der Großeinkaufsgesellschaft des österreichischen Konsumvereins, Andreas Korp, sich an das Staatsamt für Finanzen mit der Frage gewandt, „ob die Rückerstattung des Vermögens der Konsumvereine möglich und gesichert" wäre. In einem Antwortschreiben wurde ihm zugesagt, dass das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront, in der das Konsumvereinsvermögen aufgegangen war, in die Verwaltung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bzw. der Konsumgenossenschaft übergeben werden könnte. Die definitive Eigentumsübertragung bedürfte allerdings eines eigenen Gesetzes.[530] Der SPÖ-Antrag auf Erlassung eines Gesetzes zur Rückstellung des Vermögens der Arbeiterorganisationen vom Juni 1946[531] forderte ebenfalls die Rückübertragung des Vermögens der Konsumvereine an die neu gegründete Allgemeine Konsumgenossenschaft. Anfang 1947 lagen dem BMVW bereits Anträge auch anderer Organisationen vor, und zwar der Arbeiterkammern, des Österreichischen Bauernbundes, des fürsterzbischöflichen Ordinariates für Vermögen nicht wiedergegründeter kirchlicher Organisationen sowie des evangelischen und altkatholischen Kirchenrates. Krauland erteilte jedoch Weisung, mit diesen Interessenten noch nicht in Gespräche einzutreten.[532]

---

530 BMF Zl. 3813 Kred.Ref.3/45, 27. 8. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

531 Siehe den Exkurs über das 1. Rückgabegesetz; 10. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, 13. 6. 1946.

532 BMVW Zl. 22203-1/1947, 7. 2. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

Die SPÖ drängte auf eine Lösung betreffend das Konsumvereinsvermögen und wünschte dessen Einbeziehung in das am 6. Februar 1947 beschlossene erste Rückgabegesetz. Dies wurde vom BMVW jedoch aus rechtssystematischen Gründen abgelehnt, da das Vermögen der Konsumvereine nicht schon 1934, sondern erst 1938 entzogen worden wäre und die Regierung eine Vermischung der Ansprüche aus 1934 und 1938 in der Gesetzgebung zu vermeiden trachtete.[533] Anfang Juni 1947 legte das BMVW einen ersten Entwurf für ein Rückstellungsanspruchsgesetz für aufgelöste österreichische Verbrauchergenossenschaften vor[534]. Dieser stieß jedoch beim Bundeskanzleramt und dem Justizministerium auf Bedenken, die ein Spezialgesetz nur für die Konsumgenossenschaften nicht wünschten.[535]

Am 16. September lag der Entwurf erstmals dem Ministerrat vor, wurde von Vermögenssicherungsminister Krauland allerdings wegen Einwendungen des Justizministers nochmals zurückgezogen.[536] In einer neuerlichen Beratung des Entwurfes konnte dann doch allgemeine Zustimmung im Ministerrat erreicht werden, wobei sich Außenminister Gruber nachdrücklich erkundigte, ob das Gesetz nicht Wünschen der slowenischen Genossenschaften widerspräche.[537] Offensichtlich wollte der Außenminister jeden Anschein einer Benachteiligung der slowenischen Minderheit vermeiden, um nicht jugoslawischen Ansprüchen Anknüpfungspunkte zu bieten. Letztlich beschloss der Ministerrat am 14. Oktober ohne weitere Diskussion, den Entwurf als Regierungsvorlage an den

---

533 BMVW Zl. 26.437-1/1947, 29. 3. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

534 BMVWZl. 29.067-1/1947, 3. 6. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

535 BMVW Zl. 33.499-1/1947, 14. 6. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

536 80. Sitzung des Ministerrats, Figl I, 16. 9. 1947, ÖstA, AdR/04, MRP. Welcher Art diese Einwendungen waren, geht allerdings aus dem Ministerratsprotokoll nicht hervor.

537 BMVW Zl. 45.950-1/1947, 7. 10. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

Nationalrat zu übermitteln[538], wo das Gesetz am 19. November 1948 gleichfalls ohne weitere Debatte verabschiedet wurde.[539]

8. Umwerben der ehemaligen Nationalsozialisten und erste Versuche der Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes

Bereits anlässlich der Beschlussfassung des NS-Gesetzes vom 6. Februar 1947 hatten die Nationalratsabgeordneten betont, nur durch alliierten Druck zu den Verschärfungen der Maßnahmen gegen ehemalige Nationalsozialisten gezwungen worden zu sein. In der Folgezeit bemühten sich die Parteien, die Entnazifizierung so weit und so rasch wie möglich wieder zurückzunehmen. Abseits der Öffentlichkeit wurde alles daran gesetzt, die Folgen des NS-Gesetzes für die Betroffenen individuell abzuschwächen[540], nach außen versuchte die Regierung, durch schrittweise Maßnahmen die NS-Gesetzgebung nach und nach zu beseitigen, wobei allerdings die Alliierten bis zum Staatsvertrag 1955 diesen Bestrebungen immer wieder Grenzen setzten.

Die Wiedereingliederung ehemaliger Nationalsozialisten in die Ministerialbürokratie nahm solche Ausmaße an, dass sich Bundeskanzler Figl im Juli 1947 veranlasst sah, die Minister zu ersuchen, von der Möglichkeit der Wiedereinstellung minderbelasteter Nationalsozialisten „nicht allzu großen Gebrauch" zu machen. In Hinblick auf den von den Alliierten geforderten monatlichen Bericht zur Entnazifizierung wäre es „vorteilhaft, wenn sich keine Verschiebungen in der Statistik" ergäben. Sozial-

538 83. Sitzung des Ministerrates Figl I, 14. 10. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

539 64. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 19. 11. 1947, S. 1701f. Bundesgesetz vom 19. 11. 1947 über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften, BGBl 1947/256.

540 Vgl. Protokoll über die am 21. 3. 1947 im Sitzungszimmer der Bundesparteileitung der ÖVP, Wien I., Kärntnerstraße 51 stattgefundene Besprechung über das NS-Gesetz, Karl von Vogelsang-Institut, Kopie in Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, Karl von Vogelsang-Institut.

minister Maisel (SPÖ) verwahrte sich dagegen; er benötigte diese ehemaligen Nationalsozialisten in seinem Ministerium dringend. Außerdem hätte sich herausgestellt, dass die in einem Ministerium abgebauten Nationalsozialisten schon längst in einem anderen Ministerium arbeiteten, beispielsweise im BMVW.[541] Wenige Monate später rügte der Bundeskanzler neuerlich. In den Bundesländern würden ehemalige Nationalsozialisten sehr unterschiedlich behandelt, manchmal sogar beim notwendigen Personalabbau Minderbelastete behalten und unbelastete Bedienstete entlassen. So könnte das nicht gehen, es müsste eine Landeshauptleutekonferenz dazu einberufen werden.[542]

Neben dieser inoffiziellen Nutzung aller Ausnahmemöglichkeiten, die das NS-Gesetz bot, versuchten Regierung und Parteien, auch das Gesetz selbst entgegen dem Willen der Alliierten durch Novellierungen zu mildern. Im Juli 1947 verabschiedete der Nationalrat eine erste Novelle zum Nationalsozialistengesetz, die die Zulassung minderbelasteter Studenten zu den Universitäten von einem individuellen Überprüfungsverfahren abhängig machen sollte, anstatt sie, wie im Gesetz vorgesehen, pauschal vom Studium auszuschließen. In der Debatte betonten die Redner die „schwere Ungerechtigkeit und Härte" (Franz Gschnitzer, ÖVP) der Entnazifizierung und bedauerten die „arme und unglückliche Jugend" (Ernst Fischer, KPÖ), die ja nur den Faschismus kennen gelernt hätte. Der Abgeordnete Leopold Zechner (SPÖ) wiederum brach eine Lanze für die bedauernswerten außer Dienst gestellten minderbelasteten Lehrer, die es sich finanziell gar nicht leisten könnten, ihre Kinder studieren zu lassen.[543] Diese Novelle fand übrigens nicht die Zustimmung des Alliierten Rates.[544]

Die „Auswirkungen des NS-Gesetzes" wären schlicht „unerträglich", stellte die SPÖ in einem Antrag auf Abänderung Anfang Oktober

---

541 47. Sitzung des Ministerrates Figl I, 1. 7. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP. In diesem Ministerium dürfte die Konzentration ehemaliger Nationalsozialisten besonders hoch gewesen sein, was auch zu Debatten im Nationalrat führte. Vgl. 97. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 14. 12. 1948.

542 82. Sitzung des Ministerrates Figl I, 7. 10. 1947, ÖStA, AdR/04, MRP.

543 58. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 3. 7. 1947, S. 1575ff.

544 Stiefel: Entnazifizierung, S. 301.

1947 fest und forderte eine Erweiterung der Ausnahmebestimmungen „für Heimkehrer, Jugendliche und Greise". Am selben Tag brachte die ÖVP ebenfalls einen Antrag auf Ausnahme der heimkehrenden Kriegsgefangenen von den Folgen der Entnazifizierung ein.[545] In der Budgetdebatte zum Kapitel Bundeskanzleramt nahm der ÖVP-Abgeordnete Alois Wölfler abermals das „Unrecht" des „geradezu teuflischen" NS-Gesetzes aufs Korn. Er kritisierte, dass ein im Juli 1947 übermitteltes Exposé der ÖVP-Steiermark mit der Aufforderung an die Bundesregierung, zur Frage der notwendigen Milderung der Entnazifizierung umgehend Stellung zu nehmen, nicht behandelt wurde und der Antrag von Oktober „wegen der prekären außenpolitischen Lage" nicht weiter verfolgt worden wäre. „Im Namen der Demokratie, der Freiheit und der Menschlichkeit" müsste „ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gesetzt werden"[546] — selbstverständlich ein Schlussstrich im Interesse der ehemaligen Nationalsozialisten. Ein Appell von Karl Mark (SPÖ), endlich den NS-Opfern mit Hilfe des Opferfürsorgegesetzes ausreichende Existenzsicherung zu ermöglichen, fand in derselben Debatte keine Resonanz.

Mit dem Jahreswechsel 1947/48 änderte sich die Stimmung noch deutlicher zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten und damit gleichzeitig zulasten der NS-Opfer, deren geringe Zahl sie als wahlentscheidenden Faktor ausschloss. Die Legislaturperiode der Regierung Figl I war zur Hälfte abgelaufen, das hieß, die Parteistrategen begannen, Überlegungen für die nächsten Nationalratswahlen 1949 anzustellen und, wie Martin F. Herz feststellte, um die Stimmen der ehemaligen Nationalsozialisten zu werben, was sich ja bereits 1947 abgezeichnet hatte.[547] Die Parteien befanden sich mit ihrem Bemühen um ein Ende der Entnazifi-

---

545 Antrag der Abg. Migsch, Tschadek, Koref, Eibegger, Voithofer, Zechtl, Rosenberger, Linder und Genossen (alle SPÖ) auf Abänderung des NS-Gesetzes vom 6. 2. 1947 und Antrag der Abg. Rainer, Grubhofer, Dengler, Prinke, Fink und Genossen (alle ÖVP) betreffend Abänderung des Bundesverfassungsgesetzes vom 6. 2. 1947, BGBl 1947/25, über die Behandlung der Nationalsozialisten, 15. und 17. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz, V. GP, 8. 10. 1947.

546 67. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 11. 12. 1947, S. 1797f.

547 Wagnleitner: Understanding Austria, S. 314.

zierung in Übereinstimmung mit ihrer Wählerschaft. Im März 1947 berichtete der US-Diplomat Karl L. Rankin an das State Department, dass „überraschende" 25 Prozent der Österreicher in einer Erhebung über die öffentliche Meinung die Entnazifizierung als ihre gegenwärtige Hauptsorge angaben, wobei die Frage so formuliert gewesen wäre, dass Klagen über ungenügende Entnazifizierung darin nicht enthalten wären.[548]

In weltpolitischer Hinsicht spitzte sich 1948 nach dem Auszug der Sowjets aus dem alliierten Kontrollrat für Deutschland im März der Ost-West-Konflikt in Europa zu.[549] Die kommunistische Machtübernahme in der Tschechoslowakei Ende Februar 1948 verstärkte bereits bestehende antikommunistische Ressentiments und Ängste vor einem ähnlichen Schicksal Österreichs.[550] Innenpolitisch war die Situation der KPÖ seit November 1947 aber ohnehin geschwächt, als diese nach dem Rücktritt ihres Ministers Altmann, der aus Protest gegen das Währungsschutzgesetz erfolgte, über kein Regierungsmitglied mehr verfügte. Aus der Konzentrationsregierung aller drei Parteien war die große Koalition aus ÖVP und SPÖ geworden.

Der Antikommunismus der Großparteien zeitigte auch für die NS-Opfer Konsequenzen. Dem 1946 gegründeten, von ÖVP, SPÖ und KPÖ beschickten Bund der politisch Verfolgten war mit dem so genannten Privilegierungsgesetz im Juli 1947 eine Art Monopolstellung zur Vertretung der Interessen der NS-Opfer eingeräumt worden. Allerdings hatten die Kommunisten im Bewusstsein, die größte Zahl der ehemaligen

---

548 Wagnleitner: Understanding Austria, S. 128.

549 Seitens der USA bestand sogar Sorge vor einer Blockade Wiens nach dem Beispiel Berlins, vgl. Bericht USFA, gez. Keyes, an Dep. of the Army for J. C. S., 22. 7. 1948, und Schreiben OMGUS CINCEUR Personal from Clay an USFA Keyes, 19. 7. 1948, BAK, RG 260, OMGUS/Z 45, Bd. 6/Adjudant General, OMGUS AG 1948, AG 319.1.

550 Vgl. dazu die Diskussionen im Ministerrat, 102., 102a und 103. Sitzung des Ministerrats, Figl I, 2., 4. und 9. 3. 1948, ÖstA, AdR/04, MRP; in einer Parteienbesprechung wurden im Oktober auch Maßnahmen zur „Stärkung des Abwehrwillens gegenüber kommunistischen Gewaltabsichten" besprochen, Niederschrift über die Parteienbesprechungen mit Vertretern der SPÖ vom 25. 10. 1948, Karl von Vogelsang-Institut, Nr. K 296, Kopie in Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, Karl von Vogelsang-Institut.

Widerstandskämpfer und -kämpferinnen und infolge der kommunistischen Mehrheit in der IKG auch die jüdischen Opfer zu repräsentierten, versucht, eine Majorisierung der anderen Parteienvertreter im Bund der politisch Verfolgten zu erreichen.[551] Vor dem Hintergrund der Tschechoslowakei-Krise waren ÖVP und SPÖ 1948 weniger denn je bereit, dies hinzunehmen. Vizekanzler Schärf und Bruno Pittermann (SPÖ) waren der Bund der politisch Verfolgten und die Leitung der IKG, die gleichfalls im Bund vertreten war, schon länger aus politischen Gründen ein Dorn im Auge gewesen. Sie sahen „große Schwierigkeiten" in der KP-Dominanz in der Kultusgemeinde[552], obschon entgegen der Ansicht der SPÖ die Leitung der IKG keineswegs der offiziellen Linie der KPÖ folgte. Vorbehalte bestanden seitens Schärfs auch gegen den Präsidenten des Bundes der politisch Verfolgten, Franz Sobek, der als Ministerialrat im Bundeskanzleramt tätig war und der ÖVP angehörte. Nach Meinung des Vizekanzlers betrieb damit das Bundeskanzleramt „KZler Betreuung", die doch eigentlich in das von der SPÖ besetzte Sozialministerium ressortierte.[553]

Im Februar 1948 griff Schärf sowohl den Präsidenten der IKG David Brill als auch Sobek öffentlich an. Ausgerechnet vor einer sozialistischen Heimkehrerkonferenz forderte der Vizekanzler, es müsste endlich Schluss sein mit den Privilegien der ehemals politisch Verfolgten, und rechnete das Leid der NS-Opfer gegen jenes der aus den Kriegsgefangenenlagern Heimgekehrten auf.[554] In einer „jüdischen Wählerversammlung" ging Schärf noch weiter und versuchte, auch den Kreis der Verfolgten selbst zu spalten. Die „große Masse der politisch und der Abstammungsverfolgten, die ihrem Anspruch noch nachlaufen und ihn bei der Langsamkeit des überlasteten Beamtenapparates nur allmählich durchset-

---

551 Zum Bund der politisch Verfolgten vgl. Bailer: Wiedergutmachung, S. 45–52.

552 Schreiben Pittermann an Schärf, 15. 4. 1947, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/182, Box 26.

553 Memorandum für die Parteienverhandlungen vom 8. 1. 1947, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/129, Box 20.

554 Zitiert nach: Der neue Weg, Mitte März 1948. Interessanterweise äußerte sich zur selben Zeit im Nationalrat der SPÖ-Abg. Zechner in ähnlicher Weise, vgl. 76. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 18. 2. 1948, S. 2189.

zen", wüsste „gar nicht, daß es eine Schicht von wahrhaft Privilegierten" gäbe, „die das Leid der Verfolgten stets im Munde führen, sich dabei aber für die eigene Person Privilegien verschaffen, die von der Öffentlichkeit nicht gebilligt und auf die Dauer nicht getragen werden können". Als Beispiele nannte Schärf namentlich Sobek und Brill. Im Parlament säßen „als Abgeordnete genug politisch Verfolgte, die die Ratschläge dieser Herren gewiß nicht brauchen".[555] Am 7. März 1948 gaben das Bundesparteipräsidium der ÖVP und der Bundesparteivorstand der SPÖ in der amtlichen Wiener Zeitung bekannt, dass die KPÖ den Versuch unternommen hätte, den überparteilichen Bund der politisch Verfolgten für kommunistische Parteizwecke zu missbrauchen. Die Vertreter der SPÖ und der ÖVP würden infolgedessen aus dem Verband zurückgezogen werden.[556] Damit trat der Fall des § 9 des Privilegierungsgesetzes ein, der Verband wurde mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 8. März 1948 aufgelöst.[557] Auf diese Weise verloren nicht nur die politischen NS-Opfer ihre einheitliche Lobby — sie konstituierten im Anschluss drei parteipolitisch gebundene Opferverbände[558] —, sondern auch die jüdischen Opfer wurden innerhalb Österreichs auf die politisch vergleichsweise machtlose IKG als Interessensvertretung reduziert.

Zur selben Zeit hatten sich bereits die Gegner des Dritten Rückstellungsgesetzes[559] zu formieren begonnen, kaum dass die Rückstellungskommissionen endlich ihre Arbeit aufgenommen hatten. Die Kritik der

---

555 Arbeiter-Zeitung, 29. 2. 1948.

556 Wiener Zeitung, 7. 3. 1948. Die Auflösung wurde auch in den USA vermerkt, Report of the US-High Commissioner, 31. 3. 1948, National Archives, RG 407, Box 1452. Ähnliches geschah auch im Westen Deutschlands, wo die überparteiliche „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" Anfang Mai 1948 durch Austritt der SPD ihrer Vertretungsbefugnis für alle Opfer beraubt wurde: Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt/M. 1988. S. 36f.

557 Der sozialistische Kämpfer, Nr. 2/3, Februar/März 1950.

558 Bund sozialistischer (heute sozialdemokratischer) Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten und KZ-Verband, der heute nicht mehr voll der KPÖ zugerechnet werden kann.

559 Zum 1. und 2. Rückstellungsgesetz waren, wie Klein feststellte, die Klagen bis zum Frühjahr 1948 bereits „verstummt". Information, o. D., vermutlich Frühjahr 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

so genannten Rückstellungsbetroffenen, also jener, die entzogenes Eigentum zurückzugeben hatten, konzentrierte sich auf einige Punkte, die im Jänner 1948 in der Salzburger Zeitschrift „Berichte und Informationen“[560] zusammengefasst wurden: Die von den Geschädigten zu retournierende Gegenleistung hätte infolge der Währungsgesetzgebung nur mehr einen Bruchteil des Wertes von 1938, dies würde auch zur erleichterten Rückzahlung der Schulden beitragen, was die Zeitung mit „Verschuldete werden schuldenfre i...“ und „... und sogar vermögend“ übertitelte. Weiters wurde die bereits im Gesetzwerdungsprozess umstrittene Frage der Löschung von Hypotheken wieder aufgegriffen. Besonders wurden aber die Fälle jener Bauern hervorgestrichen, die für die Anlage nationalsozialistischer Bauten, insbesondere des Truppenübungsplatzes im niederösterreichischen Döllersheim, enteignet worden waren und als Ersatz „arisierte“ Grundstücke erhalten oder erworben hatten. Diese mussten sie nun zurückstellen. Die Abteilung 1 des BMVW relativierte in einer Meldung an den Minister Krauland alle diese Kritikpunkte[561] und wies zusätzlich darauf hin, dass die Regierung auch von Geschädigten, „insbesondere aus Emigrantenkreisen“ beschuldigt würde, die Rückstellungen zu sabotieren. „Gerade daß die Angriffe von zwei Seiten“ kämen, zeigte, „daß die Rückstellung nach beiden Seiten hin Extreme vermieden“ hätte und „sich auf einer mittleren Linie“ hielte, stellte der Abteilungsleiter Klein zusammenfassend zufrieden fest.[562]

Der Angriff der „Berichte und Informationen“ auf die Rückstellungsgesetzgebung veranlasste unter anderen den Abgeordneten und späteren Finanzminister Eugen Margarétha (ÖVP), eine Anfrage an Krauland zu richten. Beinahe gleichzeitig wandten sich seine Parteifreunde, die

---

560 Berichte und Informationen des österreichischen Forschungsinstitutes für Wirtschaft und Politik, Nr. 19, 16. 1. 1948. Die Zeitung wurde von Herbert Kraus herausgegeben, der 1949 zu den Gründern des Verbandes der Unabhängigen zählte und dessen erster Obmann wurde.

561 Zur Frage Döllersheim meinte er nur, es gäbe keinen Grund, dass der Schaden das Opfer der ersten Entziehung treffen müsste. Das Thema Döllersheim blieb allerdings bis in die neunziger Jahre auf der Tagesordnung.

562 BMVW Zl. 25.746-1/1948, 19. 2. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

Nationalratsabgeordneten Otto Scheff und Vinzenz Schumy, in getrennten Schreiben an den Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Krauland mit dem Ersuchen, doch eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes wegen der daraus für die Rückstellungspflichtigen resultierenden Ungerechtigkeiten ins Auge zu fassen. Beide wurden darauf hingewiesen, dass eine Novellierung schon deshalb nicht möglich wäre, da es sich dabei um keine „Angelegenheit" handelte, „über die Österreich frei verfügen" könnte. Der Staatsvertrag würde dazu voraussichtlich bindende Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus würde eine Änderung des Gesetzes eine vom politischen Standpunkt unerwünschte neuerliche Diskussion im Ausland auslösen.[563] Auch die Stadt Linz wünschte eine einschränkende Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes[564]. In Linz waren aufgrund eines Erlasses Hitlers zahlreiche Grundstücke für städtebauliche Vorhaben enteignet worden. Deren Besitzer versuchten nun, mit Hilfe des Dritten Rückstellungsgesetzes von der Stadt Linz die Rückstellung zu erreichen. Ihr Antrag wurde aber von der Rückstellungskommission und der Rückstellungsoberkommission abgelehnt, sodass die Befürchtungen der Linzer Stadtverwaltung, diese Grundstücke zurückstellen zu müssen, sich als unbegründet erwiesen.[565] Ein weiteres Problem ergab sich bei den so genannten Südtiroler Umsiedlern, die nach ihrer Option für das Deutsche Reich entzogene Gründe zugewiesen erhalten hatten, die sie nun rückstellen mussten. Diese Gruppe versuchte im Frühjahr 1948 für sich eine Ausnahme von der Rückstellungspflicht zu erwirken.[566]

Ein überraschender Schachzug der sowjetischen Besatzungsmacht kam im Februar 1948 den Bemühungen der österreichischen Regierung um eine Milderung des NS-Gesetzes entgegen, obschon die Verschärfungen des NS-Gesetzes ja primär auf sowjetische Wünsche zurückzu-

---

563 BMVW Zl. 26.040-1/1948; BMVW Zl. 25.769-1/1948, 20. 2. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

564 BMVW Zl. 26.289/1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

565 BMVW Zl. 26.308-1/1948, 30. März 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

566 Siehe BMVW Zl. 26.441-1/1948, 6. 4. 1948 und Zl. 26.041-1/1948, 9. 3. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

führen gewesen waren. Die Sowjets forderten plötzlich eine Amnestie für alle minderbelasteten Nationalsozialisten, die über die vom österreichischen Nationalrat am 18. Februar 1948 beschlossene und auch von Frankreich gutgeheißene Jugendamnestie weit hinausging. US-Beobachter vermuteten hinter dieser plötzlichen sowjetischen Kehrtwendung den Einfluss der KPÖ, die sich diese Amnestie möglicherweise auf ihre Fahnen heften wollte.[567]

Die dann am 21. April 1948 im Nationalrat beschlossene allgemeine Minderbelastetenamnestie sah eine Beendigung aller Sühnefolgen für minderbelastete Nationalsozialisten[568] vor, sofern sich diese nicht eines Verbrechens schuldig gemacht oder nach 1945 an der Bildung einer neonazistischen Organisation teilgenommen hatten. In der Nationalratsdebatte betonte die Mehrheit der Debattenredner das „Leid", das die NS-Gesetzgebung über die davon erfassten Menschen gebracht hätte, und äußerte ihre Zufriedenheit mit der Beendigung der Entnazifizierung für die rund 500.000 Minderbelasteten[569]. Besonders pathetische, jedoch völlig von den betroffenen Menschen abstrahierende Worte fand Ernst Koref (SPÖ) für die „Hekatomben von Blutopfern", die „den Nationalsozialismus für ewige Zeiten unter Anklage" stellen würden. Beinahe entschuldigend setzte er fort, dass es wohl 1945 nicht zumutbar gewesen wäre festzustellen „Sagen wir, es war nichts, machen wir unter das Ganze einen dicken Strich".[570] Doch das NS-Gesetz hätte viel Härte auch für die Familien der Nationalsozialisten gebracht. Nun wäre es nur gerecht, dass für den „kleinen Mann" die Sühnefolgen beendet würden, es wäre „ein Gebot der Menschlichkeit", diese Amnestie nun zu verabschieden.[571] Alfons Gorbach (ÖVP), der selbst im KZ Dachau inhaftiert gewesen war, verurteilte das seiner Meinung nach im NS-Gesetz verankerte Prinzip der

567 Bericht von Charles W. Yost an Secretary of State über die politische Entwicklung in Österreich, 12. 4. 1948, in: Wagnleitner: Understanding Austria, S. 364f.

568 Das NS-Gesetz zog die Grenze zwischen Belasteten und Minderbelasteten nach deren Rang, den sie in einer NS-Organisation bzw. der NSDAP innegehabt hatten. Vgl. Stiefel: Entnazifizierung, S. 103.

569 79. Sitzung des Nationalrats, V. Gesetzgebungsperiode, 21. 4. 1948, S. 2239–2250.

570 79. Sitzung des Nationalrats, V. Gesetzgebungsperiode, 21. 4. 1948, S. 2242f.

571 79. Sitzung des Nationalrats, V. Gesetzgebungsperiode, 21. 4. 1948, S. 2245.

Kollektivschuld, da nur nach formalen Kriterien, nicht aber nach persönlicher Beteiligung die ehemaligen Nationalsozialisten eingestuft würden, und beschwor gleichfalls die „Menschlichkeit", von der gemeinsam mit „Einsicht und Versöhnung" sich die Volkspartei in ihrer Auseinandersetzung mit den Ehemaligen leiten ließe.[572] Der Alliierte Rat genehmigte die Amnestie am 28. Mai 1948. Bundeskanzler Figl berichtete dazu im Ministerrat, fügte aber hinzu, er würde eine Rüge der Alliierten bekommen, da die Ausnahmemöglichkeiten des NS-Gesetzes zu großzügig gehandhabt worden wären. Er bat darum, vorläufig „keine Parlamentsbeiträge wegen Erleichterung für belastete Nazis" einzubringen. „Zu Weihnachten" könnte „man ja unter Umständen wieder Erleichterungen für die übrigen Nazis anstreben". Innenminister Helmer berichtete dazu, dass alleine bei der Beschwerdekommission in Wien rund 12.000 Anträge vorlägen, denn „jeder der Herren" hätte „an bestimmten Nationalsozialisten Interesse" und ersuchte seine Ministerkollegen, „nicht allzu viel" in diesen Angelegenheiten zu intervenieren.[573]

Die Angriffe auf das Dritte Rückstellungsgesetz gingen vor diesem Hintergrund unvermindert weiter. Auch der Nationalratsabgeordnete Schumy ließ nicht locker. Er wandte sich im April 1948 neuerlich mit der Aufforderung zu einer Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes an Vermögenssicherungsminister Krauland, der ihm zusagte, eine Übersicht bezüglich der gegen das Gesetz vorgebrachten Beschwerden dem Vermögenssicherungsausschuss vorzulegen.[574] Der Landesparteitag der ÖVP-Niederösterreich beschloss noch im April 1948, einen Antrag auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes einzubringen, um die Härten für die zwecks Anlage von Truppenübungsplätzen, Flugfeldern und anderer Einrichtungen der Deutschen Wehrmacht abgesiedelten Bauern zu mildern, die ihre eigene Landwirtschaft nicht zurückerhalten konnten und in einzelnen Fällen Ersatzliegenschaften rückstellen mussten, woraus für die Landwirtschaft schwerer Schaden entstünde. Ein von ÖVP-Abgeordneten im Nationalrat eingebrachter Antrag griff dieses Anliegen auf

572 79. Sitzung des Nationalrats, V. Gesetzgebungsperiode, 21. 4. 1948, S. 2247.

573 114. Sitzung des Ministerrates Figl I, 2. 6. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP.

574 BMVW Zl. 26.707-1/1948, 23. 4. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

und forderte eine deutliche Erweiterung des Ermessensspielraums der Rückstellungskommissionen, bei der Rückstellung von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz anstatt auf Rückstellung auf eine angemessene Entschädigung zu erkennen. Insbesondere sollte keine Rückstellung von Gründen an Großgrundbesitzer erfolgen, da diese ohnehin in absehbarer Zeit durch eine Bodenreform gezwungen sein würden, ihren Besitz aufzuteilen — eine Vorstellung, die nie Realität wurde. Ebenso sollte nicht rückgestellt werden, wenn der Rückstellungswerber seinen Grund nicht schon vor 1938 selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet hatte. Nicht rückstellungspflichtig sollten ferner landwirtschaftliche Genossenschaften sein.[575]

Andere Eingaben an das BMVW oder an verschiedene Regierungsmitglieder zeigten antisemitische Tendenzen, auch wenn wenige so deutlich wurden wie ein Linzer Rechtsanwalt, der als Folge der Rückstellungsgesetzgebung eine „Verjudung Wiens und Österreichs" heraufdämmern sah.[576] Die Argumente wiederholten sich: die Juden hätten sich im Ausland eine sichere Existenz geschaffen, wollten sich nur bereichern, das Gesetz vernichte die Existenz unzähliger Österreicher, während Juden offenbar als fremde Nichtösterreicher begriffen wurden. Bemerkenswert blieb, dass die Rückstellungsgesetzgebung immer nur unter dem Aspekt der „Arisierung" angegriffen wurde, Kritik wegen Rückstellungen an andere Verfolgte, wie Kärntner Slowenen, politisch Verfolgte oder die katholische Kirche jedoch selten bis gar nicht artikuliert wurde. Nur die kommunistische Tageszeitung Volksstimme griff den Fall niederösterreichischer Weinbauern auf, die im Bezirk Krems zwei kirchlichen Stiften entzogene Grundstücke erhalten hatten und diese nun rückstellen mussten. Die kommunistischen Abgeordneten hätten einer im Parlament vorsprechenden Delegation dieser Weinbauern ihre volle Unterstützung zugesagt.[577]

---

575 142/A d. B., V. GP, 12. 5. 1948.

576 BMVW Zl. 27.104-1/1948, Mai 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

577 Volksstimme, 13. 5. 1948. Ähnlich auch die der sowjetischen Besatzungsmacht gehörende Österreichische Zeitung, die auch Grundstücke des Deutschen Ritterordens im Marchfeld und weitere Fälle von Rückstellungen an die katholische

Auf Ersuchen des Pressereferates des BMVW absolvierte der Leiter der für die Rückstellungsgesetze zuständigen Abteilung 1, Klein, im Jänner und ein weiteres Mal im April 1948 Vorträge im Rundfunk zur Frage der Rückstellungen. Dabei versuchte er, einiges zurechtzurücken, und wies ausführlich darauf hin, dass auch den Kärntner Slowenen, der katholischen Kirche, aus religiösen und politischen Gründen Verfolgten Eigentum entzogen worden war, das nun rückgestellt werden müsste.[578] Doch sein Appell verhallte ungehört, die Rückstellungsgesetzgebung wurde weiter als jüdisches Problem und mit deutlichen antisemitischen Tendenzen diskutiert. Im Übrigen erhielt Klein als Reaktion auf diese Vorträge antisemitische Briefe.[579]

Senatspräsident Klang, der maßgeblich an den Rückstellungsgesetzen mitgearbeitet hatte und nun als Vorsitzender der Obersten Rückstellungskommission wirkte, stellte zur Lösung der aus der Vollziehung des Dritten Rückstellungsgesetz resultierenden Probleme im Sommer 1948 interessante Überlegungen an. Ausgehend von dem Verfall des Vermögens nationalsozialistischer Organisationen ebenso wie des Eigentums von individuellen Nationalsozialisten gelangte er aufgrund rechtstheoretischer Überlegungen zum Schluss, dass der Republik in jenen Fällen Haftung zukam, in denen Rückstellungspflichtige, wie zum Beispiel die Döllersheimer Bauern oder die Kanaltaler Umsiedler, mit ihren Regressansprüchen an das Deutsche Reich verwiesen wurden. Diese Ansprüche an das ehemalige Deutsche Reich blieben uneinbringbar, daher sollte die Republik — wenn auch nicht in vollem Umfang, das würde ihre finanziellen Möglichkeiten überfordern — in jenen wenigen wirklichen Härtefällen zumindest eine Aushilfe, wenn schon nicht vollen Schadenersatz gewähren.[580] Dieser Vorschlag Klangs wurde jedoch aus „staatsfinanziel-

---

Kirche thematisierte, Österreichische Zeitung, 26. 5. 1948. Siehe auch das im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Forschungsprojekt von Irene Bandhauer-Schöffmann zum Vermögensentzug bei der katholischen Kirche.

578 Referentenerinnerung betr. Rundfunkvortrag des Leiters der Abt. 1 beim Rot-Weiß-Rot-Sender, 23. 4. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

579 Diese liegen in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

580 Klang in BMJ, Zl. 11.864/48 /sic!/ am 16. 6. 1948, Beilage 3 zur Zl. 27.703-1/1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

len Überlegungen“ nicht weiter verfolgt[581], obschon damit wohl ein Teil der weiteren Diskussion um die Rückstellungsgesetzgebung weitgehend zum Verstummen hätte gebracht werden können.

Während des Sommers 1948 gelang es den „Rückstellungsbetroffenen“, also jenen, die aufgrund des Dritten Rückstellungsgesetzes entzogenes Eigentum zurückzugeben hatten, sich in einem eigenen Verein zu organisieren. Bereits im Juli des Vorjahres, also noch bevor alle Rückstellungskommissionen tatsächlich ihre Arbeit aufgenommen hatten, hatte ein Schutzverband der Rückstellungsverpflichteten um Genehmigung der Vereinsgründung angesucht. Das Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, hatte diese Gründung 1947 untersagt, da der Zweck dieser Vereinigung auf die Erhaltung des geraubten Eigentums für die Nutznießer der „Arisierungen“ und damit auf die Beibehaltung eines durch den Nationalsozialismus geschaffenen Zustands gerichtet gewesen wäre. Das BMVW hatte sich dieser Sichtweise nicht anschließen können. Es wäre schon bei den Beratungen dieses Gesetzes klar geworden, dass damit auch Leute betroffen würden, die nur auf Bitten der Verfolgten „unter größten Schwierigkeiten bei der Geldbeschaffung“ in „arisierten“ Besitz gekommen wären. „Eine Vereinigung dieser Personen darf also nicht als Opposition gegen den Gedanken der Rückstellungsgesetzgebung aufgefaßt werden, der gewahrt bleiben muß, sondern lediglich als Korrektur gegen Überspitzungen und ungerechtfertigte Verlangen, deren Abwehr man zur Vermeidung weitgehender wirtschaftlicher Erschütterungen als wünschenswert bezeichnen muß.“[582] Es war aber beim Untersagungsbescheid des Innenministeriums geblieben. Zwei weitere Vereine mit ähnlicher Zielsetzung waren gleichfalls vom Innenministerium nicht zugelassen worden. Anfang Mai 1948 ersuchte dann ein Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen um Genehmigung, dessen Proponenten offenbar aus den vorherigen Untersagungsbe-

---

581 Vgl. die ausführliche Zusammenstellung der Argumente für und wider eine Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, Information, handschriftlich vermerkt 12. 6., ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

582 BMVW Zl. 35.332-1/1947, 2. 7. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

scheiden gelernt hatten[583] und nunmehr unverfänglichere Statuten vorlegten. In seiner Stellungnahme dazu wiederholte das BMVW seine Argumentation vom Vorjahr und fügte hinzu, dass es auch „vorteilhafter" wäre, „bei allfälligen Verhandlungen über die Durchführung des Gesetzes einen Partner zur Hand zu haben, als Wünsche und Vorschläge von verschiedenen Stellen zu erhalten, von denen keine irgendeine Legitimation nachweisen" könnte.[584] Bereits in der konstituierenden Sitzung des Schutzverbandes wurde die Grundlinie vorgegeben, die in seiner bis 1960 erschienenen Zeitung Unser Recht ständig wiederholt wurde. Die von SPÖ, ÖVP und KPÖ gemeinsam herausgegebene Zeitung Neues Österreich widmete dieser Versammlung einen kritischen Kommentar: „In der vor wenigen Tagen abgehaltenen konstituierenden Vollversammlung begann der Vorsitzende seine Rede unter großem Beifall mit den Worten: ‚und es weht ein anderer Wind ...' Man hörte von ihm, daß das dritte Rückstellungsgesetz einen ‚Rückschlag im Wiederaufbau unseres Rechtsstaates' bedeute und von weiten Kreisen der Bevölkerung als ‚Krise des Rechts' empfunden werde. Aus ‚tiefinnerster Überzeugung seines Rechtsbewußtseins', mit ‚aller sittlichen Kraft' und ‚allem aus diesem Urquell geschöpften Nachdruck' müsse der Verband dagegen Stellung nehmen, daß ‚auf dem Rücken und auf Kosten einer willkürlich herausgegriffenen Personengruppe, die niemandes Recht verletzt habe', Wiedergutmachung geleistet werde. Das bürgerliche Recht werde gegen die Autorität der ganzen Kulturwelt außer Kraft gesetzt, die sittlich-rechtliche Ordnung gestört und eine altehrwürdige Einrichtung ‚gewaltsam torpediert'. Die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz aufgehoben. Man sehe ‚alltäglich redliche und achtenswerte Staatsbürger, zumeist Angehörige des Erwerbslebens, auf ihrem Kreuzwege zu den außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehenden Rückstellungskommissionen'. Dort würden ihnen ‚Vermögenswerte, die oft die Ersparnis eines ganzen Lebens bedeuten', entzogen, die ‚sich erhebende Begehrlichkeit von Erben' habe zur Folge, daß ‚redliche Besitzer ihr wohlerworbenes Eigentum verlieren,

583 Der Erstproponent Hans Oberhammer war schon als Proponent eines der untersagten Vereine aufgetreten.

584 BMVW Zl. 27.159-1/1948, 23. 5. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

während Restitutionswerber sich ungerechtfertigt bereichern'."[585] Seitens der Geschädigten und NS-Opfer reagierte man mit Empörung auf diese Neugründung. Die erste öffentliche Versammlung des Verbandes im Wiener Hotel Wimberger wurde von „KZlern und Antifaschisten" gestört und zur Vermeidung weiterer Tumulte von der Polizei aufgelöst.[586] Die Nachricht von der Konstituierung des Schutzverbandes löste auch in den USA Kritik aus. Das österreichische Generalkonsulat in New York wandte sich mit dem Ersuchen um Informationen an das Auswärtige Amt in Wien, „da bei einem eventuellen weiteren Bekanntwerden" in den USA „mit heftigen Angriffen von Ex-Österreichern" sowie „Restitutionsberechtigten" gegen Österreich gerechnet werden müsste.[587] Das österreichische Außenministerium zog daraufhin Erkundigungen beim Bundesministerium für Inneres ein, das in erster Auskunft die bevorstehende Auflösung des Schutzverbandes ankündigte, wenig später jedoch mitteilte, dass auf Weisung von Innenminister Helmer die Auflösung unterbliebe. Wien empfahl daraufhin dem Generalkonsulat, sich auf den Standpunkt zurückzuziehen, dass der Verband aufgrund der österreichischen Gesetzeslage hätte genehmigt werden müssen. Bedauerlicherweise wäre „die propagandistisch wirksamste Antwort an das Generalkonsulat New York, nämlich die Mitteilung von der Auflösung des Vereins, die gewiß unter den österreichischen Emigranten in New York große Befriedigung hervorgerufen hätte, nicht mehr möglich".[588]

In Österreich verdichteten sich während des Sommers 1948 die Gerüchte, eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes stünde unmittelbar bevor. Dies wirkte auf die Abwicklung der Rückstellungsverfahren zurück, da die „Rückstellungsgegner durch alle nur erdenklichen Einwendungen" plötzlich versuchten, laufende Verfahren in die Länge zu ziehen, wie das Justizministerium sogar in einer amtlichen Aussendung feststellte. Angeblich würden die Rückstellungsbetroffenen sogar dahin-

585 Neues Österreich, 25. 6. 1948.

586 Neues Österreich, 28. 9. 1948.

587 BKA-AA Zl. 117.523-pol/48, Oktober 1948, ÖStA, AdR, BMfaA, II-pol 1948, Österreich 14, Karton 76.

588 BKA-AA Zl. 117.523-pol/48, Oktober 1948, ÖStA, AdR, BMfaA, II-pol 1948, Österreich 14, Karton 76.

gehend beraten. Das Justizministerium dementierte jegliche Novellierungsabsicht und warnte die Rückstellungspflichtigen vor mutwilligen Verzögerungen, „da sie die daraus erwachsenden nachteiligen Folgen, insbesondere hinsichtlich der Verfahrenskosten, sich selbst zuzuschreiben hätten“[589].

Es dürften jedoch trotz des Dementis des Justizministeriums schon sehr konkrete Hinweise auf eine geplante Novellierung des Rückstellungsgesetzes verbreitet worden sein. In den Unterlagen des BMVW sind allerdings keine Novellierungsentwürfe aus Ende 1948 überliefert, jedoch Listen von Beschwerden und Anregungen dazu. Die US-Legal Division berichtete am 17. November 1948 über angeblich von Vermögenssicherungsminister Krauland beabsichtigte Abänderungen nach Washington, nach denen bereits erledigte Fälle von Rückstellungen nochmals zu verhandeln wären sowie nicht mehr in Österreich lebenden Geschädigten die Rückstellung zu verweigern wäre.[590] Die Legal Division stellte diese Absicht in einen Zusammenhang mit den 1949 bevorstehenden Wahlen und der erstmaligen Wahlberechtigung der ehemaligen Nationalsozialisten. Die Parteien würden daher alles versuchen, nicht mit einer Gesetzgebung identifiziert zu werden, die diese Wählergruppe zur Rückgabe des „arisierten“ Eigentums zwänge.[591]

Die Auseinandersetzung um das Dritte Rückstellungsgesetz wurde Mitte November 1948 bis Jänner 1949 auch in österreichischen Tageszeitungen geführt. Die amtliche Wiener Zeitung stellte regelmäßig Platz für Fürsprecher einer Novellierung, aber auch Verteidiger des Rückstellungsgesetzes zur Verfügung.[592] Unter anderen meldete sich auch der ÖVP-Abgeordnete Schumy mit kaum verhohlenen antisemitischen Anspie-

---

589 Zitiert nach Kleines Volksblatt, 8. 8. 1948; ähnlich berichteten die Österreichische Zeitung, 8. 8. 1948 und die Arbeiter-Zeitung, 8. 8. 1948.

590 Möglicherweise hatte die Legal Division die genannten Auflistungen in die Hände bekommen oder war von diesen informiert worden. Darin waren tatsächlich die beiden Punkte neben zahlreichen anderen diskutiert worden. Vgl. ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

591 Bericht der Legal Division D/USACA, 17. 11. 1948, IfZG, Nachlaß Loewy.

592 Die Artikelserie findet sich gesammelt in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

lungen zu Wort. Bei der Entstehung des Dritten Rückstellungsgesetzes wären „wohl die ursprünglichen Eigentümer gehört" worden, „nicht aber die sogenannten Ariseure. Man hat sie alle ohne Prüfung der Umstände in einen Topf geworfen." Aber es hätte unter diesen „sehr viele anständige, bodenständige Elemente" gegeben, „die weder Gewalt anwendeten noch sich bereichert" hätten. Nach einer ausführlichen Begründung für eine Novellierung fügte Schumy noch eine Mahnung an die Rückstellungswerber an: „Nicht den Bogen überspannen! Gerechte Wiedergutmachung ja — aber keine Bereicherung anstreben! Vor allem aber lasse man die Klugheit über die Empfindungen des Hasses und der Vergeltung obsiegen. Wer die Vergangenheit versteht, wird alles vermeiden müssen, was zu neuen Spannungen führten könnte."[593]

Die ÖVP versuchte im Spätherbst 1948 ihren Standpunkt zur Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes auch intern abzuklären. Am 17. November 1948 fand im ÖVP-Parlamentsklub dazu eine Besprechung statt. Der Nationalratsabgeordnete Ludwig, der als Berichterstatter bei den Rückstellungsgesetzen auftrat, sah das Gesetz zwar unter dem Zwang der Staatsvertragsverhandlungen zustande gekommen, sprach sich jedoch trotzdem aus außenpolitischen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf die Meinung der USA, nachdrücklich gegen eine Novellierung aus. Die erledigten Fälle sollten erledigt bleiben, „Unrechtsfälle im Wege des Restitutionsfonds", den es ja nach wie vor noch nicht gab, geregelt werden.[594] Damit erwähnte Ludwig jene Idee, die in den nächsten Jahren unter dem Titel „Härtefonds" noch für einige Diskussionen sorgte und die der SPÖ-Justizsprecher Tschadek wenig später auch im Nationalrat vorschlug.[595] Die absolute Gegenposition bezog hingegen wiederum der Abgeordnete Schumy. In einer vorhergehenden Besprechung wäre eine offene Debatte ja nicht möglich gewesen, da sich Senatspräsident Klang —

---

593 Mängel des 3. Rückstellungsgesetzes, von Vizekanzler a. D. Nationalrat Ing. V. Schumy, Wiener Zeitung, 15. 12. 1948.

594 Resümeeprotokoll über die am 17. 11. 1948 im Klub der Nationalräte der ÖVP abgehaltene Besprechung über die Frage der Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 13.

595 Siehe dazu den nächsten Abschnitt des vorliegenden Berichts. Zu Tschadek siehe 96. Sitzung des Nationalrats, V. GP, 13. 12. 1948, S. 2693.

implizit stellte Schumy damit Klangs jüdische Abstammung in den Raum — unter den Teilnehmern befunden hätte. Seiner, Schumys, Meinung nach müsste das Gesetz unbedingt rückwirkend novelliert werden. Im Protokoll wird Schumy dann weiter zitiert: „Er schätze die Juden wegen mancher ihrer Eigenschaften, wie Klugheit und dergleichen, leider sei bei ihnen aber auch das Haßgefühl außerordentlich entwickelt. Viele glauben, den Juden immer wieder Freundlichkeiten sagen zu müssen, es sei aber notwendig, auf einer höheren sittlichen Basis zu stehen und nicht dem Haß zu dienen. Das Rückstellungsgesetz habe so beispiellose Uneinheitlichkeiten gezeigt und er wisse, welchem Geist diese Uneinheitlichkeit zu verdanken sei, der sich bis zum Referenten /vermutlich ist damit Klein vom BMVW gemeint, Anm. d. Verf./ ausgewirkt habe; das sei nunmehr schon eine historische Tatsache."[596] Vermögenssicherungsminister Krauland selbst brachte nochmals die außenpolitischen Argumente ins Spiel. Es müsste sehr gut überlegt werden, ob wirklich an eine Novellierung herangegangen werden sollte. Andererseits hätte das Ausland heute auch nicht mehr eine so gute Meinung „über die Kreise, an die in Österreich zurückzustellen sei", daher könnte man jetzt, 1948, doch weniger Angst vor deren Reaktionen haben als noch zwei Jahre zuvor. Die Besprechung endete letztlich ohne klaren Beschluss, nur mit dem Vorsatz weiter zu überlegen.

Zu diesem Zeitpunkt war noch offen, ob die Antragsfristen der ersten drei Rückstellungsgesetze überhaupt nochmals verlängert werden sollten. Die erste Frist war mit 30. März 1948 abgelaufen, war aber mit Verordnung des BMVW im Dezember 1947 bis 31. Dezember 1948 verlängert worden. Ursprünglich hatte man mit dem raschen Abschluss der Staatsvertragsverhandlungen gerechnet und damit, dass mit dem Vertrag die Fristen ohnehin erstreckt werden würden. Nach dem Scheitern der

---

596 Resümeeprotokoll über die am 17. 11. 1948 im Klub der Nationalräte der ÖVP abgehaltene Besprechung über die Frage der Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton. Klein war mit Juni 1948 aus der zuständigen Abteilung 1, offenbar im Konflikt, ausgeschieden. Vgl. dazu Departmentbesprechungen 19. und 21. 6. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 31. Zeitungsberichte führten sein Ausscheiden auf seine Offenheit gegenüber den Rückstellungen zurück, Der Abend, 1. 10. 1948.

Verhandlungen musste aber in der veränderten Situation diese erste Fristerstreckung vorgenommen werden, hatte das BMVW Ende 1947 argumentiert.[597] Ein Jahr später wollte das BMVW die Fristen der ersten drei Rückstellungsgesetze mit wenigen Ausnahmen auslaufen lassen und begründete dies damit, „daß die durch die Rückstellungsgesetze zwangsläufig hervorgerufene Rechtsunsicherheit insbesondere hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sich auf die Wirtschaft derart schädlich auswirkt, daß eine weitere Verlängerung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unerwünscht ist". Die vom Justizministerium für eine Verlängerung angeführten Argumente — eine wirtschaftliche Beruhigung werde erst nach Errichtung des Restitutionsfonds eintreten, die noch zu erlassenden Rückstellungsgesetze könnten mit den ersten dreien in Zusammenhang stehen, es wären noch nicht alle Kriegsgefangenen zurückgekehrt, deren Rechte mit einem Fristende beschnitten würden — erachtete das BMVW als nicht stichhältig.[598] Auf Ersuchen Schärfs wurde dieser Tagesordnungspunkt im Ministerrat aber vorläufig zurückgestellt und beschlossen, dazu Anfang November eine Enquete einzuberufen.[599] Bei dieser sprachen sich vor allem die Rechtsanwaltskammer, Senatspräsident und Vorsitzender der Obersten Rückstellungskommission Klang, das Außen-, das Justizministerium sowie die Notariatskammer für eine Verlängerung der Fristen aus. Falls Ansprüche noch nicht geltend gemacht worden wären, so hätte dies „sachliche Gründe". Im Ausland wären die Rückstellungsgesetze noch nicht ausreichend bekannt, die Nachforschungen nach entzogenem Vermögen, insbesondere Kunstgütern, Wertpapieren und Aktienpaketen, erwiese sich als langwierig und außerdem müsste mit einem sehr negativen Echo im Ausland gerechnet werden. Krauland selbst wandte sich in der Debatte gegen die Vorschläge seiner Beamten aus dem BMVW und erklärte, auch er wäre persönlich der Auffassung, dass die Fristen verlängert werden müssten. Die Vertreter der übrigen Bundesmi-

---

597 BMVW Zl. 141.991-1/1947, 18. 12. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 13.

598 BMVW Zl. 28.426-1/48, 25. 10. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

599 130. Sitzung des Ministerrates Figl I, 26. 10. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP.

nisterien plädierten ebenso wie jene der Finanzlandesdirektion für ein Auslaufen der Fristen.[600]

Entgegen der Meinung Kraulands bemühte sich die seit Sommer 1948 unter neuer Leitung stehende Abteilung 1[601] des BMVW, alle Argumente, die gegen eine Beendigung der Fristen sprachen, zu entkräften. Es ginge auch nicht an, dass sich die österreichische Gesetzgebung weiterhin durch den mittlerweile „so unsicher" gewordenen Staatsvertrag abschrecken ließe, in ihrem Sinne tätig zu werden. Käme es dennoch zum Staatsvertrag und damit zur Notwendigkeit einer Fristerstreckung, könnte noch immer darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber „durch ein Diktat von außen" an der „Wahrung der Rechte aller österreichischer Staatsbürger" behindert worden wäre.[602]

Am 9. November 1948 diskutierte der Ministerrat die Fristverlängerung und kam überein, die Fristen nach dem Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetz wohl zu verlängern, jene nach dem Dritten jedoch nur noch in Ausnahmefällen. Im übrigen sähe die Situation bei einer allfälligen Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes, über die die Regierungsmitglieder sich jedoch nicht einigen konnten, möglicherweise wieder anders aus.[603] In derselben Sitzung beschloss der Ministerrat übrigens das Ansuchen des Joint Distribution Committee auf Gewährung einer Anleihe auf das erblose jüdische Vermögen als Hilfestellung für die wirtschaftliche Wiedereingliederung verarmter jüdischer Rückkehrer hinhaltend zu behandeln, denn, wie der Bundeskanzler ausführte, „ein Nein können wir uns heute nicht leisten".[604]

---

600 Resümee-Protokoll über die am 3. 11. 1948 im BMVW gehaltene Enquete, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23. Das Protokoll vermerkt nicht, um welche der FLD es sich handelte. Zur Stellungnahme des BM für Handel und Wiederaufbau siehe BMHW, GrZl. 160.062-25/48, Zl. 160.062-25-VI/48, 5. 1. 1948, ÖStA, AdR/05, Bestand BMHW.

601 Vgl. Protokolle der Departmentbesprechungen 19. und 21. 6. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 31.

602 BMVW Zl. 28.670-1/1948, November 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

603 132. Sitzung des Ministerrates Figl I, 9. 11. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP.

604 Siehe dazu den nächsten Abschnitt des vorliegenden Berichts. Die Debatte dazu ist abgedruckt in Knight: Ich bin dafür, S. 195ff.

Vizekanzler Schärf sorgte sich um die Verlängerung der Fristen des ersten Rückgabe- und ersten Rückstellungsanspruchsgesetzes, die in ihren Durchführungsbestimmungen auf das Dritte Rückstellungsgesetz verwiesen. Ihm sicherte jedoch das BMVW zu, dass gegen eine Fristverlängerung für diese beiden von Schärf genannten Gesetze keine Bedenken bestünden.[605]

Das drohende Auslaufen der Antragsfristen ebenso wie die Gerüchte um eine mögliche Novellierung lösten bei den NS-Opfern Empörung und Beunruhigung aus. Die Israelitische Kultusgemeinde rief zu einer Protestversammlung auf, bei der unter anderem sowohl eine Fristverlängerung als auch eine klare Absage der Bundesregierung zu allen Gerüchten bezüglich einer Verschlechterung des Dritten Rückstellungsgesetzes gefordert wurden.[606] Bereits im Oktober hatten Mitglieder des Präsidiums der IKG bei Justizminister Gerö vorgesprochen, der seine Unterstützung sowohl in der Frage der Fristen als auch in der Ablehnung einer Novellierung zusicherte.[607] Der World Jewish Congress intervenierte gleichfalls bei der Bundesregierung und suchte in dieser Frage auch die Unterstützung der US-Besatzungsmacht.[608] Die Rechtsanwaltskammer legte dem BMVW eine umfangreiche Liste jener ihres Erachtens notwendigen Ausnahmen vor, für die von einem allfälligen Auslaufen der Fristen Abstand genommen werden sollte.[609] Auch Klein, mittlerweile der Präsidialsektion „zur besonderen Verwendung" zugeteilt, begründete in einer ausführlichen, an das Politische Referat des BMVW gerichteten Stellungnahme, warum seines Erachtens eine allgemeine Fristverlängerung unum-

605 BMVW GrZl. 28.569-1/48, November 1948, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

606 Flugblatt der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, IfZG, Nachlaß Loewy.

607 Die Gemeinde, Nr. 3, November 1948, Schreiben der IKG an Figl, 8. 11. 1948, AJJDC Jerusalem, WJC London, C2/1743.

608 Schreiben der österreichischen Sektion des WJC, Ernst Stiassny, an A. L. Easterman, politischer Sekretär des WJC, Paris, 2. 12. 1948; vgl. auch Schreiben Stiassny an Easterman, 26. 11. 1948, Israel WJC London, C2/1743. Vgl. dazu auch BKA-AA GrZl. 105.476-6RE/49, Zl. dies., 22. 3. 1949, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMfaA, RE XIV Diverse Akten österreichische Vermögensrückstellung 13/RE.

609 Schreiben des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Hunna, an das BMVW, 17. 11. 1948, Israel, WJC London, C2/1743.

gänglich notwendig wäre: durch einen Abbruch der Antragsmöglichkeiten würden laufende Vergleichsverhandlungen gestört, unnötige Kosten durch übereilte Anträge und vermeidbare Belastungen der Rückstellungskommissionen hervorgerufen werden. Außerdem verwies er abermals auf den Artikel 42 des Staatsvertragsentwurfs, der eine Rückstellungspflicht Österreichs vorsah.[610] Die SPÖ schloss sich den Forderungen nach Fristverlängerung an und brachte dazu am 24. November 1948 einen Antrag im Nationalrat ein.[611] Obschon im BMVW ein Entwurf ausgearbeitet wurde, der eine Fristverlängerung nur für einen ganzen Katalog von Ausnahmefällen vorsah[612], legte Krauland entgegen der Ministerratsdebatte einige Wochen zuvor seinen Regierungskollegen am 30. November 1948 einen Verordnungsentwurf auf allgemeine Verlängerung der Geltungsdauer des Dritten Rückstellungsgesetzes bis 31. Dezember 1949 vor. Landwirtschaftsminister Josef Kraus (ÖVP) beharrte unter Hinweis auf die Döllersheimer Bauern auf einem Auslaufen des Dritten Rückstellungsgesetzes. Ihm schloss sich Staatssekretär Ferdinand Graf (ÖVP) an, während Bundeskanzler Figl abermals auf die notwendige Rücksichtnahme auf die „Weltpolitik" verwies, die es nicht sinnvoll erscheinen ließe, sich „einen Feind in der Welt" zu schaffen. Letztlich einigte sich die Regierung auf eine generelle Fristverlängerung bis zum 30. Juni 1949.[613] Anfang April 1949 mahnte Vermögenssicherungsminister Krauland bei seiner Abteilung 1 abermals Vorschläge betreffend den bevorstehenden Fristablauf ein, worauf ihm diese denselben Ausnahmenkatalog wie schon Ende 1948 als Entwurf vorlegte. Eine generelle Verlängerung wäre „im Interesse der österreichischen Wirtschaft" nicht vertretbar, wurde

---

610 Klein an das Politische Referat des BMVW, November 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

611 Antrag der Abg. Probst, Pittermann, Mark und Genossen betr. Verlängerung der Geltungsdauer des 3. Rückstellungsgesetzes, 24. 11. 1948, 168/A d. B., V. GP.

612 Entwurf für eine VO des BMVW über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem 3. Rückstellungsgesetz, handschriftlich vermerkt: 26. 11. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

613 135. Sitzung des Ministerrates Figl I, 30. 11. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP. Inwieweit mit dem „Feind" die Juden oder die USA gemeint waren, kann nicht festgestellt werden.

abermals argumentiert.[614] Im Ministerrat verwahrte sich Justizminister Gerö entschieden gegen den Vorschlag, worauf Krauland sich mit dem Hinweis, er wäre selbst „ein Opfer der Demokratie", sofort dem Justizminister anschloss und eine generelle Verlängerung bis zum 31. Dezember 1949 beantragte, die ohne weitere Diskussion beschlossen wurde.[615] Bemerkenswert bleibt, dass Krauland offenbar von seinen Beamten formulierte Anträge einbrachte, von deren Richtigkeit er selbst keineswegs überzeugt war und die er nur allzu bereitwillig abänderte.[616]

Die Diskussion um eine mögliche beziehungsweise wünschenswerte Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes ging jedoch weiter. Seitens der Geschädigtenvertreter verwahrte sich die American Association of former Austrian Jurists gegen jedwede Novellierung zulasten der Beraubten. Neben anderem war von den Rückstellungspflichtigen immer wieder eine Aufwertung der vom Geschädigten zu zahlenden Gegenleistung gefordert worden, um den seit 1938 eingetretenen Währungsverfall auszugleichen. Die ehemaligen österreichischen Juristen wiesen demgegenüber darauf hin, dass die meisten Rückstellungswerber ohnehin gezwungen wären, langfristige Darlehen aufzunehmen, um die Gegenleistung überhaupt aufbringen zu können. Würde diese nun noch erhöht, so könnten die Geschädigten wohl ihr Vermögen schon deshalb nicht zurückfordern, „weil ihnen einfach von keiner Seite mangels Sicherheit das erforderliche Geld zur Verfügung gestellt würde"[617]. Andererseits langten im BMVW auch immer wieder Schreiben von Rechtsanwälten und Rückstellungspflichtigen ein, die auf eine Novellierung des Gesetzes drängten.

---

614 Vortrag an den Ministerrat betr. Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem 3. Rückstellungsgesetz, Zl. 15.792-1/49, 14. 5. 1949, 157. Sitzung des Ministerrates Figl I, 17. 5. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

615 Vortrag an den Ministerrat betr. Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach dem 3. Rückstellungsgesetz, Zl. 15.792-1/49, 14. 5. 1949, 157. Sitzung des Ministerrates Figl I, 17. 5. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

616 Dies steht in Widerspruch zu der von Peter Böhmer erarbeiteten Charakteristik Kraulands, worin er diesen als „stur" beschreibt, Böhmer: Wer konnte, griff zu, S. 38.

617 Einem Schreiben des österreichischen Generalkonsulats in New York an das BKA-AA, 12. 1. 1949, beigefügtes Memorandum, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMfaA, RE/13, XIV Diverse Akten zur österreichischen Vermögensrückstellung.

In Baden wurden sogar Unterschriften „der redlichen Käufer" gesammelt, wobei manche von diesen angeblich „krank im Bett" lagen oder „Herzbeschwerden infolge des Kummers und der ständigen Aufregung" hatten. Ihre Meinung fasste ein Briefschreiber folgendermaßen zusammen: „Die Stellungnahmen der österreichischen Behörden zu uns einerseits und zum Vorgehen der Juden andererseits sind unfaßbar. Die Juden sind die Herren und wir sind die Sklaven. Wie ein Verbrecher wird man behandelt, wo man doch nichts Schlechtes getan hat und findet nirgends Schutz".[618] In Einzelfällen wandten sich Rückstellungspflichtige an ihnen sympathisierend erscheinende Nationalratsabgeordnete, wie Margarétha oder Schumy.[619]

Gemeinsam mit anderen ÖVP-Abgeordneten brachte Schumy im Juni 1949, also kurz vor der Sommerpause und dem Ende der Legislaturperiode, einen Antrag auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes im Nationalrat ein. Nach diesem Vorschlag sollten auch politisch Verfolgte in jenen Fällen keine Rückstellung erhalten, in denen der Erwerber nachweisen könnte, dass der Geschädigte den Käufer frei ausgewählt und eine angemessene Gegenleistung erhalten hätte.[620] Weiters sollte dann nicht rückgestellt werden, wenn die Vermögensübertragung mit finanziellen Schwierigkeiten zusammenhing, die bereits vor dem „Anschluss" bestanden hatten. Zusätzlich wollte der Antrag die Gutglaubensvermutung über den Erwerb im Zuge einer öffentlichen Versteigerung auch auf unbewegliche Güter, also Immobilien, erstreckt sehen und auf jene Fälle, wo der Verkauf mit einer Überschuldung des Geschädigten zusammengehangen hatte. Damit wären aber nur wenige Rückstellungsfälle übrig geblieben, da sehr viele österreichische Unternehmen — jüdische so wie nichtjüdische — infolge der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre 1938 mit finanziellen Problemen zu kämpfen gehabt hatten. Weiters wünschten die ÖVP-Abgeordneten eine Ergänzung des Dritten Rückstellungsgesetzes, die den Rückstellungskommissionen Spielraum gegeben hätte, im Falle

618 Schreiben von Friedrich Schmutzer, Baden, an das BMVW, 27. 4. 1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 13.

619 Siehe dazu die Materialien in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 13.

620 Damit wurden die Abs. 1 und 2 des § 2 des 3. RStG zulasten der Rückstellungswerber zusammengefasst.

der Döllersheimer Bauern oder der Kanaltaler Umsiedler von der Rückstellung abzusehen, falls diese für die gegenwärtigen Inhaber eine größere Härte wäre als die Nicht-Rückstellung für den geschädigten Eigentümer. Allenfalls sollte anstelle einer Rückstellung eine Entschädigung bezahlt werden. Den vom Rückstellungswerber zurückzuerstattenden Kaufpreis wollten die Antragsteller an die seither stattgefundene Geldentwertung anpasst sehen. Außerdem sollten die Rückstellungskommissionen in einem abgekürzten Verfahren Feststellungserkenntnisse über das Vorliegen einer Vermögensentziehung fällen können. Die Vertreter der politisch Verfolgten sollten aus den Rückstellungskommissionen entfernt und die Bestimmungen über die „Untunlichkeit" einer Rückstellung bei Umgestaltung des Vermögens deutlich zulasten der Geschädigten erweitert werden. Bereits entschiedene Fälle sollten auf Parteienantrag neu aufgerollt werden können.[621] Dieser Antrag bündelte die seit langem vorgebrachten Forderungen der so genannten Rückstellungsbetroffenen und muss wohl auch vor dem Hintergrund der im Herbst bevorstehenden Nationalratswahlen gesehen werden. Denn drei Wochen später trat der Nationalrat zu seiner letzten Sitzung in dieser Legislaturperiode zusammen, sodass klar war, dass keine Zeit mehr für die Behandlung des Antrages bleiben würde. Der Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen wusste jedoch diese ÖVP-Bemühungen zu schätzen: „Die ÖVP-Abgeordneten entschlossen sich, reinen Tisch zu machen, begangene Fehler und Irrtümer aus der Welt zu schaffen und arbeiteten als das Ergebnis ihrer eineinhalbjährigen Feststellungen einen Novellierungsentwurf für die parlamentarische Beratung aus, der wenigstens mit den allerärgsten Auswüchsen des Ausnahmegesetzes aufräumen sollte. Gemäß ihres gemeinsamen Entschlusses sollte dem ein Schlusspunkt gesetzt werden, daß unser geordnetes Rechtssystem und unsere althergebrachten Rechtsauffassungen, die mit den rechtlichen Regeln aller Kultur- und Rechtsstaaten parallel laufen, zugunsten einer bevorrechteten Gruppe mißachtet und über den Haufen geworfen werden, daß auf diesem oder jenem Wege Nichtgeschädigte sich auf Kosten eines redlichen Erwerbers bereichern können und die Grundsätze von Treue, Glauben, Tradition und Gerech-

621 Antrag der Abg. Ing. Schumy, Nemecz, Matt und Genossen auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes, 202/A d. B., V. GP.

tigkeit nicht noch länger unbeachtet bleiben." Es läge daher nur an der SPÖ, dass diese Novellierung nicht schon längst beschlossen werden konnte.[622]

Bereits seit Herbst 1948 hatten sich in beiden Regierungsparteien die Überlegungen verstärkt, wie das Wählerpotential der wieder zur Wahl zugelassenen Nationalsozialisten strategisch am besten zu nutzen wäre. Zu den mehr als 500.000 Minderbelasteten mussten auch noch deren Familienangehörige und Freunde gerechnet werden, sodass insgesamt von rund einer Million Stimmen auszugehen war. Die ÖVP bemühte sich um direkten Kontakt zu diesem Wählersegment. In Amnestie-Aktionsausschüssen kümmerte sich die Partei um „die Not und das Elend von Hunderttausenden" Entnazifizierungsbetroffenen, um die „unglücklichen Frauen und Kinder ehemaliger Nationalsozialisten"[623] und pflegte auch über andere Kanäle zahlreiche Kontakte zu diesen Kreisen.[624] In der SPÖ gab es seit September 1948 Überlegungen, ob nicht eine vierte Partei zu den Wahlen zugelassen werden könnte, die durch Kanalisierung der NS-Stimmen die ÖVP so weit schwächen würde, dass die Sozialdemokraten mit einer relativen Mehrheit rechnen und den Bundeskanzler stellen könnten. Dazu sondierte der sozialdemokratische Diplomat Walter Wodak in London ab September 1948 bei den Briten, um den Boden für die Zulassung einer solchen Partei zu den Wahlen vorzubereiten.[625] Als Zentrum zur Herausbildung einer solchen Gruppierung bot sich die Runde um den Journalisten Herbert Kraus in Salzburg an, der sowohl die Zeitschrift Berichte und Informationen als auch die Tageszeitung Salzburger Nachrichten herausgab.[626] Als sich im März 1949 dann mit dem Verband der Unabhängigen (VdU) eine aus eher Liberalen und ehemali-

---

622 Unser Recht. Organ zur Wahrung der Interessen der Rückstellungs-Betroffenen, Folge 15, 2. Jg., August 1949, ähnlich auch Folge 17/18, 2. Jg., Oktober 1949.

623 Gorbach (ÖVP) bei der Budgetdebatte 1948, 95. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 11. 12. 1948, S. 2661f.

624 Oliver Rathkolb: NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst, März 1985, Wien 1986, S. 83f.

625 Vgl. Wagnleitner: Diplomatie, S. 674ff.

626 Zu Kraus siehe Rathkolb: NS-Problem, S. 91ff.

gen Nationalsozialisten zusammengesetzte neue Partei zu konstituieren begonnen hatte, ging es noch darum, dessen Wahlzulassung bei den Alliierten durchzusetzen. Die USA zögerten vergleichsweise lange mit ihrer Zustimmung, aber letztlich gab — wie Rathkolb meint — der Kalte Krieg gegenüber ideologischen Vorbehalten den Ausschlag, um den Sowjets keinen propagandistischen Vorteil aus einer intransingenten Haltung der USA zukommen zu lassen.[627] Mit dem VdU/WdU[628] erwuchs gleichzeitig den Rückstellungsgegnern und den ehemaligen Nationalsozialisten ein weiterer Verbündeter, der in den Folgejahren auch die Regierungsparteien, vor allem aber die ÖVP, in ihrer Konkurrenz um die VdU/WdU-Klientel in diese Richtung drängte.

Doch 1949 bemühten sich — entgegen aller öffentlicher Beteuerungen, die Naziwähler nicht aus parteitaktischen Gründen zu umwerben — alle drei Parteien um diese Stimmen. Die KPÖ veröffentlichte eine Dokumentation „Die Kommunistische Partei Österreichs und die ehemaligen Nationalsozialisten", worin sie ihre Toleranz gegenüber den „kleinen Nazis" unter Beweis stellen wollte[629]; aus dem Umfeld der SPÖ kam eine Broschüre, die, aus der Sicht der Nationalsozialisten verfasst, fragte: „Warum gehen wir mit den Sozialisten?"[630]; Alfred Maleta, Abgeordneter der ÖVP, heftete in einer von ihm verfassten Broschüre die Minderbelastetenamnestie 1948 auf die Fahnen seiner Partei.[631]

Trotz der Warnung des Finanzministers, dass sich daraus für den Staat Folgekosten in der Höhe von 50 Millionen Schilling ergäben, stimmte der Ministerrat im April 1949 im Grundsatz dem Entwurf eines Gesetzes „über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren

---

627 Rathkolb: NS-Problem, S. 90f.

628 Die Partei konstituierte sich als Verband der Unabhängigen, trat aber als Wahlpartei der Unabhängigen zu den Wahlen an und bildete auch unter diesem Namen die Parlamentsfraktion.

629 Die Kommunistische Partei und die ehemaligen Nationalsozialisten. Wien o. J. (1949).

630 Wo stehen die ehemaligen Nationalsozialisten? Linz o. J. (1949). S. 15.

631 Alfred Maleta: Die Amnestie für Nationalsozialisten. Ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei. Wien 1948.

und die Nachsicht von Strafen für bestimmte Gruppen belasteter Personen" zu[632], der auf einen von der ÖVP im Nationalrat im März eingebrachten Antrag zurückging.[633] Obschon dieser Entwurf als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht wurde, verweigerte die SPÖ-Fraktion unter Hinweis auf den Staatsvertragsentwurf und die nicht zuvor gesuchte Absprache mit dem Alliierten Rat diesem Antrag ihre Zustimmung. Es wäre sinnlos, ein Gesetz zu beschließen, von dem man von vornherein wüsste, dass es nie Rechtskraft erlangen würde, da die Alliierten damit nicht einverstanden wären. Außerdem hätte die SPÖ bereits im April 1948 gemeinsam mit der ÖVP einen Entschließungsantrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, ein Amnestiegesetz vorzubereiten. Dies wäre aber nicht geschehen, ja mehr noch, der Kanzler hätte es verabsäumt, diesbezüglich mit den Alliierten Kontakt aufzunehmen.[634] Dem anschließend zur Verabschiedung vorliegenden Gesetz über die Streichung Minderbelasteter aus den Registrierungslisten stimmten dann jedoch alle drei Parteien zu, nicht ohne in der Debatte dazu ihr Mitleid und Verständnis für die ehemaligen Nationalsozialisten, die ja nur „falsche Ideale vertreten" hätten und „einer Illusion nachgerannt" waren, zum Ausdruck gebracht zu haben.[635] Inhaltlich gesehen bestanden bei der SPÖ jedoch keine Probleme mit den Vorschlägen des von ihr abgelehnten Gesetzes. In Absprache mit beiden Regierungsparteien bereitete Justizminister Gerö einen Erlass vor, der eine individuelle Begnadigung bestimmter Gruppen belasteter Nationalsozialisten, eine Einstellung der Strafverfahren und die Nachsicht der Strafe bzw. des Strafrestes vorsah. Aufgrund eines Protestes der sowjetischen Besatzungsmacht, dem sich auch der US-amerikanische und französische Vertreter im Alliierten Rat

632 Ministerratsvortrag des Bundeskanzleramtes, Zl. 31.064-2N/1949, Beilage zur 153. Sitzung des Ministerrates Figl I, 12. 4. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

633 Antrag der Abg. Gorbach, Brunner, Gschnitzer, Fink, Prinke und Genossen auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen und über eine Amnestie von Verbrechen nach dem Verbotsgesetz 1947 für bestimmte Gruppen belasteter Personen, 184/A d. B., V. GP.

634 116. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 13. 7. 1949, S. 3341 und 3359.

635 Berichterstatter Eibegger (SPÖ), 116. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 13. 7. 1949, S. 3359ff. Das Gesetz fand auch die Billigung des Alliierten Rates.

anschlossen, konnte dieser nicht im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden.[636]

9. Die letzten Rückstellungsgesetze

Die US-Legal Division schätzte im Jänner 1949 die Situation für die Verabschiedung noch weiterer wichtiger Rückstellungsgesetze sehr schlecht ein. Die Regierung wäre viel mehr an den Stimmen der ehemaligen Nationalsozialisten als an einer endgültigen Regelung der Restitution interessiert. Insbesondere für das für die Überlebenden so wichtige Rückstellungsgesetz für Miet- und Bestandrechte sahen die US-Beobachter zu Recht kaum mehr Realisierungschancen: „While the Fifth Restitution Law lies thus dormant expropriated dwellings continue to be occupied by the Aryanizers while the victims of confiscation are forced to live — four years after Austria's liberation — under conditions not merely crowded and uncomfortable but dangerous to health."[637] Ebenso wichtige Maßnahmen, wie eine Regelung für Pensionen, die den NS-Opfern zustünden, wären sie nicht von ihrem Arbeitsplatz vertrieben worden, sowie eine Lösung für die Frage des erblosen Vermögens der NS-Opfer, wären nicht einmal in Sicht. Stattdessen vermeinte die Legal Division „tolerance and support" für den Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen feststellen zu können.[638]

Tatsächlich befanden sich die weiteren Rückstellungsgesetze seit 1947/1948 in Bearbeitung.[639] Die Vorbereitung des Fünften Rückstellungsgesetzes für die Rückstellung des Vermögens nicht wiederhergestellter juristischer Personen des Wirtschaftslebens, also Aktiengesellschaften

---

636 Vgl. Information für den Ministerrat, betrifft: Begnadigung belasteter Nationalsozialisten, Beilage zur 178. Sitzung des Ministerrates Figl I, 4. 11. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

637 Legal Div. USACA, Latest Developments in Restitution Legislation in Austria, 19. 1. 1949, IfZG, Nachlaß Loewy.

638 Legal Div. USACA, Latest Developments in Restitution Legislation in Austria, 19. 1. 1949, IfZG, Nachlaß Loewy.

639 5. RStG über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem

und ähnliche, zog sich infolge der Kompliziertheit der Materie über einen relativ langen Zeitraum, während bei der Frage der Ansprüche der Dienstnehmer (Siebentes Rückstellungsgesetz) vor allem die damit verbundenen Eingriffe in die Interessen der Wirtschaft die Verzögerung bewirkten. Das Sechste Rückstellungsgesetz wurde mit relativ kurzer Vorlaufzeit im Nationalrat eingebracht.

Die Erarbeitung des Fünften Rückstellungsgesetzes verlief vergleichsweise wenig kontroversiell. Erste, von Sektionsrat Wilhelm Rauscher, Justizministerium, erstellte Entwürfe zu diesem Gesetz lagen bereits im Februar 1947 vor.[640] Zur Beurteilung und Ergänzung der Entwürfe wurde im BMVW der Experte für Gesellschaftsrecht Walther Kastner herangezogen. Die Vorarbeiten ruhten bis Herbst 1947, bis sie auf Drängen des Justizministeriums wieder aufgenommen wurden. Die Materie war aus verschiedenen Gründen kompliziert: Dieses Gesetz wurde neben dem zweiten und dritten Rückstellungsanspruchsgesetz konzipiert, die die Ansprüche bestehender Organisationen auf das Vermögen ihrer Vorgängerinnen festlegten. Bei dem Fünften Rückstellungsgesetz handelte es sich hingegen um die Rückstellung aus der Entziehung von Anteilen juristischer Personen bzw. des Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, bei denen keine unmittelbaren Nachfolger bestanden. Diese Vermischung — die Entwürfe liefen eine Zeit lang sogar gleichzeitig und unter denselben Titeln — führte bei den an der Diskussion beteiligten Ministerien zu Verwirrung und Kritik.[641] Weiters

Zwang verloren haben, BGBl 1949/164; 6. RStG über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte, BGBl 1949/199; 7. RStG über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, BGBl 1949/207.

640 Zwischen 20. 1. und 28. 2. 1947 wurden in rascher Folge vier Entwürfe verfasst. Siehe dazu Materialien und Korrespondenzen, vor allem ergänzende Bemerkungen durch Kastner, in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17. Kastner wurde übrigens explizit wegen seiner entsprechenden Tätigkeit nach dem „Anschluss" zur Erstellung dieser Entwürfe und später auch der erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz herangezogen, vgl. Meldung Nr. 72 der Abt. 1 an den Bundesminister, 5. 6. 1948, ebenda.

641 BMVW Zl. 25.703-1/1948, 17. 2. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17. Die Entwürfe liefen unter der Bezeichnung 7. RStG, das Gesetz wurde dann aber als 5. RStG beschlossen.

stellte sich die Frage, ob nicht doch zwei Gesetze konzipiert werden sollten: eines für die nachträgliche ordnungsgemäße Liquidation aufgelöster juristischer Personen und ein zweites, das dazu dienen sollte, den Berechtigten das Vermögen derselben, das seinerzeit entzogen worden war, wieder zu verschaffen.[642] Das Bundesministerium für Finanzen wollte explizit die vom Deutschen Reich vorgenommenen Strukturbereinigungen im Banken- und Sparkassenwesen ebenso vom Gesetz ausgenommen sehen wie aufgelöste Versicherungsvereine. Das Wiedererstehen dieser aufgelösten Banken und Sparkassen müsste „unbedingt vermieden werden"[643]. Die entsprechenden reichsdeutschen Verordnungen[644] waren nach 1945 weiterhin in Geltung belassen worden. Das BMVW lehnte diese Forderung des Finanzministeriums, vor allem dessen die reichsdeutschen Verordnungen zitierenden Formulierungsvorschlag für das Gesetz ab. Es wären auch auf anderen Gebieten Rationalisierungen vorgenommen worden, die dann gleichfalls immer auszunehmen wären, außerdem wünschte der Alliierte Rat keine Zitierungen von NS-Gesetzen in österreichischen Normen.[645] Die Anregung des Finanzministeriums fand aber letztlich ohne Erwähnung der reichsdeutschen Verordnungen aufgrund der Diskussionen im Vermögenssicherungsausschuss des Nationalrates Aufnahme in das Gesetz.[646] Das Bundesministerium für Verkehr wiederum wollte das Gesetz so formuliert sehen, dass die seinerzeit erteilten Konzessionen nicht wieder aufleben sollten, da ansonsten durch die möglicherweise wieder erstehende RAVAG (Radioverkehrs AG) und TAG (Telefonautomatengesellschaft) das „Schwergewicht eines wesentlichen

---

642 BMVW GrZl. 44.684-1/47, Zl. 44.684-1/1947, 26. 9. 1947, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

643 Schreiben des BMF, Zl. 22.976-17a/1948, an das BMVW, 22. 4. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17.

644 Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens in Österreich vom 27. 3. 1939, Deutsches RGBl I, S. 600 und Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Banken- und Sparkassenwesens, Deutsches RGBl I, S. 2413.

645 Schreiben der Abteilung 1, Zl. 26.729-1/1948, an das BMF, 24. 4. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17.

646 § 1, Abs 3 des 5. RStG, BGBl 1949/164, Bericht des Ausschusses für Vermögenssicherung, 834 d. B., V. GP.

und noch sehr entwicklungsfähigen Teiles des Fernmeldedienstes vom staatlichen auf den privaten Sektor" übergehen könnte.[647] Die Bundeswirtschaftskammer forderte wiederum, den Rückstellungskommissionen vor der Entscheidung über das Wiedererstehen der juristischen Personen die Verpflichtung zur Anhörung der Kammer „über die Frage der Lebensfähigkeit des zu reaktivierenden Unternehmens gutachterlich" aufzuerlegen. Denn durch die Reaktivierung solcher wirtschaftlich aussichtsloser Betriebe könnte der österreichischen Wirtschaft „unter Umständen ein nicht unbeträchtlicher Schaden" erwachsen, den es zu verhindern gälte.[648] Die Vermutung liegt freilich nahe, dass mit dieser Bestimmung unliebsame Konkurrenz hätte verhindert werden sollen. Mit diesem Wunsch drang die Kammer nicht durch. Das Gesetz sah allerdings, so wie schon die Entwürfe, vor, dass eine aufgelöste juristische Person nur reaktiviert werden konnte, wenn keine „öffentlichen Interessen" entgegenstanden.[649] Diese Bestimmung war wiederum der Association of Former Austrian Jurists zu weit gefasst, einem Abänderungswunsch kam der Gesetzgeber ebenfalls nicht entgegen.[650] Unberücksichtigt blieb weiters ein Einwand des Außenministeriums, das wegen der in den USA, aber auch Israel in letzter Zeit wieder laut gewordenen Kritik an der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung monierte, dass bei der Frage des Anteils nicht mehr auffindbarer Berechtigter kein Verweis auf den geplanten „Fonds" aus erblosem Vermögen vorgesehen war. Eine Rücksichtnahme auf die Wünsche der Geschädigten müsste aus außenpolitischen Gründen unbedingt empfohlen werden.[651] Am 8. Juni 1948 lag der Entwurf dem Ministerrat vor, der ihn trotz Einwänden des Justizministers, die zu prüfen Vermögenssicherungsminister Krauland zusagte, als

---

647 Sammlung von Stellungnahmen Jänner und Februar 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17.

648 Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das BMVW, 21. 4. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17.

649 § 5 Abs 2 des 7. RStG, BGBl 1949/164.

650 BMVW Zl. 27.267-1/1948, 6. 6. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17.

651 BKA-AA Zl. 157.908-6RE/48, 7. 6. 1948, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMA, RE/13, XIV. Diverse Akten österreichische Vermögensrückstellung.

Regierungsvorlage an den Nationalrat weiterleitete.[652] Auf Anregung der slowenischen Genossenschaften wurde im September noch eine Änderung am Entwurf zu den erläuternden Bemerkungen vorgenommen, die klarstellte, dass das Gesetz eine Wiedererrichtung der vom NS-Regime aus politischen Gründen aufgelösten slowenischen Genossenschaften nicht behinderte.[653]

Doch erst im Frühjahr 1949 behandelte ein dafür eingesetzter Unterausschuss des Vermögenssicherungsausschusses die Regierungsvorlage; das Fünfte Rückstellungsgesetz über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatten, wurde am 22. Juni 1949 ohne Diskussion vom Nationalrat beschlossen.[654]

Wenige Tage später, am 30. Juni, verabschiedete der Nationalrat dann auch das Sechste Rückstellungsgesetz zur Rückstellung entzogener „gewerblicher Schutzrechte", das waren Patent-, Marken- und Musterrechte. Das Gesetz war vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unter Beiziehung von Patentanwälten und der Kammern vorbereitet[655] und am 25. Jänner 1949 vom Ministerrat ohne Diskussion als Regierungsvorlage[656] dem Nationalrat übermittelt worden. Der zuständige Unterausschuss nahm nur geringfügige Änderungen vor. Der Berichterstatter im Nationalrat, Margarétha (ÖVP), betonte, dass die Erfahrungen mit der „keineswegs glücklichen und zufriedenstellenden Fassung"

652 Die Inhalte der Einwände Gerös wurden leider nicht protokolliert. 115. Sitzung des Ministerrates Figl I, 8. 6. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP.

653 BMVW Zl. 28.186-1/1948,21. 9. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 17. Zu den slowenischen Genossenschaften siehe auch das von Valentin Sima et al. im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Forschungsprojekt Vermögensentzug, Rückstellungen und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen.

654 114. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 22. 6. 1949, S. 3277ff., Bundesgesetz über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben, BGBl 1949/164.

655 BMHW GrZl. 161.431/25/48, Zl. 164.139-VI-25/48, 23. 4. 1948, Zl. 172.904-VI-25/48, 8. 12. 1948, ÖStA, AdR/05, Bestand BMHW.

656 810 d. B., V. GP

des Dritten Rückstellungsgesetzes Veranlassung gegeben hätte, die Regelung des vorliegenden Gesetzes „besonders rigoros zu prüfen und zu behandeln". Denn gerade bei der Frage der betrieblichen Schutzrechte bestünde besondere Gefahr von „Schädigungen der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse".[657]

Die Diskussionen zum Siebenten Rückstellungsgesetz für die entzogenen Ansprüche von Dienstnehmern verliefen wegen der damit verbundenen Eingriffe in wirtschaftliche Interessen kontroversieller. Als erster Schritt für die Restitution an Arbeitern und Angestellten war schon 1947 das Wiedereinstellungsgesetz verabschiedet worden. Noch im Juni 1947 hatte Unklarheit darüber bestanden, „inwieweit eine Restitution bei Dienstrechten und Pensionen" finanziell überhaupt möglich wäre, wobei sich bei der Restitution von Pensionen die Frage stellte, ob Pensionsnachzahlungen für die Jahre 1938 bis 1945 geleistet werden sollten. Selbst eine eingeschränkte Auszahlung der entzogenen Dienstnehmeransprüche im Ausmaß des Entgelts für die gesetzliche Kündigungszeit bezeichnete das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als „untragbar"; das Finanzministerium fürchtete die finanziellen Konsequenzen ähnlicher Forderungen seitens der öffentlich Bediensteten.[658] Eine Auszahlung des vollen Betrages würde die Zahlungsunfähigkeit der Wirtschaft nach sich ziehen.[659] Zuerst sollte daher auf Basis der Anmeldungen nach der Vermögensentziehungsanmeldeverordnung (VEAV) erhoben werden, welche Kosten ein solches Gesetz nach sich ziehen würde.[660] Nachdem erste Schätzungen der Schäden für Bedienstete der Banken, Versicherungen, Sparkassen, landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie aufgrund der

---

657 115. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 30. 6. 1949, S. 3282f.

658 Referentenerinnerung betreffend Restitution von entzogenen Rechten aus privaten Dienstverhältnissen, Zl. 31.768-1/1947, 3. 6. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16. Eine Pensionsnachzahlung für 1938–1945 erfolgte im Übrigen erst Anfang der sechziger Jahre, Bailer: Wiedergutmachung, S. 241.

659 Meldung der Abt. 1 an den Bundesminister zu Zl. 2340/Da., 21. 8. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

660 BMVW Zl. 37.042-1/1947, 18. 7. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

VEAV vorlagen[661], arbeitete eine interministerielle Besprechung im Sozialministerium am 31. Oktober 1947 die ersten Grundzüge für das Siebente Rückstellungsgesetz aus. Das Gesetz sollte nur den „wirklichen Schaden"[662] ersetzen, der infolge der Nichteinhaltung der Rechtsvorschriften bei der Kündigung eingetreten war, die Kündigungen selbst sollten als aufrecht angesehen werden, sofern nicht das Wiedereinstellungsgesetz anderes bestimmte. Einen Ersatz des gesamten „wirtschaftlichen Schadens", den der Dienstnehmer insgesamt infolge der Auflösung des Dienstverhältnisses erlitten hatte, erachtete man als finanziell nicht tragbar. Erfolgreiche Klagen Geschädigter in den USA hätten gezeigt, welche Unsummen in solchen Fällen aufliefen. Um derartige Klagen hinkünftig zu verhindern, sollte im Gesetz als Gerichtsort Österreich festgelegt und ein richterliches Mäßigungsrecht vorgesehen werden, um die Forderungen der Geschädigten beschränken zu können. Für Fälle, in denen der ehemalige Dienstgeber nicht mehr vorhanden war, sollte ein Fonds eingerichtet werden.[663] Zur weiteren Bearbeitung wurde ein Redaktionskomitee aus Vertretern des Justiz-, Finanz-, Sozial- und Vermögenssicherungsministeriums eingesetzt, das noch im Dezember 1948 und Jänner 1949 erste Entwürfe ausarbeitete. Im Frühjahr 1949 verzögerten sich die Arbeiten, weil einerseits das Sozialministerium inaktiv blieb und andererseits die vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gelieferten Schätzungen zu den Folgekosten des Gesetzes sich als nicht ausreichend erwiesen.[664] Ende Mai lag dann ein neuerlicher Entwurf vor, der Ansprüche nach diesem Gesetz nur für den Geschädigten selbst vorsah und keinen Verweis auf den geplanten Fonds für jene Fälle enthielt, in denen der Geschädigte nicht mehr am Leben war und daher keine Forde-

661 Gesamtsummen können daraus nicht berechnet werden, da die Institutionen die Schäden unterschiedlich angaben.

662 Diese Differenzierung in „wirklichen" und „wirtschaftlichen" Schaden nahm das BMVW offenbar als interne Bezeichnung vor.

663 Diese Lösung erfolgte erst im Rahmen der Sammelstellen.

664 Klein war stets empört, wenn das BMVW wegen der Verzögerung von Gesetzen angegriffen wurde, für deren Ausarbeitung aber ein anderes Ministerium zuständig war. BMVW Zl. 26.667-1/1948, 21. 4. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16; BMVW GrZl. 25.618-1/48, Zl. 26.913-1/1948, 18. 5. 1948, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Das im Entwurf 6. wurde als 7. RStG verabschiedet.

rungen mehr erheben konnte. Außerdem sollten die für die Entscheidung nach diesem Gesetz zuständigen Arbeitsgerichte eine nach billigem Ermessen festzusetzende Reduktion der Ansprüche vornehmen können, wobei sie nur die gegenwärtige wirtschaftliche Situation des ehemaligen Dienstgebers und nicht jene des ehemaligen Dienstnehmers zu berücksichtigen hätten.[665] Aufgrund von Kritik des Leiters der Abteilung 1 des BMVW, Klein, wurden anlässlich der nächsten Besprechung des Entwurfes auch eine Anspruchsberechtigung von Erben, allerdings mit der eingeschränkten Erbfolge des Dritten Rückstellungsgesetzes[666], sowie die Verpflichtung zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation auch des Geschädigten in einen neuen Entwurf aufgenommen.[667] Auf den dann Anfang Juli 1948 zur Stellungnahme versandten Entwurf reagierten die Geschädigtenvertreter empört, insbesondere wegen der Möglichkeit, die Ansprüche der Geschädigten bei schlechter wirtschaftlichen Situation des ehemaligen Dienstgebers zu schmälern. Sowohl Robert Willer, Schweizer Caritasverband und Referent der Schweizer Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, als auch die International Refugee Organisation (IRO) stellten dies den kurz zuvor beschlossenen Amnestiebestimmungen für minderbelastete Nationalsozialisten gegenüber, denen nach ihrer Kündigung aufgrund des NS-Gesetzes ohne jede Rücksichtnahme auf den Dienstnehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Ansprüche auf das volle Entgelt und die Abfertigungszahlung gewahrt blieben. Weiteren Anlass zu Kritik der Geschädigtenvertreter gab die Festsetzung des Stichtags, ab dem die Nachzahlung der Pensionen erfolgen sollte, mit dem Datum des In-Kraft-Tretens des Gesetzes, sodass die Geschädigten Pensionsansprüche von rund zehn Jahren verlören. Die IRO urteilte zusammenfassend, der Entwurf wäre „von nicht zu rechtfertigender Härte gegenüber den Geschädigten“, die American Association of Former Austrian Jurists lehnte den Entwurf, „der eine bittere Enttäuschung hervorgerufen“ hätte, prinzipiell ab, übermittelte zur Begründung aber eine

---

665 BMVW GrZl. 25.618-1/48, Zl. 27.174-1/48, 28. 5. 1948, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

666 Diese Bestimmung blieb im endgültigen Gesetzestext enthalten.

667 BMVW GrZl. 25.618-1/48, Zl. 27.230-1/1948, 3. 6. 1948, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

ausführliche Stellungnahme.[668] Ähnlich reagierte die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, die schon seit längerem[669] auf die Verabschiedung eines solchen Rückstellungsgesetzes gedrängt hatte: „Man hat dreieinhalb Jahre gebraucht, um ein Gesetz zu schaffen, das die Rückstellungsberechtigten in eine schlechtere Lage bringt als die Geltendmachung ihrer gesetzlichen Ansprüche."[670]

Kritik ganz anderer Art langte von Bundesministerien und Wirtschaftsverbänden ein. Während das Finanzministerium die „Begehrlichkeit" der ehemaligen öffentlichen Bediensteten fürchtete und eine generelle Einengung der Pensionsansprüche wünschte, nahm das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau „wegen der untragbar hohen Belastung, welche die Privatwirtschaft treffen würde, grundsätzlich und nachdrücklich" gegen den Entwurf Stellung. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, aber auch der Arbeiterkammertag regten an, die Ansprüche der Dienstnehmer aus dem nach dem NS-Gesetz verfallenen Vermögen der Nationalsozialisten sowie deren Sühneabgabe zu befriedigen, da ja der Dienstgeber keinen unmittelbaren Gewinn aus der Entlassung gehabt hatte, sondern nur die NS-Gesetze durchführen hatte müssen. Ansprüche sollten überhaupt nur Deviseninländern zugestanden werden, meinte die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, diese könnten dafür ein wenig mehr erhalten.[671] Außerdem wünschte der Arbeiterkammertag ähnlich wie beim Wiedereinstellungsgesetz die Einbeziehung der nach dem 4. März 1933 aus politischen Gründen Entlassenen, was jedoch in einer Besprechung der Stellungnahmen der Rückgabematerie zugeordnet wurde[672] und letztlich durch das dritte Rückgabegesetz 1949 geregelt

668 BMVW GrZl. 25.618-1/48, Zl. 28.151-1/48, 15. 12. 1948. Die Stellungnahme findet sich auch ÖStA, Zwischenarchiv BMA, RE/13, XIV. Diverse Akten zur österreichischen Vermögensrückstellung.

669 Vgl. Kleines Volksblatt, 15. 5. 1948.

670 Stellungnahme der ÖVP-Kameradschaft zum 6. Rückstellungsgesetz, handschriftlich vermerkt: 9. 12. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16. Das im Entwurf 6. wurde als 7. RStG verabschiedet.

671 BMVW GrZl. 25.618-1/48, Zl. 28.151-1/48, 15. 12. 1948, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

672 BMVW GrZl. 25.618-1/48, Zl. 28.151-1/48, 15. 12. 1948, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

wurde. In deutlichem Gegensatz zu den vorherigen Stellungnahmen Kleins wandte sich dessen Nachfolger in der Abteilung 1, Josef Nowak, scharf gegen das Gesetz. Es bestünde Gefahr, damit den Staat zu ruinieren, es müsste geprüft werden, „ob der vorgesehene Kreis für die Wirtschaft überhaupt tragbar" wäre. Bezüglich des von den ausländischen Organisationen kritisierten Mäßigungsrechtes forderte er, das Gesetz müsse „unter voller Verantwortung für Volk und Staat" erarbeitet werden, „ohne sich hierbei durch Rücksichten auf das Ausland beeinflussen zu lassen". Außerdem hätte er in der Frage der Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes „mit parlamentarischen Kreisen zu tun" und gewänne daraus „den Eindruck, daß die Ansichten über Rückstellungsfragen in manchen Punkten in Änderung begriffen" wären.[673] Zur Frage des Mäßigungsrechts einigte man sich auf die Festlegung eines unteren Limits sowie die Ermöglichung eines Moratoriums.

Anfang 1949 machten geschädigte Dienstnehmer bzw. deren Erben Forderungen in der Höhe von mehr als hunderttausend Schilling bei österreichischen Gerichten geltend,[674] wodurch die Gesetzwerdung des Siebenten Rückstellungsgesetzes vermutlich beschleunigt wurde, das solche Klagen zukünftig verhindern helfen sollte. Der Entwurf lag gemeinsam mit einem Entwurf für ein drittes Rückgabegesetz, das während der Jahre 1933 bis 1938 entzogene Ansprüche von Arbeitnehmern analog regelte, dem Ministerrat am 8. März 1949 vor. Die erläuternden Bemerkungen fassten nochmals die wesentlichen Punkte zusammen: Es musste geachtet werden, dass die „Lasten für Wirtschaft und Staat gerade noch tragbar" wären, weshalb die „berechtigten Ansprüche der Geschädigten" nur „im Rahmen des Möglichen" ausgeglichen werden könnten. Auf-

673 BMVW GrZl. 25.618-1/48, Zl. 28.151-1/48, 15. 12. 1948, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

674 Klage von Irene Seidner, Kalifornien, gegen die Hanf-, Jute- und Textilindustrie AG, Wien, auf Nachzahlung der ihrem 1942 in den USA verstorbenen Gatten zustehenden Pension bzw. der ihr vertraglich zugesichert gewesenen Witwenpension für den Zeitraum 1. 7. 1938 bis 31. 12. 1948 in der Höhe von S 147.732,50; Klage von Else Weissenstein gegen dieselbe Firma auf Nachzahlung der ihr seit dem Tod ihres Gatten im Mai 1938 zustehenden Witwenpension in der Höhe von S 167.375,–, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

grund von Einsprüchen ausländischer Organisationen gegen das vorgesehen gewesene Mäßigungsrecht wäre dieses entgegen den Wünschen der Bundeswirtschaftskammer fallen gelassen und statt dessen festgelegt worden, dass jene Ansprüche, die S 5000,– übersteigen, in monatlichen Raten von mindestens S 500,– bezahlt werden könnten. Ausdrücklich wurde auch auf das Amnestiegesetz für Minderbelastete verwiesen, das kein Mäßigungsrecht vorsähe. Im Ministerrat merkte Vermögenssicherungsminister Krauland nur an, dass das gleichfalls vorliegende dritte Rückgabegesetz interministeriell nicht vorbesprochen worden wäre. Da er aber „keine Schwierigkeiten machen" wollte, wurden beide Entwürfe als Regierungsvorlagen dem Nationalrat zugeleitet.[675]

In den Beratungen des Unterausschusses des Ausschusses für soziale Verwaltung des Nationalrates zeigten sich vor allem die sozialistischen Abgeordneten Karl Mark und Friedrich Hillegeist sowie der Kommunist Elser mit dem Gesetz unzufrieden. Entgegen der Argumentation, die Betriebe hätten sich durch die Kündigung der Verfolgten nichts erspart, wiesen Mark und Elser darauf hin, dass der Dienstnehmer „ja nur über seine Arbeitskraft" verfügte und „alles verloren" hätte, während der Betrieb seine Substanz hätte erhalten können. Außerdem, setzte Mark später hinzu, wäre es ein Fehler, für diese Fälle ein Rückstellungsgesetz zu machen. „Dies wäre Angelegenheit eines Wiedergutmachungsgesetzes gewesen. Es wäre besser gewesen, einen Fonds zu stiften, aus Umlagen der Dienstgeber zu speisen und die Geschädigten auf diesem Wege zu befriedigen."[676] Abschließend mahnte Mark noch eine Resolution über die gesetzliche Verankerung der Ansprüche geschädigter öffentlicher Bediensteter ein.[677] In weiteren Sitzungen des Unterausschusses wurde der Entwurf doch noch etwas zugunsten der Geschädigten erweitert, indem nun neben den gesetzlichen Kündigungs- und Abfertigungsfristen auch allenfalls günstigere, vertraglich vereinbart gewesenen Fristen zur Berechnung der Ansprüche herangezogen werden konnten, allerdings mit der Einschränkung, dass die S 1000,– übersteigenden Gehaltsteile dabei außer

675 BMfsV Zl. III/34.334/9/1949, 26. 2. 1949, 148. Sitzung des Ministerrates Figl I, 8. 3. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

676 BMVW Zl. 15.886-1/1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

677 BMVW Zl. 15.886-1/1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

Acht zu bleiben hatten. Der Stichtag für die Nachzahlung betrieblicher Pensionen wurde vom 1. Mai 1945 auf den Tag der Entziehung zurückverlegt. Das Siebente Rückstellungsgesetz lag gemeinsam mit dem dritten Rückgabegesetz und einem Gesetz zur Geltendmachung entzogener Ansprüche der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft[678] in der letzten Sitzung der Legislaturperiode, am 14. Juli 1949, dem Nationalrat zur Beschlussfassung vor. In der sehr kurzen und kaum kontroversiellen Debatte wies der Abgeordnete Hillegeist auf das Klima hin, unter dem dieses Gesetz entstanden war. Während der Diskussion zum NS-Amnestiegesetz hätte, wie Hillegeist meinte, ein unbeteiligter Zuseher zur Auffassung gelangen können, es „gäbe in Österreich nur eine Gruppe von unschuldig Verfolgten, und das seien die Nationalsozialisten". Daneben jedoch lebten in Österreich „auch noch wirkliche Opfer des Faschismus, Opfer der politischen Verfolgung". Aber in manchen „Bevölkerungskreisen" erschiene es besser, sich nicht als NS-Opfer zu deklarieren, da wäre es schon einfacher, „Blutordensträger", also vom NS-Regime ausgezeichneter Nationalsozialist, gewesen zu sein.[679]

Damit hatte der Nationalrat in den letzten drei Wochen der Legislaturperiode drei der ausstehenden, gleichzeitig aber auch die letzten Rückstellungsgesetze verabschiedet. Bereits im April 1949 hatte die US-Legal Division festgestellt, dass mit diesen Gesetzen die Regierung keine Konfrontation mit den Profiteuren des NS-Beraubungen einging, was sie vor den bevorstehenden Wahlen unbedingt vermeiden wollte, weshalb auch das ausstehende Rückstellungsgesetz für Mietrechte nicht weiter behandelt wurde. Dass dieses Gesetz unter den veränderten innenpolitischen Bedingungen kaum mehr Chancen auf Realisierung hatte, betonte auch Klein in einer Stellungnahme.[680] Wenn auch die Auseinandersetzung um dieses nunmehr als achtes bezeichnete Rückstellungsgesetz bis Anfang der fünfziger Jahre weiterging und noch zwei weitere Entwür-

678 Diese Sonderregelung für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft musste als Verfassungsgesetz beschlossen werden, da dieser arbeitsrechtliche Bereich an sich Landessache war.

679 117. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 14. 7. 1949, S. 3402f.

680 Stellungnahme zum Entwurf des 2. Rückgabegesetzes, o. D., vermutlich Frühjahr 1949, ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

fe als Regierungsvorlagen im Nationalrat eintrafen, wurde dieses Gesetz letztlich nie beschlossen. Der Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen rühmte sich übrigens im Mai 1949, dabei seinen Einfluss wohl deutlich überschätzend, durch seine Agitation das Wohnungsrückstellungsgesetz erfolgreich verhindert zu haben. „Ein solches Experiment" hätte von der Regierung „vor den Wahlen nicht riskiert werden" können.[681] Mit dem Ende der Legislaturperiode 1945–1949 war die Rückstellungsgesetzgebung somit abgeschlossen.

Die offen gebliebene Entschädigung für öffentliche Bedienstete, die auch der Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus in einem Kommentar zum Siebenten Rückstellungsgesetz einforderte[682], wurde in der nächsten Legislaturperiode verwirklicht.

Exkurs 3: Das zweite und dritte Rückgabegesetz

Gleichzeitig mit der Rückstellungsgesetzgebung für materielle Schäden aus der NS-Zeit wurde auch die Rückgabegesetzgebung für Schäden aus der Ära des autoritären „Ständestaates" zu einem Ende gebracht, wenn auch in diesem Bereich weitergehende Forderungen der SPÖ noch länger diskutiert, aber nicht erfüllt wurden. Die Parallelität der Beschlussfassungen ergab sich nicht aus zufälligen Koinzidenzen, sondern entsprang dem politischen Kalkül der Sozialisten. Karl Waldbrunner (SPÖ), in der folgenden Regierung Figl II Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, berichtete im Februar 1949 dem SPÖ-Abgeordneten Bruno Pittermann, dass Vermögenssicherungsminister Krauland immer nur verspräche, die Rückgabegesetze zu behandeln, und die SPÖ-Abgeordneten im Vertrauen darauf konstruktiv an den Rückstellungsgesetzen mitgearbeitet hätten. Allerdings wären bei den Ausschusssitzungen seitens der Sozialisten „sicherheitshalber bei jedem dieser Gesetze" einzelne „Punkte offengelassen" worden, da „dem Versprechen der ÖVP, diese Gesetze nicht früher ins Haus zu bringen, bevor das zweite Rückgabegesetz abge-

681 „Unser Recht", Nr. 12, Mai 1949.

682 Der sozialistische Kämpfer, Nr. 4, August 1949. Die Entschädigung der Beamten erfolgte erst 1952 bzw. 1953.

schlossen" wäre, „nicht recht" getraut wurde.[683] Bereits in den Parteienverhandlungen im Dezember 1948 hatte Bundeskanzler Figl zugesagt, Eugen Margarétha, den Vertreter des ÖVP-Wirtschaftsbundes im Nationalrat, anzuweisen, „daß gegen die neue Vorlage über die Rückgabe der Bestandrechte (Mietrechte) /an 1934 aufgelöste Organisationen, Anm. d. Verf./ kein Widerstand gemacht" würde.[684] Die Einschätzung der Abteilung 1 des BMVW, bei den Rückgabegesetzen handelte es sich um ein „Politikum", das nur in Parteienverhandlungen geklärt werden könnte, erwies sich daher als völlig zutreffend.[685]

Im Jänner 1948 hatte die SPÖ-Fraktion einen neuerlichen Vorstoß für eine gesetzliche Regelung von Ersatzansprüchen von Vermögen 1933/34 verbotener demokratischer Organisationen unternommen, die schon 1946 in einem SP-Antrag gefordert worden war.[686] Die SPÖ wünschte Schadenersatzleistungen durch die Republik sowohl für die zwischen 1933 und 1938 eingezogenen Vermögen ihrer Organisationen als auch für Schäden verfolgter Sozialdemokraten. Mit der Begründung, die Realisierung dieses Antrages würde die Grenzen des Bundesfinanzgesetzes 1949 bei weitem sprengen, lehnte das Finanzministerium eine solche Entschädigung ab.[687] Daraufhin dürfte sich die SPÖ zunächst auf die Forderung nach Rückgabe der Bestandrechte sowie die Rückgabe der während des autoritären „Ständestaates" entzogenen Ansprüche der Dienstnehmer beschränkt haben. Der Wunsch nach Vermögensersatz

683 Schreiben Waldbrunner an Pittermann, 2. 2. 1949, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/130, Box 20.

684 Aktenvermerk über die Parteienverhandlung am 6. 12. 1948 im BKA, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/129, Box 20; aus Sicht der ÖVP Niederschrift über die Parteienbesprechungen mit Vertretern der SPÖ am 6. 12. 1948 im Büro des Herrn Bundeskanzlers, Karl von Vogelsang-Institut, Nr. K 296, Kopie in Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, Karl von Vogelsang-Institut.

685 Stellungnahme der Abteilung 1 zum Entwurf des 3. Rückgabegesetzes, o. D., 1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

686 Antrag der Abgeordneten Probst und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Ersatzansprüche von Vermögen aufgelassener oder verbotener demokratischer Organisationen (zweites Rückgabegesetz), 125/A d. B., V. GP.

687 Bericht Nr. 153 der Abteilung 1 an den Bundesminister, 1. 12. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

war damit aber noch nicht endgültig von der politischen Agenda verschwunden.

Das zweite Rückgabegesetz war anfangs als Parallelgesetz zum und mit Verweisen auf das Rückstellungsgesetz für Mietrechte konzipiert worden, der Entwurf musste dann infolge der Nichtverabschiedung dieses Rückstellungsgesetzes geändert werden.[688] Am 13. Juni 1949 konnte im Vermögenssicherungsausschuss Einigung über die Vorlage zum zweiten Rückgabegesetz erzielt werden, das am 22. Juni 1949 dann neben dem Fünften Rückstellungsgesetz dem Plenum des Nationalrates zur Beschlussfassung vorlag. Das zweite Rückgabegesetz regelte die Rückgabe gemieteter und gepachteter Räumlichkeiten sowie auf Wunsch der Arbeiterkammern auch bebauter und unbebauter gepachteter Grundstücke[689] an nach 1933 verbotene demokratische Organisationen, also primär die SPÖ und ihre Nebenorganisationen. Wenn die Räumlichkeit nunmehr Wohnzwecken diente, wurde auf eine Rückgabe aus Rücksicht auf die herrschende Wohnungsnot und wohl auch im Hinblick auf negative Stimmung unter den Wählern verzichtet.[690] Jedenfalls sicherte sich die SPÖ mit diesem Gesetz Ansprüche, die den einzelnen NS-Opfern nie zugestanden wurden.

Das am 14. Juli 1949 gleichzeitig mit dem Siebenten Rückstellungsgesetz beschlossene dritte Rückgabegesetz[691] regelte die Abgeltung von 1933–1938 entzogenen Ansprüchen von Dienstnehmern. Die SPÖ hatte, wie der SPÖ-Abgeordnete Mark anmerkte, mit der ÖVP „die beabsichtigte Regelung im grundsätzlichen vereinbart", dabei wäre „auch auf die dem Staate erwachsende Belastung bedacht genommen worden"[692]. Allerdings war der Entwurf dieses dritten Rückgabegesetzes ohne die

688 Stellungnahme zum Entwurf des 2. Rückgabegesetzes, o. D., vermutlich Frühjahr 1949, ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

689 Bericht Nr. 152 der Abt. 1 an den Bundesminister betr. 2. Rückgabegesetz, 29. 11. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

690 BGBl 1949/165. Zur juristischen Seite siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 5. B. Das 2. Rückgabegesetz.

691 BGBl 1949/208. Zur juristischen Seite siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 4. E. Exkurs: Das 3. Rückgabegesetz.

692 BMVW Zl. 15.934-1/1949, Juni 1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

sonst übliche Kontaktierung des Finanz- und des Vermögenssicherungsministeriums erstellt worden. Kritik an diesem Gesetz wurde in der Nationalratsdebatte nicht geübt.[693]

Mit diesen Rückgabegesetzen hatten SPÖ und Gewerkschaften zumindest den ersten Teil der von ihnen stets geforderten Wiedergutmachung für die Schäden der Verfolgungen durch das Regime Dollfuß-Schuschnigg erreicht.

10. Die Anleihe aus dem erblosen Vermögen für die Israelitische Kultusgemeinde

Der nationalsozialistischen Judenverfolgung waren rund 65.000 Menschen aus Österreich zum Opfer gefallen, darunter auch ganze Familien, sodass in nicht wenigen Fällen nach dem Ende des NS-Regimes niemand mehr am Leben war, der die Rückstellung des geraubten Vermögens hätte beanspruchen können. Nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts fallen unter normalen Umständen solche nicht beanspruchten Nachlässe an den Staat. Während beispielsweise in der US-Besatzungszone Deutschlands auf Betreiben jüdischer Organisationen bereits 1947 die Jewish Restitution Successor Organisation (JRSO) gegründet wurde, die dieses erblose Eigentum beanspruchte und an überlebende NS-Opfer verteilte[694], gelangte man in Österreich bis in die fünfziger Jahre über Absichtserklärungen nicht hinaus.

Ende 1945 präsentierte das Staatsamt für Justiz die Idee, aus dem nicht beanspruchten entzogenen Vermögen sowie verfallenem Vermögen und „Sondersteuern" der Nationalsozialisten einen „Restitutionsfonds" zu speisen, aus dem jene beraubten NS-Opfer, deren Eigentum nicht mehr vorhanden war und daher auch nicht rückgestellt werden konnte, entschädigt werden sollten.[695] Das Erste Rückstellungsgesetz verwies be-

---

693 Protokoll der 117. Sitzung des Nationalrates, V. GP, 14. 7. 1949, S. 3398ff.

694 Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München 1992. S. 172f.

695 Staatsamt für Finanzen, Zl. 3218-1/1945, 27. 12. 1945, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 1.

züglich des nicht beanspruchten Vermögens nur darauf, dass dieses durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in gesonderte Verwaltung zu nehmen wäre, das Zweite und Dritte Rückstellungsgesetz vom Februar 1947 versprachen eine künftige gesetzliche Regelung zur Feststellung, wer zur Erhebung von Ansprüchen auf diese Vermögen berechtigt sein sollte. Gleichzeitig stellten die bei den Londoner Verhandlungen vorliegenden Staatsvertragsentwürfe der Westalliierten klar, dass auch von dieser Seite von Österreich die Verteilung solcher erblosen Vermögen an überlebende NS-Opfer erwartet wurde.

Ab dem Frühjahr 1946 drängte der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Krauland seine Beamten, bezüglich dieses geplanten Fonds endlich konkrete Überlegungen anzustellen. Der Leiter der Abteilung 1, Klein, in dessen Zuständigkeit die Ausarbeitung entsprechender Gesetzesentwürfe fiel, wies seinen Minister wiederholt darauf hin, dass ein solcher Fonds erst nach dem Auslaufen der Rückstellungsgesetze eingerichtet werden sollte, da erst dann Klarheit über die nicht beanspruchten Vermögen bestünde. Außerdem wäre es besser, in diesem Zusammenhang nicht von einem „Wiedergutmachungsfonds" zu sprechen, wie es der Minister getan hatte, „da ja die Republik Österreich niemandem ein Leid angetan und daher auch nichts wieder gutzumachen" hätte. Es wäre günstiger, den Begriff der „Rückstellung des hier noch Vorhandenen (also Restitution)" zu gebrauchen.[696]

Den jüdischen Organisationen war die Konstituierung eines solchen Fonds ein zentrales Anliegen. Da der ganze Komplex der Rückstellungen in Österreich nur sehr schleppend voranging, hegten sie gegenüber Österreich beträchtliches Misstrauen und befürchteten, die Republik plante allenfalls, das erblose Vermögen für sich zu behalten. Dieser Verdacht erhielt neue Nahrung, als in den im Herbst 1946 bekannt gewordenen Entwürfen zum Dritten Rückstellungsgesetz keine Vorsorge für das weitere Schicksal des nicht beanspruchten Eigentums getroffen worden war.[697]

---

696 BMVW Zl. 11.068-1/1946, 2. 5. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19. Unter „Wiedergutmachung" wurde in jener Zeit in Österreich vor allem Schadenersatzleistung bzw. Entschädigung verstanden.

697 Vgl. Schreiben des WJC an Außenminister Gruber, 27. 11. 1946, BMVW GrZl. 13.104-1/46, Zl. 13.167-1/1947, 14. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

Der World Jewish Congress übermittelte Außenminister Gruber Ende 1946 einen konkreten Vorschlag zur Errichtung eines „Wiedergutmachungsfonds", der der „Wiedergutmachung der Verfolgungsschäden der österreichischen Juden" dienen sollte.[698] Die Abteilung 1 des BMVW hielt diesem Vorschlag entgegen, dass unmöglich festgestellt werden könnte, welches der nichtbeanspruchten Vermögen Juden gehört hätte, außerdem wäre nicht klar ersichtlich, wen der World Jewish Congress als Juden ansähe. Denn dies „könnte sowohl vom rassischen als auch vom religiösen Standpunkt aus" definiert werden.[699] Im Herbst 1947 wandten sich weitere jüdische Organisationen sowie die International Refugee Organisation (IRO) mit dem Wunsch nach baldiger Einrichtung eines solchen Fonds an das BMVW[700]. Auf Drängen Kraulands, sich konkreter mit Vorarbeiten zur Errichtung eines solchen Fonds zu beschäftigen, entwarf Klein erste Grundzüge eines solchen Fonds, die Anfang November 1947 innerhalb des BMVW beraten wurden.[701] Dabei gelangten die beteiligten Beamten des BMVW aber zum Schluss, dass „der Zeitpunkt für die Schaffung eines solchen Gesetzes noch nicht gekommen" wäre, da noch kein statistisches Material über nicht beanspruchte Vermögen vorläge, woraufhin die Vorarbeiten an einem solchen Gesetz wieder eingestellt wurden.[702] Dies könnte auch mit dem Ende Juni 1948 erfolgten Wechsel in der Leitung der Abteilung 1 in Zusammenhang stehen, da Kleins Nachfolger Josef Nowak bei weitem nicht jene Offenheit für die Notwendigkeit der Rückstellungen aufbrachte, wie Klein dies getan hatte. Noch im März und April 1948 hatte Klein Vorschläge jüdischer Rechts-

698 BMVW Zl. 13.187-1/1946, 16. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

699 BMVW Zl. 13.187-1/1946, 16. 12. 1946, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

700 BMVW Zl. 42.162-1/1947, 4. 9. 1947; BMVW Zl. 47.758-1/1947, 20. 10. 1947, beides ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 12.

701 BMVW Zl. 48.949-1/1947, 30. 10. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

702 Bericht Nr. 126 der Abteilung 1 an den Bundesminister, 13. 8. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

anwälte als interessante Anregungen empfunden und in seinen dazu angelegten Akten eine Einstellung der Arbeiten nicht erwähnt.[703]

Anfang 1948 entwickelte Harold Trobe vom American Jewish Joint Distribution Committee den Plan, an die österreichische Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Anleihe auf das erblose Vermögen zu gewähren, die dem Wiederaufbau der Israelitischen Kultusgemeinde und der ökonomischen Reintegration der überlebenden Juden dienen sollte. In einem ausführlichen Memorandum listete Trobe die vielfältigen und kostenintensiven Aufgaben der wiedergegründeten Kultusgemeinde auf. Die Fürsorgeabteilung der IKG versorgte 1948 monatlich durchschnittlich 1400 Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage waren, sich selbst zu erhalten. Ihre Familien waren durch die Shoah ermordet oder verstreut, ihre Ersparnisse und sonstiges Eigentum während des NS-Regimes geraubt worden. Weiters sicherte die IKG die Existenz von 325 Studenten, die über kein anderes Einkommen verfügten, und unterhielt das Rothschild-Spital, ein Altersheim, fünf Rückkehrer-Wohnheime und zwei Tagesküchen. Zahlreiche der überlebenden bzw. wieder aus den Konzentrationslagern und Zufluchtsländern zurückgekehrten Juden verfügten über keine eigenen Wohnungen oder mussten unter solchen Bedingungen hausen, die ihnen nicht einmal die Zubereitung von Mahlzeiten ermöglichten. Die Einnahmen der IKG aus Kultussteuer und Spenden konnten mit diesen Kosten keineswegs Schritt halten, da ihre verarmten Mitglieder nur wenig beitragen konnten. Der Joint errechnete den zusätzlichen Finanzbedarf mit 25 Millionen Schilling, die sich folgendermaßen aufgliederten: 10 Millionen Schilling für die Wiederherstellung bombenbeschädigter Häuser, um rund 1000 Wohnungen wieder bewohnbar zu machen; 5 bis 10 Millionen Schilling für Darlehen an Einzelpersonen, um diesen die Wiederaufrichtung ihrer Existenz zu ermöglichen; 1,5 bis 2 Millionen für die Wiedereinrichtung des Rothschild-Spitals; 3 Millionen Schilling für sonstige laufen-

703 Zuschrift des früheren Wiener und jetzigen New Yorker RA. Dr. Paul L. Baeck, Zl. 26.137-1/1948, 17. 3. 1948; Zuschrift des RA. Dr. Heinrich Kiwe, Zl. 26.305-1/1948, 30. 3. 1948, beides ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

de Ausgaben der Kultusgemeinde.[704] Dieser Vorschlag Trobes erwuchs nicht zuletzt aus dem Umstand, dass die IKG Wien den größten Teil ihrer Aufgaben in den ersten Nachkriegsjahren nur mit Hilfe intensiver materieller Unterstützung durch den Joint überhaupt aufrechterhalten konnte.[705] Trobe suchte während des Sommers die Unterstützung der US-Besatzungsmacht in dieser Frage, da er sehr klar sah, dass die Gewährung dieser Anleihe weniger eine Frage der finanziellen Möglichkeiten Österreichs als vielmehr des politischen Wollens wäre, denn „pro-semitism in Austria does not pay".[706] In New York nahm der Joint gemeinsam mit dem American Jewish Committee mit dem österreichischen Gesandten Ludwig Kleinwächter Kontakt auf, der empfahl, mit Finanzminister Zimmermann in Wien zu sprechen.[707] Am 8. November 1948 empfingen Bundeskanzler Figl und Bundesminister Krauland Trobe, das Präsidium der IKG und Ernst Stiassny vom World Jewish Congress, die Trobes Memorandum überreichten.[708] Zimmermann brachte das Anliegen des Joint am nächsten Tag im Ministerrat vor. Im Ministerratsvortrag äußerte er wohl Verständnis für die besonders schwierige wirtschaftliche Lage der jüdischen NS-Opfer, stellte aber gleichzeitig fest, dass eine budgetmäßige Bedeckung dieses Vorschlags nicht gegeben wäre und die Gewährung eines solchen Darlehens „ein Präjudiz" hinsichtlich möglicher Forderungen anderer Gruppen von Verfolgten darstellen könnte.[709] In der anschließenden Diskussion wurden antisemitische Stereotypen der Minister mehr als deutlich. Landwirtschaftsminister Josef Kraus wandte ein, er

---

704 Memorandum on the Problems of the Jews in Vienna, 12. 3. 1948, Archiv des AJJDC, Jerusalem, Geneva II, 322c, 48. C-20.052.

705 Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948, S. 13ff., 37ff.; Schreiben des Direktors von Joint Paris, Joseph J. Schwartz, an den Joint New York, 26. 7. 1948, Archiv des AJJDC, Jerusalem, Geneva II, 322c, 48. C-20.052.

706 Memorandum Trobes an Joseph J. Schwartz, 23. 7. 1948, Archiv des AJJDC, Jerusalem, Geneva II, 322c, 48. C-20.052.

707 Schreiben Jacob Blaustein, AJC, an Eugene Hevesi, AJC, New York, 5. 10. 1948, Archiv des AJJDC, Jerusalem, Geneva II, 322c, 48. C-20.052.

708 Knight: Ich bin dafür, S. 195.

709 Vortrag für den Ministerrat, BMF Zl. 75.117-17a/1948, 8. 11. 1948, Beilage zur 132. Sitzung des Ministerrats Figl I, 9. 11. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP.

wüsste nicht, „wie gerade jetzt eine Rasse /sic!/ besondere Privilegien bekommen“ sollte, Krauland hingegen machte die „ärmliche“ Lage der 9.000 in Wien lebenden Juden geltend und meinte, man müsste „aber auch auf den Eindruck im In- und Ausland rechnen. Man muß auch mit dem Einfluß der Juden in Amerika rechnen und dieser Einfluß oder Eindruck muß erwogen werden.“ Innenminister Helmer gestand wohl zu, dass auch Österreicher an der Verfolgung der Juden beteiligt gewesen wären, stellte aber anschließend fest, er sähe „überall nur jüdische Ausbreitung wie bei der Ärzteschaft, beim Handel, vor allem in Wien. Eine Separataktion kann man aber nicht durchführen. Die Sache ist aber auch eine politische. Auch den Nazis ist im Jahre 1945 alles weggenommen worden und wir sehen jetzt Verhältnisse, daß sogar der nationalsozialistische Akademiker auf dem Oberbau arbeiten muß.“ Außerdem wäre der Einfluss der Juden im Rückgang begriffen, „die Engländer bekämpfen jetzt die Juden; die Amerikaner haben ihre Verpflichtungen nicht eingehalten. Schon die Grausamkeiten der Juden im Palästina-Krieg haben ihr Echo gefunden“. Er wäre dafür, „daß man die Sache in die Länge zieht“. Figl schloss die Debatte: „Im Parlament den Antrag vorzubringen, hätte nur innen- und außenpolitische Schwierigkeiten zur Folge. Außerdem würde hier ein Gegensatz, eine schwere Lage zu den Nationalsozialisten geschaffen werden. Auch ein Nein können wir uns heute nicht leisten. Wir müssen sagen, daß wir momentan in Budgetberatungen stecken.“[710] Am Abend des 9. November sprach Figl bei einer Gedenkfeier anlässlich des 10. Jahrestages des Novemberpogroms von 1938 und versicherte dort der „Judenschaft Österreichs“ seine Sympathie und sein Mitgefühl.[711] Dies wertete die Zeitung der IKG in voreiligem Optimismus als eine mögliche „Wende“ in der Haltung der Regierung gegenüber den jüdischen Anliegen.[712] Da in derselben Ministerratssitzung eine Verlängerung der Antragsfristen für die ersten drei Rückstellungsgesetze abgelehnt worden

---

710 132. Sitzung des Ministerrats, Figl I, 9. 11. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Diskussion befindet sich als „vertraulich“ nicht im offiziellen Protokoll, sondern liegt gesondert bei. Sie ist auch abgedruckt in Knight: Ich bin dafür, S. 195ff.

711 Wiener Zeitung, 10. 11. 1948.

712 Die Gemeinde, Nr. 4, Dezember 1948.

war (die Entscheidung wurde wenig später revidiert)[713], veranstaltete die IKG am 18. November 1948 eine Protestversammlung im Konzerthaus, bei der neben einer Verlängerung der Fristen und der endlichen Erlassung eines Gesetzes zur Rückstellung von Mietwohnungen auch die „Gewährung einer Soforthilfe zur Überbrückung der unterträglichen Notlage" gefordert wurde.[714]

Im Februar 1949 unternahm der Joint einen neuerlichen Vorstoß zur Durchsetzung der Anleihe. In einem Schreiben an Gesandten Kleinwächter ersuchten der Joint und das American Jewish Committee, die österreichische Regierung auch von dem „deep interest of many Americans in this project" zu informieren. Die Gewährung dieser Anleihe würde nicht nur den Juden Österreichs Gerechtigkeit widerfahren lassen, sondern auch Österreich in einem äußerst günstigen Licht erscheinen lassen.[715] Tatsächlich hatte sich Ende 1948 die innenpolitische Situation der USA anders als von Helmer eingeschätzt entwickelt. Mit der von Beobachtern als überraschend empfundenen Wiederwahl des US-Präsidenten Harry S. Truman, die von der österreichischen Gesandtschaft in Washington als Ausdruck der „Dankbarkeit der amerikanischen Judenschaft" interpretiert wurde, blieb zumindest aus österreichischer Perspektive die mit den jüdischen Anliegen sympathisierende US-Administration der Demokraten aufrecht[716], was den Argumenten des Joint deutlichen Nachdruck verlieh. Zwischen dem 4. und 10. Februar 1949 sprach Max Isenbergh vom American Jewish Committee bei einer Reihe von österreichischen Regierungsmitgliedern in der Angelegenheit des Darlehens vor, wobei er gleichfalls versuchte, mit dem Hinweis auf die öffentliche Meinung in den USA Druck zu machen. Während Vizekanzler Schärf seine Unterstützung zusagte[717] und Finanzminister Zimmermann versprach, nochmals

---

713 Siehe Kapitel II. 8. des vorliegenden Berichts.

714 Informationsblatt der Israelitischen Kultusgemeinde Wien mit der am 18. 11. 1948 beschlossenen Resolution, IfZG, Nachlaß Loewy.

715 Schreiben von Blaustein, AJC, und Linder, AJJDC, an Kleinwächter, 18. 2. 1949, Archiv des AJJDC, Jerusalem, Geneva II. 322C, 48.C-20.052.

716 Schreiben der österreichischen Gesandtschaft Washington an das BKA-AA, Zl. 101-pol/1948, 13. 11. 1948, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1948, Amerika 3, Karton 60.

717 Memorandum on conversation with Adolf Schärf, 8. 2. 1949, IfZG Nachlaß Loewy.

mit dem Vermögenssicherungsminister Krauland zu sprechen[718], wich Krauland selbst jeglicher Zusage aus[719]. Innenminister Helmer entgegnete Isenbergh: „Warum brauchen sie /die Juden/ eine Anleihe? Arbeiten sie nicht und verdienen ihren Lebensunterhalt wie alle anderen Österreicher auch?" Erst nach längeren Erklärungen zur besonderen Situation der jüdischen NS-Opfer erklärte sich Helmer einverstanden, das Anliegen des Joint in der Regierung zu unterstützen.[720] Der Staatssekretär im Justizministerium, Ferdinand Graf, hingegen wies darauf hin, dass — gleichgültig was er persönlich wollte — die Bundesregierung in einem bestimmten Ausmaß auf die Stimmung in der Bevölkerung Rücksicht nehmen müsste, und diese hätte sich seit 1945 eindeutig gegen die Rückstellungen gewandt. Schuld daran wären jene Juden, die 1938 ihren Besitz gegen faire und angemessene Entschädigung verkauft hätten, ihn jetzt aber wieder zurückverlangten. Auf den Einwand Isenberghs, von solchen Fällen höre er zum ersten Mal, musste Graf allerdings zurückstecken und eingestehen, es handelte sich um sehr wenige Fälle, die aber große Publizität erlangt hätten.[721]

Am 9. März 1949 überreichte das American Jewish Committee dem österreichischen Gesandten in Washington, Kleinwächter, seinerseits eine Denkschrift zur gewünschten Anleihe.[722] Von österreichischer Seite wurde zugesagt, das Projekt der Anleihe zu prüfen. Innerhalb des österreichischen Außenamtes bestanden jedoch Meinungsverschiedenheiten dazu. Einerseits gab es Bedenken, die Gewährung dieser Anleihe würde eine Bevorzugung der „rassisch Geschädigten" bedeuten, während Artikel 44 des Staatsvertragsentwurfs doch ausdrücklich von einer Gleichstellung

---

718 Memorandum on conversation with Georg Zimmermann, 8. 2. 1949, IfZG, Nachlaß Loewy.

719 Memorandum on conversation with Peter Krauland, 4. 2. 1949, IfZG, Nachlaß Loewy.

720 Memorandum on conversation with Oskar Helmer, 7. 2. 1949, IfZG, Nachlaß Loewy.

721 Memorandum on conversation with Ferdinand Graf, 10. 2. 1949, IfZG, Nachlaß Loewy.

722 Die Denkschrift liegt in Übersetzung dem Schreiben Kleinwächters an den Außenminister bei, 9. 3. 1949, BKA-AA GrZl. 82.115-pol/49, Zl. dies., 30. 4. 1949, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 14, Karton 109.

dieser Gruppe mit allen übrigen durch den Krieg zu Schaden gekommenen Österreichern spräche. Wenn der Betrag von 25 Millionen Schilling angeblich ohnehin durch das erblose Vermögen gedeckt wäre, könnten sich die jüdischen Organisationen doch auch an ausländische Kreditgeber wenden. Außerdem wäre die Deckung ohnehin fraglich.[723] Andererseits wurde die Meinung vertreten, die „politische Bedeutung der jüdischen Organisationen in den Vereinigten Staaten" wäre „im Steigen begriffen", daher wäre „eine möglichst konziliante Haltung der Bundesregierung angeraten".[724] Das Außenamt wandte sich anschließend sowohl an das Vermögenssicherungs- als auch an das Finanzministerium mit dem Ersuchen um Prüfung des Anliegens der jüdischen Organisationen. Der Nachfolger Kleins in der Abteilung 1 des BMVW, Josef Nowak, sprach sich entschieden gegen eine solche Anleihe aus, die „unerwünschte Beispielsfolgerungen" bewirken könnte. Außerdem wäre es schwierig, aus dem erblosen Vermögen jenes der Juden herauszusuchen, die Anleihe widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz und käme angesichts der „finanziellen Notlage des Staates"[725] nicht in Frage. Das Finanzministerium wiederum schlug vor, möglichst rasch den geplanten Fonds aus dem erblosen Vermögen zu realisieren und die Anleihe über diesen Fonds mit Hilfe eines Kreditinstituts zu gewähren.[726]

---

723 BKA-AA GrZl. 82.115-Pol/49, Zl. dies., 28. 3. 1949, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 14, Karton 109. Tatsächlich erzielten die Sammelstellen aus dem erblosen Vermögen 300 Millionen Schilling, George Weis: Schlußbericht (1957–1969) der Sammelstelle A und B. Unveröffentlichtes Manuskript. S. 24. Bibliothek des DÖW.

724 BKA-AA GrZl. 82.115-pol/49, Zl. dies., 30. 3. 1949, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 14, Karton 109.

725 Bis zum 18. Mai 1949 waren keine Counterpart-Mittel aus dem ERP-Fonds freigegeben worden, was für Österreich beträchtliche wirtschaftspolitische Probleme nach sich zog, vgl. Wilfried Mähr: Der Marshallplan in Österreich: Tanz nach einer ausländischen Pfeife?, in: Günter Bischof, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988. S. 267.

726 Beide Stellungnahmen in BKA-AA, GrZl. 82.115-pol/49, Zl. 83.390-pol/49, 14. 5. 1949, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 14, Karton 109. Eine ausführliche Stellungnahme der Abt. 1 des BMVW in BKA-AA, Zl. 84.404-pol/49, 19. 6. 1949, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 14, Karton 109.

Am 8. Juni 1949 legte Finanzminister Zimmermann dem Ministerrat einen neuerlichen Vorschlag zur Anleihe vor. Er stand nach wie vor auf dem Standpunkt, es wäre günstig gewesen, so rasch wie möglich den Fonds aus dem erblosen Vermögen zu gründen, zumal in den meisten anderen vom NS-Regime besetzten Staaten solche Nachfolgeorganisationen bereits bestünden und Mittel für Hilfeleistungen bereitstellten. Da aber ein solches Fondsgesetz in Österreich nicht rasch genug in Kraft treten könnte und die „Dringlichkeit" aufgrund der „äußerst ärmlichen Verhältnisse", in denen die zurückgekehrten Juden zu leben gezwungen wären, nicht geleugnet werden könnte, schlug Zimmermann vor, anstelle der geforderten 25 Millionen Schilling ein Darlehen von fünf Millionen Schilling auf die zu erwartenden Mittel des „Rückstellungsfonds" zu gewähren. Finanziert werden könnte diese Anleihe nicht aus dem Budget, aber aus den der Kontrolle der US-Besatzungsmacht unterstehenden Konten. Zumal die USA auf die Gewährung dieser Anleihe drängten.[727] Innenminister Helmer sprach sich in der anschließenden Diskussion abermals gegen diese Anleihe aus und berichtete von seinem Gespräch mit dem Vertreter des American Jewish Committee, Isenbergh: „Bei der genannten Aussprache wies ich darauf hin, daß sich die Juden weniger in den Arbeitsprozeß einschalten, als daß sie sich um ihre eigenen Geschäfte kümmern. Sie stehen auf dem Standpunkt, daß die Juden aufgerüstet werden müssen". Zuerst bekämen die Juden die fünf Millionen, dann kämen sie sicher und wollten auch den Rest. Er könnte nicht für diesen Antrag stimmen und sähe „die Sache als gefährlich an".[728] Auch Staatssekretär Graf wandte sich abermals gegen das Darlehen und berichtete seinerseits empört, dass Isenbergh sogar mit einer Intervention im US-Kongress gedroht hätte. Er hätte den Eindruck gewonnen, dass die jüdischen Organisationen „mit Erpressermethoden ein Geschäft machen" wollten. Erst auf Erklärung des Bundeskanzlers, dass ihn auch der Vertreter des

---

727 Ministerratsvortrag betreffend Gewährung eines Darlehens an die zurückgekehrten österreichischen Juden, BMF Zl. 42.905-17a/1949, Beilage zur 160. Sitzung des Ministerrats Figl I, 8. 6. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP. Der Ministerratsvortrag findet sich auch in ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 14, Karton 109.

728 160. Sitzung des Ministerrats, Figl I, 8. 6. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Diskussion ist auch abgedruckt in Knight: Ich bin dafür, S. 211ff.

US-Gesandten informiert hätte, dass bei Nichterledigung durch Österreich Schwierigkeiten im US-Kongress zu erwarten wären, steckte Graf zurück. Auf Vorschlag von Vizekanzler Schärf stimmte der Ministerrat schließlich zu, den „zuständigen Organisationen der österreichischen Judenschaft" ein Darlehen auf das erblose Vermögen in der Höhe von fünf Millionen Schilling zu gewähren. Die Israelitische Kultusgemeinde wollte man nicht im Beschluss zitieren, da dort „die Kommunisten" wieder „die Oberhand zu gewinnen" schienen, wie Krauland anmerkte.[729]

Die konkrete Auszahlung des Betrages stieß auf Schwierigkeiten, da Österreich damit nicht das Budget belasten, sondern ERP-Gelder dazu heranziehen wollte. Dem widersetzten sich wiederum die USA, da die IKG diese Anleihe für karitative Zwecke verwenden wollte, die ERP-Mittel aber produktiven Investitionen vorbehalten waren.[730] Erst am 3. April 1950 erfolgte schließlich die Freigabe der fünf Millionen Schilling aus dem US-Überschussgüterkonto.[731]

---

729 160. Sitzung des Ministerrats, Figl I, 8. 6. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

730 BKA-AA GrZl. 82.115-pol/49, Zl. 85.104-pol/49, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 14, Karton 109.

731 BMF Zl. 168.869-34/1952, Juni 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

III. DER KAMPF GEGEN DIE „HÄRTEN“ DER RÜCKSTELLUNGEN, DAS ERBLOSE VERMÖGEN UND BESCHEIDENE ENTSCHÄDIGUNGSMASSNAHMEN 1949 BIS 1952

1. Neue politische Konstellationen

Am 9. Oktober 1949 fanden die zweiten Nationalratswahlen seit Kriegsende statt. Gleichzeitig war dies der erste Wahlgang, an dem auch die minderbelasteten Nationalsozialisten teilnehmen durften. Dieses Wählerpotential, immerhin rund 487.000 Menschen, trug wesentlich zum Ausgang der Wahlen bei. Der Verband der Unabhängigen (VdU) erzielte überraschende 16 Mandate, die Kommunisten gemeinsam mit den 1947 von der SPÖ abgespaltenen Linkssozialisten fünf Mandate. Bei den Regierungsparteien entfielen auf die ÖVP 77, das war ein Verlust von acht Mandaten, und auf die SPÖ 67 Mandate, das waren neun Mandate weniger als 1945. Am 8. November 1949 gelobte Bundespräsident Renner die neue, wieder von Leopold Figl als Bundeskanzler und Adolf Schärf als Vizekanzler geleitete Bundesregierung an, die gegenüber der letzten Regierung deutlich verkleinert und personell umbesetzt war. Das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde aufgelassen, seine Agenden wanderten als Sektion Vermögenssicherung ins Finanzministerium, das von Eugen Margarétha (ÖVP) geleitet wurde, einem erklärten Gegner des Dritten Rückstellungsgesetzes. Neuer Justizminister wurde der Sozialist Otto Tschadek, der aber im September 1952 wieder von Josef Gerö abgelöst wurde. Aufgrund interner Auseinandersetzungen in der ÖVP, die von der Niederlage der Partei bei der Bundespräsidentenwahlen 1951, aus denen der Sozialist Theodor Körner siegreich hervorgegangen war, ausgelöst wurden, erfolgte die Ablösung Figls durch Julius Raab als Parteiobmann. Am 23. Jänner 1952 wechselte Figl einen Großteil seiner Regierungsmannschaft aus. Unterrichtsminister wurde Ernst Kolb, Landwirtschaftsminister Franz Thoma und neuer Fi-

nanzminister Reinhard Kamitz, der angeblich vor 1945 der NSDAP angehört hatte.[732]

Der Wahlerfolg der WdU veränderte die innenpolitischen Kräftekonstellationen. Jede der Regierungsparteien für sich hätte gemeinsam mit der WdU theoretisch über eine parlamentarische Mehrheit verfügt, damit bestand eine Alternative zur — allerdings 1949 nicht in Frage gestellten — großen Koalition. Im Nationalrat trat die WdU vor allem gegen die angeblichen „Härten“ der Rückstellungsgesetzgebung und als Fürsprecher der ehemaligen Nationalsozialisten[733] auf. Weiters nahmen sich die WdU-Abgeordneten der in Österreich gebliebenen so genannten „Volksdeutschen“ an, also jener deutschsprachigen Menschen, die aufgrund der alliierten Beschlüsse von Potsdam bzw. nationaler Maßnahmen 1945 aus ihren Siedlungsgebieten in der Tschechoslowakei, Jugoslawien und anderen Staaten vertrieben worden waren.[734] Im Bemühen um das Wählerpotential der ehemaligen Nationalsozialisten stellte die WdU eine unmittelbare Konkurrenz zu den anderen Parteien dar. Mit ihrem unaufhörlichen Beharren auf eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes und die Beendigung der Entnazifizierung übte sie Druck auf die Regierung aus und konnte so, ohne selbst über politische Machtpositionen zu verfügen, über die Konkurrenzängste der Regierungsparteien etliche ihrer Ideen zumindest im Ansatz umgesetzt sehen. Damit traten ab 1949 die Anliegen der „Entnazifizierungsbetroffenen“ gegenüber jenen der NS-Opfer noch mehr als schon bisher in den Vordergrund.

In außenpolitischer Hinsicht schien sich für Österreich im Sommer und Herbst 1949 ein Erfolg anzubahnen, viele Beobachter glaubten den Staatsvertrag plötzlich zum Greifen nahe gerückt. Nachdem bei der Pariser Außenministerkonferenz vom Mai und Juni 1949 ein Kompromiss in

---

732 Rauchensteiner, S. 167ff., 171. Zur Vergangenheit Kamitz: Friedrich Peter behauptete als Zeuge in einem Presseprozess, Kamitz hätte der SS angehört. DÖW Akt R 204b. Auch der sozialistische Abgeordnete Karl Mark, 1945 kurze Zeit „Bezirksbürgermeister“ in Döbling, berichtete, dass Kamitz wegen Zugehörigkeit zur NSDAP zu Schuttarbeiten eingeteilt gewesen wäre: Meissl, Mulley, Rathkolb, S. 350.

733 Siehe dazu die Rede von Herbert Kraus (VdU) im Nationalrat, Stenographisches Protokoll der 2. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 9. 11. 1949, S. 23ff.

734 Wolfgang Benz (Hg.): Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Frankfurt/Main 1995.

der Frage des Deutschen Eigentums und der den Sowjets dafür zu leistenden Ablösezahlungen gefunden werden konnte und infolge des Bruchs zwischen Belgrad und Moskau die Sowjetunion die jugoslawischen Gebietsforderungen nicht mehr unterstützte, konnte sich Österreich mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden erklären. Die alliierten Außenminister beauftragten die Deputies, bis zum Herbst 1949 den Vertrag unterzeichnungsfertig zu machen.[735] Doch die weiteren Verhandlungen um die Details der Ablöse des Deutschen Eigentums, insbesondere um die Nutzung der niederösterreichischen Erdölvorkommen in Zistersdorf, erwiesen sich vor dem Hintergrund wachsender Ost-West-Spannungen im Sommer und Herbst 1949 schwieriger als erwartet. US-amerikanische und französische Militärkreise zögerten, den Westen Österreichs aufzugeben, sodass der Konflikt um die niederösterreichischen Erdölvorkommen, an denen auch Interesse seitens US-Erdölfirmen[736] bestanden, seitens der US-Verhandler mit zunehmender Härte geführt wurde.[737] Ab Spätherbst 1949 setzte dann die sowjetische Seite auf Verzögerung. Als im Juni 1950 der Koreakrieg ausbrach, auf dem asiatischen Kriegsschauplatz also der Kalte Krieg in einen offenen militärischen Konflikt übergegangen war, verfestigten sich auch in Europa die Fronten zwischen dem westlichen und dem östlichen Machtblock. Die stalinistische Spätphase der folgenden Jahre bis 1952/53 war auch seitens der Sowjetunion von neuen innerstaatlichen Säuberungswellen und isolationistischer Starrheit gekennzeichnet. Zwischen 1950 und dem Frühjahr 1953 standen vor diesem Hintergrund auch die Staatsvertragsverhandlungen still. Eine von den USA im März 1952 präsentierte stark abgekürzte Fassung des Staatsvertrags, später „Kurzvertrag" genannt, stieß auf sowjetische Ablehnung. Stourzh meint dazu, dieser hätte von Anfang an seitens der USA nur dazu gedient, den Sowjets die Verantwortung für die Verzögerung des Vertrages zuzuschieben.[738] Ende 1952 gelang es der österreichischen Diplomatie, die Österreichfrage vor die UNO zu bringen. Die UN-Gene-

735 Stourzh, S. 151ff.

736 Vor 1938 besaßen sowohl britische als auch anglo-kanadische und US-Firmen dort Schürfrechte.

737 Stourzh, S. 162–172.

738 Stourzh, S. 183f.

ralversammlung in New York forderte einstimmig die „betroffenen Regierungen“ auf, neue Anstrengungen zum Abschluss des Staatsvertrages zu unternehmen. Die Ostblockstaaten nahmen an dieser Abstimmung allerdings nicht teil. Die Sowjetunion berief sich dabei auf die in Artikel 107 der UN-Charta enthaltenen Vorbehalte gegenüber Feindstaaten des Zweiten Weltkriegs und wies gleichzeitig auf die in der Moskauer Deklaration von 1943 verankerte Klausel über die Mitverantwortung Österreichs hin.[739]

Die zweite Amtsperiode von Bundeskanzler Figl stand damit aufgrund der internationalen Entwicklung seit 1950 unter dem Eindruck, der Staatsvertrag würde noch unendlich lange auf sich warten lassen, was dem Entwurf zum Staatsvertrag sein Gewicht in Fragen der Entnazifizierung und Rückstellung nahm. Ebenso trat die Rücksicht auf die Wünsche der Alliierten in diesen Fragen zwischen Ende 1949 und 1952 in Österreich in den Hintergrund.

In ökonomischer Hinsicht konnte der schwierige Konsolidierungsprozess allerdings mit Hindernissen fortgeführt werden. Bis 1950 war nach Einschätzung von Eduard März die Rekonstruktion der österreichischen Wirtschaft weitgehend abgeschlossen, das österreichische Nationalprodukt hatte das Niveau von 1937 wieder überschritten. 1953 konnte Vollbeschäftigung erreicht werden und die starke inflationäre Entwicklung der ersten Nachkriegsjahre begann sich zu beruhigen.[740] Zur Eindämmung der hohen Inflationsrate waren seit Sommer 1947 mehrere Lohn-Preis-Abkommen zwischen Gewerkschaften und Arbeiterkammern auf der einen, Industriellenvereinigung und Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft auf der anderen Seite abgeschlossen worden, die das Lohn- und Preisniveau zentral lenken sollten. Anlässlich des 4. Lohn-Preis-Abkommens im September 1950 versuchte die KPÖ, die Unzufriedenheit der Arbeiterschaft mit diesem Abkommen für ihre politischen Zwecke zu nutzen. Die Ereignisse um den angeblichen kommunistischen

---

739 Stourzh, S. 191f.

740 Eduard März: „Wirtschaftswunder“ Österreich, in: Jacques Hannak (Hg.): Bestandaufnahme Österreich 1945–1963. Wien 1963. S. 112–141. Eher überblicksmäßig: Roman Sandgruber: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien 1995. S. 463ff.

Putschversuch bestärkten die Bundesregierung in ihrer antikommunistischen Grundhaltung und ihrer strikten Westorientierung.[741]

2. Bestrebungen zur Beendigung der Entnazifizierung

Die von der vorherigen Regierung begonnenen Bemühungen um Re-Integration der ehemaligen Nationalsozialisten und eine rasche Beendigung der Entnazifizierung wurden von der neuen Bundesregierung mit Nachdruck fortgesetzt. In seiner Regierungserklärung am 9. November 1949 im Nationalrat bezeichnete Bundeskanzler Figl es als eine „Hauptaufgabe der Regierung", die „Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Rechte wiederherzustellen" und die „Ausnahmegesetzgebung" sobald wie möglich zu beseitigen.[742] Bereits in der nächsten Sitzung des Nationalrates brachten Abgeordnete der ÖVP einen Antrag auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes sowie abermals den bereits im März 1949 eingebrachten Antrag auf eine Belastetenamnestie ein.[743] Obschon im Juli 1950 der Nationalrat eine von SPÖ und ÖVP eingebrachte Resolution beschloss, die eine Amnestierung von den im NS-Gesetz vorgesehenen Formaldelikten forderte[744], wurde dieses Thema — vermutlich wegen einer zu erwartenden negativen Reaktion der Alliierten — vorläufig nicht weiter verfolgt. Einem von der WdU im März 1950 eingebrach-

741 Siehe Rauchensteiner, S. 155ff., Oliver Rathkolb: Von der Besatzung zur Neutralität. Österreich in den außenpolitischen Strategien des Nationalen Sicherheitsrates unter Truman und Eisenhower, in: Bischof, Leidenfrost, S. 371–405, hier 389.

742 2. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 9. 11. 1949, S. 11.

743 Antrag der Abg. Brunner, Gorbach, Nemecz, Matt und Genossen auf Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, 3/A d. B. und Antrag der Abg. Gorbach, Brunner, Gschnitzer, Fink, Prinke und Genossen auf Erlassung eines Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen und über eine Amnestie für Verbrechen nach dem Verbotsgesetz 1947, 4/A d. B., VI. GP.

744 29. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 12. 7. 1950, S. 1025. Als Formaldelikte galten hier die §§ 8, 10, 11 VerbG 1947, die Strafen für Unterlassung der Registrierung bei einem höheren Rang in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen sowie NS-Mitgliedschaft schon vor 1938 vorsahen.

ten Entschließungsantrag auf Auflösung der Volksgerichte, die zur Ahndung von Verbrechen nach dem NS-Gesetz und dem Kriegsverbrechergesetz 1945 eingerichtet worden waren, war in inhaltlicher Hinsicht mehr Erfolg beschieden, hatte die WdU doch damit einen bereits ein Jahr zuvor im Nationalrat angesprochenen Wunsch der Regierungsparteien aufgegriffen. Obwohl die ÖVP trotz gleich lautender Forderungen diesem WdU-Antrag wohl aus Koalitionsdisziplin nicht zustimmte[745], blieb die Auflösung der Volksgerichte auf der politischen Tagesordnung. Am 24. Oktober 1950 legte Justizminister Tschadek dem Ministerrat einen Entwurf für ein Bundesverfassungsgesetz zur Aufhebung der Volksgerichtsbarkeit vor, die Verfolgung von NS-Verbrechen sollte den wieder eingeführten Geschworenengerichten übergeben werden.[746] Der Entwurf wurde als Regierungsvorlage an den Nationalrat weitergeleitet, der am 22. November 1950 das Gesetz zur Aufhebung der Volksgerichte gegen die Stimmen der Kommunisten beschloss. Der Abgeordnete Max Eibegger (SPÖ) begründete die Vorlage mit den nunmehr „normalisierten“ Verhältnissen, die „Ausnahmegerichte“ nicht mehr notwendig machten.[747] Das Gesetz scheiterte allerdings am Alliierten Rat, der die für Verfassungsgesetze erforderliche Zustimmung nicht erteilte, sodass es nicht in Kraft treten konnte.[748] Diese Entscheidung des Alliierten Rates verdeutlichte den Regierungsparteien, dass eine Belastetenamnestie, wie sie vom Nationalrat gefordert worden war, keine Chance auf Genehmigung durch die Besatzungsmächte hätte, worauf die bereits laufenden Verhandlungen dazu wieder abgebrochen wurden.[749]

Während des Sommers 1950 waren der Bundesregierung die finanziellen Konsequenzen der fortgesetzten individuellen Begnadigungen der

---

745 17. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 9. 3. 1950, S. 462. Vgl. dazu die Wortmeldung des ÖVP-Abgeordneten Scheff in derselben Sitzung, S. 470.

746 BMJ Zl. 12.597/50, Vortrag für den Ministerrat, Beilage zur 222. Sitzung des Ministerrats Figl II, 24. 10. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

747 34. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 22. 11. 1950, S. 1337ff.

748 Schreiben des Sekretariats des Sowjetelements der Alliierten Kommission für Österreich an den Bundeskanzler, 15. 12. 1950, Beilage zur 230. Sitzung des Ministerrats Figl II, 19. 12. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

749 Erklärung des Abg. Toncic-Sorinj, 66. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 5. 12. 1951, S. 2425.

ehemaligen Nationalsozialisten deutlich geworden. Nach § 27 des Verbotsgesetzes konnte der Bundespräsident eine Nachsicht von den Sühnefolgen aussprechen.[750] Außerdem konnten registrierungspflichtige Nationalsozialisten Beschwerdekommissionen anrufen und auf diesem Wege eine Änderung ihrer Einstufung erreichen, sodass aus Belasteten Minderbelastete wurden oder Minderbelastete von der Registrierungspflicht befreit wurden.[751] Aufgrund von Interventionen der Regierungsparteien waren bis Sommer 1950 20.000–30.000 öffentliche Bedienstete in den Genuss solcher Nachsichtserklärungen und Umstufungen gekommen; im Juli 1950 standen rund 2000 Anträge der ÖVP und 1000 der SPÖ in Vorbereitung.[752] Diesen ehemals nationalsozialistischen öffentlichen Bediensteten mussten nun Pensionen und Bezüge für jene Zeiten nachbezahlt werden, die sie mit geminderten Pensionen oder Bezügen zugebracht hatten, wobei es sich um Beträge zwischen 4000 und 12.000 Schilling pro Person handelte[753], sodass die Gesamtsumme sich schätzungsweise auf mehr als 200 Millionen Schilling belief, zieht man zur Berechnung bloße Durchschnittswerte heran. Justizminister Tschadek schlug dazu eine Parteienabsprache zur Eindämmung dieser Interventionen vor und wies auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus dieser Vorgangsweise für die Justiz ergaben, wenn Strafverfahren niedergeschlagen wurden: „Der gegenwärtige Zustand ist unbefriedigend. Wer jemanden kennt, der gehörig nachdrückt, der kommt frei. Wer niemanden kennt, kriegt ein Jahr und geht nach Stein. Dort lassen ihn die Russen nicht aus. Wir müssen trachten, zu normalen Verhältnissen zu gelangen. Was die Parteien vertreten, ist manchmal haarsträubend. Die Beamten müssen das bittere Gefühl haben, daß nicht gleiches Recht herrscht.“[754] Der Ministerrat

750 Art 6 § 27 des Verbotsgesetzes von 1947, BGBl 1947/25.

751 Art 2 § 7 des Verbotsgesetzes 1947 sowie Durchführung des Verbotsgesetzes BGBl 1947/64.

752 Vizekanzler Schärf und Unterrichtsminister Hurdes in der 213. Sitzung des Ministerrats Figl II, 25. 7. 1950. ÖStA, AdR/04, MRP.

753 Ministerratsvortrag des BMF, BMF Zl. 46.818-24/1950, 8. 7. 1950, Beilage zur 211. Sitzung des Ministerrats Figl II, 11. 7. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

754 213. Sitzung des Ministerrats Figl II, 25. 7. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Sowjets weigerten sich zu dieser Zeit, begnadigte NS-Verbrecher aus der Haftanstalt Stein in Niederösterreich zu entlassen.

einigte sich dann darauf, „daß auch in Parteivereinbarungsfällen bis auf weiteres nur dann zuzustimmen wäre, wenn Erwerbsunfähigkeit oder ein Alter über 60 Jahren“, also besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorlagen.[755] Als Finanzminister Margarétha (ÖVP) im Oktober 1950 beantragte, diese Beschränkung wieder aufzuheben, fand er keine Unterstützung im Ministerrat, der Antrag wurde bis auf weiteres zurückgestellt.[756]

Im Frühjahr 1951 begannen sich auch die Alliierten und die WdU für jene Fälle der Gewährung von Nachsicht von den Sühnefolgen für ehemalige Nationalsozialisten zu interessieren, die nicht über die dazu vorgesehenen Behörden, sondern im Wege von Parteieninterventionen erledigt wurden. Im Ministerrat erinnerte Innenminister Helmer an die ursprüngliche Vereinbarung, „daß jede Partei ihre Hausnazi“ vorschlagen konnte. Die KPÖ hätte damals 200 Personen und die ÖVP und SPÖ hätten je 600–800 Personen vorgeschlagen. Daraus wären seither aber „Zehntausende“ geworden. „Die Abgeordneten“ machten „jetzt aus Belasteten Unbelastete“.[757] Der Ministerrat beschloss, dass das Bundeskanzleramt gemeinsam mit den Bundesministerien für Inneres und für Finanzen neue Richtlinien für den „Wegfall der Parteienvereinbarungsfälle“ ausarbeiten sollte.

Die politischen Parteien dachten jedoch weiter über Erleichterungen für ehemalige Nationalsozialisten nach. Am 6. Juni 1951 brachten Abgeordnete der ÖVP und der WdU inhaltlich, wenn auch nicht wörtlich gleich lautende Anträge auf Amnestierung der erst spät heimkehrenden Kriegsgefangenen, der so genannten Spätheimkehrer, ein. Diese sollten von der Registrierungs- und Sühnepflicht ausgenommen werden, Strafverfahren wegen Formaldelikten nach dem NS-Gesetz — also wegen Unterlassung der Registrierung aufgrund eines bestimmten Ranges in einer NS-Organisation, Mitgliedschaft der NSDAP schon vor 1938 und Förderung der NSDAP 1933–1938 — sollten eingestellt, bereits verhängte

755 Beschlußprotokoll der 213. Sitzung des Minsterrates Figl II, 25. 7. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

756 220. Sitzung des Ministerrats Figl II, 3. 10. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

757 Vertraulicher Teil des Ministerratsprotokolls, 245. Sitzung des Ministerrats, 24. 4. 1951, ÖStA, AdR/04, MRP.

Strafen nicht mehr vollstreckt werden.[758] Inwiefern diese parallelen Anträge auf Vereinbarungen zwischen ÖVP und WdU zurückgingen, kann nicht festgestellt werden, die Wiener Wochenzeitung Der Montag berichtete allerdings über Verhandlungen zwischen ÖVP und WdU zur Frage der Entnazifizierung und einer Novelle des Dritten Rückstellungsgesetzes.[759]

Anfang Dezember 1951 stellte der ÖVP-Abgeordnete Toncic-Sorinj im Nationalrat die Dimension der aus seiner Sicht noch offenen Probleme der Entnazifizierung dar. Nach Auskunft des Bundeskanzleramtes waren nur mehr rund 35.000 Personen überhaupt vom NS-Gesetz betroffen, das waren unter Einrechnung der Familienangehörigen 1–1,5 % der österreichischen Gesamtbevölkerung. In Richtung der WdU setzte er dann hinzu: „Wir müssen eine Kategorie der Werte herstellen! Es gibt in Österreich größere und bedeutendere Kardinalfragen als diese Angelegenheit und wir dürfen uns nicht aus demagogischen Gründen, weil man da und dort irgendwie Stimmen fangen kann, dazu verleiten lassen, einfach die Nationalsozialistengesetzgebung, diese Angelegenheit als das große Problem in Österreich darzustellen, demgegenüber alles andere belanglos ist.“[760] Außerdem wäre es notwendig, auch „bei den sogenannten politisch Verfolgten“ endlich „eine gewisse Befriedung durchzuführen“. „Zugleich mit der Befriedung im Nationalsozialistensektor“ müsste auch eine Bereinigung „im Rückstellungssektor, im Sektor der politisch Verfolgten“ durchgeführt werden.[761] Doch entgegen dieser Aussage Toncic-Sorinjs, der im Übrigen auch zu den Verfechtern einer Novellierung des

---

758 Antrag der Abgeordneten Pfeifer, Buchberger, Gasselich, Hartleb, Scheuch, Stüber und Genossen auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierungs- und Sühnepflicht und von der Verfolgung aufgrund bestimmter Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes (Spätheimkehreramnestie), 65/A d. B., VI. GP; Antrag der Abgeordneten Strachwitz, Gschnitzer, Gorbach, Brunner und Genossen auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Registrierung und von der Verfolgung aufgrund von Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes 1947, 66/A d. B., VI. GP.

759 Wiener Montag, 4. 6. 1950.

760 66. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 5. 12. 1951, S. 2426.

761 66. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 5. 12. 1951, S. 2426.

Dritten Rückstellungsgesetzes zählte, gingen die Bemühungen um eine Beendigung der Entnazifizierung unvermindert weiter. Der ÖVP-Abgeordnete Eduard Ludwig wies in einer Replik auf Forderungen des WdU-Abgeordneten Helfried Pfeifer im Nationalrat auf die Erfolge der individuellen Amnestierungen hin, die er den Regierungsparteien zuschrieb; seit 1947 war in 13.000 Fällen die Nachsicht der Sühnefolgen ausgesprochen worden, statt anfangs 27 reichten nun, Ende 1951, drei Beschwerdekommissionen aus, die einlaufenden Anträge zu erledigen, was im Übrigen dank des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers immer vorbildlich rasch geschähe.[762]

Am 17. Dezember 1951 lag dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Spätheimkehreramnestie[763] zur Beschlussfassung vor. Als Spätheimkehrer galten alle nach dem 30. April 1949 entlassenen Kriegsgefangenen. Sie sollten von der Registrierungspflicht befreit werden, allfällig gegen sie laufende Strafverfahren wegen der so genannten Formaldelikte sollten eingestellt, bereits ausgesprochene Urteile als nicht bestehend betrachtet werden. Allerdings sollten die Spätheimkehrer ihre ehemaligen Wohnungen ebenso wenig zurückverlangen können wie ihnen die Gehälter bzw. Pensionen nachbezahlt werden sollten. Das aufgrund des NS-Gesetzes verfallene Vermögen sollten sie aber zurückerhalten können. Die Regierung hatte also aus den Folgekosten der Individualbegnadigungen und der Minderbelastetenamnestie gelernt. Verfahren und Verurteilungen nach dem Kriegsverbrechergesetz sollten von dieser generellen Amnestie nicht erfasst werden. Der WdU ging dieses Gesetz nicht weit genug. Er wünschte auch Begnadigungen nach dem Kriegsverbrechergesetz, eine Rückgabe der den ehemaligen Nationalsozialisten „geraubten“ Wohnungen, Möbel und Kleingärten sowie eine Nachzahlung der Gehälter. Trotzdem stimmten die WdU-Abgeordneten dem Gesetz zu.[764] Der Abgeordnete Alfons Gorbach (ÖVP) bedauerte in der Debatte zur Spätheimkeh-

---

762 67. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 6. 12. 1951, S. 2451.

763 483 d. B. Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen.

764 Helfried Pfeifer (VdU), 77. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 17. 12. 1951, S. 3011, 3013.

reramnestie, dass das NS-Gesetz in der Hoffnung auf den Staatsvertrag überhaupt in der vorliegenden Form beschlossen worden war; nun hätte Österreich dieses „harte" Gesetz, aber noch immer keinen Staatsvertrag. Die ÖVP sähe es aber auch als „moralische Verpflichtung" an, für die Wiedergutmachung einzutreten. Aber: „Wer sein ganzes Streben nur darauf ausrichtet, die Konzentrationslager der Vergangenheit zu rächen, den kann ich nicht daran hindern, sich selbst die Konzentrationslager der Zukunft bereiten zu helfen."[765]

Entgegen den Erwartungen des Nationalrates stimmte der Alliierte Rat aufgrund eines Einspruchs der US-Besatzungsmacht dem Verfassungsgesetz zur Spätheimkehreramnestie nicht zu und verknüpfte diese Ablehnung mit der Forderung nach weiteren Maßnahmen für die NS-Opfer.[766] Die USA drängten zu jener Zeit vor allem auf die Verabschiedung eines Gesetzes zur Rückstellung von Mietwohnungen und auf die Erfassung des erblosen Vermögens der NS-Opfer.[767] Die Abgeordneten Julius Raab (ÖVP, seit Sommer 1951 auch amtierender Obmann der ÖVP), Bruno Pittermann (SPÖ) und Herbert Kraus (Klubobmann der WdU) richteten deshalb eine dringliche Anfrage an den Bundeskanzler, in der das Veto der Alliierten als eine „heute selbst von ehemaligen Kolonialvölkern nicht mehr widerspruchslos hingenommene Einmischung" bezeichnet wurde. Der Abgeordnete Gorbach (ÖVP) warf in der Debatte den USA vor, sie wären bei ihrer Entscheidung gegen die Amnestie „falsch beraten gewesen", wobei er offensichtlich Juden unter diesen schlechten Beratern auszumachen können glaubte: „Ich verstehe die Ressentiments verschiedener Kreise auf Grund der Opfer, die sie während des nationalsozialistischen Regimes gebracht haben, aber Sie werden mir recht geben, daß nunmehr nach sieben Jahren an die Stelle von Vergeltung und Rache versöhnende Gerechtigkeit und Liebe treten muß."[768]

---

765 77. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 17. 12. 1951, S. 3015f.

766 Vgl. dazu Schreiben Schärfs namens der Bundesregierung an den Vorsitzenden des Alliierten Rates, BKA Zl. 86.871-2a/52, 23. 5. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a.

767 Vgl. Memorandum des Department of State, 20. 12. 1951, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

768 90. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 20. 5. 1952, S. 3463.

Abgesehen davon, dass die Verfolgten nicht Opfer gebracht hatten, sondern zu Opfern gemacht worden waren, bediente Gorbach hier wiederum das alte Stereotyp von den angeblich raschsüchtigen Juden. Diese sollten nun wohl endlich ihren Mördern und den Räubern ihres Eigentums verzeihen. In einem Entschließungsantrag legte der Nationalrat „schärfsten Protest dagegen ein, daß die Durchführung des einstimmig gefaßten Beschlusses des Parlaments über die Amnestierung der Heimkehrer, die jahrelang in Gefangenlagern festgehalten waren, durch den Einspruch der amerikanischen Besatzungsmacht verhindert werden soll“[769].

Im Auftrag des Ministerrates entwarf Gesandter Markus Leitmaier vom Außenministerium ein Schreiben an den US-Hochkommissär Walter J. Donnelly, worin er die Haltung der USA bezüglich der Spätheimkehreramnestie als „befremdend“ bezeichnete und in ähnlicher Anspielung wie Gorbach hinzufügte: „Ihre persönliche Haltung zu allen mit der Wiedergewinnung der österreichischen Unabhängigkeit zusammenhängenden Fragen ist uns so sehr bekannt, daß wir uns ihr Votum im vorliegenden Fall nicht anders erklären können, denn als Ausfluß der Bedachtnahme auf die Ansichten bestimmter engerer Kreise innerhalb ihres Stabes.“[770] Die New York Times kommentierte dieses Schreiben, das der Zeitung offenbar bekannt geworden war: „Das Werben um Nazistimmen in Österreich ist so eifrig geworden, daß die österreichische Regierung es sich erlaubt hat, gegen den Einfluß von Immigranten auf die Formulierung der amerikanischen Politik hier in Österreich Stellung zu nehmen. Die österreichische Regierung hat in einem Schreiben an Herrn Donnelly sich über seine Entscheidung betreffend Heimkehreramnestie beschwert und diese Entscheidung auf den Rat von Immigranten zurückgeführt.“[771] Da es deshalb bereits einige Anfragen erhalten hatte, fragte das österreichische Generalkonsulat in New York in Wien an, ob so ein Schreiben an Don-

769 90. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 20. 5. 1952, S. 3464, 3467.

770 BKA-AA GrZl. 151.267-pol/52, Zl. dies., 21. 5. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a.

771 Der Text liegt in deutscher Übersetzung durch das österreichische Generalkonsulat in New York vor. BKA-AA GrZl. 151.267-pol/52, Zl. 151.969-pol/52, 5. 6. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a.

nelly gegangen wäre. Das Außenministerium stellte dazu fest, dass so ein Brief abgesandt worden wäre, aber nicht die in der Zeitung aufgegriffene Formulierung enthalten hätte.[772] In den USA war man aber offensichtlich durchaus in der Lage, die antisemitische Anspielung richtig zu deuten. Donnelly selbst stellte in einem Antwortschreiben an den österreichischen Außenminister Gruber klar, dass nicht nur die USA, sondern auch die anderen Westmächte Bedenken wegen dieses Gesetzes gehabt hätten. Erklärend setzte er hinzu: „My efforts and those of my staff continue to be devoted to the democratic reconstruction of Austria, a task which requires that my government be kept informed on Austrian matters, among them the execution of its legislative program in remedying past injustices to its citizens and former citizens." Bei dieser Gelegenheit wollte er auch gleich nachfragen, wann mit einer Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Mietrechte, der Konstituierung eines Fonds für das erblose Vermögen und der Beseitigung sozialversicherungsrechtlicher Diskriminierung der ehemaligen Österreicher in den USA[773] gerechnet werden könnte. Abschließend setzte Donnelly hinzu: „Concerning the ‚explanation' for my action as offered by the Council of Ministers, please advise the Council that, in support of my efforts to re-establish Austrian independence, I shall continue to seek additional information when I deem it essential to permit an informed judgement. In view of the implication of the ‚explanation', I shall assume that it was hastily made and shall, therefore, refrain from comment upon it."[774]

Das Verhältnis Österreichs zu den USA war im Frühjahr 1952 jedoch auch noch aus einem weiteren Grund angespannt. Der seit 1949 in den USA aufgetauchte Verdacht, in Österreich würde mit den im Rahmen der ERP-Hilfe zur Verfügung gestellten Geldern spekuliert, erhärtete sich zusehends, die USA forderten Aufklärung, die jedoch nicht gegeben wurde. Infolgedessen suspendierten die USA im Mai 1952 zeitweise die Zu-

---

772 BKA-AA GrZl. 151.267-pol/52, Zl. 151.969-pol/52, 5. 6. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a.

773 Damals wurden keine Pensionen an anspruchsberechtigte ehemalige Österreicher in den USA ausbezahlt.

774 BKA-AA GrZl. 151.267-pol/52, Zl. 152.044-pol/52, 14. 6. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a.

teilung von Marhall-Plan-Mitteln, was insbesondere auf die Devisenvorräte der Nationalbank empfindliche Rückwirkungen hatte. Die Affäre wurde erst ein Jahr später, nach einem neuerlichen Aussetzen der US-Wirtschaftshilfe geklärt.[775]

Anfang Juli 1952 lehnte der Nationalrat einen Antrag der WdU[776] auf Novellierung des Beamtenüberleitungsgesetzes zugunsten jener ehemaligen Nationalsozialisten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP 1945 aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder bei gekürzten Bezügen in den Ruhestand versetzt worden waren, „aus staatspolitischen und verwaltungstechnischen Gründen“ ab. In der Nationalratsdebatte dazu wies der Abgeordnete Franz Grubhofer (ÖVP) darauf hin, dass eine derartige Novellierung de facto nicht mehr notwendig war: „Wie viele ehemalige Beamte sind es denn, die jetzt noch nicht amnestiert sind? Brauchen wir für den Rest ein Gesetz machen?“ Denn von den insgesamt 337.000 öffentlichen Bediensteten seien 37.826 ehemals Minderbelastete, die wieder in Dienst gestellt worden seien, und mit Stichtag vom 31. Jänner 1952 hätten 2098 ehemals belastete öffentliche Bedienstete bereits Nachsicht von den Sühnefolgen erhalten.[777]

Obwohl der US-Hochkommissär Donnelly gegenüber Bundeskanzler Figl am 11. Juli 1952 seine Sorge wegen angeblich geplanter Maßnahmen im Bereich der Entnazifizierung ausgedrückt und gemeint hatte, es wäre besser, diese wenigstens auf den Herbst zu verschieben, um nochmals darüber beraten zu können[778], beschloss der Nationalrat am 18. Juli 1952 drei Gesetzesentwürfe zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten: eine Belastetenamnestie, eine Vermögensverfallsamnestie und die Aufhebung von Hemmungszeiträumen für minderbelastete öffentliche

---

775 Rathkolb: Von der Besatzung zur Neutralität, S. 377.

776 Antrag der Abg. Pfeifer, Huemer, Gasselich, Kopf, Neumann und Gen. betreffend die Abänderung des Beamtenüberleitungsgesetzes 1945, 8/A d. B. VI. GP.

777 Stenographisches Protokoll der 94. Sitzung, des Nationalrats der Republik Österreich, VI. Gesetzgebungsperiode, 3. 7. 1952, S. 3691.

778 Memorandum of Conversation zwischen BK Figl und Botschafter Donnelly, 11. 7. 1952, NA, RG 59, Miscellanous Lot File, Lot 58, Subject file related to the Austrian Occupation and Peace Treaty 1949–55.

Bedienstete.[779] Die Durchführung dieser Maßnahmen hätte das Budget mit beträchtlichen Summen belastet. Für den Bereich der Stadt Wien rechnete man mit 16 Millionen Schilling, die allein die Aufhebung der Vorrückungsnachteile der minderbelasteten Bediensteten gekostet hätten[780]. Für den Bundeshaushalt wären neben derartigen Beträgen für minderbelastete Beamte noch große Summen für die Rückgabe des im Besitz der Republik befindlichen, aufgrund der NS-Gesetzgebung beschlagnahmten NS-Vermögens gekommen. Die Rechtsabteilung der US-Besatzungsmacht schätzte die diesbezüglichen Kosten auf 36 Millionen Schilling[781]. Doch dazu kam es nicht; abermals verhinderte der Alliierte Rat eine Beendigung der Entnazifizierung.

3. Härteausgleichsfonds und Wiedererwerbsgesetz — gescheiterte Versuche einer teilweisen Rücknahme der Rückstellungen

Die Rufe nach einer Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes gingen auch in den nächsten Jahren unvermindert weiter. Bereits in der dritten Sitzung des neu gewählten Nationalrates am 23. November 1949 brachten Abgeordnete der ÖVP abermals einen Antrag dazu ein, der inhaltlich dem der Abgeordneten Schumy, Nemecz, Matt und andere (ÖVP) vom Ende der vorherigen Legislaturperiode entsprach.[782] Das Justizministerium erhob die Folgekosten dieses Novellierungsvorschlags, der unter anderen auch die Wiederaufnahme bereits entschiedener Rückstel-

---

779 Stenographisches Protokoll der 97. Sitzung des Nationalrats der Republik Österreich, VI. Gesetzgebungsperiode, 18. 7. 1952.

780 Bericht von Felix Slavik an Otto Probst, 10. 3. 1952. VfGdA, Archiv der SPÖ, Nachlaß Probst.

781 Undatierter vertraulicher Bericht der US-Legal Division, vermutlich 1952/53 betreffend The Problem of Internal Restitution, IfZG, Nachlaß Loewy.

782 Antrag der Abgeordneten Brunner, Gorbach, Nemecz, Matt und Gen. auf Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, 3/A d. B., VI. GP. Der Antrag vom Juni 1949 war aufgrund des Endes der Legislaturperiode nicht mehr behandelt worden und daher verfallen.

lungsverfahren vorsah, und kam zum Schluss, dass allein im Bereich der Rückstellungskommissionen damit in 14.028 Fällen eine neue Verhandlung zu führen wäre, was „möglicherweise 84.169 Verfahren mit 140.280 Verhandlungen (Sitzungen)“ nach sich zöge.[783] Dementsprechend sprach sich auch Justizminister Tschadek (SPÖ) gegen jede Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes aus. Denn den noch nicht erledigten Teil der Rückstellungen nach einem anderen Gesetz zu regeln, würde zweierlei Recht schaffen, und eine neuerliche Aufrollung entschiedener Fälle wäre undenkbar.[784] Auch das bis Anfang 1950 noch bestehende BMVW lehnte in einer Stellungnahme diesen ÖVP-Antrag ab, der zu stark die Interessen der Rückstellungsbetroffenen verträte. Bisher wäre „bei der Behandlung der Rückstellungsgesetze stets auch der Eindruck berücksichtigt“ worden, „den die österreichische Gesetzgebung auf diesem Gebiete im Ausland“ hinterließe. Wenn nun die Rechtslage der geschädigten Eigentümer dermaßen verschlechtert würde, müssten auch die internationalen Auswirkungen berücksichtigt werden.[785] Der ÖVP-Antrag löste tatsächlich Unruhe außerhalb Österreichs aus. In einem Schreiben an Finanzminister Margarétha sprachen sich die drei größten jüdischen Organisationen der USA (World Jewish Congress, American Jewish Joint Distribution Committee, American Jewish Committee) gegen die Novellierungsvorschläge der ÖVP-Abgeordneten aus, die gegen zwei zentrale international anerkannte Rechtsprinzipien verstießen: gegen den Grundsatz der Nichtigkeit aller unter nationalsozialistischem Zwang erfolgter Eigentumsübertragungen und gegen das Prinzip, dass bereits erledigte Fälle nicht durch rückwirkende Gesetze ihre rechtliche Gültigkeit verlieren dürften.[786]

---

783 BMJ Zl. 10.820/50, o. D. (Ende März 1950), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

784 Tschadek bei der Bundesvorstandessitzung des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Der sozialistische Kämpfer, Nr. 1, Jänner 1950; auch Neues Österreich, 19. 1. 1950.

785 Stellungnahme des Dep. 17a betreffend Antrag (3/A) der Abg. Brunner und Gen. betr. Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes, 9. 12. 1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 13.

786 Schreiben von F. R. Bienenfeld, Rechtsberater des WJC, an Margarétha, 1. 12. 1949, Archiv des AJJDC, Jerusalem, C2/1743.

Im Jänner 1950 legte die WdU im Nationalrat einen Novellierungsantrag für das Dritte Rückstellungsgesetz vor, der noch weit über jenen der ÖVP hinausging. Mit diesem Vorschlag wäre das Rückstellungsgesetz in toto ad absurdum geführt worden. Nach den Vorstellungen der WdU sollte eine Vermögensentziehung nur dann vorliegen, wenn der „Ariseur" den Besitz „gegen den erkennbaren Willen" des Geschädigten „oder ohne angemessene Gegenleistung an sich gebracht" hätte. Damit stellte dieser Antrag nur auf die Fälle unmittelbarer Beraubung ab und ließ die durch den Nationalsozialismus erzwungenen Verkäufe außer Acht.[787]

Die US-Legal Division wurde Ende Februar 1950 aus „verläßlicher Quelle" darüber informiert, dass der ÖVP-Parlamentsklub seinen Novellierungsvorschlag verstärkt verfolgen wollte und dazu Gespräche mit der SPÖ aufgenommen hatte. Der SPÖ-Abgeordnete Pittermann hätte dazu schon festgestellt, es wäre gegen die Interessen seiner Partei, allein gegen die „Ariseure" „auszuhalten". Daher empfahl die Legal Division, dass das Hauptquartier der US-Besatzungsmacht bei Bundeskanzler Figl gegen die geplante Novellierung vorstellig werden sollte.[788] Einen Monat später stellte der US-Hochkommissär in einem Memorandum an Bundeskanzler Figl klar, dass sowohl der ÖVP- als auch der WdU-Novellierungsvorschlag gegen den bereits beschlossenen Artikel 44 des Staatsvertragsentwurfes verstießen, da damit „Ariseure" auf Kosten der Verfolgten bevorzugt würden. Österreich sollte doch einen Härteausgleichsfonds einrichten, um jene Erwerber zu entschädigen, die durch die Rückstellung tatsächliche und schwere Härten erlitten.[789]

Zur selben Zeit war aber nicht einmal klar, ob die Antragsfristen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz noch über einen nennenswerten Zeitraum hinaus verlängert würden. Am 22. November 1949 hatte der

---

787 Antrag der Abgeordneten Kraus, Pfeifer und Gen. auf Abänderung des 3. Rückstellungsgesetzes, 15/A d. B., VI. GP, 12. 1. 1950.

788 Latest Development of Restitution Legislation in Austria, 23. 2. 1950, IfZG, Nachlaß Loewy.

789 Memorandum von Hochkommissär Keyes an Figl, eingelangt am 22. 3. 1950, Verb. Zl. 5547/VI, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166. Die in diesem Memorandum vorgebrachten Argumente waren von den Empfehlungen der Legal Division übernommen.

Ministerrat einer Verlängerung der Fristen für die ersten drei Rückstellungsgesetze bis zum 31. März 1950 zugestimmt.[790] Ende Februar 1950 beschloss der Ministerrat eine Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen bis zum 30. Juni 1950, wobei Justizminister Tschadek aber forderte, eine andere Lösung anstelle der ständigen Erstreckungen zu finden, da diese „in der Öffentlichkeit keinen guten Eindruck“ machten. Die Bundesminister für Finanzen, Unterricht, Justiz, Handel und Wiederaufbau, Verkehr und verstaatlichte Betriebe sowie Auswärtige Angelegenheiten sollten gemeinsam eine neue grundsätzliche Regelung beraten, nach der nur mehr für „Ansprüche hinsichtlich der Vermögenschaften, die unter das Verfügungsverbot der Besatzungsmächte bezüglich des Deutschen Eigentums fallen“, Anträge möglich sein sollten.[791] Ein daraufhin ausgearbeiteter Vorschlag fand jedoch bereits im Rahmen informeller Vorgespräche nicht die Zustimmung der Alliierten; die britische Besatzungsmacht warnte zusätzlich davor, mit einem solchen Schritt ihre Bemühungen, Verschlechterungen vom Entwurf des Artikels 42 des Staatsvertrages abzuwehren, zu untergraben. Man sollte die Fristen lieber wieder generell verlängern.[792] Das Außenministerium argumentierte gleichfalls wegen der Entwürfe zum Staatsvertrag gegen eine Nichtverlängerung der Antragsfristen. Österreich bemühte sich gerade, bezüglich des in Artikel 42 behandelten Vermögens der Vereinten Nationen die Westmächte für eine Lösung dieser Frage außerhalb des Staatsvertrages zu gewinnen, um damit durch ein Eingehen auf die sowjetischen Forderungen die Verhandlungen abzukürzen. Falls die Westmächte nun den Eindruck gewännen, Österreich wäre nicht zur Rückstellung bereit, würde dies die österreichischen Bemühungen deutlich erschweren.[793] Außerdem müssten nach Abschluss des Staatsvertrages allenfalls die Fristen

---

790 Vortrag an den Ministerrat, BMVW Zl. 15.949-1/49, o. D., Beilage zur 182. Sitzung des Ministerrats Figl II, 22. 11. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

791 Vortrag an den Ministerrat, BMF Zl. VS 16.636-1/50, 18. 2. 1950, Beilage zur 193. Sitzung des Ministerrats Figl II, 21. 2. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

792 Akentvermerk von Min. Rat. Hintze, 6. 3. 1950, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

793 Vgl. BKA-AA GrZl. 123.647-pol/50, Zl. 124.085-pol/50, 22. 5. 1950, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1950, Österreich 13, Karton 143.

entsprechend Artikel 42 des Entwurfes[794] neuerlich geöffnet werden. Die Unsicherheit, „die darin liegt, daß insbesondere in der Wirtschaft eine Reihe von rückstellungsbedrohten Betriebsinhabern nicht wissen, ob sie ihre Betriebe behalten können oder restituieren müssen", könnte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohnehin nicht vermieden werden. Es wäre daher besser, die Fristen generell um einen längeren Zeitraum als wieder nur ein halbes Jahr zu verlängern.[795] Bemerkenswert bleibt dabei die Überlegung, dass jene Betriebe, die nicht zur Rückstellung beansprucht würden, in der Hand der gegenwärtigen Eigentümer, also auch der „Ariseure" verbleiben könnten.

Das Finanzministerium folgte der Argumentation des Außenamtes. Am 23. Mai 1950 beschloss der Ministerrat die allgemeine Verlängerung der Fristen zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen nach dem Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz bis zum 31. Dezember 1951.

Im Sommer 1950 griffen die Regierungsparteien den US-Vorschlag zur Schaffung eines Fonds zum Ausgleich allfälliger Härten für Rückstellungsbetroffene auf, der möglicherweise auf eine Idee des Mitarbeiters des World Jewish Congress Franz Rudolf Bienenfeld zurückgegangen war. Während allerdings Bienenfeld und wohl auch die USA gemeint hatten, dieser Fonds sollte aus dem österreichischen Budget gespeist werden, suchten SPÖ und ÖVP einen anderen Weg.[796] Am 14. Juli 1950 brachten Abgeordnete beider Regierungsparteien einen Gesetzesantrag „über den Härteausgleich in Rückstellungsfällen und die Errichtung eines Härteausgleichsfonds" im Nationalrat ein, der folgende Hauptpunkte enthielt:

1. Auf Antrag der Finanzprokuratur sollte die Oberste Rückstellungskommission rechtskräftige Erkenntnisse der Rückstellungskommis-

---

794 Dieser sah vor, dass Rückstellungsansprüche innerhalb eines halben Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Staatsvertrages möglich sein sollten.

795 BKA-AA GrZl. 123.647-pol/50, Zl. dies., 8. 5. 1950, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1950, Österreich 13, Karton 143.

796 Siehe zum Vorschlag Bienenfeld: Schreiben Brassloff an Easterman, WJC London, betr. Austrian Indemnification Legislation, o. D., vermutlich Sommer 1950, AJJDC Archiv, Jerusalem, C2/1742.

sionen aufheben oder abändern können, falls im ersten Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden wäre, dass die Vermögensübertragung mit einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des geschädigten Eigentümers in Zusammenhang gestanden war oder weil die Rückstellungskommission eine Teilung oder Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für den Siedlungsbau nicht als wirtschaftliche Umgestaltung gewertet hatte.

2. Auf Antrag des rückstellungspflichtigen Erwerbers sollte „gegen angemessene Entschädigung“ enteignet werden: land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz, falls der geschädigte Eigentümer diesen nicht selbst bearbeitet oder zu bearbeiten beabsichtigt, rückgestelltes Vermögen, falls der Rückstellungspflichtige selbst politischer Verfolgung ausgesetzt war und rückstellungspflichtiges Vermögen, falls dem Erwerber selbst während des NS-Regimes ähnliches Vermögen entzogen worden war. Diese Enteignung sollte aber nur stattfinden, falls der Nachteil aus der Rückstellung für den Rückstellungspflichtigen größer war als jener des geschädigten Eigentümers aus der Enteignung.

3. Es sollte ein Fonds geschaffen werden, der aus dem nicht beanspruchten entzogenen Vermögen, durch eine Abgabe aus dem Verkauf rückgestellten Eigentums durch den Rückstellungswerber oder dessen Erben in der Höhe von 5 % des erzielten Erlöses und durch Rechte aus nicht beanspruchten Wertpapieren gespeist werden sollte. Aus diesem Fonds sollten entschädigt werden: geschädigte Eigentümer, deren Besitz nicht mehr vorhanden war und daher nicht rückgestellt werden konnte; Geschädigte, die keine Entschädigung aufgrund des Siebenten Rückstellungsgesetzes erhalten konnten, weil ihr ehemaliger Dienstgeber nicht mehr vorhanden war; Verfolgte, die sich in polizeilicher oder gerichtlicher Haft oder in einem Konzentrationslager befunden hatten, für diese Haftzeiten; Rückstellungspflichtige, die „im übrigen die Regeln des redlichen Verkehrs“ eingehalten hatten und selbst politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren oder „die nachweisbar auf Andringen eines politisch Verfolgten und um diesem die Mittel zur Flucht zu verschaffen und nicht zu ihrem eigenen Vorteil selbst Vermögen veräußert“ hätten, sowie jenen,

die selbst nicht erfüllbare Rückstellungsansprüche hätten, wie die Döllersheimer Bauern.[797]

Mit diesem Antrag verknüpften die Abgeordneten die Forderungen der „Rückstellungsbetroffenen", der politisch Verfolgten, die schon seit längerem auf eine Entschädigung für Haftzeiten drängten[798], und jener Geschädigten, die ihr nicht mehr vorhandenes Vermögen nicht zurückerhalten konnten. Zusätzlich schien endlich eine Verwendung für das erblose Eigentum gefunden zu sein. Insgesamt bediente man aber damit lang gehegte, auch antisemitisch gespeiste Vorbehalte gegen die Rückstellungswerber. Die Idee, erbloses Vermögen der NS-Opfer und eine Art von Strafsteuer für jene Geschädigten, die ihr rückgestelltes Eigentum weiterverkauften, unter anderem zur Entschädigung von „redlichen Erwerbern" entzogenen Vermögens heranzuziehen, löste international, aber auch bei der österreichischen IKG Empörung aus.

In Österreich stand vor allem der Bund der sozialistischen Freiheitskämpfer, also die SPÖ-Opferorganisation, dem Härteausgleich positiv gegenüber, da damit endlich eine Entschädigung für erlittene Haftzeiten vorgesehen wurde, die von den Opferverbänden schon seit längerem gefordert wurde.[799] Eine Protestkundgebung der IKG Ende August 1950 löste im Vorstand des Bundes der sozialistischen Freiheitskämpfer heftige Diskussionen aus. Die Versammlung wäre unter kommunistischem Einfluss zu einer Kundgebung gegen die SPÖ umfunktioniert worden, obwohl doch die Sozialisten mit dem Präsidenten Emil Maurer und dem Amtsdirektor Wilhelm Krell die wesentlichsten IKG-Funktionäre stellten. Insbesondere der Abgeordnete Karl Mark empörte sich, dass Krell ihn nicht ausreichend vorinformiert und damit die „loyale Zusammenarbeit" mit ihm gebrochen hätte. Man könnte „die Judenfrage als Rassen- oder Klassenfrage ansehen", er sähe „in allem nur den Klassenkampf" und betrachtete „alle Dinge nur von diesem Gesichtspunkt aus". Wenn

---

797 Antrag der Abg. Toncic, Mark, Scheff, Probst, Hartmann, Mentasti und Gen. betr. ein Bundesgesetz über den Härteausgleich in Rückstellungsfällen und die Errichtung eines Härteausgleichsfonds, 35/A d. B., VI. GP. Toncic, Scheff und Hartmann gehörten der ÖVP, Mark, Probst und Mentasti der SPÖ an.

798 Bailer: Wiedergutmachung, S. 62ff.

799 Der sozialistische Kämpfer, Nr. 7/8, Juli/August 1950.

Otto Wolken, Mitglied des Bundesvorstands der Freiheitskämpfer und Funktionär der IKG, davon spräche, „daß eine Reihe von Nationalräten und Funktionären der Partei bereit wäre, den Kampf gegen diesen Gesetzesentwurf zu führen“, so müsste Mark ihn enttäuschen. Denn der Antrag wäre nicht „ein Antrag von drei Nationalräten, sondern ein Klubbeschluß“. Und weiter erläuterte Mark: „Durch das Härteausgleichsgesetz werden wohl die besitzenden Juden getroffen, während die armen Juden davon Vorteile haben, und darauf kommt es an. Wir sind nicht dazu da, einen Rothschild zu schützen.“[800]

Die britische und US-amerikanische Besatzungsmacht wurden von diesem Antrag unangenehm überrascht, hatte man ihnen doch wenige Tage zuvor noch versichert, dass vor der Sommerpause des Nationalrats nichts mehr bezüglich einer Änderung des Dritten Rückstellungsgesetzes unternommen würde.[801] Nachdem der Antrag am Abend des 13. Juli 1950 bekannt geworden war, vereinbarten Angehörige der britischen und US-amerikanischen Vertretung in Wien sofort für den nächsten Tag, den 14. Juli 1950, also am Tag der Einbringung des Antrags im Nationalrat, Gesprächstermine mit ÖVP-Obmann Raab und dem geschäftsführenden Klubobmann der SPÖ-Nationalratsfraktion Pittermann. Außerdem sprachen sie beim Generalsekretär des österreichischen Außenministeriums vor, drückten ihre Besorgnis wegen des Antrags aus und wiesen darauf hin, dass dieser den Artikeln 42 und 44 des Staatsvertragsentwurfes widerspräche. Außerdem machten sie auf mögliche Konsequenzen für die Akzeptanz des sowjetischen Vorschlags für Artikel 42 aufmerksam.[802] Bei einem anschließenden Treffen im Parlament meinte Pittermann gegenüber einem US-amerikanischen Vertreter, die SPÖ wäre schon bereit, den Antrag zurückzuziehen, „but refused to let the Peoples Party burden

---

800 Protokoll der Sitzung des Bundesvorstands des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, 15. 9. 1950, VfGdA, Archiv der SPÖ, Korrespondenzen des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer.

801 Memorandum of Conversation, Ambassador Donnelly und Chancellor Figl, 11. 7. 1952, NA, RG 59, Miscellanous Lot File, Lot 58, Subject file related to the Austrian Occupation and Peace Treaty 1949–55, box 8, fol. 586.

802 Der sowjetische Vorschlag war für Österreich günstiger, da er die österreichische Verantwortung für die Rückstellung von Eigentum der Vereinten Nationen ab dem

them with the sole responsibility for opposition to its introduction"[803]. In einer anschließenden Unterredung mit Raab, an der auch Bundeskanzler Figl und der Abgeordnete Toncic teilnahmen, bedauerte der Kanzler, dass der Antrag jetzt nicht mehr zurückgezogen werden könnte. „He wanted both our Legation and the British to be assured, however, that the proposed bill was not a revision of the Third Restitution Law, that its provisions were not as serious as we seemed to believe and that it was merely a proposal which would not necessarily be enacted when it finally came before Parliament for debate in October."[804] Der US-Gesandte Dowling empfahl mit Nachdruck, eine harte Protestnote gegen diesen Antrag, möglichst gemeinsam mit den Briten und Franzosen, an die österreichische Regierung zu senden, um die österreichische Regierung von einer Weiterbehandlung dieses Antrages abzubringen. Die aus der Rückstellung resultierenden Härten könnten nicht, wie in dem vorgeschlagenen Härteausgleichsfonds der Fall, durch Einschränkung der Rechte der Geschädigten, eine Sondersteuer auf den Verkauf rückgestellten Eigentums oder aber aus dem erblosen Vermögen der NS-Opfer behoben werden. Österreich könnte dafür ja das Deutsche Eigentum heranziehen, das es durch den Staatsvertrag erhalten würde.[805] Am 1. September 1950 sandte US-Hochkommissär Geoffrey Keyes eine scharfe Protestnote gegen den Vorschlag eines Härteausgleichsfonds an Bundeskanzler Figl, in der er unter anderem nochmals auf den Widerspruch zu Artkel 44 des Staatsvertragsentwurfs hinwies und hinsetzte: „I am sure you are aware that the enactment of this draft law or one of similar intent can lead to

Tag des Beginns des Krieges mit der jeweiligen Nation verankert sehen wollte, während die Westmächte als Stichtag den 13. 3. 1938 wünschten. Vgl. Council of the Foreign Ministers, Treaty for the Re-establishment of an independent and democratic Austria, Proceedings of the Fourth Conference of the Deputies for Austria (Second Part), Held at Lancaster House from 9th February to 10th May 1949, S. 36–39, 130–133; Council of Foreign Ministers, Proceedings of the Fourth Conference of the Deputies for Austria (Third Part), Held at Lancaster House from 1st July to 2nd September 1949, S. 60–63, 94–97, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1947, Staatsvertrag, Karton 50.

803 Bericht von Dowling, 27. 7. 1950, IfZG, Nachlaß Loewy.

804 Bericht von Dowling, 27. 7. 1950, IfZG, Nachlaß Loewy.

805 Bericht von Dowling, 27. 7. 1950, IfZG, Nachlaß Loewy.

nothing but increased economic and legal uncertainty and delay from the point of view of internal Austrian affairs and constiutes a radical departure from the intention of your Government expressed in the Nullification Law of 1946. It is the view of my Government that the proposal of such measures as this draft raises substantial doubt whether your Government is aware of the international reaction created by such actions. If such awareness exists, it must be assumed that your Government no longer is interested in the correction of Nazi injustices and now intends to undo some of the good work done since 1945. I know that I need not point out the disadvantage that would eventuate if this assumption should be true.“[806] Bundeskanzler Figl brachte die Note am 5. September 1950 dem Ministerrat zur Kenntnis. Justizminister Tschadek sah sich damit in seinen Warnungen vor den Konsequenzen des jetzigen Entwurfes bestätigt, er hätte keine andere Reaktion erwartet. Vizekanzler Schärf hingegen reagierte empört: „Die Sache ist an und für sich unerhört. Im österreichischen Parlament wird ein Antrag eingebracht und schon wird dagegen protestiert.“ Außerdem wäre der Antrag Sache des Parlaments und nicht der Regierung. Figl schlug vor, ein Ministerkomitee zur Klärung der Frage des Härteausgleichs einzusetzen, das Justizminister Tschadek einberufen sollte.[807]

In einem Anfang Oktober an Hochkommissär Keyes gerichteten Schreiben des Bundeskanzlers war von der Empörung im Ministerrat aber keine Rede mehr. Figl berichtete, dass die US-Note dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht wurde und die Abgeordneten auf die unerwünschten internationalen Auswirkungen eines solchen Gesetzes aufmerksam gemacht wurden. Außerdem hätte er, Figl, den Sozialminister angewiesen, einen neuen Entwurf für ein Rückstellungsgesetz für Mietrechte vorzule-

---

806 Schreiben Keyes an Figl, 1. 9. 1950, Verb.Zl. 6028/VI, 2. 9. 1950, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2, Rückstellungsgesetze, Karton 166. Eine deutsche Übersetzung der Note in 216. Sitzung des Ministerrats Figl II, 5. 9. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

807 216. Sitzung des Ministerrats Figl II, 5. 9. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP; die Note des US-Hochkommissärs abgedruckt auch in Knight: Ich bin dafür, S. 229–234.

gen.[808] Dieser Entwurf stand wenig später, am 3. Oktober 1950, im Ministerrat zur Diskussion. Finanzminister Margarétha erklärte sich mit dem Entwurf zwar einverstanden, fügte aber hinzu, er wüsste nicht, „ob der gegenwärtige Augenblick ein günstiger" wäre; „das Gesetz befriedigt ja doch niemanden. Vielleicht könnte man doch einige Zeit zuwarten."[809] Figl hingegen schlug vor, das Parlament darüber entscheiden zu lassen, womit der Entwurf dem Nationalrat übermittelt wurde, wo er jedoch so wie der vorhergegangene von 1948 nicht weiter behandelt wurde.[810]

Die US-Vertretung schätzte Ende Oktober 1950 die Wahrscheinlichkeit, dass der Härteausgleichsfonds in der vorgeschlagenen Form noch Gesetz würde, als sehr gering ein. Der Abgeordnete Toncic, einer der Wortführer für den Härteausgleichsfonds-Vorschlag, sagte einem Mitarbeiter der US-Vertretung zu, er würde im Dezember einen neuen Entwurf einbringen, der die internationalen Verpflichtungen Österreichs nicht verletzen würde.[811]

Während die USA und Großbritannien bereits erfolgreich gegen den Härteausgleichsfonds-Entwurf interveniert hatten, präsentierte der World Jewish Congress am 19. September 1950 dem britischen Foreign Office seine Bedenken gegen den Entwurf.[812] In den USA hatte sich unter anderen das American Jewish Committee mit seinem Protest gegen den Härteausgleichsfonds an das State Department gewandt. Im Novem-

---

808 Schreiben Figl an Keyes, 6. 10. 1950 (englische Übersetzung), NA, RG 59, Central Decimal Files 50-54, Box 1080, fol. 50-52.

809 MRP Figl II, Verhandlungsschrift Nr. 220 über die Sitzung des Ministerrats am 3. Oktober 1950, ÖstA, AdR/04, MRP.

810 217 d. B., VI. GP, 6. 10. 1950. Historikerkommission (Hg.): Georg Graf: Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich. Wien 2000.

811 Bericht von Walter Dowling an das State Department, 27. 10. 1950, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

812 Schreiben des WJC London, Easterman, an das Foreign Office, 19. 9. 1950, Archiv des AJJDC Jerusalem, C2/1848.

ber 1950 wurde dem AJC versichert, dass der Entwurf für den Härteausgleich fallen gelassen worden wäre.[813]

Trotz dieser Zusicherungen sprach im Auftrag des Exekutivkomitees des WJC und auf Bitte der Israelitischen Kultusgemeinde Anfang November F. R. Bienenfeld in Wien bei Finanzminister Margarétha, dem Abgeordneten Toncic und Justizminister Tschadek wegen des Härteausgleichsfonds-Entwurfs vor. Margarétha erklärte sich für nicht zuständig, der Entwurf wäre eine Angelegenheit der einzelnen Abgeordneten, er wüsste nicht, wie diese sich weiterhin entscheiden würden.[814] Toncic versprach nach einer längeren Diskussion, er würde sich dafür einsetzen, dass ein Härteausgleichsfonds aus österreichischen Budgetmitteln anstatt aus dem erblosen Vermögen von NS-Opfern gespeist werden sollte.[815] Toncic wusste wohl selbst, dass dieses Versprechen keinerlei Chance auf Realisierung hatte.

Im Herbst 1950 versuchten Banken und Sparkassen — die meisten in Staatsbesitz — auf ihre Weise, die Rückstellungen zu verhindern. Nach dem Dritten Rückstellungsgesetz mussten die geschädigten Eigentümer einen Teil des Kaufpreises, manchmal auch den gesamten Kaufpreis, den sie 1938 erhalten hatten, dem Erwerber bei der Rückstellung zurückerstatten. Viele der Geschädigten konnten diesen Betrag nur mit Hilfe eines Bankkredites auftreiben. Ende Juli, Anfang August 1950 begannen die Banken nach Angaben Bienenfelds plötzlich, solche Darlehen für Rückstellungen zu verweigern. Sie begründeten dies damit, dass infolge der Geldknappheit Kredite nur für produktive Zwecke, beispielsweise Instandhaltungen, nicht aber für unproduktive Zwecke wie den Rückkauf entzogenen Eigentums gewährt werden könnten. Eine Delegation der Israelitischen Kultusgemeinde sprach deshalb bei Finanzminister Margarétha vor, erhielt aber nur eine ausweichende Antwort. Als Bienenfeld namens des WJC gegenüber dem Finanzminister feststellte, auf diese Weise

---

813 Schreiben Rubin an Dep. of State, 27. 10. 1950, Anwort des Dep. of State, 13. 11. 1950, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

814 Notiz Bienenfeld über eine Unterredung mit Margarétha, 9. 11. 1950, Archiv des AJJDC Jerusalem, C2/1742.

815 Report on Bienenfeld's activities in Austria from October 30th to November 11th, 1950, Archiv des AJJDC Jerusalem, C2/1742.

versuchte ein Beamter des Finanzministeriums auf seine Art die Rückstellungen zu verhindern, die politisch nicht verhindert werden könnten, widersprach ihm, wie Bienenfeld in einer Gesprächsaufzeichnung behauptete, Margarétha nicht.[816]

Anfang 1951 versuchte der Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen seinerseits verstärkten Druck auszuüben und plante die Einleitung eines Volksbegehrens auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes entsprechend dem ÖVP-Antrag vom Juni 1949.[817] Diesem dürfte jedoch kein großer Erfolg beschieden gewesen sein, jedenfalls erreichte es nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften, um im Nationalrat auch behandelt zu werden.

Die Untätigkeit des Nationalrates bezüglich des Rückstellungsgesetzes für Mietwohnungen veranlasste den US-Hochkommissär am 17. Mai 1951 zu einer schon etwas schärferen Note. Die Frage des 8. Rückstellungsgesetzes „has been the subject of numerous representations by the U.S. Element and numerous assurances by you that a just solution would be reached by the Austrian Government. However, no action has been taken as yet, despite the fact, that a proposed bill of rather limited scope has been pending in Parliament since October. /.../ I would like to impress upon you the importance which the United States Government attaches to these matters and trust that you will see that the necessary legislation is enacted before the close of the present session of Parliament."[818] Eine österreichische Antwort ließ jedoch auf sich warten. In-

---

816 Report on Bienenfeld's activities in Austria from October 30th to November 11th, 1950, sowie Note on conversation between the Austrian Minister of Finance Margarétha and F. R. Bienenfeld, 9. 11. 1950, Archiv des AJJDC Jerusalem, C2/1742. Bei dem Beamten handelte es sich um Nowak, der seit Juli 1948 anstelle von Klein die Abteilung 1 des BMVW geleitet hatte und in dieser Funktion sehr deutlich für eine Novellierung des 3. Rückstellungsgesetzes und das Auslaufen der Anspruchsfristen argumentiert hatte.

817 Unser Recht, Folge 32, 4. Jg., Jänner–Februar 1951; Salzburger Nachrichten, 27. 2. 1951; Salzburger Nachrichten, 22. 2. 1951; Antrag der Abg. Schumy, Nemecz, Matt und Genossen auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes, 202/A d. B., V. GP.

818 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 17. 5. 1951, Verb. Zl. 6722/VI, ÖstA,

folgedessen drohte ein offenbar schon ungeduldig werdender US-Hochkommissär — anstelle des abgelösten Keyes nun Walter J. Donnelly — im Oktober 1951 neuerlich mit einer Beeinträchtigung der Staatsvertragsverhandlungen, falls das Mietenrückstellungsgesetz nicht verabschiedet würde.[819] Doch trotz dieser Warnungen erhielt die US-Besatzungsmacht nur hinhaltende Ausflüchte der österreichischen Bundesregierung. Der Entwurf des Rückstellungsgesetzes blieb im Nationalrat unbehandelt.

Mit Jahresende 1951 liefen wieder einmal die Antragsfristen nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen aus. Das Finanzministerium schlug im Oktober 1951 neuerlich vor, die Fristen nicht mehr generell, sondern nur mehr für bestimmte Ausnahmefälle zu verlängern.[820] Während die meisten Bundesministerien und andere befasste Stellen mit dieser Vorgangsweise einverstanden waren, wandte sich die steirische Landwirtschaftskammer gegen jedwede Fristerstreckung und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wollte die Ausnahmen noch enger gefasst sehen, damit „der Kreis der nach Ende dieses Jahres noch Anspruchsberechtigten im Interesse einer gedeihlichen Wirtschaftsentwicklung weiter eingeschränkt“ würde.[821] Die IKG hingegen forderte eine allgemeine Verlängerung bis sechs Monate nach dem In-Kraft-Treten eines Gesetzes über das erblose Vermögen[822] und die Notariatskammer und Rechtsanwaltskammer wünschten überhaupt eine unbefristete Fristerstreckung.[823] Letztlich scheiterte der Versuch, die Fristen nur eingeschränkt

AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

819 Schreiben Headquarters United States Forces in Austria, Office of the High Commissioner, an Bundeskanzler Figl, 24. 10. 1950, Verb. Zl. 7120/VI, ÖstA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

820 BMF Zl. 191.115-34/51, 1. 10. 1951; Verordnungsentwurf BMF Zl. 193.693-34/51, 3. 10. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

821 Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das BMF, 29. 10. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

822 BMF Zl. 194.648-34/51, 23. 10. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

823 Vortrag an den Ministerrat, BMF Zl. 196.894-34/51, 2. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

zu verlängern, am Widerstand der britischen und US-amerikanischen Besatzungsmacht. Der US-Hochkommissär Walter Donnelly hatte sich bereits in einer Note an den Bundeskanzler Ende Oktober 1951 unter Hinweis auf die ansonsten gefährdeten Staatsvertragsverhandlungen für eine generelle Verlängerung ausgesprochen.[824] In einem Gespräch mit Beamten des österreichischen Außenministeriums begründeten Mitarbeiter der britischen und der US-Gesandtschaft diesen Wunsch unter anderem mit der nun in Verhandlung stehenden Kurzfassung des Staatsvertrages, die keine Bestimmungen zur Rückstellung für Angehörige der Vereinten Nationen mehr enthielt. Die britischen und US-Staatsangehörigen hätten daher als einzigen Schutz nur mehr die österreichischen Gesetze.[825] Da abzusehen war, dass die Alliierten einer Einschränkung der Antragsfristen der ersten drei Rückstellungsgesetze nicht zustimmen würden, beschloss der Ministerrat am 7. November 1951 auf Antrag des Finanzministers eine allgemeine Verlängerung der Fristen bis zum 30. Juni 1952, eine darüber hinausgehende Fristerstreckung für jene Fälle, in denen irrtümlich nach einem nicht zutreffenden Rückstellungsgesetz ein Antrag eingebracht worden war, sowie für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgelöster Vereine, Stiftungen und Fonds, von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten und für Rückstellungsanträge auf Vermögen, das unter öffentlicher Verwaltung stand, also Deutsches Eigentum betraf.[826] Die ÖVP-Führung war mit dieser Lösung jedoch keineswegs einverstanden. In einem Brief an Finanzminister Margarétha (ÖVP) wiesen ÖVP-Parteiobmann Julius Raab und ÖVP-Parteisekretär Alfred Maleta darauf hin, dass seit Monaten „über das Generalsekretariat ein wahrer Sturm von Zuschriften" niederginge, „in denen auf das heftigste besonders gegen das dritte Rückstellungsgesetz Stellung genommen" würde. Die Fristverlängerung würde daher „einen neuerlichen Sturm der Entrüstung" auslösen, „dem die Regierung und die Partei auszusetzen

824 Schreiben Donnelly an Figl, 24. 10. 1951, Verb. Zl. 7120/VI, 27. 10. 1951, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2, Rückstellungsgesetze, Karton 166.

825 BKA-AA, GrZl. 139.861-pol/51, Zl. 139.791-pol/51, 22. 10. 1951, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1951, Österreich 13, Karton 172.

826 268. Sitzung des Ministerrats Figl II, 7. 11. 1951, ÖStA, AdR/04, MRP.

unseres Erachtens kein zwingender Grund vorliegt. Darum bitten wir Dich, Dein Vorhaben, wenn nicht besonders zwingende Gründe Dich dazu nötigen, nicht auszuführen.“[827] Die innerparteilichen Konflikte der ÖVP, die sich unter anderen auch gegen Bundeskanzler Figl richteten, dürften zu jenem Zeitpunkt zu beträchtlichen Akkordierungsproblemen zwischen Parteiführung und Regierungsmannschaft geführt gehabt haben.

In Zusammenhang mit der Diskussion um die Antragsfristen der Rückstellungsgesetze tauchte unter anderem der gegen die Rückstellungswerber gerichtete Verdacht auf, diese würden Anträge absichtlich verzögern, um die weitere wirtschaftliche Entwicklung Österreichs abzuwarten, oder „ja vielleicht á la baisse hinsichtlich der österreichischen Währung spekulieren“.[828] Anfang Oktober 1951 forderte das Finanzministerium daher alle Finanzlandesdirektionen und Ämter der Landesregierungen zur Meldung derartiger Fälle auf, bei denen die Rückstellungswerber offenbar kein Interesse an einem raschen Abschluss des Verfahrens hätten.[829] Die — antisemitisch gefärbten — Unterstellungen gegenüber den geschädigten Eigentümern erwiesen sich jedoch als haltlos, die Abteilung 34 des BMF berichtete: „Mit Ausnahme der Finanzlandesdirektion Wien lauteten sämtliche Mitteilungen negativ; auch jene Stellen des Hauses, die bisher immer derartige Behauptungen aufgestellt hatten, erklärten auf einmal im kurzen Wege, derartige Erscheinungen seien vor Jahren bemerkt worden; jetzt aber sei nichts Derartiges zu ho. Kenntnis gelangt.“[830]

Die Forderungen auf Beseitigung der angeblichen Härten für Rückstellungspflichtige gingen unvermindert weiter. Insbesondere argumentierten die Rückstellungsbetroffenen, die Geschädigten würden aus der

---

827 Schreiben Raab und Maleta an Margarétha, 14. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

828 BMF Zl. 198.523-34/51, 8. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

829 BMF Zl. 194.751-34/51, 6. 10. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

830 BMF Zl. 199.000-34/51, 14. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

Rückstellung ein Geschäft machen, da der zurückzugebende Kaufpreis infolge der Geldentwertung nicht mehr dem Preis von 1938 entspräche. Zu bemerken ist dabei, dass die österreichische Regelung für die Erwerber deutlich günstiger war als die entsprechenden Vorschriften der Alliierten Rückerstattungsgesetze in Deutschland, wo der Preis von 1938 im Verhältnis 1 DM zu 10 RM umgerechnet wurde, während in Österreich dieses Verhältnis 1 RM zu 1 Schilling betrug. Die Oberste Rückstellungskommission hielt diesen Argumenten auch entgegen, dass die Erwerber immer noch gegenüber jenen im Vorteil waren, die dieses Geld 1938 auf einer Bank deponiert hatten, deren Verlust belief sich aufgrund des Währungsschutzgesetzes auf rund 60 %.[831]

Im November 1951 unterbreitete der ÖVP-Abgeordnete Eugen Fleischhacker einen neuen Vorschlag. Die ÖVP hätte sich „entschlossen, einen neuen Weg zu gehen", da die SPÖ sich bisher geweigert hätte, „die Finger auf die ärgsten Wunden" der Rückstellungsgesetze „zu legen". Inhaltlich sollte an den Rückstellungsgesetzen nichts geändert werden, es sollte „aber derjenige, der aus einer solchen Rückstellung reale Werte wieder erhalten" hätte, „die Differenz zwischen dem heutigen Geldwert und dem seinerzeitigen Kaufpreis mit dem Gegner redlich teilen". Auch nach einem rechtskräftigen Rückstellungserkenntnis sollte in einem „möglichst einfachen Verfahren" die Wertdifferenz noch festgestellt und ein Ausgleich herbeigeführt werden können.[832] Dieser Vorschlag würde die Schwierigkeiten der Geschädigten, die aus der Erstattung des seinerzeitigen Kaufpreises resultierten, noch deutlich vergrößern, stellte der Leiter der Abteilung 34 des BMF, Klein, fest.[833] Außerdem wäre schon bei der Beratung des Dritten Rückstellungsgesetzes sehr viel Zeit dem Problem der Valorisierung des Kaufpreises gewidmet und „einhellig die Ansicht

---

831 Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 2. D. III. 1. Zur Berechnung: 1000 RM von 1938 ergaben in Österreich 1000 S, in Deutschland aber nur umgerechnet 700 S.

832 Neue Wiener Tageszeitung, 1. 11. 1951. Abschrift, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

833 BMF Zl. 197.950-34/51, 3. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14; BMF GrZl. 197.950-34/51, Zl. dies., 3. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

vertreten“ worden, „daß die Rückstellungsgesetzgebung nicht geeignet“ wäre, „dieses Problem zu lösen. Sollte man jetzt auf dem Teilgebiete der Rückstellung Maßnahmen treffen, wonach eine Valorisierung seinerzeit bezahlter Beträge anläßlich ihrer Rückzahlung zu erfolgen hätte, müßte dies wohl sicher weitgehende Rückwirkungen auf dem Gebiete des privaten und des öffentlichen Kreditwesens nach sich ziehen.“[834]

Im Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates unterstrichen Abgeordnete der ÖVP abermals die Forderung nach Verabschiedung des Härteausgleichsfonds und eines Wertausgleichsgesetzes. „Die ständige Verzögerung durch die SPÖ“ wäre auf die Dauer „untragbar“.[835] Die vom ÖVP-Wirtschaftsbund unter Julius Raab herausgegebene Zeitung Die Wirtschaft griff in diesem Zusammenhang ebenfalls die SPÖ an, die eine Behandlung des ÖVP-Initiativantrags auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes vom November 1949 verhindert hätte. Die Spruchpraxis der Rückstellungskommissionen hätte „schwere Einbrüche in den verfassungsmäßigen Rechtsstatus“ hervorgerufen, „selbst der Wille zu einer objektiven Rechtssprechung“ wäre durch die Zusammensetzung der „Spruchkommission“ in Zweifel zu ziehen. Eine Novellierung müsste unbedingt erfolgen, „damit nicht weiterhin Hunderte von Millionen österreichischen Volksvermögens ausländischen Spekulanten zum Opfer fallen und österreichische Bürger zu Leistungen verhalten bleiben, die einer gerechten Restitution ins Gesicht schlagen“. Es wäre daher an der Zeit, wenigstens den ÖVP-Vorschlag zu einem Wertausgleichsgesetz zu realisieren.[836] Inwieweit der Vorwurf zur Zusammensetzung der Rückstellungskommissionen auf den langjährigen Vorsitzenden der Obersten Rückstellungskommission, Heinrich Klang, oder aber auch auf die Repräsentanz der Geschädigten in den Rückstellungskommissionen abzielte, bleibt unklar.

---

834 Meldung Nr. 22 der Abt. 34 an den Bundesminister, 19. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

835 Auszug aus den Verhandlungen im Finanz- und Budgetausschuß betr. Bundesvoranschlag 1952, Kapitel Justiz, 12. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

836 Die Wirtschaft, Nr. 46, 17. 11. 1951, Abschrift, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

Auf Antrag der WdU beschloss der Nationalrat am 31. Jänner 1952, bezüglich der seit 1949 bzw. 1950 vorliegenden Anträge der ÖVP und der WdU auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes den Finanz- und Budgetausschuss und bezüglich des Antrages zur Errichtung eines Härteausgleichsfonds den Justizausschuss des Nationalrates zu beauftragen, bis zum Beginn der Frühjahrstagung des Nationalrates dem Plenum Bericht zu erstatten.[837]

Zur selben Zeit löste jedoch ein politisch und emotional aufgeladener Rückstellungsfall innenpolitische Turbulenzen aus.[838] Anfang Jänner 1952 wurde bekannt, dass der Verwaltungsgerichtshof auf Rückstellung der Güter des ehemaligen Vizekanzlers der Regierung Schuschnigg und Heimwehrführers Ernst Rüdiger Starhemberg erkannt hatte, die diesem 1939 vom Deutschen Reich entzogen worden waren. Für die SPÖ repräsentierte Starhemberg eine Zentralfigur des Austrofaschismus und einen jener Politiker, die maßgeblich an der Errichtung der Diktatur Dollfuß-Schuschnigg sowie an der Ausschaltung der Arbeiterbewegung mitgewirkt hatten. Seit 1949 lief auch ein Hochverratsverfahren gegen Starhemberg. Die SPÖ brachte daher bereits am 23. Jänner 1952 einen Initiativantrag betreffend „Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen" ein[839], der vorsah, „daß Personen, die in führender oder doch einflußreicher Stellung" an der Zerstörung der österreichischen Demokratie mitgewirkt haben, keinen Anspruch auf Rückstellung entzogenen Vermögens stellen können sollten.[840] Am 5. März 1952 beschloss der Nationalrat dann je eine Novelle zum Verwaltergesetz sowie zum Ersten Rückstellungsgesetz. Diese sahen vor, dass bei Rückstellungen nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen an Personen, die im Verdacht standen, unmittelbar oder

---

837 79. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 31. 1. 1952, S. 3118.

838 Siehe zum Folgenden auch Helmut Wohnout: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen"? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur–Wien–München 1995. S. 398–418.

839 103/A d. B. VI. GP, 78. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 23. 1. 1952, S. 3069.

840 Berichterstatter Pittermann anläßlich der ersten Lesung des Initiativantrags im Nationalrat, 79. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 31. 1. 1947, S. 3074.

mittelbar den Bestand der selbständigen und demokratischen Republik Österreich gefährdet zu haben, an Stelle der Rückstellung die Übernahme der Vermögenschaften in öffentliche Verwaltung zu erfolgen hätte. Solange eine solche bestünde, bedürfte die tatsächliche Rückstellung dieser Vermögen der Genehmigung der österreichischen Bundesregierung. Diese Novellen waren nur durch einen Kompromiss zwischen den Regierungsparteien zustandegekommen.[841] Starhembergs Anwalt erreichte jedoch 1954 die Aufhebung der beiden Novellen durch den Verfassungsgerichtshof, das Hochverratsverfahren gegen den ehemaligen Heimwehrführer wurde schon 1953 eingestellt.[842]

Im Mai 1952 begann wieder einmal eine Diskussion zu den Antragsfristen nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen, die generell mit 30. Juni auslaufen würden und nur für spezifische Ausnahmefälle noch länger offen bleiben sollten. Am 23. Mai verständigte das Außenministerium die Botschaften der Westmächte, dass eine allgemeine Verlängerung der Rückstellungsgesetze nicht mehr geplant war. Seitens Großbritanniens und Frankreichs wurde eine Vorsprache des jeweiligen Botschafters beim Außenminister angekündigt.[843] Der US-Geschäftsträger in Wien wies das österreichische Außenministerium darauf hin, dass den Westmächten im November 1951 im Hinblick auf Artikel 42 des Staatsvertragsentwurfs die Zusicherung gegeben worden war, diese Fristen weiterhin offen zu halten. Dieselben Bedingungen gälten aber in noch höherem Maße für die nun in Diskussion stehende Kurzfassung des Staatsvertrages, der keine Rückstellungsbestimmungen mehr enthielte. Die US-Regierung wäre zufrieden, würden die Fristen nach den ersten beiden Rückstellungsgesetzen bis Ende 1952 verlängert, jene für das Dritte Rückstellungsgesetz sollte darüber hinaus in Abhängigkeit von der Entwicklung der Staatsvertragsverhandlungen weiter erstreckt werden.[844]

---

841 Wohnout, S. 405f.

842 Wohnout, S. 413.

843 BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 151.437-pol/52, 27. 5. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

844 Schreiben der US-Botschaft an BM Gruber, 28. 5. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 151.515-01/sic!//52, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

Auf Aufforderung des Außenministeriums beantragte Finanzminister Kamitz im Ministerrat eine neuerliche allgemeine Fristverlängerung bis 30. November 1952, die ohne Diskussion beschlossen wurde.[845]

Die Beratungen der Novellierungsanträge in den Nationalratsausschüssen zogen sich mittlerweile in die Länge. Anfang Mai 1952 setzten sowohl der Justiz- als auch der Finanz- und Budgetausschuss Unterausschüsse zur Durcharbeitung der Novellierungsanträge und des Antrags auf Einrichtung des Härteausgleichsfonds ein. In ersten Koordinierungsgesprächen kamen die Abgeordneten zum Schluss, dass nur der Entwurf des Härteausgleichsfonds weiter verfolgt werden könnte, nicht jedoch die beiden Anträge auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes und der gleichfalls in den Ausschüssen beratene WdU-Antrag auf Unterbrechung der Rückstellungsverfahren.[846] Die SPÖ-Abgeordneten äußerten jedoch auch gegen den Härteausgleichsfonds außenpolitische Bedenken und forderten dazu eine Stellungnahme des Außenministeriums ein. Die ÖVP-Abgeordneten im Justizausschuss hielten das Argument der Sozialisten nicht für stichhaltig, „und zwar aus folgenden Gründen: 1. Es handelt sich nur um gewisse Emigrantenkreise in Amerika, die sicherlich nicht jenen Einfluß drüben besitzen, daß Amerika aus dieser Sache überhaupt einen Casus machen würde. 2. Auf die Artikel 42 und 44 des Staatsvertrags können sich die Amerikaner heute nicht mehr berufen, weil sie ja einen gekürzten Vertrag vorgeschlagen haben", und drittens würden damit ja nur „Härten" beseitigt und nicht das Dritte Rückstellungsgesetz selbst novelliert.[847] Doch das Außenministerium bestätigte die Richtigkeit der sozialistischen Sorge und mahnte, die Angelegenheit „nur mit äußerster Behutsamkeit" zu behandeln und nochmals zu prüfen, „ob die in Aussicht genommene Novellierung der Restitutionsgesetzgebung heute schon ohne Schädigung anderer wichtiger österreichischer Interessen

---

845 294. Sitzung des Ministerrats Figl II, 4. 6. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP. Der Ministerrat nahm den Verordnungsentwurf des BMF „im Zirkulationsweg" zur Kenntnis.

846 28/A d. B. VI. GP.

847 Schreiben des Obmanns des Justizausschusses, Nemecz (ÖVP), an Gruber, 13. 6. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 152.207-pol/52, 20. 6. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

vorgenommen werden kann“[848]. Nach diesem Hinweis Grubers konzentrierten die Abgeordneten ihre Bemühungen auf die von ihnen als besondere Härte empfundenen Fälle der Döllersheimer Bauern, die anstelle ihres für den Bau des Truppenübungsplatzes enteigneten Grundes entzogenes Eigentum erworben hatten, das sie nun wieder rückstellen mussten. Aufgrund von Parteienverhandlungen wurde vom Justizministerium ein Entwurf für ein Wiedererwerbsgesetz ausgearbeitet, das diesen Bauern und anderen in ähnlich gelagerten Fällen „eine Art gesetzliches Wiederkaufsrecht“ zugestehen sollte.[849]

Anfang Juli 1952 erteilte der Finanzminister, das war seit Jänner des Jahres Reinhard Kamitz (ÖVP), dem Leiter der Abteilung 34, Klein, den Auftrag, abermals einen Entwurf über eine Novellierung der Rückstellungsgesetze auszuarbeiten, der auch Rückstellungsansprüche der Republik Österreich und der Gebietskörperschaften betreffend vom Deutschen Reich weiterverkaufter Zollhäuser, Schulen und Gendarmerieunterkünfte festlegen sollte. Dieses Problem hatte die Regierung schon seit 1948 beschäftigt, als die Oberste Rückstellungskommission festgestellt hatte, dass der Republik Österreich keine Anspruchslegitimation nach dem Dritten Rückstellungsgesetz zukam, womit man sich nicht abfinden wollte.[850] Während der laufenden Beratungen erfolgte bereits eine erste Intervention „einer Besatzungsmacht“, vermutlich der USA, gegen den Entwurf des Wiedererwerbsgesetzes, allenfalls könnte in bestimmten Fällen ein Vorkaufs- oder Vorpachtrecht für den „Ariseur“ akzeptiert werden. In Parteienbesprechungen am 5. Juli 1952 wurde vereinbart, bei den Alliierten bezüglich des Wiedererwerbsgesetzes vorzufühlen. Sollte dieses auf

---

848 Entwurf eines Antwortschreibens des Außenministeriums an Nemecz, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 152.207-pol/52, 20. 6. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

849 BMF Zl. 169.311-34/52, 23. 6. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14; Meldung Nr. 21 der Abt. 34 des BMF an den Bundesminister, 17. 6. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

850 Vgl. dazu den Akt BMVW GrZl. 15.160-1/49, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS; 109. Sitzung des Ministerrats Figl I, 27. 4. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP; zum Hintergrund auch Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. II. F., sowie Knight: Ich bin dafür, S. 57f.

Einwände der Besatzungsmächte stoßen, würde auf den Entwurf der Abteilung 34 zurückgegriffen werden.[851]

Am 11. Juli 1952 schickte der ÖVP-Parlamentsklub den mit der SPÖ ausverhandelten Entwurf des Wiedererwerbsgesetzes mit der Bitte um Stellungnahme an den Bundeskanzler und den Außenminister.[852] Der Entwurf sah nun einen Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der rückgestellten Grundstücke und Liegenschaften durch jene Bauern vor, die mit diesem Vermögen für ihre eigenen, vom Deutschen Reich enteigneten Gründe entschädigt worden waren, sowie ein zwingendes Recht auf Rückkauf in jenen Fällen vor, in denen 1938 überschuldete Vermögenswerte erworben worden waren, die Rückstellungskommissionen darin aber keinen Grund für eine Ablehnung der Rückstellungspflicht gesehen hatten. Das Außenministerium warnte vor der Verabschiedung dieses Entwurfes und verwies auf eine erst wenige Tage zuvor eingelangte US-Note, worin eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes striktest abgelehnt wurde.[853] Am 8. Juli 1952 sprach der US-Botschafter und Hochkommissär Walter Donnelly mit Bundeskanzler Figl und Außenminister Gruber wegen der Gerüchte über eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes und wiederholte die US-Forderungen zum Schutz der österreichischen NS-Opfer. Die Österreicher sagten ihm zu, dass diese Entwürfe nicht vor September in den Nationalrat kommen würden. Am 10. Juli erinnerte Donnelly sowohl Figl als auch Gruber nochmals an ihre zwei Tage zuvor gemachte Zusage.[854]

---

851 Meldung Nr. 26 der Abt. 34 an den Bundesminister, BMF Zl. 171.039-34/52, 11. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

852 Schreiben des ÖVP-Parlamentsklubs an Figl und Gruber, 11. 7. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 153.318-pol/52, 12. 7. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

853 BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 153.318-pol/52, 12. 7. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a; Note der US-Botschaft an Figl, 10. 7. 1952, Verb.Zl. 7737/VI, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2, Rückstellungsgesetze, Karton 166.

854 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, Washington, 10. 7. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52. Aus österreichischer Sicht BMF Zl. 171.229-34/52, 19. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

Obschon dem Justizausschuss die US-Vorbehalte bekannt waren, beschlossen die Abgeordneten, „sich nicht um den Einspruch des Hochkommissärs zu kümmern“, sondern den Entwurf des Wiedererwerbsgesetzes in das Plenum des Nationalrates zu bringen.[855] Der Leiter der Abteilung 34 des BMF, Klein, sah in dem Entwurf eher eine Gefährdung der Kärntner Slowenen als „eine solche der amerikanischen Schützlinge“, also der geschädigten Juden. „Jüdisches Eigentum an Bauerngütern“ hätte „es nur in der Lundenburger Gegend sowie im Burgenland gegeben, wo die Gewerbetreibenden vielfach auch eine Landwirtschaft besaßen. Größtenteils aber“ wären die im Entwurf genannten Maßnahmen „gegen die ohne gesetzliche Grundlage von Grund und Boden vertriebenen Kärntner Slowenen angewendet worden und es bestünde jetzt die Gefahr, dass Kärntner Slowenen, die im Jahre 1945/46 ihr Eigentum zurückerhalten haben, dieses an Personen verlieren müssten, die infolge Einbeziehung ihres Eigentums in eine militärische Anlage auf einem Gute des vertriebenen Slowenen angesiedelt worden seien“. Der Abgeordnete Karl Mark (SPÖ) ließ diese Bedenken Kleins aber nicht gelten, der Entwurf sähe ohnehin eine Interessensabwägung zwischen den beteiligten Parteien zur Berücksichtigung solcher Probleme vor.[856] Auch ein Versuch des Finanzministers, anstelle der Verpflichtung der Rückveräußerung des rückgestellten Eigentums nur ein Vorkaufsrecht des Erwerbers im Falle eines Wiederverkaufs durch den Geschädigten vorzusehen, wurde „unter Hinweis auf politische Notwendigkeiten“ abgelehnt.[857] Die in dem Vorschlag zum Härteausgleichsfonds enthalten gewesenen Überlegungen zur Heranziehung des erblosen Vermögens der NS-Opfer wurden nicht mehr weiterverfolgt, da im Sommer 1952 bereits andere Konzepte für die künftige Sammlung und Verwertung dieses Vermögens vorlagen.[858] Noch kurz vor der Beschlussfassung des Wiedererwerbsgesetzes protestierten Vertreter des World Jewish Congress und des American

---

855 BMF Zl. 171.386-34/52, 16. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

856 BMF Zl. 171.386-34/52, 15. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

857 BMF GrZl. 179.279-34/52, 10. 10. 1952, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

858 Siehe dazu Abschnitt III. 5. Erste Schritte zur Erfassung des erblosen Vermögens.

Jewish Committee persönlich bei Bundeskanzler Figl, Vizekanzler Schärf und anderen Regierungs- und Nationalratsmitgliedern dagegen.[859]

Das Wiedererwerbsgesetz wurde am 17. Juli 1952 trotz bis zuletzt geäußerter Vorbehalte der US-Besatzungsmacht[860] vom Nationalrat beschlossen. In der Debatte forderte die WdU abermals seinen Vorschlag für eine Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes ein, wurde aber von Toncic (ÖVP) darauf hingewiesen, dass der WdU-Vorschlag eindeutig gegen die Londoner Deklaration von 1943 verstieße und daher nicht beschlossen werden könnte. Das Problem der Rückstellungen läge darin, dass der Verursacher der Vermögensentziehungen, nämlich das Deutsche Reich, nicht zu einer Entschädigung herangezogen werden könnte, daher müssten die Folgen dieser Entziehungen auf den Rückstellungspflichtigen und den Geschädigten aufgeteilt werden, was keinen der beiden zufrieden stellen könnte. Das vorliegende Wiedererwerbsgesetz sollte nach Toncic unter anderem dazu dienen, die Auslegung des Dritten Rückstellungsgesetzes durch die Judikatur zu beheben. Die Rückstellungskommissionen hätten zu wenig berücksichtigt, dass eine Überschuldung des geschädigten Eigentümers 1938 den Erwerber von einer Rückstellungspflicht befreien sollte. Daher sähe das Gesetz nun in diesen Fällen ein einklagbares Recht auf Wiedererwerb durch den Erwerber vor.[861] Damit griff das Wiedererwerbsgesetz eine zentrale Forderung des Initiativantrags der ÖVP auf Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes vom Juni 1949 wieder auf. Der WdU ging das Wiedererwerbsgesetz erwartungsgemäß nicht weit genug. Zu besonders heftiger Kritik sah sich der ehemalige ÖVP-Abgeordnete Ernst Strachwitz veranlasst, der seit dem 14. Juli 1952 so genannter „wilder Abgeordneter" war, also keinem der Parlamentsklubs einer Partei mehr angehörte. Strachwitz erinnerte die ÖVP an ihre Versprechen, die „Gleichheit vor dem Gesetz" wiederherzustellen und die Rückstellungsgesetzgebung zugunsten der Erwerber grundlegend zu novellieren. Nunmehr wäre die ÖVP aber eindeutig zu-

---

859 Report on Visit to Austria July 11th–23rd, 1952 von S. Roth an Executive of the World Jewish Congress, Archiv des AJJDC Jerusalem, C2/1742.

860 BMF Zl. 171.702-34/52, 19. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

861 96. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 17. 7. 1952, S. 3815f.

rückgewichen: „Ich möchte Sie um eines fragen: Wie hoch war der Scheck, der eine bestimmte Gruppe veranlaßt hat, einer solchen Handlungsweise heute diesen Ausdruck zu verleihen? Meine sehr Verehrten! Das sind Machenschaften, die noch niedriger sind als eine solche kleine, rachitische Novellierung eines Gesetzes. Das ist eine Einflußnahme auf das Hohe Haus, die es geradezu lächerlich macht zu behaupten, daß dieses Haus über diese Materie überhaupt noch zu beschließen hat.“[862] Strachwitz unterstellte damit nicht weniger als eine Bestechung der Regierung mit dem Ziel, die Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes zu verhindern. Doch das Wiedererwerbsgesetz wurde von den Alliierten durchaus als eine verdeckte Novellierung gesehen und fand daher nicht deren Zustimmung. Damit hatten sich die Warnungen der Abteilung 34 des BMF bestätigt, die bis kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes darauf hingewiesen hatte, dass dieses kein alliiertes Einverständnis finden würde.[863]

Die im Härteausgleichsfonds-Entwurf vorgesehen gewesene Entschädigung für Haftzeiten Verfolgter wurde am 18. Juli 1952 als Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschlossen. Die Opferverbände von ÖVP, SPÖ und KPÖ hatten diese bereits seit 1949 entschieden gefordert gehabt; auf parlamentarischer Ebene hatten vor allem SPÖ-Abgeordnete, in informeller Absprache mit politisch verfolgt gewesenen ÖVP-Mandataren, Druck gemacht.[864]

Die gegen die Stimmen der WdU beschlossene Novelle zum Opferfürsorgegesetz[865] hatte gegenüber einem am 3. April 1952 eingebrachten Initiativantrag der SPÖ[866] einige Abschwächungen erfahren. Die Abgeordneten hatten als Entschädigung für jeden in den Jahren 1933 bis 1945[867] aus politischen oder „rassischen“ Gründen in einem Gefängnis,

---

862 96. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 17. 7. 1952, S. 3820f.

863 BMF GrZl. 179.279-34/52, Zl. dies., 10. 10. 1952, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

864 Ausführlich siehe Bailer: Wiedergutmachung, S. 62ff.

865 BGBl Nr. 180/1952 vom 18. 7. 1952.

866 118/A d. B. VI. GP.

867 Das Opferfürsorgegesetz unterscheidet nicht zwischen politischer Verfolgung durch den Austrofaschismus oder den Nationalsozialismus.

einer Haftanstalt oder einem Konzentrationslager verbrachten Monat einen Betrag entsprechend der nach dem Opferfürsorgegesetz an nicht mehr erwerbsfähige NS-Opfer gewährten Unterhaltsrente und die Auszahlung der Haftentschädigung in höchstens drei Jahresraten gefordert. Beschlossen wurde eine Haftentschädigung im Ausmaß von 70 % der Unterhaltsrente pro Haftmonat und eine Auszahlung in vier Jahresraten. Für Hinterbliebene war im Entwurf die volle Entschädigung, im Gesetz dann nur mehr die halbe Entschädigung vorgesehen. Die Haftentschädigung betrug S 431,– pro Monat, das war deutlich weniger als der Monatsverdienst eines Arbeiters, dessen Nettowochenlohn (!) 1952 bei durchschnittlich S 296,07 lag[868].

Gleichfalls am 18. Juli 1952[869] beschloss der Nationalrat weiters die ebenfalls schon seit längerem von den politisch Verfolgten gewünschte Entschädigung[870] für aus politischen Gründen geschädigte öffentlichen Bedienstete, die die Ansprüche der Beamten ähnlich wie jene der privaten Dienstnehmer nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz regeln sollte. Das Beamtenentschädigungsgesetz sah Zahlungen für 1938 außer Dienst gestellte öffentliche Bedienstete vor. Die Höhe der Entschädigung hing vom Ausmaß der Einkommensminderung in den Folgejahren bis 1945 und der Dienstklasse, der der Beamte 1938 angehört hatte, ab, betrug aber nur einen Bruchteil der tatsächlichen finanziellen Einbußen der betroffenen öffentlichen Bediensteten.[871] Aufgrund einer Nationalratsentschließung vom 14. Dezember 1949 waren im Bundesvoranschlag für 1952 für die Haftentschädigung und die Beamtenentschädigung 20 Mil-

868 Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien. Jahrbuch 1958. Wien 1958. S. 867.

869 98. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 18. 7. 1952, S. 3846ff.

870 Vgl. Anfrage der Abg. Mark, Holzfeind, Voithofer, Horn und Gen. an den Bundeskanzler betr. Wiedergutmachung für öffentliche Angestellte, welche in der Zeit von 1933 bis 1945 aus politischen Gründen geschädigt wurden, 27/J d. B., VI. GP, 14. 12. 1949; Forderung des Abg. Fritz Bock (ÖVP) auf Entschädigung für gemaßregelte Beamte, 58. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 11. 7. 1951, S. 2049; Arbeiter-Zeitung, 21. 12. 1950; Wiener Zeitung, 10. 12. 1949

871 ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten (Hg.), Die Wiedergutmachung. Werden und Ergebnis der Entschädigungsgesetze für politisch Verfolgte und gemaßregelte Beamte. Wien o. J. (1952).

lionen Schilling vorgesehen worden[872], nachdem Bundeskanzler Figl im April 1950 noch von einem diesbezüglichen Finanzbedarf von „hunderten Millionen Schilling“ gesprochen und deshalb die Erfüllung dieser Forderung abgelehnt hatte.[873]

Diese 20 Millionen nahmen sich trotzdem sehr bescheiden gegenüber jenen mehr als 200 Millionen Schilling aus, die für Nachzahlungen an ehemalige Nationalsozialisten aufgewendet worden waren. Die relativ niedrig angesetzten Kosten der beiden Entschädigungsmaßnahmen resultierten aber auch daraus, dass sowohl die Haftentschädigung als auch die Beamtenentschädigung nur von jenen NS-Opfern beansprucht werden konnten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen. Ausgeschlossen blieb dadurch die Mehrheit der jüdischen Verfolgten, die seit 1938 die Nationalität ihres Zufluchtslandes angenommen hatte. Darunter befanden sich auch zahlreiche Menschen, denen die Flucht vor dem NS-Regime erst nach Verhaftung oder auch Anhaltung in einem Konzentrationslager möglich gewesen war oder die vor dem „Anschluss“ im öffentlichen Dienst gestanden waren. Ebendieser Umstand rief Kritik der Westalliierten hervor, die ja selbst viele österreichische Flüchtlinge aufgenommen hatten. Die Israelitische Kultusgemeinde Wien hatte schon vor der Beschlussfassung Sozialminister Karl Maisel auf diesen Umstand hingewiesen und ihn ersucht gehabt, diesem Rechnung zu tragen, hatte aber mit ihrer Forderung kein Gehör gefunden.[874] Unterstützung seitens der politischen Opferverbände erhielt die IKG gleichfalls nicht. Im Gegenteil rief diese Forderung der IKG „in den Kreisen ehemals politisch Verfolgter mit Recht volle Empörung“ hervor, wie in der Zeitung der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten festgestellt wurde. „Die aufrechten Österreicher, die auf Grund eines heroischen Widerstandskampfes in der Zeit von 1934 bis 1938 gegen jede Anschlußtendenz diesen Kampf bereits in den Märztagen 1938 bitter

---

872 75. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 14. 12. 1951, S. 2991.

873 Antwort des Bundeskanzlers auf die SPÖ-Anfrage vom 14. 12. 1949, 76/A.B. zu 27/J d. B. VI. GP, 22. 4. 1950; vgl. auch 214. Sitzung des Ministerrats Figl II, 8. 8. 1950, ÖStA, AdR/04, MRP.

874 Schreiben der Israelitischen Kultusgemeinde Wien an BM Karl Maisel vom 6. 6. 1952. IfZG, Nachlaß Loewy.

büßten und die ersten Österreicher waren, die die deutschen Zuchthäuser und KZs kennenlernten, können es einfach nicht verstehen, daß Ausländer, die leider auch schweren Verfolgungen ausgesetzt waren, eine Haftentschädigung von einem Lande verlangen, das ihnen nicht einmal ein Haar krümmte. Sie können begreifen, daß jeder, der unschuldig inhaftiert wird, Anspruch auf eine entsprechende Haftentschädigung hat." Die ehemaligen Österreicher sollten von Deutschland eine Entschädigung fordern, nicht aber von Österreich, denn: „Ist nicht das gesamte Österreich ein einziges großes NS-Opfer?"[875]

Exkurs 4: Das zweite Rückstellungsanspruchsgesetz

Eine ganze Reihe von Institutionen, die das NS-Regime aufgelöst hatte, war nach 1945 in einer anderen Rechtsform wiedererrichtet worden als 1938. Daher konnten sie nicht unmittelbar die Rückstellung der Vermögen der Vorgängerorganisationen beanspruchen, und die Ermöglichung dieser Ansprüche erforderte gesonderte Rückstellungsanspruchsgesetze. Als das erste Rückstellungsanspruchsgesetz betreffend die Verbrauchergenossenschaften im November 1947 verabschiedet wurde, standen bereits die Rückstellungsansprüche weiterer Organisationen, wie der Landwirtschaftskammern und der Arbeiterkammern in Diskussion. Im Dezember 1947 erstellte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVW) einen ersten Entwurf eines zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes, das die Ansprüche folgender Organisationen regeln sollte: der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammern, des Bauernbundes, der Arbeiterkammern, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, eines Betriebsratsfonds, der Zentralorganisationen der Kriegsopferverbände Österreichs, der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, des Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen und des österreichischen Milch- und Fettwirtschaftsverban-

875 Der Freiheitskämpfer, Nr. 9, September 1952.

des.[876] Als Ergebnis einer interministeriellen Besprechung im Februar 1948 wurde der Entwurf umgearbeitet und als zusätzlich Anspruchsberechtigte die Republik Österreich (für das Vermögen der österreichischen Turn- und Sportfront, einer Organisation des „Ständestaates“) aufgenommen.[877] Anschließend wurde der Entwurf dem Ministerrat übermittelt, dieser beschloss am 20. April 1948, ihn als Regierungsvorlage im Nationalrat einzubringen.[878]

Da der Nationalrat die Vorlage jedoch vor dem Auslaufen der Legislaturperiode nicht mehr behandelte, musste diese nach den Wahlen 1949 neuerlich im Nationalrat eingebracht werden. In der Zwischenzeit war der Entwurf um eine Reihe weiterer Anspruchsberechtigter ergänzt worden, wie die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft, der Restitutionsfonds der sozialdemokratischen Organisationen und Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften, die Österreichische Nationalbank und die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger.[879] Die anschließenden Parteienverhandlungen vom Jänner 1951 konzentrierten sich vor allem auf das Problem des Vermögens der Gewerkschaften von 1934, wobei hier die Frage erörtert wurde, was mit diesen Werten zu geschehen hätte, falls der Österreichische Gewerkschaftsbund wieder in Richtungsgewerkschaften zerfallen sollte.[880] Außerdem beanspruchte der Gewerkschaftsbund auch die Dienstnehmerbeiträge zu den Landwirtschaftskammern. Diesbezügliche Verhandlungen erwiesen sich als schwierig, die SPÖ zögerte ihre Zustimmung dazu hinaus.[881] Schließlich entschlossen sich die Regierungsparteien, zumin-

---

876 BMVW Zl. 142.313-1/47, 23. 12. 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

877 BMVW Zl. 26.536-1/1948, 13. 4. 1948, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

878 108. Sitzung des Ministerrats, 20. 4. 1948, ÖStA, AdR/04, MRP.

879 Erläuternde Bemerkungen und Entwurf vom 9. 1. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4.

880 BMF Zl. 164.706-34/1951, 6. 2. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4.

881 Stellungnahme der Abt. 34 zur Zl. 117-S/51, Februar 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4.

dest einmal einen Teil der Rückstellungsansprüche einer Regelung zuzuführen und die strittigen Teile weiter aufzuschieben. Am 14. Februar 1951 brachten ÖVP und SPÖ einen gemeinsamen Initiativantrag auf Erlassung des zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes im Nationalrat ein, der nur Ansprüche der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeiterkammern, der Landwirtschaftskammern und der Religionsgemeinschaften regeln sollte.[882] Der Antrag wurde nur wenig verändert am 14. März 1951 als zweites Rückstellungsanspruchsgesetz vom Nationalrat beschlossen.[883] Das Gesetz limitierte jedoch die Ansprüche der Dienstnehmer der Arbeiterkammern vor 1938 mit dem an die neuen Arbeiterkammern rückgestellten Vermögen. Außerdem hatte bereits der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass die für Pensionisten der Arbeiterkammer günstigere Regelung des Beamtenüberleitungsgesetzes anzuwenden wäre und nicht, wie das zweite Rückstellungsanspruchsgesetz normierte, das Siebente Rückstellungsgesetz.[884] Aus diesem Grund beeinspruchte der Bundesrat das Gesetz.[885] Der Nationalrat trug den Einwänden Rechnung und beschloss am 11. Juli 1951 eine abgeänderte Fassung des zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes, das diese Beschränkungen der Dienstnehmeransprüche nicht mehr enthielt.[886]

Die Rückstellungsansprüche der weiteren in den Entwürfen berücksichtigten Organisationen wurden erst zwei Jahre später im dritten Rückstellungsanspruchsgesetz geregelt.

---

882 Antrag der Rupert Roth, Anton Proksch und Gen. betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht nicht wiedererlangt haben, 52/A d. B., VI. GP, 14. 2. 1951.

883 50. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 14. 3. 1951, S. 1867ff.

884 BMF Zl. 174.967-34/51, 20. 4. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4.

885 62. Sitzung des Bundesrates, 12. 4. 1951, S. 1299f.

886 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 3. 7. 1951, 391 d. B., VI. GP; 58. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 11. 7. 1951, S. 2044ff.

4. Sommer und Herbst 1952 — die Verknüpfung von Entschädigung und Rücknahme der Entnazifizierung

Am 17. Juli 1952 wurde das Wiedererwerbsgesetz im Nationalrat beschlossen; die Tagesordnung der letzten Sitzung vor der Sommerpause am 18. Juli 1952 gab ein Bild der oft beschworenen „inneren Befriedung“ — die gleichzeitige Beschlussfassung von Maßnahmen für die Opfer und solchen für die ehemaligen Nationalsozialisten. Neben dem Beamtenentschädigungsgesetz und der Haftentschädigung im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes wurden eine Belastetenamnestie, eine Vermögensverfallsamnestie und die Aufhebung von Hemmungszeiträumen für minderbelastete öffentliche Bedienstete verabschiedet.[887]

Das US-State Department reagierte schon am 17. Juli äußerst beunruhigt auf diese Entwicklung in Österreich.[888] Am folgenden Tag wurde der österreichische Botschafter Max Löwenthal in Washington in das State Department gebeten. In Anbetracht der gleichzeitig im Nationalrat verabschiedeten Gesetze zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten wurde Löwenthal mitgeteilt, „that the Department is greatly disturbed to receive these reports at a time when the restitution and general claims problems of the victims of Nazism have not yet been satisfactorily resolved“. Es wäre „the strong belief“ des State Department, „that rehabilitation of the victims of National Socialism should precede rehabilitation of former National Socialists“.[889] Am selben Tag langte ein Protesttelegramm des American Jewish Committee gegen die jüngste österreichische Gesetzgebung beim State Department ein, das dieses der US-Botschaft in Wien weiterleitete.[890]

---

887 Stenographisches Protokoll der 97. Sitzung des Nationalrats der Republik Österreich, VI. Gesetzgebungsperiode, 18. 7. 1952.

888 Confidential Security Information des Dep. of State an die US-Botschaft in Wien, 17. 7. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

889 Memorandum of Conversation, 18. 7. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, Box 1080, fol. 50-52.

890 Mitteilung des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 18. 7. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

Die US-Besatzungsmacht war entschlossen, ein Veto gegen die NS-Amnestiegesetze und einen Einspruch gegen die beiden Entschädigungsgesetze im Alliierten Rat einzulegen, da Haftentschädigung und Entschädigung für öffentliche Bedienstete österreichischen Staatsbürgern vorbehalten war und damit die ehemaligen Österreicher beispielsweise in den USA diskriminiert würden. Die US-Botschaft in Wien stellte daher am 22. Juli 1952 erste Überlegungen zum Verhalten der anderen Mitglieder des Alliierten Rates dazu an. Frankreich würde sich wahrscheinlich bezüglich der Belastetenamnestie und der Dienstzeitenanrechnung für Minderbelastete dem US-Standpunkt anschließen. Die Briten wären immerhin bereit zuzugestehen, dass die Gesetze für die ehemaligen Nationalsozialisten nicht nur „purely Austrian matters" wären und die Sowjets würden vermutlich ein Veto gegen die Vermögensverfallsamnestie einlegen, den anderen Gesetzen aber zustimmen.[891] Nach Rücksprache mit den Westmächten begannen sich die Standpunkte zu klären. Die drei Westmächte würden gegen das Wiedererwerbsgesetz, das als einfaches Gesetz nur durch ein einstimmiges Veto zu Fall gebracht werden konnte, stimmen, weil es einen Rückschritt in der Rückstellung und einen Verstoß gegen die Londoner Deklaration von 1943 darstellte. Es wurde angenommen, dass die Sowjets dabei mitgehen würden. Bei den NS-Amnestiegesetzen, die in Verfassungsrang waren, genügte der Einspruch einer der Besatzungsmäche, um sie zu verhindern. Die Westmächte waren sich hier prinzipiell einig, dass diese Gesetze erst dann in Kraft treten sollten, wenn die Gesetzgebung für die NS-Opfer verbessert wäre. Es wurde daher überlegt, die Abstimmung im Alliierten Rat bis zum September aufzuschieben, um Österreich Zeit zu geben, hier neue Signale zu setzen. Bezüglich der Entschädigungsgesetze waren die Positionen der vier Mächte noch nicht geklärt. Die USA überlegten, ihre Haltung zu den Maßnahmen für die ehemaligen Nationalsozialisten von der österreichischen Bereitschaft abhängig zu machen, die beiden Gesetze auch für ehemalige Österreicher gel-

891 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 22. 7. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

ten zu lassen.[892] Zusätzlich sollte auf eine Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Mietrechte sowie die Installierung eines Fonds für erbloses Vermögen gedrängt werden.[893] Auch die US-Legal Division empfahl, das dringende Interesse aller österreichischer Parteien an den drei NS-Amnestiebestimmungen als Druckmittel zur Durchsetzung von Verbesserungen für die NS-Opfer zu nützen, wobei vor allem an das Rückstellungsgesetz für Mietrechte, eine Regelung bezüglich des erblosen Vermögens und Pensionszahlungen an ehemalige Österreicher gedacht war.[894]

Als der österreichische Außenminister Gruber gegenüber der Presse erklärte, die US-Kritik an der österreichischen Gesetzgebung sei absolut nicht stichhaltig („completely unsound“), beauftragte das US-State Department seine Botschaft in Wien, der österreichischen Regierung mitzuteilen, dass die USA auf ihrem Standpunkt beharrten, dass Hilfe für NS-Opfer vor Maßnahmen für ehemalige Nationalsozialisten kommen müsste. Die österreichische Verzögerungstaktik verhinderte nun schon seit Jahren angemessene Rehabilitationsmaßnahmen für die ehemals Verfolgten. Die Berichterstattung in der österreichischen Presse dazu würde zunehmend „emotional, irrational and touched with anti-semitism, which serves only to obscure actual state of affairs“. Den USA wäre es durchaus bewusst, dass die österreichische Regierung die Presse nicht kontrollierte, trotzdem sollte diesem Umstand Beachtung geschenkt werden.[895] Der stellvertretende US-Hochkommissär Walter Dowling konfrontierte Bundeskanzler Figl in einem Aide-Memoire mit diesen Vorwürfen, der zusagte, eine Einbeziehung der ehemaligen Österreicher in die beiden Entschädigungsgesetze würde überlegt, die ÖVP hätte bereits zugestimmt, die SPÖ prüfte soeben einen entsprechenden Vorschlag. Dow-

892 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 1. 8. 1952, Bericht Dep. of State an US-Botschaft Wien, 30. 7. 1952, NA, RG 59, decimal files 50-54, Box 1080, fol. 50-52.

893 Dep. of State an US-Botschaft Wien, 8. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

894 The Problem of Internal Restitution, o. D., Ende Juli, Anfang August 1952, IfZG, Nachlaß Loewy.

895 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 6. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52; Text des US-Aide Memoire BKA-

ling wertete dies als Zeichen, dass nunmehr in Österreich doch eine nüchterne Denkweise zu den US-Vorbehalten Platz fand.[896]

Um dieser positiven Entwicklung Nachdruck zu verleihen, unternahm die US-Botschaft in Wien konkrete Schritte, eine Abstimmung der NS-Amnestiegesetze bis zum Wiederzusammentreten des österreichischen Nationalrates nach der Sommerpause aufzuschieben: „Also we believe both Socialists and Peoples Party now appreciate that US veto would involve them in subsequent parliamentary dilemma, and can therefore be persuaded /to/ enact satisfactory restitution legislation if /the/ US veto of Nazi amnesty laws can be held as threat rather than exercised before parliament reconvenes."[897]

Das Wiedererwerbsgesetz wurde in der Sitzung des Exekutivkomitees des Alliierten Rates am 22. August 1952 einstimmig abgelehnt. Den Entschädigungsgesetzen wurde zugestimmt, aber beschlossen, in einem Zusatz die österreichische Bundesregierung aufzufordern, binnen sechs Monaten Vorkehrung zu treffen, dass Entschädigungen unabhängig von der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit des NS-Opfers gewährt würden. Die Amnestiegesetze wurden hingegen entsprechend der Absicht der USA noch nicht behandelt.[898] Diese Gesetze sollten erst im September auf die Tagesordnung des „legal directorate" des Alliierten Rates gesetzt werden. Großbritannien und Frankreich sollten bei dieser Sitzung in Absprache mit den USA eine Aufschiebung der Beratungen dazu beantragen in der Hoffnung, „that Austrian Government and Parliament will meanwhile take steps to remedy present deficiencies and discrimination

AA, GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 154.842-Pol/52, 19. 8. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

896 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

897 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

898 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 22. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52. Siehe dazu auch Note der Alliierten Kommission für Österreich, 22. 8. 1952, Verb.Zl. 7856/III/Ces, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

in accord with US views on restitution and pension legislation“[899]. Österreich hatte zwar mit der 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz im Juli 1951 erstmals Nachteile für Vertriebene ansatzweise behoben.[900] Der Dienst in einer alliierten Armee konnte bis zum 9. Mai 1945 (viele hatten bis 1947/48 gedient) im gleichen Ausmaß wie die Dienstleistung in der Deutschen Wehrmacht angerechnet werden, Vertriebene konnten für die „Zeiten der Auswanderung“ durch Nachzahlung von Beiträgen ihre pensionsrechtliche Situation verbessern. Die Sorge der USA, aber auch Großbritanniens galt den Pensionen für nicht zurückgekehrte ehemalige Österreicher, die einen Anspruch auf eine in Österreich vor 1938 erworbene Pension wohl gehabt hätten, diese aber aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nicht ins Ausland ausbezahlt erhielten.[901]

Das State Department plante Ende August 1952, über die Ablehnung des Wiedererwerbsgesetzes und die österreichischen NS-Amnestiegesetze eine Presseerklärung abzugeben. Dagegen intervenierte die österreichische Botschaft in Washington mit dem Hinweis, dass Österreich soeben bestrebt wäre, die Frage des Staatsvertrages vor die UN-Generalversammlung zu bringen und eine derartige Presseerklärung „dazu angetan“ wäre, „das moralische Prestige Österreichs weiterhin zu schädigen“. Die USA beabsichtigten doch, das österreichische Anliegen bei der UNO zu unterstützen, daher könnte eine Schwächung der österreichischen Position auch nicht im Interesse der USA liegen. Letztlich stimmte das State Department zu, „‚vorläufig‘ von weiteren Aktionen Abstand zu nehmen“[902]. Die bei dieser Besprechung erkennbare österreichische Empfindlichkeit bezüglich der öffentlichen Meinung in den USA könnte nach

899 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 27. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

900 62. Sitzung des Nationalrats, VI. GP, 25. 7. 1951, S. 2191.

901 Siehe dazu ausführlicher: Bailer: Wiedergutmachung, S. 240; Walter J. Pfeil: Entschädigung im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur „Analyse des Entschädigungsrechtes aus sozialrechtlicher Sicht“ im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich, erscheint 2003.

902 Bericht der österreichischen Botschaft Washington an das BKA-AA, 28. 8. 1952, GrZl. 151.267-pol/52, Zl. 155.470-pol/52, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a.

Auffassung des State Department ausgenützt werden, um Druck zugunsten der NS-Opfer auszuüben.[903] Im September 1952 wurde der US-Botschafter und Hochkommissär Walter J. Donnelly von Llewellyn E. Thompson abgelöst. Dieser nützte seinen Antrittsbesuch bei Bundeskanzler Figl und Vizekanzler Schärf, um seiner Hoffnung auf baldige neue Rückstellungsmaßnahmen Ausdruck zu geben. Figl und Schärf versicherten ihm ihre Bereitschaft, dieses Problem möglichst bald zu lösen.[904]

Doch die Legislaturperiode endete früher als erwartet. Infolge eines Konflikts wegen des Budgets 1953 beschloss die österreichische Bundesregierung ihren Rücktritt und die Abhaltung vorgezogener Neuwahlen. In der verbleibenden kurzen Zeit waren SPÖ und ÖVP ebenso wenig bereit, die von ihnen geforderte Änderung des Beamtenentschädigungsgesetzes und des Opferfürsorgegesetzes durchzuführen, wie neue Maßnahmen zugunsten der NS-Opfer zu setzen. Die US-Botschaft kontaktierte daher die französische und die britische Besatzungsmacht wegen der noch immer im Alliierten Rat unbehandelt gebliebenen NS-Amnestiegesetze.[905] Die Westmächte vereinbarten, die Entscheidung darüber bis nach den Wahlen aufzuschieben, um damit zu verhindern, dass diese Gesetze zu Wahlkampfthemen würden.[906] Letztlich scheint die Entscheidung des Alliierten Rates ad infinitum aufgeschoben worden zu sein. Anfang Oktober 1953 berichtete die US-Legal Division in Wien: „These three laws have not even been discussed at the Legal Directorate level thus, never have reached the Allied Council."[907]

Die österreichische Bundesregierung und der Nationalrat hatten damit durch ihre nicht vorhandene Bereitschaft, Maßnahmen für die NS-

---

903 Nachricht des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 29. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

904 Bericht der US-Botschaft in Wien an das Dep. of State, 4. 9. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52; Rauchensteiner, S. 174f.

905 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 11. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

906 Korrespondenzen US-Botschaft Wien und Dep. of State, 14. 11. 1952, 17. 11. 1952, 19. 11. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

907 Vertraulicher Bericht der Legal Division über „Amnesty and Restitution Legislation" an den US-Hochkommissär vom 16. 10. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy.

Opfer zu setzen, vermutlich genau das erschwert, das ihnen angesichts der bevorstehenden Wahlen besonders wichtig gewesen wäre: die Beendigung der Entnazifizierung und eine damit verbundene Amnestie der Nationalsozialisten.

Mit Ende November 1952 stand wieder einmal der Ablauf der Antragsfristen nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen bevor. Die britische Botschaft teilte dazu bereits im August mit, sie hätte nichts gegen ein Auslaufen der ersten beiden Rückstellungsgesetze einzuwenden, müsste jedoch in Hinblick auf den Staatsvertrag auf einer weiteren Verlängerung des Dritten Rückstellungsgesetzes bestehen.[908] Doch da zahlreiche „öffentlich-rechtliche Körperschaften“ noch keine Rückstellungsansprüche nach den ersten beiden Rückstellungsgesetzen gestellt hatten und die entsprechenden Rückstellungsanspruchsgesetze in der auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden könnten, schlug das BMF vor, das Dritte Rückstellungsgesetz bis Ende 1953 und die ersten beiden nur für Ausnahmefälle bis zu diesem Zeitpunkt zu verlängern.[909] Auch Frankreich und die USA schlossen sich dem britischen Standpunkt an, wenngleich bei den USA Bedenken bestanden, dass Österreich eine weitere Fristerstreckung für Anträge nach dem Dritten Rückstellungsgesetz für die Verzögerung der Einrichtung eines Fonds für erbloses Vermögen benutzen könnte.[910] Seitens der jüdischen Organisationen bestanden hiezu ähnliche Vorbehalte.[911] Am 22. Oktober 1952 beschloss der Ministerrat die generelle Fristerstreckung nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bis 30. November 1953, für das Erste und Zweite Rückstellungsgesetz nur mehr für die Ansprüche von Vereinen bis zum selben Zeitpunkt. Ein

---

908 BMF Zl. 171.690-34/52, 4. 8. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

909 Meldung Nr. 30 der Abt. 34 an den Bundesminister, 16. 10. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

910 Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 21. 10. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

911 Minutes of the Meeting of the Organizations Cooperating on Austrian Problems, 21. 10. 1952, AJJDC-New York, # 182.

ausführlicher Ausnahmekatalog legte längere Fristen für besonders gelagerte Fälle fest.[912]

5. Überlegungen zur Erfassung des erblosen Vermögens

Der Druck der jüdischen Organisationen hatte wohl 1949 zur Genehmigung einer Anleihe auf das erblose Vermögen geführt, die immer wieder erhobene Forderung[913] nach einer Erfassung des erblosen Vermögens der NS-Opfer blieb damit jedoch weiterhin ungelöst.

Anfang Februar 1949 sprach — wie an anderer Stelle bereits erwähnt — Max Isenbergh vom American Jewish Committee bei mehreren österreichischen Regierungsmitgliedern wegen der erwünschten Anleihe auf das erblose Vermögen vor, darunter auch bei Vermögenssicherungsminister Krauland. Der Minister wich der Frage nach der Anleihe aus und erörterte stattdessen die Schwierigkeiten, die einer Erfassung des erblosen Vermögens entgegenstünden. Diese könnte nur mit Gesetzesbeschluss erfolgen, wofür der Nationalrat und nicht die Bundesregierung zuständig wäre und außerdem müsste erst ein Auslaufen der Antragsfristen der Rückstellungsgesetze abgewartet werden, um sehen zu können, welche Vermögenswerte nun tatsächlich unbeansprucht blieben.[914]

Einige Monate davor hatte Krauland der Abteilung 1 seines Ministeriums den Auftrag erteilt, ein Gesetz über den „Restitutionsfonds" vorzubereiten, das nun — „ob es uns gefällt oder nicht" — notwendig geworden wäre. Bis Mitte Februar 1949 hatte der Minister allerdings auf diese

---

912 Vortrag an den Ministerrat, BMF Zl. 180.588-34/52, 21. 10. 1952, Beilage zur 309. Sitzung des Ministerrats, 22. 10. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP. Abschrift auch ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

913 Vgl. u. a. Schreiben des 1948 neu gewählten Vorstandes der IKG an Bundeskanzler Figl, 8. 11. 1948, AJJDC Archiv Jerusalem, C/1743; Die Gemeinde, Nr. 2, März 1949.

914 Memorandum on Conversation with Peter Krauland, Austrian Minister of Property Control and Economic Planning, February 4th, 1949, IfZG, Nachlaß Loewy.

Weisung „nicht die leiseste Reaktion erfahren“.[915] Aufgrund der neuerlichen Mahnung durch Krauland legte der Abteilungsleiter, Josef Nowak, binnen einer Woche dem Minister einen Entwurf „über die Errichtung eines Rückstellungsfonds“ vor. Diesem Fonds sollten „alle Rechte und Pflichten der geschädigten Eigentümer im Sinne der Rückstellungsgesetze“ übertragen werden, mit den durch die Rückstellungen gewonnenen Mitteln sollten jene entschädigt werden, „welchen Vermögen im Sinne der Rückstellungsgesetze entzogen wurden und die ihre Rückstellungsansprüche nicht geltend machen konnten, weil das entzogene Vermögen in Österreich nicht mehr vorhanden ist oder die ihre Rückstellungsansprüche unverschuldeterweise ... nicht geltendmachen konnten.“[916] Dieser Entwurf griff also die ursprüngliche Idee des „Restitutionsfonds“ auf, wie sie auch als Begründung zur Einschränkung des Erbrechts in den Rückstellungsgesetzen benutzt worden war. Franz Rudolf Bienenfeld vom World Jewish Congress thematisierte diese Erbrechtsbeschränkung auch gegenüber österreichischen Regierungsmitgliedern anlässlich seines Besuches in Wien im Juli 1949. Ohne diese Einschränkung des Erbenkreises wäre auch der Umfang des erblosen Vermögens geringer, argumentierte Bienenfeld. Denn dann hätten auch weiter entfernte Verwandte das Eigentum der Ermordeten beanspruchen können, das so aber an den Restitutionsfonds fallen würde. Enttäuscht zeigten sich die jüdischen Organisationen, dass ein Fonds zur Erfassung des gesamten unbeanspruchten Vermögens gebildet werden sollte anstelle eines gesonderten für erbloses jüdisches Vermögen. Sie befürchteten, dass damit ein großer Teil der Erlöse des unbeanspruchten Vermögens an politische Verfolgte in Österreich und nur ein kleiner Teil an jüdische Verfolgte gehen könnte.[917] Die US-Besatzungsmacht hingegen erklärte ihre Zufriedenheit, dass die österreichische Regierung nun endlich Schritte zur Erfassung des erblo-

---

915 Dienstzettel Kraulands an Regierungsrat Müller, Abt. 1, 16. 2. 1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

916 Entwurf Bundesgesetz über die Errichtung eines Rückstellungsfonds sowie Bericht Nr. 168A der Abt. 1 an den Bundesminister, 23. 2. 1949, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

917 Report by Dr. F. R. Bienenfeld on his visits and activities in Vienna, from Julx 14th to July 1st /sic!/, 1949, AJJDC Archiv Jerusalem, C2/1743.

sen bzw. unbeanspruchten Vermögens der NS-Opfer setzte.[918] Nach der Formulierung eines weiteren Entwurfes für einen „Rückstellungsfonds"[919] stellte das Finanzministerium, in dessen Kompetenz die Rückstellungen nach Auflösung des BMVW übergegangen waren, im Sommer 1950 die Arbeit daran ein. Denn der Initiativantrag von ÖVP und SPÖ zur Errichtung eines „Härteausgleichsfonds"[920] sah ja nunmehr unter anderen auch die Verwendung des erblosen Vermögens für die Auszahlung von Haftentschädigungen und Abgeltung der so genannten „Härten" von Rückstellungspflichtigen vor. Dieser Plan scheiterte aber bereits wenig später am Widerstand der US-Besatzungsmacht. Da in Reaktion darauf der Finanzminister die Weisung erteilte, „in Rückstellungssachen keine weiteren legislativen Maßnahmen durchzuführen", ließen die zuständigen Beamten des Finanzministeriums die Arbeiten an einem Entwurf für den Fonds aus dem erblosen Vermögen bis auf weiteres ruhen. Die USA verstanden diese Verzögerung nicht. Am 17. Mai 1951 mahnte US-Hochkommissär Walter Donnelly in einem Schreiben an Bundeskanzler Figl eine Regelung der Erfassung des erblosen Vermögens in Übereinstimmung mit Artikel 44 des Staatsvertragsentwurfes ein und vermerkte die beträchtliche Sorge („considerable concern") der USA über das Versäumnis der österreichischen Regierung, hier und im Falle eines Rückstellungsgesetzes für Mietrechte aktiv zu werden.[921] Diese US-Note veranlasste die Abteilung 34 des BMF, Klein, die Schwierigkeiten zusammenzufassen, die der Errichtung eines Fonds aus dem erblosen Vermögen entgegenstünden.[922] Die 1949 und Anfang 1950 ausgearbeiteten Entwürfe hatten

---

918 Note des US-Hochkommissärs Keyes, Verb.Zl. 4664/VI, 21. 6. 1949, Beilage 163. Sitzung des Ministerrats Figl I, 28. 6. 1949, ÖStA, AdR/04, MRP.

919 Der US-Legation in Wien lag ein Entwurf vom 20. 4. 1950 vor, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52. Siehe auch Meldung Nr. 13 der Abt. 1 an den Bundesminister, 2. 6. 1951, BMF Zl. 179.394-34/51, 2. 6. 1951, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

920 35/A d. B. VI. GP, 14. 7. 1950.

921 US-Hochkommissär Donnelly an Bundeskanzler Figl, 17. 5. 1951, Verb. Zl. 6722/V/, 25. 5. 1951, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

922 Meldung Nr. 13 der Abt. 1 an den Bundesminister, 2. 6. 1951, BMF Zl. 179.394-34/51, 2. 6. 1951, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

die Handelskammer und die Landwirtschaftskammern abgelehnt, da sie die geforderte Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht berücksichtigt hätten. Probleme machten weiters die Vermögen des 1938 von den Nationalsozialisten aufgelösten und nach 1945 nicht wiedererrichteten Religionsfonds sowie des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg. Bisher wären keine Rückstellungsberechtigten für die Vermögenswerte dieser beiden Fonds bestellt, sie könnten dadurch als nicht beanspruchtes, entzogenes Vermögen zum Fonds für erbloses Vermögen fallen, dies gälte es auf jeden Fall zu verhindern.[923] Zusätzlich stellte sich die Frage der Mittel eines „Rückstellungsfonds“. Denn wenn dieser entzogenes Eigentum aufgrund des Dritten Rückstellungsgesetzes zurückfordern müsste, dann wäre er auch gezwungen, die im Gesetz vorgesehenen Gegenleistungen, also die Rückerstattung des Kaufpreises zu übernehmen. Damit würden dem Fonds wohl kaum Mittel zur Unterstützung der NS-Opfer bleiben, wie neben der Abteilung 34 auch das Justizministerium feststellte.[924] Am einfachsten könnten dem Fonds die nicht beanspruchten Fälle des Ersten Rückstellungsgesetzes übergeben werden. Bei jenen des Zweiten Rückstellungsgesetzes, also jener der Republik vor allem aufgrund des NS-Gesetzes zugefallener Vermögen, ergäben sich wohl politische Schwierigkeiten. Denn darunter fiel auch das Vermögen der Deutschen Arbeitsfront, über dessen weitere Verfügung noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden war. Es wäre „dem Gewerkschaftsbund bisher gelungen, ein Gesetz wegen Reaktivierung der beiden Theatervereine (Volkstheater- und Raimundtheaterverein) zu verhindern, und sich auf diese Weise bis auf weiteres das Verfügungsrecht über diese

---

923 Das Problem des Religionsfonds wurde 1955 durch die Gründung der Religionsfonds-Treuhandstelle gelöst, der Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen verblieb aufgrund einer Bestimmung des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes der Republik Österreich, vgl. Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 6. Das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz, und 11. B. Die Religionsfonds-Treuhandstelle.

924 BMJ Zl. 11.482-6/51, Note an das BMF, 8. 6. 1951, in BMF GrZl. 178.516-34/51, Zl. 182.655-34/51, 22. 6. 1951, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Damit gestanden die beiden Ministerien übrigens selbst ein, dass die Rückstellungen entgegen den Behauptungen der Rückstellungsbetroffenen wohl keinen besonderen Gewinn für die geschädigten Eigentümer bedeuteten.

Theater zu sichern". Dabei handelte es sich aber „um zweifellos entzogenes Vermögen, auf das keine Rückstellungsansprüche erhoben" worden wären und das damit an einen allfälligen Rückstellungsfonds fallen müsste. Dem US-Hochkommissär sollte schlicht geantwortet werden, dass ein Entwurf für einen „Rückstellungsfonds" bereits „seit längerer Zeit in Vorbereitung" stünde, aber noch „gesetzlich vorgeschriebene Vorerhebungen gepflogen werden" müssten.[925] Bis Ende August 1951 lag der Entwurf einer Antwortnote an die US-Besatzungsmacht zwar vor, dieser musste jedoch noch mit anderen Ministerien akkordiert werden.[926] Solange war der US-Hochkommissär allerdings nicht bereit zu warten, am 24. Oktober urgierte er die Beantwortung seiner Note vom Mai und forderte abermals die Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Mietrechte und die Erfassung des erblosen Vermögens: „I would, accordingly, appreciate it if you would undertake to see that the necessary legislation is enacted at an early date or if you would advise me of any contrary intentions of the Austrian Government in order that I may inform the Department of State."[927] Der im selben Schreiben geäußerte Wunsch des US-Hochkommissärs auf allgemeine Verlängerung der Antragsfristen für die ersten drei Rückstellungsgesetze stieß beim BMF auf Verwunderung — wurde diese Verlängerung doch für unvereinbar mit der Forderung nach rascher Erfassung des erblosen Vermögens gesehen, die — nach Ansicht des BMF — erst nach dem Ende der Rückstellungsgesetze erfolgen könnte.

Während die österreichische Bürokratie noch über der Antwortnote für den US-Hochkommissär grübelte[928], bemühten sich jüdische Organi-

---

925 Meldung Nr. 13 der Abt. 1 an den Bundesminister, 2. 6. 1951, BMF Zl. 179.394-34/51, 2. 6. 1951, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

926 BMF Zl. 191.259-34/51, September 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

927 Schreiben US-Hochkommissär Donnelly an Bundeskanzler Figl, 24. 10. 1951, Verb. Zl. 7120/VI, 27. 10. 1951, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166. Abschrift der Note in. BMF, GrZl. 178.516-34/51, Zl. 197.422-34/51, 30. 10. 1951, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

928 Zu den Stellungnahmen der befassten Bundesministerien siehe BMF GrZl. 178.516-34/51, Zl. 191.259-34/51, 12. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

sationen, die Angelegenheit des erblosen Vermögens weiterzubringen. Der ehemalige österreichische Jurist F. R. Bienenfeld, der nunmehr für den World Jewish Congress arbeitete, hatte bereits eineinhalb Jahre zuvor dem BMF einen Entwurf für ein „Rückstellungsfondsgesetz“ übermittelt, der nach Ansicht des Ministeriums jedoch „unbrauchbar“ war, weil er aus einem angelsächsischen Rechtsverständnis heraus verfasst wäre. Im Oktober 1951 sprachen Bienenfeld sowie Jerome Jacobson und Harold Trobe vom American Jewish Committee bei der Abteilung 34 des BMF, Gottfried Klein, vor, um bezüglich dieses Entwurfes nachzufragen. Bienenfeld wies auch auf die Regelungen in anderen Staaten hin, wo jüdische Nachfolgeorganisationen zur Beanspruchung der erblosen Vermögenswerte geschaffen worden wären.[929] Bienenfeld versprach, die entsprechenden Materialien zur Verfügung zu stellen, um hier einen neuerlichen Anstoß zu bewirken. Klein konnte dem Vorschlag auf Schaffung „eines nach konfessionellen Prinzipien abgegrenzten Fonds“ einiges abgewinnen, gab aber zu bedenken, dass seiner Meinung die „Glaubensjuden“ nur einen „Bruchteil der übrigen verfolgten Personen“ gebildet hätten und daher ein weiterer Fonds für die übrigen Verfolgten „nicht umgangen werden“ könnte.[930]

Am 24. November 1951 beantwortete der Bundeskanzler schließlich beide US-Noten gemeinsam. Das Rückstellungsgesetz für Bestandrechte läge nunmehr im Nationalrat, auf den die Bundesregierung keinen Einfluss nehmen könnte. Außerdem könnte derzeit noch nicht festgestellt werden, „für welche rückzustellenden Vermögen keine Erben vorhanden“ wären, da die Fristen für Rückstellungsansprüche noch nicht abgelaufen waren. Österreich wäre sich des Problems doch bewusst, das zeigte ja schon der Hinweis auf die Erfassung derartiger unbeanspruchter Vermögen im Dritten Rückstellungsgesetz. Weiters könnten derzeit nur

---

929 Vgl. dazu die Regelungen in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands, ausführlich dargestellt in Constantin Goschler: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München 1992.

930 Der von Bienenfeld übersandte Entwurf liegt dem Akt leider nicht bei, ebenso nicht der nächste, im November 1951 übermittelte, BMF Zl. 196.530-34/51, 22. 10. 1951, BMF Zl. 201.445-34/51, 1. 12. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4.

Vorarbeiten geleistet werden, da ja auch der Staatsvertrag noch nicht zustande gekommen wäre. Jetzt schon Bestimmungen über die Konstituierung einer Stelle zur Erfassung dieser Vermögen „zu schaffen würde jedoch voraussetzen, daß, wie der in der Note des Herrn Hochkommissärs bezogene Artikel 44 des Staatsvertragsentwurfes besagt, diese Stelle von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung bestimmt wird". Man möge Österreich doch mitteilen, welche Vereinbarungen dazu allenfalls seitens der Besatzungsmächte bereits getroffen wurden, „damit der diesbezügliche Gesetzesentwurf ehestens ausgearbeitet werden" könnte.[931] Damit versuchte die Bundesregierung, die Verantwortung für die Schaffung des „Rückstellungsfonds" an die Alliierten zurückzuspielen. Am 26. November 1951 wurde ein Mitarbeiter der österreichischen Gesandtschaft in Washington ins State Department gebeten, wo von ihm neuerlich die österreichische Antwort auf die US-Noten von Mai und Oktober eingefordert wurde, die offenbar noch nicht eingelangt war, sowie eine rasche Regelung der österreichischen Pensionsgesetzgebung für US-Bürger verlangt wurde. Österreich hätte bereits mit Deutschland und der Schweiz Abkommen über die grenzüberschreitende Auszahlung von Sozialrenten geschlossen, amerikanische Bürger wären demgegenüber benachteiligt. „Das Staatsdepartment müsse daher mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, daß es von Österreich nicht als eine ‚most favoured nation' behandelt werde", die „Nichterledigung" der von den USA gewünschten Fragen würde „das sonst so freundschaftliche Verhältnis zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten ernstlich beeinträchtigen". Mehrere Senatoren hätten bereits angekündigt, das österreichische Verhalten im US-Kongress zur Sprache bringen zu wollen.[932] Wenig später sprachen auch Vertreter des World Jewish Congress, des American Jewish Joint Distribution Committee und des American Jewish Committee in der österreichischen Gesandtschaft

---

931 Schreiben des Bundeskanzlers an den US-Hochkommissär, BKA Zl. 65.873-2a/51, 24. 11. 1951, in BMF GrZl. 178.516-34/51, Zl. 201.224.34/51, 29. 11. 1951, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

932 Bericht der österreichischen Gesandtschaft in Washington an den Außenminister, 28. 11. 1951, in BKA-AA GrZl. 139.861-pol/51, Zl. 141.769-pol/51, 14. 12. 1951, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1951, Österreich 13, Karton 172.

vor und drängten abermals auf die Schaffung eines Fonds aus erblosem Vermögen. Sie sähen sich auch veranlasst, Mitglieder des US-Kongresses mit dieser Frage zu befassen.[933]

In Beantwortung des österreichischen Schreibens vom November 1951 langte Ende Dezember eine neuerliche US-Note in Wien ein. Die USA könnten die österreichische Auffassung, dass die Bundesregierung mit der Übermittlung einer Regierungsvorlage betreffend das Rückstellungsgesetz für Bestandrechte an den Nationalrat ihrer Verantwortung Genüge getan hätte, nicht teilen. Bezüglich der Erfassung des erblosen Vermögens hätte es bedauerlicherweise noch keine Absprache der Alliierten gegeben, dem US-Hochkommissär wären auch die Schwierigkeiten bewusst, die einer Erfassung entgegenstünden, insbesondere vor dem Auslaufen der Antragsfristen der Rückstellungsgesetze. Nichtsdestotrotz sollte Österreich aber die gesetzlichen Grundlagen zur Gründung eines solchen Fonds endlich schaffen und diese dann den Missionschefs der Alliierten übermitteln. Die neuerliche Erstreckung der Fristen der Rückstellungsgesetze wurde seitens der USA mit „considerable satisfaction“ zur Kenntnis genommen.[934] Der österreichische Versuch, die Verantwortung für die Schaffung einer Stelle für die Sammlung des erblosen Vermögens an die Alliierten zu weisen, war also von den USA beinahe erwartungsgemäß nicht akzeptiert worden.

Im Ministerrat meinte Außenminister Gruber zu dieser Note, dahinter stünden wohl die „österreichischen Emigranten“, die „sich anscheinend in Amerika sehr“ rührten, während Vizekanzler Schärf hinter dem neuen US-Druck die „israelitische /sic!/ Regierung“ vermutete. Außerdem, meinte Schärf, hätten die jüdischen Organisationen im Augenblick Schwierigkeiten, genügend Spenden in den USA aufzutreiben und deshalb wollten sie jetzt den österreichischen Fonds. Aber „aus der Behauptung heraus, es handelt sich um herrenloses Gut, können wir uns nichts

---

933 Schreiben der österreichischen Gesandtschaft Washington an das BKA-AA, 5. 12. 1951, in BKA-AA GrZl. 139.861-pol/51, Zl. 141.769-pol/51, 14. 12. 1951, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1951, Österreich 13, Karton 172.

934 Schreiben des US-Hochkommissärs Donnelly an Bundeskanzler Figl, 27. 12. 1951, Verb.Zl. 7281/VI, 11. 1. 1952, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze, Karton 166.

wegnehmen lassen, wenn wir nicht, wie gesagt, durch den Staatsvertrag dazu gezwungen sind". Es wäre ja nur eine geringe Zahl österreichischer Juden ermordet worden, die meisten hätten ja doch flüchten können. Dieser Behauptung schloss sich Bundeskanzler Figl an: „Das größte Judenmassaker hat erst im Jahre 1942 begonnen und da waren unsere Juden gewöhnlich mit etwas Gepäck, einer Schiffskarte und 200 RM aus Österreich schon fort." Der Finanzminister sah die USA selbst als Getriebene. Deren Wünsche kämen „nicht von Herzen, sondern werden notgedrungen geäußert; falls wir diese Wünsche des State Department erfüllen, werden wir um kein Jota besser behandelt."[935] Bei der österreichischen Bundesregierung bestand zu diesem Zeitpunkt also nur geringe Bereitschaft, die Erfassung des erblosen Vermögens ernstlich zu betreiben und seitens Österreichs auf diese Werte zu verzichten.

In Washington versicherte die österreichische Botschaft[936] den Mitarbeitern des State Department, dass noch in dieser Legislaturperiode die Bundesregierung neuerlich einen Entwurf für das Rückstellungsgesetz für Bestandrechte dem Nationalrat übermitteln und auf dessen Beschlussfassung drängen werde, dem Wunsch nach Verlängerung der Anmeldefristen wäre gleichfalls schon gefolgt worden. Das State Department sagte daraufhin zu, dies auch den Senatoren, Kongressmitgliedern und der interessierten US-Öffentlichkeit mitzuteilen. „Wenn auch die Antwort auf das amerikanische Ersuchen um Schaffung eines Fonds aus erblosen jüdischem Vermögen nicht durchaus befriedigend sei, da sie eine prinzipielle Zusicherung der österreichischen Regierung vermissen lasse, so wolle das Staatsdepartment aus der Tatsache der Vorbereitung eines 8. Rückstellungsgesetzes /für Bestandrechte, Anm. d. Verf./ und der Verlängerung der Anmeldefristen für die übrigen Restitutionsansprüche gerne erkennen, daß die österreichische Regierung auch weiterhin bereit

935 276. Sitzung des Ministerrats, Figl II, 15. 1. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP. Abgedruckt auch in Knight: Ich bin dafür, S. 239ff.

936 Im Dezember 1951 war die österreichische Gesandtschaft zur Botschaft erhoben worden.

sei, den Opfern des Naziregimes zur Erlangung ihrer Rechte zu verhelfen.“[937]

Angesichts der neuerlichen US-Note sah sich das Finanzministerium noch im Jänner 1952 veranlasst, neuerlich ein Gesetz zur Erfassung des erblosen Vermögens zu planen.[938] Dieses sollte als fünftes Rückstellungsanspruchsgesetz konzipiert werden, da nach dem ersten und zweiten noch zwei weitere in Überlegung standen[939], und sollte nur Ansprüche einer zu gründenden Organisation auf die Rückstellung erblosen bzw. nicht beanspruchten entzogenen Vermögens feststellen. Ende Jänner lag ein gemeinsam mit dem Justizministerium ausgearbeiteter Entwurf vor, der zur Stellungnahme ausgeschickt wurde.[940] Der Entwurf sah die Schaffung einer „Sammelstelle entzogener Vermögen“ vor, die als juristische Person des Privatrechts konstituiert werden sollte und der jene „Rückstellungsansprüche, die innerhalb der hiefür vorgesehenen Frist von keinem geschädigten Eigentümer geltend gemacht worden“ waren, zukämen. Die Sammelstelle sollte auch Firmenanteile nach dem Fünften und Dienstnehmeransprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz geltend machen können. Seitens der Republik sollten der Sammelstelle ohne gesondertes Verfahren die aus der Liquidation jüdischer Unternehmen herrührenden Guthaben sowie die Konten und Depots der Geheimen Staatspolizei, auf denen entzogenes Vermögen lag und die nun von der Republik Österreich verwaltet wurden, zukommen. Dem Rückstellungspflichtigen räumte der Entwurf die Möglichkeit ein, anstelle einer Naturalrestitution die Differenz zwischen dem 1938 angemessenen

---

937 Bericht der österreichischen Botschaft Washington an das BKA-AA, 4. 1. 1952, BKA-AA GrZl.146.530-pol/52, Zl. dies., 20. 1. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

938 BMF Zl. 154.982-34/52, Februar 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5; BMF GrZl. 151.240-34/52, Zl. 191.240-34/52, 16. 1. 1952, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

939 Da zu dieser Zeit noch ein drittes Rückstellungsanspruchsgesetz für die weiteren im zweiten noch nicht berücksichtigten Organisationen und ein viertes für das Religionsfondsvermögen diskutiert wurden, lief das Rückstellungsanspruchsgesetz für das erblose Vermögen in den Entwürfen als 5. Rückstellungsanspruchsgesetz.

940 Meldung Nr. 4 der Abteilung 34 an den Bundesminister, 12. 2. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

Wert und dem tatsächlichen Preis an die Sammelstelle zu bezahlen. Die Leitung der Sammelstelle würde einem von der Bundesregierung ernannten Kuratorium obliegen. Bezüglich der Verwendung der Mittel verwies der Entwurf auf ein künftiges Bundesgesetz.[941]

Der Finanzminister, nunmehr Reinhard Kamitz, schlug im März 1952 dem Ministerrat vor, dem US-Hochkommissär in Beantwortung der Note vom 27. Dezember 1951 in Aussicht zu stellen, dass das Rückstellungsanspruchsgesetz zur Schaffung der Sammelstelle noch in dieser Legislaturperiode dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden könnte. Hinsichtlich des geforderten Rückstellungsgesetzes für Bestandrechte sollten in einem Schreiben die Obmänner der Nationalratsklubs über die Wünsche der USA informiert werden[942]. Staatssekretär Fritz Bock (ÖVP) wies aber richtigerweise darauf hin, dass man im Parlament „der Auffassung" wäre, dieses Gesetz nicht zu verabschieden. Gleichzeitig war der Regierung aber bewusst, dass die USA in dieser Frage bis auf weiteres nicht lockerlassen würden.[943]

Kurz darauf kam es zu einer Unterredung zwischen Mitarbeitern der US-Botschaft und dem für die Rückstellungsgesetzgebung zuständigen Sektionschef Otto Gleich sowie dem Leiter der Abteilung 34, Klein. Angesprochen auf das Rückstellungsgesetz für Bestandrechte wies Klein darauf hin, dass dieses nicht vom Finanzministerium ausgearbeitet worden war, und stellte zusätzlich fest, dass dieses Gesetz eine politische Komponente enthielte und daher weit entfernt davon wäre, erledigt zu sein. Es würde wohl kaum in absehbarer Zeit mit einer Beschlussfassung des Gesetzes zu rechnen sein.[944]

Ende März/Anfang April 1952 langten bei der Abteilung 34 des Finanzministeriums die Stellungnahmen zum Entwurf des „fünften"

---

941 BKA-AA, GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 147.942-pol/52, 5. 3. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-polm 1952, Österreich 13, Karton 204a.

942 Zu diesem Schreiben siehe auch BMF GrZl. 151.240-34/52, Zl. 161.462-34/52, 8. 4. 1952, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

943 Vortrag an den Ministerrat, BMF Zl. 157.956-34/52, 20. 3. 1952, 286. Sitzung des Ministerrats, Figl II, 25. 3. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP.

944 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, Washington, 28. 3. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

Rückstellungsanspruchsgesetzes (Sammelstelle) ein. Seitens der einzelnen Bundesministerien kamen geringfügige Änderungsvorschläge, nur die Abteilung 19 des Finanzministeriums verlangte eine Ausnahme für Kredit- und Versicherungsunternehmungen, die infolge von Rationalisierungsmaßnahmen aufgelöst worden waren. In diesen Fällen sollte der Sammelstelle kein Rückstellungsanspruch zugestanden werden. Demgegenüber wurde erwogen, der Sammelstelle auch Ansprüche aus Versicherungspolizzen verschollener Versicherungsnehmer zuzugestehen.[945] Grundsätzliche Einwände erhoben hingegen die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Landwirtschaftskammer für Wien und Niederösterreich. Die Bundeskammer wollte entsprechend den noch immer vorhandenen Novellierungsvorschlägen zum Dritten Rückstellungsgesetz „jene Vermögenswerte, bei deren Erwerb die Regeln des redlichen Verkehrs eingehalten worden waren, von einer bedingungslosen Rückstellungspflicht an die Sammelstelle“ ausgenommen sehen. Als Begründung wurde das mittlerweile bekannte Argument der „Unruhe im Wirtschaftsleben“ angeführt, die „auf ein Mindestmaß herabgesetzt“ werden müsste. Aus diesem Grund hätte die Bundeskammer ja auch die ersten beiden Entwürfe von 1949 und 1950 bereits abgelehnt. Es sollte daher „redlichen Erwerbern“ die Möglichkeit gegeben werden, an Stelle einer Rückstellung „eine Abgabe“ an die Sammelstelle zu entrichten.[946] Die Landwirtschaftskammer forderte eine Beschränkung der Rückstellungspflicht für jene Bauern, die ihrerseits eine entzogene Liegenschaft nicht zurückerhalten könnten, also vor allem für die ehemaligen Bewohner von Döllersheim. Außerdem wüsste man ohnehin nicht, wann der Staatsvertrag käme, daher wäre nicht einzusehen, warum jetzt eine österreichische Stelle als Rückstellungswerber auftreten sollte.[947] In einer internen Besprechung des Finanzministeriums wies Sektionschef Gleich erklärend nochmals darauf hin, dass die Sammelstelle gebildet werden müsste, „um dem

---

945 BMF Zl. 160.103-34/52, 2. 4. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

946 Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Bundeshandelskammer) an das BMF, Abt. Vermögenssicherung, 17. 4. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

947 BMF Zl. 161.518-34/52, 18. 4. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

Drängen von alliierter Seite auf Zusammenfassung des in Betracht kommenden Vermögens Rechnung zu tragen". Die Sammelstelle hätte dann im Sinne der NS-Opfer die Mittel zu verwenden. „Eine Haftung oder eine sonstige Verantwortung für die Tätigkeit" träfe aber „die Republik nicht". Daher müsste auch die geforderte Kontrolle der Sammelstelle durch den Rechnungshof abgelehnt werden. In der folgenden Debatte wurde weiters darauf hingewiesen, dass „zur Vermeidung von Störungen im Wirtschaftsleben" möglichst darauf gedrungen werden soll, dass die Sammelstelle anstelle von Naturalrestitution nur Barmittel erhalten sollte, also Vergleiche mit den Rückstellungspflichtigen anzustreben wären.[948]

Für ein bevorstehendes Gespräch des Finanzministers mit dem US-Hochkommissär fasste die Abteilung 34 Anfang Juni 1952 nochmals jene Schwierigkeiten zusammen, die einer raschen Schaffung der Sammelstelle im Weg standen. In den nächsten Tagen sollte nochmals ein Gespräch mit den Kammern stattfinden, um deren Bedenken vielleicht doch noch zu zerstreuen. Dann könnte das Gesetz noch im Herbst in den Nationalrat kommen und eine neuerliche Verlängerung der Antragsfristen der Rückstellungsgesetze vermieden werden. Allerdings müssten dazu auch noch die beiden weiteren Rückstellungsanspruchsgesetze über aufgelöste und nicht wiedergegründete juristische Personen realisiert werden, da ansonsten „wertvolle Vermögen", zum Beispiel des Religionsfonds oder des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen an die Sammelstelle fielen. Außerdem wäre ein weiteres Rückstellungsgesetz notwendig, das der Republik Österreich und den Gebietskörperschaften ex lege die ihr vom Deutschen Reich entzogenen Werte, wie beispielsweise Zollhäuser an der deutschen Grenze, rückübertragen würde. Dies ergäbe sich aus der Ablehnung der Klagslegitimation für die Republik nach dem Dritten Rückstellungsgesetz durch die Oberste Rückstellungskommission.[949] Ein weiteres Problem wäre der Mangel einer geeigneten Vertretung der

---

948 Resümeeprotokoll über die am 2. und 3. 5. 1952 abgehaltene Besprechung über das 5. Rückstellungsanspruchsgesetz, Beilage A zu Zl. 167.963-34/52, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

949 Zu dem hier angesprochenen Problem vgl. Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. 2. F. Besondere Problembereiche, sowie das Aktenkonvolut unter BMVW GrZl. 15.160-1/49, Zl. dies., 1. 2. 1949, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

Geschädigten, die zur Nominierung von Personen für das Kuratorium erforderlich wäre. Es könnte ja nicht gut in einem österreichischen Gesetz dem World Jewish Congress ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.[950] Ob hier absichtlich weder die Israelitische Kultusgemeinde (IKG) noch die Verbände der politischen Opfer in Erwägung gezogen wurden oder bloß auf diese vergessen wurde, entzieht sich der nachträglichen Beurteilung.

Kurz darauf brachte sich die IKG allerdings selbst wieder in Erinnerung. Die Geschädigten selbst betrachteten den Entwurf des Fünften Rückstellungsgesetzes mit Misstrauen, nicht zuletzt weil dieser eben keine Organisation benannte, die Vorschläge für die Mitglieder des vorgesehenen Kuratoriums erstatten sollten. Außerdem stand noch immer der Antrag auf Schaffung eines Härteausgleichsfonds im Nationalrat in Beratung, der dieses erblose Vermögen auch zur Entschädigung von Rückstellungsbetroffenen heranziehen wollte. Zusätzlich war die IKG auf Weisung von Sektionschef Gleich des BMF von den Vorberatungen des Entwurfes ausgeschlossen worden, während in den Jahren zuvor immer die Kultusgemeinde zu den Beratungen beigezogen worden war und das Justizministerium Entwürfe sogar ausländischen „Emigrantenorganisationen“ gesandt hatte. Die Abteilung 34 ließ der IKG dennoch informell den Entwurf zukommen, um deren Meinung dazu einholen zu können.[951] Die IKG kritisierte in ihrer dann doch eingelangten Stellungnahme vor allem die Unbestimmtheit des Entwurfs. Er sagte nichts über die Verwendung der gesammelten Mittel aus und enthielt keine konkreten Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kuratoriums. Weiters erschien der IKG die vorgesehene Frist von einem Jahr für die Anspruchserhebungen durch die Sammelstelle zu kurz.[952]

Die Kultusgemeinde befand sich 1952 auch wieder in finanziellen Problemen. Die 1950 zur Auszahlung gelangte Anleihe an die IKG in der

---

950 Meldung Nr. 16 der Abt. 34 an den Bundesminister, 3. 5. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

951 BMF Zl. 170.517-34/52, 14. 6. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

952 BMF Zl. 169.527-34/52, 27. 6. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

Höhe von 5 Millionen Schilling hatte nur einen Teil des mit 25 Millionen Schilling berechneten Bedarfs der Vertretung der Wiener Juden abdecken können. Nach wie vor musste die IKG die Existenz von 800 einkommenslosen Juden sichern, für den Lebensunterhalt von 95 Studenten sorgen, ein Spital und Rückkehrerheime sowie religiöse Einrichtungen erhalten. Ihre eigenen Mittel aus Spenden und Kultussteuer reichten dazu bei weitem nicht aus; der jährliche Abgang betrug 3,2 Millionen Schilling, sodass die IKG nur mit Hilfe des American Jewish Joint Distribution Committee ihre Aufgaben weiter erfüllen konnte. Das Darlehen von 1950 war zwei Jahre später bereits erschöpft, sodass die IKG sich im Mai 1952 neuerlich mit der Bitte um eine Anleihe auf das erblose jüdische Vermögen in der Höhe von 15 Millionen Schilling an die Bundesregierung wandte.[953] Die Abteilung 34 des BMF, die das Schreiben der IKG zur Stellungnahme erhielt, rechnete allerdings nicht, dass mehr als 20 Millionen Schilling aus dem noch nicht beanspruchten Vermögen zu erzielen sein würden. Denn dem Rückstellungsfonds dürften wohl nur zweifelhafte Ansprüche nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bzw. jene Fälle bleiben, „bei denen die Gegenleistung eine so hohe ist, daß sich die Stellung des Rückstellungsanspruches nicht lohnt". Ansonsten gäbe es noch Ansprüche nach dem Ersten Rückstellungsgesetz, wo nur zahlreiche „verfallene Häuser" übrig wären, „die von den geschädigten Eigentümern nicht beansprucht werden, weil sie die Wiederaufbaukosten scheuen und sich nicht wirtschaftlich in Österreich festlegen" wollten, sodass auch hier kein nennenswerter finanzieller Gewinn zu holen sein dürfte. Und außerdem befände sich die IKG ohnehin im Irrtum, wenn sie behauptete, die Mehrzahl der „rassisch Geschädigten" zu vertreten. Denn die „Glaubensjuden" wären nur zwei bis drei Fünftel der Gesamtzahl der als Juden verfolgten Menschen gewesen. Daher dürfte der Teil des erblosen Vermögens, der den Glaubensjuden zukäme, gering sein, „weil ja die vermögenderen Glaubensjuden bereits dafür gesorgt" hätten, „daß Mitglieder außerhalb der Grenzen der vom NS. bedrohten Länder eine wirtschaftliche Existenz finden, daher auswandern konnten und nunmehr ihre Rückstellungsansprüche stellen" könnten. Es wären „nur die armen Glaubens-

953 Schreiben der IKG Wien an Bundeskanzler Figl, 2. 5. 1952, IfZG, Nachlaß Loewy.

juden“ in der NS-Zeit zurückgeblieben, „die höchstens bewegliches Vermögen hatten, das wohl kaum mehr aufgefunden werden“ könnte.[954] Wie der Referent des BMF, vermutlich Klein selbst, zur Annahme gelangte, es wäre rund eine halbe Million Menschen aus „rassischen“ Gründen verfolgt worden und die Mitglieder der IKG wären daher nur ein Bruchteil dieser Verfolgten gewesen, bleibt unklar. Jedenfalls erschien dem BMF ein weiterer Kredit für die IKG nicht erforderlich, da einerseits ohnehin mit der baldigen Verabschiedung des Fünften Rückstellungsgesetzes zu rechnen sein würde und andererseits die Kultusgemeinde aufgrund des zweiten Rückstellungsanspruchsgesetzes Vermögenswerte nicht wiedergegründeter jüdischer Organisationen erhalten könnte.[955]

Ohne Berücksichtigung der Kritik der IKG erstellte die Abteilung 34 des BMF einen neuen Entwurf für das fünfte Rückstellungsanspruchsgesetz und sandte diesen im Juni 1952 zur Stellungnahme aus.[956] In der dazu am 4. Juli abgehaltenen Besprechung versuchten sowohl die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft als auch die niederösterreichische Landwirtschaftskammer abermals ihre vom Inhalt der Rückstellungsgesetze abgehenden Wünsche durchzusetzen. Die Bundeskammer wollte eine Entschädigung jener Hypothekargläubiger vorgesehen haben, deren Forderungen aufgrund des Dritten Rückstellungsgesetzes bei der Rückstellung gelöscht worden waren. Die Landwirtschaftskammer nahm sich neuerlich der Döllersheimer Bauern an und forderte eine Aussetzung der Rückstellung in jenen Fällen, in denen den Rückstellungspflichtigen zuvor selbst Vermögen entzogen worden war, bis sie dieses wieder zurückerhalten konnten. Außerdem sollten die Befugnisse der Sammelstelle bei der Rückstellung von Betrieben auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt werden. Die Vorschläge beider Kammern wurden jedoch mit

954 BMF Zl. 168.869-34/52, Juni 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27, eine weitere Durchschrift auch Karton 5.

955 BMF Zl. 172.153-34/52, Juli 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

956 BMF Zl. 169.819-34/52, o. D. (19. 6. 1952), ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

dem Hinweis abgelehnt, dass damit eine indirekte Änderung der Rückstellungsgesetze verbunden wäre.[957]

Der Entwurf ging anschließend an den Ministerrat, der ihn am 8. Juli 1952 als Regierungsvorlage an den Nationalrat übermittelte, aber gleichzeitig ein Ministerkomitee „zur Klärung offener Fragen" dazu einsetzte.[958] Damit war die Bundesregierung auch dem Wunsch des US-Hochkommissärs nachgekommen, der in einer Note vom 3. Juni 1952 abermals unter anderen die rasche Erfassung des erblosen Vermögens urgiert hatte.[959]

Wenige Tage später wurde der österreichischen Botschaft in Washington vom US-State Department abermals ein Memorandum mit ähnlichen Forderungen überreicht. Darin forderten die USA einerseits eine rasche Lösung der Pensionsfrage, da ehemalige österreichische Beamte, die nun US-Staatsbürger geworden waren, ihre vor 1938 erworbenen Pensionsansprüche nicht ausgezahlt erhielten. Österreich stand auf dem Standpunkt, dass auch in diesen Fällen der Wechsel der Staatsbürgerschaft einen Verlust der Pension nach sich zog, obschon diese Menschen Österreich ja nicht freiwillig verlassen hatten, sondern — wie das State Department hinwies — vertrieben worden waren. Außerdem wären die USA „increasingly concerned", dass noch keine Maßnahmen zur Erfassung des erblosen Vermögens getroffen wären[960]. Hier hatte sich die Abfassung des Memorandums offenkundig mit dem Beschluss des Ministerrates über die Regierungsvorlage überschnitten. Zuletzt wies das State Department noch darauf hin, dass die geplanten NS-Amnestiebestimmungen keinesfalls vor den Maßnahmen für die NS-Opfer vom Nationalrat beschlossen werden sollten. Hier kam die Mahnung jedoch zu spät.

---

957 Resümeeprotokoll über die am 4. Juli 1952 abgehaltene interministerielle Besprechung über ein 5. Rückstellungsanspruchsgesetz, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

958 299. Sitzung des Ministerrats Figl II, 8. 7. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP. 645 d. B. VI. GP.

959 BKA-AA GrZl. 151.267-pol/52, Zl. 152.044-pol/52, 14. 6. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 15, Karton 204a; BMF Zl. 170.758-34/52, 9. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14.

960 BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 153.912-pol/52, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

Diese wurden am selben Tag vom Nationalrat verabschiedet. Bereits am 10. Juli 1952, also eine Woche zuvor, war auch eine Note des US-Hochkommissärs beim Bundeskanzleramt eingelangt, worin dieser dieselben Forderungen aufgestellt hatte.[961] Die Note wurde auch dem Finanzministerium übermittelt. Die Abteilung 34 stellte zur Forderung nach dem Rückstellungsgesetz für Bestandrechte nur fest, der Nationalrat beabsichtigte nicht, „ein derartiges Gesetz zu schaffen“[962].

Im August 1952 präsentierte der Amtsdirektor der IKG, Wilhelm Krell, dem Finanzministerium einen neuen Vorschlag, der auf Beschlüsse der Europäischen Konferenz des World Jewish Congress zurückging, die Anfang Juli in London stattgefunden hatte. Österreich könnte die Schwierigkeiten bezüglich des erblosen Vermögens dadurch umgehen, dass den internationalen jüdischen Organisationen eine pauschale Abfindungssumme gezahlt würde, mit der zwar nicht einzelne NS-Opfer unterstützt, aber „allgemeine Hilfsaktionen“ durchgeführt werden könnten. Dazu sollte die österreichische Bundesregierung offizielle Gespräche mit den jüdischen Organisationen führen.[963] Zur selben Zeit liefen bereits die Verhandlungen der Conference on Jewish Material Claims against Germany mit der Bundesrepublik Deutschland, wobei die jüdischen Organisationen zu Beginn der Gespräche bemüht waren, die BRD auch zu einer Entschädigung der österreichischen NS-Opfer zu bewegen.

---

961 Schreiben des US-Hochkommissärs Donnelly an Bundeskanzler Figl, 10. 7. 1952, Verb. Zl. 7737/VI, 11. 7. 1952, ÖStA, AdR/04, Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2, Rückstellungsgesetze, Karton 166. In deutscher Übersetzung: BMF GrZl. 151.240-34/52, Zl. 171.229-34/52, 19. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

962 BMF GrZl. 151.240-34/52, Zl. 171.229-34/52, 19. 7. 1952, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

963 BMF Zl. 173.589-34/52, 6. 8. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

IV. 1952 BIS 1955: VERHANDLUNGEN MIT DEM COMMITTEE FOR JEWISH CLAIMS ON AUSTRIA

1. Das Abkommen von Luxemburg und die Bemühungen der jüdischen Organisationen um Verhandlungen mit Österreich

Bereits während des Zweiten Weltkriegs hatten jüdische Einzelpersonen und Organisationen Pläne zur Entschädigung der vom Nationalsozialismus verfolgten Juden und zur Rückgabe des ihnen geraubten Eigentums entwickelt. Zu Kriegsende bemühten sich außerdem der World Jewish Congress, das Joint Jewish Distribution Committee, das American Jewish Committee und die Jewish Agency gemeinsam, aus den von den Alliierten geforderten deutschen Reparationsleistungen einen Anteil für die Unterstützung staatenlos gewordener jüdischer Verfolgter zu erhalten. Bereits bei der Konferenz von Jalta im Februar 1945 hatten Großbritannien, die USA und die Sowjetunion eine grundsätzliche Reparationspflicht des ehemaligen Deutschen Reiches festgestellt und zur Klärung dieser Frage einen Reparationsausschuss gegründet. Zwei Verhandlungsrunden dieses Ausschusses, eine in Moskau und eine während der Konferenz von Potsdam im Juni 1945, scheiterten. Die jüdischen Organisationen bemühten sich, als Vertretung der jüdischen Flüchtlinge, die über keine staatlichen Repräsentanten verfügten, anerkannt zu werden und im Oktober 1945 gründeten der World Jewish Congress, die Jewish Agency und die American Jewish Conference ein Komitee zur Erhebung des jüdischen Reparationsanspruchs.[964] Das Komitee konnte zwar weder Verlauf noch Ergebnis der Pariser Reparationskonferenz vom 9. November bis 21. Dezember 1945 beeinflussen, verbuchte es aber als Erfolg, dass die Jewish Agen-

---

964 Goschler, S. 63f. Zur Vorgeschichte siehe auch: Rolf Theis: Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Bestandsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen. Frankfurt/M. 1989. S. 34ff.

cy und das American Jewish Joint Distribution Committee als Vertretung der nichtrepatriierbaren jüdischen NS-Opfer anerkannt wurden.[965] Dieser jüdische Anspruch wurde aber erst wieder aufgegriffen, als 1949/1950 der neu gegründete Staat Israel begann, Überlegungen zu Schadenersatzforderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu erheben. Im April 1951 kam es zu einem ersten geheimen Treffen zwischen dem deutschen Kanzler Konrad Adenauer und Vertretern Israels bzw. der jüdischen Organisationen. Doch erst nach weiteren Interventionen rang sich Adenauer zu seiner viel beachteten „Regierungserklärung zur Judenfrage" vom 27. September 1951 durch, in der er die Verpflichtung Deutschlands zur „moralischen und materiellen Wiedergutmachung" anerkannte, nicht ohne zuvor aber zu betonen, dass das „deutsche Volk in seiner überwältigenden Mehrheit" die Verbrechen an den Juden verabscheut hätte.[966] Im Oktober 1951 erfolgte der von Nahum Goldmann, dem Vorsitzenden der Jewish Agency, seit dem Sommer vorbereitete Zusammenschluss von 23 jüdischen Organisationen zur Conference on Jewish Material Claims against Germany, zu deren Vorsitzenden Goldmann gewählt wurde.[967] Bei einem Treffen mit Goldmann erklärte Adenauer seine Bereitschaft, mit der Claims Conference und Israel Verhandlungen über Entschädigungen für die jüdischen NS-Opfer aufzunehmen. Erst nach stürmischen Protesten in Israel, wo große Bedenken gegen die Annahme von deutschem „Blutgeld" bestanden, beschloss die Knesseth im Jänner 1952, Adenauers Verhandlungsangebot zu akzeptieren.[968] In Deutschland wiederum stieß Adenauer auf Vorbehalte sowohl seines Bundesfinanzministers Fritz Schäffer als auch von Industrie- und Wirtschaftskreisen. Am 21. März 1952 wurden trotzdem die Verhandlungen zwischen der Claims Conference und Israel auf der einen, einer deutschen Delegation auf der anderen Seite im niederländischen Wassenaar aufgenommen. Die BRD wollte bei der Entschädigung so wie in den Entschädigungsgesetzen der deutschen Länder nur jene NS-Opfer einbeziehen, die zu Beginn ihrer

---

965 Goschler, S. 67f.

966 Goschler, S. 264; Kurt R. Grossmann: Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung. Frankfurt/M. 1967. S. 23f.

967 Goschler, S. 264; Grossmann, S. 30.

968 Goschler, S. 265f.

Verfolgung auf dem Gebiet der späteren Bundesrepublik gelebt hatten, während die jüdischen Verhandler auch Verfolgte aus dem Sudetenland, Danzig, dem Memelgebiet und Österreich einbezogen haben wollten. Flüchtlinge aus Österreich könnten — so ein erster deutscher Kompromissvorschlag, der allerdings rasch wieder fallen gelassen wurde — (allerdings nur) die Hälfte der für Deutsche vorgesehenen Entschädigung für Reichsfluchtsteuer und andere diskriminierende Abgaben für Juden, wie Judenvermögensabgabe, erhalten. Der Leiter der deutschen Delegation, der Frankfurter Zivilrechtsprofessor Franz Böhm, merkte gleichzeitig zu Österreich an, es ließe sich, „statt seine Mithaftung anzuerkennen", als „überfallenes Kind hätscheln".[969] Nach Überwindung vor allem deutscher innenpolitischer Schwierigkeiten unterzeichneten am 10. September 1952 der deutsche Kanzler Adenauer, der israelische Außenminister Moshe Sharett und Nahum Goldmann für die Claims Conference den Vertrag von Luxemburg. Darin verpflichtete sich die BRD, eine Pauschalentschädigung von drei Milliarden DM an Israel und eine ebensolche von 450 Millionen DM an die Claims Conference zu bezahlen sowie die bestehende deutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung zu verbessern, was in weiterer Folge zur Beschlussfassung des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes von 1953 führte.[970] Die Forderung der Claims Conference auf Einbeziehung von Verfolgten aus Österreich hatte die deutsche Bundesregierung in ihrer Kabinettssitzung vom 8. September 1952 aber endgültig abgelehnt.[971]

---

969 Zitiert nach Goschler, S. 270. Diese deutsche Haltung spielte bei den deutsch-österreichischen Verhandlungen zum Kreuznacher Abkommen von 1961 nochmals eine wesentliche Rolle.

970 Goschler, S. 282; Grossmann, S. 42f. Vgl. zur Geschichte des Vertrags von Luxemburg auch: Rudolf Huhn: Die Wiedergutmachungsverhandlungen in Wassenaar sowie Michael Wolffsohn, Globalentschädigung für Israel und die Juden? Adenauer und die Opposition in der Bundesregierung, in: Ludolf Herbst, Constantin Goschler: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989 (Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte). S. 139–190; Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt/M. 1988. S. 56–72.

971 Goschler, S. 278.

Nach mehrjährigen Bemühungen, auch in Österreich eine Erfassung und Verteilung des erblosen jüdischen Vermögens durchzusetzen, reagierten sowohl die US-Besatzungsmacht als auch die jüdischen Organisationen auf weitere österreichische Verzögerungen sowie die österreichischen Bemühungen, das Dritte Rückstellungsgesetz zulasten der Geschädigten abzuändern, mit Ungeduld und Unwillen. Ende April 1952 schlug das American Joint Distribution Committee, Büro Paris, vor, Figl sollte doch anlässlich seiner bevorstehenden USA-Reise mit den jüdischen Forderungen konfrontiert und aufgefordert werden, ähnlich wie der deutsche Kanzler Adenauer direkten Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen zuzustimmen.[972] Am 26. Mai 1952 überreichten Repräsentanten der vier großen jüdischen Organisationen Bundeskanzler Figl dann in New York ein ausführliches Memorandum betreffend das weitere Schicksal des erblosen Vermögens, die Versuche zur Verschlechterung des Dritten Rückstellungsgesetzes und die Forderung nach Entschädigung für Freiheitsbeschränkung und Zwangsarbeit jüdischer NS-Opfer und regten an, die Regierung sollte Besprechungen mit den Vertretern der Juden zu diesen Fragen aufnehmen.[973] Indirekte Unterstützung erhielten die jüdischen Organisationen von der US-Besatzungsmacht. Am 8. Juli 1952 deponierte US-Hochkommissär Walter J. Donnelly bei Bundeskanzler Figl und Außenminister Gruber abermals die bekannten US-Forderungen auf Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Miet- und Bestandrechte, das Unterbleiben einer Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes sowie die Verabschiedung von Maßnahmen zur Erfassung des erblosen Vermögens und die Ausdehnung der Haftentschädigung und Beamtenentschädigung auch auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen, die nun eine andere Staatsbürgerschaft angenommen hatten. In diesem

---

972 Schreiben Jerome Jacobson, Joint Paris, an Saul Kagan, Joint New York, 29. 4. 1952, AJJDC-New York, # 182.

973 Schreiben des American Jewish Committee, des American Joint Distribution Committee, der Jewish Agency und des World Jewish Congress an Bundeskanzler Figl, 26. 5. 1952, deutsche Übersetzung, BMF Zl. 171.213-34/52, Juli 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14 und Karton 27 sowie BKA-AA, GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 152.971-pol/52, 5. 7. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

Gespräch sagte der Bundeskanzler zu, dass er den Besuch eines Vertreters der jüdischen Organisationen noch vor dem Herbst begrüßen würde.[974] In den USA stieß wenige Tage später das State Department nach und übergab am 18. Juli 1952 der österreichischen Botschaft ein Memorandum, worin die Unzufriedenheit der USA mit der noch immer ausstehenden Lösung für das erblose und nicht beanspruchte Eigentum und die nicht in die USA ausbezahlten Pensionen ehemaliger Österreicher und Österreicherinnen ausgedrückt und darauf hingewiesen wurde, dass angesichts der mit der BRD laufenden Verhandlungen der jüdischen Organisationen auch die öffentliche Kritik an der österreichischen Haltung in den USA zunähme.[975] Auf einen Einspruch von Vizekanzler Schärf entschied der Ministerrat jedoch trotz des US-Drucks und entgegen dem Vorschlag von Bundeskanzler Figl, dass vor Abschluss des Staatsvertrages keine Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen über das erblose Vermögen aufgenommen werden sollten.[976] Gegenüber dem stellvertretenden US-Hochkommissär Walter Dowling bedauerte der Bundeskanzler wenig später, dass der Einspruch der SPÖ ihn daran hinderte, die gewünschten Gespräche mit den jüdischen Repräsentanten aufzunehmen, und verschwieg, dass auch ÖVP-Regierungsmitglieder einem solchen Vorschlag reserviert gegenüberstanden.[977]

Der Alliierte Rat schloss sich im August 1952 der US-Forderung nach Ausdehnung der Leistungen nach dem Beamtenentschädigungsgesetz sowie der Haftentschädigung auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen an und forderte die Bundesregierung auf, binnen sechs Monaten dazu eine Novellierung des Beamtenentschädigungsgesetzes

---

974 Der Hochkommissär fasste das Ergebnis der Besprechungen in einer Note vom 10. 7. 1952 zusammen, BMF GrZl. 151.240-34/52, Zl. 171.229-34/52, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

975 Memorandum des Department of State, 17. 7. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 153.912-pol/52, 18. 7. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

976 301. Sitzung des Ministerrates Figl II, 22. 7. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP.

977 Bericht der US-Botschaft Wien das das Dep. of State Washington, 7. 8. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

und des Opferfürsorgegesetzes vorzulegen.[978] Doch diese beiden Novellen sollten noch bis zum Folgejahr auf sich warten lassen.

Anfang September 1952 versuchte die im selben Jahr neu gewählte IKG-Führung, Präsident Emil Maurer und Amtsdirektor Wilhelm Krell, beide Mitglieder der SPÖ, in einem direkten Gespräch mit Vizekanzler Schärf und einer Reihe sozialistischer Nationalratsabgeordneter, die Zustimmung der SPÖ zu Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen zu erreichen. Weiters forderten Maurer und Krell die Rücknahme des Wiedererwerbsgesetzes und die Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Miet- und Bestandrechte sowie die Erfassung des erblosen Vermögens. Doch mit diesen Wünschen stießen sie auf den entschiedenen Widerstand der Parteiführung. Die österreichische Regierung sollte nur mit den Vertretern der österreichischen Juden verhandeln und die IKG-Vertreter sollten als „Patrioten" bei dem am 14. September stattfindenden Treffen zwischen der IKG und den vier großen jüdischen Organisationen diese auffordern, sich aus den österreichischen Angelegenheiten herauszuhalten. Die Verantwortung für das Wiedererwerbsgesetz sollten Maurer und Krell der ÖVP allein anlasten und keinesfalls vor diesem internationalen Publikum die sozialistische Wiener Stadtverwaltung wegen deren zögerlicher Wohnungszuteilung an jüdische NS-Opfer kritisieren. Zuletzt warnte die SPÖ-Führung noch, die österreichischen Juden sollten darauf achten, sich nicht vom amerikanischen Judentum instrumentalisieren zu lassen. Trotz dieses Widerstandes seitens ihrer Parteifreunde beschloss die IKG, weiterhin gemeinsam mit den internationalen jüdischen Organisationen ihre Forderungen zu vertreten.[979]

Der Ministerrat entschied mit der Zustimmung des Vizekanzlers am 9. September, ein Beamtenkomitee zur Vorbereitung von Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen einzusetzen. Die ablehnende Haltung Schärfs blieb trotzdem, insbesondere nach einem Interview, das er der Jewish Telegraphic Agency gab, im Kreuzfeuer internationaler Kritik. In

---

978 Note des Alliierten Sekretariates an den Bundeskanzler, 22. 8. 1952, Beilage zur 302. Sitzung des Ministerrates Figl II, 2. 9. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP.

979 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State Washington, 3. 10. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52.

diesem Interview argumentierte Schärf, die den Juden geraubten Wertgegenstände wären alle ins Deutsche Reich verbracht worden, Betriebe und Immobilien befänden sich mehrheitlich als Deutsches Eigentum im Gewahrsam der sowjetischen Besatzungsmacht und könnten daher nicht rückgestellt werden. Über erbloses Vermögen könnte erst nach Auslaufen der Antragsfristen der Rückstellungsgesetze verhandelt werden. Und im Übrigen würde es sich bei vielen österreichischen Juden in Wahrheit um polnische Juden handeln, die erst wenige Jahre vor dem „Anschluss" die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten hätten. Außerdem wären viele Juden konfessionslos oder mit Nichtjuden verheiratet gewesen. Es wäre daher fraglich, ob deren erbloses Eigentum als jüdisch qualifiziert werden könnte.[980] Anfang November bot die Wiener jüdische Zeitung Neue Welt dem Vizekanzler die Möglichkeit, seinen Standpunkt zu präzisieren und damit der internationalen Kritik an seiner Haltung zu begegnen, die nach einem neuerlichen Interview Schärfs bei einem Treffen der Sozialistischen Internationale in Mailand abermals aufgeflammt war. Gegenüber der Neuen Welt betonte Schärf, das Hauptaugenmerk der sozialistischen Regierungsmitglieder läge auf der Wahrung der Interessen der österreichischen Juden, „wo immer sie sich derzeit befinden mögen" und in erster Linie sollten die österreichischen Kultusgemeinden zur Verfügung über das erblose Vermögen berufen sein.[981] Damit wiederholte er indirekt seine Vorbehalte gegen die Ansprüche der internationalen jüdischen Organisationen. Seitens der ÖVP wurde Finanzminister Reinhard Kamitz anlässlich eines USA-Aufenthaltes im September von Vertretern jüdischer Organisationen angesprochen; er ließ sie aber — wie er später im Ministerrat berichtete — wissen, dass Österreich nicht bereit wäre, Entschädigung zu zahlen.[982]

Das ausländische Echo auf die österreichische Haltung traf im Spätsommer und Herbst 1952 mit kritischen Berichten US-amerikanischer

---

980 Daily News Bulletin, issued by the Jewish Telegraphic Agency, Vol. XXXIV, Nr. 7, 1. 10. 1952, in BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 157.123-pol/52, 24. 10. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

981 Schreiben der Redaktion der Neuen Welt an Schärf, 5. 11. 1952, Antwort Schärfs 18. 11. 1952, VfGdA, Nachlaß Schärf, Rückstellung, 4/182 , box 26.

982 305. Sitzung des Ministerrates Figl II, 23. 9. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP.

und israelischer Zeitungen an der österreichischen Amnestiegesetzgebung für ehemalige Nationalsozialisten und dem Wiedererwerbsgesetz vom Juli 1952 zusammen, die nach dem Bekanntwerden des alliierten Vetos gegen die Spätheimkehreramnestie im Oktober 1952 neuerliche Nahrung erhielt. Vor diesem Hintergrund zeichnete die österreichische Verzögerungstaktik gegenüber den jüdischen Ansprüchen ein besonders negatives Bild und verstärkte die Verärgerung auf Seiten der jüdischen Organisationen.[983] Der österreichische Generalkonsul in Israel, Karl Hartl, versuchte in einem Bericht an das Außenamt in Wien allerdings abzuschwächen. Der „Steigerung und Schärfung des Tones" in israelischen Zeitungsberichten „bezüglich jüdischer Reparationsforderungen" wäre „nur beschränkte Bedeutung beizulegen, denn selbst die amerikanischen Zionisten, strömten die Spenden einmal schwächer, bekommen von Israel das Ihre zu hören und zu lesen"[984].

Unterstützung erhielt der österreichische Standpunkt zur Entschädigungsfrage allerdings vom französischen Außenamt, dessen Mitarbeiter „im privaten Gespräch" rieten, eine „Vereinbarung über die jüdischen Wiedergutmachungsansprüche mit den internationalen jüdischen Organisationen oder Israel zu vermeiden". Eine solche Vereinbarung würde nämlich „Österreich auf eine Linie mit Deutschland stellen, d. h. Österreich würde sozusagen einen Teil der Verantwortung für die Naziuntaten gegen die Juden damit übernehmen".[985] Frankreich erklärte sich anlässlich einer Vorsprache jüdischer Organisationen beim französischen Außenamt auch nicht bereit, die jüdischen Forderungen in einer Demarche an Österreich zu unterstützen.[986]

---

983 Vgl. zahlreiche Berichte an das BKA-AA August–November 1952 dazu in: BKA-AA, GrZl. 146.530-pol/52, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

984 Schreiben österreichisches Generalkonsulat Tel Aviv an das BKA-AA, 18. 10. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 157.108-pol/52, 23. 10. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

985 Bericht von Walter Wodak, BKA-AA GrZl.146.530-pol/52, Zl. 156.549-pol/52, 3. 10. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

986 Bericht der österreichischen Botschaft Paris an das BKA-AA, 26. 11. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 158.730-pol/52, 8. 12. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

Die innenpolitische Entwicklung Österreichs errichtete ab Oktober 1952 neue Hindernisse gegen Verhandlungen über die jüdischen Ansprüche. Nachdem sich bereits vorher Spannungen zwischen den Regierungsparteien abgezeichnet hatten und Figl seit seiner Ablöse durch Raab auch innerhalb der ÖVP deutlich geschwächt war, konnten sich SPÖ und ÖVP nicht mehr über das Budget des nächsten Jahres einigen. Am 12. November 1952 beendete der Nationalrat die Legislaturperiode. Die Regierung Figl verstand sich nur mehr als Übergangskabinett bis zu den Wahlen, die für Februar 1953 anberaumt wurden, und war davor nicht mehr bereit, Maßnahmen für die NS-Opfer zu setzen oder gar Verhandlungen mit deren Repräsentanten aufzunehmen.

Obwohl die US-Besatzungsmacht auf eine Beschlussfassung der seit längerem geforderten Maßnahmen für jüdische NS-Opfer noch vor den Wahlen drängte, sprach sich der Ministerrat dagegen aus.[987] Außenminister Gruber befürchtete negative arabische Reaktionen auf österreichische Maßnahmen zugunsten jüdischer Opfer.[988] Da Österreich sich zu dieser Zeit soeben um Unterstützung seines Appells an die UNO für einen raschen Abschluss des Staatsvertrages bemühte, war man darauf bedacht, den arabischen Staatenblock nicht vor den Kopf zu stoßen.[989] Zusätzlich wollten die Regierungsparteien so kurz vor den Nationalratswahlen das Wählerreservoir der ehemaligen Nationalsozialisten nicht durch Maßnahmen für NS-Opfer vergrämen, während die im Juli 1952

---

987 312. Sitzung des Ministerrates Figl II, 11. 11. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP. Telegrafischer Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 13. 11. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52. Siehe auch BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 157.575-pol/52, 7. 11. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

988 312. Sitzung des Ministerrates Figl II.

989 Zu den Befürchtungen eines antiösterreichischen Stimmverhaltens der arabischen Länder siehe auch BMF Zl. 184.303-34/52, 27. 11. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 14. Vgl. auch: Oliver Rathkolb: Washington ruft Wien. US-Großmachtpolitik und Österreich 1953–1963. Mit Exkursen zu CIA-Waffenlagern, NATO-Connection, Neutralitätsdebatte. Wien–Köln–Weimar 1997. S. 217.

beschlossenen Amnestiegesetze vom Alliierten Rat nach wie vor nicht behandelt worden waren und daher nicht in Kraft treten konnten.[990]

Während israelische Medien empört auf die österreichische Verzögerung der Verhandlungen reagierten[991], überlegte man im österreichischen Außenamt, ob mit dieser Entscheidung nicht sogar eine Verbesserung der Handelsbeziehungen mit den arabischen Staaten zu erzielen wäre. So meinte der österreichische Generalkonsul in Tel Aviv, Österreich verfügte nun vor dem Hintergrund des Luxemburger Vertrages der BRD über „ein starkes Atout" im arabischen Raum und regte an, es „der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft anheim zu stellen, diese einmalige Chance durch Entsendung eines Sonderbeauftragten in die arabischen Länder zu nützen"[992]. In wirtschaftlicher Hinsicht dürfte sich die österreichische Position gelohnt haben. Wie die deutsche Zeitung Der Spiegel im nächsten Jahr berichtete, gingen zahlreiche Aufträge von deutschen auf österreichische Firmen über, das Handelsvolumen mit Syrien stieg angeblich von 13,4 Millionen Schilling im Jahr 1950 auf rund 30 Millionen Schilling in den ersten neun Monaten von 1953.[993]

Gegenüber Repräsentanten der vier großen jüdischen Organisationen erklärte der österreichische Außenminister Gruber am 16. Dezember 1952 in New York, also wenige Tage vor der für Österreich so wichtigen Abstimmung bei der UN-Vollversammlung, dass „bald nach den Wah-

---

990 Dies vermuteten sowohl US-amerikanische als auch jüdische Beobachter: Telegrafischer Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 13. 11. 1952, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52; Notes on Austria, o. D., vmtl. Oktober 1952, Archiv des AJJDC, Jerusalem, C2/1742. Rathkolb: Washington, S. 215.

991 Vgl. Bericht des österreichischen Generalkonsulats Tel Aviv, 17. 11. 1952, 25. 11. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 158.230-pol/52, 158.228-pol/52, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

992 Information für den Herrn Bundesminister zu Zl. 158.202-pol/52, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, 25. 11. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a; siehe auch: BMF Zl. 184.958-34/52, 2. 12. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

993 Spiegel Nr. 13 vom 24. 3. 1954, Abschrift in: ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13b, Karton 331, Originalausschnitt ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

len“ eine Einladung zu Verhandlungen erfolgen würde, da eine „baldige Bereinigung der Angelegenheit auch im österreichischen Interesse gelegen“ wäre.[994] Israel selbst, das bereits offiziell auf alle Ansprüche gegenüber Österreich verzichtet, aber sein Interesse an den Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen deponiert hatte, wollte auf internationaler Ebene jedwede Schwierigkeiten mit Österreich vermeiden. Der israelische Konsul in Wien, Ariel Eshel, empfahl seiner Regierung, bei der UNO zugunsten Österreichs zu stimmen.[995] Gleichzeitig kritisierte der israelische Delegierte jedoch die österreichische Haltung in der Frage der Rückstellung und Entschädigung.[996]

Im Herbst 1952 stellten die jüdischen Organisationen selbst Überlegungen zur weiteren Vorgangsweise an. Mitte Oktober entsandten sie Dr. Georg Weis, zu jener Zeit Mitarbeiter der in der BRD tätigen Jewish Restitution Successor Organisation, nach Wien, um hier Erhebungen über den Umfang des erblosen bzw. unbeanspruchten Vermögens durchzuführen. Weis nahm Kontakt mit dem Leiter der Abteilung 34 des Finanzministeriums, Gottfried Klein, auf, wo von ihm zuerst einmal eine Legitimation zu seinem Auftrag gefordert wurde. Weis vereinbarte, im November wiederzukommen und dann mit einem Team von Mitarbeitern die Anmeldungen jüdischen Vermögens aufgrund der nationalsozialistischen Vermögensanmeldeverordnung aus 1938 durchzusehen, um so zu einer zuverlässigen Schätzung des erblosen Vermögens gelangen zu können. Die Annahmen über dessen Umfang divergierten in hohem Maße. Während Klein von einem Maximalwert von 25 Millionen Schilling ausging, rechneten laut Weis die jüdischen Organisationen mit ungefähr 800 Millionen Schilling. Uneinigkeit bestand auch bezüglich des Verhält-

---

994 BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 159.359-pol/52, 29. 12. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a; Report on Conference with Karl Gruber, Austrian Foreign Minister, prepared by Dr. Israel Goldstein, AJJDC-New York, # 182.

995 Memorandum, gez. Kagan, 19. 11. 1952, AJJDC-New York, # 182.

996 Declaration by Mr. Emile Najar (Israel) on the Question of an Appeal to the Signatory Powers of the Declaration of Moscow of November 11, 1953 /sic! recte 1. 11. 1943/ for the Earliest Realization of their Undertakings towards Austria, 18. 12. 1952, AJJDC-New York, # 182.

nisses von „Glaubensjuden“ und nicht mehr der jüdischen Religion angehörenden Menschen aus jüdischen Familien. Während Klein ständig betonte, seiner Meinung nach hätte es doppelt so viele „Geltungsjuden“ wie „Glaubensjuden“ gegeben, wurde dieses Verhältnis in Deutschland mit 1:9 angenommen, was sich später auch für Österreich als die richtigere Angabe herausstellen sollte.[997] Anfang Dezember legte Weis seine genau dokumentierte Schätzung vor und gelangte zu einem Maximalwert des erblosen und nicht beanspruchten Vermögens von 218 Millionen Schilling, die den jüdischen Organisationen aber als zu gering erschien.[998] Gleichzeitig durchgeführte Erhebungen des Finanzministeriums über bei den Ländern nach der VEAV angemeldete und nach den Akten noch nicht zurückgestellte Vermögen gelangten zu einer Gesamtsumme von 730 Millionen Schilling, wobei aber Klein darauf hinwies, dass ein Teil dieser Vermögen möglicherweise ohne Verfahren bereits rückgestellt sein könnte, ein anderer Teil zwar angemeldetes, aber tatsächlich nicht rückstellungspflichtiges Vermögen beinhalten könnte.[999] Letztlich erzielten die 1957 errichteten beiden Sammelstellen, zu deren Geschäftsführer Weis bestellt wurde, für das erblose Vermögen einen Reinerlös von rund 300 Millionen Schilling.[1000]

Bis zum Jahresende 1952 stand noch nicht fest, welche der jüdischen Organisationen überhaupt mit Österreich verhandeln sollten. Bis dahin hatten vor allem die genannten Gruppierungen, der World Jewish Congress, das American Jewish Joint Distribution Committee, die Jewish Agency und das American Jewish Committee, die führende Rolle in der

---

997 BMF Zl. 180.802-34/52, 28. 10. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 32.

998 Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich, 1. 12. 1952. Unveröffentlichtes Manuskript, Privatbesitz Bailer, von Weis zum Kopieren erhalten, weitere Kopie Bibliothek des DÖW. Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 22. 5. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

999 BMF Zl. 184.958-34/52, 2. 12. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1000 Schlußbericht der Sammelstelle A, Sammelstelle B (1957–1969). S. 24. Unveröffentlichtes Manuskript. Privatbesitz Bailer, von Weis zum Kopieren erhalten, weitere Kopie Bibliothek des DÖW.

Präsentation der jüdischen Wünsche gegenüber Österreich gespielt. Als sich nunmehr direkte Verhandlungen mit Österreich abzuzeichnen begannen, meldeten aus ehemaligen Österreichern und Österreicherinnen bestehende Organisationen ihren Anspruch zur Beteiligung daran an.[1001] Eine Sonderrolle spielte dabei auch in den folgenden Jahren noch die kleine Gruppierung der American Association of Former Inmates of Concentration Camps mit ihrem Vorsitzenden Armand Eisler. Dieser verfügte über Kontakte zu österreichischen Politikern[1002] und verstand es, sich immer wieder in den Vordergrund zu drängen. Er sprach den anderen Organisationen deren Verhandlungsmandat ab, wurde von diesen wiederum aber nicht als ernst zu nehmender Partner akzeptiert. Im Oktober 1952 verdächtigte der Generalsekretär der Claims Conference, Saul Kagan, Eisler sogar, an der Verzögerung der Verhandlungen durch Österreich mitbeteiligt zu sein.[1003]

Wichtig schien den mit Österreich befassten jüdischen Organisationen jedenfalls eine enge Kooperation mit den österreichischen Kultusgemeinden, um der Gefahr einer Spaltung der jüdischen Gruppe zu begegnen. Denn auch in den USA war man sich bewusst, dass vor allem seitens der SPÖ eine starke Präferenz dafür bestand, nur innerösterreichisch mit der IKG die Verhandlungen zu führen.[1004] Zusätzlich musste dem von österreichischer Seite immer wieder geäußerten Vorhalt, die jüdischen Organisationen selbst wären untereinander in ihren Wünschen nicht einig, begegnet werden. Ende Dezember 1952 entstand die Idee, in Adaptierung der Conference on Jewish Material Claims against Germany

---

1001 Conference on Jewish Material Claims against Germany, Memorandum, 14. 10. 1952, AJJDC-New York, # 182.

1002 Vgl. beispielsweise Schreiben Eislers an Abg. Otto Probst (SPÖ), 18. 2. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy.

1003 Vgl. von Saul Kagan gezeichnetes Memorandum, 15. 10. 1952; Minutes Meeting of the Organizations Cooperating on Austrian Problems, 21. 10. 1952, AJJDC-New York, # 182. Zu diesen innerjüdischen Auseinandersetzungen siehe auch das von Helga Embacher im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Forschungsprojekt Restitution und jüdische Organisationen am Beispiel der Israelitischen Kultusgemeinde und österreichisch-jüdischer Exilorganisationen.

1004 Minutes Meeting of Organizations Cooperating on Austrian Problems, 5. 12. 1952, AJJDC-New York, # 182.

und unter Einbeziehung von Gruppierungen aus Österreich vertriebener bzw. geflüchteter Juden sowie der österreichischen Kultusgemeinden eine neue Organisation, das Committee for Jewish Claims on Austria (Claims Committee), zu konstituieren.[1005] Es dauerte allerdings noch einige Monate, bis geklärt werden konnte, welche Organisationen diesem Komitee angehören sollten und vor allem, in welcher Form und ob sich die österreichischen Kultusgemeinden anschließen würden. In einem ersten Schritt gründeten die österreichischen jüdischen Gemeinden, um ihrerseits ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, unter Führung der größten noch bestehenden Gemeinde, der Wiener IKG, den Bundesverband österreichischer Kultusgemeinden (im Folgenden weiter als IKG abgekürzt). Die IKG zögerte trotz des Drängens der anderen jüdischen Organisationen aus „psychologischen und österreichischen politischen Gründen", dem Claims Committee als Vollmitglied beizutreten. Sie fürchtete, dass ein solcher Beitritt in Österreich als „politisches Instrument" gegen die Kultusgemeinde verwendet werden und den österreichischen Juden daraus der Vorwurf gemacht werden würde, keine „proper Austrian citizens" zu sein.[1006] Das American Jewish Joint Distribution Committee vermutete hinter diesem Zögern der österreichischen Juden unter anderem die Nähe der IKG-Führung zur SPÖ. Der Amtsdirektor der IKG, Wilhelm Krell, gab hingegen andere Gründe an. Wenn so viele Organisationen ehemaliger österreichischer Juden aus dem Ausland beteiligt wären, bestünde die Gefahr, dass allenfalls vereinbarte Zahlungen der Republik primär unter diesen Organisationen zur Verteilung kämen und „praktisch gar nichts" an die IKG selbst gehen würde.[1007] Man einigte sich schließlich, dass das Claims Committee und der Bundesverband der Kultusgemeinden gemeinsam einen Joint Executive Board gründeten, „which shall have power to coordinate the negotiations with Austria, appoint the negotiating body and have the ultimate consultative and policy

---

1005 Minutes Meeting of Organizations Cooperating on Austrian Problems, 30. 12. 1952, AJJDC-New York, # 182.

1006 Minutes of Meeting on Austrian questions held in Paris on Thursday and Friday, April 9th and 10th, 1953, AJJDC-New York # 181.

1007 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 30. 3. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

making responsibility for all aspects of the negotiations including the acceptance or rejection of agreement". Eine allenfalls von Österreich zugestandene Pauschalzahlung sollte vor allem unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse der in Österreich lebenden Juden und der Kultusgemeinden aufgeteilt werden.[1008] Im April 1953 wurde auch ein konkreter Forderungskatalog besprochen: die Zahlung von Haftentschädigung auch für Verfolgte, die nicht mehr die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen; Zahlungen für Witwen und Waisen der umgekommenen Juden; Annuitätenzahlungen für ehemalige Angehörige freier Berufe; Entschädigung für Möbel, Hausrat, Umzugsgut, Wertgegenstände, Versicherungspolizzen. Krell meinte dazu, dass angesichts der Folgekosten der beschlossenen NS-Amnestiegesetze von 500 Millionen bis zu einer Milliarde Schilling jährliche Kosten für Entschädigungen von 100 Millionen Schilling für die Entschädigung der NS-Opfer vernünftig erschienen.[1009] Am 7. Mai 1953 wurde in Wien offiziell die Gründung des Joint Executive Board mit dem Bundesverband Israelitischer Kultusgemeinden vereinbart.[1010] Einen Tag später fand in New York im Rahmen eines Treffens des Committee for Jewish Claims on Austria[1011] die Wahl von neun Mitgliedern des Joint

---

1008 Minutes of Meeting on Austrian questions held in Paris on Thursday and Friday, April 9th and 10th, 1953, AJJDC-New York # 181. Vgl. auch Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 20. 4. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1009 Minutes of Meeting on Austrian questions held in Paris on Thursday and Friday, April 9th and 10th, 1953, AJJDC-New York # 181.

1010 Der Text der Vereinbarung in Bericht der US-Botschaft an das Dep. of State, 22. 5. 1953,NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53. Eine Durchschrift in IfZG, Nachlaß Loewy.

1011 Mitglieder waren nun: Agudas Israel World Organization, Alliance Israelite Universelle, American Jewish Committee, American Jewish Congress, American Jewish Joint Distribution Committee, American Zionist Council, Anglo-Jewish Association, B'nai B'rith, Board of Deputies of British Jews, British Section-World Jewish Congress, Canadian Jewish Congress, Central British Fund, Confederacao das Entitades Representativas da Coletividade Israelita do Brasil, Conseil Representatif des Juifs de France, Delegacion de Asociaciones Israelitas Argentinas, Executive Council of Australian Jewry, Jewish Agency for Palestine, South African Jewish Board of Deputies, Synagogue Council of America, World Council of Jews from

Executive Board statt, der um drei weitere von der IKG zu nominierende Mitglieder ergänzt werden sollte.[1012] Zu Beginn der Verhandlungen bestand das Joint Executive Board aus: Jacob Blaustein (American Jewish Committee), Jules Braunschweig (Alliance Israelite Universelle), Nahum Goldmann (World Jewish Congress-Jewish Agency), Frank Goldmann (B'nai B'rith), Israel Goldstein (American Jewish Congress), Adolph Held (Jewish Labour Committee), Barnett Janner M. P. (Board of Deputies of British Jews), Gustav Jellinek (Council of Jews from Austria), Moses Leavitt (American Jewish Joint Distribution Committee), Emil Maurer, Joseph Rubin (IKG Wien), Ludwig Biro (IKG Graz).[1013]

In der Zwischenzeit hatten in Österreich jedoch die Nationalratswahlen 1953 stattgefunden, in deren Gefolge erst nach einigen innenpolitischen Turbulenzen eine neue Bundesregierung gebildet werden konnte. Im Wahlkampf hatte die ÖVP sich um eine Abgrenzung zur WdU bemüht und gleichzeitig versucht, aus dessen Wählerschaft Stimmen für sich selbst zu gewinnen. In einer Radioansprache betonte Nationalrat Alfred Maleta, wie viele Männer aus dem „nationalen" Lager den Weg in die ÖVP gefunden hätten und verwies dabei auf Finanzminister Reinhard Kamitz, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Franz Thoma und den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Josef Böck-Greisenau sowie den Nationalratsabgeordneten Franz Gschnitzer.[1014]

Austria, World Jewish Congress, Presseerklärung des Committee for Jewish Claims on Austria, in BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 321.339-pol/53, 3. 6. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

1012 Mitglieder des Board waren: Jacob Blaustein, Jules Braunschweig, Frank Goldmann, Nahum Goldmann, Israel Goldstein, Adolph Held, Barnett Janner, Gustav Jellinek, Moses A. Leavitt, Minutes of first meeting Committee for Jewish Claims on Austria, May 8th, 1953, New York City, AJJDC-New York, # 181.

1013 Scheiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 18. 5. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1014 Der VdU und wir. Rundfunkrede Nationalrat Maleta im Sender Rot-Weiß-Rot, 24. 1. 1953, Redner-Unterlage Nr. 8 der Bundesparteileitung, Karl von Vogelsang-Institut Nr. 1470, Kopie in Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, Karl von Vogelsang-Institut.

2. Die verhinderte Drei-Parteien-Koalition 1953

Aus den Nationalratswahlen am 22. Februar 1953 ging die SPÖ als stimmenstärkste Partei hervor, aufgrund der Wahlarithmetik erhielt sie jedoch nur 73, die ÖVP hingegen 74 Mandate. Die WdU musste den Verlust von zwei Mandaten hinnehmen, hielt aber trotzdem bei beachtlichen vierzehn Nationalratssitzen. Kommunisten und Linkssozialisten waren mit vier Abgeordneten im neu gewählten Nationalrat vertreten. Die ÖVP hatte den amtierenden Bundeskanzler Leopold Figl wohl als Kanzlerkandidaten nominiert, die eigentliche Macht in der Partei übte jedoch längst ihr Obmann Julius Raab aus. Dieser hatte bereits vor der Wahl erkennen lassen, dass er die WdU für regierungsfähig hielt. Bundespräsident Theodor Körner (SPÖ) hingegen ließ keinen Zweifel daran, dass er nicht bereit wäre, eine Koalition aus ÖVP und WdU zu akzeptieren, und drängte auf eine Fortsetzung der großen Koalition aus ÖVP und SPÖ. Rückendeckung dazu suchte Körner auch bei den Westmächten, die er über sein Vorgehen informierte. Die ÖVP ging dann mit dem Vorschlag zur Bildung einer Dreierkoalition aus ÖVP, SPÖ und WdU in die am 3. März 1953 beginnenden Regierungsverhandlungen, stieß damit aber auf die kategorische Ablehnung der SPÖ. Die daraufhin stockenden Verhandlungen nützte die ÖVP-Führung als Vorwand, Figl zum Rücktritt zu veranlassen, und am 23. März betraute der Bundespräsident Julius Raab mit der Regierungsbildung. Innerhalb der ÖVP hatte damit endgültig ein Machtwechsel hin zum Wirtschaftsbund, dessen Repräsentant Raab war, stattgefunden. Wenige Tage später machten die Westalliierten in einer Demarche deutlich, dass sie eine Fortsetzung der bewährten ÖVP-SPÖ-Koalition wünschten und eine Regierungsbeteiligung der WdU nicht akzeptieren würden. Die ÖVP gab diesem Druck von Bundespräsident und Alliierten nach, sodass am 1. April dann die neue Regierungsmannschaft feststand: Kanzler war nun Raab, die SPÖ stellte mit ihrem Parteivorsitzenden Adolf Schärf abermals den Vizekanzler[1015]. Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten wurde Bruno Kreisky (SPÖ), Figl gehörte ab

[1015] Rauchensteiner, S. 186ff.

November 1953, nach dem gleichfalls von der ÖVP-Führung erzwungenen Rücktritt Karl Grubers, der Regierung als Außenminister an.

Im Hintergrund bestand nach den Wahlen eine informelle Achse zwischen ÖVP und WdU. Die beiden Parteien akkordierten das weitere Vorgehen bezüglich der Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen ebenso wie weitere Versuche zur Beendigung der Entnazifizierung.[1016] Schriftliche Aufzeichnungen über diese Vereinbarungen wurden Vizekanzler und SPÖ-Obmann Adolf Schärf zugespielt. Übereinstimmend erklärten sowohl ÖVP als auch WdU, dass die Rückstellungsgesetze „sehr viel neues Unrecht" geschaffen hätten und daher eine Novellierung notwendig und „in Härtefällen" den „Rückstellungsbetroffenen eine angemessene Entschädigung zu zahlen wäre". Die ÖVP sagte zu, sich um die Zustimmung der SPÖ zu diesem Vorhaben zu bemühen. Weiters sollte die Haftentschädigung nicht „durch zusätzliche Vergütungen erweitert", aber ehemalige Nationalsozialisten für Internierungen durch die Alliierten entschädigt werden. Die Gesetze dazu sollten gleichzeitig mit allfälligen Maßnahmen für die jüdischen Opfer verabschiedet werden. „Für den Fall, daß Verhandlungen" mit den jüdischen Organisationen „unvermeidbar" wären, legten beide Parteien ihre Auffassungen dar: Man war sich einig, dass die Forderungen der Juden „sehr stark übertrieben" wären, die ÖVP „stimmte einer beschränkten Wiedergutmachung zu, die vor allem die in Österreich gegenwärtig lebenden Juden" erfassen sollte. Ein Abkommen mit den jüdischen Organisationen dürfte „die guten wirtschaftlichen Beziehungen mit den arabischen Staaten, die sich im ständigen Aufbau" befänden, nicht gefährden, ein wirtschaftlicher Transfer nach Israel käme nicht in Frage. ÖVP und WdU lehnten eine einmalige Pauschalzahlung für die jüdischen Organisationen ab, außer die USA gewährten Österreich dafür einen langfristigen Kredit. Die WdU sprach

---

1016 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 14. 3. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53; vgl. auch Erinnerungsvermerk Schärfs über eine Unterredung mit Bundeskanzler Raab am 4. 7. 1953, Stiftung Bruno Kreisy Archiv, VII, BMAA, StSk 1953ff.

sich außerdem gegen eine Auszahlung von Pensionen an ehemalige Beamte im Ausland aus.[1017]

Inwiefern diese Vereinbarung trotz des Platzens der ÖVP-SPÖ-WdU-Koalition weiter Gültigkeit hatte, kann nicht festgestellt werden. Zu Beginn der Legislaturperiode kam es jedoch bezüglich der Bemühungen um Maßnahmen für ehemalige Nationalsozialisten zu einem bemerkenswerten Gleichklang zwischen ÖVP und WdU. Im Mai 1953 brachten Abgeordnete der beiden Parteien vier gemeinsame Anträge dazu im Nationalrat ein. Sie wünschten:

- dass dem Bundespräsidenten das Recht eingeräumt werden sollte, Nachsicht von den Rechtsfolgen des Pensionsverlustes und des Vermögensverfalls nach NS-Gesetz zu gewähren[1018];
- eine Überprüfung der Volksgerichtsurteile gegen ehemalige Nationalsozialisten zuzulassen[1019];
- dass der Justizminister zur Milderung „unverhältnismäßig hoher" Strafen nach Volksgerichtsurteilen sowie zur Nachsicht der Rechtsfolgen solcher Urteile und der Niederschlagung „der seit vielen Jahren noch immer anhängigen Strafverfahren" bei den Volksgerichten von seinem „Gnadenantragsrecht weitestgehend" Gebrauch machen sollte[1020];
- dass der Präsident des Obersten Gerichtshofes, soferne er selbst oder aber andere im Verfahren Beteiligte Bedenken gegen die Rich-

---

1017 Diese Vereinbarung gelangte offenbar von Felix Slavik an Schärf, Beilage zum Schreiben Schärfs an Pittermann, 6. 7. 1953, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/283, box 43. Der Inhalt deckt sich mit den Angaben im Bericht der US-Botschaft, der sich auf eine Quelle aus dem VdU beruft.

1018 Antrag der Abg. Gschnitzer, Pfeifer, Gorbach, Kraus, Grubhofer, Gredler und Gen. auf authentische Erläuterung des Art. 65 Abs 2 lit c des Bundesverfassungsgesetzes /d. i. Gnadenrecht des Bundespräsidenten, Anm. d. Verf./, 18/A d. B., VII. GP, 20. 5. 1953.

1019 Antrag der Abg. Gschnitzer, Pfeifer, Gorbach, Zeillinger, Grubhofer, Herzele und Gen. betreffend die Überprüfung der Volksgerichtsurteile, 19/A d. B., VII. GP., 20. 5. 1953. Gegen Urteile der Volksgerichte war kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

1020 Antrag der Abg. Pfeifer, Gschnitzer, Gorbach, Stüber, Grubhofer, Gredler und Gen. betreffend die Ausübung des Gnadenrechtes hinsichtlich der vom Volksgericht Verurteilten, 20/A d. B., VII. GP, 20. 5. 1953.

tigkeit eines Volksgerichtserkenntnisses hegt, die Überprüfung des Falles durch den Obersten Gerichtshof anzuordnen hätte[1021].

Diese vier sowie ein weiterer, wenig später gestellter WdU-Antrag auf Abänderung „rechtswidriger oder fehlerhafter Eintragungen in den Registrierungslisten" nach NS-Gesetz[1022] wurden dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Behandlung zugewiesen, der allerdings nur den ersten der Anträge bezüglich des Gnadenrechts des Bundespräsidenten weiterbehandeln, die übrigen jedoch auf sich beruhen lassen wollte. In der anschließenden Nationalratsdebatte im März 1954 begründeten ÖVP-Abgeordnete nur mühsam, wieso diese Anträge nicht mehr weiterverfolgt werden sollten.[1023] Die Vereinbarung zwischen ÖVP und WdU dürfte also nicht allzu lange gehalten haben. Einig waren hingegen alle im Parlament vertretenen Parteien, dass die im Juli 1952 beschlossenen NS-Amnestiegesetze vom Alliierten Rat endlich genehmigt werden sollten.[1024]

3. Ein schwieriger Beginn

In seiner Regierungserklärung vor dem Nationalrat betonte der neue Bundeskanzler Julius Raab seine Hoffnung, die „Ausnahmegesetze", also die NS-Gesetzgebung, „langsam und stetig abzubauen" und fügte daran die Zusicherung, dass die neue Bundesregierung „trachten" würde, „die Forderungen, die an Österreich auf dem Gebiet der Wiedergutmachung vom Ausland herangetragen werden, einvernehmlich zu lösen". Dies wäre aber nur möglich, wenn Österreich wieder allein über seine wirtschaftlichen Ressourcen verfügen könnte. Damit verknüpfte er einmal

---

1021 Antrag der Abg. Pfeifer, Gschnitzer, Gorbach, Kopf, Grubhofer, Herzele und Gen. auf Abänderung des Überprüfungsgesetzes, 21/A d. B., VII. GP, 20. 5. 1953.

1022 Antrag der Abg. Pfeifer und Gen. betreffend die Aufhebung oder Abänderung rechtswidriger oder fehlerhafter Eintragungen in den Registrierungslisten, 29/A d. B., VII. GP.

1023 Bericht des Hauptausschusses des Nationalrates, 3. 3. 1954, 233 d. B., VII. GP, 34. Sitzung des Nationalrates, VII. GP, 10. 3. 1954, S. 1450ff.

1024 15. Sitzung des Nationalrates, VII. GP, 8. 7. 1953, S. 415ff.

mehr die Möglichkeit zur „Wiedergutmachung" mit dem Abschluss des Staatsvertrages.[1025]

Unmittelbar nach der Regierungsbildung hatte das US-State Department bereits einen neuerlichen offiziellen diplomatischen Vorstoß überlegt, um Österreich an die schon seit 1952 unerledigten US-Forderungen zur Entschädigung der NS-Opfer zu erinnern.[1026] Den USA war es vor allem ein Anliegen, die Benachteiligung ehemaliger Österreicher, die US-Bürger geworden waren, im Bereich der Sozialversicherung zu beseitigen. Insbesondere die Bereitschaft Österreichs, beträchtliche Summen für die Pensionen eingebürgerter Volksdeutscher aufzuwenden, die nie in das österreichische Sozialversicherungssystem eingezahlt hatten und deren Pensionen nur zu rund zwei Drittel von der BRD getragen wurden, ließ die kleinliche Haltung der Republik gegenüber ihren ehemaligen Bürgern in den Augen der USA-Administration besonders scharf hervortreten. Außerdem wurde neuerlich auf eine Gleichstellung aller NS-Opfer, unabhängig von deren gegenwärtiger Staatsbürgerschaft, bezüglich Beamtenentschädigung und Haftentschädigung gedrängt. Zum Problem des erblosen Vermögens erhofften die USA eine Lösung in den bevorstehenden Gesprächen der jüdischen Organisationen mit Österreich, obschon die US-Botschaft zweifelte, ob Österreich zur Bezahlung von Entschädigungsbeträgen an diese Organisationen bereit sein würde.[1027] In Absprache mit Repräsentanten des Claims Committee wurde beschlossen, die Frage der Verhandlungen nicht in eine solche geplante US-Note aufzunehmen, sondern diese gesondert zu behandeln.[1028] Die US-Note wurde am 13. Mai 1953 Österreich übermittelt.[1029]

1025 3. Sitzung des Nationalrates, VII. GP, 15. 4. 1953, S. 26.

1026 Entwuf einer US-Note, Schreiben des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 3. 4. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1027 Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 16. 4. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1028 Schreiben des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 1. 5. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1029 BMF GrZl. 176.191-34/53, Zl. 182.620.34/53, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS; eine Abschrift des US-Memorandums vom 13. 5. 1953 auch in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27; englischer Text BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53,

Wenn die USA auch offiziell bei den Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen Zurückhaltung übten, hatte das State Department von Anfang an die Initiativen dazu aufmerksam verfolgt und bemühte sich auch in den Folgejahren, stets über den Fortgang der Gespräche informiert zu bleiben. Im britischen Foreign Office, das sowohl vom Executive Council of Australian Jewry als auch vom Board of Deputies of British Jews um Unterstützung ersucht wurde, stand man den Verhandlungen deutlich skeptischer gegenüber. Obschon festgestellt wurde, dass „in principle we consider that there would be a good deal to be said for a compensation payment by the Austrian Government similar to that recently undertaken by the Federal German Republic", zweifelte man in London sowohl an der Bereitschaft Österreichs, Entschädigungszahlungen zu leisten, als auch an der wirtschaftlichen Möglichkeit Österreichs dazu. „For these and other reasons we do not consider that in present circumstances we could intervene with the Austrian Government on behalf of the Jews."[1030] Aufgrund eines Berichts aus der britischen Botschaft in Wien, dass Österreich sich möglicherweise doch zu Zahlungen bereit finden könnte, überlegte das Foreign Office, dass damit auch Chancen für Zahlungen an nichtjüdische britische Staatsbürger bestehen könnten und erwog, schon aus Gründen der Balance mit den USA sich deren Vorstellungen bezüglich der Verhandlungen anzuschließen: „I understand that the Americans are approaching the Austrians in this matter and on balance we are inclined to think that no harm would be done by our joining with them in support of the Jews."[1031] Großbritannien blieb jedoch die ganzen Verhandlungen hindurch deutlich zurückhaltender als die USA.[1032]

Zl. 320.682-pol/53, 16. 5. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 239.

1030 Schreiben des Foreign Office London an Australian External Affairs Office, London, 17. 4. 1953, PRO, FO 371/103755, CA 10353/1.

1031 Vertrauliches Schreiben des Foreign Office, G. M. F. Stow, an R. J. Blair, britische Botschaft Wien, 13. 6. 1953, PRO, FO 371/103186, CA 1572/1.

1032 Die französische Position stützte eher die österreichische Haltung, wie oben angemerkt. Seitens der Sowjets sind keine Interventionen oder Äußerungen aufzufinden.

Anlässlich seines Antrittsbesuches bei den vier Hochkommissären wurde Bundeskanzler Raab vom US-Hochkommissär Llewellyn E. Thompson abermals auf diese Forderungen aufmerksam gemacht. Der Ministerrat beschloss am 14. April, dass ein Beamtenkomitee vorläufig Material für die Verhandlungen zusammenstellen sollte, wobei seitens der Bundesregierung Außenminister Gruber und Finanzminister Kamitz dafür nominiert wurden.[1033] Vizekanzler Schärf hatte versucht, den neuen Staatssekretär im Außenministerium, Bruno Kreisky, als einen der Regierungsverantwortlichen für die bevorstehenden Verhandlungen zu gewinnen, der selbst aufgrund seiner jüdischen Abstammung 1938 Österreich hatte verlassen müssen. Kreisky hatte aber, wie die US-Botschaft berichtete, abgelehnt, „as he would have had a very difficult time in the negotiations. The Jews would critizise him as a Jew and as not representing their cause and the non-Jews would say that because he was a Jew he represented the Jewish cause, disregarding Austria's interests".[1034] Die Nominierung von Kamitz war jedoch ebenfalls zumindest bemerkenswert, hatte doch der Finanzminister angeblich nicht nur der NSDAP angehört, sondern wäre, wie Schärf behauptete, auch SS-Anwärter gewesen.[1035]

Das anhaltende Zögern Österreichs wurde auch im israelischen Außenamt mit Missfallen registriert. Gegenüber dem österreichischen Generalkonsul Hartl versicherte man wohl, dass Israel nicht beabsichtigte, Forderungen gegenüber Österreich zu erheben. Solange aber die Republik nicht bereit wäre, Verhandlungen zu den jüdischen Forderungen aufzunehmen, könnte Israel bedauerlicherweise nicht das in seinem Gebiet sequestrierte österreichische Eigentum freigeben. Dabei handelte es sich um Interessen einiger österreichischer Versicherungsgesellschaften und Privatpersonen, die insgesamt keine großen Beträge ausmachten.

1033 2. Sitzung des Ministerrates Raab I, 14. 4. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP; BMF Zl. 176.190/53, 23. 4. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1034 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 20. 4. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1035 Im Nachlass Schärf findet sich die Angabe, Kamitz wäre ab 1. 6. 1940 NSDAP-Mitglied, SS-Anwärter und Angehöriger des NSFK sowie vor 1938 als „unerschrockener Kämpfer für die NSDAP" bekannt gewesen, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/281, box 43.

Hartl stellte aber richtigerweise fest, dass aus der Behandlung dieses Eigentums der israelische „good will" gegenüber Österreich abgelesen werden könnte.[1036]

Doch vor Beginn der Verhandlungen gaben zwei österreichische Gesetzesinitiativen neuen Anlass zu Kritik und Besorgnis sowohl auf Seiten des Claims Committee als auch der US-Besatzungsmacht. Anfang Mai legte Finanzminister Kamitz dem Ministerrat einen neuen Entwurf für das Rückstellungsanspruchsgesetz zur Schaffung einer Sammelstelle für das erblose Vermögen vor. Er verknüpfte dies mit der Hoffnung, dass dadurch eine „Erleichterung in der Angelegenheit" der jüdischen Forderungen herbeigeführt werden könnte. Es wäre „doch schon seinerzeit davon gesprochen" worden, „daß eine Geste unsererseits in Amerika Eindruck machen würde".[1037] Die bereits im Juli 1952 vom Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage war zwar dem Nationalrat zugeleitet, dort aber nicht mehr behandelt worden, sodass schon aus formalen Gründen eine neuerliche Einbringung erforderlich war. Der neue Entwurf unterschied sich nur unwesentlich von jenem des Jahres 1952. Er zielte wiederum nur auf die Errichtung einer Sammelstelle ab, ohne über die Verteilung des Erlöses aus dem unbeanspruchten bzw. erblosen Vermögen bereits Aussagen zu treffen.[1038] Der Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates berief auf Anregung des Ministerrates zur Beratung dieses Entwurfs eine Enquete ein, an der die IKG gemäß eines Beschlusses des Joint Executive Board nicht teilnahm.[1039] Dagegen bekundeten aber die katholische und die evangelische Kirche ihr Interesse an der Teilnahme der Beratungen, wobei der Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates anregte, anstelle von einer doch zwei Sammelstellen zu schaffen, sodass das erblose Ver-

---

1036 Bericht öst. Generalkonsulat in Tel Aviv, 21. 4. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

1037 5. Sitzung des Ministerrates Raab I, 5. 5. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1038 Vortrag an den Ministerrat betreffend Entwurf des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes, BMF Zl. 177.612-34/53, 30. 4. 1953, Beilage zur 5. Sitzung des Ministerrates Raab I, 5. 5. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP; Regierungsvorlage dazu 34 d. B., VII. GP.

1039 Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 6. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

mögen von „Glaubensjuden“ und jenes anderer Verfolgter, inkludierend die nicht mehr der jüdischen Religion angehörenden, aber aufgrund der Nürnberger Gesetze verfolgten Menschen, in getrennten Organisationen erfasst werden könnte.[1040] Die Schweizer Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, geleitet von Dr. Robert Willer, schloss sich in einem Schreiben an das Finanzministerium diesem Vorschlag an.[1041]

Die US-Besatzungsmacht sah dieses Gesetz ebenso als „unsatisfactory“ an wie die jüdischen Organisationen, da es die Londoner Deklaration deutlich einengte. Im Detail wurde kritisiert, dass die Sammelstelle in diesem Entwurf nur ermächtigt, aber nicht verpflichtet werden sollte, Rückstellungen nicht beanspruchten entzogenen Eigentums durchzuführen und dass der „Ariseur“ die Möglichkeit haben sollte, statt einer Rückstellung die Differenz zwischen Kaufpreis 1938 und tatsächlichem Wert zu bezahlen.[1042]

Der zweite kritisierte österreichische Gesetzesentwurf ging auf informelle Überlegungen von Beamten des Justizministeriums und des Finanzministeriums zurück, wo Gottfried Klein führend beteiligt gewesen war. Seitens der Erwerber möglicherweise entzogenen Vermögens wäre — argumentierte Klein — schon bald nach In-Kraft-Treten der Rückstellungsgesetze über die Unsicherheit angesichts der „Drohung eines eventuellen Rückstellungsanspruches“ geklagt worden. Überlegungen, auch den Erwerbern eine Feststellungsklage bei den Rückstellungskommissionen dahingehend zu ermöglichen, dass es sich im konkreten Fall nicht um entzogenes Vermögen handelte, hätten seit 1948 bestanden, wären aber nie realisiert worden. Die ständige Erstreckung der Antragsfrist nach dem Dritten Rückstellungsgesetz ließe es aber nun im Herbst 1952 doch angeraten erscheinen, solche Feststellungen gesetzlich zuzulassen.[1043] Im Dezember 1952 lag bereits ein erster durchformulierter Entwurf dazu

---

1040 BMF Zl. 182.868-34/53, 18. 6. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1041 BMF Zl. 184.697-34/53, 9. 7. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1042 Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 4. 6. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1043 BMF Zl. 180.290-34/52, 22. 10. 1952, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

vor[1044], der nach Abänderungen infolge der Begutachtung durch die Kammern und Bundesministerien[1045] am 2. Juni 1953 vom Ministerrat ohne Diskussion als Regierungsvorlage dem Nationalrat übermittelt wurde. Der Entwurf beabsichtigte, trotz aufrechter Antragsfristen eine rasche Beendigung der Rückstellungen zu erzielen. Denn selbst wenn ein Feststellungsantrag irrtümlich nicht gegen den „richtigen Anspruchsberechtigten als Gegner" erhoben würde, würde „dann, wenn ein derartiger Feststellungsprozeß durchgeführt worden ist, der richtige Anspruchsberechtigte, sohin unter Umständen auch die Sammelstelle, es sich überlegen, einen aussichtslosen Prozeß zu führen, der ihr nur Kosten verursacht".[1046] Im Hintergrund dieses Gesetzesentwurfes stand weiters die schon 1951 widerlegte[1047] Behauptung, Rückstellungsberechtigte würden aus Gründen der Spekulation Rückstellungsanträge hinauszögern. Im Nationalrat wurde diese Regierungsvorlage erst 1954 weiterbehandelt, aber nie zum Gesetz erhoben.[1048]

Die jüdischen Organisationen sahen in diesem neuerlichen Vorstoß gegen die Grundsätze des Dritten Rückstellungsgesetzes sowie den Entwurf des Rückstellungsanspruchsgesetzes zur Schaffung der Sammelstelle eine Bestätigung der rückstellungsfeindlichen Haltung der österreichischen Bundesregierung.[1049] Seymour Rubin vom Claims Committee erklärte dazu einem Mitarbeiter der österreichischen Botschaft in Washing-

---

1044 Entwurf Bundesgesetz über die Feststellung der Gültigkeit von Vermögensübertragungen, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

1045 Siehe dazu BMF Zl. 177.783-34/53, 5. 5. 1953, Zl. 178.444-34/53, 8. 5. 1953, Zl. 179.576-34/53, 22. 5. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22; BKA-AA GrZl. 310.916-6VR/53, Zl. 311.220-6VR/53, 1. 6. 1953, ÖStA, AdR/01, Zwischenarchiv BMfaA, Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

1046 Vortrag an den Ministerrat betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes betr. Feststellungsanträge in Rückstellungsangelegenheiten, BMF Zl. 179.576-34/53, 28. 5. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22; ebenso 9. Sitzung des Ministerrates Raab I, 2. 6. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP; 70 d. B., VII. GP.

1047 Siehe dazu Kapitel III. 3.

1048 Siehe dazu die weiteren Materialien in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

1049 Schreiben des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 28. 5. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

ton, „that the clearance through the Austrian Cabinet of the collection agency measure and the amendment to the Third Restitution Law inevitably had the effect of making the organizations extremely suspicious and making it more likely that they would demand immediate proof of good faith in connection with the negotiations".[1050]

Eine weitere Belastung ergab sich aus Missstimmungen über einen Kredit Österreichs an Israel, in dessen Rahmen Israel der Import österreichischer Güter aus Österreich hätte ermöglicht werden sollen. Der Kreditvertrag wurde unterzeichnet, doch die ersten beiden Anträge Israels auf Mittelfreigabe wurden im Frühjahr 1953 von Österreich abgelehnt. Der israelische Generalkonsul in Wien, Ariel Eshel, konnte dazu in Erfahrung bringen, dass man im österreichischen Außenministerium und Finanzministerium annahm, Israel wollte die bevorstehenden Verhandlungen dazu nützen, selbst daraus Entschädigungszahlungen zu erhalten, diese gegen den Kredit aufrechnen und sich so seiner Schulden gegen über Österreich entledigen.[1051] Der österreichische Generalkonsul in Israel Karl Hartl hatte bereits nach Abschluss des Vertrages im Herbst 1952 eindringlich mit zahlreichen Unterstellungen gegenüber Israel, dessen Bürger er nur als „Israelen" bezeichnete, gegen diesen Kredit argumentiert. Einleitend hatte er sich zur Prognose veranlasst gesehen, Deutschland würde seine im Vertrag von Luxemburg übernommene Zahlungsverpflichtung vermutlich nicht in dem von Israel erwarteten Umfang einhalten. Nicht zuletzt würde auch der Druck auf Deutschland nachlassen, da er „wohl annehmen" dürfte, „daß die von den Nazi ermordeten Juden in einem immer gesteigerten Tempo verfaulen und als mahnende Gespenster verschwinden" würden.[1052] Wenige Tage vor dem Beginn der Verhandlungen mit dem Joint Executive Board warnte Hartl unter Berufung auf Gespräche mit ehemaligen Österreichern und Öster-

---

1050 Schreiben Seymour Rubin an Simon Segal, American Jewish Committee, 11. 6. 1953; vgl. auch Memorandum Meeting with the Austrian Ambassador, 26. 5. 1953, AJJDC-New York, # 181.

1051 Beilage zum Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 6. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1052 Auszug aus Brief des Herrn Generalkonsuls Karl Hartl an Herrn Gesandten Clemens Wildner vom 10. 10. 1952, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/183, box 26.

reicherinnen vor allfälligen Zahlungen Österreichs an die jüdischen Organisationen oder Israel. Solche Beträge würden „in dem Dnaidenfaß /sic!/[1053] des israelischen Budgets — natürlich auf dem Umwege über die jüdischen Organisationen — verschwinden", und „die wirklich Berechtigten" würden davon „keinen Groschen" sehen.[1054]

4. Die erste Verhandlungsrunde 1953

Ende April 1953 wies das Außenministerium in Wien die österreichische Botschaft in Washington an, den jüdischen Organisationen mündlich die Bereitschaft der Bundesregierung mitzuteilen, in der zweiten Junihälfte die „Wünsche zu den Problemen der glaubensjüdischen Opfer des Nationalsozialismus in Österreich entgegenzunehmen". Es wäre aber „Aufgabe der Judenschaft, eine Delegation zu nominieren, die autorisiert" wäre, „als allein berechtigter Vertreter mit bindender Wirkung im Namen der Betroffenen zu sprechen".[1055] Die Beamten des Außen- und des Finanzministeriums legten vorläufige Richtlinien für die Verhandlungen fest. Die jüdischen Delegierten sollten sich als bevollmächtigte Vertreter legitimieren, um zu verhindern, „daß zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Delegation in derselben Angelegenheit zu verhandeln wünscht bzw. Nachtragsforderungen gestellt werden". Von österreichischer Seite würde von folgenden Grundsätzen auszugehen sein, „denen zufolge: Österreich aus völkerrechtlichen Gründen nicht zu Reparationszahlungen an die Judenschaft verpflichtet ist; Österreich Zahlungen nur im Rahmen der einschlägigen österreichischen Gesetze leisten kann; die Bestimmungen des Art. 44 des Staatsvertragsentwurfs im Auge zu behalten sind, insbesondere hinsichtlich des Transfers; Österreich in dem angeführten Rahmen be-

---

1053 Es handelt sich um einen Tippfehler Hartls und muss Danaidenfass heißen. Der Begriff kommt aus der altgriechischen Mythologie und bezieht sich auf das löchrige und daher nie volle Fass, in das die Töchter des Danaos in der Unterwelt Wasser schöpfen mussten.

1054 Schreiben Hartls an Schärf, 14. 6. 1953, Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung, Nachlaß Schärf, 4/183, box 26.

1055 BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 320.151-pol/53, 30. 4. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

reit ist, die Wünsche der Glaubensjuden zu berücksichtigen; der jüdische Vorschlag auf Zahlung einer Abschlagssumme (ca. 800 Mill. ö. S.) nicht erwogen werden kann."[1056] Außerdem wäre zu überlegen, ob nicht die Leitung der Verhandlungen auf österreichischer Seite dem Finanzministerium übertragen werden sollte, um jeglichen außenpolitischen Aspekt zu vermeiden und die arabischen Staaten nicht gegen Österreich aufzubringen.

Ab Mitte Mai 1953 wurde verstärkt an den Vorbereitungen der Verhandlungen gearbeitet. Die Abteilung 34 des Finanzministeriums, Gottfried Klein, präzisierte als Diskussionsgrundlage für das Außenministerium nochmals die österreichische Position: Österreich könnte keinesfalls „irgendeine Abschlagszahlung" leisten oder über die Erfassung des erblosen Vermögens, wie sie in dem Entwurf zum Gesetz über die Sammelstelle vorgesehen war, hinausgehen. „Keinesfalls könnte eine Ordnung wie in Deutschland erfolgen, wo der einzelne Staat ein Abkommen über Zahlung einer Globalsumme abgeschlossen hat und nun seinerseits (im Wege einer Gesellschaft m. b. H.) die Rückerstattungsansprüche gegen seine eigenen Staatsbürger geltend macht. Auch die Zahlung irgendwelcher Wiedergutmachungsbeträge kommt deswegen nicht in Betracht, weil Österreich als solches niemanden geschädigt hat und daher zu einer Wiedergutmachung nicht verpflichtet ist. Sollten österreichische Staatsbürger sich an derartigen Schädigungen beteiligt haben, so haben sie dies nicht als österreichische Staatsbürger, sonder vielmehr eigenmächtig oder über Auftrag der damaligen Machthaber getan. Soweit sie sich hiebei in rechtswidriger Weise benommen haben, sieht die österreichische Gesetzgebung eine strafgerichtliche Verfolgung sowie zivilrechtlichen Schadenersatz vor."[1057]

Eine US-Intervention zugunsten der Verhandlungen mit dem Claims Committee noch im Juni ließ das Außenministerium unbeeindruckt. Dem

---

1056 BKA-AA Zl. 319.986-pol/53, 25. 4. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

1057 BMF Zl. 178.949-34/53, 13. 5. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27; auch BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 320.713-pol/53, 21. 5. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

österreichischen Botschafter in den USA wurde aufgetragen, folgenden österreichischen Standpunkt dazu zu vertreten: „Das seit einiger Zeit zu beobachtende verminderte amerikanische Verständnis für unsere Lage, das in der angekündigten drastischen Kürzung der uns gewährten Hilfe zum Ausdruck kommt, hat zur Folge, daß die Bundesregierung die bisher besonders weitgehende Bedachtnahme auf die Stimmung im Kongress und in der Öffentlichkeit der USA nicht länger gegenüber der österreichischen öffentlichen Meinung verantworten kann. Unter diesen Umständen kann nicht in Erwägung gezogen werden, bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Vertretern der jüdischen Weltorganisationen staatsfinanziell untragbare Verpflichtungen zu übernehmen, bloß wegen des guten Eindruckes, den ein solches Vorgehen in den Vereinigten Staaten hervorrufen könnte." Außerdem sollte sich der Botschafter gegen das Veto des Alliierten Rates gegen vom österreichischen Nationalrat beschlossene Gesetze, also die Spätheimkehreramnestie und das Wiedererwerbsgesetz sowie die nach wie vor nicht behandelten NS-Amnestiegesetze, verwahren.[1058] Diese deutliche Verstimmung Österreichs gegenüber den USA resultierte aus dem Druck, den die Vereinigten Staaten zur Bereinigung von österreichischen Dollardiversifikationen aus ERP-Mitteln ausübten. Im Sommer 1953 waren deshalb so wie schon 1952 die ERP-Zuteilungen gesperrt worden, bis Österreich unter Protest mehr als 1 Million US-Dollar zurückzahlte. Erst dann wurden die ERP-Mittel wieder freigegeben.[1059] Damit war aber zu Beginn der Verhandlungen das Claims Committee seines wichtigsten Bündnispartners beraubt, auf den Österreich in der gegebenen Situation keine Rücksicht mehr glaubte nehmen zu müssen. Das britische Foreign Office entschloss sich Anfang Juni 1953 dazu, die österreichische Regierung wissen zu lassen, „that Her Majesty's Go-

---

1058 BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 321.730-pol/53, 13. 6. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

1059 Oliver Rathkolb: Washington ruft Wien. US-Großmachtpolitik und Österreich 1953–1963. Mit Exkursen zu CIA-Waffenlagern, NATO-Connection, Neutralitätsdebatte. Wien–Köln–Weimar 1997. S. 191ff.; Rathkolb: Von der Besatzung zur Neutralität, S. 377. Siehe auch 10. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 9. 6. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

vernment are interested and sympathize in principle with the object of the Delegation".[1060]

Unter diesen Voraussetzungen begann im Juni 1953 die erste Verhandlungsrunde. Zuvor ersuchte das Claims Committee im Wege der österreichischen Botschaft in Washington um einen Vorsprachetermin für die Präsidenten der fünf größten Mitgliederorganisationen[1061] bei Bundeskanzler Raab noch vor Beginn der Gespräche auf Beamtenebene und forderte, dass sowohl der Entwurf des Rückstellungsanspruchsgesetzes über die Sammelstelle als auch jener über Feststellungsklagen in Rückstellungsangelegenheiten vorläufig vom Nationalrat nicht weiter behandelt werden sollten, um das Gesprächsklima nicht von vornherein zu verschlechtern.[1062]

Eine offizielle Einladung, wie sie das Claims Committee gewünscht hatte, lehnte der Ministerrat ab. Zur gleichfalls geforderten österreichischen Erklärung zum Beginn der Verhandlungen meinte Finanzminister Kamitz im Ministerrat, von Verhandlungen zu sprechen wäre „zuviel gesagt". Die Bundesregierung vereinbarte auf Vorschlag Raabs zu veröffentlichen, dass „am 16. und 17. 6. in Angelegenheit der Rückstellungsfragen die Vertreter der jüdischen Organisationen empfangen werden".[1063] Aufgrund dieser öffentlichen Erklärung wandte sich die österreichische Bischofskonferenz an Bundeskanzler Raab und forderte die Beiziehung der katholischen Kirche zu den Verhandlungen, da „viele rassisch Verfolgte Katholiken" gewesen wären und es „daher nicht anginge, daß die israelitische Kultusgemeinde oder eine andere jüdische Organisation auch in deren Namen Beratungen und Verhandlungen" führte.[1064] Auch der zu

---

1060 Schreiben des Foreign Office an die brit. Botschaft in Wien, 13. 6. 1953, PRO, FO 371/103186, CA 1572/1.

1061 Nahum Goldmann, Jewish Agency, Jacob Blaustein, American Jewish Committee, Israel Goldstein, American Jewish Congress, Barnett Janner, Board of Deputies of British Jews, Moses Beckelman, American Jewish Joint Committee.

1062 BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 321.755-pol/53, 15. 6. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

1063 8. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 27. 5. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1064 Schreiben des Erzbischof-Coadjutor Franz Jachym an Raab, 17. 6. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

dieser Zeit noch kommunistisch dominierte KZ-Verband wandte sich in einer Aussendung gegen mögliche Einzelregelungen für jüdische NS-Opfer.[1065] Die Verbände der politischen NS-Opfer erkannten in der Folge jedoch rasch, dass auch sie im Kielwasser der Verhandlungen für ihre Mitglieder Verbesserungen würden erzielen können.[1066]

Am 16. Juni 1953 befasste sich der österreichische Ministerrat nochmals mit der Vorgangsweise bei den bevorstehenden Gesprächen mit dem Claims Committee. Außenminister Gruber berichtete von drohenden Protesten der arabischen Staaten für den „Fall einer Wiedergutmachung Österreichs an Israel" und regte daher an, die „Federführung" dem Finanzministerium zu übertragen. Die Bundesregierung vereinbarte, die Delegation durch den Bundeskanzler im Beisein des Vizekanzlers, des Außen- und des Finanzministers zu empfangen. Die eigentlichen Verhandlungen sollten unter Leitung des Finanzministeriums vom bereits bestehenden Beamtenkomitee geführt werden.[1067]

Im Anschluss an den Begrüßungsempfang durch die Regierungsmitglieder bedankte sich Nahum Goldmann beim Bundeskanzler „für die freundliche Einladung und den Geist des guten Willens und der Verständigungsbereitschaft, der in unserer offiziellen sowie in meiner privaten Aussprache mit Ihnen vorgeherrscht hat" und übermittelte gleichzeitig ein Memorandum als „Basis der Einzelverhandlungen".[1068] Darin pochte das Claims Committee entgegen der österreichischen Auffassung „auf die moralische Pflicht der österreichischen Bundesregierung ..., die jüdischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungen, soweit es möglich ist, für das ihnen angetane Unrecht und die ihnen zugefügten Schäden zu entschädigen". Dabei handelte es sich allerdings „nicht um Reparationsforderungen irgendwelcher Art", sondern um den Wunsch nach Verbesserung der bestehenden österreichischen Gesetzgebung und „um eine globale Kompensation für das erblose und unbeanspruchte jüdische Ver-

---

1065 Vgl. dazu den rückblickenden Artikel in: Der neue Mahnruf, Nr. 1, Jänner 1954; die Übersetzung eines Artikels aus der Österreichischen Zeitung dazu in: IfZG, Nachlaß Loewy.

1066 Bailer: Wiedergutmachung, S. 77ff.

1067 11. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 16. 6. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1068 Schreiben Goldmann an Raab, 17. 6. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy.

mögen aller Art an das Komitee, welches diese Beträge zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Loses der jüdischen Opfer" zu verwenden beabsichtigte. Die Formulierung konkreter finanzieller Forderungen sollte den kommenden Verhandlungen überlassen bleiben. Die Gesamtsumme der jüdischen Verluste schätzte das Claims Committee auf „ungefähr 30 Milliarden Schilling", für das erblose Vermögen wurde eine Milliarde Schilling gefordert. Ein Verbesserungsbedarf der bestehenden österreichischen Gesetze wurde vor allem in deren Ausweitung auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen, unabhängig von deren gegenwärtiger Staatsbürgerschaft, gesehen, deren Kosten das Committee auf eineinhalb Milliarden Schilling schätzte.[1069] Mit diesen Gesetzen waren vermutlich das auf österreichische Staatsbürger beschränkte Opferfürsorgegesetz sowie die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen gemeint.

Am 22. Juni 1953 wurde die Verhandlungsdelegation des Joint Executive Board des Claims Committee von Außenminister Gruber und Finanzminister Kamitz empfangen. Der Delegationsleiter des Joint Executive Board, Moses Beckelman, fasste das Besprechungsergebnis folgendermaßen zusammen: Obschon die österreichische Bundesregierung die vom Claims Committee genannten Zahlen als zu hoch erachtete, akzeptiere sie sie ebenso wie das vorgelegte Memorandum doch als vorläufige Diskussionsgrundlage. Es wurde vereinbart, während der Verhandlungen von öffentlichen Erklärungen Abstand zu nehmen.[1070] Finanzminister Kamitz rückte die Auffassung Beckelmans jedoch sofort zurecht. Die angegebenen Zahlen würden „außerordentlich überhöht erscheinen" und könnten daher nicht als Verhandlungsgrundlage dienen.[1071]

1069 Zu den Schätzungen über die jüdischen Verluste siehe auch Claims of Jews from Austria, a Survey by Dr. F. R. Bienenfeld, Memorandum des Komitees für jüdische Ansprüche an Österreich, beide in: IfZG, Nachlaß Loewy; Das Memorandum auch in: ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1070 Schreiben Beckelman an Gruber und Kamitz, 23. 6. 1953, IfZG Wien, Nachlaß Loewy; Durchschlag auch BKA-AA, GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.258-pol/53, AdR, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 239, und ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1071 Schreiben Kamitz an Beckelman, 25. 6. 1953, BKA-AA, GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.258-pol/53, AdR, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 239.

Im Ministerrat berichtete der Finanzminister über diese Unterredung. Zur Frage des erblosen Vermögens hätten er und Außenminister Gruber zu verstehen gegeben, dass dafür nach den bürokratieinternen Berechnungen „nur 20 bis 25 Millionen Schilling gerechtfertigt" erschienen, das hätte „die Juden natürlich nicht angenehm berührt". Das Ergebnis der Besprechung wäre, dass auch die jüdische Delegation es für sinnvoll hielte, die Verhandlungen auf der Beamtenebene weiterzuführen.[1072] In derselben Sitzung beschloss der Ministerrat, die von den Westmächten und auch vom Claims Committee gewünschten Novellen zum Opferfürsorgegesetz und zum Beamtenentschädigungsgesetz als Regierungsvorlagen dem Nationalrat zu übermitteln[1073], womit die Haftentschädigung und die Leistungen für geschädigte Bundesbedienstete auch auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen ausgeweitet wurden. Diese beiden Regierungsvorlagen wurden am 8. Juli 1953 vom Nationalrat beschlossen.[1074] Ebenso wurde abermals eine Regierungsvorlage für das Rückstellungsgesetz für Miet- und Bestandrechte verabschiedet, allerdings im Bewusstsein, dass dieses Gesetz nur geringe Chance auf Realisierung hätte, wie Staatssekretär Fritz Bock (ÖVP) anmerkte.[1075]

Mit diesen Regierungsvorlagen vom 23. Juni 1953 hatte der Ministerrat offensichtlich versucht, vorläufig einigen jüdischen Forderungen die Spitze zu nehmen. Am nächsten Tag begannen im Finanzministerium die von Ministerialrat Gottfried Klein geleiteten Detailverhandlungen zu den jüdischen Forderungen. Eingangs stellte Klein sofort die Regierungsposition, vermischt mit seiner eigenen, klar. Er wäre froh, dass nunmehr die jüdischen Forderungen fundiert diskutiert werden könnten. Bisherige Nachrichten darüber hätten oft Anlass zu „unerfreulichen Erörterungen" gegeben. Dies wäre unter anderem darauf zurückzuführen, „daß jene Personen", von denen verschiedene Forderungen ausgingen, „entweder die Verhältnisse während der Zeit der deutschen Besetzung Österreichs überhaupt nicht aus eigener Anschauung" kannten „oder nur den Anfang

---

1072 12. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 23. 6. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1073 12. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 23. 6. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1074 15. Sitzung des Nationalrates, VII. GP, 8. 7. 1953; 8. Novelle zum OFG, BGBl 1953/109; Novelle zum Beamteneentschädigungsgesetz, BGBl 1953/110.

1075 12. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 23. 6. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

dieser Entwicklung mitgemacht" hatten und „ihre Erinnerungen durch emotionale Momente getrübt" wären. Die Tatsachen hätten nämlich „mit der deutschen Propaganda in keiner Weise übereingestimmt", die hätte glauben machen wollen, „daß ihre Maßnahmen nur gegen Juden im Sinne der Nürnberger Gesetze gerichtet" gewesen wären. „In Wirklichkeit" hätte aber bald nach dem „Anschluss" die „Verfolgung österreichischer Patrioten" eingesetzt. In den Konzentrationslagern wären zahlreiche Personen inhaftiert gewesen, „die in keinerlei Weise mit den Nürnberger Gesetzen in Konflikt gekommen waren. Aber auch von den durch die Nürnberger Gesetze betroffenen Personen vertreten Sie /das Claims Committee, Anm. d. Verf./ nur einen Teil". Außerdem müsste er bei Vorwürfen gegen die österreichische Regierung von 1938 „auf die Tatsache verweisen, daß die österreichische Regierung sich in den schicksalhaften Märztagen des Jahres 1938 um Hilfe an die Großmächte gewendet" hätte, „diese aber gegen die Machtentfaltung des Nationalsozialismus keine Maßnahmen ergriffen und Österreich schutzlos gelassen" hätten. Außerdem wäre „gerade der wertvolle Teil des enzogenen Vermögens nicht, wie die deutsche Propaganda immer wieder Glauben machten wollte, in die Hand der bodenständigen Bevölkerung gelangt", sondern „Reichsdeutschen" gegeben worden.[1076] Damit brachte Klein alle bekannten Argumente, Vorbehalte und Exkulpierungen der Republik in die Diskussion ein. Beckelman zeigte sich überrascht über diese Bemerkungen Kleins und setzte dann hinzu, er ginge doch davon aus, „that Dr. Klein's statement does not negate the repeated declarations made to us in the past week by responsible public representatives of the Austrian Government: that it is their desire to bring these negotiations to an agreed, speedy and

[1076] Sitzungsprotokoll über die am 24. Juni 1953 im BM für Finanzen stattgefundene Besprechung mit dem Komitte für jüdische Ansprüche an Österreich, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27; BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.235-pol/53, 29. 6. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238. Das Protokoll liegt weiters in detaillierter Form vor, wobei in diesen Fassungen außer dem Einleitungstatement Kleins die anderen Wortmeldungen in englischer Sprache wiedergegeben sind. Die Übersetzung besorgte Bienenfeld: IfZG, Nachlaß Loewy, AJJDC-New York, # 181.

mutually satisfactory conclusion"[1077]. Beckelman betonte weiters, die jüdischen Ansprüche basierten nicht auf der Annahme einer rechtlichen Verantwortung Österreichs, sondern gingen davon aus, dass ein Rechtsstaat wie Österreich „will not wish to tolerate the perpetuation of evil consequences of illegal acts"[1078]. Im Einzelnen nannte Beckelman folgende Forderungen:

- Entschädigung für Haft, Verlust des Lebens, Gesundheitsschäden für alle am 13. März 1938 in Österreich gelebt habenden Verfolgten sowie deren Witwen, Kinder und andere von ihnen abhängig gewesene Personen unabhängig von der gegenwärtigen Nationalität
- Entschädigung für Einkommens- und Berufsverluste
- Entschädigung für Möbel, Hausrat, Wertgegenstände, Sparguthaben
- Ausgleich für Härten und Unangemessenheit der östereichischen Nachkriegsgesetzgebung
- Bereitstellung von Unterkünften für rückgekehrte Verfolgte
- keine Verschlechterung der bestehenden Rückstellungsgesetzgebung
- Entschädigung für zerstörte religiöse und kulturelle Objekte
- eine angemessene Lösung für das erblose Vermögen; hierzu nur das noch auffindbare und vorhandene unbeanspruchte Vermögen heranzuziehen wäre zu wenig.

Die Erfüllung dieser Ansprüche könnte natürlich nur in den Grenzen des für Österreich Möglichen erfolgen.[1079]

In den folgenden Tagen fanden beinahe täglich Sitzungen statt[1080], wobei Beckelman zwei Grundforderungen herausstrich: eine Verbesserung der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung und eine Pauschalabfindung für das erblose jüdische Vermögen. Das Außenministerium hielt, obschon Beckelman stets darauf hinwies, dass von Österreich keine Reparationen verlangt würden, dem Vorwurf einer moralischen österrei-

---

1077 Beckelman sprach Englisch, daher wird hier in dieser Sprache zitiert, Sitzungsprotokoll 24. 6. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy, AJJDC-New York, # 181.

1078 Sitzungsprotokoll 24. 6. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy, AJJDC-New York, # 181.

1079 Sitzungsprotokoll 24. 6. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy, AJJDC-New York, # 181.

1080 Kurzberichte zu den Sitzungen in: BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.235-pol/53, 29. 6. 1953, Zl. 322.580-pol/53, 7. 7. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

chischen Verantwortung zur Entschädigung eine völkerrechtliche Ausarbeitung entgegen, in der neuerlich festgehalten wurde: „Österreich hat sich daher mit keinem Staate jemals im Kriegszustand befunden und dementsprechend wird von Österreich auch von niemandem Reparationen verlangt. Österreichischerseits muss daher grundsätzlich jede Verantwortlichkeit für die seit dem 12. 3. /1938/ in Österreich gesetzten Handlungen jeder Art abgelehnt werden. Daraus ergibt sich, dass die Stellung Österreichs in keiner Weise mit der der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches verglichen werden kann."[1081] Zu allen Forderungspunkten legte die jüdische Delegation in der letzten gemeinsamen Sitzung mit dem Beamtenkomitee am 1. Juli ausführliche Memoranden mit entsprechendem Zahlenmaterial vor und versicherte nochmals, von Österreich keine Reparationen oder Ersatz für irgendwelche Kriegsschäden verlangen zu wollen. Es wäre jedoch nicht abzustreiten, dass ein bedauerlich großer Teil der österreichischen Bevölkerung sich an den NS-Verbrechen beteiligt hatte und ein beträchtlicher Teil des den Juden geraubten Vermögens in österreichische Hände gelangte oder der österreichischen Wirtschaft nützte.[1082] Das Beamtenkomitee ging daran, eine Antwort zu den überreichten Memoranden zu formulieren, die der Finanzminister am 9. Juli 1953 dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorlegen sollte. Die jüdische Delegation, die gehofft hatte, bis zum 15. Juli zu einer Vereinbarung zu kommen, gewann hingegen den Eindruck, dass die österreichische Seite die Verhandlungen in die Länge ziehen und nur den Anschein der Bereitschaft zur Lösung der aufgeworfenen Fragen erwecken wollte. Man überlegte nun, sich an Simon Wiesenthal um Hilfe zu wenden, der seit 1945 Material über NS-Verbrechen gesammelt hätte. Damit sollte die Behauptung von der Nicht-Verantwort-

---

1081 BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.235-pol/53, 29. 6. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

1082 Basis of Claims, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27; BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.580-pol/53, 7. 7. 1953, 12. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 23. 6. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP. Der Ministerratsvortrag BMF Zl. 184.801-34/53, 8. 7. 1953, nennt als Übergabedatum und Datum der letzten Sitzung den 30. 6. 1953, Beilage zur 14. Sitzung des Ministerrates, 9. 7. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

lichkeit Österreichs und der Österreicher entkräftet werden.[1083] Die US-Botschaft teilte das Misstrauen des Claims Committee und befürchtete ihrerseits, Österreich wollte nur einen Weg suchen, „on how to avoid settlement without being blamed", um dann auf die Verabschiedung der NS-Amnestiegesetze durch den Alliierten Rat drängen zu können.[1084]

Am 6. Juli überreichte Beckelman Bundeskanzler Raab ein Aide Memoire des Joint Executive Board, in dem nochmals auf einen raschen Abschluss der Verhandlungen gedrängt wurde, dessen Verzögerung als Anzeichen der österreichischen „unwillingness really to reach a satisfactory settlement in this matter" gewertet wurde. Als Grundlage künftiger weiterer Gespräche sollte Österreich erklären, welche Summe es bereit wäre als Entschädigung für überlebende jüdische Opfer in aller Welt zu bezahlen und in Absprache mit dem Joint Executive Board einen Zeitplan für erforderliche Gesetzesänderungen ausarbeiten. Weiters sollte als Abgeltung des erblosen Vermögens eine Pauschalsumme „for the relief and rehabilitation" für jüdische NS-Opfer in Österreich vereinbart werden.[1085] Am selben Tag wandte sich Saul Kagan, Generalsekretär der Claims Conference, an das Department of State in Washington und ersuchte um Intervention bei der österreichischen Botschaft zugunsten der Forderungen der jüdischen Delegation. Das State Department lehnte eine solche jedoch ab. Einerseits erachtete man es nicht als „proper for the U. S. Government to enter into the substance of these negotiations in such a manner" und andererseits wollte man noch den bevorstehenden Beschluss des Ministerrates abwarten.[1086]

Aus völkerrechtlicher Sicht lehnte das österreichische Außenministerium sowohl eine Leistung aus dem Titel des erblosen Vermögens als

---

1083 Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 3. 7. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1084 Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 3. 7. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1085 Aide Memoire, 6. 7. 1953, BKA-AA, GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.582-pol/53, 7. 7. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238. Eine deutsche Übersetzung in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1086 Dep. of State, Memorandum of Conversation, 6. 7. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File, 50-54, box 1080, fol. 53.

auch die Zahlung einer Globalsumme an das Claims Committee ab. Würde eine Entschädigung für das erblose Vermögen dessen tatsächlich noch vorhandenen Wert übersteigen, käme dies einer Reparationszahlung gleich. Ein Abkommen eines Staates mit einer internationalen Privatorganisation wäre nach den Grundsätzen des Völkerrechtes nicht möglich, außerdem verfügte Österreich über kein Instrumentarium, die Verwendung der Gelder anschließend effektiv zu kontrollieren.[1087] In außenpolitischer Hinsicht wurde nach wie vor die Reaktion der arabischen Staaten auf eine solche Zahlung gefürchtet, die Anfang Juli verstärkt gegen ein Abkommen mit dem Claims Committee zu intervenieren begonnen hatten, da sie die jüdischen Organisationen als „verlängerten Arm" Israels betrachteten.[1088] Die völkerrechtlichen Bedenken und arabischen Vorbehalte gegen eine österreichische Globalzahlung referierte Finanzminister Kamitz dann auch mündlich im Ministerrat. Der schriftliche Ministerratsvortrag des Finanzministers fasste abermals alle Argumente gegen eine Globalzahlung an die jüdischen Organisationen zusammen. Möglich wäre nur „eine individuelle Fürsorge für ehemalige österreichische Staatsbürger", wobei die österreichische Rechtsordnung aber keine Unterscheidung zwischen „Glaubensjuden", „Geltungsjuden" und anderen NS-Opfern zuließe. Österreich selbst hätte keine Schäden angerichtet und wäre daher für Schadenersatzleistungen nicht verantwortlich. Die österreichische Bundesregierung könnte sich nur bereit erklären, ihrerseits bei der deutschen Regierung die Zahlung einer „Entschädigung an die Judenschaft" zu verlangen. Die Verteilung des erblosen Vermögens durch die jüdischen Organisationen käme nicht in Betracht, allerdings wäre zu überlegen, ob nicht anstelle einer zwei Sammelstellen — eine für jüdisches erbloses Vermögen, die andere für das erblose Vermögen der übrigen Opfer — zu schaffen wären.[1089]

1087 BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.597-pol/53, 8. 7. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

1088 Vgl. BKA-AA GrZl.316.029-pol/53, Zl. 322.027-pol/53, 29. 6. 1953, Zl. 322.472-pol/53, 3. 7. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 239; BMF Zl. 183.899-34/53, 30. 6. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1089 Ministerratsvortrag Besprechungen mit den Delegierten der Jüdischen Weltorganisationen, BMF Zl. 184.801-34/53, 8. 7. 1953, Beilage zur 14. Sitzung des Minister-

In der nächsten Ministerratssitzung, am 14. Juli 1953, brachte Außenminister Gruber einen Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise ein. Das vorhandene erblose Vermögen sollte sowohl von einem österreichischen Schätzmeister als auch von einem der „jüdischen Weltorganisationen" bewertet werden. Ausgehend von den dabei erzielten konkreten Angaben könnte die österreichische Bundesregierung dem Claims Committee einen Vorschuss anbieten, dies „würde jedenfalls dazu führen, uns die Sache vom Hals zu halten". Entschädigung „für verloren gegangenes Vermögen" lehnte Gruber weiterhin entschieden ab.[1090] Am Nachmittag desselben Tages informierte Bundeskanzler Raab Nahum Goldmann, den Vorsitzenden des Claims Committee, dass die österreichische Bundesregierung beabsichtigte, in den einschlägigen Gesetzen /wie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen oder dem Opferfürsorgegesetz, Anm. d. Verf./ die Diskriminierung der ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen zu beseitigen, das hieß, Leistungen unabhängig von gegenwärtiger Staatsangehörigkeit und Wohnsitz zu gewähren. Mit der Novelle des Opferfürsorgegesetzes betreffend die Haftentschädigung und jener des Beamtenentschädigungsgesetzes wäre diesbezüglich bereits ein Anfang gemacht worden. Bezüglich des Verlustes von Hausrat würde eine Gleichstellung der NS-Opfer mit Kriegs- und Bombengeschädigten erwogen. Zum erblosen Vermögen stellte der Bundeskanzler fest, dass dieses nach österreichischen Schätzungen den Wert von 80 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfte und deutete an, dass über einen Betrag in dieser Höhe ein Übereinkommen möglich wäre. Man vereinbarte schließlich, die Verhandlungen über den Sommer zur Ermittlung des Wertes des erblosen Vermögens zu unterbrechen und im September wieder fortzusetzen.[1091]

---

rates, Raab I, 9. 7. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP. Ein gleichfalls vom Ministerrat beschlossener Brief an Beckelman, den Sprecher des Joint Executive Board, wurde allerdings nicht abgeschickt, BMF Zl. 185.790-34/53, 25. 7. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1090 15. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 14. 7. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1091 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 17. 7. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53. Vgl. auch Beilage zur 16. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 21. 7. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP, diese erschien als Artikel in Wiener Zeitung, 28. 7. 1953.

Am 13. Juli 1953 hatte das österreichische Außenministerium auch die US-Note vom 13. Mai 1953 beantwortet, in der die US-Besatzungsmacht vor allem auf die Auszahlung von Pensionen an ehemalige Österreicher und Österreicherinnen in den USA, die Erfassung des erblosen Vermögens und die Gewährung von Beamten- und Haftentschädigung unabhängig von der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit gedrängt hatte. Das österreichische Außenministerium verwies in seiner Antwort auf den vorliegenden Entwurf des Rückstellungsanspruchsgesetzes zur Schaffung der Sammelstelle sowie die bereits vom Nationalrat beschlossenen Novellen betreffend Haft- und Beamtenentschädigung. Pensionsansprüche ehemaliger österreicher Bundesbediensteter erloschen bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dazu stelle das Außenministerium aber fest, dass ja niemand gezwungen worden wäre, nach seiner Flucht eine neue Staatsbürgerschaft anzunehmen, die meisten politischen Flüchtlinge hätten dies auch nicht getan. Im Falle der Wiedererlangung der österreichischen Nationalität würde ohnehin ein außerordentlicher Ruhegenuss zur Auszahlung gelangen, obschon das Beamtendienstrecht einen solchen nicht vorsähe. Pensionen und Renten könnten außerdem nur in Abstimmung mit der österreichischen Devisensituation und daher nur in Ausnahmefällen ins Ausland bezahlt werden. Abschließend betonte die österreichische Note nochmals, dass Österreich nicht für die NS-Verbrechen auf seinem Gebiet verantwortlich gemacht werden könnte und keinen Gewinn aus dem Raub an jüdischem Vermögen gezogen hätte. Dieser wäre ausschließlich dem Deutschen Reich zugekommen.[1092] Die US-Botschaft sah jedoch im Rückstellungsanspruchsgesetz für die Sammelstelle keine befriedigende Lösung für das Problem des erblosen Eigentums und verwies weiters auf eine Stellungnahme des deutschen Kanzlers Konrad Adenauer, der die Österreicher durchaus als mitverantwortlich an den NS-Verbrechen betrachtete.[1093]

[1092] Note Verbale, 13. 7. 1953, Beilage zum Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 8. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53; BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 322.609-pol/53, 13. 7. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 239.

[1093] Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 8. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

Die US-Besatzungsmacht analysierte auch die erste Verhandlungsrunde vom Sommer 1953. Die österreichische Seite wäre deutlich besser vorbereitet gewesen als die jüdische Delegation und taktisch überlegen. „The /Austrian/ Government listened and did not make any actual commitment; the only assurance it gave was that all discriminatory clauses contained in previous laws will be eliminated, ... From past experience, it can be stated that the Austrian Government has made similar promises previously. When it came, however, to have them carried out, the Government claimed that it has only executive power and no jurisdiction over the legislature.“[1094] Damit spielte die US-Botschaft auf die Ausflüchte der österreichischen Bundesregierung an, die diese benutzt hatte, um die Nicht-Verabschiedung des Rückstellungsgesetzes für Miet- und Bestandrechte zu begründen.

Nachdem während des Sommers Vertreter des Joint Executive Board mit Hilfe der Unterlagen des Dorotheums versucht hatten, sich über das vermutliche Ausmaß des erblosen jüdischen Vermögens zu informieren[1095], reiste Nahum Goldmann, Vorsitzender des Claims Committee, Mitte September 1953 nach Wien, um mit Bundeskanzler Raab die Wiederaufnahme der Verhandlungen zu besprechen. Noch vor der Ankunft Goldmanns ließ das State Department das österreichische Außenministerium wissen, dass die USA ein positives Ergebnis der Verhandlungen mit dem Claims Committee „begrüßen“ würden.[1096] Goldmann forderte bei seinem Treffen mit Bundeskanzler Raab am 16. September in Wien eine Pauschalsumme von 300 Millionen Schilling als Ablöse des erblosen Vermögens, zahlbar verteilt auf sechs bis zehn Jahre,

---

1094 Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 29. 7. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1095 BMF Zl. 186.451-34/53, 29. 7. 1953, Zl. 187.578-34/53, 14. 8. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27. Vgl. auch Bericht des Amtsdirektors der IKG Wilhelm Krell an den American Joint, 28. 9. 1953, AJJDC-New York, # 181. Im Dorotheum befanden sich 16.057 Karteikarten, deren Namen auf Mitgliedschaft in der IKG überprüft werden müssten, stellte Krell fest.

1096 Bericht der öst. Botschaft Washington, 14. 9. 1953, BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 323.947-pol/53, 19. 9. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 239.

ein Teil könnte in Form von Warenlieferungen beglichen werden. Dabei stellte Goldmann ausdrücklich fest, dass Israel als Entschädigung für die nun dort lebenden ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen solche Naturalleistungen akzeptieren würde. Raab erklärte sich bereit, auf dieser Grundlage die Verhandlungen rasch wieder aufzunehmen, was — nach Meinung der US-Botschaft in Wien — von Goldmann missverständlich als Zusage Raabs, diese Summe zu akzeptieren, interpretiert wurde.[1097] Ein Treffen zwischen Moses Beckelman, Sprecher der jüdischen Delegation, mit Finanzminister Kamitz und Vizekanzler Schärf Ende September endete für das Claims Committee enttäuschend. Beckelman wurde mitgeteilt, dass die österreichische Bundesregierung nicht bereit wäre, über eine Regelung für das erblose Vermögen zu verhandeln, bevor nicht alle Antragsfristen nach den Rückstellungsgesetzen ausgelaufen wären. Eine Entschädigung über das noch auffindbare entzogene Vermögen hinaus könnte schon wegen der Folgewirkung auf andere Gruppen von Verfolgten ebenso nicht in Erwägung gezogen werden wie eine Globalzahlung an die jüdischen Organisationen. Außerdem würde das erblose Vermögen nicht mehr als ungefähr 25 Millionen Schilling betragen.[1098] Anstelle der Rückstellung von Mietwohnungen schlug der Finanzminister die Errichtung neuer Wohnhäuser auf nicht beanspruchten bzw. erblosen Grundstücken vor. Zur Frage der Entschädigung für Wertgegenstände wies Kamitz nur darauf hin, dass diese nicht in Österreich verblieben, sondern ins Deutsche Reich verbracht worden wären.[1099] Wie die US-Botschaft erfuhr, wäre Bundeskanzler Raab von Goldmanns Vorschlag, einen Teil der Entschädigung in Form von Waren-

---

1097 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 10. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1098 Telegramm von Beckelman an das Claims Committee, New York, 30. 9. 1953, Memorandum Summary Meeting with Austrian Government representatives Wednesday, September 30th, 1953, AJJDC-New York, # 181. Eine Kopie des Memorandums wurde auch dem Dep. of State übermittelt, NA, RG 59,Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53, eine weitere Kopie befindet sich IfZG, Nachlaß Loewy.

1099 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 10. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53. Vgl. auch den Bericht von Schärf dazu, Schreiben Schärf an Hartl, 26. 10. 1953, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/183, box 26.

lieferungen an Israel zu entrichten, in Verlegenheit gebracht worden, da er die Reaktionen der arabischen Staaten fürchtete. Zusätzlich hätte Raab die Anwesenheit des israelischen Konsuls Ariel Eshel vor und nach der Unterredung mit Goldmann beunruhigt und in der Annahme bestärkt, dass entgegen der offziellen Stellungnahmen Israels doch Zahlungen an Israel erreicht werden sollten.[1100]

Das Claims Committee reagierte enttäuscht auf diese Absage durch die österreichische Bundesregierung. Nahum Goldmann teilte Bundeskanzler Raab mit, dass keine Möglichkeit bestünde, die Verhandlungen fortzuführen, solange keine „akzeptable Basis für /die/ Regelung der Frage des erblosen Vermögens gefunden" wäre. Goldmann appellierte an den Bundeskanzler, diese Entscheidung nochmals zu überdenken. Das Claims Committee würde noch einige Tage zuwarten, bevor es mit einer entsprechenden Erklärung an die Öffentlichkeit gehen würde.[1101] In derselben Sitzung, in der dieses Telegramm Goldmanns zur Kenntnis gebracht wurde, stimmte der Ministerrat dem Entwurf eines Vermögensrückübertragungsgesetzes, das ehemaligen Nationalsozialisten ihr aufgrund von Volksgerichtsurteilen verfallenes Vermögen wieder zurückgeben sollte, ebenso zu wie einem Entwurf zugunsten öffentlicher Bediensteter, die aufgrund des NS-Gesetzes gemaßregelt worden waren.[1102]

Gegenüber dem israelischen Konsul Eshel, der zwar in Absprache mit den jüdischen Organisationen in New York, aber ohne Verständigung der IKG vorging, stellte der Bundeskanzler allerdings fest, dass die Entscheidung gegen eine Globalabfindung für erbloses Vermögen nicht endgültig wäre und die Verhandlungen auf Expertenebene wieder aufgenommen werden sollten.[1103]

1100 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 10. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1101 Radiogramm Goldmann, 6. 10. 1953, Beilage zur 21. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 6. 10. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP; auch: ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1102 21. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 6. 10. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1103 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 9. 10. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53. Die US-Botschaft erachtete Eshels Alleingang als taktisch nicht sehr glücklich.

Die US-Besatzungsmacht drängte nach wie vor auf eine Regelung der Pensionsfrage, ein Rückstellunsgesetz für Miet- und Bestandrechte sowie auf eine Lösung für das erblose Vermögen. In einer Unterredung mit Bundeskanzler Raab und Vizekanzler Schärf verknüpfte US-Hochkommissär Llewellyn E. Thompson diese Problembereiche mit der noch immer aufgeschobenen Zustimmung des Alliierten Rates zur Spätheimkehreramnestie. Sollte aber für das erblose Vermögen und den Wohnungsbedarf der zurückkehrenden jüdischen NS-Opfer in den Verhandlungen mit dem Claims Committee eine Lösung gefunden werden, würden die USA dies begrüßen. Raab meinte dazu, „the Jewish group was inclined to be dictatorial and that the Austrian Government had to be tough in negotiation as they would otherwise stir up a lot of claims from people other than Jews". Die Verhandlungen wären aber nur unterbrochen, nicht jedoch abgebrochen.[1104] Raab und Schärf berichteten im Ministerrat über diese Unterredung, wobei Schärf anmerkte, er hätte dem US-Hochkommissär erklärt, dass eine Wohnungsrückstellung „jetzt nach 16 Jahren" im Land „eine große Unruhe erzeugen" würde.[1105] Nachdem das Gesetz also jahrelang verzögert worden war, diente dann der große Zeitabstand als Begründung dafür, es nicht mehr verabschieden zu können.

Innerhalb des Joint Executive Board war es bereits bei der nicht mit der IKG abgesprochenen Einschaltung des israelischen Konsuls zu Spannungen gekommen, da sich IKG-Präsident Emil Maurer, der auch zum Vize-Vorsitzenden des Joint Executive Board gewählt worden war, von Moses Beckelman, dem Sprecher der Verhandlungsdelegation, übergangen fühlte. Die IKG wünschte einen völligen Rückzug Eshels von den Verhandlungen. Gleichzeitig sorgte aber die Untätigkeit der österreichischen Bundesregierung für Unmut unter den österreichischen Juden. Maurer meinte gegenüber der US-Botschaft, Österreich wäre „only carrying on with the negotiations for the purpose of leaving this door open as

---

1104 Memorandum of conversation between chancellor Raab, vice chancellor Schärf and ambassador Llewellyn E. Thompson regarding restitution laws on Ocotber 19th, 1953, NA, RG 59,Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1105 MRP Figl III, Verhandlungsschrift Nr. 23 über die Sitzung des Ministerrates am 20. 10. 1953, ÖstA, AdR/04, MRP.

long as they need to push through pro-Nazi legislation", wobei Maurer auch das geplante Vermögensrückübertragungsgesetz erwähnte. Für den 8. November plante die IKG daher eine große Kundgebung bei der seit dem 9. November 1938, dem Novemberpogrom, zerstörten Aufbahrungshalle am jüdischen Teil des Wiener Zentralfriedhofs.[1106]

Seitens der US-Besatzungsmacht wurde vermutet, es wäre vor allem die Opposition von Vizekanzler Schärf, die den Bundeskanzler an einer Fortführung der Verhandlungen hinderte.[1107] Schärf selbst sah sich — wie er dem österreichischen Konsul in Israel, Karl Hartl, mitteilte — seinerseits unter dem Druck des SP-Parteivorstandes und Nationalratsklubs.[1108] Abgeordnete der SPÖ stellten am 28. Oktober 1953 im Nationalrat eine Anfrage an den Finanzminister, in der sie Auskunft über die jüdischen Ansprüche und den Verlauf der Verhandlungen wünschten.[1109] Am folgenden Tag brachten Otto Probst, Anton Proksch und andere SP-Abgeordnete einen Antrag betreffend ein viertes Rückgabegesetz ein, das eine über die Rückgabe hinausgehende Entschädigung für 1934 eingezogenes Vermögen der SPÖ und ihrer Nebenorganisationen forderte[1110], die schon 1946/47 wegen der möglichen Beispielwirkung auf die ab 1938 Verfolgten abgelehnt worden war. Aber offensichtlich sah die SPÖ vor dem Hintergrund der jüdischen Entschädigungsforderungen nun den Zeitpunkt gekommen, ihre alte Forderung wieder auf die politische Tagesordnung zu setzen, was Vizekanzler Schärf dem Bundeskanzler bereits im August 1953 angekündigt hatte. Die Forderungen der SPÖ belie-

---

1106 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 29. 10. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1107 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 11. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1108 Schreiben Schärf an Hartl, 26. 10. 1953, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/183, box 26.

1109 78/J. d. B., VII. GP. Die Anfrage wurde mit einer ausführlichen Darstellung des bisherigen Verlaufs der Gespräche beantwortet, siehe dazu Meldung Nr. 10 der Abt. 34 an den Bundesminister, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27; BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 325.318-pol/53, 14. 11. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238. Die Anfragebeantwortung wurde den Abgeordneten zur Kenntnis gebracht, liegt aber den stenographischen Materialien nicht bei, 21. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 3. 12. 1953, S. 635.

1110 48/A d. B., VII. GP.

fen sich dabei auch 20 Millionen Schilling für Parteivermögen und 60 Millionen Schilling für Gewerkschaftsvermögen.[1111] Das Finanzministerium bemerkte zu diesem SPÖ- Antrag, dass dieser die budgetären Möglichkeiten des Bundes bei weitem überschreiten würde. Außerdem wäre zu bedenken, dass die „Ausgebombten und die sonstigen Opfer des ns. Regimes, des Krieges und der Nachkriegszeit voraussichtlich für eine bevorzugte Behandlung von Entschädigungsansprüchen einzelner politischer Organisationen" nur „wenig Verständnis aufbringen" würden.[1112]

Anfang November stellte Bundeskanzler Raab sowohl das Telegramm Goldmanns vom 6. Oktober als auch die Anfrage der SPÖ-Abgeordneten an den Finanzminister im Ministerrat zur Diskussion. Schärf hatte schon zuvor angeregt, die jüdischen Organisationen über die österreichische Position nun auch offiziell zu informieren. In der Sitzung plädierte er gegen eine Zahlung an die jüdischen Organisationen, die sich ja doch nur auf eine „Spende" an Israel hinauslaufen würden, während „die wirklich Geschädigten leer ausgehen dürften". Eine individuelle Wiedergutmachung, wie sie auch die IKG nach Meinung Schärfs wünschte, dürfte Österreich „auch in den Augen der Juden am meisten nützen". Sie schiene ihm „die billigste und die beste" Lösung. In diesem Sinne sollte das Telegramm Goldmanns beantwortet werden.[1113]

Trotz des weiteren Zögerns der Bundesregierung genehmigte der Alliierte Rat Anfang November 1953 doch die 1952 vom Nationalrat beschlossene Spätheimkehreramnestie, vermutlich auch auf Druck der Sowjetunion, die zu dieser Zeit wieder mehr als 600 Kriegsgefangene und Zivilinternierte nach Österreich entließ.[1114] Das State Department forderte dazu aber die US-Botschaft in Wien auf, Raab zu verstehen zu ge-

---

1111 Erinnerungsvermerk Schärfs über eine Besprechung zwischen Bundeskanzler Raab und Vizekanzler Adolf Schärf, 28. 8. 1953, Stiftung Bruno Kreisky Archiv, VII, BMAA, StSk 1953ff.

1112 Bemerkungen zum Entwurf des 4. Rückgabegesetzes, o. Zl., o. D.; BMF Zl. 1374-Pr.A/53, 30. 10. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 2.

1113 25. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 3. 11. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1114 Schreiben der Alliierten Kommission für Österreich an BK Raab, 6. 11. 1953, Verb.Zl. 8763/III/Ges., 26. Sitzung des Ministerrates, 10. 11. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP. Vgl. dazu Hintergrundinformation in Bericht der Legal Division an den US-Hochkommissär, 16. 10. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy.

ben, dass diese Genehmigung nur eine „exception to /the/ general attitude toward amnesty legislation pending /a/ satisfactory settlement /of/ restitution problems" darstellte.[1115]

Die durch Ministerratsbeschluss vom 13. Oktober 1953[1116] neuerliche Verlängerung der Antragsfristen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bis zum 30. Juni 1954 beunruhigte die US-Besatzungsmacht, die fürchtete, dass die Bundesregierung dies neuerlich als Vorwand benutzen würde, die Erfassung des erblosen Vermögens noch nicht durchführen zu können. Da aber die übrigen Westmächte dieser Fristverlängerung im Alliierten Rat zustimmten, gelang es den USA nicht, diese zu verhindern.[1117]

Anfang November setzte die US-Besatzungsmacht ihre Bemühungen, Bundeskanzler Raab zum Einlenken gegenüber dem Claims Committee zu bewegen, erfolglos fort. Die jüdischen Organisationen drängten vor allem auf eine Antwort der österreichischen Bundesregierung auf das Telegramm Goldmanns vom 6. Oktober 1953.[1118] Die dann in einem mit 13. November 1953 datierten Brief Bundeskanzler Raabs eintreffende Antwort löste jedoch Empörung aus.[1119] Raab sagte darin wohl zu, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen, wie beispielsweise im Sozialversiche-

---

1115 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 9. 11. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1116 22. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 13. 10. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1117 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 9. 11. 1953, Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 10. 11. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53. Österreichische Überlegungen zur Fristverlängerung ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

1118 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 20. 11. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53; Summary Minutes of Meeting of Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria, 13. 11. 1953, Paris, AJJDC-New York, # 181; BKA-AA GrZl. 316.029-pol/53, Zl. 325.567-pol/53, 25. 11. 1953, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

1119 Dieses Schreiben war über weite Strecken ident mit einem im Juli entworfenen und vom Ministerrat genehmigten Brief an den Sprecher der jüdischen Delegation, Moses Beckelman, der jedoch nicht abgeschickt worden war, vgl. 14. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 9. 7. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP; Meldung Nr. 11 der Abt. 34 an den Bundesminister, 11. 11. 1953 und BMF Zl. 195.512-34/53, 16. 11. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

rungsbereich, „die Not der Geschädigten zu verbessern". Solange jedoch der Staatsvertrag nicht abgeschlossen wäre, könnten keine Regelungen betreffend das erblose Eigentum getroffen werden. Das Forderungsprogramm des Claims Committee übersähe, „daß anläßlich der Besetzung Österreichs im März 1938 Verfolgungsmaßnahmen gegen einen großen Teil der österreichischen Bevölkerung eingesetzt" hatten. Es wäre daher ein Bruch der österreichischen Verfassung und der „beschworenen Pflicht" der Bundesregierung, Maßnahmen nur für eine Gruppe von NS-Opfern zu veranlassen. Außerdem könnte Österreich für die Verbrechen an den österreichischen Juden nicht verantwortlich gemacht werden: „Die österreichische Bundesregierung bedauert, daß es nach der Besetzung Österreichs zu Verfolgungsmaßnahmen gekommen ist und daß es ihr nicht möglich war, ihre Staatsbürger gegen das Andringen des übermächtigen Okkupators zu beschützen. Sie konnte damals nichts anderes machen, als gegen den zehnfach überlegenen Aggressor die Hilfe der Mächte des Völkerbundes anrufen, dem auch Österreich angehört hat. Sein Appell ist ungehört verhallt. Das, was Österreich in den folgen Jahren getroffen hat, hat die gleichen Wirkungen wie eine Naturkatastrophe". Schadenersatz wäre daher vom Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches, also der BRD, zu leisten und nicht von Österreich.[1120] Mit diesem Brief griff Raab alle seit 1945 bekannten Argumente gegen österreichische Entschädigungsleistungen sowie der Schuldabwehr wieder auf.

Das Committee for Jewish Claims on Austria informierte seine europäischen Mitglieder, dass es ihnen am besten erschiene, Nahum Goldmann würde Raab mitteilen, dass unter diesen Bedingungen eine Fortsetzung der Verhandlungen sinnlos wäre, außer die österreichische Bundesregierung wäre bereit, ihren Standpunkt nochmals zu überdenken. Eine öffentliche Erklärung sollte fürs Erste vermieden werden.[1121] Der US-Hochkommissär in Wien versuchte nochmals, auf Raab einzuwirken, allerdings wieder ergebnislos, der „despite my strongest efforts" entschie-

---

1120 Von BK Raab gezeichnetes Schreiben an Goldmann, BKA Zl. 5551-PrM/53, 13. 11. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy; NA, RG 59, decimal file 50-54, box 1080, fol. 53.

1121 Memorandum des Committee for Jewish Claims on Austria, New York, an die europäischen Mitglieder und den Joint Executive Board, 25. 11. 1953, AJJDC-New York, # 181.

den gegen die Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen eingestellt zu sein schien.[1122] Das State Department zeigte sich angesichts dieser Entwicklung alarmiert und machte seinerseits Druck auf das Claims Committee, vorläufig nicht öffentlich den Abbruch der Verhandlungen zu erklären. Gleichzeitig versuchte das State Department zu vermeiden, in direkte Verbindung mit den Verhandlungen gebracht zu werden.[1123] Weiterreichende Maßnahmen, wie die kurz erwogene Möglichkeit, mit der verbliebenen US-Kontrolle über das Deutsche Eigentum in Österreich den Druck auf Raab zu verstärken, unterblieben jedoch.[1124]

Im Ministerrat berichtete Bundeskanzler Raab von seiner Unterredung mit dem US-Hochkommissär. Thompson hätte sogar mit einer Änderung des Kontrollabkommens gedroht und nochmals klargestellt, dass die NS-Amnestiegesetze nicht angenommen würden. Gruber zeigte sich optimistisch: „Die Behandlung der Dinge zeigt, daß von den Juden nicht mit großem Geschoß geschossen wurde. Wir müssen irgendwie die Bereitschaft erklären, daß wir uns am jüdischen Vermögen nicht bereichern wollen." Außerdem wäre abzuwarten, „wie sich die amerikanische Regierung in dieser Sache anläßt."[1125]

Doch die Position der USA im Rahmen der österreichischen Außenpolitik hatte mit Amtsantritt Raabs im April 1953 in wachsendem Maße an Gewicht verloren. Nach dem Tode des sowjetischen Diktators Josef Stalin im März hatte die Sowjetunion gegenüber Österreich Tauwetter signalisiert und ihr Besatzungsregime erleichtert. Bundeskanzler Raab versuchte daraufhin seinerseits, die Beziehungen Österreichs zur Sowjetunion zu verbessern und die Bedingungen einer sowjetischen Zustimmung zu einem österreichischen Staatsvertrag zu sondieren.[1126] Im Som-

---

1122 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 23. 11. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1123 Telegramm des Dep. of State, gez. Dulles, an die US-Botschaft Wien, 25. 11. 1953; Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 24. 11. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1124 Telegramm des Dep. of State, an die US-Botschaft Wien, 25. 11. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53. Siehe dazu auch Rathkolb: Washington, S. 219.

1125 28. Sitzung des Ministerrates, 24. 11. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

1126 Stourzh, S. 221ff.

mer 1953 tauchte auch erstmals der Vorschlag der österreichischen Bündnisfreiheit als Vorbedingung für den Vertragsabschluss auf. Die Westmächte reagierten auf diese „Emanzipation" Österreichs von ihrer „diplomatischen Vormundschaft"[1127] mit Verärgerung und betrachteten die Verbesserung der österreichisch-sowjetischen Beziehungen mit Misstrauen. Dieser Neuausrichtung der österreichischen Außenpolitik stand aber Außenminister Gruber im Wege, den Raab im November 1953 zur Demissionierung zwang. An seine Stelle trat der politisch geschwächte Leopold Figl.[1128] Innenpolitisch machten nicht nur die WdU, sondern auch die Nationalratsfraktionen von SPÖ und ÖVP wachsenden Druck zur Beendigung der Entnazifizierung.

Diese neuen außenpolitischen Strukturen waren dem Anliegen des Claims Committee in keiner Weise förderlich. Im Unterschied zu der ausführlichen Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der SPÖ-Fraktion durch den Finanzminister beantwortete der Bundeskanzler am 1. Dezember 1953 eine Anfrage der WdU zu den Verhandlungen um das erblose jüdische Vermögen eher knapp. Darin wurde neuerlich ausgeführt, dass durch das NS-Regime neben Juden „zahlreiche andere Personen" aus „nationalen oder religiösen Motiven" verfolgt worden wären. Außerdem wäre „ein großer Teil des nach der Besetzung Österreichs entzogenen Vermögens nicht etwa in die Hand der bodenständigen österreichischen Bevölkerung" gelangt, sondern Reichsdeutschen zugekommen. Daher wäre „anläßlich der Verhandlungen den Delegierten mit voller Klarheit gesagt" worden, „daß sie nicht vergessen" dürften, „daß es auch andere vom NS-Staat Verfolgte" gäbe, die ihrerseits ebenfalls bereits Ansprüche geltend gemacht hätten.[1129] Der Finanzminister gab in seiner Anfragebeantwortung eine detaillierte Darstellung der Verhandlungen sowie der jüdischen Forderungen. Diese wären aber nicht zuletzt aufgrund von „Doppelberechnungen" deutlich überhöht. Eine neuerliche Absage erteilte Finanzminister Kamitz dem Wunsch nach einer „Globalablöse

---

1127 Stourzh, S. 235.

1128 Rauchensteiner, S. 224f.

1129 68/A.B. d. B. zu 46/J d. B., VII. GP. Eine Kopie der Anfragebeantwortung auch IfZG, Nachlaß Loewy, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

für das sogenannte ‚erblose' (richtig ‚nicht reklamierte') Vermögen" sowie der Forderung nach „reinen Schadenersätzen". Es könnte nur „individuelle Fürsorge" gewährt werden. Die Verantwortung für das vorläufige Scheitern der Verhandlungen lastete Kamitz dem Claims Committee an. Denn entgegen der Vereinbarung, die Verhandlungen auf Expertenebene fortzuführen, wären „die Sachverständigen der jüdischen Organisationen" bislang nicht in Wien eingetroffen.[1130]

Obschon das Claims Committee die Anfragebeantwortung durch den Finanzminister als „beleidigend" empfand, beantwortete Goldmann den Brief des Bundeskanzlers vom 13. November in — nach Ansicht des State Department — vergleichsweise mildem Ton.[1131] Goldmann wies darauf hin, dass es wohl völlig ungewiss wäre, wann und in welcher Form der österreichische Staatsvertrag abgeschlossen würde und ob er dann noch die das erblose Vermögen betreffenden Klauseln enthalten würde und ein Warten auf diesen Vertrag jede Lösung für das erblose Vermögen in eine ungewisse Zukunft verschöbe. Dann legte das Schreiben ausführlich dar, dass die gegenwärtige österreichische Position eine Abkehr von Zusagen vom Sommer 1953 bedeutete. „Shocked" zeigte sich das Claims Committee allerdings von der Behauptung, es wünschte eine Regelung nur für jüdische NS-Opfer: „Nothing could be farther from truth. Nothing would be more repugnant, to those who have themselves suffered from discrimination, than that they should suggest favoured treatment for persecutees of one particular kind." Das Claims Committee hätte seine Forderungen ohnehin schon „to the limits of our conscience" heruntergeschraubt. Unter der Voraussetzung von gutem Willen sollte daher eine Fortsetzung der Verhandlungen möglich sein. „We shall be glad to set a mutually acceptable date for the resumption of the negotiations which began under hopeful circumstances."[1132] Das Claims Com-

---

1130 70/A.B. d. B. zu 78/J d. B., VII. GP. Der Text auch in: ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27; NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1131 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 14. 12. 1953, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53.

1132 Schreiben des Committee for Jewish Claims on Austria, gez. Goldmann, an BK Raab, 11. 12. 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27, AJJDC-New

mittee wandte sich kurz darauf auch mit dem Ersuchen um einen Gesprächstermin an den US-Außenminister John Foster Dulles, um mit ihm die österreichische Haltung besprechen zu können.[1133] Am 30. Dezember wurden Mitglieder des Joint Executive Board vom Deputy Under Secretary of State in Washington empfangen, der die weitere Unterstützung des State Department für die Anliegen der NS-Opfer zusagte.[1134] Am 7. Jänner 1954 wurde dem österreichischen Botschaftsrat, Wilfried Platzer, im State Department das Bedauern der USA mitgeteilt, dass es Österreich verabsäumt hätte, seine internationale Position durch einen positiven Abschluss der Verhandlungen mit dem Claims Committee zu stärken. Doch die für Februar anberaumte Außenministerkonferenz in Berlin, bei der unter anderen ein neuer Anlauf zum Abschluss des österreichischen Staatsvertrags auf der Tagesordnung stand, ließ es angeraten scheinen, jede Schwächung des internationales Ansehens Österreichs zu vermeiden.

Exkurs 5: Das dritte Rückstellungsanspruchsgesetz

Während die Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen in eine schwere Krise geraten waren, liefen innerhalb der Ministerialbürokratie die Beratungen zu weiteren Rückstellungsanspruchsgesetzen, wobei nur das dritte noch vor dem Staatsvertrag realisiert wurde. Das vor allem für das Vermögen des Religionsfonds und des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen konzipierte vierte Rückstellungsanspruchsgesetz wurde in anderer Form umgesetzt[1135], sodass letztlich als viertes Rückstellungsanspruchsgesetz erst 1961 die Ansprüche der Sammelstellen geregelt wurden.

York # 181, IfZG, Nachlaß Loewy, Beilage 32. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 22. 12. 1953; PRO FO 371/109385, o. Zl.

1133 Schreiben Claims Committee an John F. Dulles, 14. 12. 1953, IfZG, Nachlaß Loewy.

1134 Dep. of State, Memorandum of Conversation, 31. 12. 1953, NA, RG 59,Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 53; Committee for Jewish Claims on Austria, Memorandum, 31. 12. 1953, AJJDC-New York, # 181.

1135 Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz vom 6. 7. 1954, BGBl 1954/197 für den Familienversorgungsfonds, die Gründung der Religionsfondstreuhandstelle 1955,

Bereits in den Entwürfen zu dem 1951 verabschiedeten zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz waren Rückstellungsansprüche noch einer Reihe weiterer Organisationen enthalten gewesen, deren Erledigung jedoch noch aufgeschoben worden war. In Vorbereitung des Entwurfes wurden vor allem Anregungen gesammelt, welche Organisationen nach ihrer Auflösung durch das NS-Regime nicht wieder errichtet worden waren und welcher Nachfolgeinstitution der Rückstellungsanspruch auf deren Vermögen zugesprochen werden sollte.[1136] Am 16. Oktober 1951 beschloss der Ministerrat, den Entwurf des dritten Rückstellungsanspruchsgesetzes als Regierungsvorlage dem Nationalrat zu übermitteln.[1137] Der Entwurf hatte keine erkennbare Systematik, sondern bestand nur in einer Auflistung von insgesamt 13 aufgelösten Organisationen bzw. zusammengehörigen Organisationsgruppen, denen die jeweils zur Rückstellung anspruchsberechtigte Organisation oder Institutition gegenübergestellt wurde.

Anspruchsberechtigt sollten sein:

die Republik Österreich für das Vermögen der Vaterländischen Front, der österreichischen Sport- und Turnfront, des Blindenerziehungsinstituts-Fonds und des Taubstummeninstituts-Fonds; die Österreichische Nationalbank für das Vermögen des Pensionsfonds der österreichischen Nationalbank, der Milchwirtschaftsfonds für das Vermögen des Milchausgleichsfonds, der Österreichische Bauernbund und seine Landesgruppen für das Vermögen des Reichsbauernbundes und dessen Landesbauernbünde; der Österreichische Gewerkschaftsbund für das Vermögen des Gewerkschaftsbundes der österreichischen Arbeiter- und Angestellten von 1934 sowie der Hauptkörperschaft der öffentlichen Bediensteten von 1934 und diverser Stiftungen, Fonds etc., die wirtschaftliche und soziale Interessen der Arbeitnehmer vertreten hatten; der Betriebsratsfonds für das Vermögen des Werksumlagenfonds von 1934; die

---

BGBl 1955/269, vgl. zu beiden Gesetzen Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

1136 Vgl. BMF Zl. 191.125-34/51, 4. 9. 1951, 192.774-34/51, 20. 9. 1951, sowie weitere Unterlagen in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4.

1137 265. Sitzung des Ministerrates, Figl II, 16. 10. 1951, ÖStA, AdR/04, MRP; 444 d. B., VI. GP.

Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft für das Vermögen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Fürsorgekommission; die Restitutionsfonds der sozialdemokratischen Organisationen und der freien Gewerkschaften sowie der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs für das Vermögen der juristischen Personen der sozialdemokratischen Arbeiterpartei bzw. der freien Gewerkschaften und der katholischen oder christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen; die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs für das Vermögen des Einheitsverbandes der Kriegsopfer Österreichs aus 1936; die Landesverbände der Österreichischen Gesellschaft vom Roten Kreuz für das Vermögen juristischer Personen auf dem Gebiet des Rettungswesens und die österreichische Staatseisenbahnen-Omnibusverkehrsgesellschaft für das Vermögen der für die Bediensteten der Eisenbahnen bestandenen Stiftungen, Fonds und sonstiger Einrichtungen.[1138]

Da dieses Gesetz aber in der laufenden Legislaturperiode von Nationalrat nicht mehr beschlossen wurde, musste es nach den Wahlen 1953 abermals eingebracht werden. Im Ministerratsvortrag dazu wurde ausdrücklich betont, dass es sich hierbei nur um die Rückstellungsansprüche von Vermögen handelte, die 1938 bereits vorhanden waren und „vermögensrechtliche Fragen hinsichtlich der Vermögen, die erst nach 1938 entstanden sind, nicht regelt". Über das gesamte Vermögen der DAF oder der NSDAP konnte mit diesem Gesetz nicht verfügt werden.[1139] Der Entwurf wurde im April 1953 vom Ministerrat ohne Diskussion an den Nationalrat weitergeleitet. In der neuen Regierungsvorlage fanden sich nun noch einige weitere Organisationen: die nach Sitz zuständige Ärztekammer für Vermögen juristischer Personen, die sozialen Zwecken der Ärzteschaft eines Bundeslandes gedient hatten; die Rechtsanwaltskammer Wien für das Vermögen der Witwen- und Waisen-Pensionsgesellschaft des juridischen Doktoren-Kollegiums Wien und der Verband Österreichischer Turnerschaft für das Vermögen von Vereinen, die im Reichsverband der christlich-deutschen Turnerschaft Österreichs zusammenge-

---

1138 444 d. B., VI. GP.

1139 Vortrag an den Ministerrat betreffend Entwurf des 3. RStAG, BMF-Zl. 175.939-34/53, 16. 4. 1953, Beilage zur 3. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 21. 10. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP.

fasst gewesen waren und nicht reaktiviert worden waren.[1140] Im Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates wurden dann noch der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei für Vermögen von Einrichtungen für die Bediensteten der Bundespolizei und der Gendarmeriejubiliäumsfonds 1949 für Vermögen von Einrichtungen für Bedienstete der Bundesgendarmerie in das Gesetz aufgenommen. Am 16. Dezember 1953 wurde das dritte Rückstellungsanspruchsgesetz[1141] dann vom Nationalrat verabschiedet. Die WdU wünschte die Aufnahme deutschnationaler Organisationen, wie der Österreichischen Landsmannschaft oder eines zu gründenden Restitutionsfonds der deutschfreiheitlichen und der unpolitischen Organisationen, in das Gesetz, was von den anderen Parteien jedoch abgelehnt wurde, sodass das Gesetz gegen die Stimmen der WdU-Fraktion beschlossen wurde.[1142]

5. Von der Berliner Außenministerkonferenz zur Wiederaufnahme der Verhandlungen

Ende 1953 begannen die jüdischen Organisationen ihrerseits Druck zu machen. Ausgehend von einer Pressekonferenz Goldmanns am 18. Dezember 1953 in London berichteten internationale jüdische sowie große US-Zeitungen über den Abbruch der Verhandlungen, wobei sie die Verantwortung dafür in der unnachgiebigen Haltung der österreichischen Bundesregierung in der Frage des erblosen Vermögens sahen.[1143] Am

---

1140 17 d. B., VII. GP.

1141 BGBl 1954/23

1142 30. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 16. 12. 1953, S. 1305ff.; Antrag des VdU zur Regierungsvorlage 17 d. B., 14. 12. 1953 und BMF Zl. 150.768-34/54, 14. 1. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6. Die Österreichische Landsmannschaft ist eine kulturell orientierte deutschnationale Organisation, die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes als rechtsextrem qualifiziert wurde, Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus. Wien 1993 (2. Aufl.). S. 176ff.

1143 BKA-AA GrZl. 316.025-pol/53, Zl. 330.127-pol/53, 21. 12. 1953, Zl. 330.331-pol/53, 5. 1. 1954, Zl. 330.299-pol/53, 5. 1. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1953, Israel 13, Karton 238.

13. Jänner 1954 fand in Zürich eine Besprechung zwischen Goldmann und Vertretern der IKG, Maurer und Krell, über die weitere Vorgangsweise statt. Noch vor der Abreise bat Ministerialrat Klein, Finanzministerium, Krell zu sich. Krell sollte doch auf Goldmann einwirken, damit die Pressekampagne gegen Österreich eingestellt würde. Außerdem könnten doch die jüdischen Organisationen den Alliierten vorschlagen, den Artikel 44[1144] aus dem Staatsvertragsentwurf zu streichen. Dann hätte Österreich freie Hand. Wie die US-Botschaft berichtete, meinte Krell dazu, „that he had enough confidence in the Allied Powers to safeguard the interests of the victims of the Nazi oppression that he would leave it up to them whether they want or do not want Article 44 of the State Treaty"[1145].

Noch im Jänner 1954 intervenierte US-Hochkommissär Thompson neuerlich bei Bundeskanzler Raab und Außenminister Figl zugunsten einer Fortführung der Verhandlungen mit dem Claims Committee. Die beiden Regierungsmitglieder erklärten sich bereit, die Angelegenheit zu diskutieren, aber nur auf einer „seriösen Basis" und nur, wenn die jüdischen Organisationen aufhörten, die Österreicher einzuschüchtern („browbeat").[1146] Während Österreich noch über mehrere Wochen hinweg negatives internationales Presseecho fand[1147], versuchte der israelische Konsul Ariel Eshel, allerdings — wie er betonte — nicht in seiner offiziellen Funktion, nochmals zu vermitteln. Am 22. Jänner 1954 übergab er im österreichischen Außenministerium eine Note Israels, worin Israel seine Unterstützung für die rund 30.000 ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen in Israel betonte und ausführte: „The Government of Israel therefore entertains sincere hopes that the Government of

---

1144 Artikel 44 des Entwurfes betraf Eigentumsrechte von Minderheiten in Österreich und sollte Österreich zur Rückstellung entzogenen Eigentums und der Erfassung des erblosen Vermögens verpflichten.

1145 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 15. 1. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1146 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 19. 1. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1147 Vgl. z. B. BMF Zl. 150.091-34/54, 13. 2. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

Austria will see its way to making fresh constructive efforts to break the deadlock, so that a satisfactory solution may be reached of the problem of Jewish claims against Austria."[1148] Gleichzeitig kündigte Eshel an, er würde dem Bundeskanzler vorschlagen, „Österreich möge als Geste seines guten Willens und ohne jedes Präjudiz für die definitive Lösung einen Vorschußbetrag von ca. 50 Millionen Schilling á conto erbloses Eigentum zur Verfügung stellen, über dessen Aufteilung dann zwischen den jüdischen Organisationen und Österreich verhandelt werden" sollte. Weiters sollte ein Härteausgleichsfonds gegründet werden, „der es ermöglichen würde, besondere Härtefälle auszugleichen und damit die Agitation gegen Österreich zum Schweigen zu bringen".[1149] Außerdem betonte Eshel, dass die jüdischen Organisationen bei der Berliner Außenministerkonferenz nicht gegen das Zustandekommen des Staatsvertrages auftreten, sondern nur ihre Forderungen gegen Österreich präsentieren würden. Am 4. Februar versuchten sozialistische Vorstandsmitglieder der IKG den SPÖ-Vorsitzenden und Vizekanzler Schärf für diesen Vermittlungsvorschlag Eshels zu gewinnen. Schärf lehnte die Idee Eshels unter Berufung auf vorliegende Ministerratsbeschlüsse ab, sagte letztlich aber doch zu, diesen Vorschlag zu prüfen.[1150] Der Ministerrat nahm wenige Tage später den Vorstoß Eshels vorerst diskussionslos zur Kenntnis. Bundeskanzler Raab erklärte aber kurz darauf öffentlich seine Bereitschaft, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und verwahrte sich dagegen, dass die Berliner Konferenz dazu missbraucht werden sollte, auf Österreich Druck auszuüben.[1151]

1148 Aide Memoire, 18. 1. 1954, BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 141.119-pol/54, 13. 2. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

1149 BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 141.119-pol/54, 13. 2. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282; vgl. auch Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 28. 1. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1150 Bericht US-Botschaft Wien an Dep. of State, 4. 2. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54. Zur Haltung Schärfs siehe auch Erinnerungsvermerk über eine Besprechung am 22. 1. 1954 mit dem israel. Konsul Eshel, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/152, box 22.

1151 Rede von BK Raab beim Landesparteitag der ÖVP Niederösterreich, Auszug, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

Obwohl das Claims Committee sich im Vorfeld der Berliner Außenministerkonferenz mit einem Memorandum an die Westmächte mit dem Ersuchen um Verknüpfung des Staatsvertrages mit der Erfüllung der jüdischen Ansprüche gewandt hatte[1152] und eine internationale Briefkampagne zur Unterstützung ihrer Forderungen initiiert hatte[1153], kamen die jüdischen Forderungen bei der Außenministerkonferenz nicht zur Sprache. Das US-State Department hatte sich schon zuvor festgelegt, jeden Versuch, die jüdische Petition in Berlin vorzulegen, unterbinden zu wollen. Die Österreich-Verhandlungen vom 12. bis zum 18. Februar 1954 kreisten dann vor allem um die Frage des künftigen Status des Landes. Seitens der Sowjetunion wurden einerseits eine völlige Koalitions- und Bündnisfreiheit Österreichs und andererseits der Weiterverbleib der alliierten Truppen über den Abschluss eines Staatsvertrages hinaus als Bedingungen für den Vertragsabschluss genannt. Eine Fortsetzung alliierter Truppenpräsenz war für die österreichische Bundesregierung aber inakzeptabel, während die Westmächte dem Konzept einer Neutralisierung Österreichs misstrauisch gegenüberstanden. Damit scheiterten in Berlin die Staatsvertragsverhandlungen abermals, und wie es schien, auf unbestimmte Zeit.[1154]

Noch kurz vor Ende der Verhandlungen in Berlin zeigte sich Finanzminister Kamitz im Ministerrat kompromissbereit. Man könnte den jüdischen Organisationen 25–30 Millionen Schilling als Vorauszahlung anbieten, diese müssten aber nach der endgültigen Erfassung des erblosen Vermögens dem tatsächlich erzielten Betrag gegengerechnet werden. Die Notwendigkeit der Maßnahme begründete Kamitz: „Wir müssen dies machen, umsomehr, als die Amerikaner dahinter sind."[1155] Tatsächlich

---

1152 Entwurf des Memorandums, 11. 1. 1954, AJJDC-New York, # 180; PRO FO 371/109385, CA 1571/1, CA 1571/3.

1153 Memorandum, 18. 1. 1954, siehe auch Schreiben Goldmann an US-Außenminister Dulles, 15. 1. 1954, und Rundbrief des Claims Committee, 26. 1. 1954, AJJDC-New York, # 180; vgl. auch Schreiben Barnett Janner an Foreign Office, 27. 1. 1954, PRO FO 371/109385, CA 1571/5.

1154 Stourzh, S. 302–319.

1155 38. Sitzung des Ministerrates, 16. 2. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP; vgl. auch Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 18. 2. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

waren diesem Ministerrat Gespräche zwischen dem stellvertretenden US-Hochkommissär Charles W. Yost mit Kamitz und Raab vorhergegangen. Kamitz hatte dabei seine Kompromissbereitschaft signalisiert und erklärt, es wäre ihm mit Schwierigkeiten gelungen, auch die SPÖ dazu zu gewinnen. Gegenüber Raab betonte Yost, dass nun, nach dem wohl unvermeidlichen Scheitern der Staatsvertragsverhandlungen in Berlin, „there would undoubtedly things which the Austrian Government would wish the US to do and which the US Government would wish to do in order to be helpful to Austria, but that in absence of some kind of settlement of this restitution problem we would find it extremely difficult to be helpful in these respects and therefore urged that at least a provisional settlement, as a token of Austria's good will, be made in the near future"[1156].

Im Gegensatz zu den USA reagierte Großbritannien auf die jüdischen Wünsche um Unterstützung eher zurückhaltend. Anfang Februar 1954 schätzte die britische Botschaft in Wien die Situation folgendermaßen ein: Forderungen nach Gleichstellung ehemaliger Österreicher und Österreicherinnen in der Sozialversicherung sollten unterstützt werden, da davon auch etliche Bürger und Bürgerinnen Großbritanniens betroffen wären. Einen Anspruch auf Entschädigung über das noch auffindbare Vermögen hinaus könnte Großbritannien allerdings nicht unterstützen, da sich daraus ein Gegensatz zwischen jenen Briten, die infolge des Kriegs beträchtliche Verluste erlitten hatten, auf deren Entschädigung im Staatsvertrag Großbritannien verzichtet hätte, und den Juden ergäbe, die eine solche Entschädigung erhalten würden. Bezüglich des erblosen Vermögens schlug die Botschaft eine Unterstützung der USA vor, die die österreichische Regierung zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen drängten.[1157] Barnett Janner, Mitglied des brititschen Unterhauses ebenso wie des Joint Executive Board wurde die Berücksichtigung der jüdischen Wünsche zugesagt, allerdings würde die geänderte Situation nach dem

---

1156 Bericht des stv. Hochkommissärs an das Dep. of State, 18. 2. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1157 Schreiben der brit. Legation in Wien an das Foreign Office, 5. 2. 1954, PRO FO 371/109385, CA 1571/7.

Scheitern der Berliner Verhandlungen neue Überlegungen der Westmächte erfordern.[1158]

Mit Schreiben vom 5. März 1954 erklärte Bundeskanzler Raab schließlich seine Bereitschaft, die Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen wieder aufzunehmen. Er wies darauf hin, dass in Kürze eine Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz die Wünsche des Claims Committee nach Pensionszahlungen für ehemalige Österreicher und Österreicherinnen im selben Umfang wie für österreichische Staatsbürger verwirklichen würde.[1159] Weiters wäre die österreichische Bundesregierung bereit, binnen zwei Jahren 30 Millionen Schilling als Vorauszahlung auf das erblose Vermögen zur Linderung besonderer Notlagen jüdischer NS-Opfer bereitzustellen.[1160]

Das Claims Committee entschied in Reaktion auf diesen Brief und weitere Gespräche zwischen Konsul Eshel und Finanzminister Kamitz bzw. dem österreichischen Botschafter in Washington Karl Gruber, dass Seymour Rubin nach Wien reisen sollte, um hier weitere Sondierungsgespräche zu führen.[1161]

Anfang April traf Rubin mit Bundeskanzler Raab, Vizekanzler Schärf und Finanzminister Kamitz zusammen und überreichte im Anschluss an diese Unterredungen ein neues Memorandum als Verhandlungsgrundlage, worin abermals von 150 Millionen Schilling als Voraus-

---

1158 Schreiben des Foreign Office an Barnett Janner, 26. 2. 1954, PRO FO 371/109385, Zl. in der Kopie unleserlich.

1159 2. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz vom 7. 4. 1954, BGBl 1954/97. Damit wurde nun für die Vertrieben die Möglichkeit einer Rentenzahlung ins Ausland, und zwar inklusive anteiliger Ernährungszulage, Wohnungsbeihilfe und Anpassungszuschlägen, geschaffen. Die Auszahlung der Renten erfolgte rückwirkend ab 1. Mai 1950, eine Rückwirkung bis 1. Mai 1945 war vom Sozialausschuss des Nationalrates aus Kostengründen abgelehnt worden.

1160 Schreiben Raab an Goldmann, 5. 3. 1954; deutsche Fassung: ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28, englische Fassung: AJJDC-New York, # 180. Siehe auch 41. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 9. 3. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

1161 Minutes Meeting of the Committee for Jewish Claims on Austria, March 22nd, 1954, New York, AJJDC-New York, # 180; Memorandum zu einem Gespräch zwischen Rubin und Lemberger, IfZG, Nachlaß Loewy.

leistung auf das erblose jüdische Vermögen ausgegangen wurde.[1162] Finanzminister Kamitz zeigte sich bei diesen Gesprächen durchaus kompromissbereit und sagte zu, die jüdischen Vorschläge noch im April im Ministerrat zur Diskussion zu stellen. In dem vom Ministerrat beschlossenen Antwortschreiben an Rubin stellte der Finanzminister fest, dass er dem Memorandum des Claims Committee entnähme, dass dieses nunmehr auch zur Auffassung gelangt wäre, dass Österreich nicht einmal eine moralische Schuld an den Verbrechen an den österreichischen Juden träfe. Daher wäre Österreich nicht aus einem Schuldgefühl heraus, sondern ausschließlich aus humanitären Gründen bereit, individuelle Hilfe für NS-Opfer zu leisten. Weiters würde erwogen, die Kriegsopferversorgung auf verfolgte Personen auszudehnen und der Israelitischen Kultusgemeinde einen Vorschuss von 30 Millionen Schilling auf das erblose Vermögen zu gewähren. Nach Ablauf der Antragsfristen der Rückstellungsgesetze am 30. Juni 1954 könnte sofort mit der Erfassung des erblosen Vermögens begonnen und der Vorschuss allenfalls nochmals erhöht werden. Diese Gelder dürften aber ausschließlich für NS-Opfer innerhalb und außerhalb Österreichs verwendet werden. Weiters wurde in diesem Schreiben der Vorschlag wiederholt, anstatt einer zwei Sammelstellen zu errichten.[1163] In einem zusätzlichen Schreiben an den Vorsitzenden des Claims Committee, Nahum Goldmann, begründete Bundeskanzler Raab die Auffassungsänderung bezüglich des erblosen Vermögens damit, dass nunmehr

---

1162 Memorandum of Understanding, 8. 4. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; zu den Gesprächen siehe Erinnerungsvermerk über eine Aussprache mit dem Vertreter des jüdischen Komitees Rubin am 7. 4. 1954, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/152, box 22; Memorandum of Meeting with Finance Minister Dr. R. Kamitz on April 5, 1954, Memorandum of Meeting with Chancellor J. Raab, Vice-Chancellor A. Schärf, Foreign Minister Dr. L. Figl and Finance Minister R. Kamitz, April 7, 1954, IfZG, Nachlaß Loewy.

1163 46. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 22. 4. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP. Eine englische Übersetzung des Schreibens, die sich im Einleitungssatz geringfügig von der Vorlage im Ministerrat unterscheidet in AJJDC-New York, # 180; dieser Satz dürfte vor der Absendung noch eingefügt worden sein, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; dieses Schreiben und der folgende Briefwechsel auch in BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 143.124-pol/54, 27. 4. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

der Artikel 44 des Staatsvertragsentwurfs nicht mehr als unmittelbares Hindernis einer sofortigen Regelung angesehen werden könnte. Denn nach der Berliner Konferenz sähe es so aus, als wäre der Staatsvertrag „in nebelhafte Ferne gerückt".[1164] Vor Rubins Abreise in die USA schlug Kamitz die Wiederaufnahme der Verhandlungen Ende Mai/Anfang Juni 1954 vor.[1165] Obschon die US-Mitglieder des Joint Executive Board das Angebot von 30 Millionen Schilling Vorauszahlung als unannehmbar gering erachteteten, wurde doch beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.[1166] Das US-State Department versicherte dem Claims Committee, weiterhin die Verhandlungen zu unterstützen und forderte daher auch die US-Botschaft in Wien dazu auf, denn „department believes this is /the/ last hope for /a/ settlement by negotiations /of/ this sort and /the department is/ confident you will do your best".[1167]

Wie Bundeskanzler Raab angekündigt hatte, wünschte die Bundesregierung nun, die allgemeine Antragsfrist nach dem Dritten Rückstellungsgesetz mit Ende Juni 1954 endgültig auslaufen zu lassen. Großbritannien und Frankreich drängten unter Hinweis auf geplante Zusatzvereinbarungen zu Artikel 42 des Staatsvertragsentwurfes über Vermögen von Angehörigen der Vereinten Nationen bereits Ende April im österreichischen Außenministerium auf eine weitere Fristerstreckung bis Ende des Jahres

---

1164 Konzept eines Briefes des Herrn Bundeskanzlers an Dr. Nahum Goldmann, handschriftlich vermerkt „II. Entwurf, 23. 4.", ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; eine idente englische Übersetzung, datiert mit 26. 4. 1954, AJJDC-New York, # 180.

1165 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 29. 4. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; schriftliche Fixierung der Vorschläge in Schreiben Kamitz an Rubin, 5. 5. 1954, BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 143.124-pol/54, 27. 4. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282; 48. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 4. 5. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

1166 Minutes Meeting Stateside Members Joint Executive Board, 3. 5. 1954, AJJDC-New York, # 180; vgl. auch Schreiben Goldmann an BK Raab, 14. 5. 1954, BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 143.124-pol/54, 27. 4. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

1167 Telegramm des Dep. of State an US-Botschaft Wien, 17. 5. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1954.[1168] Die USA hingegen sahen eine neuerliche Verlängerung vor dem Hintergrund der nun wieder beginnenden Verhandlungen als ungünstig an und weigerten sich, diesen britischen und französischen Vorstoß zu unterstützen.[1169] Trotz einer offensichtlich den Briten gegebenen Zusage[1170] wurden die Antragsfristen nicht mehr erstreckt, das Dritte Rückstellungsgesetz lief mit Ende Juni 1954, abgesehen von Ausnahmebestimmungen zu Deutschem Eigentum, aus.

6. Ein neuerlicher Versuch zur Beendigung der Entnazifizierungsfolgen

Beinahe gleichzeitig mit dem Beginn der zweiten Verhandlungsrunde mit dem Claims Committee verabschiedete der Nationalrat gegen die Stimmen der Kommunisten und Linksozialisten ausgehend von einem gemeinsamen Antrag der ÖVP und der WdU vom Mai 1953 neuerlich zwei Gesetze zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten. Obschon die US-Besatzungsmacht bereits während der Verhandlungen zu den Gesetzesentwürfen im Hauptausschuss des Nationalrates dagegen Einspruch erhoben hatte und sowohl Bundeskanzler Raab als auch Vizekanzler Schärf zugesagt hatten, die US-Bedenken dem Nationalrat mitzuteilen[1171], legte der Hauptausschuss am 2. Juni 1954 die beiden Gesetze dem Plenum zur Beschlussfassung vor.[1172] Mit dem Vermögensrückübertragungsgesetz sollte die Rückgabe des aufgrund von Volksgerichtsurteilen verfallenen Vermögens an die ehemaligen Nationalsozialisten ermöglicht werden, das Bundesgesetz betreffend die Gewährung von Versorgungsgenüssen an

---

1168 BKA-AA GrZl. 143.422-pol/54, Zl. 143.422-pol/54, 4. 5. 1954, Zl. 143.641-pol/54, 14. 5. 1954, britische Verbalnote zur Verlängerung der Fristen Zl. 143.842-pol/54, 22. 5. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Österreich 13, Karton 288.

1169 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 5. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1170 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 25. 5. 1954, PRO, FO 371/109380, CA 1493/3.

1171 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 8. 6. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1172 40. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 2. 6. 1954, S. 1709ff.

ehemalige öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes sah die Gewährung von Pensionen an ehemalige Beamte vor, die aufgrund ihrer nationalsozialistischen Belastung 1945 aus dem öffentlichen Dienst hatten ausscheiden müssen.[1173] Inhaltlich deckten diese beiden beschlossenen Maßnahmen zwei der 1952 als Verfassungsgesetze beschlossenen NS-Amnestiegesetze ab, die vom Alliierten Rat nicht behandelt worden waren und daher nicht hatten in Kraft treten können. Der Nationalrat hoffte, mit diesen nunmehr als Einfachgesetzen beschlossenen Maßnahmen ein Veto des Alliierten Rates umgehen zu können, das aufgrund des Kontrollabkommens nur bei einstimmiger Ablehnung durch alle vier Besatzungsmächte möglich war.[1174] Die US-Botschaft rechnete damit, dass jedenfalls die Sowjets und die Franzosen gegen diese beiden Gesetze stimmen würden: die Sowjets in Übereinstimmung mit den kommunistischen Gegenstimmen im Nationalrat und die Vertreter Frankreichs aus formalen Gründen, da der Nationalrat versuchte, Verfassungsgesetze durch einfache Gesetze abzuändern.[1175]

Das State Department und das britische Foreign Office überlegten unabhängig voneinander auch, die Entscheidung über diese Maßnahmen für ehemalige Nationalsozialisten vom Ausgang der Verhandlungen mit dem Claims Committee abhängig zu machen. Kämen diese zu einem befriedigenden Ergebnis, könnte allenfalls dem Vermögensrückübertragungsgesetz und den Pensionen für nationalsozialistische Beamte zugestimmt werden.[1176] Das Foreign Office in London nahm es aber als gegeben an, dass die USA ebenso wie Frankreich und die Sowjetunion gegen die Gesetze stimmen würden, sodass der britischen Besatzungsmacht die entscheidende Stimme im Alliierten Rat zukäme. Damit wäre Großbritan-

---

1173 Bericht des Hauptausschusses des Nationalrats, 25. 5. 1954, 269 d. B., VII. GP.

1174 Vgl. auch Entwurf der erläuternden Bemerkungen zum Vermögensrückübertragungsgesetz, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22.

1175 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 8. 6. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1176 Vgl. Korrespondenz US-Botschaft Wien und Dep. of State, 22. und 23. 6. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; Schreiben der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 28. 6. 1954, PRO, FO 371/109385, CA 1571/19.

nien aber in einer Zwickmühle. Einerseits könnte es nicht allein diesen Maßnahmen zustimmen, stimmte sein Vertreter aber dagegen, verletzte dies den Grundsatz der britischen Österreichpolitik, so wenig wie möglich in die österreichische Souveränität einzugreifen.[1177] Da es für das Foreign Office aber nicht in Frage kam, in dieser Angelegenheit anders als die Amerikaner und die Franzosen abzustimmen, deren Meinungsbildungsprozess gegen diese Gesetze Anfang Juli abgeschlossen war, entschloss man sich, dass auch der britische Vertreter im Alliierten Rat die beiden Gesetze ablehnen würde. Außerdem wäre auch Großbritannien verpflichtet, auf Entschädigung für die österreichischen Juden zu achten, und eine Ablehnung dieser Gesetze wäre eine Möglichkeit, auf die österreichische Regierung Druck auszuüben.[1178] Nach dem Scheitern der nächsten Verhandlungsrunde mit dem Claims Committee beschlossen die USA endgültig, gegen diese beiden Gesetze zu stimmen.[1179] Das französische Außenministerium ordnete gleichfalls eine Ablehnung der Gesetze an[1180], Großbritannien schloss sich letztlich an. Am 13. August 1954 lehnte der Alliierte Rat die beiden Gesetze einstimmig ab.[1181] Abermals waren die Bemühungen des österreichischen Nationalrates zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten an der ablehnenden Haltung gegenüber den Forderungen der NS-Opfer gescheitert.

Das dritte 1952 beschlossene NS-Amnestiegesetz, das der Alliierte Rat nicht behandelt hatte, wurde von der österreichischen Bundesregierung auf dem Wege der Verwaltung umgangen. Da die Aufhebung von Hemmungszeiträumen für minderbelastete öffentliche Bedienstete gesetzlich nicht möglich war, wurde diesen Bediensteten „im Wege der Ge-

---

1177 Schreiben der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 28. 6. 1954, PRO, FO 371/109385, CA 1571/19.

1178 Austrian Legislation in Favour of former National Socialists, 10. 7. 1954, PRO, FO 371/109385, CA 1571/21.

1179 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 14. 7. 1954, 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54

1180 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 14. 7. 1954, 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1181 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 15. 8. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; Information der britischen Botschaft Wien, 13. 8. 1954, AJJDC-New York, # 180.

währung von Nebengebühren bzw. einer Bevorschussung künftiger Mehrbezüge" der aus den Folgen des NS-Gesetzes resultierende Gehaltsnachteil ausgeglichen.[1182]

Auch sonst zeigte sich die Bundesregierung gegenüber den ehemaligen Nationalsozialisten großzügig. Seit 1950 hatte der Ministerrat 250.000 Schilling „für den Rechtsschutz der in Frankreich inhaftierten Österreicher", die wegen Kriegsverbrechen inhaftiert bzw. verurteilt worden waren, zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieses Betrages berichtete Innenminister Helmer im August 1954 im Ministerrat. Insgesamt wären 77 Häftlinge betreut worden, 46 Personen wären aus der Untersuchungshaft entlassen, 7 freigesprochen worden und in vier Fällen wäre die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt sowie in 14 Fällen ein Strafnachlass erzielt worden. Helmer legte auch eine Namensliste der betreuten Männer vor. Auf dieser findet sich unter anderen Josef Weiszl, Mitarbeiter des SD der SS und Mitglied des Stabes Adolf Eichmanns. Weiszl war direkt an „Judenaushebungen" in Wien, Prag, Paris und Lyon beteiligt gewesen, wobei er sich schwerer Misshandlungen schuldig gemacht hatte. Er war an Frankreich ausgeliefert und zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt worden. Auf der Liste des Innenministeriums waren für ihn österreichische Unterstützungsgelder in der Höhe von S 6.888,80 vermerkt.[1183] „Um die finanzielle Notlage dieser Heimkehrer" nicht noch zu vergrößern, beschloss der Ministerrat, diese Unterstützungsgelder nicht mehr zurückzufordern.

So genannte Spätheimkehrer, darunter fielen nach späteren eigenen Aussagen auch Männer wie Weiszl, der 1955 nach erfolgter Begnadigung nach Österreich zurückkehrte[1184], aber auch tatsächlich unschuldig in Kriegsgefangenschaft verbliebene ehemalige Wehrmachtsangehörige, erhielten von Österreich bei ihrer Heimkehr eine Beihilfe von 500 Schilling,

---

1182 54. und 57. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 15. 6. 1954 und 8. 7. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

1183 Ministerratsvortrag BMI Zl. 341.616-14/54, 19. 8. 1954, 59. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 7. 9. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP. Zur Tätigkeit Weiszls und des Stabes Eichmann siehe Hans Safrian: Die Eichmannmänner. Wien–Zürich 1993, sowie DÖW Akt E 20.995.

1184 DÖW Akt E 20.995.

die im Dezember 1954 auf 2000 Schilling erhöht wurde.[1185] Zum Vergleich: NS-Opfer erhielten eine Haftentschädigung von S 431,– pro Monat der Haft, der Nettowochenlohn eines Facharbeiters betrug 1954 rund S 360,–.[1186]

7. Von der zweiten Verhandlungsrunde zum Hilfsfonds

Am 1. Juni 1954 begannen im Finanzministerium in Wien auf Beamtenebene die neuerlichen Verhandlungen mit der Delegation des Joint Executive Board, die auf jüdischer Seite abermals von Moses Beckelman und seitens der Beamten wieder von Gottfried Klein geleitet wurden. Nach einleitenden Besprechungen übermittelte Beckelman eine Liste aller jener österreichischen Gesetze, in denen ehemalige Österreicher und Österreicherinnen entweder von Rechten ausgeschlossen wurden oder Rechte an Voraussetzungen geknüpft wurden, die Vertriebene nicht erfüllen konnten, wie beispielsweise eine aufrechte österreichische Staatsbürgerschaft. Hierbei handelte es sich vor allem um eine ganze Reihe von Renten- und Pensionsbestimmungen, wie für ehemalige österreichische Beamte, für Ärzte, die bei Krankenkassen in pensionsfähiger Position gearbeitet hatten, das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen oder das Opferfürsorgegesetz, das fortlaufende Rentenzahlungen an die österreichische Staatsbürgerschaft knüpfte.[1187]

Es wurde vereinbart, die jüdischen Forderungen in zwei Gruppen zu behandeln: einerseits die genannten, aus Österreich Vertriebene diskrimi-

---

1185 Ministerratsvortrag BMI Zl. 342.224-14/54, 72. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 7. 12. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

1186 Arbeiterkammer für Wien: Jahrbuch 1958. Wien 1958. S. 867.

1187 Schreiben Beckelman an Klein, 1. 6. 1954 mit beigefügter Aktennotiz Beckelmans für Klein sowie Schreiben Robinson an Klein, 21. 6. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; gleichlautend IfZG, Nachlaß Loewy. Das Opferfürsorgegesetz machte bis 2001 die meisten Leistungen von der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig.

nierenden gesetzlichen Bestimmungen und andererseits Vermögensfragen unter Einschluss des erblosen Eigentums. Betreffend die Pensionsansprüche nicht zurückgekehrter ehemaliger Beamter erklärte die österreichische Seite ihre Bereitschaft, diesen „by an act of grace" einen außerordentlichen Ruhegenuss in der Höhe ihres Pensionsanspruches zuzugestehen und diesen rückwirkend ab 1. Mai 1950, also in Übereinstimmung mit der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, auszuzahlen.[1188]

Bezüglich des erblosen Vermögens konnte kein Fortschritt erzielt werden. Überrascht zeigte sich Finanzminister Kamitz bei einer Unterredung mit der jüdischen Delegation am 16. Juni 1954 über die seiner Meinung nach neu in die Verhandlungen eingebrachten Forderungen auf individuelle Entschädigung für Bankkonten, Versicherungspolizzen, Reichsfluchtsteuer, entzogene Wertgegenstände und Ähnliches, die nach Auffassung der Bundesregierung mehrheitlich ins Deutsche Reich abgeliefert worden waren und für die Österreich daher keine Entschädigung zu zahlen hätte.[1189] Die Erhebung des wahrscheinlichen Umfangs des erblos gebliebenen Vermögens stieß vor allem auf technische Schwierigkeiten, da die Unterlagen des Finanzministeriums einerseits unvollständig waren, andererseits auf den vermutlich gleichfalls unvollständigen Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung aus dem Jahr 1946 basierten. Insbesondere zu Rückstellungsfällen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz verfügte das Ministerium über keine korrekten und aktualisierten Informationen.[1190] Klein vom Finanzministerium

---

1188 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State betr. Restitution Negotiations between the Austrian Government and the World Jewish Organizations, 9. 6. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54: Schreiben des BMF an das Joint Executive Board, Zl. 54.349-23/54, 4. 6. 1954, Schreiben Nehamia Robinson an das BMF, 8. 6. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

1189 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 18. 6. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; Schreiben von Robinson, stv. Leiter der jüdischen Delegation, an Klein, 15. 6. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein.

1190 Schreiben Robinson an Klein, 14. 6. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

rechtfertigte dies mit dem unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand, den eine Aktualisierung der Aufzeichnungen über das nicht beanspruchte Vermögen bedingt hätte und der bei der personellen Unterbesetzung der Abteilung 34 des BMF, die er leitete, nicht möglich gewesen wäre. Außerdem schien die jüdische Delegation seiner Meinung nach „ganz zu vergessen, daß ja sie etwas haben wollen und daß es doch ein alter Grundsatz" wäre, „daß der Kläger seinen Anspruch zu beweisen hat und nicht der Beklagte ihm zu helfen hat, seinen Anspruch zu begründen". Außerdem wies Klein darauf hin, dass sich nicht alle jüdischen NS-Opfer vom Claims Committee vertreten fühlten, und ersuchte um Weisung, was den übrigen an den Verhandlungen interessierten Gruppen, wie beispielsweise Armand Eisler und dessen American Association of Former Inmates of Concentration Camps oder Felix Propper als Vertreter der Christen jüdischer Abstammung nun mitzuteilen wäre.[1191]

Anfangs gewannen sowohl die jüdische Delegation als auch die sorgfältig beobachtende US-Besatzungsmacht den Eindruck, dass ein positiver Abschluss der Verhandlungen möglich sein könnte. Kamitz kündigte an, er würde dem Ministerrat eine Zahlung von 100–120 Millionen Schilling für erbloses Vermögen vorschlagen. Doch wenige Tage später sah alles wieder ganz anders aus. Ein Memorandum des Finanzministeriums sah nur mehr 50 Millionen Schilling für das erblose Vermögen vor. Mitarbeiter der US-Botschaft sprachen daraufhin mit Bundeskanzler Raab, Vizekanzler Schärf und Außenminister Figl und wiederholten ihre Überzeugung „that this issue should be cleared up at this time, and emphazised embarrassment which would face US element in dealing in AC /Allied Council/ with recently enacted restitution laws for former Nazis if no satisfactory settlement with Jewish organizations had taken place"[1192]. Trotzdem wiederholte Raab gegenüber den jüdischen Verhandlern die Positionen aus dem Papier des Finanzministeriums. Der US-

---

1191 BMF Zl. 159.626-34/54, 21. 6. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

1192 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 25. 6. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54. Das Angebot von 120 Millionen Schilling findet sich auch in BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 144.625-pol/54, 26. 6. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 288.

Botschaft waren die Ursachen dieser plötzlichen Änderung in der Haltung der Bundesregierung unerklärlich und sie versuchte weiterhin, in Gesprächen mit österreichischen Ministern eine Verbesserung des Angebots an die jüdischen Organisationen zu erreichen.

Im britischen Unterhaus hatte bereits Ende Mai ein Abgeordneter mit einer Anfrage an den britischen Außenminister versucht, auch das Foreign Office zur Unterstützung der Verhandlungen in Wien zu bewegen. In Beantwortung der Anfrage stellte das Foreign Office fest, dass die britische Botschaft in Wien schon mehrfach mündlich ihr Interesse am Fortgang der Verhandlungen deponiert hätte. Allerdings war die Botschaft nicht bereit, eine formelle Note dazu zu überreichen, da sie nicht der Meinung war „that Jewish claims should be given priority in this way when our own are still outstanding".[1193] Von britischer Seite konnte das Claims Committee also nur geringe Unterstützung erwarten, sodass die USA als einzige Besatzungsmacht diesbezüglich Druck auf Österreich ausübten.

Im österreichischen Außenministerium registrierte man verwundert, dass das Claims Committee nun, anders als während der ersten Verhandlungsrunde 1953, weniger Wert auf eine Pauschalzahlung für das erblose Vermögen als vielmehr auf individuelle Entschädigung von NS-Opfern legte. Man führte dies auf die Kritik zurück, die nach dem Vertrag von Luxemburg an den „jüdischen Weltorganisationen" wegen der Verteilung der von der BRD erhaltenen Beträge laut geworden wäre. Denn es wäre „bereits allgemein bekannt, daß diese Gelder in der Hauptsache zur Stützung des Staates Israel Verwendung gefunden" hätten. Vom außenpolitischen Standpunkt wäre von einer Zahlung an das Claims Committee abzuraten, da seitens der arabischen Staaten eine solche als Maßnahme zugunsten Israels gewertet würde. Österreich hätte anlässlich des Appells an die UNO 1952 aber den arabischen Staaten, als sie das österreichische Anliegen bei der UNO unterstützten, zugesichert, man würde keine Abmachung mit Israel treffen, solange sich die arabischen Staaten im Krieg mit Israel befänden. Daher wäre es sinnvoller, im Wege der „indivi-

---

[1193] Parliamentary Question by Mr. Ian Winterbottom, beantwortet am 31. 5. 1954, PRO, FO 371/109385, CA 1571/14.

duellen Schadensbereinigung" zu einer allseits „unbeanstandeten Totalbereinigung" zu gelangen.[1194]

Am 29. Juni 1954 legte Finanzminister Kamitz der österreichischen Bundesregierung eine ausführliche Stellungnahme zu den jüdischen Forderungen vor, die der Ministerrat zwar für eine der folgenden Sitzungen zurückstellte, gleichzeitig aber den Bundeskanzler, Vizekanzler, Außenminister und Kamitz selbst ermächtigte, im Sinne dieser Stellungnahme die jüdische Delegation zu informieren. In der Diskussion schlug Kamitz vor, das Opferfürsorgegesetz auch für ehemalige Österreicher und Österreicherinnen zu öffnen, um auf diese Weise zu dokumentieren, dass ohnehin „alles nur Mögliche getan" würde.[1195] Im beigefügten Ministerratsvortrag wurde allerdings gegen eine solche Ausweitung des Opferfürsorgegesetzes Stellung genommen, eine Einbeziehung der aus Österreich Vertriebenen in das Kriegsopferversorgungsgesetz — für Folgeschäden des Ersten Weltkriegs — befürwortet. In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht befände sich eine weitere Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz in Vorbereitung, die den Wünschen des Claims Committee „weitestgehend" entsprechen sollte.[1196] Die Renovierung von Tempeln und Synagogen könnte durch Mittel aus der Denkmalpflege und die Wiederherstellung der zerstörten Thora-Rollen vom Unterrichtsministerium aus dem Titel „Förderung der bildenden Künste" subventioniert werden. Eine Pauschalzahlung zur Wiederherstellung jüdischer Friedhöfe wäre aber ebenso abzulehnen wie die Zahlung von Entschädigungen für entzogene Bankguthaben, Wertgegenstände oder die Preisgabe von Vermögenschaften infolge der Flucht des Eigentümers. Bezüglich der Notwendigkeit der Wohnraumbeschaffung für jüdische Rückkehrer sollte eine Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Wien erfolgen.[1197] Im Sinne dieses Ministerratsvortrags erfolgte das Angebot an das Claims

---

1194 BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 144.625-pol/54, 26. 6. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 288.

1195 56. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 29. 6. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

1196 BGBl 1954/165.

1197 Ministerratsvortrag über die Besprechungen mit den Vertretern der jüdischen Weltorganisationen bezüglich deren Forderungen, BMF Zl. 160.579-34/54, 29. 6. 1954, 56. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 29. 6. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

Committee, das zusätzlich 50 Millionen Schilling als Vorauszahlung für das erblose Vermögen in Aussicht stellte, die durch eine österreichische Rechtsperson als Treuhänder zur Verteilung gelangen sollte, die nach In-Kraft-Treten des Rückstellungsanspruchsgesetzes für die Sammelstellen von diesen abgelöst werden sollte.[1198]

Die jüdische Delegation lehnte dieses österreichische Papier als unzureichend ab. Es wäre in den Besprechungen viel in Aussicht gestellt worden, nun zeigte sich, dass diese Zusagen sehr engherzig ausgelegt würden. So würden nicht einmal die Antragsfristen auf Gewährung einer Haftentschädigung erstreckt, die im September 1954 ausliefen.[1199] Bundeskanzler Raab hielt dem entgegen, dass die Forderungen des Claims Committee „von Anfang an überspannt" gewesen wären, nur adäquate Ansprüche könnten im Parlament vertreten werden. Außerdem hätte Österreich nur „für die Leute zu sorgen, die im Inland" lebten, könnte „aber nicht Leute in aller Welt unterstützen". Beckelman, Leiter der Delegation des Joint Executive Board, erinnerte dagegen an die Notlage der rund 90.000 ehemaligen Österreicher, die unermessliche Schäden auch durch Österreicher erlitten hätten. Die geforderte Summe betrüge nicht einmal ein halbes Prozent des österreichischen Budgets. Wenn Österreich nur für Schäden zahlte, die es selbst verursacht hätte, warum verhielte es sich dann gegenüber den Volksdeutschen so großzügig, die doch sicherlich nicht durch Österreich geschädigt worden wären. Raab war nur bereit zuzusichern, dass im Herbst nach Befassung des Parlaments eine weitere Stellungnahme vorgelegt werden würde, und wiederholte dann nochmals: „Der Fortgang der Besprechungen hat eben darunter gelitten, daß Sie zuviel verlangen".[1200] In einem anschließenden Vier-Augen-Gespräch mit

---

1198 An das Joint Executive Board, o. D. /Anfang Juli 1954/, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 144.797-pol/54, 3. 7. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282; in englischer Übersetzung als Beilage zum Schreiben von Saul Kagan an die Mitglieder des Joint Executive Board, 8. 7. 1954, AJJDC-New York, # 180.

1199 Erst mit der 11. Novelle vom 13. März 1957, BGBl 1957/77, wurden alle Antragsfristen aus dem Opferfürsorgegesetz entfernt.

1200 Aktennotiz über die Besprechung im BKA am 5. 7. 1954 unter Vorsitz des BK mit den Vertretern der jüdischen Weltorganisationen, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

Seymour Rubin deutete Kamitz an, dass über ein gewisses Maß an Entschädigung für nicht restituierbares Vermögen und eine Einbeziehung der ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen in das Opferfürsorgegesetz nochmals geredet werden könnte.[1201] Trotz dieses vorläufig nicht zufrieden stellenden Abschlusses der Gespräche mit der österreichischen Bundesregierung erklärte das Claims Committee seine Bereitschaft, im Herbst die Verhandlungen fortzusetzen.[1202]

Im Entwurf einer von Finanzminister Kamitz genehmigten Presseerklärung wurde nur festgestellt, dass vorerst die finanziellen Belastungen, die aus einer Erfüllung der jüdischen Forderungen hinsichtlich allfälliger Gesetzesänderungen resultieren würden, berechnet werden müssten. Ebenso wären die Forderungen der übrigen Gruppen politisch Verfolgter zu berücksichtigen, da eine individuelle Entschädigung gleichmäßig allen NS-Opfern zugute zu kommen hätte.[1203] Die vollständige Erfüllung des Forderungsprogramms bezifferte das Finanzministerium mit mehr als 800 Millionen Schilling, während sich die Kosten für die österreichischen Zugeständnisse auf 54,4 Millionen Schilling belaufen würden.[1204] Der Ministerrat nahm am 13. Juli den Bericht des Bundeskanzlers sowie die Schreiben des Joint Executive Board diskussionslos zur Kenntnis.[1205]

Die US-Besatzungsmacht versuchte ihrerseits, die österreichische Bundesregierung zu einer Nachbesserung ihres Angebots zu bewegen. Bereits am 2. Juli war der österreichischen Botschaft in Washington ein bevorstehender Abbruch der Verhandlungen vorgehalten und auf öster-

---

1201 Memorandum of conversation on July 5, 1954, gez. S. Rubin, IfZG, Nachlaß Loewy.

1202 Resolution des Joint Executive Board, 12. 7. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; diese Resolution, eine Presseerklärung des Claims Committee sowie ein ergänzender Brief Goldmanns an Raab, 12. 7. 1954, IfZG, Nachlaß Loewy.

1203 Entwurf eines Komuniques, 8. 7. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

1204 Beilage zu BMF Zl. 161.150-34/54, 7. 7. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; das Außenministerium nannte etwas höhere Kosten, BKA-AA, GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 144.992-pol/54, 11. 7. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

1205 58. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 13. 7. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

reichische Kompromissbereitschaft gedrängt worden.[1206] Das State Department forderte wenige Tage später die US-Botschaft in Wien auf, die österreichische Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass die zu dieser Zeit beantragte Summe von einer Million US-Dollar zur Errichtung von Wohnungen in Österreich, die eine Rückgabe der von den USA requirierten Häuser und Wohnungen ermöglichen sollte, angesichts der österreichischen Haltung vom Kongress in Washington wohl nur schwer zu erwirken sein würde.[1207] Ähnliches wurde in Washington selbst dem österreichischen Botschafter mitgeteilt.[1208] Der stellvertretende US-Hochkommissär Charles W. Yost „made further urgent plea" gegenüber Bundeskanzler Raab, Vizekanzler Schärf und Finanzminister Kamitz, das Angebot an das Claims Committee nachzubessern, um ein Aussetzen der Verhandlungen „in more friendly atmosphere" zu ermöglichen. Er fügte noch hinzu, dass unter den gegebenen Bedingungen der US-Vertreter im Alliierten Rat gegen die beiden Gesetze zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten stimmen müsste. Sowohl Raab als auch Schärf betonten, dass die österreichische Bundesregierung entschlossen gewesen wäre, die Angelegenheit mit einer Zahlung von 100 Millionen Schilling endgültig zu erledigen. Allerdings hätten die jüdischen Wünsche auf Entschädigung im Ausmaß von 300 Millionen Schilling diese Kalkulation völlig durcheinander gebracht. Eine derartige Erhöhung wäre nicht möglich, außerdem würde dies von der WdU bei den im Oktober bevorstehenden Gemeinderats- und Landtagswahlen ausgenützt werden. Daher wäre es dem Bundeskanzler lieber, die Angelegenheit bis nach den Wahlen aufzuschieben. Nach Einschätzung der US-Botschaft stünden beide Regierungsparteien einer Ablehnung der Gesetze für die ehemaligen Nationalsozialisten eher gleichgültig gegenüber, da sie ihr Werben um deren Stimmen durch den Beschluss der Gesetze deutlich gemacht hätten und das Nichtzustan-

---

1206 BMF Zl. 161.108-34/54, 13. 7. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

1207 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 7. 7. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1208 Telegramm der österreichischen Botschaft Washington an das BKA-AA, 8. 7. 1954, BKA-AA GrZl.140.891-pol/54, Zl. 144.992-pol/54, 11. 7. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

dekommen der Maßnahmen dem Allierten Rat anlasten könnten. Jedenfalls fiel in diesen Unterredungen endgültig die Entscheidung der USA, im Alliierten Rat gegen diese Gesetze zu stimmen.[1209]

Die britische Botschaft sah die neuerliche Krise der Verhandlungen unter anderem in den Forderungen der SPÖ auf Entschädigung auch für die übrigen NS-Opfer begründet.[1210] Tatsächlich hatten seit Anfang 1954 die Verbände der politischen Opfer begonnen, auch ihrerseits Druck zugunsten einer „Wiedergutmachung" für alle NS-Opfer zu machen und der Bundesregierung damit — wohl unbeabsichtigt — einen Vorwand zur Ablehnung der jüdischen Forderungen geliefert. So schrieb der — politisch vergleichsweise bedeutungslose, weil damals kommunistisch orientierte — KZ-Verband im Jänner 1954 als Begründung seiner Ablehnung einer Sonderregelung für jüdische Opfer, diese erfolgte nicht aus Ablehnung der Juden, „sondern weil es unter den Naziopfern in Österreich zumindest ebensoviele gibt, die, sei es aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung oder Nationalität in der Zeit von 1933 bis 1945 Verfolgungen ausgesetzt waren und auch wirtschaftlich geschädigt wurden. Ihnen allen gebührt Wiedergutmachung Wir wehren uns entschieden und grundsätzlich gegen jedwede Tendenz einer Sonderregelung, weil die traurige Erfahrung uns lehrt, daß hierbei die Naziopfer fürchterlich draufzahlen."[1211]

Um vieles mehr an politischem Gewicht kam jedoch dem Junktim der SPÖ zu, die den auf Bundeskanzler Raab ausgeübten außenpolitischen Druck für ihre Zwecke zu nützen suchte. Schon im Mai 1954 hatte die SPÖ ihre Zustimmung zur Konstituierung der Sammelstellen an die Verabschiedung ihres Antrages auf Rückgabe des 1934 beschlagnahmten

---

1209 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 7. 1954 und Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 7. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1210 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 13. 7. 1954, PRO FO 109385, CA 1571/24.

1211 Der neue Mahnruf, Nr. 1, Jänner 1954; vgl. auch BMF-Zl. 165.343-34/54, 30. 9. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28.

Parteivermögens geknüpft gehabt.[1212] Nach der zweiten Verhandlungsrunde mit den jüdischen Organisationen erklärte Vizekanzler Schärf dann dem Bundeskanzler unverhohlen, dass es für die SPÖ „unmöglich" wäre, „daß irgendwelche Wiedergutmachungen erfolgen, ohne daß wir /die SPÖ/ und die Gewerkschaften das im Jahre 1934 beschlagnahmte Barvermögen zurückerhalten".[1213] Anlässlich eines Aufenthaltes in den USA wurde Finanzminister Kamitz neuerlich sowohl vom State Department als auch vom österreichischen Botschafter in Washington, dem ehemaligen Außenminister Karl Gruber, bedrängt, endlich einen Vorschlag zu den jüdischen Wünschen vorzulegen. Es wäre sehr günstig, die Angelegenheit noch vor dem für November geplanten Besuch des Bundeskanzlers in den Vereinigten Staaten erledigt zu haben, umso mehr, als Raab dem Claims Committee für Oktober, nach den Landtags- und Gemeinderatswahlen, einen österreichischen Gegenvorschlag zugesagt hatte.[1214] Kamitz legte sich in seiner Antwort nicht fest und stellte nur in Aussicht, dass die „österreichische Regierung wenn möglich bemüht sein" würde, „die notwendigen Vorarbeiten rasch zu beenden".[1215]

Die österreichische Ministerialbürokratie überlegte in der Zwischenzeit, welche der jüdischen Forderungen erfüllt werden könnten.[1216] Bezüglich des Opferfürsorgegesetzes wurde erwogen, dass „in einzelnen Fällen als Härteausgleich" vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden könnte, im Bereich der Sozialversicherung hingegen wäre ein Teil der Forderungen durch die dritte Novelle

---

1212 BMF Zl. 158.114-34/54, 20. 5. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23.

1213 Erinnerungsvermerk über eine Besprechung mit Bundeskanzler Ing. Raab am 14. 9. 1954, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/152, box 22.

1214 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 7. 10. 1954, von Seymour Rubin dem Dep. of State übersandte Unterlagen zu den Verhandlungen, 20. 7. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1215 BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 146.731-pol/54, 6. 10. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

1216 BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 147.211-pol/54, 25. 10. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282.

zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz vom Juni 1954[1217] bereits erledigt worden. Die ehemals in Österreich Verfolgten stießen in vielen Fällen aber auf die Schwierigkeit, Voraussetzungen für Ansprüche nach österreichischen Gesetzen deshalb nicht erfüllen zu können, weil sie über keinen Wohnsitz in Österreich verfügten und bei einer allfälligen Rückkehr auch keine Aussicht hatten, ihre ehemalige oder auch eine andere Unterkunft zu erhalten. Ein Plan, für jüdische Rückkehrer rund 1000 Wohnungen zu errichten, war am Widerstand des Wiener Bürgermeisters Franz Jonas gescheitert, der „eine Sonderaktion zugunsten der Juden grundsätzlich abgelehnt und die Auffassung vertreten" hatte, „daß die Juden genau wie jeder andere Wohnungswerber bei der Zuweisung von Wohnungen behandelt" würden. Bezüglich des erblosen Vermögens ging man nach wie vor davon aus, dass dieses höchstens einen Erlös von 25 Millionen Schilling brächte, da die Sammelstellen „natürlich den seinerzeitigen Ariseur schadlos halten", also den Kaufpreis zurückerstatten müssten.[1218]

Anfang November nahm Finanzminister Kamitz in einem Ministerratsvortrag ausführlich zu den jüdischen Forderungen Stellung. Bezüglich des Opferfürsorgegesetzes wäre ohnehin — entgegen den ursprünglichen Absichten des Gesetzgebers — eine Einbeziehung der aus rassistischen Gründen Verfolgten vorgenommen und die Haftentschädigung auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen ausgedehnt worden. Da aber die Republik in diesem Gesetz nur Unterstützungen und Hilfe zur Existenzgründung für ihre Bürger und Bürgerinnen vorsähe und Österreich keine Verantwortung für die durch das Deutsche Reich verursachten Schäden träfe, könnte im Ausschluss der nun im Ausland lebenden NS-Opfer von den Begünstigungen dieses Gesetzes keine Diskriminierung

---

1217 Diese sah allerdings nur vor, dass bei Vorliegen ausreichender Beitragszeiten auch die Pensionsansprüche jener Verfolgter wieder aufleben sollten, die zwar aus Österreich geflüchtet waren, die österreichische Staatsbürgerschaft aber nicht besessen hatten.

1218 BKA-AA GrZl. 140.891-pol/54, Zl. 147.211-pol/54, 25. 10. 1954, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1954, Israel 13a, Karton 282; Wortprotokoll der Sitzung in BMF Zl. 168.302-34/54, 6. 11. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF Nachlaß Klein, Karton 28.

erblickt werden.[1219] Ebenso wäre es keine Diskriminierung, dass im Ausland lebende ehemalige Verfolgte nicht den österreichischen Kriegsgeschädigten gewährten begünstigten Kredit zur Wiederbeschaffung von Hausrat bekämen. Es bestünde weiters „kein Rechtsgrund", von Österreich Entschädigungen für nicht mehr rückstellbares entzogenes Eigentum zu verlangen. Zusammenfassend schlug der Finanzminister folgende Maßnahmen vor: Einbeziehung der vertriebenen NS-Opfer in das Kleinrentner- und Kriegsopferversorgungsgesetz, die Bereitstellung von 100 Millionen Schilling für einmalige Hilfeleistung an in Not befindliche ehemalige Österreicher und Österreicherinnen „unter Vorbehalt einer allfälligen künftigen Abrechnung hinsichtlich der Verpflichtungen des Deutschen Reiches", 3,5 Millionen Schilling für den Bau von Kultstätten und die Wiederherstellung von Devotionalien (z. B. Thorarollen) anstelle der vom Joint Executive Board geforderten 132 Millionen, Übernahme der Kosten für die Umbettung jüdischer Verfolgungsopfer auf jüdische Friedhöfe, die Errichtung von Wohnbauten auf den Sammelstellen zukommenden nicht beanspruchten oder erblosen Grundstücken und ein Vorschuss von 30 Millionen Schilling an die Sammelstellen.[1220]

Im Ministerrat prallten dazu wieder die Auffassungen von ÖVP und SPÖ aufeinander. Schon zuvor hatte Vizekanzler Schärf von Bundeskanzler Raab verlangt, dass im Falle einer Zahlung von 100 Millionen Schilling für in Not befindliche NS-Opfer auch Entschädigungen für die Verfolgungen in der Zeit des „autoritären Ständestaates", also ab 1934, in diesem Betrag inkludiert sein müssten. Dazu gab es laut Schärf „eine lange Debatte". Raab drohte, er würde den jüdischen Organisationen mitteilen, dass die sozialistischen Wünsche „die vorgeschlagene Lösung zum Scheitern gebracht" hätten. Schärf konterte, die SPÖ würde dann eben öffentlich erklären, dass Raab sich weigerte, „den Opfern der politischen

---

1219 Die Logik dieses Arguments ist nicht ganz einsichtig.

1220 Der Ministerratsvortrag wurde von Klein entworfen, dann aber für den Ministerrat nochmals etwas vorsichtiger formuliert, Stellungnahme zu den Wünschen der politisch Verfolgten, handschriftlich vermerkt 4. 11. 1954, Ministerratsvortrag betr. Forderungen der jüdischen Weltorganisationen an Österreich, BMF Zl. 168.887-34/54, 8. 11. 1954, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 28; Beilage zur 68. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 9. 11. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

Verfolgung zwischen 1933–1938, darunter auch viele Juden, ihr Recht zu geben".[1221] Im Ministerrat drei Tage später wiederholte Schärf seine Argumente. Es ginge nicht an, dass Gesetze beschlossen würden, „die nur auf die Juden abgestimmt" wären. Der Vorschlag müsste „lauten, öffentliche Mittel für allgemeine Fürsorgemaßnahmen ohne Rücksicht auf Religion oder Staatsbürgerschaft zu verwenden", ansonsten müsste der Verfassungsgerichtshof wegen Verstoß nach dem Gleichheitsgrundsatzes Einspruch erheben. Außerdem würden ohnehin weniger Ansprüche gestellt werden „als sich die Juden vorstellen".[1222] Innenminister Helmer (SPÖ) ergänzte, dass bereits in der ersten Sitzung der Provisorischen Regierung „Wiedergutmachung für 1934" gefordert worden war, die SPÖ könnte davon nicht abrücken. Raab schlug als Kompromiss vor, über die Entschädigung für 1934 in einem anderen Zusammenhang zu entscheiden, doch auch dem konnten die SPÖ-Minister nicht zustimmen. Damit kam kein Beschluss über die jüdischen Forderungen zustande.[1223] Die britische Botschaft hielt den von der SPÖ gewählten Weg für „unfortunate" und verdeutlichte Staatssekretär Kreisky, dass auf diese Weise nicht daran zu denken wäre, dass die Westmächte den nach wie vor vom Alliierten Rat nicht behandelten NS-Amnestiebestimmungen von 1952 zustimmten. Kreisky gestand offen ein, dass die SPÖ die Entschädigungsfrage als „squeeze-play on the Chancellor" benutzte, der während seiner USA-Reise „some brisk barracking from the Jewish Organizations in New York" zu erwarten hätte.[1224]

Bundeskanzler Raab musste also ohne konkretes Angebot an die Claims Conference im November 1954 in die USA reisen. Kurz vor sei-

---

1221 Erinnerungsvermerk über eine Besprechung mit Bundeskanzler Raab in meinem Büro am 6. 11. 1954, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/152, box 22.

1222 Schärf in der 68. Sitzung des Ministerrates, 9. 11. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

1223 68. Sitzung des Ministerrates, 9. 11. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP. Schärf teilte seine Ablehnung auch der US-Botschaft mit, Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 11. 11. 1954, NA, RG 59,Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; vgl. auch Bericht über eine Unterredung des israelischen Konsuls Eshel mit Staatssekretär Kreisky, 12. 11. 1954, IfZG, Nachlaß Loewy.

1224 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 11. 11. 1954, PRO, FO 371/113071, WR 1571/3.

ner Abreise suchte ihn noch ein Mitarbeiter der britischen Botschaft auf, um den Kanzler auf die jüdischen Wünsche anzusprechen.[1225]

Die jüdischen Organisationen nützten den US-Aufenthalt Raabs, um US-amerikanische Politiker sowie die US-Öffentlichkeit auf die offenen Entschädigungsansprüche gegen Österreich aufmerksam zu machen. Die American Federation of Jews from Austria, New York, gab dazu eine Broschüre mit dem Titel „How long must Hitlers victims wait for compensation?" heraus, in der unter anderem unterstützende Statements US-amerikanischer Politiker abgedruckt wurden.[1226] Eine Delegation des Claims Committee sprach noch vor der Ankunft des Bundeskanzlers im State Department vor, um auf den Stand der Verhandlungen mit Österreich aufmerksam zu machen.[1227] Das State Department reagierte zurückhaltend und sagte nur allgemein zu, das Thema der Wiedergutmachung mit Raab zu besprechen.[1228] In einem internen Papier der US-Administration wurde vorgeschlagen, gegenüber Raab die Verhandlungen einerseits mit der Zustimmung der Westmächte zur NS-Amnestiegesetzgebung und andererseits mit der Frage des Deutschen Eigentums zu verknüpfen.[1229] Eine entgegen dem Rat des State Department herausgegebene Presseerklärung Goldmanns[1230] fand — wie das österreichische Außenministerium erfreut feststellte — nur verhältnismäßig geringes Echo in den US-amerikanischen Medien.[1231]

Trotzdem wurde Bundeskanzler Raab bei jeder Pressekonferenz auf die Entschädigung der jüdischen NS-Opfer in Österreich angespro-

---

1225 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 19. 11. 1954, PRO, FO 371/113017, WR 1571/4.

1226 Iskult-Presse-Nachrichten, Nr. 22, 30. 11. 1954.

1227 Memorandum, 18. 11. 1954, Memorandum 22. 11. 1954, AJJDC-New York, # 180.

1228 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 19. 11. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1229 Raab visit. Claims against Austria, NA, RG 59,Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

1230 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 19. 11. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54; Statement by Dr. Nahum Goldmann, 19. 11. 1954, AJJDC-New York, # 180.

1231 BKA-AA GrZl. 319.266-pol/55, Zl. dies., 18. 1. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13b, Karton 331.

chen[1232]. Raab äußerte sich gegenüber Vizekanzler Schärf und auch im Ministerrat empört über diese Agitation des Claims Committee, die seiner Meinung nach auch dazu geführt hätte, dass er sowohl von US-Präsident Eisenhower als auch vom kanadischen Ministerpräsidenten und mehreren Diplomaten auf diese Frage angesprochen worden war: „Wir sehen also, wie die Organisation klappt, damit wir nur ja mit den Juden verhandeln". Außerdem hätte ihn der ehemalige Wiener Rechtsanwalt Armand Eisler aufgesucht und ihm empfohlen, nur an die geschädigten Personen selbst Wiedergutmachung zu bezahlen und sich nicht „in Verhandlungen mit den jüdischen Organisationen" einzulassen.[1233]

Eisler, Vorsitzender der American Association of Former Inmates of Concentration Camps und Gegner Goldmanns, hatte schon seit geraumer Zeit versucht, sich in die Gespräche einzuschalten[1234]. Außer ihm zogen aber auch noch weitere Opferorganisationen, wie der österreichische KZ-Verband oder die Vereinigung von Christen jüdischer Abstammung sowie eine Reihe weiterer eher obskurer Kleinorganisationen, wie der Verband der jüdischen Kaufmannschaft, des Gewerbes und der Industrie, das Verhandlungsmandat des Claims Committee in Zweifel. Dies bestärkte auch den Leiter des österreichischen Beamtenkomitees, Klein, in seiner Auffassung, dass eine Regelung für alle Verfolgten gefunden werden müsste und nicht nur für die vom Claims Committee vertretenen Gruppen.[1235]

In seinem Ärger über die Agitation der jüdischen Organisationen während seines USA-Besuchs schlug Bundeskanzler Raab im Dezember 1954 vor, Eisler „und einige andere gleicher Art zu Verhandlungen nach

---

1232 Bericht des AJJDC Wien an die JRSO, New York, über ein Gespräch mit US-Botschafter Thompson, 23. 12. 1954, AJJDC-New York, # 180.

1233 BK Raab in der 74. Sitzung des Ministerrates, 21. 12. 1954, ÖStA, AdR/04, MRP.

1234 Siehe dazu u. a. Interventionen Eislers gegen das Claims Committee 1953, BMF Zl. 173.423-34/53, 19. 3. 1953, Zl. 181.994-34/53, 10. 6. 1953, Zl. 190.863-34/53, Oktober 1953, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 27.

1235 Siehe dazu ein ausführliches Gespräch Kleins mit der US-Botschaft, Bericht der US-Botschaft an das Dep. of State, 9. 12. 1954, NA, RG 59, Central Decimal File 50-54, box 1081, fol. 54.

Österreich" einzuladen.[1236] Obschon das Claims Committee Mitte Jänner 1955 einen deutlich kompromissbereiteren Forderungskatalog vorlegte, der die Bemühungen Österreichs zur Beseitigung der „Diskriminierung" der ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen in der Gesetzgebung anerkannte und die Forderung für die Ablöse des erblosen Vermögens auf 100 Millionen Schilling reduzierte[1237], beharrte Bundeskanzler Raab auf der Einladung Eislers. In einem Gespräch mit Vizekanzler Schärf schlug Raab vor, Eisler für März nach Wien zu bitten. Weiters sollte ein Ministerkomitee, bestehend aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, dem Finanz- und dem Sozialminister, überprüfen, „was auf dem Gebiet der Pensions- und Rentengesetzgebung zu machen" wäre. Nunmehr erklärte sich der Bundeskanzler auch bereit, allfällige Entschädigungszahlungen auch auf den Zeitraum 1933–1938 auszudehnen.[1238] Auf Vorschlag des Bundeskanzlers beschloss der Ministerrat am 1. Februar 1955 die Einladung Eislers und die Einsetzung des Ministerkomitees.[1239]

Seitens der US-Besatzungsmacht war die mangelnde Bereitschaft der österreichischen Bundesregierung, zu einer Einigung mit dem Claims Committee zu gelangen, schon zuvor mit Besorgnis registriert worden. In Anbetracht eines Anfang Februar in Paris stattfindenden Treffens des Joint Executive Board hatte die US-Legal Division dringend empfohlen, die Österreicher nochmals aufzufordern, zu einer Lösung zu gelangen.[1240] Auch die österreichische Botschaft in Washington hatte das Außenministerium in Wien gedrängt, „eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen".[1241] Die beabsichtigte Einladung Eislers beunruhigte das US-State Department neuerlich, hatte man doch auch aufgrund von Ge-

---

1236 Erinnerungsvermerk Schärfs über eine Besprechung im Bundeskanzleramt am 18. 12. 1954, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/152, box 22.

1237 BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 319.733-pol/55, 8. 2. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1238 Erinnerungsvermerk über eine Unterredung mit BK Raab am 31. 1. 1955, VfGdA, Nachlaß Schärf, 4/152, box 22.

1239 78. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 1. 2. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1240 Proposed amnesty legislation in favor of former National Socialists, restitution negotiations with the Jewish Organizations, 26. 1. 1955, IfZG, Nachlaß Loewy.

1241 BMF Zl. 201.676-34/55, 31. 1. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29; NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

sprächen Seymour Rubins mit dem österreichischen Botschafter Gruber eine Fortsetzung der Verhandlungen als gesichert angesehen. Gruber wies das Außenministerium in Wien auch darauf hin, dass mit Ausnahme Eislers alle Gruppen ehemaliger Österreicher in New York dem Claims Committee nahe stünden und nur diese „Einfluß auf Presse, Regierungsstellen und Geschäftswelt" hätten. Ein „Abschluß" mit Eisler könnte wohl kaum „politischen Frieden mit /dem/ einflußreichen Judentum" garantierten, telegrafierte Gruber nach Wien. Das Außenministerium beruhigte. Es handelte sich nicht um einen Wechsel des Verhandlungspartners, sondern nur um zusätzliche „informative Besprechungen", „um die Gruppe österreichischer Juden einzuschalten und spätere Vorwürfe hintanzuhalten".[1242] Die US-Botschaft in Wien sah in der Einladung Eislers und anderer Gruppen ehemals Verfolgter eher die Bemühung der Bundesregierung, eine Entschädigung auf breiterer Basis als der Goldmann-Gruppe allein zustande zu bringen, und wertete die Einsetzung des Ministerkomitees ebenso wie den Aufschub einer geplant gewesenen neuerlichen Gesetzgebung zugunsten der ehemaligen Nationalsozialisten als Zeichen nunmehr ernsthafter österreichischer Bemühungen zur Lösung der Wiedergutmachungsfrage.[1243]

Bereits am 4. Februar wurde Eisler die österreichische Einladung mitgeteilt. Entgegen den österreichischen Absichten war kein Mitglied des Claims Committee bereit, gemeinsam mit Eisler in Wien Gespräche zu führen.[1244] Vielmehr erklärte Goldmann drei Tage später in einer Pressekonferenz in Paris, die Verhandlungen mit der österreichischen Bundesregierung nicht wieder aufnehmen zu wollen, außer Österreich machte „ein Angebot, das als Diskussionsgrundlage im Rahmen der

---

1242 Telegramm öst. Botschaft Washington an BKA-AA, 2. 2. 1955, Telegramm BKA-Aa an öst. Botschaft Washington, 3. 2. 1955, BKA-AA GrZl. 319.573-pol/55, Zl. 319.604-pol/55, 3. 2. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330; vgl. auch Telegramm des Dep. of State an US-Botschaft Wien, 1. 2. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, Fol. 263.0041/1-555.

1243 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 2. 2. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

1244 BKA-AA GrZl. 319.573-pol/55, Zl. 319.638-pol/55, 8. 2. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

Minimal-Forderungen der jüdischen Organisationen dienen könnte".[1245] Der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Österreich schloss sich dieser Auffassung an.[1246] Gleichzeitig wandte sich der Joint Executive Board an das britische Foreign Office mit dem Ersuchen um Freigabe der in britischer Hand befindlichen deutschen Dokumente, mit deren Hilfe die jüdischen Organisationen den Nachweis über die österreichische Mitverantwortung an den antijüdischen NS-Verbrechen führen wollte.[1247] Das Foreign Office war nicht bereit, diesem Wunsch nachzukommen: „Whatever the history of the Anschluss may be, the official policy of Her Majesty's Government, as we are quite prepared to certify to any court of Law in this country, is that Austria was annexed by Germany on March 13, 1938 ... . We cannot therefore hold the Austrian people responsible for the deeds of the Nazi Government and if the Jews were to contrive to prove e. g. that 85 % of the Austrians were enthusiastic supporters of Hitler it might be extremely embarrassing to us at a later date. It would indeed make nonsense of our whole policy towards Austria since 1943 and pave the way ultimately to a new Anschluss."[1248]

Noch vor dem offiziellen Beginn der Besprechungen mit der Gruppe um Armand Eisler versicherte Finanzminister Kamitz der US-Botschaft, dass die österreichische Bundesregierung beabsichtigte, die Frage der jüdischen Forderungen in nächster Zukunft zu lösen. Es wäre aber unmöglich, mit Goldmann oder irgendeiner anderen Gruppe zu einer vernünftigen Lösung zu gelangen, daher sollte Österreich auf eigene Initiative, unter Absprache mit so vielen Gruppen von Verfolgten wie möglich, zu einer eigenständigen Lösung gelangen. Eine solche könnte die Übergabe des tatsächlich erblosen Vermögens an eine jüdische Organisa-

---

1245 BKA-AA GrZl. 319.040-pol/55, Zl. 319.761-pol/55, 9. 2 . 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13b, Karton 331; Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 18. 2. 1955, Presseerklärung der Sitzung des Joint Executive Board in Paris, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

1246 Iskult-Presse-Nachrichten, Nr. 28, 15. 2. 1955.

1247 Schreiben Barnett Janner an das Foreign Office, 24. 2. 1955, PRO, FO 371/117850, RR 1571/8.

1248 Minutes, gez. R. W. Selby, 23. 3. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/13, Schreiben des Foreign Office an Barnett Janner, 7. 4. 1955, PRO, FO 371/117850, RR 1571/17.

tion, Zahlungen an Verfolgte der Jahre 1933–1945 und die Wiedererrichtung einer Synagoge durch die Republik Österreich umfassen.[1249]

Am 12. Februar trafen Armand Eisler, Robert Weissenstein (Association of Jurists from Austria, Vereinigung ehemaliger Hochschullehrer sowie Verband ehemaliger Bankbeamter) und Josef Weiss (Jewish farm owners formerly in Austria) in Wien ein.[1250] In Zuge von Vorüberlegungen zu den Besprechungen der Ministerialbürokratie mit der Gruppe Eisler kam es zu einem inhaltlichen Konflikt zwischen der Abteilung 34 (Klein) und der Abteilung 16 (Kurt Harrer). Während Klein den schon von Finanzminister Kamitz geäußerten Vorschlag der Schaffung einer österreichischen Stelle, wo Geschädigte Anträge auf Pauschalzahlungen stellen könnten, bevorzugte, meinte Harrer, es wäre doch einfacher und kostengünstiger, den jüdischen Organisationen eine Pauschalsumme zur Verteilung zu übergeben.[1251] In einer Aussprache zwischen Harrer und Klein am 18. Februar 1955 konnte eine Kompromisslösung gefunden werden. Es sollte ein von der Republik Österreich finanzierter „Hilfsfonds" errichtet werden, der seinerseits die Verteilung der Mittel übernehmen sollte, „ohne daß dabei ein staatliches Verwaltungsverfahren mit Rechtszug an die Höchstgerichte stattzufinden" hätte und „ohne daß der Staat bestimmte Ansprüche anzuerkennen" hätte.[1252] Dieser Fonds sollte alle zwischen dem 7. März 1933 und dem 27. April 1945 Verfolgten „bis zu einem individuellen Höchstbetrag" entschädigen, gedacht war dabei an maximal 30.000,–. Die Verwaltung dieses Fonds „würde in den Händen von Vertretern sämtlicher Gruppen von Geschädigten liegen".[1253]

1249 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 17. 2. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

1250 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 25. 2. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

1251 Zur Position Harrers siehe BMF Zl. 19.238-16/55, Februar 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29; BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 320.003-pol/55, 20. 2. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1252 Erster Bericht für die Sektionsleitung III betr. die Verhandlungen über die jüdischen Forderungen, Abt. 16, Februar 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1253 BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 320.003-pol/55, 20. 2. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

Dieser Vorschlag wurde am selben Tag nachmittags bei der ersten Gesprächsrunde vom Beamtenkomitee der Gruppe Eisler präsentiert, die diesen durchaus begrüßte. Von Eisler und Weissenstein wurde abermals die Forderung nach einer Ausdehnung des Opferfürsorgegesetzes auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen, die nunmehr Bürger eines anderen Staates waren, sowie eine Nachzahlung von Pensionen und Altersrenten auch für den Zeitraum 1945–1950, der durch die Novellen zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz nicht abgedeckt war, gefordert. Insbesondere die Pensionsnachzahlung lehnten die Beamten entschieden ab. Auch Entschädigungsforderungen für „entzogenes Gold, Devisen, Schmuck, Effekten, Konten usw." wären „ausschließlich bei der Deutschen Bundesrepublik anzumelden".[1254] Dem Beamtenkomitee war jedoch klar, dass Eisler, Weissenstein und Weiss „nur einen Bruchteil der Geschädigten" vertraten und daher eine „Zustimmung dieser Gruppe" noch keine „Lösung der Frage" der jüdischen Forderungen bedeutete.[1255] Das Außenamt überlegte „angesichts des beschränkten Kreises jüdischer Naziopfer, welcher von diesen drei Herren repräsentiert" wurde, „ob nicht der Zeitpunkt zur Einladung auch der jüdischen Weltorganisationen (Goldmann-Gruppe) gekommen" wäre, bevor Detailberatungen über den projektierten Fonds aufgenommen wüden.[1256] Anfang März 1955 endeten die Gespräche mit der Gruppe Eisler. Diese gewann den Eindruck, die österreichische Bundesregierung hätte die Einladung an Eisler nur ausgesprochen, um gegenüber der Welt zu verdeutlichen, dass die jüdischen Wünsche weiter überlegt würden, und internationaler Kritik zu begegnen.[1257] Während der Joint Executive Board seinen Aufenthalt in

---

1254 Dritter Bericht für die Sektionsleitung III betr. die Verhandlungen über die jüdischen Forderungen, Abt. 16, Februar 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1255 Zusammenfassung der Ergebnisse der Besprechungen mit den derzeit in Wien befindlichen Vertretern der politisch Geschädigten aus Amerika, o. D., ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1256 BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 320.083-pol/55, 24. 2. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1257 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 14. 3. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

Wien hatte selbst finanzieren müssen, übernahm das Bundeskanzleramt die gesamten Aufenthaltskosten der Gruppe Eisler, die infolge eines sechswöchigen Spitalsaufenthalts Eislers in Wien in der Folge noch beträchtlich anstiegen.[1258] Der österreichische Botschafter in Washington, Karl Gruber, schätzte wenig später dieses Zwischenspiel mit Eisler als „waste of time and money" ein.[1259]

In einer Rundfunkansprache am 6. März 1955 fasste Bundeskanzler Raab nochmals alle österreichischen Argumente gegen die jüdischen Forderungen zusammen. Österreich bedauerte, dass während der NS-Zeit „gegen Teile seiner Bevölkerung Maßnahmen ergriffen wurden, die vielen auch das Leben gekostet" hätten. Doch Widerstand „seitens eines großen Teiles der Bevölkerung, der allen diesen Maßnahmen ablehnend gegenüberstand, war mangels entsprechender Unterstützung von außen her aussichtslos". Er erachtete es als Österreichs „Pflicht", für „diese armen Teufel", die unter Zurücklassung aller ihrer Habe ins Ausland flüchten mussten, „etwas zu tun". Bei seinem USA-Besuch hätte er gesehen, „daß alle unsere ehemaligen Mitbürger noch mit Liebe und Anhänglichkeit an ihrer alten Heimat" hingen. Diesen „zu helfen, insbesondere dann, wenn sie im Auslande nicht recht Fuß fassen konnten oder sogar noch in Not sind", wäre „ein Gebot der Menschlichkeit". Doch die „untragbaren Forderungen" der jüdischen Weltorganisationen, die „auf übertriebenen Bewertungen des jüdischen Vermögens vom Jahre 1938" beruhten, hätten zurückgewiesen werden müssen. Raab warf dem Claims Committee weiters die Demonstrationen während seiner USA-Reise, geplant gewesene Aktionen bei der Berliner Außenministerkonferenz, aber auch das Alliierte Veto gegen die NS-Amnestien vor, das er auf jüdische Interventionen zurückführte. Die österreichische Bundesregierung würde daher sowohl bezüglich der Fürsorge für NS-Opfer als auch der „Beendigung des Naziproblems" unbeeinflusst von Druck von außen das tun, was sie „für recht und billig" erachtete. Der Bundeskanzler beendete seine Rede

---

1258 83. und 89. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 8. 3. 1955 und 24. 4. 1955, 89. ÖStA, AdR/04, MRP.

1259 Memorandum of conversation zwischen Rubin und Gruber, 18. 3. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

mit dem Hinweis auf die bereits erbrachten österreichischen Leistungen für die NS-Opfer.[1260]

Diese Radioansprache Raabs wurde sowohl von den jüdischen Organisationen als auch den Westmächten aufmerksam rezipiert.[1261] Die britische Botschaft meinte, dass nun die Verhandlungen mit dem Claims Committee wohl endgültig beendet wären und führte dies auf die „somewhat tactless and offensive" Strategie des Committee, die sozialistische Ablehnung von Zahlungen an die jüdischen Organisationen sowie die respektvolle Behandlung des Bundeskanzlers durch die Gruppe Eisler zurück.[1262]

Diese Einschätzung der britischen Botschaft erwies sich jedoch als unzutreffend. Am 8. März 1955 präsentierte Finanzminister Kamitz eine Reihe von Vorschlägen „zur Bereinigung des Problems der politisch Verfolgten". In der Sozialversicherung sollten mit Rückwirkung ab 10. April 1945 „alle Vorschriften über das Ruhen von Rentenansprüchen und die Nichtgewährung von Anpassungszuschlägen bzw. der Ernährungszulage bei Auslandsaufenthalt aufgehoben werden". Das Opferfürsorgegesetz könnte ebenso auf alle ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen erstreckt werden wie Ansprüche aus dem Kleinrentnergesetz. Diese Maßnahmen würden geschätzte jährliche Mehrkosten von 50 Millionen Schilling nach sich ziehen. Weiters sollte ein Fonds zur „Unterstützung von Personen, die infolge politischer Verfolgung mit Ausnahme wegen nationalsozialistischer Betätigung ausgewandert sind", geschaffen werden, der ausschließlich von Vertretern der Verfolgten zu verwalten wäre und an bedürftige Personen, die aus anderen Gesetzen keine Ansprüche hätten,

---

1260 BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 320.387-pol/55, 10. 3. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1261 Englische Übersetzung der Rede in IfZG, Nachlaß Loewy, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555. Sie wurde auch den Mitgliedern des Joint Executive Board übermittelt, Schreiben Saul Kagan an die Mitglieder des Board, 10. 3. 1955, AJJDC-New York, # 179.

1262 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 9. 3. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/11. Die Botschaft nannte auch die von Raab angeführten Zahlen zu den österreichischen Leistungen für NS-Opfer „inaccurate" und führte in ihrem Bericht mehrere Übertreibungen und Ungenauigkeiten an.

Einmalzahlungen leisten sollte. Die Höhe der Dotierung des Fonds gab Kamitz jedoch noch nicht bekannt. Zur Wiederherstellung jüdischer Kultstätten und Thorarollen sollten 3–4 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden.[1263] Diese Vorschläge sollten auch dem Claims Committee und der IKG als Grundlage weiterer Verhandlungen übermittelt werden. Am 15. März 1955 beschloss der Ministerrat, für Mai das Claims Committee, die IKG sowie Vertreter der Allianz der Christen jüdischer Abstammung „zu einer Aussprache über jüdische Forderungen betr. Wiedergutmachung einzuladen".[1264] Obschon die jüdischen Organisationen den österreichischen Absichten skeptisch gegenüberstanden, entschloss sich das Claims Committee, der österreichischen Einladung Folge zu leisten.[1265] Die jüdischen Organisationen forderten das britische Foreign Office auf, seinen Einfluss für ein großzügiges Angebot Österreichs geltend zu machen. Da ja nun doch der österreichische Staatsvertrag bald zustande käme und Österreich das Deutsche Eigentum erhalten sollte, stünden dem keine budgetären Probleme mehr entgegen.[1266]

Im April 1955 stand der seit zehn Jahren von Österreich angestrebte Staatsvertrag kurz vor dem Abschluss. Eine Rede des sowjetischen Außenministers Molotow am 8. Februar 1955 hatte neue sowjetische Verhandlungsbereitschaft signalisiert. Unter ständigem Kontakt mit den Auslandsvertretungen der Westmächte konnte die österreichische Regierungsdelegation im April in Moskau die letzten Hürden beseitigen und am 15. Mai 1955 wurde der Vertrag bekanntlich in Wien unterzeichnet.[1267] Dieser enthielt den seit 1949 feststehenden Artikel 44 des Entwurfes, im Staatsvertrag nunmehr Artikel 26, der Österreich zur Rückstel-

---

1263 Ministerratsvortrag betr. Vorschlag zur Bereinigung des Problems der politisch Verfolgten, BMF Z. 203.886-34/55, 5. 3. 1955, 83. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 8. 3. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP; auch ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1264 Beschlußprotokoll, 84. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 15. 3. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1265 Schreiben des World Jewish Congress, London, an das Foreign Office, 18. 4. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/18.

1266 Schreiben des Board of Deputies of British Jews an das Foreign Office, 28. 4. 1955, PRO, FO 371/117850, RR 1571/19.

1267 Siehe dazu ausführlich Stourzh.

lung entzogenen Eigentums und zur Erfassung des erblosen Vermögens verpflichtete. Damit konnte sich die österreichische Bundesregierung gegenüber den jüdischen Organisationen nicht mehr auf das Argument der offenen Fragen der Staatsvertragsentwürfe zurückziehen. Gleichzeitig vermeinten sich die jüdischen Organisationen bei den folgenden Verhandlungen auf sich allein gestellt, da die Westmächte alles vermeiden wollten, was den bevorstehenden Staatsvertragsabschluss behindern könnte und daher auch für weiterführende jüdische Forderungen keine Unterstützung zu gewähren bereit waren.[1268] Das US-State Department forderte hingegen sehr wohl einen raschen, zufrieden stellenden Abschluss der bevorstehenden Verhandlungsrunde und verdeutlichte der österreichischen Bundesregierung, dass ein solcher Abschluss dringend noch vor der Ratifizierung des Staatsvertrages durch den US-Senat notwendig wäre.[1269]

Am 9. Mai 1955 begannen die Gespräche zwischen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung und Ministerialrat Klein[1270] auf der einen, Repräsentanten des Claims Committee und der IKG sowie der Allianz der Christen jüdischer Abstammung auf der anderen Seite.[1271] Neben den bereits in seinem Ministerratsvortrag genannten Maßnahmen

---

1268 Schreiben des AJJDC Paris an die JRSO New York, 9. 5. 1955, AJJDC-New York, # 179.

1269 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 14. 5. 1955, Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 25. 5. 1955, Memorandum an den Secretary of State, 3. 6. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555. Siehe auch Anfrage von Senator Lehmann im US-Senat am 13. 5. 1955, BKA-AA, GrZl. 319.040-pol/55, Zl. 322.493-pol/55, 4. 6. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13b, Karton 331.

1270 Robinson vom Claims Committee ersuchte Kamitz, Klein zu ersetzen, der so „tight" wäre, dass mit ihm wohl kein Ergebnis zu erwarten wäre, Negotiations between the Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria and the Austrian authorities, IfZG, Nachlaß Loewy.

1271 Für die Bundesregierung waren anwesend: Bundeskanzler Raab, Vizekanzler Schärf, Sozialminister Maisel, Finanzminister Kamitz, für das Claims Committee Seymour Rubin, Nehemiah Robinson, Charles Kapralik, Dr. Guvrin, für die IKG Amtsdirektor Wilhelm Krell und für die Allianz der Christen jüdischer Abstammung Dr. Propper.

präsentierte Finanzminister Kamitz den Plan zur Konstituierung des Hilfsfonds[1272], der mit 100 Millionen Schilling dotiert werden sollte. Wilhelm Krell vom Bundesverband der österreichischen Kultusgemeinden und Amtsdirektor der IKG Wien forderte eine Erweiterung des Rentenanspruchs nach dem Opferfürsorgegesetz auch für Inhaber von Opferausweisen[1273] und zeigte sich „bestürzt", dass der Hilfsfonds nur für ehemalige Österreicher und Österreicherinnen gelten sollte. Auf Krells Hinweis, wie viele österreichische Juden infolge der NS-Verfolgung nun in Armut lebten, wies Bundeskanzler Raab nur darauf hin, so ginge es eben vielen Österreichern infolge des Krieges auch. Weiters machte er deutlich, dass mit den jüdischen Organisationen kein Vertrag geschlossen werden sollte, sondern die Gespräche nur dazu dienten, die österreichischen Vorschläge zu präsentieren. Es läge an den Vertretern der NS-Opfer festzustellen, ob sie sich damit einverstanden erklären könnten oder nicht.[1274] Die von der österreichischen Regierung geplante Einbeziehung der ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen in den Unterhaltsrentenbezug nach Opferfürsorgegesetz[1275] stieß bei den Repräsentanten des Claims Committee auf Bedenken. In zahlreichen Ländern würde einerseits eine fortlaufende österreichische Rente einen Abzug der dort erhaltenen Sozialrenten nach sich ziehen, sodass die Verfolgten davon nichts gewännen. Andererseits würden nur wenige der 1938 und danach aus Österreich Geflüchteten die Voraussetzungen für einen Unterhaltsrentenan-

---

1272 In den damaligen Entwürfen Unterstützungsfonds genannt, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1273 Renten nach OFG waren an eine Amtsbescheinigung geknüpft, die Verfolgungsopfer damals nur bei Vorliegen besonders schwerer Verfolgung bzw. daraus resultierender Gesundheitsschäden erhalten konnten, die übrigen Verfolgungsopfer erhielten einen Opferausweis, der nur geringfügige materielle Vorteile, wie einen kleinen Steuerfreibetrag, mit sich brachte.

1274 Stenographische Notiz über die Besprechung mit Vertretern der politisch Geschädigten am 9. 5. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1275 Das OFG sieht zwei Arten von Renten vor: Unterhaltsrenten für jene Inhaber von Amtsbescheinigungen, die kein oder ein unter einer Mindestgrenze liegendes eigenes Einkommen haben, und nach Schädigungsmaß gestaffelte Opferrenten, die eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ausgleichen sollen.

spruch[1276] erfüllen. Daher empfahl Robinson, die für eine solche Ausweitung des Opferfürsorgegesetzes erforderlichen Beträge — 50 bis 60 Millionen Schilling jährlich durch zehn Jahre hindurch — in anderer Form den Opfern zugute kommen zu lassen. Vizekanzler Schärf schlug daraufhin vor, anstelle der Renten den NS-Opfern im Ausland eine dafür etwas größere Einmalzahlung zukommen zu lassen. Ein Gesamtbetrag sollte jedoch zur Vermeidung innenpolitischer Schwierigkeiten[1277] vorläufig nicht veröffentlicht werden. Auf nochmalige Anregung Krells und Proppers (Allianz der Christen jüdischer Abstammung), dass auch in Österreich lebende Opfer Unterstützung benötigten, erklärte Raab, die Verhandlungen fänden ausschließlich zu dem Zweck statt, „um mit den ausländischen Juden übereinzukommen". Für jene im Inland gäbe es ohnehin ausreichende österreichische Gesetze.[1278]

Der Ministerrat beschloss am 17. Mai 1955, dem Claims Committee eine schriftliche Zusammenfassung des Verhandlungsergebnisses zu senden. Für die IKG schlug Finanzminister Kamitz acht Millionen Schilling vor, worauf Bundeskanzler Raab meinte, „sagen wir fünf Millionen und wenn sie unzufrieden sind, gehen wir auf acht Millionen".[1279] In dem Schreiben an Nehemiah Robinson als Verhandlungsleiter des Claims Committee stellte die österreichische Bundesregierung einen Gesamtbetrag von 500 bis 600 Millionen Schilling in Aussicht, für deren Verwendung das Claims Committee im Sinne der Gespräche Vorschläge machen sollte. Dazu sollten noch im Juni 1955 Sachverständige beider Seiten zusammentreten.[1280] Der Joint Executive Board zeigte sich mit diesem Vor-

---

1276 D. h. eine Mindesthaftdauer oder ein kausal auf die Verfolgung zurückzuführender schwerer Gesundheitsschaden.

1277 BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 322.621-pol/55, 4. 6. 1955, ÖStA, AdR/01, BmfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1278 Stenographische Notiz über die unter dem Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers am 12. 5. 1955 mit Vertretern der jüdischen Delegation geführte Besprechung, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1279 92. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 17. 5. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1280 Schreiben Raab an Robinson, 17. 5. 1955, 92. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 17. 5. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP, auch ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29, IfZG Wien, Nachlaß Loewy, englische Fassung NA, RG 59, Central

schlag sehr zufrieden, wenn auch bedauert wurde, dass noch keine konkrete Lösung für das erblose Vermögen vorlag.[1281]

Die Expertenbesprechungen wurden in der zweiten Junihälfte 1955 in Wien aufgenommen.[1282] Während die jüdischen Organisationen Entschädigung für Existenzverlust, diskriminierende Abgaben, wie Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe, wünschten, wollte die österreichische Bundesregierung alles vermeiden, das den Anschein erweckte, als übernähme Österreich auch nur in irgendeiner Form Verantwortung für die NS-Verbrechen. Daher sollte der vereinbarte Gesamtbetrag unter dem Titel der Hilfeleistung und nicht als Entschädigung verwendet werden.[1283] Am 6. Juli konnte auf dieser Basis eine Einigung erzielt werden.[1284] Die österreichische Bundesregierung verpflichtete sich zur Errichtung des mit 550 Millionen Schilling dotierten „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben". Dieser sollte nach Alter und Beeinträchtigung der Gesundheit bzw. der Erwerbsfähigkeit der Verfolgungsopfer der Jahre 1933–1945 Einmalzahlungen zwischen 10.000 und 30.000 Schilling leisten.[1285] Das erblose Vermögen war durch den nunmehr vorliegenden Staatsvertrag, Artikel 26, ohnehin geregelt, da darin Österreich zur Erfassung und Ver-

---

Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555, PRO, FO 371/117850, RR1571/21. Im Ministerratsentwurf war das Schreiben von Kamitz gezeichnet, abgesandt wurde es jedoch mit der Unterschrift von Raab.

1281 Schreiben Goldmann an Raab, 23. 5. 1955, IfZG, Nachlaß Loewy, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29; englische Fassung NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555, PRO, FO 371/117850, RR1571/21; Schreiben des WJC London an das Foreign Office, 23. 5. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/20.

1282 Schreiben des BK an Goldmann und Krell, 15. 6. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1283 Memorandum of Negotiations in Vienna, 2nd July 1955, verfaßt von Kapralik, PRO, FO 371/117850, RR1571/24.

1284 Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 6. 7. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

1285 Meldung Nr. 8 der Abt. 34,4. 7. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29; BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 323.844-pol/55, 25. 7. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

teilung dieses Vermögens verpflichtet wurde.[1286] Außerdem sagte Österreich zu, die Sammelstellen so rasch wie möglich einzurichten und den Erlös aus dem erblosen Vermögen für die in Österreich lebenden Juden zu verwenden, die beim Hilfsfonds ja leer ausgingen.[1287] Am 18. Juli 1955 erklärte Nahum Goldmann gegenüber Bundeskanzler Raab, Vizekanzler Schärf und Finanzminister Kamitz seine Zufriedenheit mit dem Ausgang der Verhandlungen.[1288]

Für die britische Botschaft lag mit dem Hilfsfonds ein für beide Verhandlungsseiten positiver Kompromiss vor. Österreich konnte seinen Standpunkt, keine Entschädigung und keine Pauschalzahlung für jüdische Organisationen zu leisten, aufrechterhalten, das Claims Committee wiederum hatte einen deutlich höheren Beitrag für die NS-Opfer erzielt als erwartet.[1289] Ähnlich sah die US-Botschaft in Wien in dieser Vereinbarung „a favorable settlement of a matter which much Department and Embassy effort has been expended".[1290]

In einer Information an die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland wies das Außenministerium im Hinblick auf allfällige arabische Reaktionen ausdrücklich darauf hin, dass die „Delegierten verschiedener jüdischer Organisationen" in Wien „nicht als Verhandlungspartner" empfangen, „sondern lediglich als Vertreter eines Teiles der politisch

---

1286 Siehe auch Einschätzung der brit. Botschaft Wien, 4. 7. 1955 sowie Schreiben Janner, Board of Deputies of British Jews, an das Foreign Office, 11. 8. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/23, RR1571/26.

1287 Negotiations between the Joint Executive Board for Jewish Claims on Austria and the Austrian authorities, ungezeichnetes Schreiben, vermutlich von Loewy, an Shuster, 1. 8. 1955, IfZG, Nachlaß Loewy; Schreiben Easterman, WJC London, an das Foreign Office, 24. 8. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/28.

1288 Bericht der britischen Botschaft Wien an das Foreign Office, 27. 7. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/25; BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 323.732-pol/55, 20. 7. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1289 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 27. 7. 1955, PRO, FO 371/117850, RR1571/25.

1290 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 15. 7. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

Verfolgten gehört" worden wären.[1291] Um den trotzdem innerhalb der arabischen Liga kursierenden Gerüchten, Österreich hätte Reparationen an Israel geleistet, entgegenzutreten, wurde dieser Sachverhalt in einer an die Liga gerichteten Note nochmals klargestellt, die dann in arabischen Medien das gewünschte Echo nach sich zog.[1292]

Die österreichische Bundesregierung hatte den jüdischen Organisationen zugesagt, den Entwurf des Hilfsfonds-Gesetzes nach der Sommerpause dem Nationalrat zu übermitteln. Am 12. Juli hatte Raab den Ministerrat über die Absicht zur Errichtung des Fonds, der beim Innenministerium angesiedelt sein sollte, informiert.[1293] Bei der konkreten Ausarbeitung des Entwurfes ergaben sich in der Folge jedoch Verzögerungen[1294], die das US-State Department veranlassten, die US-Botschaft in Wien zu Nachfragen aufzufordern, um die Angelegenheit zu beschleunigen.[1295] Am 8. November 1955 beschloss der Ministerrat, den Entwurf des Hilfsfonds-Gesetzes dem Nationalrat als Regierungsvorlage[1296] zu übermitteln. Dem Claims Committee sollte mitgeteilt werden, dass dieses Gesetz noch vor dem Beginn des Jahres 1956 im Nationalrat verabschiedet werden würde.[1297] Dieser Entwurf war zuvor mit Repräsentanten des Claims Committee abgesprochen worden.[1298] Das Kuratorium sollte aus acht Personen, vier jüdischen Vertretern und vier Vertretern nichtjüdi-

---

1291 BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 324.210-pol/55, 11. 8. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1292 BKA-AA GrZl. 319.165-pol/55, Zl. 325.009-pol/55, 29. 9. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Israel 13a, Karton 330.

1293 100. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 12. 7. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1294 Die Gründe für diese Verzögerungen konnten keinem der eingesehen Aktenbestände entnommen werden. Seymour Rubin vermutete administrative Ursachen, Schreiben Rubin an das Dep. of State, 31. 10. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

1295 Schreiben Rubin an das Dep. of State, 31. 10. 1955, Antwort Dep. of State an Rubin, 9. 11. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

1296 637 d. B., VII. GP.

1297 Beschlußprotokoll, 109. Sitzung des Ministerrates, 8. 11. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1298 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 10. 11. 1955, NA, RG 59, Central Decimal File 55-59, box 1098, fol. 263.0041/1-555.

scher Verfolgter, bestehen.[1299] In den endgültigen Statuten kam zu diesen acht von den Verfolgtenorganisationen vorgeschlagenen Mitgliedern noch ein von der Bundesregierung ernannter Vorsitzender.[1300] Eine Anregung von Vizekanzler Schärf, die Beschlüsse des Kuratoriums an die Zustimmung von drei „Staatsvertretern" zu binden, wurde zwar vom Ministerrat angenommen, dann aber im Hilfsfonds-Gesetz nicht umgesetzt.[1301]

Finanzminister Kamitz selbst bat den ÖVP-Klub um dringende Erledigung des Entwurfes im Nationalrat, „weil nicht nur seitens amerikanischer, sondern auch seitens zahlreicher ausländischer Kreise, so auch aus den nordischen Staaten, bei Kreditverhandlungen die Frage gestellt wurde, wie sich denn Österreich zu den Forderungen der politisch Verfolgten" stellte. „Mit der Zahlung dieses Betrages" für den Hilfsfonds wäre „die Angelegenheit ein für allemal erledigt".[1302] Diese letzte Annahme des Finanzministers sollte sich allerdings als sehr verfrüht erweisen.

Obschon auch Bundeskanzler Raab auf eine rasche Realisierung des Hilfsfonds-Gesetzes drängte, konnte dieses nicht mehr vor der letzten Sitzung des Nationalrates im Dezember 1955 im dazu eingesetzten Unterausschuss des Finanz- und Budgetausschusses durchberaten werden[1303], sodass der Entwurf erst im Jänner 1956 dem Plenum des Nationalrates vorlag. Der Berichterstatter, Hubert Hofeneder (ÖVP), wies nochmals darauf hin, dass die Erfassung des erblosen Vermögens gemäß Art. 26 Abs 2 des Staatsvertrages gesondert erfolgen und die daraus erzielten Mittel Verfolgten innerhalb Österreichs zugute kommen würden. Sowohl die als Partei damals schon in Auflösung befindliche WdU, als auch der ehemalige WdU- und nunmehr „wilde" Abgeordnete Fritz Stüber stimmten gegen das Hilfsfonds-Gesetz, wobei Stüber heftig antisemi-

---

1299 109. Sitzung des Ministerrates, 8. 11. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1300 Kundmachung der Statuten des Hilfsfonds, Wiener Zeitung, 24. 2. 1956.

1301 Meldung Nr. 16 der Abt. 34, Dezember 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 26.

1302 BMF Zl. 218.060-34/55, 2. 12. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 26.

1303 BMF Zl. 218.843-34/55, Dezember 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 26.

tisch argumentierte. Der WdU-Abgeordnete Wilfried Gredler begründete die Ablehnung seiner Fraktion damit, dass einerseits nach 1933 aus Österreich geflüchtete Nationalsozialisten ausdrücklich von Ansprüchen an den Hilfsfonds ausgenommen wurden, was ihm als Ungerechtigkeit erschien, und andererseits eine umfassende Entschädigung auch der Kriegs- und Bombengeschädigten, der enteigneten Auslandsösterreicher und anderer Gruppen versäumt und mit diesem Gesetz nur ein Teilbereich erledigt würde.[1304] Am 24. Februar 1956 veröffentlichte die Wiener Zeitung die Statuten des Hilfsfonds und Anfang Juli genehmigte der Ministerrat das Kuratorium. Zum Geschäftsführer wurde Georg Weis bestellt, der schon 1952 im Auftrag der jüdischen Organisationen erstmals versucht hatte, die Dimension des erblosen Vermögens zu schätzen.[1305]

1304 92. Sitzung des Nationalrats, 18. 1. 1956, VII. GP, S. 4526–4536.

1305 1. Sitzung des Ministerrates, Raab II, 3. 7. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP; siehe auch Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, Bericht über die erste Phase der Tätigkeit (nach dem Stand vom 31. 12. 1962), unveröff. Manuskript im Besitz der Verfasserin, von Georg Weis zur Kopierung erhalten.

V. DIE FOLGEN DES STAATSVERTRAGES

1. Der Staatsvertrag 1955

Der Unterzeichnung des Staatsvertrages am 15. Mai 1955 in Wien waren seit April zuerst Verhandlungen mit der sowjetischen Besatzungsmacht und danach mit den Westalliierten vorangegangen, die um die Definition und die Ausgestaltung der künftigen österreichischen Neutralität einerseits und um die wirtschaftlichen Bedingungen des Vertragsabschlusses andererseits kreisten. In den Staatsvertragsentwürfen war vorgesehen, dass Österreich die USIA-Betriebe der Sowjetunion um den Preis von 150 Millionen Dollar hätte ablösen sollen. Die DDSG in Ostösterreich wäre zur Gänze in sowjetischen Besitz übergegangen und die Erdölförderung auf 30 Jahre zu sechzig Prozent den Sowjets verblieben.[1306] In den Verhandlungen in Moskau im April 1955 gelang es der österreichischen Regierungsdelegation, mit dem sowjetischen Außenminister Molotow den Rückkauf auch der DDSG und der Erdölfelder zu vereinbaren, sodass ein wirtschaftlicher Einfluss der Sowjetunion über den Staatsvertrag hinaus vermieden werden konnte.[1307] Gleichzeitig sollte sich Österreich verpflichten, das ihm nun übertragene ehemalige Deutsche Eigentum aus der sowjetischen Besatzungszone weder ausländischen Staatsangehörigen noch ausländischen juristischen Personen weiterzugeben.[1308] Damit gefährdete die Moskauer Vereinbarung jedoch die vor 1938 zurückreichenden westlichen Ölinteressen. Bei der am 2. Mai in Wien beginnenden Botschafterkonferenz der Alliierten schlugen die Westmächte

---

1306 Der Staatsvertragsentwurf enthielt ausführliche Listen jener Anlagen, Hafengebiete und Schiffe sowie von Erdölförderungsgebieten, Raffinerien und Unternehmen, die in das Eigentum der Sowjetunion hätten übergehen sollen, abgedruckt in Stourzh, S. 716–724.

1307 Stourzh, S. 430–444. Eine deutlich die Rolle der SPÖ, vor allem Schärfs und Kreiskys, aus deutscher Sicht kritisierende und einseitige Darstellung in Matthias Pape: Ungleiche Brüder. Österreich und Deutschland 1945–1965. Köln–Weimar–Wien 2000. S. 298f.

1308 Memorandum über die Ergebnisse der Besprechungen zwischen der Regierungsdelegation der Republik Österreich und der Regierungsdelegation der Sowjetunion („Moskauer Memorandum"), 15. 4. 1955, abgedruckt in Stourzh, S. 667ff.

unter US-amerikanischer Führung daher den Kompromiss vor, im Staatsvertrag ein Rückübertragungsverbot des Deutschen Eigentums nur an deutsche physische oder juristische Personen, dies aber für das gesamte Gebiet Österreichs, zu verankern. Der Einschränkung auf deutsche anstelle allgemein „ausländische" Personen oder Firmen stand damit eine Erweiterung von der Ostzone auf ganz Österreich gegenüber, mit der den Sowjets die Zustimmung zu diesem Vorschlag schmackhaft gemacht wurde.[1309] Dieser Kompromiss fand dann seinen Niederschlag im Artikel 22 des Staatsvertrages, der die Übertragung des ehemaligen Deutschen Eigentums an Österreich regelte und gleichzeitig in Absatz 13 das Verbot der Rückübertragung dieser Vermögenschaften an deutsche Staatsangehörige oder deutsche juristische Personen festschrieb. Ausgenommen davon waren nur „erzieherischen, kulturellen, caritativen und religiösen Zwecken" dienende Vermögen sowie Eigentum, dessen Wert nicht mehr als 10.000 US-Dollar (nach damaligem Kurs 260.000 Schilling) betrug. Dieses durfte deutschen physischen Personen zurückgegeben werden.[1310] Diesen Bestimmungen stand der Artikel 23 gegenüber, der Österreich einen umfassenden Forderungsverzicht gegenüber Deutschland auferlegte, von dem nur jenes Vermögen ausgenommen wurde, „das nach dem 12. März 1938 gewaltsam aus österreichischem Staatsgebiet nach Deutschland verbracht worden" war; dieses war von Deutschland den rechtmäßigen Eigentümern wieder zurückzugeben.[1311]

Neben der grundsätzlichen Wahrung der britischen und US-amerikanischen Ölinteressen im Text des Staatsvertrages selbst wurden am 10. Mai 1955 mit Frankreich auf der einen und den USA und Großbritannien auf der anderen Seite als Ergänzung zu Artikel 42 des Entwurfes (Artikel 25 in der ratifizierten Fassung des Staatsvertrages[1312]) in zwei

---

1309 Stourzh, S. 504f.

1310 Artikel 22, Abs. 13 StV 1955, BGBl 1955/152; Finanzminister Kamitz erschien die Grenze von 10.000 $ als zu gering: Schreiben Kamitz an BMA Figl, 27. 4. 1955, BKA-AA GrZl. 322.247-pol/55, Zl. 322.247-pol/55, 28. 4. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Staatsvertrag 3, Karton 348.

1311 Artikel 23,StV 1955, BGBl 1955/152.

1312 Dieser Artikel wurde dann, um den Abschluss des Vertrages zu ermöglichen, in der von der Sowjetunion vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Memoranden Entschädigungs- und Rückstellungszusagen Österreichs bezüglich französischer und amerikanisch-britischer Wirtschaftsinteressen, vor allem der Ansprüche der Ölfirmen, vereinbart.[1313] Weiters verpflichtete sich Österreich gegenüber den Westmächten, dass durch die Vereinbarungen in Moskau die Rückstellungsgesetze und die österreichische Rückstellungsverpflichtung entsprechend den Artikeln 42 und 44 des Staatsvertragsentwurfes, also 25 und 26 des Staatsvertrages, nicht berührt werden dürften, also die Ansprüche vor allem von Staatsangehörigen der Westmächte aufrecht bleiben sollten. Dazu würde Österreich die Anspruchsfristen nach den Rückstellungsgesetzen für die Ausnahmefälle bezüglich des Deutschen Eigentums nochmals um ein Jahr verlängern,[1314] wozu der Ministerrat im September 1955 die entsprechende Verordnung beschloss.[1315] Die nur zögernde Erfüllung der Zusagen an die USA und Großbritannien („Wiener Memorandum") sollten die Beziehungen Österreichs zu diesen beiden Mächten noch bis zum Ende der fünfziger Jahre belasten.

Besondere Bedeutung maß die die österreichische Bundesregierung der Entfernung der in der Präambel der Staatsvertragsentwürfe verankerten Mitverantwortungsklausel zu[1316], die auf die Moskauer Deklaration 1943 zurückging. Versuche der österreichischen Regierungsdelegation, bei den Verhandlungen in Moskau die sowjetische Delegation zu einer Aufgabe dieser Klausel zu bewegen, waren fehlgeschlagen. Erst im Rah-

---

1313 BKA-AA, GrZl. 321.412-pol/55, Zl. 323.366-pol/55, 4. 7. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Staatsvertrag 1c, Karton 346; 99. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 5. 7. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP; das Wiener Memorandum auch in ÖStA, AdR/06, Nachlaß Klein, Karton 24; eine ausführliche Darstellung der Vorgeschichte des Wiener Memorandums in Rathkolb: Washington, S. 232–248.

1314 Verbalnote an die Westmächte vom 4. 5. 1955, BKA-AA GrZl. 321.867-pol/55, Zl. 323.757-pol/55, 27. 7. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Staatsvertrag 2/Art 22, Karton 347.

1315 103. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 6. 9. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP; zu den Diskussionen um die Fristverlängerung siehe ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 23 sowie BKA-AA GrZl. 321.867-pol/55, Zl. 324.447-pol/55, 18. 8. 1955, Zl. 324.216-pol/55, 27. 8. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Staatsvertrag 2/Art. 22, Karton 347.

1316 Knight: Besiegt, S. 84f.

men der in Wien am Vorabend der Staatsvertragsunterzeichnung stattfindenden Außenministerkonferenz stimmten die Alliierten deren Streichung zu.[1317] Damit war es Österreich gelungen, aus dem Staatsvertrag den Hinweis auf eine möglich Mitverantwortung für die NS-Verbrechen zu tilgen und den Opferstatus des Landes zumindest implizit seitens der Signatarmächte vertraglich bestätigt zu erhalten.[1318] Der unerwünschte Beisatz der Moskauer Deklaration, „Österreich wird aber auch daran erinnert, daß es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann"[1319], schien nun endgültig der Vergangenheit anzugehören. In einer für Außenminister Figl verfassten Unterlage hatte der Generalsekretär im Außenamt, Karl Wildmann, die Wichtigkeit der Streichung dieses Passus aus der Präambel auch im Hinblick auf bevorstehende Vermögensverhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland betont, da doch die deutsche Seite stets die österreichische Mitverantwortung gegenüber Österreich hervorkehrte.[1320]

Die staatsvertragliche Regelung des Deutschen Eigentums zog eine schwere Krise in den deutsch-österreichischen Beziehungen nach sich. Noch am 14. Mai 1955 protestierte die BRD in einer scharfen Note an die Signatarstaaten des Staatsvertrages gegen die Bestimmungen des Artikels 22.[1321] Auch der deutsche Bundestag beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit, wobei der SPD-Abgeordnete Carlo Schmid Verständnis für die österreichische Haltung zeigte, während Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) erneut betonte, Hitler wäre nirgends „so begeistert aufge-

---

1317 Stourzh, S. 517ff.

1318 In der Präambel wurde Österreich ausdrücklich als ein von „der Gewalherrschaft Hitler-Deutschlands befreiter Staat" bezeichnet, Stourzh, S. 684. Eine ausführliche Würdigung des Staatsvertrages auch in Simma, Folz: Die völkerrechtlichen Verpflichtungen.

1319 Zitiert nach Stourzh, S. 608.

1320 Stourzh, S. 518.

1321 BKA-AA, GrZl. 322.173-pol/55, Zl. 322.194-pol/55, 19. 5. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Staatsvertrag 2/Art. 22, Karton 348; Pape, S. 319f., Stourzh, S. 530.

nommen worden wie in Wien", Österreich könnte nicht jede Verantwortung auf Deutschland abschieben.[1322] Die Westmächte zeigten jedoch keinerlei Verständnis für die deutsche Empörung und wiesen in Beantwortung der deutschen Protestnote übereinstimmend darauf hin, dass die BRD im Überleitungsvertrag schon 1952 sowie in den Pariser Verträgen von 1955 zugestimmt hatte, „keine Einwendungen gegen Maßnahmen zu erheben, die gegen das deutsche Auslandsvermögen oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind".[1323] Die BRD drängte nichtsdestotrotz auf eine rasche Entschädigung für das Eigentum deutscher Privatpersonen. Bundeskanzler Raab und Außenminister Figl vertrösteten aber bis nach dem Abzug der sowjetischen Truppen, da sie zu fürchten behaupteten, ein zu großzügiges Entgegenkommen gegenüber den Deutschen könnte bei den Sowjets den Verdacht eines Bruchs der Staatsvertragsverpflichtungen aufkommen lassen.[1324] Erst die Übernahme des deutschen Außenamts, das bis dahin von Adenauer selbst geleitet worden war, durch Heinrich von Brentano zog Ende Juni 1955 eine Haltungsänderung Bonns nach sich. Im September folgte die Aufnahme erster Vorgespräche zwischen Österreich und der BRD, die wenig später in konkrete Vermögensverhandlungen bis zum Abschluss des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages vom 15. Juni 1957 mündeten.[1325] Den deutschen Wünschen standen österreichische Forderungen gegenüber, die einerseits auf eine Einschränkung des Forderungsverzichts von Artikel 23 des Staatsvertrages und andererseits auf eine Einbeziehung österreichischer NS-Opfer in die deutsche Entschädigungsgesetzgebung sowie in Österreich lebender so genannter „Volksdeutscher" in den deutschen

---

1322 BKA-AA GrZl. 322.173-pol/55, Zl. 323.224-pol/55, 29. 6. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Staatsvertrag 2/Art. 22, Karton 348.

1323 Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, Teil VI, Artikel 3, Abs. 1, BKA-AA GrZl. 322.173-pol/55, Zl. 322.245-pol/55, 19. 5. 1955, die Alliierten Noten Zl. 325.590-pol/55, 21. 10. 1955 (US-Note), Zl. 323.521-pol/55, 8. 7. 1955 (GB-Note), Zl. 322.607-pol/55, 31. 5. 1955 (französ. Note), ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1955, Staatsvertrag 2/Art.22, Karton 348.

1324 Stourzh, S. 527f.

1325 Stourzh, S. 534ff., sehr detailreich Pape, S. 325–383.

Lastenausgleich abzielten.[1326] Die Verhandlungen zur so genannten Wiedergutmachung und zu Zahlungen für die „Volksdeutschen" sollten sich allerdings im Anschluss an den Vermögensvertrag von 1957 noch bis zum Jahre 1961 hinziehen.[1327]

Weitere mehrjährige Diskussionen und Verhandlungen löste Artikel 26 des Staatsvertrages aus, der Österreich zur Rückstellung entzogenen Eigentums von NS-Verfolgten bzw. zur Entschädigung dieser Verluste im selben Ausmaß wie von Kriegsschäden der Österreicher ebenso verpflichtete wie zur Erfassung des erblosen Vermögens und dessen Nutzung im Sinne überlebender NS-Opfer.[1328] Artikel 25 über die Rückstellung von Vermögen der Angehörigen der Vereinten Nationen sah eine Frist von zwölf Monaten und Artikel 26 von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages vor, innerhalb derer eine Anmeldung entzogener Vermögen bei österreichischen Behörden vorgenommen werden könnte. NS-Opfer in aller Welt fassten dies als eine neuerliche Eröffnung der Rückstellungsfristen auf, sodass in den Folgemonaten rund 16.000 Anträge auf Rückerstattung entzogenen Vermögens beim Finanzministerium in Wien einlangten.[1329] Diesen kam jedoch vorläufig, entgegen der Hoffnung der Geschädigten, keine rechtliche Konsequenz zu. Eine solche trat erst rund fünf Jahre später mit dem vierten Rückstellungsanspruchsgesetz ein.

Auch die Erwartung einzelner Betroffener, der Staatsvertrag eröffnete nun eine neue Chance auf Rückstellung entzogener Mietwohnungen wurde enttäuscht. Einzelne Geschädigte versuchten, unter Berufung auf Art. 26 des Staatsvertrages über gerichtliche Klagen wieder zu ihren Wohnungen zu kommen. Die Klagen wurden jedoch regelmäßig abgewiesen,

---

1326 BKA-AA GrZl. 301.685-6VR/55, Zl. 306.054-6VR/55, 3. 11. 1955, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Öst-Deutschland Forderungskomitee, Deutschland Allgemein 1953–1961.

1327 Siehe das Kapitel zum Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach.

1328 Art. 26 StV 1955, BGBl 1955/152.

1329 BMF Zl. 228.609-34/56, 25. 1. 1956, Zl. 234.958-34/55, 8. 2. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24; Sektionschef i. R. Dr. Gottfried Klein, 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: Österreichische Juristenzeitung, 24. Jg., 11. 2. 1969, S. 93.

da der Staatsvertrag nicht „self-executing" wäre und es zu seiner Durchführung weiterer Gesetze bedürfte.[1330]

Bereits während der Staatsvertragsverhandlungen hatte Österreich dem Entwurf des Artikels 26 nicht viel Bedeutung beigemessen, da es die Entschädigungsfrage durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung für erledigt und nur noch „geringfügige Ergänzungen" für notwendig hielt.[1331] Dieser Auffassung schlossen sich die westlichen Signatarmächte des Staatsvertrages allerdings nicht an, sodass es bezüglich der Durchführung des Artikels 26 zu mehrjährigen Verhandlungen der westlichen Signatarstaaten mit Österreich kam.[1332] Die zentralen Wünsche der Sowjetunion scheinen mit der Erfüllung des Moskauer Memorandums vom April 1955 zufrieden gestellt gewesen zu sein. Jedenfalls schalteten sich die Sowjets in keine der an den Staatsvertrag anschließenden Verhandlungen mehr ein.

2. Die Staatsvertragsdurchführungsgesetze und entzogenes Vermögen

Dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers bestand für den gesamten Bereich des ehemaligen Deutschen Eigentums, das mit dem Staatsvertrag an die Republik Österreich gefallen war. Bereits im August 1955 wurde ein erster Entwurf eines Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zur Begutachtung an die Bundesministerien ausgesandt und in überarbeiteter Form am 29. November von Finanzminister Kamitz dem Ministerrat

---

1330 BMF, Zl. 230.285-34/58, 18. 4. 1958, BMF Zl. 226.127-34/58, 30. 1. 1958; OGH 3 Ob 252/56, 30. 5. 1956, ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 15; Klein.

1331 BKA-AA, Zl. 238.515-VR/57, Vortrag des BMA an den Ministerrat, 21. 6. 1957, Grundzahl 215.010-pol/57, ÖstA, AdR BMfaA, II-pol 1957, Staatsvertrag 2, Karton 454; vgl. auch BMF Zl. 208.668-34/55, 20. 5. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

1332 Siehe dazu das Kapitel über die Verhandlungen mit den Westmächten zur Durchführung von Artikel 26

vorgelegt.[1333] Der Entwurf enthielt unter anderen detaillierte Regelungen für eine Haftungsbeschränkung der Republik für Verbindlichkeiten, die auf dem Deutschen Eigentum lasteten, sowie Bestimmungen über die Rückstellung jener Teile des Deutschen Eigentums, die entzogene Vermögen waren. Doch die innenpolitische Situation verhinderte eine rasche Verabschiedung des Gesetzes. Bereits 1955 schienen sich vorgezogene Neuwahlen abzuzeichnen. Die Regierungsparteien konnten sich vor allem über Fragen der Erdölpolitik, der Gründung einer eigenen österreichischen Fluglinie sowie der Eingliederung des Deutschen Eigentums nicht mehr einigen, sodass am 1. März 1956 der Nationalrat aufgelöst und am 13. Mai 1956 Neuwahlen durchgeführt wurden. Bei dieser Wahl trat erstmals die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) an, die aus der an Richtungsstreitigkeiten zwischen liberalem und rechtsdeutschnationalem Flügel zerbrochenen WdU entstanden war.[1334] In den Inhalten ihrer Parlamentsarbeit schloss die FPÖ, die auf verschiedenen Ebenen der Parteistruktur unter der Leitung ehemaliger Nationalsozialisten stand, nahtlos an die WdU an. Nennenswerte Wahlerfolge blieben der FPÖ jedoch bis in die zweite Hälfte der achtziger Jahre versagt. Aus den Nationalratswahlen 1956 ging die ÖVP deutlich gestärkt hervor. Sie gewann acht Mandate, das waren ebenso viele, wie die FPÖ gegenüber der WdU verloren hatte, und stellte damit 82 Abgeordnete im neuen Nationalrat, die SPÖ gewann ein Mandat dazu und hielt bei 74, die KPÖ verlor ein Mandat auf drei, der FPÖ verblieben nur mehr sechs Abgeordnete. Am 29. Juni 1956

1333 Ministerratsvortrag betreffend den Entwurf des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BMF Zl. 146.320-16/55, 112. Sitzung des Ministerrates, 29. 11. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1334 Zur Geschichte der FPÖ liegt zahlreiche Literatur vor. Zum VdU und dessen Auflösung bzw. zum Charakter der FPÖ 1956: aus Sicht der FPÖ beispielsweise Viktor Reimann: Die Dritte Kraft in Österreich. Wien–München–Zürich–New York 1980, Lothar Höbelt: Von der vierten Partei zur Dritten Kraft. Die Geschichte des VdU. Graz 1999; aus FPÖ-kritischer Sicht z. B. Brigitte Bailer, Wolfgang Neugebauer: Die FPÖ: Vom Liberalismus zum Rechtsextremismus, in: Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus. Wien 1994 (Aktualisierte und erweiterte Neuausgabe). S. 357ff. Seit der Übernahme der Obmannschaft Haiders 1986 erschien eine Fülle von Literatur zur FPÖ, die alle anzuführen hier nicht der Platz ist.

stand die neue Bundesregierung fest. Bundeskanzler wurde der unumstrittene Wahlsieger Julius Raab (ÖVP), Vizekanzler Adolf Schärf (SPÖ). Das Finanzministerium verblieb bei Reinhard Kamitz, das Justizressort übernahm Otto Tschadek (SPÖ). Außenminister Leopold Figl (ÖVP) wurde neben Bruno Kreisky (SPÖ) mit Franz Gschnitzer (ÖVP) ein weiterer Staatssekretär zur Seite gestellt.[1335] Im folgenden Jahr verstarb Bundespräsident Theodor Körner. Die Bundespräsidentenwahl am 5. Mai 1957 gewann der SPÖ-Kandidat Adolf Schärf vor dem gemeinsamen ÖVP-FPÖ-Kandidaten, Wolfgang Denk. Schärfs Nachfolger als SPÖ-Obmann und Vizekanzler wurde Bruno Pittermann.

Der neu gewählte Nationalrat verabschiedete am 25. Juli 1956 das erste Staatsvertragsdurchführungsgesetz. Darin war nun erstmals eine bis dahin unter Rücksicht auf die Staatsvertragsverhandlungen vermieden gewesene Definition des Deutschen Eigentums enthalten. Als solches galten nun jene Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945, also am Tag der Kapitulation des Deutschen Reiches, einer deutschen physischen oder juristischen Person oder dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört hatten.[1336] Zentrale Stellung im Gesetz nahmen die Haftungsfragen ein, wobei der Gesetzgeber bemüht war, die Haftung des neuen Eigentümers, also der Republik Österreich, so gering wie möglich zu halten.[1337] In Berücksichtigung der Rückstellungsverpflichtung nach Artikel 25 und 26 des Staatsvertrages sah das Gesetz vor, dass die Rückstellung entzogenen Vermögens jenes Teils des Deutschen Eigentums, der dem Deutschen Reich oder einer seiner Einrichtungen gehört hatte, nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz durchzuführen war, das bis dahin nur die Rückstellung verfallener Vermögen geregelt hatte. Nach dem Ersten oder Dritten Rückstellungsgesetz begonnene Verfahren mussten nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz fortgeführt werden. In Rückstellungsverfahren gegen deutsche physische Personen erhielt die Finanzprokuratur zusätzlich zum eigentlichen Antragsgegner Parteienstellung als zusätz-

---

1335 Rauchensteiner, S. 532.

1336 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 25. 7. 1956, BGBl 1956/165.

1337 Zu den Haftungsfragen und einer juristischen Bewertung des Gesetzes siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 7. B.

liche Antragsgegnerin, um die Interessen der Republik in diesen Verfahren zu wahren.

Offen blieb mit diesem Gesetz die Frage der Truppenübungsplätze, die für die Deutsche Wehrmacht angelegt und von der sowjetischen Besatzungsmacht weiter benützt worden waren. Bereits durch den nicht realisierten Entwurf des Härtefondsgesetzes 1950 war versucht worden, für die vor allem im Gebiet des niederösterreichischen Döllersheim abgesiedelten und mit entzogenem Vermögen entschädigten Bauern eine Lösung zu finden. Nach dem Übergang des Deutschen Eigentums auf die Republik Österreich stellte sich dieses Problem von neuem. In den bei den Rückstellungskommissionen deshalb von diesen Bauern gegen das Deutsche Reich angestrengten Verfahren kam es zu keiner einheitlichen Judikatur der Obersten Rückstellungskommission. Während einmal die Enteignungen bzw. Zwangsverkäufe für die Anlage der Truppenübungsplätze als Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze bewertet wurde, sprachen andere Erkenntnisse wiederum diesen Enteignungen den Charakter einer typisch nationalsozialistischen Maßnahme ab und verneinten damit eine Rückstellungspflicht.[1338] Im November 1955 wies das Finanzministerium, Klein, darauf hin, dass zur Lösung dieses Problems wohl ein eigenes Gesetz erforderlich sein würde. Im Februar 1956 forderten auch ÖVP-Abgeordnete aus Niederösterreich und dem Burgenland im Nationalrat die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, die eine Rückgabe des Grundbesitzes an die ausgesiedelten Bauern im Bereich des Militärflugplatzes Trausdorf, Burgenland, ermöglichen sollten.[1339]

In längeren Diskussionen innerhalb der Ministerialbürokratie wurde vorgeschlagen, ein Gesetz zu entwerfen, worin „ausgesprochen würde, daß die Erwerbungen für militärische Zwecke sowie für Zwecke der Reichsautobahn keine Entziehung" darstellten, außer in jenen Fällen, in denen „durch eine rechtswidrige Einwirkung auf den Eigentümer dieser Verkauf veranlaßt worden" war. Vorsorge wäre aber für jene Personen zu

---

1338 BMF GrZl. 210.233-34/56, Zl. 216.551-34/56, 31. 10. 1956, Zl. 216.649-34/55, 5. 11. 1955, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

1339 Antrag der Abgeordneten Strobl, Harmann, Mädl und Gen. betr. die Regelung besitzrechtlicher Verhältnisse am Militärflugplatz in Trausdorf und Umgebung, 205/A d. B., VII. GP, 8. 2. 1956.

treffen, „die anläßlich der Schaffung der Truppenübungsplätze den Kaufpreis dazu benützt haben, um andere Objekte zu erwerben und im Zuge der Rückstellungsaktion dieses neu erworbene Vermögen verloren haben". Dies hätte aber keine große Zahl betroffen, vielmehr hätten „zahlreiche Personen, insbesondere die Döllersheimer, bessere Böden als früher erhalten" und dächten „nicht daran, in die alte Heimat zurückzukehren".[1340] Vertreter der Landwirtschaft hatten zuvor gefordert, alle diese Absiedlungen für Truppenübungsplätze zu Entziehungen im Sinne der Rückstellungsgesetze zu erklären. Auf den Hinweis, dass allenfalls nicht wieder beanspruchter Grundbesitz in so einem Fall dann an die Sammelstellen für erbloses und nicht beanspruchtes Vermögen fallen müssten und damit eine endgültige Regelung des Problems abermals auf längere Zeit verzögert würde, erklärten auch sie sich mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.[1341] In der Zwischenzeit hatte auch das 1955 neu geschaffene Amt für Landesverteidigung, das nach den Nationalratswahlen in das Bundesministerium für Landesverteidigung überging, die Notwendigkeit eines ausreichenden Truppenübungsplatzes für das zu schaffende Bundesheer formuliert und schlug vor, den im burgenländischen Sommerein befindlichen Truppenübungsplatz wieder landwirtschaftlicher Nutzung zuzuführen und den im Gebiet Döllersheim, wo sich die landwirtschaftlich weniger wertvollen Böden befanden, der Nutzung des Bundesheeres zu überlassen.[1342] Im Rahmen einer Besprechung zum Fragen-

---

1340 BMF Zl. 236.171-34/56, 17. 3. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24; vgl. auch die in ihrer Tendenz eher einer Heimatgeschichtsschreibung zuzurechnende und in Detailfragen der Rückstellungen fehlerhafte Diplomarbeit von Monika Döller: Die Entsiedlung des „Döllersheimer Ländchens". Die Problematik der Aussiedlung und ihre Auswirkungen bis hin zur Gegenwart. Dipl. Arb. Universität Wien 1990. Bes. S. 56f.

1341 BMF GrZl. 226.393-34/56, Zl. 239.787-34/56, 26. 3. 1956, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Vermutlich handelte es sich dabei um die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien, vgl. den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wiederherstellung von Vermögensrechten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Truppenübungsplatzes Döllersheim entzogen wurden, handschriftlich vermerkt: Verfaßt von Landw.Kammer für NÖ und Wien, dem zitierten Akt beiliegend.

1342 BMF GrZl. 226.393-34/56, Zl. 239.787-34/56, 26. 3. 1956, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Ein Durchschlag des Aktens sowie ein Gedächtnisprotokoll einer Sitzung

komplex der für Militärzwecke enteigneten Liegenschaften vertrat Klein vom Finanzministerium abermals die Auffassung, bei der Anlage von Übungsplätzen für Militär handelte es sich um keine Maßnahme politischer Verfolgung, derlei wäre in allen Staaten „allgemein üblich", daher könnte auch im Falle von Döllersheim nicht von Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze gesprochen werden.[1343] Außerdem wäre eine unmittelbare Rückstellung der seither gänzlich veränderten, teilweise auch durch Flugtrassen oder Ähnliches überbauten Grundstücke gar nicht mehr sinnvoll. Bei einem Wiedersehenstreffen der Döllersheimer hätten die Bauern „nicht einmal mehr ihre Häuser bzw. die Stelle" gefunden, „wo diese gestanden waren". Die Wiederbesiedlung dieser Orte würde unter anderem „kostspielige Neuvermessungen" bedingen.[1344] Daher wurde ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der vorsah, dass die Republik nur jene Grundstücke behalten sollte, die sie selbst benötigte, die übrigen aber entweder freihändig verkaufen oder in einem landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren jenen Bauern zuteilen sollte, die die erworbenen Gründe im Wege eines Rückstellungsverfahrens wieder hatten zurückgeben müssen.[1345] Am 11. Dezember 1956 beschloss der Ministerrat, mit der Weiterberatung dieses Entwurfs die Staatssekretäre Kreisky (Außenministerium) und Hermann Withalm (ÖVP, Finanzministerium) zu beauftragen.[1346] Der ÖVP-Abgeordnete Eduard Hartmann wünschte eine deutliche Begünstigung der abgesiedelten Bauern im Gesetz zu verankern. Sie sollten von den Konsequenzen der Währungsreform insofern

---

am 20. 6. 1956 dazu in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24, ÖStA, AdR.

1343 Protokoll der Sitzung vom 26. 6. 1956, betreffend Bundesgesetz über die Verwertung von Vermögensrechten, die der Republik Österreich aufgrund des Staatsvertrages zugefallen sind, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

1344 BMF GrZl. 226.393-34/56, Zl. 246.558-34/56, 11. 7. 1956, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

1345 Vgl. BM f. Land- und Forstwirtschaft, Referentenentwurf Bundesgesetz über die Verwertung von Vermögen, das der Republik Österreich aufgrund des Staatsvertrages zugefallen ist, 3. 7. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

1346 19. Sitzung des Ministerrates, Raab II, 11. 12. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP. Das zweite StVDG vom 23. 1. 1957 beinhaltete Präzisierungen und Abänderungen zum 1. StVDG.

ausgenommen werden, als sie bei einem Rückerwerb ihrer Liegenschaft nur jenen Teil des Kaufpreises an die Republik zu erstatten hätten, der ihnen nach der Geldentwertung infolge der Währungsreform verblieben wäre. Nicht zuletzt wegen der „unangenehmen Auswirkungen" auf die Rückstellungsgesetzgebung, lehnte das Finanzministerium diesen Vorschlag als undurchführbar ab.[1347] Seit der Währungsreform hatten vor allem Rückstellungspflichtige gefordert, den ihnen zurückerstatteten Kaufpreis zur Abgeltung der Währungsverluste zu valorisieren.

Im Februar 1957 wurde der Entwurf des dritten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes schließlich als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht.[1348] Im Gesetz selbst wurde vorgesorgt, dass beim Verkauf der nicht mehr von der Republik benötigten Grundstücke auf die wirtschaftliche Situation der erwerbenden Bauern Rücksicht genommen werden musste.[1349] In der Nationalratsdebatte zum dritten Staatsvertragsdurchführungsgesetz betonte der Abgeordnete Hartmann, dass eine Wiederbesiedlung Döllersheims, das mittlerweile bereits vom österreichischen Bundesheer genutzt wurde, Kosten von vier bis fünf Milliarden Schilling nach sich ziehen würde und daher schon aus ökonomischen Gründen abgelehnt werden müsste. Daher wäre die vorgeschlagene Lösung, jenem Teil der Ausgesiedelten, der nun keine geeigneten Ersatzgrundstücke besaß, die bevorzugte Möglichkeit zum Erwerb von Grundstücken zu geben, um auf diese Weise bestehende Härten zu mildern.[1350] Die ehemaligen Bewohner von Döllersheim zeigten sich jedoch erwartungsgemäß mit dieser Lösung nach wie vor unzufrieden.[1351] Ihre Proteste dauerten noch bis in die neunziger Jahre an.

1347 BMF Zl. 200.425-34/57, 10. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

1348 196 d. B., VIII. GP, 22. 2. 1957, siehe auch 26. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 27. 2. 1957, S. 1113.

1349 Vgl. auch Bericht des Finanz- und Budgetausschusses zum 3. StVDG, 270 d. B., VIII. GP.

1350 34. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 10. 7. 1957, S. 1353ff.

1351 Vgl. Schreiben des BMF, Zl. 226.362-34/58 sowie Zl. 221.165-34/57, 27. 12. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

3. Das Ende der Entnazifizierung

Der Staatsvertrag und der damit verbundene Abzug der Alliierten eröffneten dem österreichischen Gesetzgeber nun auch die lang erwünschte Möglichkeit zur Beendigung der Entnazifizierung. Ende September 1955 überlegte der Ministerrat, wie mit den vom Nationalrat 1952 und 1954 beschlossenen, von den Alliierten aber nicht genehmigten NS-Amnestiegesetzen weiter zu verfahren wäre.[1352] In der darauf folgenden Sitzung wurden der Bundeskanzler und der Finanzminister ermächtigt, einen Entwurf für ein Vermögensrückübertragungsgesetz sowie ein Gesetz zur Gewährung von Ruhegenüssen an ehemals nationalsozialistische Beamte entsprechend den 1954 vom Nationalrat verabschiedeten Gesetzen als Regierungsvorlagen auszuarbeiten.[1353] Ende Oktober brachten sowohl die WdU-Fraktion, als auch Abgeordnete der ÖVP Anträge auf Belastetenamnestien im Nationalrat ein[1354] und am 6. Dezember schob die ÖVP noch einen Antrag auf eine umfassende NS-Amnestie nach[1355], mit dem alle noch offenen Entnazifizierungsprobleme in einem gelöst werden

---

1352 104. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 27. 9. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1353 105. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 4. 10. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1354 Antrag Pfeifer, Scheuch, Kraus und Gen. betr. eine Generalamnestie für politisch Verfolgte und Benachteiligte anläßlich des Endes der Besetzung Österreichs, 180/A d. B., VII. GP, 26. 10. 1955 und Antrag Polcar, Gorbach, Prinke, Kranzlmayr und Gen. betr. die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für belastete Personen und Streichung aus den Registrierungslisten (Belastetenamnestie 1955), 181/A d. B., VII. GP, beide 26. 10. 1955; Antrag Pfeifer, Kindl, Reimann und Gen. auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für belastete Personen sowie die Streichung aus den Registrierungslisten (Belastetenamnestie 1955), 184/A d. B., 28. 10. 1955.

1355 Antrag Polcar, Toncic, Weinmayer, Gorbach und Gen. betr. die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für belastete Personen, Streichung aus den Registrierungslisten, Regelung von Rechtsverhältnissen hinsichtlich gewisser Kleingärten und Möbel, Änderung staatsbürgerschaftsrechtlicher Bestimmungen, dienstrechtlicher

sollten. Doch letztlich wurde 1955 bis 1957 die Entnazifizierung mit einer Reihe von Einzelmaßnahmen beendet. Am 20. Dezember 1955 beschloss der Nationalrat die Aufhebung der Volksgerichte und die Zuweisung der noch offenen Verfahren an ordentliche Gerichte, wobei sich das Gesetz eng an die vom Alliierten Rat nicht genehmigte, bereits 1950 im Nationalrat verabschiedete Aufhebung der Volksgerichte orientierte.[1356] In derselben Sitzung beschloss der Nationalrat weiters ein Gesetz über „dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentlich Bedienstete", das dem entsprechenden Gesetzesbeschluss vom Juli 1952 entsprach und die „Dauerwirkungen" der Folgen des NS-Gesetzes für minderbelastete Beamte aufhob, d. h. die Anrechnung der bisher als Hemmungszeitraum bewerteten Dienstjahre 1945–1948 bewirkte.[1357]

Die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode und die Nationalratswahlen 1956 bedingten einen kurzen Stillstand in der NS-Amnestiebewegung. Doch schon in seiner Regierungserklärung am 4. Juli 1956 kündigte Bundeskanzler Raab an, dass „nunmehr die Zeit gekommen" wäre, „eine endgültige Bereinigung der NS-Gesetzgebung durchzuführen". Außerdem müssten Maßnahmen „zugunsten einzelner geschädigter Gruppen gesetzt" werden, worunter Raab nicht NS-Verfolgte, sondern Spätheimkehrer sowie Bomben- und Besatzungsgeschädigte subsumierte.[1358] Sowohl Ernst Fischer (KPÖ) als auch Bruno Pittermann (SPÖ) kritisierten in der Diskussion zur Regierungserklärung, dass der Bundeskanzler die Anliegen der „Opfer des Faschismus" unerwähnt ge-

---

Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentlich Bedienstete und Aufhebung der Volksgerichte (NS-Amnestie 1955), 191/A d. B., VII. GP, 6. 12. 1955.

1356 Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (677 d. B.): Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen, 696 d. B., VII. GP, 15. 12. 1955, 91. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 20. 12. 1955, S. 4497ff.

1357 Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (656 d. B.): Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete, 676 d. B., VII. GP, 12. 12. 1955, 91. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 20. 12. 1955, S. 4510ff.

1358 2. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 4. 7. 1956, S. 19f.

lassen hatte, wobei beide Redner aber nur Bezug auf die Opfer der politischen Verfolgung, also Widerstandskämpfer und -kämpferinnen, nahmen. Pittermann fügte noch einen weiteren Punkt an. Es wäre nicht einzusehen, dass Vermögen „ohne jede Prüfung der sozialen Lage" rückgestellt worden waren, dass aber Entschädigungen für Hausrat oder verlorenes Arbeitseinkommen an eine Bedürftigkeitsklausel gebunden werden sollten. Hier könnten die Sozialisten keinesfalls zustimmen.[1359]

Am Tag vor der Regierungserklärung Raabs im Nationalrat hatte der Ministerrat bereits beschlossen, ein Gesetz über eine Vermögensverfallsamnestie, das abgesehen von wenigen Änderungen wiederum dem 1952 bereits verabschiedeten Gesetz entsprach, dem Nationalrat zu übermitteln. Ein Entwurf über ein Besatzungsschädengesetz wurde wegen fortgesetzter Uneinigkeit zwischen den Parlamentsfraktionen nochmals zurückgestellt.[1360]

Nur zwei Wochen später beschloss der Nationalrat die Vermögensverfallsamnestie[1361], mit der die aufgrund des NS-Gesetzes an die Republik Österreich gefallenen Vermögenswerte an die ehemaligen Nationalsozialisten rückerstattet wurden. Der Berichterstatter Pius Fink (ÖVP) bedauerte ausdrücklich, dass das Gesetz keine generelle Erstattung der Erträge aus den verfallen gewesenen Vermögen vorsah und diese daher nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Insgesamt hätte es 10.000 Fälle von Vermögensverfall gegeben; darunter „1500 städtische Liegenschaften, 900 Gewerbebetriebe, 800 Landwirtschaften beziehungsweise Anteile" von landwirtschaftlichen Betrieben. Von den 1500 städtischen Liegenschaften waren „320 durch Aufhebung des Vermögensverfalles im Zuge eines Wiederaufnahmeverfahrens oder infolge Rückstellung aus dem verfallenen Vermögen wieder ausgeschieden, 500 an die Verurteilten beziehungsweise die nächsten Angehörigen zurückverkauft" worden, 680 befanden sich 1956 noch im Eigentum des Bundes, waren also von der Amnestie betroffen. Von den 900 verfallen gewesenen Gewerbebetrieben be-

---

1359 3. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 6. 7. 1965, S. 35, 42f.

1360 1. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 3. 7. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP.

1361 BGBl Nr. 155/1956. Novellen zur Vermögensverfallsamnestie, die den im Gesetz „begünstigten" Personenkreis erweiterten, erfolgten 1958 (BGBl 1958/45), 1961 (BGBl 1962/7) sowie 1962 (BGBl 1962/173).

fanden sich 230 noch im Besitz des Bundes, von den 800 Landwirtschaften noch 400.[1362] Diese Zahlen gaben ein Bild vom Ausmaß der bis 1956 bereits zurückgenommen gewesenen Maßnahmen gegen die ehemaligen Nationalsozialisten. Fink führte weiters aus, dass „im Sinne der ausgleichenden Gerechtigkeit" aber auch der NS-Opfer gedacht werden müsste. In diesem Sinne nahm der Nationalrat anlässlich der Beschlussfassung der Vermögensverfallsamnestie auch eine Entschließung des Hauptausschusses an, in der die Bundesregierung ersucht wurde, „die Wiedergutmachung an physischen Personen, die Opfer der politischen Verfolgung vor dem 8. Mai 1945 waren, zu überprüfen und dem Nationalrat eine dem Ergebnis entsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten."[1363] Doch die Erfüllung dieser Forderung ließ noch mehrere Jahre auf sich warten.

Am 14. März 1957 verabschiedete der Nationalrat die Amnestie nach dem NS-Gesetz. Diese war in erster Linie nur mehr ein formales Nachziehverfahren, da die meisten noch offenen Fragen bereits auf andere Weise bereinigt worden waren. Der Abgeordnete Max Eibegger (SPÖ), selbst zwischen 1934 und 1945 mehrmals inhaftiert gewesen, erklärte zum NS-Amnestiegesetz, dass dieses darauf abzielte, „die durch die Nationalsozialistengesetze verlorengegangenen Rechte und Berechtigungen der ehemaligen Nationalsozialisten im weitestmöglichen Ausmaße für die Zukunft" wiederherzustellen.[1364] Das Gesetz bestimmte, dass die aufgrund des NS-Gesetzes entlassenen öffentlichen Bediensteten reaktiviert werden könnten oder Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenuss zu erhalten hätten. Doch diese Bestimmungen waren nur mehr für einen kleinen Teil der „Ehemaligen" von Bedeutung, denn für die Mehrheit waren diese Maßnahmen bereits ohne gesetzliche Regelung unter Ausnützung bestehender Möglichkeiten gesetzt worden. 1957 gab es bei den Bundesbediensteten „noch 1100 offene Fälle", wo „weder eine Einstellung erfolgte noch der Pensionsanspruch einer Regelung zugeführt" worden war. Bei den Gebietskörperschaften waren noch 500 Bedienstete betroffen, bei der Stadt Wien 126.[1365] Weiters sprach das Gesetz den ehemali-

1362 5. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 18. 7. 1956, S. 168.
1363 5. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 18. 7. 1956, S. 168.
1364 28. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 14. 3. 1957, S. 1241.
1365 28. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 14. 3. 1957, S. 1267.

gen Nationalsozialisten das Recht zu, verfallen gewesene Kleingärten und Möbel wieder zurückzufordern. Nun waren aber einige dieser Schrebergärten durch die Stadt Wien an Opfer des Nationalsozialismus gegeben worden, die Möbel waren im Wege der so genannten „Lebedenko-Schenkung" an NS-Opfer vermietet worden. Nunmehr mussten diese die Möbel den Nationalsozialisten zurückgeben oder aber dafür eine Ablöse bezahlen, wozu die Stadt Wien zinsenlose Kredite gewährte. Der Abgeordnete Ernst Fischer (KPÖ) wies in der Debatte richtigerweise darauf hin, dass nunmehr wohl die Nationalsozialisten Möbel zurückerhielten, die jüdischen Opfer hingegen nach wie vor keine Möglichkeit hatten, ihre ehemaligen Wohnungen zurückzufordern.[1366] Fischer übersah aber, dass die überwältigende Mehrheit der Möbel bereits stillschweigend wieder an die nationalsozialistischen Eigentümer zurückgegeben worden war, wie der Abgeordnete Felix Slavik (SPÖ) in derselben Debatte erwähnte: „Ohne Plakate, /.../, ohne Artikel, ohne große Reden, auf freiwilliger Basis, durchs Überreden, haben wir 23.500 dazu gebracht, daß sie die Möbel zurückgegeben haben, damit sie die anderen wieder bekommen konnten, die sie vorher besessen hatten."[1367] Inwieweit — wie Fischer vermutete — hier auch ehemals „arisierte" Möbel an die Nationalsozialisten zurückgingen, kann beim gegenwärtigen Forschungsstand nicht festgestellt werden.

Eine gleichzeitig mit der NS-Amnestie beschlossene Änderung des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes setzte fest, dass alle jene, die wegen ihrer nationalsozialistischen Betätigung bzw. wegen ihres Eintrittes in die in Bayern stationierte nationalsozialistische „Österreichische Legion" 1933–1938 ausgebürgert worden waren, nunmehr durch einfache Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erwerben konnten. Von den 10.000 Ausbürgerungen dieser Jahre waren bis 1957 2.000 bereits widerrufen worden, „sodaß theoretisch gesehen noch ungefähr 8.000 Fälle offen" waren, „wenn die Betreffenden in der Zwischenzeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben"[1368].

1366 28. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 14. 3. 1957, S. 1248.
1367 28. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 14. 3. 1957, S. 1265.
1368 28. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 14. 3. 1957, S. 1243.

Rund ein Jahr später, am 25. Juni 1958, beschloss der Nationalrat noch ein Gesetz „über finanzielle Hilfeleistungen an Spätheimkehrer“[1369]. Damit wurden alle nach dem 30. April 1949 zurückgekehrten Kriegsgefangenen, sofern nicht „deren Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich unvereinbar war“ (§ 3) ausdrücklich jenen „gleichgestellt, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität gezwungen waren, um drohenden Verfolgungen zu entgehen, Österreich zu verlassen, wenn sie späterhin aus politischen oder militärischen Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und angehalten wurden. Voraussetzung hiebei“ war, „daß diese Anhaltung aus den gleichen Gründen auch nach dem 30. April 1949 andauerte“ (§ 1). Dies kann jedoch nur jenen sehr kleinen Teil der Vertriebenen betroffen haben, die in der Sowjetunion infolge des stalinistischen Terrorapparats festgehalten worden waren. Mehrheitliche Nutznießer dieser Entschädigung waren wohl ehemalige Wehrmachts- und Waffen-SS-Angehörige.

4. Kirchliches Vermögen

Anlässlich der Vorarbeiten zu dem 1948 verabschiedeten ersten Rückstellungsanspruchsgesetz hatte das erzbischöfliche Ordinariat bereits Ansprüche auf die Vermögen aufgelöster und nicht wieder gegründeter katholischer Vereine und Stiftungen angemeldet.[1370] Da das erste Rückstellungsanspruchsgesetz allerdings auf das Vermögen aufgelöster Verbrauchergenossenschaften beschränkt blieb, wurden die Ansprüche der Religionsgemeinschaften erst im zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz vom März 1951 berücksichtigt.[1371] Ausdrücklich davon ausgenommen waren allerdings Vermögen der 1940 vom NS-Regime aufgelösten Religions-

---

1369 BGBl 1958/128.

1370 Schreiben des erzbischöflichen Ordinariats an das BM für Unterricht, o. D., 1947, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

1371 § 1 Z. 4 2. RStAG, BGBl 1951/176.

fonds. Bezüglich der Rückstellungsansprüche auf dieses sowie auf das Vermögen des Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen und des Krankenanstaltenfonds sollte ein eigenes Gesetz geschaffen werden, um der spezifischen Rechtssituation dieser Fonds Genüge zu tun.[1372] Das Finanzministerium und das Unterrichtsministerium planten ab 1950, durch ein Rückstellungsanspruchsgesetz zu diesem Zweck einen Treuhandfonds zu gründen.[1373] Besondere Maßnahmen schienen den zuständigen Beamten schon deshalb erforderlich, um zu verhindern, dass das Vermögen dieser Fonds als nicht beansprucht allenfalls an den 1951 noch geplanten Restitutionsfonds fiele, der letztlich erst 1957 in Form der Sammelstellen realisiert wurde.[1374]

Der Entwurf des entsprechenden Rückstellungsanspruchsgesetzes wurde am 17. Juni 1952 im Ministerrat beschlossen und als Regierungsvorlage dem Nationalrat übermittelt. Auf Wunsch von Vizekanzler Schärf (SPÖ) wurde die Regierungsvorlage nur auf die Religionsfonds bezogen und die vom Beamtenentwurf gleichfalls vorgesehen gewesene Bezugnahme auf den Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen wieder gestrichen.[1375]

Die Apostolische Nuntiatur reagierte besorgt auf diesen Entwurf. Sie machte in einer Verbalnote darauf aufmerksam, dass dieser den Bestimmungen des Konkordats von 1933 zuwiderlaufe, das festgelegt hätte, dass die Religionsfonds vom Staat im Namen der Kirche zu verwalten

---

1372 Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Geltendmachung von Ansprüchen auf das Vermögen bestimmter Fonds, o. D., 1950, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3.

1373 Entwurf eines Bundesgesetzes über den Treuhandfonds, o. D., 1950, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 3; Protokoll über die am 30. 3. 1951 im BM f. Unterricht stattgefundene Besprechung über Bildung eines Treuhandfondsgesetzes, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4, Entwurf eines 4. RStAG, Beilage zu Zl. 155.274-34/53, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

1374 Vgl. BMF Zl. 174.618-34/51, 17. 4. 1951, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 4.

1375 296. Sitzung des Ministerrats, Figl II, 17. 6. 1952, ÖStA, AdR/04, MRP; 607 d. B., VI. GP, 19. 6. 1952; BMF Zl. 168.934-34/52, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 5.

wären.[1376] Damit war aber ein sehr heikles innenpolitisches Problem angeschnitten. Die SPÖ wollte das von Bundeskanzler Engelbert Dollfuß nach der Ausschaltung des Nationalrates 1933 geschlossene Konkordat nicht anerkennen. Daher hatte sich das Außenministerium stets bemüht, jede klare Stellungnahme zu dieser Frage zu vermeiden.[1377]

Da der Entwurf des Rückstellungsanspruchsgesetzes bezüglich der Religionsfonds im Nationalrat nicht behandelt worden war, musste er nach den Nationalratswahlen vom Februar 1953 neuerlich eingebracht werden. Die Beschlussfassung darüber im Ministerrat nutzte Vizekanzler Schärf, um neuerlich auf die seiner Meinung nach noch offenen Ansprüche der SPÖ und ihrer Nebenorganisationen auf nach 1934 entzogene Bankkonten und Bargeld aufmerksam zu machen. Diese Frage müsste endlich auch einmal gelöst werden.[1378]

Die Regierungsvorlage ruhte dann allerdings trotz Drängens des Finanzministeriums und der österreichischen Bischofskonferenz auf eine baldige Beschlussfassung bis nach dem Abschluss des Staatsvertrages. Aufgrund von Artikel 26 wuchs dann jedoch der Druck der katholischen Kirche in Österreich, die — ähnlich wie die übrigen Verfolgten — nun eine neue Möglichkeit zur Erhebung bislang unbefriedigter Ansprüche auf entzogenes Vermögen sah.[1379] Die durch den Staatsvertrag veränderte Rechtslage — Österreich verpflichtete sich in Artikel 26, Abs. 1 zur Wiederherstellung auch aufgrund der Religion entzogener Rechte und Interessen — bedingte eine neuerliche Überprüfung des Entwurfes des Rückstellungsanspruchsgesetzes für die Religionsfonds, die — obzwar stets vom Staat verwaltet gewesen — unmittelbar als kirchliches Interesse zu werten waren. Bis zum Staatsvertrag hatte kein Plan bestanden, die Re-

---

1376 Note verbale der Apostolischen Nuntiatur Österreich, 3. 6. 1952, BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 153.784-pol/52, 27. 7. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

1377 BKA-AA GrZl. 146.530-pol/52, Zl. 153.784-pol/52, 27. 7. 1952, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1952, Österreich 13, Karton 204a.

1378 4. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 28. 4. 1953, ÖStA, AdR/04, MRP; Regierungsvorlage 27 d. B., VII. GP, 4. 5. 1953.

1379 Vgl. Meldung Nr. 13 der Abt. 34, betr. Rückstellung der Religionsfondsvermögen — 4. RStAG, 21. 7. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

ligionsfonds wieder zu errichten. Man wollte nur deren Vermögen aus dem unbeanspruchten Vermögen herauslösen und einer eigenen Verwaltung unterstellen. Die Abteilung 34 des Finanzministeriums, Gottfried Klein, kam jedoch im Herbst 1955 zu dem Schluss, dass der vorhandene Entwurf dem Staatsvertrag durchaus Genüge täte und nur kleinere Modifikationen erforderlich wären, die auch im Zuge der parlamentarischen Beratungen vorgenommen werden könnten.[1380]

Im Dezember 1955 legte Unterrichtsminister Heinrich Drimmel, in dessen Zuständigkeit Kirchenangelegenheiten fielen, in einem ausführlichen Ministerratsvortrag die Situation der katholischen Kirche dar, nicht ohne darauf zu verweisen, dass deren Ansprüche nun endlich auch befriedigt werden müssten. Denn schließlich wären erst kürzlich den „durch die Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes betroffenen Juden tatsächlich ein Betrag von rund 500 Millionen" Schilling zugebilligt worden. Die katholische Kirche hätte vor allem infolge der Einführung des Kirchenbeitragsgesetzes durch das NS-Regime beträchtlichen Schaden erlitten.[1381] Dieses hatte zwar der Kirche das Recht zu Beitragseinhebung eingeräumt, gleichzeitig aber alle fortlaufenden öffentlichen Leistungen gestrichen.[1382] Da die in Artikel 26 vorgesehene Frist von sechs Monaten, nach der alle nicht geltend gemachten Rückstellungsansprüche an die nach Absatz 2 zu errichtenden Sammelstellen fielen, im Jänner 1956 ablief, musste rasch eine Lösung für das Vermögen der Religionsfonds beschlossen werden, das aufgrund des Kirchbeitragsgesetzes an das Deutsche Reich und mit dem Staatsvertrag als Deutsches Eigentum an die Republik Österreich gefallen war, die dieses bislang verwaltet hatte. Ebenso musste eine Regelung für die von den katholischen Geistlichen entrichteten Pensionsbeiträge gefunden werden, die zusammen mit dem Religionsfondsvermögen vom NS-Staat entzogen worden waren, sowie für andere vor dem Kirchbeitragsgesetz der Kirche zugestandenen öffentlichen Leistungen. Dazu waren aber noch weitere Verhandlungen mit der Kirche er-

---

1380 BMF Zl. 216.410-34/55, 28. 10. 1955, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1381 Ministerratsvortrag, BMfU Zl. 100.516-Ka/55, 113. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 6. 12. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1382 Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 11. A.

forderlich. Unterrichtsminister Drimmel ging auch auf die Frage des Konkordats ein: „Daß die römisch-katholische Kirche einen Anspruch auf Wiedergutmachung des unzweifelhaft erlittenen Schadens hat, ist unbestritten. Es sei bei dieser Gelegenheit auch erwähnt, daß die in Rede stehenden Rechte und Ansprüche schon vor dem Jahre 1934 der Kirche zugestanden sind. Das Konkordat 1934[1383] hat daher auf die Grundlagen dieser Rechte und Ansprüche keinen Einfluss gehabt, es hat bestenfalls eine nochmalige Kodifikation vorgenommen. Die Frage der Gültigkeit des Konkordats ist daher für die Beurteilung der Restitutionsansprüche der Kirche nicht von Belang. Es muss deshalb möglich sein, im Verhandlungswege einen Modus zu finden, der geeignet ist, der römisch-katholischen Kirche als durch Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes geschädigter Organisation unter Berücksichtigung der zeit- und entwicklungsbedingten Situationsänderung wieder zu ihren Rechten zu verhelfen."[1384] Ebenso wurden auch der evangelischen Kirche und der altkatholischen Kirche durch das Kirchbeitragsgesetz fortlaufende öffentliche Leistungen entzogen, die gleichfalls berücksichtigt werden mussten. Der Ministerrat ermächtigte Drimmel auf dessen Antrag dazu, gesetzliche Maßnahmen „bereitzustellen, die einerseits verhindern, daß kirchliche Vermögenschaften und Rechte gemäß Art. 26/2 Staatsvertrag verfallen" und andererseits die Realisierung der aus Artikel 26, Absatz 1 resultierenden Ansprüche ermöglichen sollten.[1385]

In Eile erarbeitete das Unterrichtsministerium einen entsprechenden Gesetzesentwurf, der den Mitgliedern des Ministerrats erst am Tag vor der nächsten Sitzung eine Woche später übermittelt wurde, wie Vizekanzler Schärf kritisch anmerkte. Trotzdem stimmte der Ministerrat dem Entwurf zu, allerdings mit der Maßgabe, dass die Parlamentsklubs noch Änderungen vornehmen können sollten.[1386] Der Entwurf erklärte allgemein, dass „die Entziehung von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten

---

1383 Das Konkordat war 1933 abgeschlossen worden, trat aber erst 1934 in Kraft.

1384 Ministerratsvortrag, BMfU Zl. 100.516-Ka/55, 113. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 6. 12. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1385 113. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 6. 12. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1386 114. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 13. 12. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen, die zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere aufgrund des § 5 des Kirchbeitragsgesetzes, GBl f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen" einen Anspruch nach Artikel 26, Absatz 1 des Staatsvertrages begründete.[1387] Diese Position war, wie Georg Graf hinweist, neu. Die Rückstellungskommissionen hatten in der Judikatur stets nur in konkreten Einzelfällen eine Verfolgung der katholischen Kirche bejaht, diese jedoch nicht unter die ohne nähere Prüfung als verfolgt angesehenen Gruppen subsumiert.[1388] Eine detaillierte Regelung dieser Ansprüche sollte innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten des Gesetzes erfolgen. Weiters normierte der Entwurf die Einrichtung einer Religionsfonds-Treuhandstelle „zur Sicherung der ursprünglichen Zweckbestimmung der ehemaligen Religionsfonds".[1389] Dazu sollte das Vermögen der Religionsfonds auf diese Treuhandstelle übergehen und diese berechtigt werden, Rückstellungsansprüche zu erheben. Die Befugnisse dieser Einrichtung blieben aber auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt. Damit wurde auch weiterhin die Wiedererrichtung der Religionsfonds unterbunden. Die Entwürfe des geplanten Rückstellungsanspruchsgesetzes waren mit dieser Vorlage des Unterrichtsministeriums aber hinfällig geworden. Das Gesetz über die kirchlichen Vermögensrechte wurde — abgesehen von einer Ergänzung zum Kuratorium der Religionsfonds-Treuhandstelle — am 20. Dezember 1955 entsprechend dem Entwurf vom Nationalrat beschlossen.[1390]

Schon am 7. Februar 1956 bestellte der Ministerrat die Kuratoriumsmitglieder der Treuhandstelle, die vom Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Unterrichtsministerium und dem Landwirtschaftsministe-

---

1387 Entwurf eines Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BMfU, Zl. 102.537-K a/1955, Beilage zur 114. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 13. 12. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1388 Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 11. A.

1389 § 3 des Entwurfs.

1390 91. Sitzung des Nationalrats, VII. GP, 20. 12. 1955, S 4506ff.; BGBl 1955/269.

rium entsandt wurden.[1391] Doch die im Gesetz über die kirchlichen Vermögensrechte angekündigte Detailregelung ließ auf sich warten. Am 27. November 1956 beschloss der Ministerrat eine Erstreckung der Frist um ein weiteres Jahr, bis Ende 1957, da sich „die Vorarbeiten für das angekündigte Bundesgesetz" infolge der Nationalratswahlen und der langwierigen Regierungsbildung seit Mai ebenso verzögert hätten wie die für die endgültige Regelung erforderlichen Verhandlungen mit den Kirchen.[1392] Obschon die „beteiligten Dienststellen" die Vorbereitung des angekündigten „gesonderten Bundesgesetzes" angeblich „intensiv weiterbetrieben", waren die Arbeiten bis zum November 1957 noch immer nicht zu einem Abschluss gelangt, der Ministerrat erstreckte daher die dem Gesetzgeber gestellte Frist um abermals ein Jahr, bis 30. Dezember 1958.[1393]

In der Zwischenzeit waren Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl über die weitere Geltung des Konkordats von 1933 aufgenommen worden.[1394] Der Vatikan ging davon aus, dass dieses als „gültig und wirksam anzusehen" wäre und „auch das Zwischenstadium der gewaltsamen zeitweisen Besetzung Österreichs" daran nichts geändert hätte.[1395] Im Jänner 1958 kritisierte der Vatikan daher die Haltung der österreichischen Bundesregierung gegenüber dem Konkordat vergleichsweise scharf. Österreich hätte es nicht nur unterlassen, gegen das Konkordat gerichtete nationalsozialistische Gesetze wieder abzuschaffen, also das Kirchbeitragsgesetz, sondern hätte darüber hinaus in Angelegenheiten, die duch das Konkordat geregelt waren, wie im Bereich des Schulwesens, ohne Berücksichtigung der Vereinbarungen mit dem Heiligen Stuhl eigene Geset-

---

1391 120. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 7. 2. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP.

1392 Vortrag des BMU im Ministerrat, BMfU Zl. 102.713-Ka/56, 22. 11. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP.

1393 Vortrag des BMU an den Ministerrat, BMfU Zl. 92.510-Ka/57, 56. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 12. 11. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP.

1394 Vgl. 43. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 18. 6. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP.

1395 Dieses Zitat und zum Folgenden: Verbalnote des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit, No 752/58, 30. 1. 1958, Beilage 67. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 11. 2. 1958, ÖStA, AdR/04.

ze erlassen. Hatte Österreich 1950 noch argumentieren können, die Besatzungsmächte hinderten es an der Anerkennung des Konkordats, wäre dieses Hindernis mit dem Abschluss des Staatsvertrages wohl weggefallen. „Von da an" hätte „der Hl. Stuhl unter Ergreifung jeder günstigen Gelegenheit häufig seine eindringlichen Forderungen gegenüber der österreichischen Regierung erneuert, um endlich die geschuldete Anerkennung und die daraus folgende Erfüllung der Konkordatsverpflichtungen zu erlangen. Aber die Lage erfuhr leider keinerlei Änderung", bedauerte der Vatikan weiter. 1956 richtete das Staatssekretariat des Heiligen Stuhls daher drei Noten, worin eine eindeutige Erklärung von der österreichischen Bundesregierung gefordert wurde, inwieweit sie die Gültigkeit des Konkordats von 1933 anerkannte und ob sie beabsichtigte, dessen Bestimmungen auch zu erfüllen. Anlässlich einer Audienz beim Papst Anfang November 1957 wurde auch der österreichische Verteidigungsminister Ferdinand Graf auf die Konkordatsfrage und die von Österreich nach wie vor unbeantworteten Noten des Vatikans angesprochen.[1396] Erst im Dezember 1957 erklärte die österreichische Bundesregierung, die Gültigkeit des Konkordats prinzipiell anzuerkennen.[1397] Doch zugleich stellte die österreichische Bundesregierung fest, aufgrund der geänderten rechtlichen und innenpolitischen Situation sich nicht in der Lage zu sehen, die im Konkordat übernommenen Verpflichtungen auch einzuhalten. Es sollte daher wegen eines neuen Konkordats verhandelt werden, der Vatikan war aber nur bereit, über Änderungen am Konkordat von 1933 zu sprechen.[1398] Inwieweit die österreichische Haltungsänderung — wie öfter vermutet wurde — mit dem Ausscheiden von Vizekanzler Schärf, einem vehementen Gegner des Konkordats, aus der Bundesregierung zusammenhing, bleibt unklar. Allerdings hatte bereits die Planung für die

---

1396 Bericht der öst. Botschaft beim Hl. Stuhl an das BKA-AA, Zl. 55-Pol/57, 8. 11. 1957, ÖStA, Kriegsarchiv, Nachlaß Schöner, E/1773, Nr. 205.

1397 Verbalnote des Staatssekretariats Seiner Heiligkeit, No 752/58, 30. 1. 1958, Beilage 67. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 11. 2. 1958, ÖStA, AdR/04.

1398 Vortrag an den Ministerrat, BKA-AA, Zl. 258.000-VR/59, 15. 4. 1959, 115. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 21. 4. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP; vgl. auch Pro Memoria des öst. Botschafters beim Hl. Stuhl, Zl. 15-Pol/58, 7. 3. 1958, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 205.

laufende Legislaturperiode im Juni 1956 die „Regelung der Vermögensrechte der Kirchen und Religionsgesellschaften“ sowie die „Konkordatsfrage“ auf die Agenda der Regierungskoalition gesetzt gehabt.[1399]

Doch bis Anfang Dezember 1958 waren weder diese Verhandlungen noch die Vorarbeiten für die Regelung des kirchlichen Vermögens zu einem Abschluss gelangt.[1400] Die Frist wurde in der Folge abermals erstreckt, gleichzeitig aber beschlossen, den christlichen Religionsgemeinschaften für die Jahre 1958 und 1959 Vorschüsse auf die zu erwartende Regelung zu gewähren. Und zwar erhielt die katholische Kirche für jedes Jahr 100 Millionen Schilling, die evangelische Kirche 5 Millionen Schilling und die altkatholische Kirche 300.000 Schilling. Falls bis Ende 1959 keine endgültige Regelung beschlossen würde, müssten diese Vorschüsse nicht zurückbezahlt werden. Würde hingegen eine solche Regelung getroffen, müssten diese Vorschüsse mit den darin vorgesehenen Leistungen gegengerechnet werden.[1401] Gemeinsam mit diesem Gesetz beschloss der Nationalrat am 17. Dezember 1958 eine Entschließung, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, „dem Nationalrat ehestens einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen“.[1402]

In Reaktion auf dieses Gesetz ließ die Apostolische Nuntiatur durchblicken, dass dem Vatikan besonders an der Regelung der vermögensrechtlichen Fragen gelegen wäre. Die Regierungsparteien kamen nach längeren koalitionsinternen Diskussionen überein, dem Vatikan Verhandlungen über den Abschluss „einer Konvention über die endgültige Regelung der vermögensrechtlichen Fragen“ sowie über die Errichtung

---

1399 Memorandum über die künftige Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Koalitionspartner, 11. 6. 1956, Nachlaß Waldbrunner, Kopie in Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, Karl von Vogelsang-Institut.

1400 101. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 9. 12. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

1401 BGBl 1958/294.

1402 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 15. 12. 1958, 595 d. B., VIII. GP; 77. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 17. 12. 1958, S. 3885. Die KPÖ stimmte gegen das Gesetz, die FPÖ gegen die Entschließung.

einer Diözese in Eisenstadt anzubieten.[1403] Im November 1959 konnte Außenminister Bruno Kreisky (SPÖ) dem Ministerrat einen Vertragsentwurf betreffend diese beiden Punkte präsentieren. Darin sollte der katholischen Kirche ein jährlicher Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling, worin auch die staatliche Erstattung der Bezüge von Kirchbediensteten enthalten sein würde, zur Verfügung stellen. Über eine allfällige Wertsicherung dieses Betrages müsste nach Ansicht Kreiskys noch verhandelt werden, falls die Kirche dies wünschte. Weiters sollte das Vermögen der Religionsfonds derart aufgeteilt werden, dass der römisch-katholischen Kirche Vermögen, „das von einer kirchlichen Einrichtung aus welchem Titel immer am 13. März 1938 oder am 1. September 1939 benützt wurde", also Kirchen, Pfarrhöfe, Klostergebäude „samt den dazu gehörigen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Grundstücken, Dotationsgütern" und Ähnlichem, übergeben würde. Zur Erhaltung dieser Gebäude sollte die Kirche „einen produktiven Forstbesitz im Ausmaß von 5.600 ha" erhalten. Das restliche Vermögen der Religionsfonds fiele hingegen an die Republik Österreich.[1404] Der Ministerrat stimmte dieser Regelung grundsätzlich zu, über Detailfragen sollte hingegen noch weiter beraten werden.[1405]

Da eine endgültige Regelung in den wenigen verbleibenden Wochen des Jahres 1959 nicht mehr verhandelt werden konnte, verlängerte der Ministerrat am 2. Dezember 1959 die Fristen nach dem Gesetz über die kirchlichen Vermögensfragen aus dem Jahr 1955 abermals um ein Jahr. Für das Jahr 1960 sollten die christlichen Religionsgemeinschaften nochmals Vorschusszahlungen in derselben Höhe wie 1958 und 1959 erhalten.[1406]

1403 Vortrag an den Ministerrat, BKA-AA, Zl. 258.000-VR/59, 15. 4. 1959, sowie Entwurf einer Verbalnote an den Hl. Stuhl, 115. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 21. 4. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

1404 Vortrag an den Ministerrat, BMfaA, Zl. 261.742-VR/59, 16. 11. 1959, 14. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 17. 11. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Beschlussfassung wurde auf die nächste Sitzung des Ministerrats verschoben.

1405 15. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 24. 11. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

1406 16. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 2. 12. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP. Der Nationalrat beschloss diese Maßnahme am 18. 12. 1959, 23. Sitzung des Nationalrats, IX. GP; BGBl 1959/300.

Noch im Dezember 1959 beschloss der Ministerrat, dass Außenminister Kreisky den Vertragsentwurf mit Ausnahme der Frage der Bundeszuschüsse an katholische Schulen, die noch regierungsintern verhandelt werden musste, der Apostolischen Nuntiatur übermitteln sollte.[1407]

Am 23. Juni 1960 erfolgte die Unterzeichnung des Vertrages.[1408] Bezüglich einer Wertsicherung der Leistungen an die römisch-katholische Kirche wurde festgelegt, dass die Republik Österreich einen unveränderbaren jährlichen Betrag von 50 Millionen Schilling leisten würde sowie „den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezugs eines Bundesbeamten einer bestimmten Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe". Damit war der zweite Teil dieser Leistungen valorisiert.[1409] Die Religionsfonds-Treuhandstelle bestand noch bis 1988 weiter.[1410]

Für die altkatholische Kirche wurde eine analoge Regelung getroffen. Sie erhielt 150.000 Schilling jährlich sowie den Gegenwert der Bezüge von vier Kirchenbediensteten.[1411] Eine ebensolche Regelung wurde hinsichtlich der evangelischen Kirche beschlossen. Diese erhielt eine einmalige Zahlung von 2,1 Millionen Schilling für die Inanspruchnahme von Schuleinrichtungen im Burgenland sowie eine jährliche Leistung von 3,25 Millionen Schilling sowie die Bezüge von 81 Bediensteten.[1412]

Bereits 1959 forderte die Israelitische Kultusgemeinde unter Berufung auf den Friedensvertrag von St. Germain, „der die gleiche Behandlung aller Konfessionen" vorsah, eine laufende jährliche Zahlung, wie sie den Kirchen ab 1958 gewährt wurde, sowie eine einmalige Entschädigung für zerstörte Tempel und Devotionalien.[1413] Nachdem die Zahlungen an

---

1407 18. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 15. 12. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

1408 Bericht des BMA in der 42. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 28. 6. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

1409 BMfaA Zl. 25.248-VR/60, 17. 6. 1960, Beilage zur 41. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 21. 6. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

1410 Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 11. D.

1411 Vortrag des BMU an den Ministerrat, BMfU Zl. 75.681-Kc/60, 6. 7. 1960, 43. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 12. 7. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP; 41. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 26. 10. 1960, S. 1629; BGBl 1960/221.

1412 BGBl 1960/309, 1961/182.

1413 BMF GrZl. 496-16/59, Zl. 138.274-16/59, 21. 10. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

die christlichen Kirchen gesetzlich festgelegt worden waren, beschloss der Ministerrat im Juli 1960 weiters eine Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft.[1414] Darin verpflichtete sich der Bund zu einer einmaligen Zahlung von 30 Millionen Schilling und fortlaufenden Zuwendungen von 900.000 Schilling sowie zum „Ersatz von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden, wobei ein Durschnittsbezug zugrundegelegt" wurde, und zwar nach demselben Berechnungsmodus wie für die altkatholische Kirche. Die jährliche Zuwendung wurde rückwirkend auch für die Jahre 1958, 1959 und 1960 ausbezahlt.[1415] Das Gesetz wurde gemeinsam mit jenem über die finanziellen Leistungen an die altkatholische Kirche am 26. Oktober 1960 im Nationalrat beschlossen.[1416]

5. Die Verhandlungen mit den Westmächten zur Durchsetzung des Artikels 26 des Staatsvertrages

In Österreich waren Politiker und Ministerialbürokratie übereinstimmend der Auffassung, dass Artikel 26 des Staatsvertrages einerseits durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung und andererseits durch die ohnehin schon vorliegenden Entwürfe für die Konstituierung von Sammelstellen zur Erfassung des erblosen Vermögens so gut wie erledigt wäre. Artikel 26, Absatz 2 des Staatsvertrages sah vor, dass jene entzogenen Vermögen, die binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Vertrages nicht beansprucht worden waren, von Österreich erfasst und überlebenden Opfern zugute kommen sollten. Da diese Frist im Jänner 1956 ablief, drängte die Abteilung 34 des Finanzministeriums Anfang 1956 auf rasche Verabschiedung des Gesetzes zur Schaffung der zur Erfassung des erblosen Vermögens vorgesehenen Sammelstellen: „Es würde sich empfehlen,

---

1414 Vortrag des BMU an den Ministerrat, Zl. 75.582-Kc/60, 13. 7. 1960, 49. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 27. 9. 1960. ÖStA, AdR/04, MRP.

1415 Vortrag des BMU an den Ministerrat, Zl. 75.582-Kc/60, 13. 7. 1960, 49. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 27. 9. 1960. ÖStA, AdR/04, MRP.

1416 41. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 26. 10. 1960, S. 1633; BGBl 1960/222.

diesen Gesetzentwurf nunmehr ehestens zu verabschieden, da uns andererseits der Vorwurf gemacht werden könnte, daß wir diese Bestimmung des Staatsvertrages nicht beachten und uns das nicht reklamierte Vermögen behalten wollen". Es würde sich aber ohnehin um keine großen Beträge handeln und „irgendeine Belastung des Staates aus diesem Titel" käme „nicht in Frage".[1417] Der Gesetzentwurf könnte unverändert bleiben, da ja auch Artikel 26 unverändert aus den Staatsvertragsentwürfen übernommen worden war. Der Vorschlag, wie ursprünglich vorgesehen zwei anstelle von nur einer Sammelstelle zu schaffen, wobei eine das jüdische und die andere das nichtjüdische Vermögen erfassen sollte, wäre auf Zustimmung gestoßen und sollte daher im Gesetz Berücksichtigung finden.[1418] Doch trotz zweimaliger Aufforderung von Finanzminister Kamitz an Nationalratspräsident Alfred Maleta (ÖVP) blieb der Entwurf unerledigt.[1419] Die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode mit 1. März 1956 bedingte eine weitere Verzögerung und aus formalen Gründen die neuerliche Einbringung des Entwurfs im neu gewählten Nationalrat, der dazu seitens des Finanzministeriums auch noch einmal umgearbeitet wurde.[1420]

Die USA, aber auch Großbritannien sahen entgegen der österreichischen Auffassung Artikel 26 des Staatsvertrags durch vorliegende österreichische Gesetze und Entwürfe keineswegs für erledigt an. Auf Anfrage

---

1417 Meldung Nr. 1 der Abt. 34 betr. Beratung des Hilfsfondsgesetzes im Finanz- und Budgetausschuß und Schaffung des 5. Rückstellungsanspruchsgesetzes, gez. Klein, 9. 1. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1418 Meldung Nr. 2 der Abt. 34 betr. Schaffung der durch Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages verheißenen Sammelstelle (5. bzw. 4. Rückstellungsanspruchsgesetz), gez. Klein, 16. 1. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6. Die veränderte Numerierung ergab sich daraus, dass im Dezember 1955 die Gründung einer Religionsfonds-Treuhandstelle beschlossen worden war und damit das dafür geplant gewesene 4. Rückstellungsanspruchsgesetz nicht mehr zustande kam und daher das 5. Rückstellungsanspruchsgesetz in den Entwürfen als 4. bezeichnet wurde. Zum Religionsfonds siehe den Exkurs zum kirchlichen Vermögen.

1419 BMF Zl. 235.274-34/56, 7. 2. 1956, Zl. 236.763-34/56, 22. 2. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1420 BMF Zl. 240.132-34/56, 27. 4. 1956, Zl. 242.732-34/56, 19. 5. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

von US-Verfolgtenverbänden wies das State Department in Washington daraufhin, dass jeder, der meinte, einen Anspruch hinsichtlich entzogenen Eigentums, Rechte oder Interessen zu haben, sich unter Berufung auf Artikel 26 diesbezüglich an die österreichische Regierung wenden sollte, auch wenn diese Forderungen nicht durch die Rückstellungsgesetze abgedeckt wären.[1421] Die darauf hin in Wien einlangenden Anspruchsanmeldungen empörten das Finanzministerium, das das Claims Committee und die URO beschuldigte, Verfolgte zur Erhebung ungerechtfertigter Ansprüche zu verleiten. Österreich hätte immer festgehalten, zu keiner Entschädigungszahlung verpflichtet zu sein, dies käme — so das Finanzministerium — auch durch die geänderte Präambel zum Staatsvertrag zum Ausdruck.[1422] Außerdem sähe der Staatsvertrag allfällige Entschädigung von Angehörigen der Vereinten Nationen nur in dem Ausmaß vor, in dem Österreicher für Kriegsschäden entschädigt würden. Da aber dafür keine Gesetze bestünden und Österreicher diese Schäden selbst zu tragen hätten, müssten auch ehemals Verfolgte für solche Verluste, die durch die Rückstellungen nicht gedeckt waren, selbst aufkommen.[1423]

Im Jänner 1956 forderte das US-State Department die US-Botschaft in Wien auf, Überlegungen anzustellen, „which claims we should support as being included under the treaty", und „to select the types of claims which should be pressed".[1424] Auch das Foreign Office in London sprach sich entschieden gegen die österreichische Annahme aus, Artikel 26 wäre durch die Rückstellungsgesetzgebung bereits erfüllt.[1425] In einem aus-

---

1421 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 19. 1. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File 1955–1959, box 1104, fol. 263.1141/1-1558.

1422 Vgl. Übersetzung eines Schreibens von BMF Kamitz an Goldmann, 13. 2. 1956, PRO, FO 371/124116, RR 1571/4, auch: NA, RG 59, Central Decimal File 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-1558.

1423 Schreiben Finanzminister Kamitz an Rechtsanwälte in New York, o. D., beigelegt einem Schreiben der Kanzlei Landis, Cohen, Rubin und Schwartz an das Dep. of State, 6. 2. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1424 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 19. 1. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-1558.

1425 Schreiben des Foreign Office an die brit. Botschaft Wien, 8. 3. 1956, PRO, FO 371/124116, RR 1571/4.

führlichen Memorandum fasste die US-Botschaft in Wien alle Arten von Ansprüchen zusammen, die aufgrund des Artikels 26 gestellt worden waren, und teilte diese wieder in drei Gruppen ein:[1426]

1. Ansprüche, die eindeutig unter die Bestimmungen des Artikels 26 fielen: Die Rückstellung von identifizierbarem und auffindbarem Eigentum erachtete die US-Botschaft abgesehen von wenigen Einzelfällen als weitgehend erledigt. Ebenso hätten nun nach Abschluss des Staatsvertrages nur wenige ehemalige Verfolgte Ansprüche auf bewegliches Vermögen, das im Wege von Versteigerungen verkauft worden war, erhoben. Das Problem der Miet- und Bestandrechte hingegen wäre nach wie vor ungelöst. Obschon die US-Botschaft die Schwierigkeiten anerkannte, die deren Rückstellung angesichts des chronischen Wohnungsmangels vor allem in Wien nach sich ziehen würde, sollten die USA aber doch zumindest auf eine Rückstellung von Geschäftsräumen oder aber eine Entschädigungszahlung drängen. Ebenso wäre die Frage der Pensionen ehemaliger Beamter, die die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten, nach wie vor teilweise ungelöst. Österreich zahlte diesen nur „gnadenhalber" außerordentliche Ruhegenüsse. Rechtsanspruch darauf wurde nicht anerkannt.

2. Ansprüche, die möglicherweise unter die Bestimmungen des Artikel 26 fielen: Bei Bankkonten ergäbe sich das Problem, dass infolge der Währungsreform alte Konten aus 1938 im Jahr 1956 nur mehr 32 % ihres ursprünglichen Wertes repräsentierten. Anteilscheine oder Inhaberpapiere hingegen stellten aus Sicht der US-Botschaft restituierbare Rechte dar. Ebenso könnten Ansprüche aus Lebensversicherungspolizzen wiederhergestellt werden, bei Hypotheken hingegen wäre ebenso eine Entschädigungszahlung anzustreben wie bei erlittenen Verlusten von Bargeld.

Bezüglich dieser unter 1. und 2. zusammengefassten Ansprüche empfahl die US-Botschaft, in Verhandlungen mit der österreichischen Bundesregierung Druck auszuüben. Keine Realisierbarkeit sah die Botschaft hingegen bei der dritten Gruppe von „claims", darunter fasste sie die Rückgabe beweglicher Güter, wie Möbel, Autos, Inventar von Gewer-

---

1426 Memorandum beiliegend Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 8. 3. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-655.

bebetrieben, Ersatz für Einkommensverluste im Bereich der freien Berufe, wie Ärzte oder Rechtsanwälte, die aus der erzwungenen Emigration resultierten, Verdienstentgang bei Angestellten und Arbeitern sowie Anspruch auf Entschädigung für diskriminierende Abgaben, wie Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe.

Das State Department in Washington griff diese Anregung auf und entwarf im April 1956 ein Aide Memoire, das es Österreich präsentieren wollte, wozu aber noch Kontakt mit den Vertretungen Frankreichs und Großbritanniens aufgenommen werden sollte. Dabei fügte Washington zu den Vorschlägen der US-Botschaft in Wien noch die Forderung nach Entschädigung für Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer hinzu.[1427]

Zur selben Zeit übermittelte Franz Rudolf Bienenfeld, ein ehemaliger Wiener Rechtsanwalt, dem Foreign Office in London den Entwurf eines Aufsatzes über den österreichischen Staatsvertrag und die Ansprüche der Verfolgten, dem das Foreign Office jedoch sehr reserviert gegenüberstand. London wollte erst einmal abwarten, in welcher Weise Österreich gedachte, Artikel 26 zu erfüllen, und sich nur grundlegend informieren, um gegenüber allfällig auftretenden Forderungen der jüdischen Organisationen vorbereitet zu sein.[1428] Auch gegenüber Charles Kapralik, einem Mitglied des Claims Committee, antwortete das Foreign Office eher ausweichend. Artikel 26 sei ein politischer Artikel, man würde überlegen, ob man diesbezüglich an Österreich herantreten sollte.[1429]

Seymour Rubin wiederum sandte dem Austrian Desk im State Department in Washington eine Liste jüdischer Ansprüche nach Artikel 26, die neben den von der US-Botschaft als realisierbar angesehenen Forderungen auch Ersatz für Einkommensverluste sowie die Entziehung von

---

1427 Schreiben des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 26. 4. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-655.

1428 Dr. Franz Rudolf Bienenfeld, The Austrian State Treaty and the Claims of the Persecutees, sowie Minutes dazu, PRO, FO 371/124116, RR 1571/7. Eine deutsche Fassung des Aufsatzes Bienenfelds in der Bibliothek des BMfaA, Wien.

1429 Minutes über eine Vorsprache Kapraliks im Foreign Office, 4. 6. 1956, PRO, FO 371/124116, RR 1571/11.

Juwelen und Wertgegenständen umfasste.[1430] Das State Department entschied sich im Mai 1956, „after weighing the various factors involved", dass es ratsamer wäre, selbst aktiv zu werden, anstatt österreichische Schritte abzuwarten. Außerdem wäre es wahrscheinlich, dass Österreich seinerseits einer weiten Interpretation von Artikel 25 und 26 widersprechen würde.[1431]

Mitte Juni 1956 wies das State Department seine Botschaft in Wien an, möglichst rasch in Absprache mit den Vertretungen Frankreichs und Großbritanniens beim österreichischen Außenministerium wegen der Erfüllung von Artikel 26 vorstellig zu werden und das im Entwurf vorliegende Aide Memoire zu überreichen. Die plötzliche Eile erklärte Mr. Loehr von der US-Botschaft damit, dass das State Department möglichst rasch die jüdischen Organisationen über einen solchen Schritt informieren wollte, was wiederum die Briten zu der Vermutung veranlasste, der überraschende US-Druck resultierte wohl aus den bevorstehenden Wahlen in den Vereinigten Staaten. Obwohl Briten und Franzosen sich grundsätzlich zu einem solchen gemeinsam Vorgehen bereit erklärten, zögerten sie, gleich lautende Memoranden zu überreichen. Diese müssten erst mit dem Foreign Office in London und dem französischen Außenministerium in Paris abgesprochen werden, was eine Verzögerung von mindestens vier Wochen nach sich ziehen würde. Man einigte sich daher auf Anregung der britischen Botschaft, wohl gemeinsam im österreichischen Außenministerium vorzusprechen, dabei jedoch nur das US-Aide Memoire zu überreichen, das zu diesem Zweck aber nochmals umgearbeitet werden müsste. Großbritannien wünschte darin keine Erwähnung von Artikel 25 des Staatsvertrages, da dessen Frist erst im Juli 1956 ausliefe und dessen Implementierung weiters keine gesetzgeberischen Maßnahmen Österreichs erforderte. Weiters äußerte die britische Botschaft Vorbehalte dagegen, von Österreich Entschädigung für Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe zu fordern. Denn Österreich könnte nur insoweit für diese Steuern und Abgaben verantwortlich gemacht wer-

---

1430 Schreiben Rubin an Richard Freund, Dep. of State, 16. 4. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1431 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft in Wien, 19. 5. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-655.

den, als diese ohne Zustimmung des Inhabers aus sequestrierten oder beschlagnahmten Bankkonten bezahlt wurden. Eine Entschädigung für Bankkonten sähe der Entwurf des Memorandums aber ohnehin vor. Erst die US-Zusicherung, dass bei zu erwartendem österreichischen Widerstand dieser Punkt fallen gelassen werden könnte, bewog die Briten, der Beibehaltung dieser Forderung zuzustimmen.[1432] Das am 18. Juni 1956 von den Westmächten im österreichischen Außenministerium überreichte Aide Memoire umfasste daher folgende Forderungen: die Wiederherstellung von Mietrechten und bestimmter Pensionsrechte, Entschädigung für den Verlust von Bankkonten, Lebensversicherungspolizzen, Hypotheken, Bargeld, Wertpapieren und für die Bezahlung diskriminierender Abgaben (Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe).[1433]

Von österreichischer Seite wurden aufgrund dieses Vorstoßes der Westmächte die schon seit Anfang 1956 auf Beamtenebene laufenden Diskussionen über die Interpretation des Artikels 26 des Staatsvertrages intensiviert, wobei aber anfangs eine Erweiterung der österreichischen Gesetzgebung zugunsten der NS-Opfer nicht in Betracht gezogen worden war. Während die beteiligten Bundesministerien (Finanzen, Auswärtige Angelegenheiten) und das Bundeskanzleramt weitere Rückstellungsmöglichkeiten bei Wertpapieren oder Versicherungspolizzen nicht ausschlossen, wurde eine Abgeltung von Bargeld, Bankkonten und diskriminierenden Abgaben grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso war man nicht bereit, einer Wiederherstellung von Mietrechten näher zu treten, obschon hier die österreichische Behauptung der wirtschaftlichen und politischen Unmöglichkeit einer solchen Wiederherstellung durch die geplante NS-Amnestiegesetzgebung, die eine Rückstellung gepachteter Kleingärten an die ehemaligen Nationalsozialisten vorsah, deutlich geschwächt wurde.[1434] Das österreichische Außenamt stellte den Westmächten einen Beginn der konkreten Verhandlungen über das Aide Memoire für Mitte

---

1432 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 22. 6. 1956, PRO FO 371/124116, RR 1571/17.

1433 Aide Memoire, 18. 6. 1956, PRO, FO 371/124116, RR 1571/17; deutsche Übersetzung ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

1434 BMF Zl. 250.631-34/56, 19. 9. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 15, und 24.

September in Aussicht. Da eine akkordierte österreichische Stellungnahme bis dahin jedoch noch nicht vorlag, verzögerten sich die Gespräche bis Oktober 1956.[1435]

Im August 1956 sandte das Finanzministerium einen neuen Entwurf des Sammelstellengesetzes aus, der nun die Schaffung von zwei Sammelstellen vorsah.[1436] Seitens der Westalliierten herrschte Uneinigkeit, wie mit diesem österreichischen Vorschlag zu verfahren wäre. Einerseits war man unzufrieden, dass der Entwurf eine Erfassung des erblosen Vermögens nur aufgrund der bereits bestehenden Rückstellungsgesetzgebung vorsah, also alle die von den Westmächten zusätzlich genannten Ansprüche nach Artikel 26 nicht berücksichtigte. Andererseits sah das State Department vorläufig keine Veranlassung zu besonderem Engagement in dieser Frage, da entsprechend der Vereinbarung mit dem Claims Committee der Erlös des erblosen Vermögens ohnehin innerhalb Österreichs zur Verteilung gelangen sollte, sodass auch seitens der jüdischen Organisationen hier kein großes Interesse mehr bestand.[1437] Trotzdem wurde das österreichische Außenministerium von britischen und US-Vertretern mündlich darauf aufmerksam gemacht, dass der Entwurf nicht den Anforderungen von Artikel 26, Absatz 2, genügte, da er die Ansprüche der Sammelstellen auf die durch die Rückstellungsgesetzgebung vorhandenen Möglichkeiten beschränkte.[1438] Das Finanzministerium drängte auf eine rasche Verabschiedung des Gesetzes, um die Frist von 18 Monaten, die der Staatsvertrag für die Erfassung des erblosen Vermögens setzte und die im Jänner 1957 auslief, nicht untätig verstreichen zu lassen und so gegen den Staatsvertrag zu verstoßen. Das Außenministerium wiederum

---

1435 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 21. 9. 1956, PRO, FO 371/124115, RR 1461/3.

1436 BMF Zl. 249.386-34/56, 24. 8. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1437 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 17. 7. 1956, Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 15. 8. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1438 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 15. 9. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

wollte dieses Gesetz erst „nach Bereinigung der Verhandlungen mit den Westmächten“ über Artikel 26 dem Ministerrat vorlegen.[1439]

Am 5. und 6. Oktober 1956 fanden dazu die ersten Gespräche zwischen Beamten des Außen- und des Finanzministeriums sowie des Bundeskanzleramtes[1440] auf der einen und Vertretern der drei westlichen Botschaften auf der anderen Seite statt. Die österreichische Seite legte eine schriftliche Antwort auf das Aide Memoire vom Juni 1956 vor. Die Wiederherstellung von Mietrechten wurde darin neuerlich unter Hinweis auf die „politischen Konsequenzen“ einer solchen Maßnahme ebenso abgelehnt wie die Restauration von Bankkonten, da die entsprechenden Beträge ins Deutsche Reich abgeliefert worden wären. Ebenso wäre Österreich nicht bereit, Entschädigung für Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe bzw. gelöschte Hypotheken zu bezahlen, da es dazu eindeutig nicht verpflichtet wäre. Zu allfälligen Maßnahmen wäre man hingegen in der Frage der Pensionen, der Wertpapiere und der Lebensversicherungspolizzen bereit.[1441] Einleitend stellte Rudolf Kirchschläger, Außenministerium, fest, dass die österreichische Rückstellungsgesetzgebung die Anforderungen von Artikel 26, Absatz 1, ohnehin schon erfüllt hätte. Außerdem hätte Österreich mit der Einrichtung des Hilfsfonds schon mehr für die NS-Verfolgten getan, als es verpflichtet gewesen wäre. Trotzdem wünschte die österreichische Bundesregierung, bezüglich der von den Westmächten angesprochenen Ansprüche zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Bezüglich der Mietrechte konnten sich die westlichen Vertreter den österreichischen Argumenten nicht entziehen und schlugen vor, dass Österreich wenigstens Rückkehrern bevorzugt Wohnungen und Geschäftsräume zur Verfügung stellen sollte, was die öster-

---

1439 Meldung der Abt. 34 des BMF zu Zl. 1265-Pr.A/1956, 19. 11. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1440 Seitens des Außenministeriums nahmen Ruolf Kirchschläger, seitens des Bundeskanzleramtes Loebenstein, seitens des Finanzministeriums Harrer (Abteilung 16) und Klein (Abteilung 34) an den Gesprächen teil. Auf britischer Seite R. J. Blair, für die USA Leo M. Goodman und für Frankreich M. Tisseau.

1441 Englische Übersetzung des Papiers beiliegend zum Bericht der US-Botschaft an das Dep. of State, 10. 10. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

reichische Seite zu überlegen zusagte. Weiters könnten die Pensionsprobleme der beiden wichtigsten Gruppen, nämlich der vertriebenen Ärzte, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Sozialversicherungsträger gestanden waren, sowie der ehemaligen Bediensteten der Stadt Wien einer Lösung zugeführt werden. Man würde Ansprüche weiterer Gruppen wohlwollend prüfen. Die Frage der Wertpapiere könnte über nicht beanspruchte Wertpapiere nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz gelöst werden, ebenso wie berücksichtigungswürdige Einzelfälle verlorener Hypotheken überprüft werden könnten. Bezüglich der Lebensversicherungspolizzen würde Österreich sich bemühen, die aufrechte Gültigkeit nicht beschlagnahmter jüdischer Polizzen bei der Österreichischen VersicherungsAG (ÖVAG) durchzusetzen.

Während Frankreich sich primär für Einzelfälle von Kunstraub interessierte, die es gesondert gegenüber Österreich geltend machen wollte, verständigten sich der US-amerikanische und britische Vertreter nach den Gesprächen über die weitere Verhandlungslinie, die Frankreich gleichfalls zu unterstützen bereit war. Angestrebt werden sollte:

- die Zusicherung bevorzugter Wohnungs- und Geschäftsräumevergabe an Rückkehrer
- zufrieden stellende Vereinbarungen bezüglich offener Pensionsfragen
- die Zusicherung der Wiederherstellung von Bankkonten, betreffend derer die Botschafter selbst mit dem österreichischen Finanz- und Außenminister Kontakt aufnehmen sollten, wie Kirchschläger unter vier Augen vorgeschlagen hatte,
- eine praktikable Übereinkunft für die Befriedigung der Ansprüche aus eingezogenen Wertpapieren sowie
- eine zufrieden stellende Vereinbarung über die Bezahlung nicht beschlagnahmter Lebensversicherungspolizzen.

Im Gegenzug würden die Westmächte anerkennen, dass Österreich nicht verpflichtet wäre, beschlagnahmtes Bargeld zurückzugeben und Entschädigung für Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe zu bezahlen, und die österreichische Position zu Miet- und Bestandrechten akzeptie-

ren.[1442] Hypotheken und Bargeld sollten bei weiteren Verhandlungen ausgeklammert bleiben. Die Forderung nach Entschädigung für diskriminierende Abgaben sollte nach Meinung des britischen Foreign Office jedoch vorläufig aus taktischen Gründen aufrechterhalten bleiben.[1443] Das State Department Washington zeigte sich mit der Verhandlungsführung der US-Botschaft in Wien zufrieden und sah gleichfalls wenig Chancen für eine Realisierung der Abgeltung von Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe. Die Botschaft sollte diese US-Forderung so lange wie nötig aufrechterhalten und, sobald dies ratsam erschiene, fallen lassen.[1444] Da die Stellungnahme des State Department erst im Dezember 1956 in Wien einlangte, kam es zu einer längeren Unterbrechung der Verhandlungen. Diese wurden erst im Februar 1957 wieder fortgesetzt.

In der Zwischenzeit rückte der Ablauf der in Artikel 26, Absatz 2, festgelegten Frist für die Errichtung der Sammelstellen immer näher, sodass sich die Aufmerksamkeit der Westmächte Ende 1956 auf die Entwürfe des entsprechenden Gesetzes konzentrierte.[1445] Das State Department lehnte es nach wie vor ab, dass die Kompetenz der Sammelstellen ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Rückstellungsgesetze bleiben sollte und weiter gehende Ansprüche ausgeklammert blieben, wie dies die letzten österreichischen Entwürfe vorsahen. Gleichzeitig sahen es die USA als erforderlich an, zumindest die Errichtung einer Auffangorganisation für das erblose Vermögen fristgerecht durchzusetzen, um den Sowjets jegliche Interventionsmöglichkeit zu nehmen. Daher schlug Washington vor, das Gesetz unter Hinweis auf Artikel 26, Absatz 2, nur auf

---

1442 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 10. 10. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455; Bericht der brit. Botschaft an das Foreign Office, 11. 10. 1956, PRO, FO 371/124115, RR 1461/5.

1443 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 9. 11. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1444 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 17. 12. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1445 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 8. 1. 1957, PRO, FO 371/130304, RR 1481/1; Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 12. 12. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

die formale Gründung der Sammelstellen zu beschränken und Aussagen über Art und Umfang der Ansprüche der Sammelstellen sowie die Verteilung der erzielten Mittel späteren Gesetzen zu überlassen.[1446] Der vom State Department vorgeschlagene Text, der sich nur auf den Staatsvertrag berief und ganz allgemein die Gründung einer Auffangorganisation, ohne nähere Ausführungen dazu, vorsah, erschien Klein vom Finanzministerium allerdings als zu allgemein gehalten. Im Grundsatz jedoch konnte er sich mit der Idee einverstanden erklären und meinte, weitere Bestimmungen über die Kompetenzen der Sammelstellen könnten in späteren Gesetzen festgelegt werden.[1447] Sowohl Großbritannien als auch die USA meinten, als Organisation zur Erfassung des erblosen Vermögens könnte auch der Hilfsfonds herangezogen werden, was von österreichischer Seite jedoch abgelehnt wurde.[1448] In Anbetracht des Zeitdrucks bemühte sich die US-Botschaft zusätzlich, Außenminister Figl von der Dringlichkeit des Gesetzes zu überzeugen.[1449] Der vom Finanzministerium, Abteilung 34, ausgearbeitete Gesetzesentwurf[1450], der nur allgemeine Bestimmungen über die Konstituierung und Struktur der Sammelstellen enthielt, ähnlich jenen noch vor dem Staatsvertrag überlegten Entwürfen, fand zwar nicht die volle Zustimmung des State Department, es erhob jedoch auf Vorschlag der US-Botschaft in Wien keine weiteren Einwendungen.[1451] Großbritannien und Frankreich zeigten sich mit dieser Lösung

---

1446 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 12. 12. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1447 BMF Zl. 256.154-34/56, 28. 12. 1956, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6; Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 27. 12. 1956, No. 2277, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1448 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 27. 12. 1956, No. 2261, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455; BMF GrZl. 200.128-34/57, Zl. 200.128-34/57, 5. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS.

1449 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 27. 12. 1956, Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 31. 12. 1956, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

1450 BMF Zl. 201.171-34/57, 19. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6 und 19.

1451 Korrespondenz Dep. of State und US-Botschaft Wien 3. und 4. 1. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455.

gleichfalls zufrieden.[1452] Im österreichischen Außenministerium wurde den Vertretern der Westmächte am 3. Jänner 1957 zugesagt, im nächsten Ministerrat den Entwurf einer Note an die Signatarmächte des Staatsvertrages zu beschließen, worin diese entsprechend Artikel 26, Absatz 2, über die bevorstehende Schaffung der Sammelstellen noch fristgerecht informiert würden.[1453] Der Ministerrat verabschiedete daher am 8. Jänner 1957 eine Note an die Missionschefs der vier Alliierten, worin diesen die Gründung von zwei Sammelstellen vorgeschlagen wurde. Die Botschafter wurden um Zustimmung ersucht, damit „unverzüglich dem österreichischen Nationalrate eine entsprechende Regierungsvorlage" zugeleitet werden könnte.[1454] Bis zum 24. Jänner 1957 langte die Zustimmung aller Signatarmächte zur Schaffung der Sammelstellen im Außenministerium ein.[1455]

Am 5. Februar gab der Ministerrat dem Entwurf des Sammelstellengesetzes, nun Auffangorganisationengesetz genannt, seine Zustimmung.[1456] Der Finanz- und Budgetausschuss des Nationalrates betonte in seinem Bericht, dass es sich bei diesem Gesetz „um ein ähnliches Programmgesetz wie das sogenannte Nichtigkeitsgesetz" handelte, mit dem Österreich vorläufig nur dokumentierte, „die ihm durch den Staatsvertrag auferlegten Verpflichtungen genau" zu befolgen. Die weiteren Gesetze dazu, also vor allem das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz, das die finanziellen Ansprüche der Sammelstellen regeln sollte, müssten aber bald folgen, „da die im Inland wohnenden politisch Verfolgten die Schaffung

---

1452 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 8. 1. 1957, PRO, FO 371/130304, RR 1481/1.

1453 BMF GrZl. 200.128-34/57, Zl. 200.128-34/57, 5. 1. 1957, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS. Artikel 26 sah vor, dass die zur Erfassung des erblosen Vermögens zu schaffende Organisation „von den vier Missionschefs in Wien im Wege von Vereinbarungen mit der österreichischen Regierung" bestimmt werden musste.

1454 Beilage 21. Sitzung des Ministerrates, Raab II, 8. 1. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP, auch ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1455 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 29. 1. 1957, PRO, FO 371/130304, RR 1481/3.

1456 25. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 5. 2. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP; Ministerratsvortrag dazu, BMF Zl. 201.624-34/57, 28. 1. 1957, auch in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

solcher Gesetze bereits dringendst urgiert" hätten.[1457] Die Erlöse aus dem unbeanspruchten Vermögen sollten ja — entsprechend den Vereinbarungen mit dem Claims Committee — den in Österreich lebenden NS-Opfern zugute kommen. Das Auffangorganisationengesetz selbst sah nur ganz allgemein vor, dass der Sammelstelle A jene „Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen im Sinne des Artikel 26, Absatz 2" zugesprochen werden sollten, „die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört" hatten, der Sammelstelle B hingegen die unbeanspruchten Vermögen aller anderen ehemaligen Verfolgten. Die „Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche" würden durch weitere Bundesgesetze geregelt werden.[1458] In der Nationalratsdebatte polemisierte Wilfried Gredler (FPÖ) heftig gegen das Auffangorganisationengesetz sowie die österreichische Rückstellungsgesetzgebung und forderte, dass die Masse des erblosen Vermögens an den Staat zu fallen hätte. Die vorliegende Regelung wäre „so lange indiskutabel, als das Unrecht, das durch die Rückstellungsgesetzgebung an überwiegend unschuldigen Bürgern verübt wurde, im Wege einer Teilnovellierung nicht gemildert" würde.[1459] Das Gesetz wurde daher gegen die Stimmen der FPÖ-Fraktion beschlossen. Obwohl die Abteilung 34 des Finanzministeriums noch im März 1957 einen neuen Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes zur Begutachtung aussandte und die Dringlichkeit dieses Gesetzes betonte[1460], sollte es abermals vier Jahre, bis 1961, dauern, bis dieses Gesetz verwirklicht wurde. Seitens des State Departments sah man keine Veranlassung, zum Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes Stellung zu nehmen, da „no United States interest is directly affected by the proposed law".[1461]

Da die USA und Großbritannien die Verhandlungen über die Sammelstellen nicht verzögern oder beeinträchtigen wollten, vereinbarten sie,

---

1457 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 26. 2. 1957, 202 d. B., VIII. GP.

1458 BGBl 1957/73.

1459 27. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 13. 3. 1957, S. 1173.

1460 BMF Zl. 206.395-34/1957, 22. 3. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1461 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 16. 4. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol.263.0041-A/2 - 1455.

die Besprechungen über Artikel 26 Absatz 1 bis Mitte Februar 1957 aufzuschieben.[1462] Eine weitere von Österreich initiierte Verzögerung der Gespräche sowie die mangelnde österreichische Bereitschaft zur Erfüllung des Wiener Memorandums über die Ansprüche westlicher Ölfirmen führten im März 1957 zu einer Verstimmung zwischen Washington und Wien.[1463] Finanzminister Kamitz weigerte sich darüber hinaus, eine Interpretation des Artikels 26 zu akzeptieren, die das österreichische Budget durch weitere Entschädigungszahlungen belasten würde.[1464] Informationen über diese Haltung des Finanzministers gelangten auch zum Claims Committee. Seymour Rubin äußerte sich gegenüber dem State Department besorgt über die „hardening of attitude" der österreichischen Seite und ersuchte, über allfällige österreichische Vorschläge zu Artikel 26 vom State Department informiert zu werden.[1465] Ebenso wandten sich weitere jüdische Organisationen der USA mit dem Ersuchen an das State Department, Österreich zu weiteren Konzessionen hinsichtlich des Staatsvertrages zu bewegen.[1466] Anlässlich einer USA-Reise des Finanzministers wurden er und der österreichische Botschafter in den USA, Karl Gruber, im State Department auch auf die Forderungen aus dem Staatsvertrag angesprochen, wobei die US-Außeministeriumsbeamten auf „considerable pressure" hinwiesen, der von Kongressmitgliedern, Rechtsanwälten und Verfolgtenorganisationen deshalb auf die US-Administration ausgeübt würde. Finanzminister Kamitz reagierte ausweichend. Der

---

1462 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 1. 2. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457.

1463 Vgl. auch Rathkolb: Washington, S. 251. Siehe auch das österreichische Angebot zum Wiener Memorandum, 30. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 12. 3. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP.

1464 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 3. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

1465 Schreiben Rubin an das Dep. of State, 13. 3. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455.

1466 Schreiben der American Association of Former Austrian Jurists an das Dep. of State, Austrian Desk, 5. 3. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455; Schreiben der American Federation of Jews from Austria an das Dep. of State, 18. 2. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457.

Staatsvertrag wäre so allgemein gehalten, dass erst einmal festzustellen wäre, welche Rechte und Interessen nun wirklich unter Artikel 26 subsumierbar wären. Außerdem konfrontierten diese Forderungen die österreichische Bundesregierung mit einem politischen Problem, da im Falle von Zugeständnissen weitere Gruppen Entschädigungsansprüche stellen könnten. Er wäre aber froh, wenn diesbezüglich in Wien weitere Gespräche geführt werden könnten.[1467] Kamitz dachte dabei vermutlich an Forderungen der Bombengeschädigten sowie jene der SPÖ für die Schäden nach 1934, die die sozialistischen Regierungsmitglieder bei den Parteienverhandlungen zur Regierungsbildung 1956 wieder einmal zur Sprache gebracht hatten.[1468]

Schließlich wurden am 1. April in Wien die Verhandlungen mit den Westmächten abermals auf Beamtenebene aufgenommen. Auf österreichischer Seite wurden sie von Rudolf Kirchschläger, Völkerrechtsbüro des Außenministeriums, geleitet. Während Österreich nach wie vor eine Wiederherstellung von Miet- und Bestandrechten ablehnte, beharrten die Westmächte hingegen auf diesem Punkt und wiesen darauf hin, dass die Rückgabe der gepachteten Kleingärten an ehemalige Nationalsozialisten im Zuge der NS-Amnestiegesetze gezeigt hätte, dass eine solche Rückstellung sehr wohl möglich wäre.[1469] Intern erkannten sowohl die britische als auch die US-Botschaft den Unterschied zwischen der Rückgabe von geschätzten 200 Kleingärten und der Wiederherstellung von Mietrechten an mehr als 50.000 Wohnungen. Nichtsdestotrotz sollte diese

---

1467 Dep. of State, Memorandum of Conversation, 20. 3. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455. Siehe auch Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 21. 3. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

1468 BMF Zl. 211.888-34/57, 24. 6. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24; Erinnerungsvermerk über die Parteienverhandlungen zur Regierungsbildung, 29. 5. 1956, Nachlaß Waldbrunner, Kopie in Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945-1966, Karl von Vogelsang-Institut.

1469 BKA-AA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 236.898-VR/57, 2. 4. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro; BMF Zl. 208.798-34/57, 29. 4. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

Forderung als „tactical move“ ebenso aufrechterhalten werden wie jene nach einer Entschädigung für diskriminierende Abgaben, die man bei einer zufrieden stellenden Lösung für andere Punkte des Aide Memoire vom 18. Juni 1956 immer noch fallen lassen könnte.[1470] Kirchschläger versuchte auch, das zu dieser Zeit in der BRD in Vorbereitung stehende Bundesrückerstattungsgesetz ins Spiel zu bringen, nach dessen Entwürfen auch Österreicher und Österreicherinnen Entschädigung durch die BRD erhalten könnten, sofern das entzogene Eigentum nachweislich ins Deutsche Reich verbracht worden war. Da Deutschland der Verursacher der Beraubungen gewesen wäre, müsste nach völkerrechtlichen Prinzipien auch die BRD für die Entschädigungen aufkommen.[1471] Diese Argumentation wollten die Westmächtevertreter jedoch nicht gelten lassen. In den folgenden Tagen konzentrierten sich die Gespräche vor allem auf Fragen von Pensionsrechten für verschiedene Gruppen ehemals österreichischer Arbeitnehmer, wie Bedienstete der Stadt Wien, Ärzte mit Vertragsverhältnissen zu Sozialversicherungsträgern, Handelskammerangestellte, Rechtsanwälte (Pensionen der Rechtsanwaltskammer) und Bankangestellte, sowie die Rückstellung von Lebensversicherungspolizzen. Für Ärzte und Wiener Magistratsbedienstete forderten die Westmächte eine rückwirkende Pensionszahlung ab 27. April 1945, wobei Österreich sich geneigt zeigte, eine solche ab 1950 zu akzeptieren.[1472] Komplizierter gestaltete sich die Pensionsfrage bei ehemaligen Rechtsanwälten, da die Rechtsanwaltskammer nur Sozialleistungen bei Bedürftigkeit ihrer Mitglieder, aber keinen Pensionsanspruch vorsah. Ebenso sahen die Westmächte kaum sinnvolle Realisierungschancen bei den ehemaligen Handelskammerangestellten, da die von der Kammer gewährten Unterstüt-

---

1470 Memorandum Discussions on Article 26 of the Austrian State Treaty, Beilage zum Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 5. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457; Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 12. 4. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/7.

1471 BKA-AA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 236.922-VR/57, 2. 4. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1472 BKA-AA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 237.069-VR/57, 5. 4. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

zungszahlungen unter jenem Betrag lagen, den die Verfolgten aus öffentlichen Geldern in den USA erhalten konnten.[1473]

Im Versicherungsbereich wünschten die Westmächte eine Entschädigung auch für jene vom Deutschen Reich individuell eingezogenen Lebensversicherungspolizzen, die bislang von der Österreichischen VersicherungsAG (ÖVAG) nicht anerkannt worden waren, während für die pauschal vom Deutschen Reich abgelösten Polizzen bereits die Anerkennung erfolgt war.[1474] Kirchschläger, Klein vom Finanzministerium und der Vertreter der ÖVAG sagten zu, über die Höhe der in Frage kommenden Zahlungen Erhebungen anstellen zu wollen und auf dieser Basis die Besprechungen fortzusetzen.[1475] Betreffend eine Entschädigung für eingezogene Wertpapiere konzidierten die Westmächte, dass hier allenfalls über das deutsche Bundesrückerstattungsgesetz ein Weg für jene Wertpapiere gefunden werden könnte, die zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen worden waren. Für die beschlagnahmten Bankkonten hingegen sahen die Westmächte keine Lösungsmöglichkeit über das deutsche Gesetz und forderten weiterhin eine Wiederherstellung dieser Konten durch Österreich. Obwohl gegenüber den Österreichern auf einer Restauration der Konten im Wert von 1938 beharrt wurde, anerkannten die Westmächte in internen Gesprächen, dass wohl die Abwertungen infolge des Wäh-

---

1473 Memorandum Discussions on Article 26 of the Austrian State Treaty, Beilage zum Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 5. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457. Zu den Pensionen für Magistratsbeamte siehe auch BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 237.330-VR/57, Zl. 237.341-VR/57, beide 20. 4. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1474 Memorandum Discussions on Article 26 of the Austrian State Treaty, Beilage zum Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 5. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457. Zum historischen Hintergrund siehe detailliert: Dieter Stiefel: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung. Politischer Einfluß. Jüdische Polizzen. Wien–Köln–Weimar 2001. S. 256ff., 263ff.

1475 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 237.070-VR/57, 8. 4. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

rungsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen werden müssten, da diese alle österreichischen Konten gleichermaßen getroffen hatten.[1476]

Ende April 1957 wurde vereinbart, die Verhandlungen Anfang Mai fortzusetzen und sich dabei auf die Bereiche der Versicherungspolizzen, der Pensionen und der Wertpapiere zu konzentrieren.[1477] Dem österreichischen Außenministerium war bewusst, „daß eine völlige Negierung der Wünsche der Alliierten auf weite Sicht kaum von Erfolg begleitet sein" würde und es äußerst ungünstig wäre, es auf eine Anrufung des im Staatsvertrag, Artikel 35, vorgesehenen Schiedsgerichts aller vier Signatarmächte, also unter Einschluss der Sowjetunion, ankommen zu lassen. Eine Wiederherstellung der Bestandrechte schien allerdings „politisch unmöglich". Allenfalls könnten „durch fünf Jahre hindurch jährlich 50 Wohnungen für heimkehrwillige Emigranten oder in den letzten Jahren zurückgekehrte Emigranten" zur Verfügung gestellt werden. Die rückwirkende Auszahlung von Pensionsansprüchen müsste mit dem Sozialministerium bzw. der Stadt Wien weiter besprochen werden und „eine Regelung auf dem Versicherungssektor" hielten Außen- und Finanzministerium entgegen der Auffassung des Vertreters der Versicherungswirtschaft für „sehr zweckmäßig".[1478] Die Entschädigung für enteignete Wertpapiere könnte über die Verteilung der nach der Wertpapierbereinigung nicht beanspruchten Papiere erfolgen. Bei den Bankkonti hingegen könnte es sich nach Meinung des Finanzministeriums unter Berücksichtigung des Währungsschutzgesetzes um keine großen Beträge handeln. Allerdings wäre mit einer Wiederherstellung dieser Konti „zwangsläufig" das Wiederaufleben der SPÖ-Forderung auf Rückerstattung der 1934

1476 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 237.343-VR/57, 24. 4. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Memorandum Discussions on Article 26 of the Austrian State Treaty, Beilage zum Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 7. 5. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457; Bericht der britischen Botschaft Wien an das Foreign Office, 12. 4. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/7.

1477 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 237.556-VR/57, 4. 5. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1478 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 237.710-VR/57, 13. 5. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

eingezogenen sozialistischen Vermögen verbunden, wovor Klein vom Finanzministerium ausdrücklich warnte. Ansprüche auf Entschädigung für Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe hingegen müssten von Österreich „entschieden" abgelehnt werden.[1479]

Anfang Mai 1957 sprachen Mitglieder des Claims Committee in der Angelegenheit des Artikel 26 beim State Department vor. Sie hielten es für wenig sinnvoll, mit der österreichischen Bundesregierung wegen zu erlassender Gesetze zu verhandeln, auf einer solchen Basis könnte Österreich unendlich lange verzögern („delay indefinitely"). Für Österreich wäre es ein Problem, finanzielle Verpflichtungen in noch nicht abschätzbarer Höhe zu übernehmen, deren Folgen für das Budget nicht absehbar wären. Es erschiene dem Claims Committee daher für zielführender, eine über einen bestimmten Zeitraum zu bezahlende Pauschalsumme zu verlangen, die dem Finanzminister eine Zusage erleichtern könnte. Falls das State Department dies wünschte, könnten die jüdischen Organisationen eine Schätzung der erforderlichen Summe vorlegen.[1480]

Inzwischen begann sich auch die Sowjetunion nach den Verhandlungen Österreichs mit den Westmächten zu erkundigen. Das Außenministerium erwiderte, es handelte sich nur um „Vorsprachen von Vertretern der westlichen Botschaften". Im Übrigen war man sich auch mit den Westmächten einig, „daß es derzeit nicht zweckmäßig wäre, einen Vertreter der russischen Botschaft in die Verhandlungen einzubeziehen".[1481] Zur selben Zeit fanden in Bonn die Schlussverhandlungen für den am 15. Juni 1957 unterzeichneten Vermögensvertrag statt, der die Folgen der Artikel 22 und 23 des Staatsvertrags zwischen Österreich und Deutschland regelte.[1482] Die Westmächte zeigten sich empört, dass Österreich sehr wohl in der Lage war, schwierige Verhandlungen mit seinem deut-

---

1479 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 237.735-VR/57, 13. 5. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1480 Memorandum of Conversation, 10. 5. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457.

1481 BKA-AA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 238.461-VR/57, 15. 6. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1482 Pape, S. 466ff. Siehe auch das Kapitel über den Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach in der vorliegenden Arbeit.

schen Nachbarn zu einem guten Ende zu führen, in den Gesprächen mit den westlichen Signatarstaaten des Staatsvertrages aber verzögerte und keine Kompromissbereitschaft zeigte. Um diesem „Gefühl der Zurücksetzung" seitens der Westmächte „etwas" zu begegnen, sollte — wie das Völkerrechtsbüro im Außenministerium meinte — die österreichische Bundesregierung zur Durchführung des Artikels 26 ein Ministerkomitee einsetzen, dass diesen Unterredungen mehr Gewicht verleihen würde.[1483]

Im Ministerratsvortrag wies Außenminister Figl nochmals darauf hin, dass Österreich „die nationalsozialistische Verfolgung nicht verursacht" hätte und daher „auch nicht für die auf seinem Territorium begangenen Verbrechen" haftete. Eine Bereinigung der alliierten Forderungen erschiene trotzdem „aus außenpolitischen Gründen dringend erforderlich", bedürfte jedoch „im Hinblick auf die sehr weitgehenden Auswirkungen jeder Maßnahme auf diesem Gebiete einer politischen Entscheidung".[1484] Ein Ministerkomitee, bestehend aus Finanzminister Kamitz, Sozialminister Anton Proksch (SPÖ) und Außenminister Figl, sollte dem Ministerrat einen Entwurf einer Regelung betreffend Artikel 26 vorlegen.[1485]

Die britische Botschaft wertete die Installierung dieses Komitees als positives Signal. Außerdem könnten sich die Botschafter jetzt unmittelbar an den Finanzminister wenden, der ja letztlich jedes Gesetz genehmigen müsste. Seine Mitarbeiter, also Klein von der Abteilung 34 und Harrer von der Abteilung 16, hätten sich als „unhelpful clearly because of their lack of authority" erwiesen. Trotzdem könnte wohl mit einem raschen Abschluss der Verhandlungen nicht gerechnet werden.[1486]

Das US-State Department wiederum zeigte sich vom Vorschlag des Claims Committee, eine Pauschalzahlung anzustreben, sehr angetan. Dies

---

1483 BKA-AA, Öst.Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 238.515-VR/57, 21. 6. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1484 Vortrag an den Ministerrat betr. Auslegung und Durchführung des Art. 26 Staatsvertrag. Einsetzung eines Ministerkomitees, BKA-AA Zl. 238.515-VR/57, 21. 6. 1957, 44. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 25. 6. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP.

1485 44. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 25. 6. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP.

1486 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 27. 6. 1957, PRO, FO 371/130304, RR 1481/8.

hätte aus US-Sicht den Vorteil, dass eine solche Regelung zwischen Österreich und den jüdischen Organisationen zu verhandeln wäre und die USA dann nur in einem Notenwechsel mit der österreichischen Regierung Artikel 26 für erfüllt erklären müssten. Außerdem würde dadurch wohl nicht jeder Geschädigte einen hundertprozentigen Ersatz für sein verlorenes Eigentum erhalten, aber doch zumindest mit einem Teil entschädigt werden können. Dieser Vorschlag sollte an das neu gebildete Ministerkomitee herangetragen werden.[1487] Aus britischer Sicht wären aber doch zuerst die einzelnen Forderungskategorien dem Ministerkomitee zu erläutern, um Verständnis für die nachher geforderte Pauschalsumme zu wecken.[1488]

Da die jüdischen Organisationen angekündigt hatten, eine USA-Reise des Finanzministers und des Außenministers zu Unterredungen über Artikel 26 nützen zu wollen, bemühte sich das Völkerrechtsbüro im Wiener Außenministerium, Rudolf Kirchschläger, um eine rasche Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen für die offenen Forderungen und eine Schätzung der dadurch entstehenden Kosten. In einer allgemeinen Beurteilung der Situation kam Kirchschläger zu dem Schluss, dass eine „rein juridische Lösung der Streitfrage" zahlreiche Nachteile nach sich zöge, vor allem sprächen wirtschaftspolitische ebenso wie außenpolitische Erwägungen dagegen. Eine über einen längeren Zeitraum dauernde Belastung der österreichischen Beziehungen zu den USA, Großbritannien und Frankreich wäre ebenso zu vermeiden wie die von den USA bereits angedrohte Befassung der Schiedsinstanz nach Artikel 35 Staatsvertrag, mit der zusätzlich noch die Sowjetunion in die Sache hereingezogen würde. Daher erschien es Kirchschläger „notwendig, möglichst schnell zu einer einvernehmlichen Lösung des gesamten Fragenkomplexes zu finden, wobei unter Hintanstellung mancher juridischer Argumente darauf Bedacht genommen werden soll, daß mit tunlichst geringen Mitteln und insbesondere ohne Beunruhigung des Wohnungsmarktes jene Lösungen gefunden werden, die von den Alliierten gerade noch als tragbar angenommen wer-

---

1487 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 12. 7. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455.

1488 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 1. 8. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455.

den". Die daraus resultierenden Kosten wurden auf 140 Millionen Schilling geschätzt.[1489] Nach Ansicht Kleins vom Finanzministerium war dieser Betrag aber unrealistisch gering angesetzt, auch wenn er seinerseits keine andere Schätzung vorlegte. Außerdem müssten, meinte er, alle Forderungen „dahin überprüft werden, ob nicht deren Erfüllung für die Zeit der deutschen Besetzung Österreichs weitere gewaltige finanzielle Aufwendungen für die Zeit 1933/38 erforderte", also Entschädigungswünschen der SPÖ neue Nahrung gäben.[1490]

Am 11. September 1957 einigte sich das Ministerkomitee, wobei Sozialminister Proksch sich durch Beamte vertreten ließ, auf folgenden Vorschlag: Anstelle einer Rückstellung von Mietrechten sollte dem Wohnungsbedarf von Rückkehrern durch die Zurverfügungsstellung von je 50 Wohnungen durch drei Jahre begegnet werden. Die Pensionsproblematik sollte für alle Gruppen von Geschädigten nach dem Vorbild der Regelung für Bundesbedienstete rückwirkend ab 1. Mai 1950 gelöst werden. Bankguthaben könnten unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwertungen durch das Währungsschutzgesetz, das war eine Reduktion der Guthaben auf 40 %, durch Bundesschuldverschreibungen abgegolten werden, wobei Guthaben bis zu 50.000 RM 40 % von der vollen Höhe, größere Beträge aber in geringerem Ausmaß, Konten mit mehr als 200.000 RM gar nicht mehr entschädigt werden sollten. Bezüglich der Wertpapiere sollten die Geschädigten in einem ersten Schritt aufgrund des Bundesrückerstattungsgesetzes an die BRD verwiesen werden, in Härtefällen könnten Reststücke sowie Wertpapiere aus der Wertpapierbereinigung herangezogen werden. Individuell eingezogene Lebensversicherungspolizzen sollten ebenso wie dies bei den kollektiv eingezogenen Polizzen der Fall war, durch die ÖVAG honoriert werden. Bei Ansprüchen aus Hypotheken könnten Regelungen in Aussicht genommen werden, Ersatz für diskriminierende Abgaben hingegen wäre abzulehnen.[1491]

1489 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 239.792-VR/57, 7. 9. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1490 BMF Zl. 216.375-34/57, 10. 9. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

1491 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 239.854-VR/57, 12. 9. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

Die US-Vertretung hielt diese österreichischen Lösungsansätze allerdings für „nicht befriedigend", da weder die Mietrechte an Geschäftsräumen noch die Forderung auf Entschädigung für diskriminierende Abgaben berücksichtigt würden. Außerdem wäre die Staffelung bei der Kontenregelung nicht akzeptabel und Versorgungsgenüsse müssten rückwirkend ab 1945 statt 1950 ausbezahlt werden. Daher wurde vorgeschlagen, Österreich könnte zwar alle Anspruchskategorien befriedigen, die Kosten dafür aber nach oben hin mit etwa 500 Millionen Schilling begrenzen. Sollte dieser Betrag nicht reichen, könnte „eine Art kridamäßige Befriedigung"[1492] der Verluste erfolgen. Falls die österreichische Seite dem zustimmte, wären die USA in der Lage, eine Erklärung abzugeben, dass damit alle Ansprüche aus Artikel 26 erfüllt wären.[1493]

Während ihrer USA-Reise wurden Außenminister Figl und Finanzminister Kamitz vor allem vom Claims Committee auf die Wünsche nach Artikel 26 angesprochen. Kamitz wies auf die innenpolitischen Schwierigkeiten hin, die sich aus der Erfüllung weiterer jüdischer Ansprüche ergäben, da der österreichischen Öffentlichkeit der Unterschied zwischen dem Hilfsfonds und weiteren Zahlungen nicht verständlich wäre. Außerdem würden dadurch die Forderungen der Bomben- und Kriegsgeschädigten ebenso abermals auf die Tagesordnung kommen wie Entschädigungswünsche der SPÖ für 1934, woraus sich beträchtliche finanzielle Belastungen für Österreich ergäben. Den Vorschlag einer Pauschalzahlung hielt er für nicht sehr hilfreich, da dadurch erst recht der Eindruck einer Verdoppelung des Hilfsfonds entstünde.[1494] Im State Department

---

1492 Damit war eine nur prozentuelle Abgeltung des tatsächlichen Verlustes, wie dies beispielsweise bei einem Firmenausgleich oder -konkurs üblich ist, gemeint.

1493 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 239.895-VR/57, 14. 9. 1957, Zl. 239.904-VR/57, 15. 9. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 13. 9. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455; Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 20. 9. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/9.

1494 Information von Rubin über ein Gespräch mit Kamitz, Beilage zu einem Schreiben Rubins an das Dep. of State, 2. 10. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455; siehe auch Memorandum of Conversation, 20. 9. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457. Vgl. auch inhaltlich ähnliche Angaben Kirchschlägers gegenüber

selbst konzentrierte sich das Gespräch zwischen den österreichischen Ministern und dem US-Secretary of State hingegen nur auf Vermögensfragen betreffend das Wiener Memorandum sowie sequestriertes österreichisches Vermögen in den USA. Die Implementierung des Artikel 26 war dem State Department offenkundig nicht wichtig genug, um sie auf höchster Ebene anzusprechen.[1495]

In einer neuerlichen Unterredung mit Repräsentanten der britischen und US-amerikanischen Botschaft wies die österreichische Seite nochmals die Zahlung einer Pauschalsumme zurück, da damit „einerseits den Buchstaben des Art. 26 nicht Genüge" getan, und „andererseits die Möglichkeit einer Inanspruchnahme seitens einer anderen Macht" als der USA offen gelassen würde. Für Großbritannien stellten die rückwirkende Pensionszahlung ab 1945, eine Entschädigung für eingezogene Bankkonten sowie die Ausfallshaftung Österreichs auf dem Wertpapiersektor „die letzten wesentlichen und noch offenen Punkte" dar. Die österreichischen Beamten reagierten ausweichend. Um zu einer Entscheidung zu gelangen, müsste nochmals das Ministerkomitee einberufen werden.[1496] Dieses arbeitete am 25. Oktober 1957 neue Vorschläge zur Erfüllung des Artikels 26 aus, die noch am selben Tag den Vertretern der westlichen Botschaften mitgeteilt wurden. Eine Rückstellung von Miet- und Bestandrechten wurde nach wie vor abgelehnt und abermals in Aussicht gestellt, Rückkehrern nach Maßgabe der Bedürftigkeit Wohnungen und Geschäftslokale zur Verfügung zu stellen. Ebenso beharrte das Ministerkomitee auf der rückwirkenden Pensionszahlung ab 1. 5. 1950, eine Rückwirkung ab 1945 käme nicht in Frage. Konzessionen wurden nur bezüglich der Bankkonten und Wertpapiere in Aussicht gestellt. Soferne diese Ansprüche nicht aufgrund des deutschen Bundesrückerstattungsgeset-

---

brit. Botschaft, Bericht brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 8. 10. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/9C.

1495 Memorandum of Conversation, 24. 9. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457.

1496 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 240.513-VR/57, 16. 10. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 17. 10. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2 - 1455.

zes befriedigt werden könnten, wäre Österreich bereit, hier eine entsprechende Lösung zu finden, wobei der Vorschlag der Staffelung der Entschädigung nach Höhe des eingezogenen Bankkontos fallen gelassen wurde. Die Repräsentanten der Westmächte gaben dazu vorläufig keine Erklärung ab. Nur Frankreich betonte, dass bei einer Gesamtlösung auf eine Einbeziehung einer Abgeltung für diskriminierende Abgaben und „auf Vergütung des Beschaffungswertes von Möbel und Kunstgegenständen bestanden werden" müsste.[1497]

Nach Rücksprache mit den westlichen Außenministerien wurde Österreich Anfang November 1957 mitgeteilt, dass die vorgelegten Lösungsvorschläge unter der Voraussetzung „broadly acceptable" wären, dass eine Entschädigung der eingezogenen Bankkonten jene Beträge miteinschließen würde, die von diesen Konten für diskriminierende Abgaben geleistet hatten werden müssen. Die österreichische Reaktion darauf war, wie die Westmächte erwartet hatten, negativ.[1498] Man kam aber überein, dass die österreichische Seite für jeden der genannten Ansprüche Entwürfe für einen Notenwechsel mit den Westmächten vorlegen sollte, anhand derer weitere Details zu besprechen wären. Eine neue Schwierigkeit ergab sich aus der geänderten französischen Haltung. Das Außenministerium in Paris bestand nunmehr nicht nur auf einer Entschädigung für diskriminierende Abgaben, sondern auch für den Verlust von Einrichtungsgegenständen und beweglichen Gütern, die das österreichische Außenministerium unter dem Hinweis, dass solche Entschädigungen nicht unter Artikel 26 subsumierbar wären, zurückwies.[1499]

1497 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 240.792-VR/57, 6. 11. 1957, Zl. 240.961-VR/57, 11. 11. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro. Der französische Vertreter war nicht anwesend, sondern hatte Blair von der brit. Botschaft ersucht, diese französische Stellungnahme zu übermitteln. Zur öst. Stellungnahme siehe auch BMF Zl. 218.755-34/57, 29. 10. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 24.

1498 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 15. 11. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/12.

1499 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 29. 11. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457; BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 241.017-VR/57, 6. 12. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

Aufgrund von Gesprächen mit Repräsentanten des Claims Committee[1500] verschärfte das US-State Department Anfang Dezember 1957 seine Forderungen, womit es aber auch auf Unverständnis bei der britischen Botschaft in Wien stieß, die diese gegenüber Österreich expressis verbis wohl nicht unterstützen, nichtsdestotrotz aber mittragen wollte.[1501] Die USA bestanden nunmehr auf einer Entschädigung für Bankkonten und Wertpapiere entsprechend deren Wert bei der Vermögensanmeldung vom 27. April 1938, was für Österreich nach Schätzung des Claims Committee Kosten im Ausmaß von rund 5 Millionen US-Dollar nach sich ziehen würde. Außerdem müssten bei der Bewertung der Bankkonten auch jene Beträge berücksichtigt werden, die allenfalls nach diesem Stichtag noch eingelegt worden waren.[1502] Dies stellte eine deutliche Erhöhung der bisherigen Forderungen dar, bei denen vom Wert der Konten zum Zeitpunkt ihrer Einziehung durch das Deutsche Reich ausgegangen worden war. Zu den übrigen Forderungen der Westmächte könnte hingegen eine Vereinbarung auf Basis der bisherigen österreichischen Vorschläge gefunden werden, wie ein Mitarbeiter der US-Botschaft Rudolf Kirchschläger, der die Gespräche auf österreichischer Seite nach wie vor leitete, mitteilte. Das State Department wäre aber entschlossen, im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen eine schiedsgerichtliche Einigung herbeizuführen. Kirchschläger reagierte enttäuscht und erwiderte, dass er nun keinen Weg mehr sähe, wie je eine Einigung über Artikel 26 des Staatsvertrages erzielt werden könnte.[1503]

Vor dem Hintergrund dieses neuen US-Vorschlags konnte erwartungsgemäß bei der nächsten Unterredung des österreichischen Beamtenkomitees mit den Repräsentanten der Botschaften der Westmächte keine Einigung erzielt werden. Kirchschläger machte geltend, dass unter Heran-

---

1500 Memorandum of Conversation, 19. 11. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457.

1501 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 20. 12. 1957, PRO, FO 371/130304, RR1481/13.

1502 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 4. 12. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2-1455.

1503 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 241.505-VR/57, 14. 12. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

ziehung des Stichtages vom 27. April 1938 Österreich implizit auch Zahlungen für Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe, die nach diesem Stichtag von den Konten abgezogen worden waren, zu leisten verpflichtet würde, damit handelte es sich nicht um eine Wiederherstellung der Konten, sondern um eine Ersatzzahlung, die aber in Artikel 26 nicht vorgesehen wäre. Würden zu diesen Konten auch noch spätere Erlöse beispielsweise aus zwangsverkauftem Eigentum hinzugezählt, „erhielte der Betreffende für ein nach 1945 rückgestelltes Haus außerdem noch eine Ersatzleistung im Umweg über die Kontenentschädigung". Dem könnte Österreich keinesfalls zustimmen.[1504]

Intern gab die britische Seite dem Vertreter der US-Botschaft zu verstehen, dass man diesen neuen US-Vorschlag für nicht durchführbar hielt, da sich dabei beträchtliche Bewertungsprobleme ergäben. Außerdem würde Österreich diese Lösung niemals akzeptieren, wodurch möglicherweise die Verhandlungen insgesamt gefährdet würden. Großbritannien könnte diesen Plan des State Department daher nur „reluctantly only for /the/ sake /of an/ united front" unterstützen. Die US-Botschaft in Wien sah durchaus den Wert der britischen Argumente ein, meinte aber, der Vorschlag sollte weiter aufrechterhalten werden, bis er endgültig von den österreichischen Ministern zurückgewiesen würde. Damit könnten die jüdischen Organisationen, auf die das Foreign Office in London übrigens keine Rücksicht nähme, zufrieden gestellt werden.[1505]

Auf österreichischer Seite wurden in der Zwischenzeit Vorbereitungen zu Teillösungen der Wünsche der Westalliierten getroffen. Die Stadt Wien erklärte sich bereit, bei einer anteiligen Kostenübernahme durch den Bund Pensionen für ihre ehemaligen Bediensteten rückwirkend ab 1. Mai 1950 auszuzahlen. Stadtrat Felix Slavik (SPÖ) sagte zu, dass Rückkehrern, denen durch das NS-Regime Wohnungen entzogen worden waren, bei der Zuteilung von Wohnungen in städtischen Wohnhäusern be-

---

1504 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 236.898-VR/57, Zl. 241.638-VR/57, 21. 12. 1957, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1505 Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 20. 12. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-457.

vorzugt behandelt würden.[1506] Verstärkter diplomatischer Druck sowie internationale Pressekritik an der österreichischen Haltung veranlassten das österreichische Außenministerium, auf ein rasches Verhandlungsergebnis zu drängen. Da sich sowohl die US-Botschaft als auch der britische Vertreter bei einem Gespräch Anfang Februar 1958 bezüglich der Wohnungen — zur Verfügungstellung anstelle von Rückstellung — sowie der Entschädigung für Reichsfluchtsteuer und Juva — diese wären implizit in den Bankkonten enthalten — kompromissbereit zeigten, beschloss das österreichische Beamtenkomitee, auf diese Vorschläge einzugehen.[1507] Dabei sollte eine Wiederherstellung der seit 1938 eingestellten Pensionsrechte für ehemalige Bedienstete der Sozialversicherungen und der Stadt Wien entsprechend der Regelung für Bundesbedienstete und ein Gesetz für eingezogene Lebensversicherungspolizzen zugesagt werden, das eine Auszahlung der Versicherung in derselben Höhe wie bei nicht eingezogenen Polizzen vorsehen sollte. Weiters hätte Österreich bereits Veranlassung getroffen, dass politisch und „rassisch" Verfolgte, die zwar am 27. Juli 1955, nicht aber am 8. Mai 1945 Angehörige eines Staates der Vereinten Nationen waren, vom Besatzungskostenbeitrag[1508] ausgenommen würden, worauf die Westmächte gleichfalls seit längerem gedrängt hatten. Bezüglich der Bankkonten, Wertpapiere und Mietrechte sollten noch weitere Gespräche geführt werden.[1509] Sowohl der britische als auch der US-Vertreter erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden.[1510]

Der Entwurf der Verbalnote wurde in der Ministerratssitzung vom 18. Februar 1958 nochmals zurückgestellt, da noch nicht endgültig geklärt

---

1506 BKA-AA ÖSt. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 536.170-VR/58, 14. 1. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1507 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 536.665-VR/58, 6. 2. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1508 Beim Besatzungskostenbeitrag handelte es sich um eine zusätzliche Steuer zur Finanzierung der Besatzungskosten.

1509 BKA-AA GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 536.235-VR/57 /sic!/, 7. 2. 1958, Zl. 536.723-VR/58, 10. 2. 1958, Zl. 536.796-VR/58, 13. 2. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1510 BKA-AA GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 536.736-VR/58, 10. 2. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Bericht brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 11. 2. 1958, PRO, FO 371/136620, RR1481/2'B'.

war, wer die Kosten von ungefähr 19 Millionen Schilling für die in Aussicht gestellten Pensionsregelungen zu tragen hätte — die Sozialversicherungsträger oder der Bund. Sozialminister Proksch wies darauf hin, dass die Krankenkassen infolge ihrer angespannten finanziellen Situation dazu keineswegs in der Lage wären.[1511] Erst nach dem folgenden Ministerrat[1512] konnten sich der Finanz- und der Sozialminister über die Finanzierung einigen, sodass der Entwurf der Note am 21. März 1958 den Repräsentanten der Westmächte übergeben werden konnte. Bezüglich der Entschädigung für eingezogene Lebensversicherungspolizzen wollte die österreichische Seite den Vorbehalt, dass nur in den Fällen Zahlungen geleistet würden, in denen die Geschädigten keine Rückerstattungsansprüche gegen die BRD geltend machen konnten. Kirchschläger teilte dazu „vertraulich" mit, dass dieser Vorbehalt für Österreich in den Vermögensverhandlungen mit Deutschland von Bedeutung wäre, da man beabsichtigte, gegen den Ausschluss von Österreichern und Österreicherinnen aus der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung zu „remonstrieren". Die Vertreter der Botschaften der Westmächte hingegen wandten sich gegen diesen Zusatz, da sie befürchteten, dass sich daraus unnötige Verzögerungen und Schwierigkeiten für die Geschädigten ergeben könnten, falls diese in jedem Einzelfall zuerst Ansprüche gegen die BRD erheben müssten, bevor sie die österreichische Entschädigung erhalten könnten.[1513] Schließlich einigte man sich auf die Formulierung, dass die Geschädigten allfällige Ansprüche an die BRD auf Österreich übertrugen. Am 5. April 1958 übermittelte das Bundeskanzleramt die mit den westlichen Botschaften abgestimmte Verbalnote an die Außenministerien der USA, Großbritanniens und Frankreichs.[1514] Damit konnte zumindest

---

1511 68. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 18. 2. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

1512 69. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 25. 2. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

1513 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 537.559-VR/58, 21. 3. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 21. 3. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1838. Zu den Verhandlungen mit der BRD siehe das Kapitel zum Finanz- und Ausgleichsvertrag im vorliegenden Bericht.

1514 Beilage zum Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 23. 4. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

eine Teilregelung für den Artikel 26 erzielt werden. Angesichts des zunehmend schlechteren Klimas zwischen Wien und Washington schien dies auch mehr als notwendig. Die US-Administration war wegen der weiteren Verzögerungen in der Umsetzung des Wiener Memorandums von 1955 bezüglich der Interessen der US-amerikanischen Ölfirmen bereits reichlich verärgert und befand sich unter zusätzlichem Druck der jüdischen Organisationen der USA, die in Abgeordneten aus New York Unterstützung fanden. Wie einem Mitarbeiter der österreichischen Botschaft in Washington vom Österreichreferenten des State Department mitgeteilt wurde, argumentierten die „jüdischen Kreise" damit, dass die USA in der Nachkriegszeit Österreich 1,5 Milliarden US-Dollar geschenkt hätten und nun wäre Österreich nicht einmal bereit, für die NS-Opfer 5 Millionen US-Dollar zu bezahlen. Außerdem wäre Österreich sehr bemüht, seinen staatsvertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sowjetunion pünktlich nachzukommen, die „westlichen Freunde" würden demgegenüber jedoch deutlich schlechter gestellt.[1515] Zur Erhöhung des Drucks plante das State Department, den österreichisch-amerikanischen Vermögensvertrag betreffend die Rückgabe des in den USA während des Zweiten Weltkriegs sequestrierten österreichischen Vermögens mit der Erfüllung des Wiener Memorandums und des Artikels 26 des Staatsvertrages zu verknüpfen.[1516]

Gegenüber dem Außenministerium in Wien erklärten sich die Botschaftsmitarbeiter der Westmächte mit der Note einverstanden, wiesen aber darauf hin, dass von Österreich eine Erklärung erwartet würde, „daß, wenn für Leistungen aus Versorgungsansprüchen irgendwelcher Art für die Zeit ab 1938 bis 1945 von der BRD an Österreich Geld gegeben würde, Österreich auch die ehemaligen Österreicher an solchen Leistungen partizipieren" ließe. Außerdem sollte Österreich auch Unfallren-

---

1515 Bericht von Legationsrat Proksch an das BMfaA, 20. 3. 1958, GrZl. 544.246-Pol/58, Zl. 547.781-Pol/58, 15. 4. 1958, Bericht des neuen österreichischen Botschafters in Washington, Wilfried Platzer, 2. 5. 1958, Zl. 548.670-pol/58, 2. 5. 1958, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1958, Staatsvertrag 3, Karton 514. Zur Verstimmung wegen des Wiener Memorandums siehe Rathkolb: Washington, S. 252f.

1516 Bericht Platzer an das BKA-AA, GrZl. 544.246-Pol/58, Zl. 548.648-Pol/58, 28. 4. 1958, ÖStA, AdR/01, II-pol 1958, Staatsvertrag 3, Karton 514.

ten rückwirkend ab 1945 auszahlen.[1517] Da dies mit nur geringen Kosten verbunden wäre, konnte sich die österreichische Seite damit einverstanden erklären.[1518] Am 22. April 1958 überbrachten die Botschafter Entwürfe der Antwortnoten.[1519]

Doch obschon die USA sich mit diesem ersten Lösungsteil zufrieden zeigten, hielt der Druck auf Befriedigung auch der noch offenen Ansprüche unvermindert an. Das State Department betonte gegenüber der österreichischen Botschaft in Washington, dass es wohl nicht mehr lange möglich sein würde, „die Vertreter der jüdischen Organisationen dahingehend zu beeinflussen, daß diese bisher davon abgesehen" hätten, „sich mit ihren Forderungen an Senatoren und Kongreßmänner bzw. überhaupt an die Öffentlichkeit zu wenden". Nach „sehr verläßlichen" Schätzungen US-amerikanischer Stellen könnten die jüdischen Ansprüche mit 5–6 Millionen US-Dollar erfüllt werden. Diesen Betrag aufzubringen dürfte „der österreichischen Regierung nicht zu schwer fallen".[1520] Die österreichische Botschaft registrierte dabei sehr aufmerksam die erstmalige Nennung des Betrages von „5–6 Millionen" US-Dollar. Das State Department selbst verschwieg dabei, dass dieser Betrag einer Besprechung mit Vertretern des Claims Committee im Dezember 1957 entstammte.[1521] Inwieweit der Druck der jüdischen Organisationen auf die US-Administration tatsächlich so stark war, wie vom State Department behauptet, kann aufgrund der vorliegenden Materialien nicht beurteilt werden.

Mitte Mai 1958 reiste Bundeskanzler Raab in die USA, wo er unter anderen am 19. Mai auch mit dem Secretary of State John Foster Dulles

---

1517 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 537.991-VR/58, 15. 4. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1518 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 538.266-VR/58, 26. 4. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1519 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 538.144-VR/58, 23. 4. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1520 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 538.545-VR/58, 14. 5. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1521 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 4. 12. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041-A/2-1455.

zusammentraf und dabei sowohl auf das Wiener Memorandum als auch auf Artikel 26 angesprochen wurde. Raab wies auf die bereits erbrachten österreichischen Leistungen, insbesondere den Hilfsfonds, hin. Es müsste „aber mit den Forderungen einmal Schluß gemacht werden". Dulles brachte daraufhin abermals die Summe mit ungefähr 5 Millionen US-Dollar in die Diskussion, die die „Summe aller Kategorien" der noch offenen Forderungen beinhaltete. Für Österreich wäre es vorteilhaft, „diese Frage zu bereinigen".[1522] Weiters empfing Raab auch den Sprecher des Claims Committee, Nahum Goldmann. Im Ministerrat berichtete der Bundeskanzler dazu, dass er Goldmann mitgeteilt hätte, dass man „über eine Rückerstattung der Reichsfluchtsteuer nicht reden" könnte. Eine „Abfertigung der amerikanischen Juden" mit einer Zahlung von 5 Millionen Dollar wäre aber zu überlegen. Außerdem hätte er, Raab, der Israelitischen Kultusgemeinde 10 Millionen Schilling „für die Tempel und sonstigen Kultstätten" versprochen. Helmer wandte sich dagegen und meinte, zur Finanzierung der jüdischen Begräbnishalle am Wiener Zentralfriedhof sollte doch auch die Stadt Wien beitragen. Außerdem hätte ja die Kultusgemeinde bereits Grundstücke, wo sich 1938 jüdische Bethäuser befanden, verkauft: „Wer hat da das Geschäft gemacht?"[1523] In der nächsten Sitzung kam der Ministerrat nochmals auf den Bericht des Bundeskanzlers zurück. Vizekanzler Bruno Pittermann stellte klar, dass eine Rückfrage beim Wiener Bürgermeister ergeben hätte, dass nicht jeder Rückkehrer eine Wohnung der Stadt Wien erhielte, außer er hätte schon 1938 eine Gemeindewohnung gehabt, wie Staatssekretär Kreisky ergänzte. Der Vorschlag, fünf Millionen Dollar „zur Abgeltung von Wiedergutmachungsforderungen" zu bezahlen, sollte nach Meinung des Finanzministers und des Vizekanzlers aber ernsthaft geprüft werden, denn wie der Finanzminister meinte: „Wenn wir von Amerika eine Entfertigungserklärung bekommen sollten und damit alles abgegolten sein sollte, so ist das billig".[1524]

1522 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 538.932-VR/58, 4. 6. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Memorandum of Conversation, 19. 5. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1958, box1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1523 81. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 3. 6. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

1524 82. Sitzung des Ministerrates, Raab II, 10. 6. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

In der vorhergehenden Ministerratssitzung war auch die Regierungsvorlage zum „Bundesgesetz betreffend die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen" beschlossen worden. Im Ministerratsvortrag betonte der Finanzminister die außenpolitische Dringlichkeit der Verabschiedung dieses Gesetzes, das den Westmächten in der Verbalnote im April 1958 zugesagt worden war.[1525]

Das Gesetz lag am 26. Juni 1958 dem Plenum des Nationalrates zur Beschlussfassung vor, wo der Entwurf ohne Debatte mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedet wurde.[1526] Aufgrund dieses Gesetzes konnten nun alle jene vom Deutschen Reich eingezogenen Lebensversicherungspolizzen bei den Versicherungsträgern beansprucht werden, wobei die Auszahlung so erfolgte, als ob die Polizze ab dem Ende der Einzahlung prämienfrei gestellt worden wäre. Allerdings wurden die Zahlungen entsprechend dem Versicherungswiederaufbaugesetz so wie nicht eingezogen gewesene Versicherungen um 60 % gekürzt. Die Kosten dieser Maßnahme trug der Staat, da die Versicherungsunternehmungen selbst die Leistung aus den Polizzen bereits an das NS-Regime erbracht hatten. Die Antragsfrist war mit dem 30. Juni 1959, also einem Jahr ab In-Kraft-Treten des Gesetzes, beschränkt, wodurch möglicherweise zahlreiche Betroffene davon erst zu spät oder gar nicht erfuhren. Insgesamt langten bei den Versicherungsträgern nur 456 Anträge ein, für die insgesamt 1,4 Millionen Schilling ausbezahlt wurden.[1527]

Am Tag zuvor hatte der Nationalrat das Besatzungsschädengesetz und das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG) sowie ein

---

1525 Ministerratsvortrag über den Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Lebensversicherungsverträgen, BMF Zl. 71.115-19/58, 27. 5. 1958, Beilage zur 81. Sitzung des Ministerrates, Raab II, 3. 6. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP. Detailliert zur Vorgeschichte des Entwurfs Stiefel, S. 266–274.

1526 61. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 26. 6. 1958, S. 2786.

1527 Stiefel, S. 275ff.; zur Problematik der Frist aus persönlicher Sicht eines Geschädigten: Albert Sternfeld: Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen. Wien 1990.

Gesetz zur finanziellen Hilfeleistung an Spätheimkehrer beschlossen.[1528] Das Besatzungsschädengesetz ging auf die in Artikel 24 des Staatsvertrags festgelegte Verpflichtung Österreichs, eine Entschädigung für bestimmte, durch die Besatzungsmächte hervorgerufene, nicht mit den Kriegshandlungen in Zusammenhang stehende Schäden zu leisten, wobei die Besatzungsmächte selbst bereits in vielen Fällen Zahlungen für im Zuge von Requisitionen gelieferte Güter geleistet hatten. Offen waren vor allem Fälle in der sowjetischen Zone sowie einige in der französischen und der britischen Zone sowie die Schadensfälle an jenen Objekten, die alle vier Besatzungsmächte seit 1954 freigegeben hatten.[1529] Zur Entscheidung über Entschädigungsanträge wurde beim Finanzministerium eine Bundesentschädigungskommission eingerichtet, die in Senaten aus einem Richter und zwei Beisitzern entschied, die in ihrer Tätigkeit weisungsfrei waren.[1530]

Das KVSG hingegen ging auf einen Initiativantrag von Abgeordneten beider Regierungsparteien zurück[1531], dem bereits seit 1957 Diskussionen zwischen den Regierungsparteien vorangegangen waren. Dabei war jedoch vereinbart worden, die Öffentlichkeit erst bei Vorliegen eines endgültigen Entwurfes zu informieren[1532], möglicherweise um allfällige öffentliche Kontroversen um das Gesetz kurz zu halten. Um dem Artikel 26, Absatz 1, des Staatsvertrags Genüge zu tun, der Österreich zur Entschädigung von Verfolgungsschäden in jenem Ausmaß verpflichtete, als diese für Kriegsschäden gewährt wurden, sah das Gesetz für beide Gruppen von Geschädigten dieselben Entschädigungsleistungen vor. Als Ver-

---

1528 60. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 25. 6. 1958, S. 2653ff. Zum Gesetz über Hilfeleistung an Spätheimkehrer siehe das Kapitel V. 3. Das Ende der Entnazifizierung.

1529 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung von Entschädigung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besatzungsschädengesetz), 112. Sitzung des Ministerrates, Raab I, 29. 11. 1955, ÖStA, AdR/04, MRP.

1530 § 20 des Besatzungsschädengesetzes BGBl 1958/126.

1531 62/A d. B., VIII. GP, eingebracht am 11. 6. 1958.

1532 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 12. 6. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

folgte wurden — vermutlich aufgrund von SPÖ-Wünschen — nicht nur NS-Opfer, sondern auch Geschädigte der Jahre 1933–1938 definiert. Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses argumentierte dazu, dass angesichts „der Größe der Gesamtbelastung des Staatshaushaltes im Zusammenhang mit den verschiedenen Kriegs- und Nachkriegsschäden" nur „eine soziale Regelung in Aussicht genommen" würde, „die jene Verluste berücksichtigt, die den wirtschaftlich Schwächeren besonders hart getroffen haben und die in der Regel nicht oder doch nicht zur Gänze überwunden sind. Die Verluste, die jeder am schwersten überwinden konnte und deren wenigstens teilweise Abgeltung als eine soziale Pflicht der Allgemeinheit angesehen werden kann, sind die Verluste am Hausrat und an den zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen". Der Ausschuss rechnete mit 350.000 Anträgen nach dem KSVG, deren Erledigung auch beträchtlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.[1533] Das Ausmaß der Entschädigung wurde nach Punkten berechnet, wobei verschiedene Hausratsgegenstände mit verschiedenen Punktezahlen bewertet wurden, beispielsweise eine Bettbank mit 160 oder eine Wolldecke mit 20 Punkten. Zusätzlich wurde für jeden Raum einer Wohnung eine Höchstpunktezahl sowie eine maximale Gesamtpunktezahl für Wohnungen festgelegt, die von einer Wohnung mit zwei Zimmern und einem Kabinett ausging. War die verlorene Wohnung größer, blieben die über dieser Zahl liegenden Räume unberücksichtigt. Jeder Punkt wurde mit 1,80 Schilling bewertet. Die errechnete Punktezahl wurde dann noch zu dem Jahreshaushaltseinkommen in Relation gesetzt. Umso höher das Einkommen, desto mehr Punkte mussten erreicht werden, um überhaupt in den Genuss einer Entschädigung kommen zu können. Ab einem Haushaltseinkommen von 72.000 Schilling im Jahr 1955 wurde überhaupt keine Entschädigung gewährt. Diese Grenze war für österreichische Verhältnisse vergleichsweise hoch, ein Industriearbeiter verdiente 1958 durchschnittlich 458 Schilling pro Woche, also etwas weniger als 24.000 Schilling pro Jahr.[1534] Für das Einkommensniveau beispielsweise der USA wa-

---

1533 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 19. 6. 1958, 490 d. B., VIII. GP.

1534 Arbeiterkammer für Wien. Jahrbuch 1958. Wien 1958. S. 867. Die Einkommensgrenze von S 72.000,– tauchte erstmals bei der Berechtigung zum Empfang

ren 72.000 Schilling jedoch relativ wenig, sie lagen dort für eine dreiköpfige Familie unter dem Existenzminimum.[1535] Zur Berufsausübung benötigte Gegenstände wurden nicht nach Punkten, sondern nach deren Wert zum Zeitpunkt der Entschädigung berechnet, wobei zwei Drittel dieses Wertes, insgesamt pro Betrieb aber nicht mehr als 25.000 Schilling, ausbezahlt wurden, falls dieser mehrere Eigentümer hatte. Die Betriebsentschädigung wurde nur physischen Personen gewährt. Eine weitere Begrenzung ergab sich für NS-Opfer. Auf die Entschädigung nach KVSG waren nämlich Leistungen aufgrund der Rückstellungsgesetze ebenso anzurechnen sowie einmalige Entschädigungen — außer Haftentschädigung nach Opferfürsorgegesetz, Leistungen aufgrund des Beamtenentschädigungsgesetzes oder für verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigungen —, die der Geschädigte aus öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung erhalten hatte oder erhielt.[1536] Unter diese Bestimmung fielen auch Zahlungen aus dem Hilfsfonds, der — wie die US-Botschaft richtig hinwies — aber keine Entschädigungszahlung darstellte, sodass die Anrechnung auf Zahlungen nach dem KVSG ungerechtfertigt erschien. Vorstellungen der Vertreter der USA und Großbritanniens dagegen[1537] blieben aber vergleichsweise erfolglos, da diese Einschränkung „nicht zuletzt auch wegen der Verbitterung der Verfolgten mit Wohnsitz im Inlande", die aus dem Hilfsfonds nichts erhalten konnten, eingefügt worden war.[1538] Eine geplant gewesene Beschränkung des KVSG auf Antragsteller mit Wohnsitz in Österreich war bereits im Vorfeld durch

von Haftentschädigung auf, kam dann nochmals im Zuge der 12. Novelle zum OFG zum Tragen.

1535 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 541.407-VR/58, 23. 10. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1536 § 4, BGBl 1958/127.

1537 Siehe dazu Berichte der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 13. 6., 17. 6. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956; Telegramme der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 11. 6. 1958, 27. 6. 1958, Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 13. 6. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1538 Differenz wegen § 4 KSVG, o. Zl., 21. 11. 1958, Beilage zu BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

Interventionen der Westmächte zu Fall gebracht worden.[1539] Die anfangs mit 30. Juni 1959 begrenzte Antragsfrist nach KVSG wurde letztlich bis Ende 1960 verlängert.[1540] Die US-Botschaft zweifelte angesichts der mehrfachen Begrenzungen des Gesetzes, ob dieses tatsächlich einer großen Zahl ehemals Verfolgter nennenswerte Entschädigung bringen würde.[1541] Obschon das Claims Committee mit dem Gesetz unzufrieden war, wollte das State Department angesichts der bedeutenden noch offenen Fragen nach Artikel 26 wegen dieses als eher unwichtig erachteten Gesetzes nicht zusätzlichen Druck auf Österreich ausüben.[1542]

Die Verhandlungen mit den Westmächten gingen im Frühsommer 1958 jedoch nach wie vor nur schleppend voran. Im Bereich der Bankkonten und der Wertpapiere zeichnete sich nach wie vor keine konkrete Einigung ab. Auch beim Wiener Memorandum konnten keine Fortschritte erzielt werden.[1543] Einzig im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Probleme kam es zu einer Annäherung. Aus außenpolitischen Gründen schien es dem Außenministerium daher günstig, zu diesen Punkten als Teillösung den Westalliierten eine weitere Verbalnote zu übermitteln[1544], die am 1. Juli 1958 vom Ministerrat genehmigt wurde. Darin sagte Österreich zu, das Ruhen der Rentenansprüche von NS-Opfern bei Auslandsaufenthalt rückwirkend ab 1. Mai 1945 aufzuheben, amtlich bestätigte Militärdienstzeiten in einer Alliierten Armee unabhängig von der gegenwärtigen Staatsbürgerschaft der Betroffenen in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht dem Dienst in der Deutschen Wehrmacht gleichzustellen und versicherten Frauen die Rückerwerbung von Anwartschaften zu ermöglichen, die sich diese zuvor hatten ausbezahlen

---

1539 Telegramme der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 22. 5. 1958, 11. 6. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1540 15. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 24. 11. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

1541 Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 9. 5. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1542 Office Memorandum, United States Government, 7. 7. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-1558.

1543 Rathkolb: Washington, S. 254.

1544 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 539.304-VR/58, 26. 6. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

lassen. Weiters sicherte Österreich zu, dass damit eine künftige Lösung für Ansprüche aus den Jahren 1938–1945 nicht präjudiziert würde, sofern es diesbezüglich zu einer Vereinbarung mit der BRD käme. Außerdem sollten Pensionsansprüche für Bedienstete der Länder und Gemeinden nach dem Vorbild der Regelung für Bundesbedienstete erfolgen.[1545]

Während offiziell mit den Vertretern der westlichen Signatarstaaten noch die Formulierung der zweiten österreichischen Verbalnote besprochen wurde, erfuhr die US-Botschaft bereits von der Bereitschaft der österreichischen Bundesregierung, über eine Pauschalzahlung von 5 Millionen Dollar zur Regelung der noch offenen Ansprüche zu verhandeln.[1546] Angesichts der Komplexität der Bankkonten- und Wertpapierfrage schien eine solche Lösung die Möglichkeit einfacherer Regelungen zu bieten, wobei aber die praktische Auszahlung dieser Summe noch zu überlegen wäre.[1547] Auch Großbritannien und Frankreich schien eine solche Lösung vorteilhaft.[1548]

Gleichzeitig informierte das State Department das Claims Committee über diese neue Entwicklung, das sich gleichfalls aufgeschlossen zeigte, auch wenn einzelne Mitgliedsorganisationen eine Erhöhung der Summe um ein bis zwei Millionen Dollar befürworteten, deren Durchsetzungsmöglichkeit das State Department jedoch anzweifelte.[1549]

In der US-Botschaft in Wien stellte man in der Folge Überlegungen zur Verteilung dieser österreichischen Pauschalzahlung an. Diese könnte von einer unter österreichischem Gesetz konstituierten „Kommission" auf einer „sliding scale ‚bankruptcy' basis" durchgeführt werden, wobei Ansprüche unter einem bestimmten Betrag zur Gänze und größere An-

---

1545 85. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 1. 7. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

1546 Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 7. 7. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

1547 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 8. 7. 1958, Memorandum of Conversation, 8. 7. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-1558.

1548 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 11. 7. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-1558.

1549 Information des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 31. 7. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

sprüche nur teilweise befriedigt werden könnten. Unbedingt müsste auch geregelt werden, wer die wahrscheinlich beträchtlichen Verwaltungskosten einer solchen Einrichtung zu tragen hätte.[1550]

Im September 1958 waren die Beziehungen zwischen Österreich und den USA abermals sehr belastet. Die USA befürchteten eine zunehmende Moskaulastigkeit Österreichs, der sie mit allen Mitteln zu begegnen trachteten. Zusätzlich waren sowohl das Wiener Memorandum als auch die Forderungen aufgrund des Artikel 26 nach wie vor nicht erfüllt. Daher wurde im Herbst 1958 die Auszahlung von ERP-Krediten aus dem Marshall-Plan blockiert, wodurch Österreich in budgetäre Bedrängnis geriet.[1551] Vor diesem Hintergrund war es für das österreichische Außenministerium äußerst peinlich, dass die Absendung der bereits am 1. Juli 1958 beschlossenen zweiten Verbalnote zu Artikel 26, die mit den westlichen Botschaften akkordiert war, sich bis zum 15. September verzögerte, weil zwischen Sozialminister Proksch und Finanzminister Kamitz keine Einigung über die Finanzierung hergestellt werden konnte.[1552]

Gleichzeitig mit der Überreichung dieser Verbalnote wurde erstmals auch auf offizieller Ebene mit den drei Botschaftsvertretern der Vorschlag der Pauschalzahlung besprochen. Eine Erhöhung der Summe, wie sie von der US-Botschaft im Lichte der Wünsche der jüdischen Organisationen angesprochen wurde[1553], käme für Österreich aber nicht in Betracht, da man die im Juni vom US-Außenminister Dulles genannte Zahl von fünf Millionen Dollar für verbindlich erachtete.[1554] Eine Übernahme der administrativen Verteilungskosten hingegen wäre für die österreichische Bundesregierung vorstellbar. Im Gegenzug müsste aber eine Ent-

---

1550 Bericht der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 8. 8. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

1551 Rathkolb: Washington, S. 167, 255.

1552 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 540.560-VR/58, 8. 9. 1958, Zl. 540.684-VR/58, 12. 9. 1958, Zl. 540.712-VR/58, 15. 9. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1553 Department of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 16. 9. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

1554 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 540.778-VR/58, 17. 9. 1958. BMfaA, Völkerrechtsbüro.

fertigungserklärung der Westmächte stehen, dass damit alle Ansprüche nach Artikel 26 erfüllt wären.[1555]

In der zweiten Hälfte des September 1958 reiste Außenminister Figl in die USA, wo er am 20. September auch mit Repräsentanten jüdischer Organisationen[1556] zusammentraf. Diese brachten abermals die Frage der Einkommensgrenze für Leistungen nach dem KVSG und das Problem der Anrechnung von Zahlungen aus dem Hilfsfonds zur Sprache. Der österreichische Vorschlag, mittels Pauschalzahlung von fünf Millionen Dollar die offenen Forderungen nach Artikel 26 zu erledigen, traf nicht auf ungeteilte Zustimmung. Der Betrag schien den jüdischen Vertretern relativ gering, denn teilte man ihn auf die Betroffenen auf, erhielte wohl jeder nur 4000 Schilling. Wenn Österreich schon solche Anstrengungen unternähme, dann sollten sie auch für die Geschädigten von tatsächlichem Nutzen sein. Aber man könnte darüber ja noch weiterhin verhandeln. Die österreichische Delegation wiederum verlangte von den jüdischen Organisationen konkrete Vorschläge für eine Pauschallösung.[1557] Die Unterredungen Figls im State Department kreisten hingegen primär um die weltpolitische Situation und wirtschaftliche Fragen. Der Artikel 26 wurde dabei nur kurz gestreift, wobei die Österreicher das State Department ersuchten, mäßigend auf die jüdischen Organisationen einzuwirken, damit diese realistische Forderungen nannten.[1558]

Bei neuerlichen Besprechungen zwischen Vertretern der Westmächte und dem österreichischen Beamtenkomitee Ende Oktober 1958 in Wien wurden die wechselseitigen Positionen klar abgesteckt. Österreich würde

---

1555 Telegramm der US-Botschaft an das Dep. of State, 17. 9. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 263.0041/1-1956.

1556 Es handelte sich um Gustav Jellinek, American Federation of Jews from Austria, Nehemiah Robinson, World Jewish Congress, Saul Kagan, Committee for Jewish Claims on Austria und Eugene Hevesi, American Jewish Committee.

1557 BKA-AA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 541.407-VR/58, 23. 10. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro; aus jüdischer Sicht: Bericht Rubin an das Dep. of State, 23. 9. 1958, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-1558.

1558 BKA-AA GrZl. 545.508-Pol/58, Zl. 554.891-Pol/58, 26. 9. 1958, ÖStA, AdR/01, II-pol 1958, Staatsvertrag 2, Karton 514; BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 541.254-VR/58, 14. 10. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

nur dann zu seinem Angebot stehen, wenn damit die jüdischen Forderungen endgültig bereinigt wären und die Westmächte erklärten, in Hinkunft weder Ansprüche von Einzelpersonen, noch von Organisationen diplomatisch zu unterstützen, also eine Entfertigungserklärung abgäben. Die jüdischen Organisationen hatten kurz zuvor anlässlich einer Tagung in Genf festgehalten, dass ihnen eine Pauschalzahlung von 6,5 Millionen Dollar angemessen erschiene. Die Repräsentanten der Westmächte hielten diesen Betrag für „realistisch" und betonten ihrerseits, dass es sich bei der von Secretary of State Dulles genannten Summe von fünf Millionen Dollar nur um eine Kalkulation anhand der jüdischen Forderungen, nicht aber um ein konkretes „Offert" gehandelt hätte. Eine allfällige Entfertigungserklärung könnte sich jedenfalls nur auf die Punkte des Aide Memoire vom Juni 1956 beziehen, nicht jedoch auf alle Ansprüche nach Artikel 26, dazu wären die USA auch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in der Lage. Man kam überein, dass eine aus dem Generalsekretär des österreichischen Außenministeriums und Mitarbeitern der drei westlichen Botschaften gebildete Kommission über die Höhe der Entschädigungssumme weiterverhandeln sollte, während eine zweite Gruppe die Formulierung der Entfertigungserklärung und die technischen Fragen der Auszahlung überlegen sollte.[1559]

Wenige Wochen später, in der zweiten Novemberhälfte 1958, erklärte sich Österreich plötzlich bereit, das Angebot auf 6 Millionen Dollar zu erhöhen[1560], was allerdings noch immer weniger war als die von den Westmächten geforderten 175 Millionen Schilling zuzüglich Verwaltungskosten von 10 Prozent. Die Auszahlung sollte über einen noch nicht näher definierten Fonds erfolgen. Rathkolb führt diesen raschen Gesinnungswandel auf den massiven Druck der USA über die Sperre der ERP-Kredite im Herbst 1958 zurück, die sich bis zum Ende dieses Jahres bereits auf 550 Millionen Schilling beliefen, wobei aber die US-Interessen

---

1559 BKA-AA, Zl. 541.534-VR/58, 30. 10. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigung für die politisch Verfolgten, Karton 6662.

1560 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 542.052-VR/58, 22. 11. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

vor allem auf der Erfüllung des Wiener Memorandums lagen und erst in zweiter Linie im Bereich des Artikel 26.[1561]

Jedenfalls konzentrierten sich Ende November 1958 die Verhandlungen mit den Westmächten einerseits auf die Höhe des von Österreich zu leistenden Pauschalbetrages, andererseits auf die Anrechnungsmodalitäten von Hilfsfondszahlungen auf Leistungen des KVSG. Die Westmächte wollten diese Anrechnung mit maximal 25 % der Hilfsfondszahlungen für alle Kategorien des KVSG beschränken, österreichischerseits wollte man 25 % bei Entschädigung für Hausrat und 40 % bei Entschädigung für Berufsinventar anrechnen, wodurch sich die budgetäre Belastung für Österreich deutlich reduziert hätte.[1562] Finanzminister Kamitz holte schließlich im Dezember die Zustimmung des Ministerrates zu einem weiteren Entgegenkommen Österreichs ein. Zu der Globalsumme von 6 Millionen Dollar, aus der über einen Fonds Entschädigungen für Bankkonten, diskriminierende Abgaben, Wertpapiere und Hypotheken geleistet werden sollten, könnte Österreich auch die Verwaltungskosten dieses Fonds von geschätzten 10 Prozent der Gesamtsumme übernehmen. Zusätzlich wäre auf die Forderung der Westmächte bezüglich der Anrechnung der Hilfsfondsleistungen auf Zahlungen nach dem KVSG im Ausmaß von nur 25 % einzugehen. Die Erledigung dieser Angelegenheiten wäre sehr dringend, „weil die Beeinträchtigung unserer finanziellen Beziehungen zu den USA durch die auf dem Verfolgtensektor offenen Probleme gerade in letzter Zeit besonders akut geworden sind". Außerdem stockten die Verhandlungen über das Wiener Memorandum. Die Besprechungen zu Artikel 26 sollten daher nach den Vorstellungen des Finanzministers sobald wie möglich positiv beendet werden.[1563]

Anfang 1959 entstanden unerwartete Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Westmächte. Frankreich, das bis dahin wenig echtes Interesse

---

1561 Rathkolb: Washington, S. 167.

1562 BKA-AA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 536.102-VR/58, Zl. 542.052-VR/58, 22. 11. 1958, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Amtsvermerk dazu auch ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigung für die politisch Verfolgten, Karton 6662.

1563 Ministerratsvortrag betr. Leistungen für NS-Verfolgungsmaßnahmen, BMF Zl. 166.047-16/1958, 12. 12. 1958, 102. Sitzung des Ministerrates, Raab II, 16. 12. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

an den Verhandlungen gezeigt hatte[1564], unterbreitete plötzlich einen neuen, nach Ansicht Großbritanniens und der USA, für Österreich inakzeptablen Vorschlag. Verfolgte, die Staatsangehörige einer der Vereinten Nationen waren, sollten demnach die Wahl haben, ob sie ihre Ansprüche nach der Globallösung für Artikel 26 oder aber mittels eines Anspruchs nach Artikel 25 befriedigen wollten. Dies würde jedoch dem österreichischen Wunsch, mit der Pauschalzahlung alle Forderungen erledigt zu haben, zuwiderlaufen. Außerdem könnte Österreich auf diese Weise von Frankreich nicht die gewünschte Entfertigungserklärung erhalten, die aber die Westmächte grundsätzlich bereits zugesagt hatten.[1565] Die USA und Großbritannien versuchten, mit Hilfe ihrer Botschaften in Paris das französische Außenministerium in dieser Frage zum Einlenken zu bewegen, um die Verhandlungen mit Österreich nicht neuerlich zu verzögern, was sowohl London als auch Washington zusätzlich unter Druck der jüdischen Organisationen brächte.[1566] Ebenso lehnten die USA einen Versuch des britischen Foreign Office ab, auf eine abermalige Erhöhung der Pauschalzahlung zu verhandeln. Mehr als die zugesagten 6 Millionen Dollar wäre nicht herauszuholen, das hätten auch die jüdischen Organisationen schon akzeptiert.[1567]

Eine weitere Schwierigkeit resultierte aus dem österreichischen Wunsch, in den geplanten Fonds auch Ansprüche politisch Verfolger, also nicht nur jener, die aus rassistischen und religiösen Gründen geschädigt wurden, einzubeziehen. Dies stellte für Österreich eine „conditio sine qua non“ dar. Ohne die Beteiligung der politisch Verfolgten würde der Fonds „weder die Zustimmung der Bundesregierung noch des

---

1564 „who until recently never showed any real interest in these negotiations“, Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 30. 1. 1959, PRO, FO 371/144906, RR1481/3.

1565 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 30. 1. 1959, PRO, FO 371/144906, RR1481/3. Der Grund für das plötzliche Interesse Frankreichs kann den vorliegenden Materialien leider nicht entnommen werden.

1566 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 29. 1. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1567 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 15. 1. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

Parlaments finden".[1568] Die Ansprüche der politisch Verfolgten an den Fonds wären wahrscheinlich nur gering, sie wurden insgesamt auf nicht mehr als einige hunderttausend Schilling geschätzt.[1569] Die jüdischen Organisationen zeigten sich über diese Absicht äußerst irritiert, da auch in Artikel 26 politisch Verfolgte nicht erwähnt waren. Das State Department empfahl daraufhin der US-Botschaft in Wien, diesem österreichischen Ansinnen nicht nachzugeben.[1570] Österreich hielt dem entgegen, dass Artikel 26, Absatz 2, ausdrücklich auch Personen erwähnte, die „von anderen Naziverfolgungsmaßnahmen" als solchen aus rassistischen oder religiösen Gründen betroffen waren. Im Gegenzug zeigte sich die österreichische Seite aber in der Frage der Anrechnung von Hilfsfondszahlungen kompromissbereiter. Nunmehr sollten nur mehr 10 % auf Hausratsentschädigung und 25 % auf Entschädigung für Berufsinventar angerechnet werden.[1571] Eine weitere Debatte entstand um die Frage, inwieweit jene Anspruchsberechtigten nach den Rückstellungsgesetzen, die es verabsäumt hatten, ihre Anträge rechtzeitig zu stellen, nun trotz der Tätigkeit der Sammelstellen die Möglichkeit erhalten sollten, nochmals die Rückstellung ihres Eigentums zu erreichen. Während der österreichische Vorschlag vorsah, dass nur jene nochmals Rückstellungsanträge stellen könnten, die ihren Anspruch binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages angemeldet hatten, wünschten die Westmächte eine zusätzliche befristete Antragsmöglichkeit an die Sammelstellen unabhängig von einer solchen Anmeldung.[1572] Damit gewannen aus österreichischer Sicht jene rund 16.000 Meldungen, die nach Abschluss des Staatsver-

---

1568 BKA-AA GrZl. 236.046-pol/59, Zl. 237.117-Pol/59, Februar 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580.

1569 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 29. 1. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1570 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 30. 1. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1571 Bericht der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 30. 1. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1572 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 23. 1. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858; Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 30. 1. 1959, PRO, FO 371/144906, RR1481/4.

trages beim Finanzministerium eingelangt waren, eine Wirksamkeit, die ihnen 1955/56 abgesprochen worden war.[1573]

Die US-Botschaft in Wien drängte das State Department, in der Frage der politisch Verfolgten nachzugeben. Die österreichische Bundesregierung müsste mit heftigen innenpolitischen Reaktionen rechnen, wenn die Ansprüche dieser Gruppe nicht berücksichtigt würden. Es wäre in erster Linie eine Formsache, da keine konkreten Fälle von Beschlagnahmen von Bankkonten und Ähnlichem bei politisch Verfolgten vorlägen. Auch Georg Weis vom Hilfsfonds bekräftigte gegenüber der Botschaft, dass er nur 15 Anträge aus dieser Kategorie von Geschädigten erhalten hätte, und diese bezögen sich alle auf die Zeit vor 1938. Weis machte sich auch erbötig, diesbezüglich an das Claims Committee zu schreiben, um die Widerstände der jüdischen Organisationen zu überwinden.[1574] Aus eigenen innenpolitischen Rücksichten war es der US-Administration aber wichtig zu verdeutlichen, dass sie sich vor allem für religiös und rassistisch Verfolgte eingesetzt hatte.[1575] Die britische Seite konnte sich dem österreichischen Hinweis, dass bislang alle Maßnahmen zugunsten der NS-Opfer auch die politisch Verfolgten eingeschlossen hatten und ein Ausschluss dieser Gruppe daher nicht zu vertreten wäre, nicht verschließen. Während Frankreich nach wie vor auf einer Sonderregelung bestand und allenfalls auch zu einem Alleingang ohne US- und britische Unterstützung bereit war, drängten die USA auf einen raschen Abschluss der Verhandlungen.[1576] Dieser schien umso notwendiger, als sich im Februar 1959 in Österreich die Gerüchte um vorgezogene Nationalratswahlen verdichteten, wodurch jede weitere österreichische Entscheidung bis auf weiteres blockiert wäre. Letztlich gelang es dem State Department, die Bedenken der jüdischen Organisationen zu zerstreuen, die zustimmten,

---

1573 Siehe dazu Exkurs 6: Von der Konstituierung der Sammelstellen zur Regierungsvorlage des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes.

1574 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 3. 2. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1575 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 3. 2. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1576 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 6. 2. 1959, PRO, FO 371/144906, RR1481/6.

die politisch Verfolgten in die Statuten des geplanten Fonds aufzunehmen. Damit war der letzte Differenzpunkt zwischen der österreichischen Position und dem US-Standpunkt ausgeräumt. Offen blieb nur mehr die weitere Haltung Frankreichs.[1577] Während die USA bereit waren, gemeinsam mit Großbritannien, aber ohne Frankreich eine Entfertigungserklärung abzugeben, wollte die britische Seite einen solchen französischen Alleingang vermeiden. Die österreichische Seite schlug daher als Kompromiss vor, in der Entfertigungserklärung den Bezug auf Artikel 25 des Staatsvertrages, der bis dahin in den Entwürfen enthalten gewesen war, zu streichen und in Zusatzprotokollen mit den USA und Großbritannien „klarzustellen, daß allfällige Ansprüche von Verfolgten nach bestem Wissen und Gewissen der US- und der britischen Seite nur in vereinzelten Fällen auf Art. 25 Staatsvertrag gestützt werden können".[1578] Das Department of State akzeptierte diesen, vermutlich auf eine US-Anregung zurückgehenden österreichischen Vorschlag, sodass der Weg für den Notenwechsel endlich frei schien.[1579] Am 17. Februar 1959 konnte Außenminister Figl dem Ministerrat das vorläufige Verhandlungsergebnis vorlegen. Österreich verpflichtete sich zur Einrichtung des mit 6 Millionen Dollar zuzüglich 10 % Verwaltungskosten dotierten Fonds, aus dem aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgten eine Abgeltung für Entziehung von Bankkonten, Wertpapieren, Bargeld und Hypotheken sowie für die Entrichtung diskriminierender Abgaben gewährt werden sollte. Zahlungen aus dem Hilfsfonds sollten im Ausmaß von 10 % für Leistungen für Hausrat und 25 % für Betriebsinventar nach dem KVSG angerechnet werden. Bezüglich der entzogenen Miet- und Bestandrechte sollte Österreich die Zusicherung abgeben, dass die österreichischen Behörden Bemühungen um die Erlangung von Bestandrechten

---

1577 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 4. 2. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1578 BKA-AA, Öst. Staatsvertrag, o. Zl., 9. 2. 1959, Beilage GrZl. 256.041-VR/59, BMfaA, Völkerrechtsbüro. Dieser Vorschlag ging nach US-Angaben auf eine US-Anregung zurück: Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 11. 2. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1579 Telegramm des Dep. of State an die US-Botschaft Wien, 12. 2. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

für Rückkehrer unterstützen würden. Außerdem würde Österreich der Erlassung des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes, das die Ansprüche der Sammelstellen regeln sollte, „besonderes Augenmerk" zuwenden. Die Westmächte würden zusagen, weitere aus Artikel 26 des Staatsvertrages resultierende Forderungen auf diplomatischem Wege nicht mehr zu unterstützen. Ausgenommen von diesem Interventionsverzicht sollten nur namentlich angeführte Einzelfälle bleiben, die dem Notenwechsel angefügt werden sollten.[1580] Nachdem aus dem vereinbarten Text jeder Hinweis auf Artikel 25 des Staatsvertrages gestrichen worden war, konnte auch Frankreich einen künftigen Interventionsverzicht zusagen. Die Hoffnung des Bundeskanzlers, dass mit dieser Einigung auch die Freigabe der zurückgehaltenen ERP-Counterpartmittel erfolgen würde, erwies sich jedoch als zu früh. Erst nach Erfüllung des Wiener Memorandums 1960[1581] und einer wiederum deutlicheren prowestlichen Orientierung der österreichischen Außenpolitik erfolgte die endgültige Übergabe dieser Mittel an Österreich.[1582]

Sowohl das US-State Department als auch das Foreign Office in London nahmen die Genehmigung der Grundzüge der Vereinbarung durch den Ministerrat zufrieden zur Kenntnis. Die US-Botschaft telegrafierte nach Washington: „Matter now seems at last to be moving into final stage".[1583] Der Legal Adviser des State Department erachtete das Verhandlungsergebnis als eine wesentliche Verbesserung der Position der ehemals Verfolgten.[1584]

Noch im Februar vereinbarten die westlichen Botschaften und die Vertreter der österreichischen Bundesregierung Entwürfe für den Text

---

1580 Ministerratsvortrag des BKA-AA, 102. Sitzung des Ministerrates, Raab II, 17. 2. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP; auch: BKA-AA GrZl. 236.046-Pol/59, Zl. 237.614-Pol/59, 13. 2. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580.

1581 Die Schlussverhandlungen aus britischer Sicht in PRO FO 371/153208.

1582 Rathkolb: Washington, S. 258f.

1583 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 17. 2. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1584 Stellungnahme des Legal Adviser, 5. 3. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1104, fol. 263.1141/1-655.

des Notenwechsels, dem auch die Statuten des Fonds beigefügt werden sollten. Die österreichische Seite sagte weiters zu, bereits Anfang März dem Ministerrat eine der Vereinbarung entsprechende Novellierung des KVSG vorzuschlagen.[1585]

Am 17. März 1959 legte Außenminister Figl dem Ministerrat den Notenwechsel sowie die Statuten des „Fonds zur Abgeltung gewisser Vermögensverluste politisch Verfolgter"[1586] (Abgeltungsfonds) zur Beschlussfassung vor. Dieser sollte entsprechend der ihm zur Verfügung stehenden Mittel Entschädigung für eingezogene Bankkonten, Wertpapiere, Hypotheken, Bargeld sowie für diskriminierende Abgaben aufgrund der seit 1938 eingetretenen Währungsänderungen im Ausmaß von 35 Prozent des Wertes von 1938 leisten.[1587] Die Israelitische Kultusgemeinde sah sich bei dieser Lösung übergangen und forderte in einem Telegramm an den Bundeskanzler und den Vizekanzler auch eine Berücksichtigung der Juden in Österreich, da angenommen wurde, dass die meisten Auszahlungen des Abgeltungsfonds im Ausland gehen würden. Auf Antrag von Vizekanzler Pittermann beschloss daraufhin der Ministerrat, dass auch die schon länger vereinbarte Auszahlung von 10 Millionen Schilling für die Wiederherstellung jüdischer Kultstätten in Österreich mit 1. Juli 1959 erfolgen sollte.[1588]

In Anbetracht der nun doch am 10. Mai 1959 stattfindenden vorgezogenen Nationalratswahlen drängte das State Department auf einen raschen Abschluss des Notenwechsels, während das britische Foreign Office mit seiner Zustimmung zögerte. London wollte sich erst der Zustimmung der britischen Juden zu dieser Vereinbarung sicher sein, um

---

1585 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 26. 2. 1959, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1586 Der Fonds wurde 1961 unter dem Titel „Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter" beschlossen.

1587 Beilage zum Ministerratsvortrag des BKA-AA, Zl. 257.333-VR/59, 12. 3. 1959, 113. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 17. 3. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP; auch BKA-AA GrZl. 239.062-Pol/59, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580.

1588 113. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 17. 3. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

sich unangenehme Anfragen im Unterhaus zu ersparen.[1589] Georg Weis vom Hilfsfonds gelang es schließlich, mit Hilfe des Claims Committee in New York diese Zusage der britischen Juden zu beschleunigen.[1590] Am 8. Mai 1959 wurde die vereinbarte österreichische Note den Botschaftern der USA, Großbritanniens und Frankreichs übermittelt, die Antwortnote der Westmächte war mit 15. Mai datiert.[1591] In einer Zusatzvereinbarung erklärten die USA und Großbritannien, dass ihnen „Forderungen von ehemals Verfolgten, die jetzt Angehörige ihrer Staaten" wären und die unter die im Notenwechsel erledigten Kategorien fielen, sich aber auf Artikel 25 des Staatsvertrages stützten, „gegenwärtig nicht bekannt" waren. Falls es solche gäbe, könnte es sich nur „um vereinzelte und besondere Fälle" handeln.[1592] Damit erstreckten die USA und Großbritannien, wie im Kompromiss hinsichtlich der französischen Wünsche vereinbart, ihre Entfertigungserklärung auch auf Artikel 25, wozu Frankreich nicht bereit gewesen war. Besonderen britischen Bedenken, die beinahe zu einer abermaligen Verzögerung des Notenwechsels geführt hätten[1593], trug eine zusätzliche britische Verbalnote vom 1. Juni 1959 Rechnung. Darin hielt Großbritannien fest, dass Anspruchswerbern für die Einholung der notwendigen Unterlagen für ihre Forderungen an den Abgeltungsfonds sei-

---

1589 Telegramme der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 24. 4. 1959, 29. 4. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858; Überlegungen des brit. Foreign Office PRO FO 371/144907, RR1481/12., 13, 14, 15, 17. Siehe dazu auch Kapitel V. 4. Kirchliches Vermögen.

1590 Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 6. 5. 1959, 6. 5. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1591 BKA-AA GrZl. 236.046-pol/59, Zl. 242.469-Pol/59, 29. 5. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580; BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 258.715-VR/59, 22. 5. 1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 20. 5. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1592 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 258.708-VR/59, 22. 5. 1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro; Schreiben der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 29. 5. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1593 Vgl. Telegramm der US-Botschaft Wien an den Secretary of State, 11. 5. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

tens der österreichischen Behörden keine Gebühren verrechnet würden und dass die Interessen nichtjüdischer Anspruchswerber „on exactly the same level" behandelt würden wie jene jüdischer.[1594]

Noch im Juli wurde von der Abteilung 16 des Finanzministeriums ein erster Entwurf für ein Gesetz zur Schaffung des zugesagten Fonds unter dem Titel „Wiedergutmachungsfondsgesetz" zur Stellungnahme ausgeschickt.[1595] Die Abteilung 34 desselben Ministeriums lehnte den Titel ab, da im Gesetz an keiner Stelle von Wiedergutmachung die Rede war, und schlug stattdessen in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Notenwechsels vor, den Fonds Abgeltungsfonds zu nennen, eine Bezeichnung, die sich dann auch durchsetzte und der sich auch Weis vom Hilfsfonds anschloss.[1596] Die Vertretungen Großbritanniens und der USA erhoben keine grundlegenden Einwände gegen den Entwurf, mahnten aber eine Bestimmung ein, dass Zahlungen aus diesem Fonds nicht auf Leistungen nach dem KVSG angerechnet werden dürften, was Österreich auch zusagte.[1597] Doch ein Ministerratsbeschluss sowie die Weiterleitung des Gesetzes an den Nationalrat verzögerten sich aufgrund der innenpolitischen Entwicklung im Sommer 1959.

Aus den Nationalratswahlen am 10. Mai 1959 ging die ÖVP etwas geschwächt (79 statt vorher 82 Mandate), die SPÖ hingegen gestärkt (78 statt vorher 74 Mandate) hervor. Die Kommunisten waren erstmals seit 1945 im Nationalrat nicht mehr vertreten, die FPÖ konnte ihr Ergebnis von sechs auf acht Abgeordnete verbessern. Die folgende Regierungsbildung mit nunmehr annähernd gleich starken Koalitionsparteien gestaltete sich sehr schwierig und langwierig. Erst am 16. Juli 1959 konnte

---

1594 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 258.973-VR/59, 8. 6. 1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1595 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 259.648-VR/59, 8. 7. 1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1596 BMF Zl. 207.447-34/59, 8. 7. 1959, beiliegend in BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 259.786-VR/59, 14. 7. 1959, 2. Entwurf des Gesetzes Zl. 259.851-VR/59, 17. 7. 1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1597 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 10. 8. 1959, PRO, FO 371/144909, RR 1481/32; Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 22. 7. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

Bundeskanzler Raab, der wieder mit der Regierungsbildung beauftragt worden war, sein neues Regierungsteam präsentieren.[1598] Vizekanzler war abermals der Vorsitzende der SPÖ, Bruno Pittermann. Das Außenministerium wurde aus dem Bundeskanzleramt herausgelöst und zu einem eigenen Ressort ausgestaltet, dessen Leitung nunmehr Bruno Kreisky (SPÖ) oblag. Finanzminister Reinhard Kamitz (ÖVP), der langjährige Weggefährte Raabs, wurde am 17. Juni 1960, also knapp ein Jahr nach der Regierungsbildung, von Eduard Heilingsetzer (ÖVP) abgelöst. Ebenfalls im Juni 1960 kam es zu einem Wechsel im Justizressort, an die Stelle von Otto Tschadek (SPÖ) trat Christian Broda (SPÖ).[1599]

Am 15. September 1959 beschloss der Ministerrat, den Entwurf des Abgeltungsfondsgesetzes als Regierungsvorlage dem Nationalrat zu übermitteln. Doch bereits in der Ministerratssitzung zeichneten sich erste Schwierigkeiten ab. Vizekanzler Pittermann wies in der Debatte darauf hin, dass die Israelitische Kultusgemeinde (IKG) auf weitere Maßnahmen wie Entschädigung für zerstörte Devotionalien und die Verabschiedung der bereits in Aussicht gestellten umfassenden 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz drängte, die eine Reihe von zusätzlichen Entschädigungsmaßnahmen vorsah. Nach Meinung der Kultusgemeinde sollte das Abgeltungsfondsgesetz erst nach der Realisierung dieser anderen Maßnahmen erfolgen, um eine schlechte Optik für die in Österreich lebenden Juden zu vermeiden.[1600] Der Abgeltungsfonds konnte aus Sicht der IKG keineswegs den Schlusspunkt für alle Ansprüche der NS-Opfer darstellen.[1601] Die Forderungen der IKG wurden auch vom Claims Committee unterstützt, in dessen Namen sich Nahum Goldmann im Herbst 1959 an die österreichische Bundesregierung wandte.[1602] Insbesondere die Opferfürsorgegesetznovelle wurde dringendst auch von den Organisationen der politischen Opfer eingemahnt, die in dieser die Erfüllung des Verspre-

---

1598 Rauchensteiner, S. 398ff.

1599 Rauchensteiner, S. 533f.

1600 5. Sitzung des Ministerrats, 15. 9. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

1601 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 17. 9. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1602 BMF GrZl. 496-16/59, Zl. 146.202-16/59, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; BMF Zl. 211.925-34/59, 26. 10. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 15.

chens auf eine umfassende Wiedergutmachung auch für ihre Klientel sahen.[1603] Deren raschen Realisierung standen jedoch, wie der US-Botschaft inoffiziell mitgeteilt wurde, budgetäre Schwierigkeiten entgegen.[1604] Der Gesetzesentwurf für den Abgeltungsfonds wurde trotzdem umgehend dem Nationalrat übermittelt und dort schon am Tag nach dem Ministerrat dem Finanz- und Budgetausschuss für die weiteren Beratungen zugeleitet.[1605] Ende Oktober 1959 lag dem Finanz- und Budgetausschuss dann auch neuerlich der Entwurf für das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz vor, das die Rückstellungsansprüche der Sammelstellen regeln sollte und das gleichfalls Bestandteil des Notenwechsels mit den Westmächten gewesen war.[1606] Dieses Gesetz war bereits 1957 als Regierungsvorlage eingebracht, aber in der letzten Legislaturperiode nicht beschlossen worden. Daher musste es nun abermals eingebracht werden. Hinsichtlich beider Entwürfe erhoben sowohl Abgeordnete der SPÖ als auch der ÖVP Einwände, die kaum von jenen der IKG abwichen. Es ginge nicht an, dass immer nur Maßnahmen zugunsten der Verfolgten im Ausland gesetzt würden, es müsste „jetzt endlich auch etwas für die politisch Verfolgten im Inland getan werden". Daher hätte der Nationalratsausschuss zur Beratung der beiden Gesetzesentwürfe beschlossen, „vorläufig keine Entscheidung zu treffen, solange nicht das Problem der Verfolgten im Inland gelöst" wäre.[1607] Eine Beschlussfassung der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz konnte jedoch zu dieser Zeit nicht erfolgen, weil diese an den Ausgang der gleichzeitig laufenden Verhandlungen mit

---

1603 Vgl. dazu die zahlreichen Eingaben an den Ministerrat 1959, ÖStA, AdR/04, MRP; auch Bailer: Wiedergutmachung, S. 85ff.

1604 Bericht der US-Botschaft an das Dep. of State, 7. 10. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1605 50 d. B., IX. GP, 6. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 16. 9. 1959, S. 105; im Budget waren auch die für die Dotierung des Fonds erforderlichen 500 Millionen Schilling eingeplant, Protokoll der Koalitionsbesprechung am Donnerstag, dem 11. 6. 1959, Nachlaß Waldbrunner, Kopie in Materialien zur Quellendedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, Karl von Vogelsang-Institut.

1606 66 d. B., IX. GP, 8. Sitzung des Nationalrats, 28. 10. 1959, S. 153f.

1607 BMF GrZl. 496-16/59, Zl. 156.841-16/59, 23. 11. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

der BRD um eine deutsche Leistung zur österreichischen Entschädigungsgesetzgebung verknüpft wurde.[1608]

Exkurs 6: Von der Konstituierung der Sammelstellen[1609] zur Regierungsvorlage des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes

Rasch nach dem Beschluss des Auffangorganisationengesetzes und der damit erfolgten Schaffung der Grundlage zur Konstituierung der Sammelstellen arbeitete das Finanzministerium die verbleibenden Teile des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes zu einem neuen Gesetzesentwurf um. Ursprünglich hätte dieses Gesetz sowohl die Struktur der Sammelstellen als auch deren Rückstellungsansprüche in einem regeln sollen. Dieser Plan war jedoch mit der außenpolitisch dringenden und daher sehr rasch erfolgten Verabschiedung des Auffangorganisationengesetzes hinfällig geworden. Das Finanzministerium, Klein, betrieb gleichzeitig die Nominierungen für die Kuratorien der Sammelstellen, um diesen die Möglichkeit zur Mitsprache bei der Abfassung des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes einräumen zu können.[1610]

Probleme erwartete das Finanzministerium bei der Nominierung von Kuratoriumsmitgliedern für die Sammelstelle B, da es mangels eines einheitlichen Verbandes der nichtjüdischen NS-Opfer keinen geeigneten Ansprechpartner vorfand. Von sich aus wollte man nicht an die bestehenden Opferorganisationen herantreten, da der Kreis der in Frage kommenden Organisationen nach Ansicht des Ministeriums „ein unbegrenzter" wäre und Klein offenbar vermeiden wollte, in Konflikte zwischen den Organisationen hineingezogen zu werden. Daher entschied sich die Ab-

---

1608 Siehe dazu das Kapitel V., 6. Deutsche Leistungen zur Entschädigung österreichischer NS-Opfer: der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach.

1609 Zu den Sammelstellen siehe auch das von Margot Werner und Michael Wladika im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Projekt „Die Tätigkeit der Sammelstellen".

1610 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 3. 4. 1957, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1098, fol. 23.0041-A/2-1455.

teilung 34 in Absprache mit dem Finanzminister, einen Aufruf in der amtlichen Wiener Zeitung zur Nominierung von Kuratoriumsmitgliedern zu veröffentlichen, dem der Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, die österreichische Bischofskonferenz, der KZ-Verband, der Weltbund christlicher Juden sowie die sozialistischen Freiheitskämpfer und die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten Folge leisteten.[1611] Am 7. Mai 1957 bestellte der Ministerrat die Mitglieder des Kuratoriums der Sammelstelle B.[1612] Nach längeren Diskussionen zwischen den österreichischen Kultusgemeinden, die aus Konflikten zwischen der Kultusgemeinde Tirol und dem Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs resultierten[1613], konnte der Ministerrat am 28. Mai 1957 auch das Kuratorium der Sammelstelle A beschließen.[1614]

Zum ersten, noch im März 1957 versandten Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes langte grundlegende Kritik nur von der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich ein. Diese verwahrte sich dagegen, dass die Sammelstellen eine Naturalrestitution entzogener Grundstücke beanspruchen können sollte.[1615] Anfang Juni 1957 erhoben jedoch Sozialminister Proksch sowie der Abgeordnete Karl Mark (SPÖ),

---

1611 BMF Zl. 207.986-34/57, 12. 4. 1957, Zl. 208.217-34/57, Mai 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1612 37. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 7. 5. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP. Bestellt wurden: Jakob Fried, Apostolische Nuntiatur Wien, Franz Kittel, Obmann der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Karl Mark, Bund sozialistischer Freiheitskämpfer, Abg. z. NR, SPÖ, Heinz Mayer, Obmann des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes Tirol, Heinrich Pawlik und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Josef Schlüsselberger, Sekretariat der Bischofskonferenz, Felix Propper, Weltbund der christlichen Juden, Ludwig Soswinski, Wiener KPÖ-Gemeinderat, KZ-Verband.

1613 BMF Zl. 209.819-34/57, 13. 5. 1957, Zl. 210.095-34/57, 18. 5. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1614 40. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 28. 10. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP. Bestellt wurden: Emil Maurer, Ludwig Biro, Rudolf Braun, Theodore D. Feder, American Joint Distribution Committee, Charles Kapralik, Großbritannien, Fritz Kreuter, Gustav Leitner, Anton Pick.

1615 BMF Zl. 207.360-34/57, 19. 4. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

der auch dem Kuratorium der Sammelstelle B angehörte, neuerlich die bereits seit 1952 immer wieder vorgebrachte Forderung, das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz mit der Entschädigung der SPÖ für 1934 entzogenes und nicht zurückgegebenes Vermögen, vor allem beschlagnahmtes Bargeld und Bankkonten, zu junktimieren.[1616] Weiters lehnte das Kuratorium der Sammelstelle B den Entwurf des Gesetzes ab, weil dieser keine „Wiedergutmachungsbestimmungen" enthielte. Die Sammelstelle A machte auf „Unklarheiten und Lücken" im Entwurf aufmerksam und forderte, jene Passagen, die zum Schutz der Erwerber eingefügt worden waren, zu streichen.[1617] Diese sahen vor, dass der Erwerber verlangen konnte, dass die Sammelstelle selbst den geschädigten Eigentümer „mit dem ausdrücklichen Hinweis" zu verständigen hätte, dass dieser „seinen stillschweigenden Verzicht auf den Rückstellungsanspruch" bestätigten sollte.[1618] Beide Sammelstellen bemängelten, dass der Entwurf dem geschädigten Eigentümer eine nochmalige Möglichkeit auf Erhebung eines Rückstellungsanspruches einräumte.[1619] Diese neuerliche Rückstellungsmöglichkeit war jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der Westmächte in den Entwurf aufgenommen worden und konnte daher auch nicht abgeändert werden, worauf Finanzminister Kamitz im Ministerratsvortrag zum vierten Rückstellunganspruchsgesetz auch hinwies. Es wäre aber aus außenpolitischen Gründen dringend geboten, dieses Gesetz zu verabschieden, da „erst vor kurzem" im englischen Parlament diesbezüglich eine Anfrage gestellt worden wäre.[1620] Der Ministerrat übermittelte den

---

1616 BMF Zl. 210.914-34/57, 4. 6. 1957, Meldung Kleins an den BMF, 14. 6. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1617 BMF Zl. 211.241-34/57, Juni 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7; BMF Zl. 211.735-34/57, 21. 6. 1957, Zl. 211.749-34/57, 22. 6. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1618 Referententwurf für das 4. RStAG, Beilage A zu Zl. 209.846-34/57, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 6.

1619 BMF Zl. 211.241-34/57, Juni 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1620 Ministerratsvortrag betr. Entwurf des 4. RStAG, BMF Zl. 211.241-34/57, 19. 6. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7; 45. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 2. 7. 1957, ÖStA, AdR/04, MRP; Regierungsvorlage 269 d. B., VIII. GP, 2. 7. 1957.

Entwurf dem Nationalrat mit der Einschränkung, dass die Nationalratsfraktionen dazu noch weitere Verhandlungen führen sollten.

Eine grundlegend ablehnende Stellungnahme zur Regierungsvorlage übermittelte der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Josef Schlüsselberger, der auf Antrag der Bischofskonferenz in das Kuratorium der Sammelstelle B nominiert worden war. Der Entwurf reaktivierte die Rückstellungsgesetze abermals, wodurch „geradezu" ein „Freibrief für uferlose Rückstellungsansprüche" ausgestellt würde. Denn die Sammelstellen könnten nun in all jenen Fällen Ansprüche erheben, in denen eine Rückstellung infolge Fristversäumnisses oder Beschränkung des Erbenkreises durch die Rückstellungsgesetze oder aber „wegen eines sonstigen Mangels in der Antragsberechtigung" nicht geltend gemacht worden waren. Aber auch den geschädigten Eigentümern würde eingeräumt, trotz versäumter Frist die Herausgabe ihres Eigentums von den Sammelstellen zu verlangen, womit diese Vermögen den Sammelstellen entzogen würden. Außerdem sähe der Entwurf vor, dass die Sammelstellen ihren Verwaltungsaufwand selbst zu tragen hätten. Damit könnten diese aber dermaßen belastet werden, dass keine Mittel für die Geschädigten mehr übrig blieben.[1621]

Ende 1957 wurde Georg Weis, der Geschäftsführer des Hilfsfonds, zum Geschäftsführer der Sammelstelle A bestellt.[1622] In einer detaillierten Stellungnahme zu dieser Regierungsvorlage kritisierte Weis die Beschränkung der Sammelstellen auf Rückstellungsanträge aufgrund der Rückstellungsgesetze; es gäbe auch von den Rückstellungsgesetzen nicht erfasstes entzogenes Vermögen, auf das die Sammelstellen Anspruch hätten. Ebenso müsste ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, aufgrund des Bundesrückerstattungsgesetzes Forderungen auch gegen die BRD zu erheben. Neben einem neuerlichen Einspruch gegen die im Entwurf festgestellten Rechte der Erwerber widersprach die Sammelstelle weiters der vorgesehenen Übertragung bestimmter Vermögen auf beide Sammel-

---

1621 Stellungnahme zum Entwurf eines 4. RStAG, gez. Schlüsselberger, August 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1622 BMF Zl. 225.550-34/58, 15. 1. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7. Aus diesem Akt geht auch hervor, dass die nachfolgend zitierte Stellungnahme von Weis verfasst wurde.

stellen gemeinsam sowie der daraus zu erfolgenden Deckung der „gemeinsamen" Verwaltungsausgaben der Sammelstellen.[1623] Erbloses Vermögen würde doch vorwiegend von Personen stammen, die am 31. 12. 1937 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatten. Damit wäre der Anteil der Sammelstelle B eindeutig um vieles kleiner als jener der Sammelstelle A. Außerdem gäbe es keine gemeinsamen Verwaltungskosten, da jede Sammelstelle eine eigene Rechtspersönlichkeit darstellte.[1624]

Während die Sammelstelle A Anfang 1958 auf die Verabschiedung des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes drängte, drohte das Kuratorium der Sammelstelle B mit kollektivem Rücktritt, sofern dieser Entwurf nicht grundlegend abgeändert würde.[1625] Anfang Mai 1958 konnte jedoch trotzdem eine Einigung zwischen den beiden Sammelstellen herbeigeführt werden. Es wurde vereinbart, dass für beide Sammelstellen ein gemeinsamer Geschäftsführer bestellt werden sollte, wozu später Georg Weis ernannt wurde. Außerdem sagte Klein vom Finanzministerium zu, dass es vorstellbar wäre, dass die Republik die Kosten der Ausforschung des erblosen Vermögens übernähme und eine Pauschale für Kosten der Geltendmachung der Rückstellungsansprüche zur Verfügung stellte. Zusätzlich war das Finanzministerium bereit, auf die Bestimmungen über Feststellungsanträge zugunsten der Erwerber zu verzichten.[1626] Das Außenministerium bestätigte später, dass schon der Text des Staatsvertrages Österreich verpflichtete, die Kosten der Ausforschung des unbean-

---

1623 § 3 der Regierungsvorlage. Dieser bezog sich einerseits auf noch bestehende Bankguthaben und Depots der Gestapo, Konten mit Gewinnen aus liquidierten jüdischen Unternehmen und Vermögen in Verwaltung der Finanzlandesdirektionen.

1624 Sammelstelle A. Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 2. 7. 1957 zum 4. RStAG, o. D., ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1625 Meldung Nr. 2 der Abt. 34 betr. Einwendungen der Sammelstelle B zum Entwurf des 4. RStAG, 5. 2. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1626 Gedächtnisvermerk über das Ergebnis der Unterredung, welche am 19. 5. 1958 im Büro des Herrn Min. Rat Klein im BMF über die gemeinsamen Bemerkungen zum Entwurfe des 4. RStAG stattfand, und BMF Zl. 231.688-34/58, 23. 5. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7. Über die Ursachen des Sinneswandels der Sammelstellen geben die vorhandenen Materialien leider keine Auskunft.

sprucht gebliebenen entzogenen Vermögens zu übernehmen.[1627] Auf Grundlage dieser Vereinbarungen erstellte die Abteilung 34 des Finanzministeriums, Gottfried Klein, im Herbst 1958 einen neuen Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes, gegen den sich nun jedoch die Abteilung 1 desselben Ministeriums, Eduard Heilingsetzer, wandte. Es wäre „ungerecht und eine Härte, dass nunmehr dem Erwerber die Möglichkeit genommen wird, sich mit dem geschädigten Eigentümer wegen des Unterbleibens der Geltendmachung eines Rückstellungsanspruches in Verbindung zu setzen". Außerdem wäre so viele Jahre später eine Naturalrestitution „nicht mehr vertretbar" und wäre „dazu angetan, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gültigkeit von Rechtsgeschäften zu untergraben. Wenn überhaupt, dann sollte sich der Anspruch der Sammelstellen nur auf den Verwertungserlös erstrecken können".[1628]

Die Westmächte wiederum forderten, dass den geschädigten Eigentümern nochmals ausreichend Gelegenheit gegeben würde, ihr Vermögen zu beanspruchen, bevor dieses endgültig an die Sammelstellen fiele. Der Entwurf sah diese Möglichkeit nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten des Rückstellungsanspruchsgesetzes oder innerhalb von zwei Monaten nach einer Verständigung des geschädigten Eigentümers vor. Außerdem sollten die Sammelstellen in diesen Fällen nicht zur Ausfolgung dieses Vermögens verpflichtet, sondern nur berechtigt werden.[1629] Darin erblickten die Westmächte eine Schmälerung der Ansprüche der Geschädigten sowie einen Verstoß gegen Artikel 26, Absatz 2 des Staatsvertrages. Klein wies gegenüber Mitarbeitern der US-Botschaft und der britischen Botschaft darauf hin, dass diese Passagen des Entwurfes auf einen ausdrücklichen Wunsch der Sammelstelle B zurückgingen. Er erklärte sich aber bereit, eine neuerliche Änderung vorzunehmen. In den Fällen, in denen Rückstellungswerber innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages ihren Anspruch angemeldet hatten,

---

1627 BMF Zl. 237.710-34/58, 15. 9. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1628 Abt. 1, Zl. 122.348-1/1958, 30. 9. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1629 § 7 des Entwurfes von September 1958, BMF Zl. 237.710-34/58, 15. 9. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

sollten die Sammelstellen zur Ausfolgung des entzogenen Vermögens verpflichtet werden, in allen anderen Fällen aber nur berechtigt. Die britische Botschaft notierte dazu: „This solution ist not entirely satisfactory — after all the Austrians never made an announcement inviting claimants to register their claims in accordance with Article 26 — but on the other hand, it is clear that some kind of time limit must be accepted as otherwise property, rights and interests could never be regarded as unclaimed. Dr. Klein also emphasised that in certain quarters the Bill is so unpopular that any objections on our part might be used as a welcome excuse to shelve the Bill altogether which would certainly not be in the interest of the political victims of the signatories of the State Treaty."[1630]

Ein entsprechend dieser Zusage Kleins veränderter Entwurf wurde noch Ende November 1958 zur Begutachtung ausgesandt.[1631]

Kuratoriumsmitglieder der Sammelstelle B erhoben nun neue Forderungen. Felix Propper, Weltbund der christlichen Juden, wollte das vierte Rückstellungsgesetz nur gemeinsam mit gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der den Sammelstellen zukommenden Mittel beschlossen sehen. Er befürchtete nämlich, „daß von kommunistischer Seite versucht würde, die Mittel der Sammelstelle B vor allem den sogenannten Widerstandskämpfern zuzuschanzen".[1632] Sowohl Propper als auch der von der österreichischen Bischofskonferenz nominierte Josef Schlüsselberger forderten daher im vierten Rückstellungsanspruchsgesetz die Verankerung einer Absichtserklärung, dass die Mittel der Sammelstellen „für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche" zu verwenden wären, Propper wünschte den Zusatz: „Die für Hilfe und Unterstützung von anderen als rassischen und religiösen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfenen Personen aufzuwendenden Mittel sind von den beiden Sam-

---

1630 Bericht der brit. Botschaft an das Foreign Office, 24. 10. 1958, PRO, FO 371/136620, RR 1481/14; der geänderte Entwurf: Beilage A zur Zl. 239.704-34/58, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1631 BMF Zl. 240.608-34/58, 24. 11. 1958, Entwurf datiert 24. 11. sowie Erläuterungen dazu, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1632 BMF Zl. 240.608-34/58, 24. 11. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

melstellen im Verhältnis der bei ihnen einfließenden Mittel aufzubringen".[1633]

Georg Weis drängte auf eine rasche Verabschiedung des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes sowie eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes, die es den Sammelstellen ermöglichen sollte, Ansprüche nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz zu erheben, dessen Fristablauf mit 31. Dezember 1958 vorgesehen war.[1634] Eine bloße Änderung des Auffangorganisationengesetzes könnte aber hierfür, wie Weis befürchtete, nicht genügen, da die BRD darauf verweisen könnte, dass die Sammelstellen ja noch nicht einmal in Österreich berechtigt waren, konkrete Ansprüche zu erheben, solange das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz noch nicht in Kraft war. Im zur Beratung dieser beiden Gesetze eingerichteten Unterausschuss des Finanz- und Budgetausschusses einigte man sich schließlich darauf, in eine Novelle zum Auffangorganisationengesetz eine Anspruchsberechtigung der Sammelstellen[1635] sowie eine Umformulierung, die auch Ansprüche gegen die BRD ermöglichen sollte, vorzunehmen, das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz selbst aber noch weiter zu beraten.[1636] Damit wurde die Stückwerkgesetzgebung rund um die Sammelstellen fortgesetzt.

Am 16. Dezember 1958 beschloss der Nationalrat die erste Novelle zum Auffangorganisationengesetz.[1637] Neben dem Wegfall der Beschränkung der Sammelstellen auf Ansprüche in Österreich, womit der Weg für Anträge nach dem Bundesrückerstattungsgesetz offen war, normierte das Gesetz nun auch, dass die Sammelstellen Ansprüche nach den ersten drei Rückstellungsgesetzen erheben könnten, sofern diese aufgrund einer Fristversäumnis, der Beschränkung des Erbenkreises oder „wegen eines

---

1633 BMF Zl. 241.050-34/58, 2. 12. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1634 BMF Zl. 240.760-34/58, 26. 11. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1635 Die §§ 1 und 3 der Regierungsvorlage zum 4. RStAG, vgl. BMF Zl. 241.810-34/58, 18. 12. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1636 BMF Zl. 241.465-34/58, 11. 12. 1958, Zl. 241.570-34/58, 11. 12. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1637 BGBl 1958/285. Zur juristischen Bewertung siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung.

sonstigen Mangels“ nicht geltend gemacht worden waren. Nicht zur Antragstellung berechtigt sollten die Sammelstellen entsprechend der Zusage Kleins an die Westmächte in jenen Fällen sein, in denen die Geschädigten binnen sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages eine Anmeldung erstattet hatten.[1638] Die noch in Verwaltung des Bundes stehenden entzogenen Vermögen gingen mit dieser Novelle „zur gesamten Hand auf beide Sammelstellen über“.[1639] Diese Bestimmung rief die heftige Kritik der Israelitischen Kultusgemeinde hervor. Denn damit gingen auch jene Grundstücke, die 1938 nachweislich Juden gehört hatten, in die gemeinsame Verfügung beider Sammelstellen über, womit — aus Sicht der Kultusgemeinde — die Sammelstelle A „neuerlich entschädigungslos enteignet“ wurde. „Kenner der Materie“ hätten „diesen Vorgang als die zweite Arisierung in Österreich bezeichnet“, wie die Pressenachrichten der IKG feststellten.[1640] Gegen den ersten Feststellungsbescheid der Finanzlandesdirektion Wien, mit dem entzogenes Vermögen an die Sammelstellen übertragen wurde, berief die Sammelstelle A daher und machte die Verfassungswidrigkeit dieser Auffangorganisationengesetznovelle geltend.[1641] Die IKG ersuchte in diesem Zusammenhang auch das US-State Department um Unterstützung.[1642] Die US-Botschaft in Wien sah aber keine Notwendigkeit einer diesbezüglichen US-Intervention, nachdem sie von Georg Weis informiert worden war, dass eine Einigung der Sammelstellen bezüglich der gemeinsamen Verwaltung der ihnen übertragenen Grundstücke erzielt worden war.[1643] Trotz dieser von der britischen und der US-Botschaft berichteten Einigung der beiden Sammelstellen beschritt die Sammelstelle A wegen der Gesamthandübertragung der in der Verwaltung des Bundes befundenen entzogenen

---

1638 § 3.

1639 § 3a.

1640 Iskult-Presse-Nachrichten (IPN), Nr. 131, 28. 2. 1959.

1641 BMF Zl. 200.469-34/59, 4. 2. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1642 Dep. of State Instruction an die US-Botschaft Wien, 4. 2. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1643 Siehe dazu auch Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 15. 4. 1959, PRO, FO 371/144908, RR1481/20.

Liegenschaften an beide Sammelstellen den weiteren Rechtsweg und brachte diesbezüglich eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ein. Die angefochtene Bestimmung der Auffangorganisationengesetznovelle ging auf die Beratungen im Unterausschuss des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates zurück und sollte nach Ansicht der Abgeordneten der Vorbereitung einer gemeinsamen Sammelstelle dienen, wie sie von Propper, Weltbund der christlichen Juden, und vom Abgeordneten Mark (SPÖ) gefordert wurde.[1644] Der Verfassungsgerichtshof wies die Beschwerde der Sammelstelle A zurück; der angefochtene § 3a der Auffangorganisationengesetznovelle wäre nicht verfassungswidrig.[1645]

Offen blieb auch der zweite Konfliktpunkt zwischen den Sammelstellen, die Verteilung der erzielten Mittel. Nach Auskunft von Weis wäre die Sammelstelle A mit einem Verteilungsschlüssel von 90 % für sie und 10 % für die Sammelstelle B[1646] einverstanden. Hier wäre aber eine Opposition seitens der sozialistischen und kommunistischen Kuratoriumsmitglieder zu befürchten, die einen höheren Anteil für die Sammelstelle B wünschten.[1647] Die Debatte um den Verteilungsschlüssel wurde dann aber erst 1962 mit einem eigenen Bundesgesetz gelöst, wobei der Sammelstelle B 20 % der gemeinsamen Mittel zugestanden wurden.[1648]

Eine weitere Novelle des Auffangorganisationengesetzes wurde am 4. März 1959 auf Antrag des Finanz- und Budgetausschusses[1649] vom Nationalrat beschlossen. Diese sollte den Sammelstellen auch Ansprüche

---

1644 BMF Zl. 210.890-34/59, 22. 9. 1959, Zl. 202.832-34/59, 10. 3. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19. Die Äußerung der Bundesregierung zur Überprüfung des § 3a des Auffangorganisationengesetzes 10. Sitzung des Ministerrates, Raab III, 20. 10. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

1645 Meldung Nr. 4 der Abt. 34, 18. 12. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1646 Dieser Schlüssel entsprach dem bei der Pariser Reparationskonferenz 1946 vereinbarten Aufteilungmodus von Unterstützungszahlungen, die zu 90 % staaatenlosen jüdischen und zu 10 % nichtjüdischen Flüchtlingen zugute kommen sollten, Goschler: Wiedergutmachung, S. 68.

1647 Bericht der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 10. 4. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File, 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1648 BGBl 1962/108. Siehe dazu Kapitel V, Exkurs 7 des vorliegenden Berichts.

1649 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 26. 2. 1959, 636 d. B., VIII. GP.

auf österreichische Obligationen, die auf Dollar lauteten, ermöglichen. Dabei handelte es sich um Ansprüche, die sich aus einem am 21. November 1956 unterzeichneten Abkommen zwischen Österreich und den USA ergaben.[1650]

Die Koordination der beiden Sammelstellen ließ aber auch nach der Einigung von April und der Bestellung von Georg Weis zum Geschäftsführer beider Sammelstellen offensichtlich weiter zu wünschen übrig. Am 5. Mai 1959 genehmigte der Ministerrat die Geschäftsordnung der Sammelstelle A, die unter anderem auch Aufgaben und Berechtigungen des Geschäftsführers festlegte und auf einem allerdings vom Finanzministerium umgearbeiteten Vorschlag des Kuratoriums beruhte.[1651] Während die Sammelstelle A bereits seit Anfang 1958 an dieser Geschäftsordnung gearbeitet hatte, legte die Sammelstelle B keine Vorschläge für ihre Geschäftsordnung vor[1652] und beschloss im Juni 1959, einfach die Geschäftsordnung der Sammelstelle A zu übernehmen[1653]. Die Geschäftsordnung der Sammelstelle B konnte dann erst nach Konstituierung der neuen Bundesregierung im Oktober 1959 vom Ministerrat genehmigt werden.[1654]

Der Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes, aus dem einige Bestimmungen mittlerweile in das Auffangorganisationengesetz übernommen worden waren, war in der abgelaufenen Legislaturperiode nicht mehr fertig beraten worden. Daher musste er nach der Konstituierung des neu gewählten Nationalrates abermals als Regierungsvorlage eingebracht werden. Anfang Juni 1959 versandte das Finanzministerium

---

1650 Siehe dazu Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 8. E. BGBl 1959/62.

1651 116. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 5. 5. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Geschäftsordnung wurde am 15. 5. 1959 in der Wiener Zeitung verlautbart. Zu den Entwürfen und Vorarbeiten zur Geschäftsordnung ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1652 BMF Zl. 200.073-34/59, 3. 1. 1959, Zl. 201.201-34/59, 30. 1. 1959 ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1653 BMF Zl. 208.511-34/59, 24. 7. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 19.

1654 8. Sitzung des Ministerrates, Raab III, 6. 10. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP. Die Geschäftsordnung wurde am 21. 10. 1959 in der Wiener Zeitung veröffentlicht.

einen gemeinsam mit Georg Weis überarbeiteten neuen Entwurf zur Begutachtung und wies dabei darauf hin, „daß die Angelegenheit sehr dringend" erschiene, „da Österreich seitens verschiedener auswärtiger Mächte auf seine aus Art. 26 § 2 des Staatsvertrages sich ergebenden Pflichten aufmerksam gemacht worden" wäre.[1655] Die Notwendigkeit einer raschen Verabschiedung betonten auch die erläuternden Bemerkungen zu dem Entwurf: „Die Schaffung dieses Gesetzes ist äußerst dringend, denn es sollen dadurch einerseits den seinerzeit verfolgten Personen Mittel für die Entschädigung der Schwerstbetroffenen unter ihnen zukommen; andererseits aber liegt es auch im Interesse der voraussichtlichen Rückstellungsgegner, endlich einmal Klarheit zu erlangen, ob das während der deutschen Besetzung Österreichs von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern erworbene Vermögen ihnen — allenfalls gegen Leistung einer Nachzahlung — verbleibt oder ob sie es endgültig verlieren."[1656] Zur Vermeidung einer neuerlichen Eröffnung der Rückstellungsfristen, die nach Ansicht des Finanzministers „eine Flut von zwecklosen Anträgen zur Folge gehabt hätte", sah der Entwurf vor, dass nur die Sammelstellen zur Erhebung von Rückstellungsanträgen berechtigt sein sollten. Wo jedoch Anmeldungen geschädigter Eigentümer aufgrund des Staatsvertrages vorlagen, sollten die Sammelstellen zur Herausgabe des rückgestellten Vermögens oder aber zur Überlassung der Prozessführung verpflichtet sein.[1657] Mit dieser Lösung war sowohl den Bedenken der Sammelstelle B als auch den Wünschen der Westmächte Rechnung getragen worden. Der Ministerrat beschloss, den Entwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zu

---

1655 BMF Zl. 205.794-34/59, 4. 6. 1959, Zl. 207.448-34/59, 11. 7. 1959 ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1656 Beilage zum Ministerratsvortrag betr. Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz), BMF Zl. 211.240-34/59, 8. 10. 1959, 9. Sitzung des Ministerrates, Raab III, 13. 10. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

1657 Ministerratsvortrag betr. Bundesgesetz über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen (4. Rückstellungsanspruchsgesetz), BMF Zl. 211.240-34/59, 8. 10. 1959, 9. Sitzung des Ministerrates, Raab III, 13. 10. 1959, ÖStA, AdR/04, MRP.

übermitteln, die Parteien behielten sich jedoch Abänderungen dazu vor. Am 28. Oktober 1959 wurde damit zum dritten Mal ein Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes dem Finanz- und Budgetausschuss zur weiteren Beratung zugewiesen.[1658]

6. Deutsche Leistungen zur Entschädigung österreichischer NS-Opfer: der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach

Österreich hatte seit 1945 die Auffassung vertreten, die Pflicht zur Entschädigung der NS-Opfer läge ausschließlich beim Deutschen Reich beziehungsweise der BRD, die dessen „Teilrechtsnachfolge"[1659] übernommen hatte. Aus Sicht der Bundesrepublik hingegen stellten die Ansprüche der NS-Opfer in den vom NS-Regime besetzt gewesenen westeuropäischen Ländern ein Problem des Reparationsrechts dar, während die Westmächte auf einer moralischen Verpflichtung der BRD gegenüber diesen Verfolgten aus Westeuropa beharrten.[1660] Für die NS-Opfer im kommunistischen Osteuropa sah sich die BRD nicht zuständig, die Verantwortung dafür wäre der DDR zugekommen, die diese jedoch nie übernahm.[1661]

1658 8. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 28. 10. 1959, S. 153f.; 66 d. B., IX. GP. Die erste Regierungsvorlage war 1953 eingebracht worden, 34 d. B., VII. GP, die zweite 1957, 269 d. B., VIII. GP.

1659 Das Bundesrückerstattungsgesetz. Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. München 1981 (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Band II), S. 60f.

1660 Ernst Féaux de la Croix: Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung, in: ders., Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. München 1985 (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band III), S. 202ff.

1661 Constantin Goschler: Die sogenannte Wiedergutmachung. Deutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. In: Brigitte Bailer-Galanda, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Die Auschwitzleugner. Berlin 1996. S. 291. Zur Frage der Rückerstat-

Wenige Monate nachdem im Jänner 1956 die zu diesem Zweck konstituierte Gemischte österreichisch-deutsche Kommission die österreichisch-deutschen Vermögensverhandlungen aufgenommen hatte[1662], forderten Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Luxemburg, Norwegen und die Niederlande in einer gemeinsamen Demarche von der BRD Entschädigung der NS-Verfolgten in ihren Staaten.[1663] Damit erhielt das nach wie vor anhaltende Drängen der Westmächte gegenüber der Bundesrepublik zusätzliches Gewicht. Im Februar 1957 bot die BRD schließlich an, „unter Zurückweisung von Rechtsansprüchen und unter Ablehnung von diplomatischen Verhandlungen über solche Ansprüche" eine Regelung für die westeuropäischen Verfolgten „auf caritativem Wege" zu suchen.[1664] Erst nach einer längeren innerdeutschen Entscheidungsfindung entschloss sich die deutsche Bundesregierung Ende 1958, bilaterale Gespräche dazu aufzunehmen, die zu Abkommen mit den genannten Staaten sowie mit der Schweiz, Schweden und Italien in den Jahren 1959 bis 1963 führten, in denen sich die BRD zur Übernahme von Entschädigungskosten verpflichtete.[1665]

Österreich hingegen kam aus deutscher Sicht eine eigene „Ordnungsfunktion" in Fragen der „Wiedergutmachung"[1666] zu, da Österreich eine eigene Verantwortung für die auf seinem Gebiet und an seinen Bür-

---

tung/Rückstellung in der BRD, DDR und Österreich erscheint im Frühjahr 2002: Constantin Goschler, Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung" und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen.

1662 Vortrag an den Ministerrat, BKA-AA Zl. 562.494-6RE/56, 12. 1. 1956, 117. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 17. 1. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP.

1663 Féaux de la Croix, S. 204.

1664 Féaux de la Croix, S. 205.

1665 Féaux de la Croix, S. 215–275, zur Situation Ende 1958 siehe auch BKA-AA GrZl. 536.350.VR/58, Zl. 542.573-VR/58, 8. 1. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Öst.-deutsches Forderungskomitee, Karton Völkerrechtsabteilung, A Deutschland Allgemein 1953–1961.

1666 Dieser an sich euphemistische Begriff hat sich in der BRD als Oberbegriff für Maßnahmen für die NS-Opfer eingebürgert und wurde entsprechend auch von der deutschen Bürokratie verwendet. Die Verfasserin setzt ihn im Folgenden unter Anführungszeichen, da er ihres Erachtens nicht unreflektiert verwendet werden kann. Zur Diskussion des Begriffs siehe Bailer: Wiedergutmachung, S. 12f.

gern und Bürgerinnen verübten NS-Verbrechen zu tragen hätte.[1667] Bereits Anfang 1956 versuchte die österreichische Delegation in der Gemischten österreichisch-deutschen Kommission, auch die Probleme der Integrationskosten für die in Österreich verbliebenen „Heimatvertriebenen und Umsiedler", also die aus Ost- und Südosteuropa 1945 vertriebenen deutschsprachigen Menschen, und für Entschädigung der ehemaligen Verfolgten des NS-Regimes auf die Tagesordnung zu setzen. Über diese Punkte waren die deutschen Partner jedoch zu keinen Gesprächen bereit.[1668] Die WdU-Fraktion im Nationalrat wollte noch einen Schritt weiter gehen und auch eine Entschädigung der so genannten Rückstellungsbetroffenen von der BRD einfordern, was seitens der österreichischen Verhandler jedoch nicht aufgegriffen wurde.[1669]

An die Demarche der acht westeuropäischen Staaten vom Juni 1956 wollte sich das österreichische Außenministerium fürs Erste nicht anschließen, da eine solche Vorgangsweise angesichts des Forderungsverzichtes des Staatsvertrages, Artikel 23 Absatz 3, und der deutschen Haltung bei den Vermögensverhandlungen wenig erfolgversprechend erschien. Als die BRD jedoch ein Jahr später bilaterale Verhandlungen über die Entschädigung der Verfolgten Westeuropas auf „caritativer" Basis in Aussicht stellte, sah Österreich „den Zeitpunkt gekommen, in welchem sich auch Österreich in diese Aktion einschalten sollte".[1670] Allerdings

---

1667 Pape, S. 504, Féaux de la Croix, S. 291.

1668 BKA-AA GrZl. 511.552-pol/56, Zl. 512.041-pol/56, 1. 3. 1956; 2. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. 3. 1956, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1956, Staatsvertrag 1, Karton 399; Schlußprotokoll über die 2. Arbeitstagung der Gemischten österreichisch-deutschen Kommission, 128. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 10. 4. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP; Féaux, S. 291; Öst. Forderungen gegenüber der BRD (Abschrift) sowie Stellungnahme des Referats 507 des Auswärtigen Amtes zu „Österreichische Wünsche im Zusammenhang mit der Erörterung des deutsch-österreichischen Vermögensproblems", 9. 11. 1955, PA, Bestand 86, Bd. 833.

1669 Vortrag an den Ministerrat zu einer parlamentarischen Anfrage von Pfeifer, Kraus, Scheuch und Gen., BKA, Zl. 43.275-2a/56, 29. 2. 1956, 125. Sitzung des Ministerrats, Raab I, 13. 3. 1956, ÖStA, AdR/04, MRP.

1670 BKA-AA GrZl. 236.322-VR/57, Zl. 236.322-VR/57, 21. 3. 1957, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Öst.-deutsches Forderungskomitee, Karton Völkerrechtsabteilung, A Deutschland Allgemein 1953–1961.

sollte eine neuerliche Thematisierung in der Gemischten Kommission vermieden werden, um der deutschen Seite nicht die Möglichkeit einzuräumen, Zugeständnisse im Bereich der Entschädigung zum Anlass für Forderungen nach einem österreichischen Entgegenkommen in anderen Belangen zu nehmen. Daher schlug die Völkerrechtsabteilung des Außenministeriums vor, diese Angelegenheit „gesondert im diplomatischen Wege" in Angriff zu nehmen. In einer Verbalnote vom 8. April 1957 wurde das Auswärtige Amt in Bonn „in der Überzeugung, daß die deutsche Bundesregierung nicht beabsichtigt", österreichische NS-Opfer auszuschließen, gebeten, „der österreichischen Botschaft mitzuteilen, wann die zuständigen deutschen Stellen bereit" wären, mit „österreichischen Stellen die Art und Durchführung dieser Maßnahmen zu erörtern".[1671]

Das österreichische Anliegen hatte vor dem Hintergrund der deutschen Gesetzgebung besondere Dringlichkeit erlangt. Das Bundesentschädigungsgesetz 1953 sah auch in der Fassung von 1957 Maßnahmen nur für jene NS-Opfer vor, die auf dem Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 verfolgt worden waren, schloss damit österreichische NS-Opfer aus. Nach dem Bundesrückerstattungsgesetz von 1957 konnten Österreicher und Österreicherinnen wohl Naturalrestitution durchsetzen, einem in diesem Gesetz vorgesehenen Schadenersatzanspruch stand jedoch der Forderungsverzicht des Staatsvertrages entgegen.[1672] Diese Rechtslage, die Einrichtung des Hilfsfonds für ehemalige Österreicher und Österreicherinnen, die zu dieser Zeit im Gange befindlichen Verhandlungen mit den Westmächten um Artikel 26 sowie die 1957 abgeschlossene, mit beträchtlichen budgetären Belastungen verbundene NS-Amnestie nahmen die in den drei parteipolitisch gebundenen Verbänden zusammengeschlossenen politischen NS-Opfer Österreichs sowie die Israelitische Kultusgemeinde zum Anlass, Forderungen auf „Wiedergutmachung" für in Österreich lebende NS-Opfer zu

---

1671 BKA-AA GrZl. 236.322-VR/57, Zl. 236.322-VR/57, 21. 3. 1957, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Öst.-deutsches Forderungskomitee, Karton Völkerrechtsabteilung, A Deutschland Allgemein 1953–1961.

1672 Vgl. Féaux de la Croix, S. 290.

erheben.[1673] Anlässlich der Beschlussfassung der Vermögensverfallsamnestie hatte der Nationalrat am 18. Juli 1956 einem Antrag des Hauptausschusses zugestimmt, in dem die Bundesregierung „ersucht" wurde, „die Wiedergutmachung an physischen Personen, die Opfer der politischen Verfolgung vor dem 8. Mai 1945 waren, zu überprüfen und dem Nationalrat eine dem Ergebnis entsprechende Gesetzesvorlage zuzuleiten".[1674] Die österreichische Bundesregierung stand also 1956/57 unter mehrfachem Druck: der Westmächte, der jüdischen Organisationen, der politischen Opferverbände und der Nationalratsfraktionen von SPÖ und ÖVP.

Die deutsche Seite bestätigte nur den Empfang der österreichischen Note vom April 1957, ohne weiter inhaltlich darauf einzugehen. Ernst Féaux de la Croix, ab 1958 Leiter der deutschen Delegation in der Gemischten Kommission, Beamter des deutschen Bundesministeriums der Finanzen und kein Freund Österreichs, stellte dazu rückblickend fest: „Die deutsche Seite war sich intern darüber im klaren, daß im Falle Österreichs angesichts der bekannten historischen Abläufe die Frage einer Eigenverantwortung Österreichs das besondere Charakteristikum sei und daß deshalb eine Gleichstellung mit der bei den acht Demarchestaaten ... gegebenen Situation nicht in Betracht komme".[1675]

In dem am 15. Juni 1957 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen kam die österreichische Seite den deutschen Wünschen entgegen[1676], was auch innerösterreichische Kritik auslöste. Die beiden noch offenen österreichischen Forderungen — Einbeziehung der hier lebenden „Heimatvertriebenen und Umsiedler" in den deutschen Lastenausgleich, der Entschädigung für diesen Personenkreis

---

1673 Vgl. BMF GrZl. 220.458-34/57, Zl. 221.104-34/57, 24. 11. 1957, ÖStA, AdR/06, Bestand BMF-VS; BMF Zl. 221.579-34/57, 14. 12. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29; ausführlich Bailer: Wiedergutmachung, S. 75, 82f.

1674 Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage 9 d. B., 12. 7. 1956, 34 d. B., VIII. GP; 5. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 18. 7. 1956, S. 182.

1675 Féaux de la Croix, S. 291.

1676 Pape, S. 558ff.; zur Kritik in Österreich beispielsweise Der Volksbote, 2. 2. 1957, Abschrift durch den Bundespressedienst, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 230.

vorsah[1677], sowie Berücksichtigung der österreichischen NS-Opfer in den deutschen Entschädigungsgesetzen — blieben im Vermögensvertrag jedoch ausgeklammert. Die österreichische Delegation konnte aber unter Hinweis auf die innenpolitische Notwendigkeit in Österreich durchsetzen, dass ihr deutsches Gegenüber den österreichischen Wunsch, über die Ansprüche der „Heimatvertriebenen und Umsiedler" sowie Wiedergutmachungsfragen weitere Verhandlungen zu führen, in einem dem Vertrag beigefügten Briefwechsel bestätigte.[1678] Darin hieß es: „Die österreichische Delegation hat ... überdies eine Gleichstellung der Österreicher in der künftigen Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland mit Angehörigen der Vereinten Nationen verlangt, wobei diese Gleichstellung auch für die Gewährung caritativer Leistungen an rassisch und politisch Verfolgte gelten soll."[1679] Féaux de la Croix deutet in seiner Darstellung an, dass Österreich diesem vertraulichen Briefwechsel eine viel größere Bedeutung beigemessen hätte als die deutsche Seite, die diese Korrespondenz gegenüber dem deutschen Bundestag nicht einmal erwähnt hätte.[1680] In den erläuternden Bemerkungen zum Vermögensvertrag, die dem österreichischen Nationalrat vorgelegt wurden, hielt die Regierungsvorlage ausdrücklich fest, dass die Ansprüche der so genannten Volksdeutschen sowie die Einbeziehung von Österreichern und Österreiche-

---

1677 Gesetz über den Lastenausgleich, BGBl 1952, Teil I, S. 447; siehe dazu auch: Hermann-Josef Brodesser, Bernd Josef Fehn, Tilo Franosch, Wilfried Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte — Regelungen — Zahlungen. München 2000. S. 174–177.

1678 Erläuterungen zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, BKA-AA GrZl. 238.081-VR/57, Zl. 239.128-VR/57, 26. 7. 1957, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Deutschland Allgemein, Karton Völkerrechtsabteilung, A Deutschland Allgemein 1953–1961. In österreichischen Dokumenten, dem oben zitierten Ministerratsvortrag wie auch der Regierungsvorlage 412 d. B., VIII. GP, wird nur die Verankerung des Themas der Volksdeutschen in diesem Briefwechsel erwähnt.

1679 Aufzeichnung betr. Behandlung der Wiedergutmachungsfragen in der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission, Zl. 507-82.03/3-18/59, 6. 1. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834; Briefwechsel auch Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 231.

1680 Féaux de la Croix, S. 292.

rinnen in die deutsche Wiedergutmachungsgesetzgebung noch einer gesonderten Regelung bedürften.[1681]

Ab Oktober 1957 forderte Österreich die BRD auf, diese im Briefwechsel zugesagte Fortsetzung der Verhandlungen aufzunehmen.[1682] Am 15. April 1958 erklärte sich das Auswärtige Amt in Bonn zur „Aufnahme von Besprechungen" bereit, ohne dafür jedoch einen konkreten Zeitpunkt in Aussicht zu stellen.[1683] Am 10. Juni 1958 konnte Außenminister Figl dem Ministerrat berichten, dass die Verhandlungen mit 1. Juli beginnen würden. Dabei sollten Ansprüche für noch nicht abgegoltenes Umsiedlervermögen, das seinerzeit vom Deutschen Reich übernommen worden war, die Einbeziehung von Österreichern und Österreicherinnen in die deutschen Wiedergutmachungsgesetze, die Berücksichtigung von Ansprüchen „Heimatvertriebener" und die Gleichbehandlung österreichischer Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen mit Staatsangehörigen der Vereinten Nationen in der deutschen Lastenausgleichs- und Kriegsfolgengesetzgebung auf die Tagesordnung gesetzt werden[1684]. Der Nationalrat unterstützte die Anliegen der Bundesregierung durch eine am 11. Juni 1958 gemeinsam mit dem Vermögensvertrag beschlossene Entschließung. Darin gab „der Nationalrat der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß auch die in diesem Vertrag nicht behandelten noch offenen Ansprüche österreichischer Staatsbürger, wie insbesondere Wiedergutmachungsansprüche verfolgter Personen, Ansprüche von Umsiedlern und Heimatvertriebenen und Ansprüche im Zusammenhang mit der deutschen Kriegsfolgengesetzgebung, rasch einer positiven Erledigung zugeführt werden." Weiters forderte der Nationalrat die österreichische Bun-

---

1681 Regierungsvorlage Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen, 19. 2. 1958, 412 d. B., VIII. GP.

1682 Aufzeichnung betr. Behandlung des Wiedergutmachungsproblems in der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission, Zl. 507-82.03/3-18/59, 6. 1. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1683 Féaux de la Croix, S. 292f.

1684 Vortrag an den Ministerrat, BKA-AA Zl. 606.578-RE/SR/58, 4. 6. 1958, 82. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 10. 6. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

desregierung auf, „sich mit Nachdruck" für eine rasche Aufnahme der Verhandlungen zu diesem Themen einzusetzen.[1685]

Die österreichisch-deutschen Besprechungen wurden in der Gemischten Kommission, die zuvor den Vermögensvertrag verhandelt hatte, fortgesetzt. Auf deutscher Seite oblag die Leitung Ernst Féaux de la Croix, auf österreichischer Seite dem österreichischen Botschafter in Bonn, Josef Schöner. Die erste zwischen 1. und 9. Juli 1958 in Bad Kissingen stattfindende Verhandlungsrunde endete ergebnislos. Die österreichische Delegation legte ihre Forderungen vor, die deutsche Seite erwiderte mit Erörterungen über die deutsche Rechtslage und stellte unmissverständlich fest, dass eine Einbeziehung österreichischer Verfolgter in das Bundesentschädigungsgesetz nicht in Frage käme. Eine solche würde nicht zuletzt durch den Forderungsverzicht von Artikel 23, Absatz 3, des Staatsvertrages ausgeschlossen. Die Gespräche sollten auf deutschen Wunsch erst Ende November in Österreich fortgesetzt werden.[1686]

Noch während des Sommers 1958 legten sowohl die ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten als auch der SPÖ-Parlamentsklub ihre Vorstellungen zu einer so bezeichneten „Wiedergutmachung" vor, die in einem vom Ministerrat eingesetzten parlamentarischen „Achterausschuss" beraten wurden.[1687] Dabei präsentierte die SPÖ bereits einen ausführlichen Entwurf zu einer weitreichenden Novellierung des Opferfürsorgegesetzes (12. OFG-Novelle), der eine Erhöhung der Haftentschädigung, Entschädigungen für Internierungen durch ehemalige Feindstaaten des Deutschen Reiches sowie für Zwangsaussiedlungen, für Ein-

---

1685 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage 412 d. B., 29. 5. 1958, 457 d. B., VIII. GP; 59. Sitzung des Nationalrats, VIII. GP, 11. 6. 1958, S. 2632, 2647.

1686 Sitzungsprotokolle und Schlußprotokoll über die 8. Arbeitstagung der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission in Bad Kissingen in der Zeit vom 1. bis 9. Juli 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662; BMF GrZl. 486-16/59, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; Vortrag an den Ministerrat, BKA-AA Zl. 616.628-RE/SR/58, 18. 7. 1958, 88. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 29. 7. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP; PA, Bestand B 23, Bd. 150; Féaux de la Croix, S. 293f.

1687 BMF Zl. 236.054-34/58, 6. 8. 1958, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

kommens-, Berufs- und Ausbildungsschäden sowie für das Tragen des „Judensterns“[1688] vorsah.[1689] An diesen Entwurf knüpften in den Folgejahren die Forderungen sowohl der politischen Opfer als auch der Israelitischen Kultusgemeinde an.

Nachdem im Oktober 1958 in Expertengesprächen ein gemeinsamer Informationsstand über die Gesetzgebung zugunsten der NS-Opfer und Heimatvertriebenen in beiden Staaten hergestellt worden war[1690], fand im November die nächste Arbeitstagung der Gemischten Kommission statt, die sich mit Unterbrechungen bis in den Jänner 1959 hinzog. Die deutsche Seite plante vornweg, dabei nur „die Fragen der in Österreich wohnhaften Umsiedler und Flüchtlinge“ zu besprechen, die Entschädigung der Verfolgten sollte „aus sachlichen und verhandlungstaktischen Gründen nicht behandelt“ werden. Das deutsche Außenamt wünschte nicht, gegenüber Österreich die Frage der Demarche der acht westeuropäischen Staaten zu erörtern, „zu der im gegenwärtigen Zeitpunkt gegenüber Österreich keine Stellung genommen“ werden könnte.[1691] Daher wies die deutsche Delegation bereits in der ersten Plenarsitzung der Arbeitstagung die österreichische Forderung, auch den Wiedergutmachungskomplex zu besprechen, „energisch“ zurück[1692], worauf die Arbeitstagung am 26. November 1958 unterbrochen wurde. Gegenüber einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes in Bonn wies der österreichische Botschafter Schöner darauf hin, dass Österreich „fest mit einer deutschen Wiedergut-

---

1688 Ab September 1941 durften Menschen, die nach den Nürnberger Gesetzen als Juden galten, das waren auch jene, die aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten waren, nur mit einem gelben „Judenstern“ gekennzeichnet in der Öffentlichkeit erscheinen.

1689 Vergleich zwischen der 12. OFG-Novelle und dem deutschen BEG, o. D., ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662.

1690 Féaux de la Croix, S. 294.

1691 Ergebnisniederschrift über die Ressortbesprechung am 11. November 1958 zur Vorbereitung der 9. Arbeitstagung der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission in Wien, 17. 11. 1958, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1692 Aufzeichnung betr. Behandlung der Wiedergutmachungsfragen in der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission, Zl. 507-82.03/3-18/59, 6. 1. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

machung" rechnete. Dies wäre eine Frage, die die österreichische öffentliche Meinung und vor allem das Parlament sehr bewegte.[1693] Innerhalb des deutschen Auswärtigen Amtes wurde überlegt, „daß die österreichischen Wünsche aus rechtlichen und finanziellen Erwägungen aller Voraussicht nach nicht in gleichem Maße berücksichtigt werden können, wie dies in Bezug auf die anderen Staaten in Aussicht genommen" war. Möglicherweise müssten die österreichischen Ansprüche „grundsätzlich" abgelehnt und ein „finanziell stark eingeschränkter Ausgleich" gefunden werden.[1694] Bonn konnte sich jedoch den von der österreichischen Delegation angeführten innerösterreichischen Notwendigkeiten nicht ganz verschließen, die darauf hinausliefen, dass die Entschädigung der Heimatvertriebenen ein unmittelbares Anliegen der ÖVP, jene der NS-Opfer aber eines der SPÖ wäre. Vor dem Hintergrund des Parteiproporzes der österreichischen Koalitionsregierung wäre es daher unmöglich, nur einen der beiden Komplexe in den Verhandlungen zu lösen. Als Ausdruck dieses Interesses beider Regierungsparteien nahm auch je ein Nationalratsabgeordneter der ÖVP und der SPÖ auf österreichischer Seite an den Verhandlungen teil.[1695] Darüber war die deutsche Seite anfangs nicht erfreut, konnte aber „doch bald feststellen, daß die Anwesenheit von Parlamentariern in der österreichischen Delegation für die österreichische Seite nur von Nachteil, für die deutsche Seite dagegen ein verhandlungstaktischer Vorteil" war. Die deutsche Seite wollte daher „alles versuchen, das österreichischerseits geschaffene Junktim der beiden Sachgebiete aufrechtzuerhalten und die hierin liegenden verhandlungstaktischen Chancen zu nutzen"[1696]. Jedenfalls beabsichtigte das Auswärtige Amt, die österreichischen Forderungen für beide Bereiche abzulehnen und allenfalls für einen eingeschränkten Personenkreis von Heimatvertriebenen und

---

1693 Aufzeichnung Betr. Deutsche Wiedergutmachung an Ausländer, 9. 12. 1958, PA, Bestand B 86, Bd. 1023; Bestand B 23, Bd. 150.

1694 Schreiben des Leiters der Abt. 5 an den Leiter der Abt. 1, Zl. 501-94.19/4-13215/58, 13. 12. 1958, PA, Bestand B 23, Bd. 150.

1695 Vgl. 92. Sitzung des Ministerrats, Raab II, 30. 9. 1958, ÖStA, AdR/04, MRP.

1696 Aufzeichnung betr. Behandlung der Wiedergutmachungsfragen in der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission, Zl. 507-82.03/3-18/59, 6. 1. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

Verfolgten begrenzte Leistungen zuzugestehen. Dies wurde dem österreichischen Botschafter Josef Schöner Ende Jänner mitgeteilt. Österreich wären durch den Staatsvertrag bereits beträchtliche deutsche Vermögenswerte zugefallen, der Forderungsverzicht des Staatsvertrags stünde weitergehenden deutschen Leistungen im Wege. Außerdem müsste die in historischer Beziehung „besondere Situation" Österreichs berücksichtigt werden, die es nahe läge, dass es „Sache der österreichischen Regierung" wäre, „die Wiedergutmachung ihrerseits zu regeln."[1697]

Im Jänner 1959 sprach Nahum Goldmann in seiner Funktion als Präsident der Conference on Jewish Material Claims against Germany wegen einer Entschädigung für österreichische NS-Opfer beim deutschen Außenminister Heinrich von Brentano vor. Anschließend übermittelte die Claims Conference dem Auswärtigen Amt in Bonn Unterlagen über die Vermögensverluste der österreichischen Juden und wies darauf hin, „daß es schwer verständlich wäre, wenn bei der österreichischen Gruppe der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung nicht zumindest jene Erwägungen Platz greifen sollten, die die Behandlung des Entschädigungskomplexes vertriebener Volksdeutscher bestimmen"[1698]. Das Auswärtige Amt reagierte auf diesen Vorstoß jedoch nicht, sondern bestätigte nur das Einlangen des Schreibens.[1699]

Schon zu Beginn der zweiten Sitzungsfolge der Arbeitstagung der Gemischten Kommission am 28. Jänner 1959 bekräftigte die deutsche Seite abermals ihre Ablehnung der österreichischen Forderungen. Mög-

---

1697 Aufzeichnung d. Abt. 5 betr. Wiedergutmachung Österreichs, 29. 1. 1959, PA, Bestand B 23, Bd. 150.

1698 Aufzeichnung betr. Besprechung des Herrn Ministers mit dem Präsidenten der Conference on Jewish Claims against Germany, Nahum Goldmann, Zl. 501-94.19/4-220/59, 23. 1. 1959, PA, Bestand B23, Bd. 150; Schreiben der Claims Conference Germany an BMA Brentano, 5. 2. 1959, PA, Bestand B 81, Bd. 518, auch: Bestand B 86, Bd. 834; die Behauptung von Féaux de la Croix, die jüdischen Organisationen stützten die deutsche Position, kann nicht nachvollzogen werden, Féaux de la Croix, S. 294.

1699 Schreiben an Claims Conference Germany, gez. Dr. Boss, PA, Bestand B 81, Bd. 518.

lich wäre nur eine allfällige deutsche Beteiligung an den österreichischen Kosten für die Entschädigung der „Heimatvertriebenen", aber auch eine solche könnte nur „in gewissen Grenzen" gesehen werden. Eine Lösungsmöglichkeit für einen deutschen Anteil an den österreichischen Entschädigungsleistungen wäre jedoch „wesentlich geringer".[1700] Konkret bot die deutsche Seite an, im Falle einer dem deutschen Lastenausgleich vergleichbaren österreichischen Regelung für „Heimatvertriebene und Umsiedler" die Hälfte der auf deutsche Staatsangehörige[1701], das waren rund 40.000–-50.000 Menschen, entfallenden Kosten zu übernehmen. Keine deutsche Beteiligung wäre aber für jene bereits 270.000 in Österreich Eingebürgerten sowie die in Österreich lebenden Staatenlosen möglich. Falls dies Österreich nicht genügte, sähe die deutsche Delegation keine Möglichkeit zu weiteren Verhandlungen. Zur Frage der „Wiedergutmachung" wurde keinerlei Angebot gemacht.[1702] Dies fasste die österreichische Delegation als „Diskriminierung Österreichs gegenüber anderen Staaten", mit denen bereits Verhandlungen über deutsche Leistungen geführt würden, auf. Dem wurde das bekannte Argument der österreichischen Nicht-Verantwortung angefügt: „Die von deutscher Seite für diese Haltung gegebene Begründung, die Regelung der Wiedergutmachung in Österreich obliege als Ausfluss des Ordnungsprinzips nicht der Bundesrepublik Deutschland, ist unverständlich. Österreich war während des für die Schädigungshandlungen in Betracht kommenden Zeitraums durch das Deutsche Reich seiner Handlungsfähigkeit beraubt und konnte daher

---

1700 Erklärung der deutschen Delegation zu Beginn der 2. Phase der 9. Arbeitstagung der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission in Wien am 28. 1. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662.

1701 Sofern vertriebene Volksdeutsche keine fremde Staatsbürgerschaft angenommen oder die deutsche Staatsbürgerschaft explizit ausgeschlagen hatten, galten sie aufgrund des 2. deutschen Staatsbürgerschaftsbereinigungsgesetzes als deutsche Staatsangehörige.

1702 Aufzeichnung vom 2. 2. 1959 über den Stand der Verhandlungen der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662.

schon aus diesem Grund auf seinem Gebiet die Ordnungsfunktion nicht ausüben."[1703] Die Arbeitstagung endete daher abermals ergebnislos.[1704]

Doch innerhalb der deutschen Delegation war man sich der Stichhaltigkeit der eigenen Argumentation nicht ganz so sicher. In einer internen Besprechung wies Féaux de la Croix darauf hin, dass die deutsche Begründung für eine Ablehnung der österreichischen Forderung zur „Wiedergutmachung" „auf schwachen Füßen" stünde.[1705] Dem deutschen Eigentum wären tatsächlich die durch den „Anschluss" verursachten Schäden entgegenzuhalten und das „Argument des mitwirkenden Verschuldens" wäre „aus politischen Gründen nicht anwendbar". Allerdings wäre der von Österreich geforderte Beitrag zu hoch und mehr, als für alle anderen acht Staaten zusammen veranschlagt war. Man sollte daher die Regelung mit diesen Staaten abwarten und dann nochmals „über die Sache reden".[1706] In einem mehr als zwanzig Jahre später verfassten Aufsatz[1707] behauptete Féaux de la Croix, Österreich hätte zu dieser Zeit 450 Millionen DM allein für den Wiedergutmachungskomplex gefordert, die Frankfurter Allgemeine Zeitung berichtete von einer angeblichen österreichischen Forderung von 500 bis 900 Millionen DM. Das österreichische Außenministerium stellte demgegenüber fest, es wären bislang

---

1703 Erklärung der österreichischen Delegation in der Sitzung der Gemischten Kommission vom 6. 2. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662.

1704 Siehe auch Schlußprotokoll über die 9. Tagung der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission in Wien in der Zeit vom 18.–26. 11. 1958 und 28. 1.–6. 2. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 3, Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662; BKA-AA GrZl. 236.040-pol/59, Zl. 237.622-pol/59, 19. 2. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580; Gemeinsames Kommuniqué nach der 9. Arbeitstagung, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1705 Aufzeichnung betr. Österreichische Wiedergutmachungsfrage, o. Zl., 12. 2. 1959, PA, Bestand B23, Bd. 150.

1706 Aufzeichnung betr. Österreichische Wiedergutmachungsfrage, o. Zl., 12. 2. 1959, PA, Bestand B23, Bd. 150; die BRD hatte anfangs geglaubt, mit 100 Millionen DM für alle Staaten gemeinsam auskommen zu können, Féaux de la Croix, S. 205.

1707 Auf diesem Aufsatz beruht über weite Strecken der entsprechende Abschnitt von Pape.

keine offiziellen „ziffernmäßige Angaben“ gemacht worden.[1708] Allerdings hatte der als Experte zu den Verhandlungen beigezogene Abgeordnete Karl Mark (SPÖ) gesprächsweise die erwähnte Summe von 450 Millionen DM genannt, was allerdings nicht einer akkordierten österreichischen Position entsprach[1709]. Weiters dementierte das Außenministerium die im selben Artikel von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung aufgestellte Behauptung, die israelische Regierung hätte sich wegen „Wiedergutmachungsleistungen“ an Österreich gewandt.[1710]

In einem internen Papier aus derselben Zeit begründete Féaux de la Croix die ablehnende Haltung der BRD auch mit Artikel 5 des Londoner Schuldenabkommens, das als rechtliches Fundament für die anfänglich negative Position der BRD gegenüber der Demarche der acht westeuropäischen Staaten gedient hatte. Nach dem Londoner Schuldenabkommen wurden die aus dem Krieg herrührenden Forderungen der Feindstaaten nämlich zurückgestellt, Forderungen der ehemaligen Verbündeten sollten durch Verzicht untergehen. Dementsprechend normierte der Staatsvertrag den österreichischen Forderungsverzicht gegenüber Deutschland.[1711]

1708 BKA-AA GrZl. 281.644-RE/59, Zl. 293.751-RE/SR/59, 2. 3. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton 14 RV Technische Vorbereitungen, Deutsche Abkommen mit anderen Ländern, NS-Opfer Demarche, Rechtschutzverein der Volksdeutschen, Sudetendeutsche Arbeitsgemeinschaft, Volksdeutsche Landsmannschaften, GK Bankenfragen. Féaux de la Croix, S. 294, übernimmt diese Behauptung fälschlicherweise.

1709 Aufzeichnung betr. deutsch-österreichische Verhandlungen über Wiedergutmachung und Lastenausgleich, o. Zl., 24. 4. 1959, PA, Bestand B23, Bd. 150; vgl. auch BKA-AA GrZl. 236.046-pol/59, Zl. 238.674-pol/59, 6. 3. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580.

1710 BKA-AA GrZl. 281.644-RE/59, Zl. 293.751-RE/SR/59, 2. 3. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton 14 RV Technische Vorbereitungen, Deutsche Abkommen mit anderen Ländern, NS-Opfer Demarche, Rechtschutzverein der Volksdeutschen, Sudetendeutsche Arbeitsgemeinschaft, Volksdeutsche Landsmannschaften, GK Bankenfragen. Féaux de la Croix, S. 294, übernimmt diese Behauptung fälschlicherweise.

1711 Féaux de la Croix, Rechtliche Gesichtspunkte zu den Verhandlungen mit Österreich über Fragen der Wiedergutmachung und des Lastenausgleichs, 18. 2. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

In Österreich wollte man die deutsche Ablehnung nicht auf sich beruhen lassen. Staatssekretär Bruno Kreisky empfahl, die Delegationen mit neuen Anweisungen bald wieder zusammenkommen zu lassen und weiter zu verhandeln.[1712] Anfang März 1959 deponierte das Außenministerium beim deutschen Botschafter die Anregung, die stockenden Verhandlungen durch Sachverständigengespräche wieder in Gang zu bringen. In Bonn sah man angesichts der in Österreich bevorstehenden, vorgezogenen Nationalratswahlen vom Mai 1959 keinen Grund zur Eile, da ja ohnehin die Bildung der neuen österreichischen Regierung abgewartet werden müsste.[1713] Die Abgeordneten der zuständigen Ausschüsse im deutschen Bundestag unterstützten die Verhandlungslinie der deutschen Delegation und sprachen sich „entschieden dagegen" aus, „österreichische Staatsangehörige in deutsche Leistungen einzubeziehen".[1714] Zu den Ansprüchen der „Heimatvertriebenen" sollte Österreich eine entsprechende eigene Kriegsschädenregelung vorlegen, bevor weitere Verhandlungen geführt werden könnten. Gegen die österreichischen Forderungen zur „Wiedergutmachung" dürfte nicht auf das Argument der österreichischen Mitverantwortung verzichtet werden, da der deutsche Spielraum durch die wahrscheinliche Einigung mit den mittlerweile zehn westeuropäischen Staaten über einen deutschen Beitrag zur Entschädigung der NS-Opfer ohnehin stark eingeschränkt werden würde.[1715]

Der Notenwechsel mit den Westmächten zur Erfüllung des Artikels 26 des Staatsvertrages wurde von der deutschen Seite als österreichisches Anerkenntnis seiner Entschädigungspflicht und Untermauerung des deutschen Standpunktes gewertet.[1716] Einen Aufenthalt von Féaux de la

---

1712 Stellungnahme Kreiskys in der Wiener Zeitung, 14. 1. 1959.

1713 Vermerk betr. deutsch-österreichische Gemischte Kommission, Zl. unleserlich, 21. 4. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1714 Ergebnisprotokoll der Ressortbesprechung deutsch-österreichische Gemischte Kommission am 28. 4. 1959 im Auswärtigen Amt, o. Zl., PA, Bestand B 86, Bd. 834; vgl. auch Schreiben des Bundesministers der Finanzen an das Auswärtige Amt. Zl. VB/4-0 1480-130/59, 15. 5. 1959, PA, Bestand B 81, Bd. 518.

1715 Ergebnisprotokoll der Ressortbesprechung deutsch-österreichische Gemischte Kommission am 28. 4. 1959 im Auswärtigen Amt, o. Zl., PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1716 Aufzeichnung Kabinettsitzung am 5. 6. 1959, Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission, PA, Bestand B 23, Bd. 150.

Croix in Wien nutzte die österreichische Delegation, um einen neuen Vorschlag zu präsentieren. Sie teilte die Entschädigungsproblematik in zwei Themenkreise: die so genannte „kleine Wiedergutmachung", bei der es sich vor allem um eine für Österreich günstige Auslegung der deutschen Gesetzgebung sowie die Anerkennung der Ansprüche der Sammelstellen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz handeln sollte[1717], und die so genannte „große Wiedergutmachung", die einen Finanzierungsbeitrag der BRD für alle in Österreich Verfolgten umfassen sollte.[1718] Das Auswärtige Amt in Bonn erklärte sich einverstanden, dazu ab Mitte Juli 1959 in Wien auf Sachverständigenebene neue Gespräche aufzunehmen[1719], die allerdings wieder ohne konkrete deutsche Zusage endeten.[1720] Die Verhandlungen der Sachverständigen könnten jedoch im Spätherbst fortgesetzt werden, wie dem österreichischen Botschafter Schöner im August mitgeteilt wurde.[1721] Aber auch diese Gespräche zeitigten keine konkreten Ergebnisse.

Im August 1959 richtete die BRD auch das erste konkrete Entschädigungsangebot an Italien[1722], also einen ehemaligen Verbündeten des Deutschen Reiches, wodurch die deutsche Argumentation zur österreichischen Mitverantwortung an Gewicht verlor. Das Auswärtige Amt in Bonn hoffte, dass Wien nach deutschen Zugeständnissen bei der „kleinen Wiedergutmachung" auf die Fragen der „großen Wiedergutmachung" nicht mehr zurückkommen würde. Gleichzeitig versuchte auch die Claims Conference, die deutsche Seite zu Zugeständnissen zu bewegen. Bonn war aber nicht bereit, sich die Verantwortung für die NS-Verfolgungen in Österreich zuschieben zu lassen, und teilte der Claims Conference mit,

---

1717 Materiell wünschte Österreich hier die Einbeziehung der nach 1945 nach Österreich gekommenen und hier integrierten Staatenlosen und Flüchtlinge in das BEG.

1718 Vermerk, o. Zl., 10. 6. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834; BMF GrZl. 200.505-33/59, Zl. 205.657-33/59, 27. 5. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 33, Österreichisch-deutscher Vermögensvertrag 1957–1963, Ratifikation, Karton 6693.

1719 Telegram des Auswärtigen Amtes an die deutsche Botschaft Wien, Zl. 507-82.03/3-749/59, 25. 6. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1720 BMF GrZl. 486-16/59, Zl. 94.663-16/59, 17. 7. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1721 Vermerk, Zl. 507-82.03/3-1068/59, 13. 8. 1959, PA, Bestand B 23, Bd. 150. Die Besprechungen fanden im Oktober in Bad Homburg statt.

1722 Féaux de la Croix, S. 253.

dass ihrer Meinung nach „für die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen in Österreich“ wohl „die österreichische Bundesregierung zuständig sein“ dürfte.[1723] Im Oktober 1959 erfolgte eine neuerliche Intervention der Claims Conference in Bonn, die jedoch ebenso wie eine Anfrage der American Association of Former Austrian Jurists wenige Wochen später von deutscher Seite abermals mit dem Hinweis auf die alleinige Zuständigkeit Österreichs beantwortet wurde.[1724]

Zur selben Zeit nutzte das Claims Committee, also die für die Verhandlungen mit Österreich zuständige Organisation der jüdischen Organisationen, einen Aufenthalt des österreichischen Außenministers Kreisky in New York[1725], um abermals die Wünsche der jüdischen Verfolgten vorzutragen, die sich auf eine Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes, Entschädigung für Ausbildungsschäden, für die Zerstörungen von Friedhöfen und Synagogen sowie die Regelung des erblosen Vermögens, also das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz und Leistungen für die jüdische Religionsgemeinschaft bezogen. Kreisky wies jede österreichische Entschädigungsverpflichtung mit den bekannten Argumenten zurück: Österreich wäre selbst „das erste Opfer der politischen Aggression Deutschlands gewesen“, die NSDAP hätte in Österreich höchstens 15 Prozent der Bevölkerung ausgemacht, Österreich könnte daher „eine moralische Verpflichtung zur Wiedergutmachung nicht anerkennen“. Vor Abschluss der österreichisch-deutschen Verhandlungen wäre an eine österreichische Vorausleistung für die geplante 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes nicht zu denken.[1726] Eine ähnliche Antwort erhielt auch Nahum Goldmann, der sich Anfang Oktober brieflich mit denselben An-

---

1723 Schreiben der Claims Conference an den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Knappstein, 26. 6. 1959, PA, Bestand B 81, Bd. 518; Aufzeichnung und Entwurf eines Antwortschreibens an die Claims Conference, Zl. 501-84.04/2, 31. 7. 1959, PA, Bestand B 23, Bd. 150.

1724 Vermerk, Zl. 507-82.03/3-799/59, 21. 10. 1959, Schreiben an den BM der Finanzen, Zl. 501-94.19/4, 20. 11. 1959, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1725 Kreisky sprach vor der UNO-Vollversammlung zu der zu dieser Zeit aktuellen Südtirol-Frage, Rauchensteiner, S. 416f.

1726 BKA-AA, GrZl. 236.046-pol/59, Zl. 248.359-pol/59, 7. 10. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1959, Staatsvertrag 2, Karton 580.

liegen an Finanzminister Kamitz gewandt hatte.[1727] Im Finanzministerium selbst lehnte man den von der SPÖ vorgelegten Entwurf der 12. Novelle grundsätzlich als „undurchführbar" ab. Eine Erweiterung der Entschädigungstatbestände würde unabsehbare Folgeforderungen anderer Gruppen nach sich ziehen, es bestünde keinerlei Verpflichtung Österreichs zu weiteren Maßnahmen.[1728] In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage von Abgeordneten der SPÖ und ÖVP, in der diese eine baldige Gesetzesvorlage „über die Wiedergutmachung" forderten, machte Bundeskanzler Raab einen solchen Schritt der Gesetzgebung vom erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen mit der BRD abhängig. Nur dann könnte an eine Erweiterung der österreichischen Gesetzgebung gedacht werden, die nicht mehr allein in die Verantwortung Österreichs fiele, das seine Verpflichtungen durch die bestehenden Gesetze bereits erfüllt hätte.[1729]

Ende 1959 drängten die Westmächte wieder einmal auf die Erfüllung der Zusagen aus dem Notenwechsel vom Mai.[1730] Verschärft wurde

---

1727 Abt. 16 zu A. P. 724/59, Zl. 146.202-16/59, Oktober 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS Sonderlegung 3, Entschädigung für die politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662; BMF Zl. 211.925-34/59, 26. 10. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1728 A. V. Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten, Entwurf einer 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, 146.202-16/59, Oktober 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS Sonderlegung 3, Entschädigung für die politisch Verfolgten, Entwürfe von Bundesgesetzen, Karton 6662; auch: BKA-AA GrZl. 281.644-RV/59, Zl. 341.010-RV/59, 31. 10. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton 14 RV Technische Vorbereitungen, Deutsche Abkommen mit anderen Ländern, NS-Opfer Demarche, Rechtschutzverein der Volksdeutschen, Sudetendeutsche Arbeitsgemeinschaft, Volksdeutsche Landsmannschaften, GK Bankenfragen.

1729 BKA Zl. 5660-PrM/59, 13. 11. 1959, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton 14 RV Technische Vorbereitungen, Deutsche Abkommen mit anderen Ländern, NS-Opfer Demarche, Rechtschutzverein der Volksdeutschen, Sudetendeutsche Arbeitsgemeinschaft, Volksdeutsche Landsmannschaften, GK Bankenfragen; Anfrage der Abg. Mark, Sebinger, Jochmann, Machunze und Gen., 22. 7. 1959, 16/J d. B., IX. GP.

1730 Noten der brit. und US-Botschaft, 15. und 13. 10. 1959, BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 261.267-VR/59, 4. 12. 1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

diese Situation noch durch den Versuch des SPÖ-Abgeordneten Karl Mark, der auch Kuratoriumsmitglied der Sammelstelle B war, entgegen der Vereinbarung mit den Signatarstaaten des Staatsvertrages eine Zusammenführung der beiden Sammelstellen zu erreichen. Deren Erlös sollte nach der Vorstellung Marks dann gleichmäßig unter allen Antragstellern verteilt werden, ungeachtet ob diese aufgrund der Nürnberger Gesetze oder aus politischen Gründen verfolgt worden waren. Diese Forderung versuchte die SPÖ-Fraktion durch die Verweigerung der Zustimmung zum Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes und des Abgeltungsfondsgesetzes durchzusetzen. Außerdem sollte der Abgeltungsfonds nach SPÖ-Auffassung erst nach der Verabschiedung von Maßnahmen für die österreichischen NS-Opfer realisiert werden.[1731] Damit brachten Mark und seine Parteifreunde auch das österreichische Außenministerium gegenüber den Westmächten in eine unangenehme Situation.[1732] Im Jänner 1960 protestierten die Missionschefs der drei Westmächte in formellen Noten gegen diese Verzögerungen. Das Außenministerium konnte in seiner Antwort allerdings nur zusichern, alles in seiner Möglichkeit Stehende zu unternehmen, um die Beschlussfassung des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes und des Abgeltungsfonds im Nationalrat voranzutreiben.[1733]

Die US-Botschaft in Wien erachtete dieses Vorgehen Marks als „morally untenable and unconscionable", da das erblose Vermögen wohl zu 90 Prozent von jüdischen Opfern und höchstens zu 10 Prozent von anderen Opfern herrühren würde, es sich bei den Antragstellern aber vermutlich um das umgekehrte Verhältnis handeln würde. Man vermutete, dass Mark diesen Antrag im Unterausschuss des Finanz- und Budgetausschusses mit Blick auf die zahlreichen SPÖ-Mitglieder gemacht hatte, die sich ansonsten nur mit den Anteilen aus der Sammelstelle B begnügen

---

1731 BKA-AA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 256.041-VR/59, Zl. 262.175-VR/59, 5. 12. 1959, Zl. 262.136-VR/59, 4. 12. 1959, BMfaA, Völkerrechtsbüro; BMF GrZl. 496-16/59, Zl. 146.243-16/59, 2. 11. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1732 Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 15. 12. 1959, PRO, FO 371/144909, RR1481/38.

1733 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 22.355-VR/60, Zl. 22.940-VR/60, 5. 2. 1960, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

müssten.[1734] Außenminister Kreisky merkte im Ministerrat verärgert dazu an: „Vielleicht könnte man den Herren sagen, sie sollen für die Fragen der Staatsräson Verständnis haben".[1735] Wegen möglicher negativer Auswirkungen auf die Verhandlungen in der Gemischten Kommission war die Bundesregierung nicht bereit, dem Druck der Abgeordneten auf eine rasche Verabschiedung weiterer Gesetze nachzugeben. Es wäre zu bedenken, dass „jede (noch so lockere) Bindung vor den Verhandlungen ein fait accompli darstellten würde, das allfälligen Verteilungswünschen, sei es der deutschen Seite, sei es der politisch Verfolgten selbst (wobei nicht nur die im Inland wohnhaften, sondern auch die im Ausland wohnhaften in Frage kommen) hinderlich im Wege stehen" würde. Die BRD könnte dies als Vorgriff auf ein allfälliges Verhandlungsergebnis und damit als „unfreundlichen Akt" werten.[1736]

Bis zum Jänner 1960 hatte die deutsche Seite in keiner Weise ihre wenn auch vagen Zusagen des vergangenen Sommers hinsichtlich des „kleinen Wiedergutmachungsprogramms" umgesetzt. Auf Nachfragen der österreichischen Seite meinte Bonn am Rande einer Tagung der Ständigen Kommission[1737], man hätte gar keine Zusagen gegeben, dies müsste auf einem Missverständnis auf österreichischer Seite beruhen. Außerdem wäre nie daran gedacht gewesen, die „kleine" getrennt von der „großen Wiedergutmachung" zu behandeln.[1738] In der BRD ergab sich nun aus einem Entwurf eines Initiativantrages im deutschen Bundestag, der

---

1734 Telegramm der US-Botschaft Wien an das Dep. of State, 16. 12. 1959, NA, RG 59, Central Decimal File 1955-1959, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.

1735 22. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 26. 1. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

1736 BMF GrZl. 496-16/59, Zl. 163.717-16/59, 18. 1. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; vgl. auch BMfaA, Deutschland 1, GrZl. 103.692-RV/60, Zl. 103.692-14RV/60, 25. 1. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 14 RV Technische Vorbereitungen, Deutsche Abkommen mit anderen Ländern, NS-Opfer Demarche, Rechtschutzverein der Volksdeutschen, Sudetendeutsche Arbeitsgemeinschaft, Volksdeutsche Landsmannschaften, GK Bankenfragen.

1737 Die Ständige Kommission diente Beratungen über die Durchführung des Vermögensvertrages, nicht zu verwechseln mit der Gemischten Kommission.

1738 BMfaA Deutschland Allgemein, GrZl. 22.888-VR/60, Zl. 100.927-14/RV/60, 21. 1. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton A Deutschland Allgemein 1953–1961; Information für den BM, BMfaA Zl. 100.927-14/RV/60,

Entschädigungszahlungen an in Österreich lebende „Heimatvertriebene" deutscher Staatsangehörigkeit vorsah, eine neuerliche Komplikation, da sich die deutsche Bundesregierung damit dem Druck der Vertriebenenverbände auf eine rasche Lösung des Problems der „Heimatvertriebenen" in Österreich ausgesetzt sah. Ein solches einseitiges, nur auf deutsche Staatsbürger abstellendes Gesetz hätte jedoch die österreichischen Bemühungen um eine deutsche Mitfinanzierung der Integrationskosten für alle in Österreich lebenden „Heimatvertriebenen" zunichte gemacht. Selbst Féaux de la Croix lehnte eine solche Lösung, die allerdings für die BRD budgetär günstiger gewesen wäre, als politisch „unschön" ab.[1739] Ein Treffen der beiden Außenminister sollte die festgefahrenen Verhandlungen vielmehr wieder in Gang bringen. Anlässlich eines Aufenthalts in Bonn im März 1960 präsentierte Kreisky, seit 1959 nunmehr österreichischer Außenminister, seinem deutschen Amtskollegen Heinrich von Brentano erstmals ein konkretes Angebot. Er forderte einen Pauschalbetrag, der Österreich „zur Verteilung zur Verfügung gestellt" werden sollte, und zwar 250 Millionen DM für „Vertriebene und Umsiedler", 100 Millionen DM „für Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts", 150 Millionen DM für offene sozialversicherungsrechtliche Fragen, zusammen also 500 Millionen DM. Dazu rechnete Kreisky vor, dass Österreich selbst für diese Zwecke 10 Milliarden Schilling aufwenden müsste. Freigegebenes Deutsches Eigentum in einer Gesamthöhe von 1 Milliarde Schilling wäre an Deutschland aufgrund des Vermögensvertrages geflossen, das deutsche Sachvermögen wäre weniger wert gewesen als angenommen und wäre außerdem mit 250–300 Millionen Dollar „für russische Reparationsleistungen belastet". Der gleichfalls anwesende Féaux de la Croix signalisierte deutsche Kompromissbereitschaft in der Frage der „Heimatvertriebenen", hier könnte in „einem kleineren Gremium" als in der Gemischten Kommission über konkrete Beträge weiter-

21. 1. 1960, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, Nr. 240; Protokoll über die deutsch-österreichischen Besprechungen betr. Fragen der Wiedergutmachung am 13. 1. 1960 im Auswärtigen Amt, Zl. 501-94.19/4, 13. 1. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 834, gleich lautend Bestand B 23, Bd. 150.

1739 Vermerk betr. deutsch-österreichische Gemischte Kommission, Zl. 507-82.03/3, 29. 2. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

verhandelt werden. Bei der „Wiedergutmachung“ schlug er einen Abtausch vor: die deutsche Seite käme bei der „kleinen Wiedergutmachung“ entgegen, dafür sollte Österreich auf die „große“ Lösung verzichten.[1740] Ende März 1960 kündigte Kreisky im Rahmen einer Pressekonferenz an, man könnte damit rechnen, noch vor dem Sommer mit der BRD zu einer Einigung über die Ansprüche der „Heimatvertriebenen“ zu kommen. Bonn würde „einen guten Preis für gute Nachbarschaft“ zahlen, außerdem wäre Österreich ja beim Vermögensvertrag der deutschen Seite über seine Verpflichtungen hinaus entgegengekommen.[1741] In Bonn löste diese Ankündigung Kreiskys Verstimmung aus. Was Kreisky als Entgegenkommen beim Vermögensvertrag interpretierte, kommentierte das deutsche Finanzministerium: „Wir glaubten bisher, in der bescheidenen Teilfreigabe deutschen Vermögens in Österreich den Ausdruck eines wieder erstarkten rechtsstaatlichen Denkens sehen zu wollen“. Jedenfalls müssten die „stark übertriebenen Erwartungen der österreichischen Seite“ wieder „auf ein vernünftiges Maß“ zurückgeführt werden.[1742]

Im Frühjahr 1960 sah sich die österreichische Bundesregierung mit innen- und außenpolitischen Forderungen nach Durchführung einer Entschädigungsgesetzgebung konfrontiert. Am 23. März 1960 stellten sozialistische Abgeordnete wieder einmal eine parlamentarische Anfrage an die österreichische Bundesregierung und forderten die Vorlage eines Entwurfes einer „Entschädigungsgesetzgebung für von 1933–1945 politisch Verfolgte“ bis zum „15. Jahrestag der Befreiung Österreichs“, also noch im Frühjahr desselben Jahres.[1743] Gleichzeitig drängten der britische und

---

1740 Protokoll der Arbeitssitzungen anläßlich des Besuches des österreichischen Außenministers Dr. Bruno Kreisky, Zl. 203-82.21/94.19, PA, Bestand B 86, Bd. 834; vgl. auch Bericht Kreiskys im Ministerrat, 29. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 15. 3. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP; Dienstzettel an das Völkerrechtsbüro, Zl. 115.902-14/RV/60, 25. 3. 1960, BMfaA, Öst. Staatsvertrag GrZl. 24.000-VR/60, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1741 Bericht des Auswärtigen Amtes an den BM der Finanzen, Zl. 507-82-03, 2. 4. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1742 Schreiben des BM der Finanzen an das Auswärtige Amt, Zl. VI A/1-0 4013-193/60, 22. 4. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1743 Anfrage der Abg. Mark, Lackner, Holoubek und Gen. an die Bundesregierung betr. die Fortführung der Wiedergutmachungsgesetzgebung, 92/J d. B., IX. GP:

US-amerikanische Botschafter „sehr nachdrücklich" auf Erfüllung des Notenwechsels zu Artikel 26 des Staatsvertrages. Auf Antrag Kreiskys beschloss der Ministerrat, die in Frage stehenden Gesetzesentwürfe, unter Einschluss eines Vorschlags für eine 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, im Koalitionsausschuss zur Sprache zu bringen, um „unangenehmen Komplikationen" mit den Westmächten aus dem Weg zu gehen.[1744] Anfang Mai sprachen Mitarbeiter der britischen und US-Botschaft wiederum im Außenministerium in Wien vor und machten darauf aufmerksam, dass nun schon ein Jahr seit der Unterzeichnung des Notenwechsels vergangen wäre.[1745] In den USA mehrten sich Angriffe gegen Österreich, dem die Verschleppung der Entschädigung vorgeworfen wurde. Im US-Senat wurde die Freigabe des in den USA während des Krieges sequestrierten österreichischen Vermögens insofern blockiert, als die Ratifizierung des am 30. Jänner 1959 in Washington unterzeichneten österreichisch-amerikanischen Vermögensvertrages[1746] auf unbestimmte Zeit verschoben wurde.[1747] Selbst die Bemühungen des Claims Committee, das einzelne Senatoren auf die bisherigen österreichischen Leistungen für die NS-Opfer hinwies, konnten an dieser Haltung nichts ändern.[1748]

Noch einmal kompliziert wurde das Verhältnis zu den Westmächten durch einen Antrag von ÖVP-Abgeordneten im Nationalrat, der eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes zugunsten solcher „Erwerber von ehemals jüdischem Vermögen" forderte, „welche redlich und im besten Glauben" gehandelt hätten und „in diesem Bewußtsein nie daran denken konnten, daß nach zwei Jahrzehnten eine Auffangorganisation

---

1744 31. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 29. 3. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

1745 36. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 10. 5. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP; Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 11. 5. 1960, PRO FO 371/153204, RR1481/3.

1746 Der Vertrag wurde erst 1964 endgültig ratifiziert, Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rückgabe von Vermögenschaften, Rechten und Interessen, BGBl 1964/98.

1747 BMfaA GrZl. 79.817-6/60, Zl. 80.228-6pol/60, 15. Juli 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1960, USA 2, Karton 600.

1748 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 22.355-VR/60, Zl. 24.620-VR/60, 10. 5. 1960, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

eine Rückstellung begehren könnte".[1749] Diese von der Bundesregierung abgelehnte Initiative verursachte unangenehme Nachfragen des britischen Außenministers.[1750] Auch gegenüber dem stellvertretenden US-Außenminister sah sich Kreisky genötigt, die innenpolitischen Schwierigkeiten, die einer Erfüllung des Notenwechsels vom Mai 1959 entgegenstanden, zu erläutern.[1751]

Gleichzeitig konnten im Frühjahr 1960 jedoch erstmals Fortschritte in den deutsch-österreichischen Verhandlungen erzielt werden, die nicht zuletzt durch das sehr konkrete Angebot des österreichischen Außenministers ausgelöst worden waren.[1752] Im Auftrag der beiden Außenminister wurde im Anschluss an deren Treffen im März 1960 ein Lenkungsausschuss der österreichisch-deutschen Gemischten Kommission gebildet, der die Grundlage für eine Vereinbarung erarbeiten sollte. Die deutsche Seite plante, sich an den Kosten für eine Entschädigung der „Heimatvertriebenen" „unter Festlegung eines Höchstbetrages zu etwa einem Drittel" — geschätzt wurden 150 Millionen DM — zu beteiligen. Dieser Betrag lag deutlich unter jenen Kosten, die der BRD aus einer eigenen Regelung für die in Österreich lebenden deutschen Staatsbürger erwachsen wäre. Anfangs sollten zur Wahrung eines Verhandlungsspielraums aber nur 80 Millionen DM angeboten werden. Zur Entschädigung für Verfolgte konnten sich das deutsche Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Finanzen jedoch intern vorläufig nicht einigen. Den öster-

---

1749 Antrag der Abg. Machunze, Prinke, Soronics, Mittendorfer, Hofeneder und Gen. betr. eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes, 1. 6. 1960, 90/A d. B., IX. GP.

1750 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 22.355-VR/60, Zl. 25.353-VR/60, 23. 6. 1960, BMfaA, Völkerrechtsbüro; vgl. auch Schreiben der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 17. 6. 1960, und Brief for the visit of the Secretary of State at Vienna, June 23–25, PRO FO 371/153204, RR1481/4 und 5.

1751 BMfaA GrZl. 79.817-pol/60, Zl. 80.640-4(pol)/60, 30. 7. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1960, USA 2, Karton 600.

1752 Aufzeichnung betr. Entschädigungsforderungen Österreichs für Umsiedler und Vertriebene sowie für NS-Verfolgte, Zl. 501-94.19/4, 507-82.03/3, 27. 4. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 834. Féaux de la Croix weist darauf hin, dass bereits 1959 mit Aufnahme der deutsch-italienischen Wiedergutmachungsverhandlungen die deutsche Position gegenüber Österreich geschwächt worden wäre, da die BRD nicht

reichischen Wünschen zur so genannten „kleinen Wiedergutmachung" standen in der BRD unter anderem gesetzgeberische Hindernisse entgegen, da dazu das Bundesentschädigungsgesetz nochmals novelliert hätte werden müssen. Die Kosten aus einer Anerkennung der Aktivlegitimation der Sammelstellen nach Bundesrückerstattungsgesetz wurden mit 20–25 Millionen DM geschätzt. Doch auch dieser Betrag schien dem Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums zu hoch. Daher konnte aus deutscher Sicht bei den bevorstehenden Besprechungen des Lenkungsausschusses das Thema der „Wiedergutmachung" überhaupt nicht angeschnitten werden, was eine „erhebliche Verstimmung der österreichischen Seite" erwarten ließe.[1753]

Zu den zwischen 9. und 12. Mai 1960 stattfindenden Besprechungen des Lenkungsausschusses übermittelte die österreichische Delegation, die unter Leitung von Gesandten Heinrich Calice stand, einen Abkommensentwurf, der eine deutsche Pauschalzahlung von 500 Millionen DM vorsah. Damit sollten alle Aufwendungen der Republik Österreich für „Vertriebene und Umsiedler" sowie NS-Verfolgte abgegolten sein. Zur Verteilung dieser Summe stellte der Entwurf lapidar fest: „Die Verwendung des Betrages bleibt dem Ermessen der Republik Österreich überlassen".[1754] Diese österreichische Verhandlungsgrundlage rief „im deutschen Kabinett erhebliche Bedenken" hervor und ließ „Zweifel aufkommen", ob unter diesen Umständen weitere Verhandlungen überhaupt möglich wären.[1755] Der deutsche Bundestag würde kein Abkommen ratifizieren, das

Ansprüche einer ehemaligen Achsenmacht anerkennen, jene Österreichs aber zurückweisen konnte, Féaux de la Croix, S. 297; übernommen Pape, S. 507. Diese Behauptung findet aber keinen Niederschlag in den von der Verfasserin durchgesehenen Dokumenten.

1753 Aufzeichnung betr. Entschädigungsforderungen Österreichs für Umsiedler und Vertriebene sowie für NS-Verfolgte, Zl. 501-94.19/4, 507-82.03/3, 27. 4. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1754 Abkommensentwurf als Verhandlungsgrundlage, handschriftlich vermerkt: Österreichischer Entwurf, PA, Bestand B 86, Bd. 834.

1755 Aufzeichnung betr. Besprechung des Lenkungsausschusses der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission in Wien in der Zeit vom 9.–12. 5. 1960, PA, B 86, Bd. 834.

Österreich einen Betrag zur freien Verwendung überließe. Beim Kapitel der „Heimatvertriebenen" könnte es sich nur um einen quotenmäßigen Anteil an österreichischen Leistungen handeln, der sich höchstens auf 15 Prozent der österreichischen Aufwendungen, also 60 Millionen DM belaufen könnte.[1756] Damit blieb das erste deutsche Angebot noch unter den erwähnten 80 Millionen DM. Zur „Wiedergutmachung" hingegen könnte die BRD nur rund 10 Prozent der für die 12. Novelle von Österreich veranschlagten 100 Millionen DM beitragen, also 10 Millionen, die jedoch der Abgeltung der Ansprüche der Sammelstellen zugerechnet werden müssten. In einem offiziellen Vertrag könnte die BRD sich zu keinem Beitrag zur österreichischen Entschädigung im Allgemeinen verpflichten[1757], die von Österreich gewünschte „große Wiedergutmachung" käme also nicht in Frage. Die deutsche Seite präzisierte weiter, dass sich die BRD die Kontrolle der Verwendung der Gelder durch Österreich wohl vorbehalten würde.[1758] Ein deutsches Entgegenkommen bei der Entschädigungsfrage wurde mit der Durchsetzung deutscher Forderungen bei der Durchführung des Vermögensvertrages von 1957 junktimiert, wozu Bonn einige konkrete Punkte anführte, die zu überprüfen Österreich zusagte.[1759] Trotz dieser ablehnenden Haltung der deutschen Seite sah das Außenministerium in Wien das Ergebnis der Besprechungen im Lenkungsausschuss nicht so negativ. Bonn hätte zumindest anerkannt, dass mit diesem Vertrag „alle noch offenen einschlägigen Probleme gelöst werden" sollten und dass „der Vertrag eine für beide Seiten geltende Entfertigungserklärung enthalten" sollte. Die angebotene deutsche Bei-

---

1756 Aufzeichnung betr. Besprechung des Lenkungsausschusses der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission in Wien in der Zeit vom 9.–12. 5. 1960, PA, B 86, Bd. 834; Schreiben Féaux de la Croix an das BMfaA Wien, 15. 6. 1960, BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 24.000-VR/60, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1757 Eine Begründung dazu wurde nicht gegeben.

1758 Aufzeichnung betr. Besprechung des Lenkungsausschusses der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission in Wien in der Zeit vom 9.–12. 5. 1960, PA, B 86, Bd. 834.

1759 BMF GrZl. 250.126-33/60, Zl. 253.939-33/60, 3. 6. 1960, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Österreichisch-deutscher Vermögensvertrag 1957–1963, Ratifikation, Karton 6693.

tragsleistung wäre allerdings „sowohl hinsichtlich des Prozentsatzes der Beteiligung wie auch hinsichtlich der Höhe absolut unbefriedigend".[1760]

Ein von der deutschen Seite erarbeiteter Vertragsentwurf wurde Mitte Juni 1960 dem österreichischen Außenministerium übermittelt. Dieser orientierte sich an den Besprechungen des Lenkungsausschusses und sah die dort vorgeschlagenen Beträge für die Entschädigung „Heimatvertriebener" sowie eine deutsche Beteiligung an den Kosten eines Ausbaus des Opferfürsorgegesetzes in der Höhe von 15 Millionen DM und eine Zahlung von 3 Millionen DM an die Sammelstellen vor.[1761] Der Entwurf listete auch die in Frage kommenden Schädigungen auf, die abgegolten werden sollten, wobei auch Schäden an Eigentum, Vermögen sowie Leistungen von Sonderabgaben und Berufsschäden genannt wurden, also Verluste, die nicht im Opferfürsorgegesetz, sondern im Abgeltungsfonds entschädigt werden sollten.[1762]

Die selbst unter dem Druck verschiedener NS-Opfergruppen[1763], des Junktims der SPÖ-Fraktion sowie der Westmächte stehende österreichische Bundesregierung[1764] drängte ihrerseits auf einen raschen Vertragsabschluss, wenn möglich noch im Laufe des Jahres 1960, wozu die deutsche Seite aber nicht bereit war, da etliche Fragen ihrer Ansicht nach noch eingehender Beratung bedurften, insbesondere im Bereich der sozialversicherungsrechtlichen Forderungen Österreichs.[1765] Während die

---

1760 BKA-AA, o. GrZl., Zl. 250.192-K/60, 22. 7. 1960, Stiftung Bruno Kreisky Archiv, VII, Bundesrepublik Deutschland Box 4, Deutschland, Verhandlungen mit BRD (Handakt des Herrn Bundesministers).

1761 Beilage zum Schreiben des BM der Finanzen an Gesandten Calice, 15. 6. 1960, Zl. VI A/1-0 4013-319/60, PA, Bestand B 86, Bd. 834, auch Bd. 835.

1762 Art. 1 Abs. 2 des Entwurfes, vgl. auch Aufzeichnung über ein Gespräch von Féaux de la Croix mit Gesandten Calice und Dr. Villgratner, Zl. VI a/1-0 4013 - 319/60, 12. 7. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

1763 Vgl. Presseaussendung Nahum Goldmann, 15. 7. 1960, PRO FO 371/153205, RR1482/12.

1764 Vgl. 46. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 6. 9. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP, Kritik Goldmanns an der österreichischen Verzögerung, Bericht der deutschen Botschaft Wien an das Auswärtige Amt, 14. 9. 1960, PA, Bestand B 23, Bd. 150.

1765 Vermerk betr. deutsch-österreichische Verhandlungen über Lastenausgleich, Wiedergutmachung und Sozialversicherung, 12. 7. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

österreichische Seite ihr deutsches Gegenüber der Verzögerungstaktik beschuldigte, sah Féaux de la Croix die Ursache der Verschleppung in angeblich neuen österreichischen Forderungen.[1766] Die Klärung der Höhe eines deutschen Beitrages sollte nicht in den Beamtengremien erfolgen, sondern einer Einigung der deutschen und österreichischen Außen- und Finanzminister vorbehalten bleiben.[1767]

Einen Aufenthalt von Außenminister Kreisky und Finanzminister Heilingsetzer in New York im September 1960 nahm das Claims Committee zum Anlass, neuerlich seine Forderungen an Österreich zu präsentieren. Insbesondere wurde Kritik am Entwurf der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz geübt, die Entschädigung für Berufs- und Ausbildungsschäden nur für österreichische Staatsbürger, nicht aber für die aus Österreich 1938 und danach vertriebenen Juden vorsah.[1768] Die Gesamtkosten für die Forderungen des Claims Committee hätten sich auf ungefähr 1,4 Milliarden Schilling belaufen, während das von der österreichischen Bundesregierung geplante Entschädigungsprogramm, also vor allem die 12. Novelle und der Abgeltungsfonds, sich auf 600 Millionen Schilling belaufen hätte. Heilingsetzer sah keine Möglichkeit, diese seiner Ansicht nach „stark überhöhten Forderungen" zu erfüllen. Auch ein allfälliger deutscher Beitrag von 150 Millionen Schilling, von dem das Claims Committee ausging, könnte daran nichts ändern.[1769] Es wurde jedoch vereinbart, Mitte Oktober die Gespräche mit den jüdischen Organisationen fortzusetzen, die ihrerseits zusagten, sich bei der BRD um einen mög-

---

1766 BMfaA GrZl. 100.249-14RV/60, Zl. 151.096-14RV/60, 14. 9. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD; Féaux de la Croix, S. 299.

1767 Vgl. Schreiben Féaux de la Croix an Botschafter Schöner, 3. 9. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

1768 48. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 20. 9. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

1769 Ministerratsvortrag betr. Besprechungen mit Vertretern der jüdischen Organisationen in New York und Washington am 23. und 30. 9. 1960, BMF Zl. 3023-Pr.2/60, 3. 10. 1960, 50. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 4. 10. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

lichst hohen deutschen Beitrag zu bemühen[1770], was auch eingehalten wurde.[1771] Kreisky versicherte sich auch der Zustimmung des US-State Department, das nochmals erklärte, die Forderungen aus dem Staatsvertrag wären mit der Umsetzung des Notenwechsels von 1959 erfüllt, weitergehende Wünsche der jüdischen Organisationen wären keine Angelegenheit der USA.[1772] Der Ministerrat empfahl Finanzminister Heilingsetzer, bei den Besprechungen mit den Vertretern des Claims Committee „etwas hinhaltend zu sein", es müsste erst abgewartet werden, „was die Deutschen geben werden"[1773]. Heilingsetzer schlug vor, von der BRD auch einen Beitrag von 50 Millionen DM für den Hilfsfonds zu verlangen, um damit die Wünsche auf Berücksichtigung auch der ehemaligen Österreichern und Österreicherinnen im geplanten Maßnahmenpaket zufrieden stellen zu können.

Von der deutschen Seite waren bis Ende September die bereits im Juli von Österreich gewünschten Erläuterungen zum deutschen Vertragsentwurf in Wien nicht eingelangt, sodass hier keine Vorbereitungen für die im Oktober geplanten Gespräche getroffen werden konnten.[1774] Zur Verwunderung Bonns verschob das österreichische Außenministerium daraufhin die bereits vereinbarten Termine mit der Begründung, Außenminister Kreisky wollte selbst dabei anwesend sein, was ihm zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich gewesen wäre.[1775] Daher musste auch das für Ende November geplant gewesene Treffen der Außen- und Finanz-

---

1770 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 22.355-VR/60, Zl. 27.232-VR/60, 17. 10. 1960, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1771 Vgl. Vermerk von Féaux de la Croix, Zl. VIA/1.04014-529/60, 2. 11. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

1772 Protokoll über die Besprechung des Herrn Bundesministers und des Herrn Staatssekretärs mit Unterstaatssekretär Dillon am 4. 10. 1960, BMfaA GrZl. 81.115-pol/60, o. Zl., ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1960, USA 2, Karton 600.

1773 BK Raab in 51. Sitzung des Ministerrats, Raab III, 18. 10. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

1774 BMfaA, GrZl. 100.249-14RV/60, Zl. 153.165-14RV/60, 27. 9. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD.

1775 Aufzeichnung betr. Stand der Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gemischten Kommission, Zl. 507-82.03/3, 29. 9. 1960, PA, Bestand B86, Bd. 835.

minister der beiden Staaten aufgeschoben werden.[1776] Die österreichische Begründung für diese Verzögerung, die auch die deutschen Erläuterungen zum Vertragsentwurf einmahnte, qualifizierte Féaux de la Croix als „fadenscheinig". Er äußerte weiters den Verdacht, Österreich wollte sich auf keine prozentuelle deutsche Beteiligung einlassen, da es zu keinem nennenswerten eigenen Beitrag in diesen Belangen bereit wäre, und bemühte sich daher, doch noch eine deutsche Globalzahlung zu erreichen.[1777] Das Festhalten an einer solchen müsste aber das endgültige Scheitern der Verhandlungen bedeuten, betonte Féaux de la Croix gegenüber dem österreichischen Botschafter Schöner. Weder die deutsche Bundesregierung noch der Bundestag würden einer solchen zustimmen. Schöner deutete dazu nur an, dass es im österreichischen Finanzministerium sehr wohl nach wie vor „Kreise" gäbe, die eine Globallösung präferierten.[1778]

Die österreichische Bundesregierung stellte mittlerweile konkrete Überlegungen zu einem Entschädigungsprogramm und den daraus resultierenden Kosten an. Aufgrund einer Zusammenfassung aller seit 1958 von der SPÖ und ÖVP vorgebrachten Forderungen der politisch Verfolgten erstellte der Koalitionsausschuss ein „reduziertes Programm", das nur die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz und eine Ausweitung der Beamtenentschädigung vorsah. Für den Fall weiterer Einsparungen könnte auch die in der 12. Novelle beabsichtigte Verdoppelung der Haftentschädigung wieder fallen gelassen werden.[1779] Die BRD sollte zu einer

---

1776 Bericht Féaux de la Croix an den Finanzminister, 6. 10. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835; Bericht Schöner an das BMfaA in Wien, 13. 7. 1960, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 135a.

1777 Stand der deutsch-österreichischen Verhandlungen, 6. 10. 1960, von Féaux de la Croix handschriftlich gezeichnet, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

1778 Aufzeichnung betr. Österreich-Verhandlungen, Zl. VI-0 4c13-514/60, 14. 10. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835. Schöner schreibt in seinem Bericht allerdings nichts von seiner Reaktion auf den Vorwurf, Österreich wünsche nach wie vor eine Globallösung anstelle einer prozentuellen deutschen Beteiligung, Bericht der öst. Botschaft Bonn an das BMfaA, Zl. 1028-Res/60, 14. 10. 1960, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 135a.

1779 Abt. 4, Information für den BM betr. Forderungsprogramm der ehemals politisch Verfolgten, o. Zl., o. D. (Herbst 1960), ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv,

Beteiligung an den Kosten dieser Maßnahmen sowie des Abgeltungsfonds bewogen werden. Das Finanzministerium warnte in diesem Zusammenhang davor, auf der Basis zu geringer Schätzungen ein Abkommen zu schließen. In der Folge könnten sich die tatsächlichen Kosten als deutlich höher herausstellen, „weil die im Ausland wohnenden politisch Verfolgten nicht berücksichtigt worden waren".[1780] Nach wie vor wurde von einem österreichischen Gesamtaufwand von 600 Millionen Schilling ausgegangen, wovon die Hälfte durch einen deutschen Beitrag finanziert werden sollte.[1781]

Anfang November 1960 entschloss sich Außenminister Kreisky zu einem, wie er selbst feststellte, „ungewöhnlichen Schritt". Da eine Lösung der festgefahrenen Situation nur mehr „auf der höchsten politischen Ebene" möglich schien, wandte er sich in einem Schreiben an den deutschen Kanzler Konrad Adenauer. Kreisky wies darin darauf hin, dass es sich bei der Frage einer deutschen Beteiligung für Maßnahmen zugunsten der „Heimatvertriebenen" und der Verfolgten „um das letzte Problem" handelte, das die österreichisch-deutschen Beziehungen belastete. Die Gespräche der weisungsgebundenen Delegationen drehten sich seit geraumer Zeit im Kreise, während der „Druck der Interessenverbände" immer stärker würde und „früher oder später eine öffentliche Diskussion dieser Frage heraufbeschwören" würde, „wobei auch die Schuldfrage an der Verzögerung der Lösung dieser dringenden Probleme aufgerollt werden" würde. Es wäre ihm, Kreisky, durchaus bewusst, dass sich auch Österreicher an den Judenverfolgungen beteiligt hätten, schließlich wäre er selbst 1938 inhaftiert worden. Aber solange ein unabhängiges Österreich bestanden hatte, hätte auch „Rechtsgleichheit für die Angehörigen aller Glaubensbekenntnisse" geherrscht. Abschließend ersuchte Kreisky

Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD.

1780 BMfaA Zl. 160.089-14RV/60, 31. 10. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD.

1781 BMfaA GrZl. 100.249-14RV/60, Zl. 161.912-14RV/60, 4. 11. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD.

den deutschen Kanzler, seinen „persönlichen Einfluß dahin gehend geltend zu machen, daß dieses Problem ehestmöglich einer für beide Teile befriedigenden Lösung zugeführt“ würde.[1782] Adenauer ließ Kreisky in einer ersten Reaktion gegenüber dem österreichischen Botschafter Schöner, der den Brief überreichte, ausrichten, er stimmte mit Kreisky „überein, daß es günstig wäre, die noch schwebenden Fragen bald zu lösen“[1783].

Anfang Dezember übergab der neue österreichische Delegationsleiter, Gesandter Friedrich Hartlmayr, seinem deutschen Kollegen Féaux de la Croix einen von Österreich ausgearbeiteten Vertragsentwurf. Es wurde vereinbart, dass die österreichische Seite bei der für Jänner 1961 geplanten Zusammenkunft des Lenkungsausschusses konkret vorlegen sollte, für welche österreichischen Gesetze ein deutscher Beitrag vorgesehen wäre, um anhand dieser Unterlage auch schon Detailfragen besprechen zu können. Das schon seit Herbst verschobene Ministergespräch könnte dann im Februar oder März stattfinden.[1784] Der österreichische Gegenentwurf brachte eine Annäherung der beiden Standpunkte, sodass nur mehr die Frage der Höhe der deutschen Beteiligung und einer allfälligen deutschen Zustimmung zum „Ausschluß der österreichischen Emigranten aus der österreichischen Wiedergutmachung“ offen blieb, was sich auf die Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Antragsteller nach der 12. Novelle bezog. Außerdem müsste überlegt wer-

---

1782 BMfaA GrZl. 100.249-14RV/60, Zl. 161.914-14RV/60, 5. 11. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD.

1783 Depesche der öst. Botschaft Bonn an das BMfaA, 17. 11. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD, auch Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 136.

1784 Vermerk von Féaux de la Croix, Zl. 507-82.03/3, 2. 12. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835; Information für den BM, Zl. 168.150-14RV/60, 6. 12. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD, auch: BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 24.000-VR/60, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

den, ob mit einer Schlussklausel nicht alle finanziellen Fragen zwischen Österreich und der BRD als erledigt erklärt werden sollten.[1785]

Zur selben Zeit wandte sich das Claims Committee mit dem Ersuchen um Unterstützung seiner Anliegen wieder einmal an das US-State Department und wenig später auch an die österreichische Botschaft in Washington.[1786] Die britische Botschaft urgierte die Durchführung des Notenwechsels von 1959 und wies darauf hin, dass der nun von der österreichischen Bundesregierung offensichtlich hergestellte Konnex mit einer deutschen Beitragsleistung bei den seinerzeitigen Verhandlungen nicht vorgesehen worden war. Weiters unterstrich die britische Vertretung, dass der von ÖVP-Abgeordneten vorgelegte Antrag auf Abschwächung des Auffangorganisationsgesetzes eindeutig Artikel 26 des Staatsvertrages zuwiderliefe.[1787] Die US-Botschaft in Wien überreichte am 5. Dezember eine ähnliche Note, in der die USA jedoch nur die Verzögerung und den Antrag der ÖVP-Abgeordneten kritisierten und auf die Verhandlungen mit der BRD keinen Bezug nahmen.[1788] Handelsminister Fritz Bock (ÖVP) empörte sich im Ministerrat über die britische Behauptung über eine Junktimierung des Abgeltungsfonds mit einer deutschen Beitragsleistung und beschuldigte Vizekanzler Pittermann, der den Bericht anstelle des abwesenden Kreisky vorbrachte, dass das Außenministerium die britische Botschaft diesbezüglich falsch informiert hätte.[1789] Auch zu dem in derselben Sitzung dem Ministerrat vorliegenden Entwurf des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes über die Ansprüche der Sam-

---

1785 Bericht Féaux de la Croix an den Finanzminister, o. Zl., 3. 12. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

1786 ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD; BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 22.355-VR/60, Zl. 28.087-VR/60, 16. 12. 1960, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1787 ÖstA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD; Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 6. 12. 1960, PRO FO 371/153204, RR1481/7.

1788 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 22.355-VR/60, Zl. 28.008-VR/60, 7. 12. 1960, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1789 6. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 6. 12. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

melstellen konnte keine Einigung erzielt werden. Der Ministerrat beschloss nur die Einsetzung eines Ministerkomitees, „das den ganzen Komplex in Angriff nehmen“ sollte.[1790]

Am 7. Dezember 1960 unterbreitete Finanzminister Heilingsetzer dem Staatssekretär im deutschen Finanzministerium, Karl Hettlage, die österreichischen Vorstellungen. Für den Komplex der „Heimatvertriebenen“ erwartete Österreich mit 250 Millionen DM die Hälfte der Gesamtaufwendungen, die Österreich aus einer Erweiterung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes auf diesen Personenkreis erwachsen würden. Bezüglich der Verfolgten wies Heilingsetzer darauf hin, dass Österreich bislang 2,4 Milliarden Schilling für Verfolgte aufgebracht hätte bzw. noch aufzubringen haben würde. Dazu sollten noch Verbesserungen im Ausmaß von 600 Millionen Schilling kommen. „Im Hinblick auf diese Gesamtleistung Österreichs“ erbäte Österreich einen deutschen Beitrag von 50 Millionen DM, also die Hälfte dieser zusätzlichen Aufwendungen, sowie weitere 50 Millionen DM für den Hilfsfonds „zugunsten der Emigranten“, die aber aus Sicht des deutschen Finanzministeriums nur einen Zuschuss zu den bereits von Österreich dazu aufgebrachten 550 Millionen Schilling darstellen sollten.[1791] Die österreichische Seite dachte hingegen dabei durchaus an eine Aufstockung des Hilfsfonds.[1792] Zur Abgeltung der noch offenen sozialversicherungsrechtlichen Fragen zwischen Österreich und Deutschland erwartete Heilingsetzer einen deutschen Beitrag von 150 Millionen DM. Damit präsentierte der Finanzminister aber-

---

1790 6. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 6. 12. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP.

1791 Vermerk über den Besuch des österreichischen Finanzministers Heilingsetzer bei StS Hettlage am 7. 12. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835; Amtsvermerk über die Aussprache des BMF Heilingsetzer mit StSekr. Hettlage des Bundesfinanzministeriums in Bonn am 7. 12. 1960, Beilage zu Zl. 62-Pol/60, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 240.

1792 Vgl. Österreichisch-deutsche Vermögensverhandlungen, Brief des Ministerialdirektors Féaux vom 16. 12. 1960, BMfaA, Zl. 170.971-14RV/60, Dezember, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD; Dienstzettel der Abt. 14RV an das Völkerrechtsbüro, BMfaA Zl. 172.764-14RV/60, 28. 12. 1960, BMfaA Öst. Staatsvertrag GrZl. 24.000-VR/60, BMfaA Völkerrechtsbüro.

mals jene Zahlen, die Kreisky bereits im Frühjahr gefordert hatte und die ernst zu nehmen sich die deutsche Seite geweigert hatte. Heilingsetzer erwiderte dazu, Österreich könnte auch das deutsche Angebot von einer Beteiligung von 15 Prozent nicht ernst nehmen.[1793] Damit endete auch diese Unterredung hinsichtlich der Höhe einer deutschen Leistung ergebnislos. Im Auswärtigen Amt in Bonn stellte man zur Vorbereitung der für Jänner geplanten weiteren Besprechungen eine Liste der noch offenen deutschen Wünsche zum Vermögensvertrag von 1957 zusammen, die einerseits Fragen enthalten sollte, „von deren befriedigender Lösung" das Ausgleichsabkommen zu den „Heimatvertriebenen" und Verfolgten abhängig gemacht werden sollte, und andererseits „Wünsche, auf deren Erfüllung" Bonn „Zug um Zug mit dem Eingehen auf österreichische Forderungen und Wünsche" drängen wollte.[1794]

Im österreichischen Außenministerium überlegte man in der Folge eine Reduktion der österreichischen Forderungen auf 400 Millionen DM, wobei zwischen den „Heimatvertriebenen", deren Ansprüche aufgrund einer Erweiterung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes mit 1,5 bis 2 Milliarden Schilling, was bei einer deutschen Beteiligung von 50 Prozent 130–160 Millionen DM bedeutete, und politisch Verfolgten umgeschichtet werden könnte. Denn bei diesen würden mehr als 50 Millionen DM benötigt werden, „wenn dem deutschen Wunsche auf Berücksichtigung der im Ausland lebenden politisch Verfolgten Rechnung getragen" würde.[1795] Trotz Bedenken wegen der negativen Haltung der deutschen Seite zur Einbeziehung von jenen Österreichern in das Bundesentschädigungsgesetz, die die Anspruchsvoraussetzungen dieses Ge-

---

1793 Vermerk über den Besuch des österreichischen Finanzministers Heilingsetzer bei StS Hettlage am 7. 12. 1960, PA, Bestand B 86, Bd. 835; BMfaA GrZl. 16.244-4 (pol)/61, Zl. 16.244-4(pol)/61, 5. 1. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA II-pol 1961, Staatsvertrag 2, Karton 722.

1794 Schreiben des Auswärtigen Amtes an die deutsche Delegation in der Ständigen Kommission, 16. 1. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 835.

1795 BMfaA, GrZl. 100.249-14RV/60, Zl. 172.770-14RV/60, 15. 12. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD.

setzes erfüllten[1796], entschloss sich die österreichische Seite, die für den 3. Jänner 1961 anberaumten Sachverständigengespräche in Bad Homburg und Bonn zu beschicken. In einer vorbereitenden Besprechung wurde festgelegt, dass Österreich von der Forderung von 100 Millionen DM für die Verfolgten nicht abrücken, hingegen die Forderung für die „Heimatvertriebenen" auf ungefähr denselben Betrag reduzieren könnte.[1797]

Die Verhandlungen während des Jänner 1961[1798] brachten im Komplex der politisch Verfolgten eine erste Annäherung der beiden Standpunkte. Auf österreichischen Wunsch erklärte sich die deutsche Seite bereit, auch einen Beitrag zum Abgeltungsfonds zu leisten, sofern Österreich seinerseits die Aufstockung des Hilfsfonds mitfinanzierte. Unnachgiebig zeigte sich die deutsche Seite weiterhin bei der Forderung nach Einbeziehung ansonsten anspruchsberechtigter Österreicher und Österreicherinnen in das Bundesentschädigungsgesetz. Außerdem wünschte sie ein weiteres Entgegenkommen Österreichs zum Vermögensvertrag. Rückübertragene Deckungswerte deutscher Banken sollten von der österreichischen Wohnhaus-Wiederaufbau-Abgabe befreit werden, im Gegenzug sollte die Freistellung Österreichs von der deutschen Lastenausgleichsabgabe erfolgen. Das Vermögen jener Deutscher, die nach der Vermögensverfallsamnestie als Kriegsverbrecher amnestiert worden waren, sollte von Österreich freigegeben werden, und die österreichische Seite sollte bezüglich des Vermögens von Familiengesellschaften und karitativer juristischer Personen der BRD entgegenkommen.[1799] Bezüglich der Höhe des deutschen Beitrags war die deutsche Delegation zu keinen Angaben bereit.

1796 Das waren jene, die auf dem Territorium des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 verfolgt worden und erst nach 1945 nach Österreich gekommen waren. Dabei handelte es sich um eine vergleichsweise kleine Zahl von Fällen.

1797 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 5063-16/61, 10. 1. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; gleichlautend BMfaA, GrZl. 100.249-14RV/60, Zl. 172.764-14RV/60, 28. 12. 1960, ÖStA, AdR/01, BMfaA, Zwischenarchiv, Karton RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960, Umschlag Verhandlungen mit der BRD.

1798 Diese fanden vom 3.–7. 1. 1961 in Bad Homburg und Bonn, vom 16.–21. 1. 1961 in Wien statt.

1799 Bericht der Abt. 16 an den BM betr. österreichisch-deutsche Verhandlungen, Jänner 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 33, Österreichisch-deutscher

Zum dritten Teil des geplanten Abkommens, den sozialversicherungsrechtlichen Fragen, ergaben sich interne Schwierigkeiten auf der österreichischen Seite. Nachdem das Sozialministerium trotz Urgenz seit dem Sommer 1960 keine Präzisierungen vorgenommen hatte, präsentierte es im Jänner 1961 plötzlich überhöhte Zahlen, die sich die österreichische Delegation weigerte, der deutschen Seite vorzulegen.[1800] In diesem Bereich wünschte Österreich deutsche Leistungen für die Nachversicherung und die Zahlung von Überweisungsbeiträgen für rentenversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei ehemaligen reichsdeutschen Dienststellen, für die Nachzahlung von Renten an aus Österreich vertriebene Verfolgte, Zahlungen an die österreichischen Versicherungsträger aufgrund der ehemaligen reichsdeutschen Sozialversicherung sowie für Pensionen für ehemalige Südtiroler.[1801]

Mittlerweile hatte sich auch in Israel die Stimmung gegenüber Österreich wegen der andauernden Verzögerung der zugesagten Maßnahmen deutlich verschlechtert, wozu der zu dieser Zeit bevorstehende Prozess gegen den ehemaligen Leiter der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien und Verantwortlichen für die Deportationen der europäischen Juden in die Konzentrations- und Vernichtungslager Adolf Eichmann beitrug. Eichmann war als Kind aus Deutschland nach Österreich gekommen, hier aufgewachsen und galt als Österreicher.[1802] Das israelische Außenamt forderte im Jänner 1961 auch in einer Verbalnote Österreich

---

Vermögensvertrag, 1957–1963, Ratifikation, Karton 6693; BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 3.541-16/61, 10. 1. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1800 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 8.959-16/61, 17. 1. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1801 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 5.327-16/61, 11. 1. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1802 Vgl. neben einer Fülle von Literatur zu Eichmann Hans Safrian: Die Eichmann-Männer. Wien 1993. Zum Prozess gegen Eichmann in Jerusalem, wo er zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, siehe beispielsweise: Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Bericht von der Banalität des Bösen. München 1996; zu Eichmann und der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Hans Safrian: Eichmann und seine Gehilfen. Frankfurt/M. 1995. Ders.: Expediting Expropriation und Expulsion: The Impact of the „Vienna Model" on Anti-Jewish Policies in Nazi Germany 1938, in: Holocaust and Genocide Studies, Vol. 14, No. 3, Winter 2000, S. 390–414. Der Prozess gegen Eichmann in Jerusalem begann im April 1961, im Dezember 1961 wurde Eichmann zum Tode verurteilt und im Juni 1962 hingerichtet.

auf, endlich die Entschädigung der verfolgten Juden durchzuführen. Dabei betonte Israel jedoch, sich auf staatlicher Ebene nicht in die Verhandlungen einmengen zu wollen, sondern nur im Interesse seiner von den österreichischen Maßnahmen betroffenen Bürger und Bürgerinnen zu intervenieren. Außerdem wäre erst kürzlich wieder zu diesem Thema eine Anfrage im israelischen Parlament eingebracht worden.[1803]

Zur selben Zeit traf die Antwort des deutschen Kanzlers Adenauer auf den Brief von Außenminister Kreisky vom November 1960 in Wien ein. Darin drückte Adenauer sein Bedauern aus, dass die Verhandlungen im Herbst des Vorjahres gestockt hatten, obwohl doch die deutsche Seite nicht zuletzt durch einen ersten Vertragsentwurf das ihre zu einer Beschleunigung beigetragen hätte. Er hoffte aber, dass die Verhandlungen nun in den nächsten Monaten zu einem Ende kommen würden. Ein Hindernis stellte aber aus der Sicht des deutschen Kanzlers die „zur Zeit noch zu hohe und — sowohl politisch wie finanziell — nicht erfüllbare Erwartung" bezüglich eines deutschen Beitrags dar. Adenauer setzte fort: „Ein deutscher Beitrag zu dem vorgesehenen österreichischen Gesetzgebungswerk setzt schon der Natur der Sache nach die Bereitschaft zu namhaften, und zwar — wie ich gleich hinzusetzen möchte — überwiegenden österreichischen Eigenleistungen voraus. Schon rein politisch würde ich keine Möglichkeit sehen, die Zustimmung der deutschen gesetzgebenden Körperschaften zu einer auf einer anderen Grundlage beruhenden Lösung zu erhalten."[1804]

Obschon im Jänner vereinbart worden war, das abschließende Ministertreffen im April 1961 durchzuführen, wollte die deutsche Seite dieses Treffen verzögern: „Die Verhandlungen könnten sogar unterbrochen werden, da dann zu erwarten stünde, daß die österreichische Seite auf einen baldigen Abschluß drängen und auch mit einer wesentlich geringeren Summe zufrieden gestellt werden könnte". Man könnte ja angeben, dass die beiden Minister noch erkrankt wären und der April-Termin da-

---

1803 BMfaA GrZl. 16.816-6(pol)/61, Zl. 17.556-6(pol)/61, 31. 1. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1961, Staatsvertrag 2, Karton 722; BMfaA, GrZl. 16.534-5/61, Zl. 17.555-6/61, 31. 1. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1961, Israel 6, Karton 700.

1804 Schreiben Adenauer an Kreisky, 13. 1. 1961, Beilage zu 10. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 17. 1. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP.

her nicht eingehalten werden könnte. Intern sollte jedoch alles für diesen Termin schon vorbereitet werden.[1805] Die zögernde Haltung der BRD hing abgesehen von taktischen Erwägungen auch mit den im September 1961 bevorstehenden Bundestagswahlen zusammen, die eine Ratifizierung des Vertrages in der noch laufenden Legislaturperiode unwahrscheinlich machten. Außerdem wies die deutsche Seite gegenüber dem österreichischen Botschafter Schöner darauf hin, dass „sich kaum jemand finden" würde, „der ein nicht gerade populäres Gesetz noch vor den Wahlen mit Gewalt durchzudrücken" versuchte.[1806]

Für die österreichische Bundesregierung hingegen drängte die Zeit. Auf Antrag von Abgeordneten der SPÖ und der ÖVP hatte der Nationalrat im Dezember 1960 eine Entschließung verabschiedet, worin die Bundesregierung aufgefordert wurde, „bis spätestens 31. März 1961 gesetzliche Maßnahmen vorzuschlagen, wodurch die berechtigten Forderungen auf dem Gebiet der Wiedergutmachung der Opfer der politischen Verfolgung endlich erfüllt werden"[1807]. Ebenso wuchs der außenpolitische Druck auf Erfüllung des Notenwechsels von 1959, angeblich bestanden in den USA sogar Bestrebungen, diesen „überhaupt umzustoßen", wodurch, wie das Finanzministerium befürchtete, „neue und überhöhte Forderungen an Österreich aus dem Titel des Artikels 26" resultieren könnten.[1808] Nachdem im Dezember 1960 die Botschaften aller drei Westmächte die Umsetzung des Notenwechsels urgiert hatten, sprach im Februar 1961 der US-Botschafter neuerlich deshalb im Außenministerium vor.[1809] Außerdem plante, wie die Deutsche Presse-Agentur berichtete, die Conference on Jewish Material Claims in New York, verstärkten Druck auf die internationale und die österreichische Öffentlichkeit für

---

1805 Aufzeichnung betr. deutsch-österreichische Gemischte Kommission, Zl. 507.92-03/3, 1. 2. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 835, auch Bd. 836.

1806 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 25.740-6/61, 22. 2. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1807 57. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 15. 12. 1960, S. 2493, 2514.

1808 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 28.194-16/61, 24. 2. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1809 BMfaA GrZl. 16.816-4/61, Zl. 19.371-4/61, 20. 3. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1961, Staatsvertrag 2, Karton 722.

eine rasche Verabschiedung der offenen Entschädigungsgesetzgebung auszuüben.[1810]

Am 15. März 1961 wurde ein Initiativantrag der ÖVP und SPÖ zur 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes dem Sozialausschuss des Nationalrates zugewiesen. Bereits eine Woche später wurden dieses Gesetz sowie das Abgeltungsfondsgesetz vom Nationalrat einstimmig beschlossen, obschon der Abgeordnete Gredler namens der FPÖ-Fraktion zuvor heftige Kritik geübt hatte, dass es für die „Heimatvertriebenen" noch immer keine Entschädigung gäbe, während für die „Emigranten" schon unzählige Millionen Schilling aufgewendet worden wären.[1811] Die 12. Novelle sollte allerdings erst nach dem Abschluss der Verhandlungen mit der BRD in Kraft treten, ihre Durchführung war also an einen deutschen Beitrag zu deren Kosten gebunden.[1812] Mit dieser 12. Novelle wurde das ursprünglich als Fürsorgegesetz konzipierte Opferfürsorgegesetz zumindest teilweise auch ein Entschädigungsgesetz — eine Entwicklung, die bereits mit der Aufnahme der Bestimmungen über die Haftentschädigung in der 7. und 8. Novelle 1952 und 1953 begonnen worden war. Die 12. Novelle erweiterte nun einerseits den Kreis jener Verfolgter, die einen Anspruch auf die so genannte Amtsbescheinigung und damit die Möglichkeit zum Erhalt fortlaufender Rentenzahlungen hatte. Andererseits wurde eine Reihe von Entschädigungen in das Gesetz aufgenommen: 350 Schilling pro Monat für erlittene Freiheitsbeschränkungen durch Anhaltung in ehemaligen Feindstaaten des „Dritten Reiches" sowie infolge von Zwangsaufenthalten in Ghettos oder in Aussiedlerlagern — die Letztgenannten betrafen vor allem die zwangsausgesiedelt gewesenen Kärntner Slowenen. Weiters konnten Menschen, die als so genannte „U-Boote", also im Verborgenen, die NS-Zeit hatten überleben können, eine Zahlung beantragen, allerdings nur, wenn dieses Leben im Verbor-

---

1810 Bericht der öst. Botschaft Bonn an das BMfaA, Zl. 164-Res/61, 15. 2. 1961, BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1640-VR/61, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1811 63. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 22. 3. 1961, S. 2662ff.

1812 Art. III der 12. OFG-Novelle, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abgeordneten Probst, Strobl und Gen., betr. die Abänderung und Ergänzung des Opferfürsorgegesetzes (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle), 17. 3. 1961, 387 d. B., IX. GP.

genen zusätzlich unter „menschenunwürdigen Bedingungen“ erfolgt war. Eine Pauschalentschädigung von 6000 Schilling erhielten jene, die durch mindestens sechs Monate hindurch gezwungen waren, den stigmatisierenden „Judenstern“ zu tragen. Eine Entschädigung in derselben Höhe konnte für Ausbildungsschäden, in der Höhe von 10.000 Schilling für Berufsschäden geltend gemacht werden, allerdings nur von Opfern mit aufrechter österreichischer Staatsbürgerschaft. Die anderen genannten Zahlungen konnten unabhängig von der gegenwärtigen Staatsbürgerschaft des Verfolgten beansprucht werden. Außerdem wurde die Haftentschädigung auf 860 Schilling pro Haftmonat verdoppelt.[1813] Diese 1961 festgelegten Beträge blieben bis zur Gegenwart unverändert, wurden also nicht valorisiert. Das Abgeltungsfondsgesetz normierte Entschädigungen für eingezogene Bankkonten, Wertpapiere, Bargeld, Hypotheken sowie für die Entrichtung diskriminierender Abgaben, wie Reichsfluchtsteuer oder Judenvermögensabgabe. Anspruchsberechtigt waren die Geschädigten selbst, deren Kinder „ersten Grades“ oder Enkelkinder. Falls derartige Erben nicht vorhanden waren, entfiel die Entschädigung. Das Gesetz sah komplizierte stufenweise Auszahlungsmodalitäten vor, die sicherstellen sollten, dass die Dotierung des Fonds ausreichte. Insbesondere sollten alle eingezogenen Beträge in Anpassung an die seit 1938 in Österreich eingetretene Währungsänderung auf „35 v. H. des ursprünglichen“ Betrages gekürzt werden.[1814] Die später eingeführten Höchstgrenzen der Entschädigung und prozentuellen Abstufungen waren im Gesetz selbst nicht vorgesehen gewesen.[1815] Mit diesen beiden Gesetzen setzte Österreich einerseits eine zentrale Forderung der politisch Verfolgten in Österreich und andererseits den wichtigsten Teil des Notenwechsels von 1959 um. Weiters wurde damit eine wesentliche Vorleistung für den geplanten

---

1813 BGBl 1961/101. Ausführlich zu dieser Novelle Bailer, Wiedergutmachung, S. 93ff. Zur Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes siehe das im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Projekt von Dimmel, Berger et al.

1814 BGBl 1961/100.

1815 Kleinere Vermögensverluste bis zu 47.250 Schilling konnten mit 100 Prozent, größere mit 48,5 Prozent, jedoch mindestens mit 47.250 Schilling entschädigt werden. Siehe dazu das im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Projekt Rathkolb, Junz, Venus et al.

Ausgleichsvertrag mit der BRD erbracht. Das Claims Committee zeigte sich zufrieden mit der endlich erfolgten Verabschiedung des Abgeltungsfondsgesetzes.[1816]

Außenminister Kreisky und Finanzminister Heilingsetzer stimmten darin überein, dass auf einem deutschen Beitrag von 50 Prozent für die Kosten der 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz bestanden werden müsste, außerdem wäre anzustreben, dass die BRD allein die Kosten für die Aufstockung des Hilfsfonds übernähme, dafür könnte auf einen Zuschuss zum Abgeltungsfonds verzichtet werden. Ebenso müsste die deutsche Seite mindestens 50 Prozent der Aufwendungen für die „Heimatvertriebenen" aufbringen, wobei Kreisky bezweifelte, „ob es überhaupt vertretbar" wäre, „für diesen Personenkreis österreichische Staatsmittel aufzuwenden, da ja Österreich für die Vertreibungen keinerlei Verantwortung" träfe.[1817]

Auf eine Anregung eines Mitarbeiters des deutschen Auswärtigen Amtes[1818] fuhr im März 1961 eine ÖVP-Delegation nach Bonn, um Gespräche mit der CDU/CSU, der Mehrheitsfraktion im deutschen Bundestag, zu führen. Die deutsche Seite vermutete, dass die ÖVP damit öffentlich ihre Beteiligung am Zustandekommen des Abkommens dokumentieren wollte, um zu vermeiden, „daß die SPÖ aus dem genannten Vertrag allein innenpolitischen Nutzen ziehen" konnte.[1819] Obschon der Generalsekretär der ÖVP, Hermann Withalm, und der österreichische ÖVP-Abgeordnete Erwin Machunze auf einen deutschen Beitrag von 50 Prozent zu den österreichischen Maßnahmen drängten, waren ihre deutschen Gesprächspartner diesbezüglich zu keinen Zusagen bereit.[1820]

1816 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1610-VR/61, Zl. 3.626-VR/61, 4. 5. 1961, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1817 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 28.194-16/61, 24. 2. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1818 Bericht des Abteilungsleiters VI an den BM, 1. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1819 Aufzeichnung der Abt. 5 betr. deutsch-österreichischer Ausgleichsvertrag, 6. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1820 Aufzeichnung von Féaux de la Croix, Zl. 507-82.03/3, 16. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836; BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 40.947-16/61, 24. 3. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; vgl. auch Fernschreiben Botschafter Schöner an das BMfaA, 15. 3. 1961 und 17. 3. 1961, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 241.

Außenminister Kreisky reagierte auf diesen ÖVP-Alleingang „sehr aufgebracht".[1821]

Für Ende März waren in Wien Verhandlungen in der Ständigen Kommission zur Durchführung des Vermögensvertrages angesetzt.[1822] Dort gewann Féaux de la Croix den Eindruck, dass die ins Auge gefasste Verschiebung des Ministertreffens eine „Katastrophensituation" herbeiführen würde, außerdem wären dann auch Schwierigkeiten mit der Claims Conference zu gewärtigen[1823], da Goldmann anlässlich eines Besuches in Bonn auf einen raschen Abschluss der Verhandlungen mit Österreich gedrängt hatte.[1824] Damit schien der ursprünglich vereinbarte Zeitplan festgelegt, das Ministertreffen sollte am 9. und 10. April 1961 in Bad Kreuznach, einem Ort nahe Bonn, stattfinden, wie Außenminister Kreisky den Ministerrat informierte.[1825]

In Österreich wurden zuvor Überlegungen über die Verwendung des zur Aufstockung des Hilfsfonds vorgesehenen Betrages angestellt. Einerseits waren noch zwei Auszahlungsklassen des Hilfsfonds teilweise unerledigt[1826], andererseits wünschten die jüdischen Organisationen, wie Georg Weis, Geschäftsführer des Hilfsfonds, dem Finanzministerium mitteilte, die Aufstockung für eine Entschädigung für Berufsschäden ehemaliger Österreicher und Österreicherinnen zu verwenden. Die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz sah eine solche Entschädigung nur für

---

1821 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 49.522-16/61, 14. 4. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1822 BMF GrZl. 270.072-33/61, Zl. 273.254-33/61, 25. 4. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 33, Österreichisch-deutscher Vermögensvertrag, 1957–1963, Ratifikation, Karton 6693; Protokoll der 5. Tagung der Ständigen Kommission vom 22.–27. 3. 1961, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 241.

1823 Betr. deutsch-österreichischer Ausgleichsvertrag, o. Zl., 24. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1824 Fernschreiben Botschafter Schöner an das BMfaA in Wien, 8. 3. 1961, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 241.

1825 Vortrag an den Ministerrat, BMfaA Zl. 116.743-14RV/61, 19. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 21. 3. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP.

1826 Dabei handelte es sich um jene, die jünger als 55 Jahre waren. Der Hilfsfonds zahlte je nach Alter, Bedürftigkeit und Gesundheitszustand der Antragsteller abgestuft aus, Statuten des Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds), Wiener Zeitung, 24. 2. 1956.

ehemalige Verfolgte mit aufrechter österreichischer Staatsbürgerschaft vor. Der Beschluss darüber könnte aber nur in einer Absprache zwischen der österreichischen und deutschen Bundesregierung sowie den jüdischen Organisationen gefällt werden. Um solche Fragen vor Ort besprechen zu können, sollten in Bad Kreuznach auch Nahum Goldmann und andere Repräsentanten der Claims Conference bzw. des Claims Committee anwesend sein.[1827]

In den letzten Märztagen 1961 beschloss die deutsche Seite unvermutet, das für 9. und 10. April anberaumte Ministertreffen doch abzusagen, da der Vertrag nicht mehr rechtzeitig im deutschen Kabinett behandelt werden könnte. Außerdem würde Bundeskanzler Adenauer erst am 9. April aus dem Urlaub zurückkehren und müsste am 11. April nach Washington fliegen. In diesen beiden Tagen müsste jedoch die USA-Reise des Kanzlers vorbereitet werden.[1828] Nicht zuletzt war die deutsche Seite auch über das mangelnde Entgegenkommen Österreichs bei der Durchführung des Vermögensvertrages verstimmt.[1829] Entgegen den Befürchtungen des deutschen Außenamtes, Nahum Goldmann würde über diese Verschiebung ungehalten sein, zeigte dieser dafür jedoch Verständnis, obschon er bereits für den 12. April eine Sitzung zur Besprechung des Verhandlungsergebnisses geplant hatte.[1830] Enttäuscht war Goldmann jedoch von der Verschiebung des Termins bis in den Juni, was eine Ratifizierung des Vertrags vor den Bundestagwahlen im September unmöglich machte. Die „armen Opfer des Nazismus", argumentierte Goldmann gegenüber dem deutschen Außenminister, warteten „schon seit über zehn Jahren auf eine Regelung", der Minister könnte „sich deren Unzufrie-

---

1827 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 40.948-16/61, 29. 3. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1640-VR/61, Zl. 3107-VR/61, 27. 3. 1961, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1828 Entwurf eines Fernschreibens, Zl. 507-82.03/3, 24. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1829 Aufzeichnung betr. deutsch-österreichischer Ausgleichsvertrag, Zl. 507-82.03/3, 25. 5. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1830 Betr. deutsch-österreichischer Ausgleichsvertrag, o. Zl., 24. 3. 1961 und Fernschreiben, 28. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

denheit und Verbitterung vorstellen".[1831] In seinem Antwortschreiben war Außenminister von Brentano sehr bemüht, die Verzögerung der österreichischen Seite anzulasten, die durch ihr Verhalten im Herbst 1960 dazu beigetragen hätte, dass der Vertrag auch bei einer Einhaltung des Termins im April in der laufenden Gesetzgebungsperiode des Bundestags nicht mehr hätte erledigt werden können.[1832]

Deutlich verärgert reagierte die österreichische Seite auf diese Absage.[1833] Außenminister Kreisky berichtete im Ministerrat, dass es in Abwesenheit Adenauers im deutschen Kabinett angeblich zu heftigen Auseinandersetzungen um den beabsichtigten Vertrag gekommen wäre.[1834] Einige Mitglieder der deutschen Bundesregierung wären strikt gegen jedwede Zugeständnisse an Österreich eingetreten.[1835] Wenige Tage nach diesem Bericht im Ministerrat ging in der österreichischen Innenpolitik eine Ära zu Ende. Am 11. April 1961 erklärte Bundeskanzler Raab seinen Rücktritt. An seiner Stelle wurde Alfons Gorbach Bundeskanzler, der Raab bereits 1960 als Bundesparteiobmann der ÖVP nachgefolgt war. Bei der gleichzeitigen Regierungsumbildung tauschte die Volkspartei auch den von ihr gestellten Finanzminister aus. Auf Eduard Heilingsetzer folgte Josef Klaus.[1836] Dieser war nun gezwungen, sich möglichst rasch in die für ihn neue Materie der Verhandlungen mit der BRD einzuarbeiten.[1837]

1831 Schreiben Goldmann an den BM des Auswärtigen Heinrich von Brentano, 30. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1832 Schreiben des BM des Auswärtigen an Goldmann, 10. 4. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1833 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 42.843-16/61, 27. 3. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Aufzeichnung betr. deutsch-österreichische Verhandlungen über einen Ausgleichsvertrag, 29. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1834 Vgl. auch Bericht Schöner an das BMfaA, 6. 5. 1961, Stiftung Bruno Kreisky Archiv, VII, Bundesrepublik Deutschland Box 4, Deutschland, Verhandlungen mit BRD (Handakt des Herrn Bundesministers).

1835 20. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 5. 4. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP; zur Stimmung im deutschen Kabinett siehe auch Pape, S. 508.

1836 Rauchensteiner, S. 428, 432f.

1837 Vgl. die für ihn zusammengestellten Basisinformationen über die Ständige Kommission und die Gemischte Kommission, BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 63.418-16/61, 5. 5. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

Von deutscher Seite beabsichtigte man, die nun verbliebene Zeit zur Klärung noch offener Fragen aus dem Vermögensvertrag zu nützen, da die diesbezüglichen Besprechungen in der Ständigen Kommission Ende März ergebnislos verlaufen waren.[1838] Féaux de la Croix schlug daher dem österreichischen Botschafter in Bonn vor, im Mai nochmals über die für die deutsche Seite unabdingbaren Fragen aus dem Vermögensvertrag zu verhandeln. Im Juni könnte dann ein Termin für ein Ministertreffen ins Auge gefasst werden, obschon es fraglich wäre, ob der erkrankte deutsche Finanzminister daran teilnehmen könnte.[1839] Den Vorschlag Kreiskys, vor dem Ministertreffen in einer informellen Zusammenkunft auf politischer Ebene die wesentlichen Fragen vorab zu klären, lehnte die deutsche Seite ab, die ihre Minister nicht durch eine solche frühzeitige Vereinbarung präjudizieren und in ihrer endgültigen Verhandlungsmöglichkeit einschränken wollte.[1840]

Gegenüber dem österreichischen Botschafter in Bonn deutete Féaux de la Croix an, dass die von Außenminister Kreisky erwähnte Summe einer deutschen Beitragsleistung von 400 Millionen DM[1841] „ein geeigneter Ausgangspunkt" für die weiteren Verhandlungen wäre, von dem auf deutscher Seite „keine Schockwirkung" mehr ausginge. Die deutsche Bundesregierung müsste aber auf einer zufrieden stellenden Lösung der aus dem Vermögensvertrag noch offenen „Einzelfälle" bestehen, die nach deutschen Berechnungen für Österreich doch höchstens Kosten von 25 Millionen Schilling nach sich zögen. Österreich hingegen bezifferte diese Folgekosten mit 100–150 Millionen Schilling, was Féaux jedoch nicht gelten ließ.[1842]

1838 Aufzeichnung betr. deutsch-österreichische Ausgleichsverhandlungen, 29. 3. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1839 Aufzeichnung von Féaux de la Croix, 20. 4. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1840 Aufzeichnung der Abt. 5, Zl. 507-82.03/3, 2. 5. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836; Bericht der öst. Botschaft Bonn an das BMfaA, 4. 5. 1961, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 241.

1841 Aufzeichnung Féaux de la Croix, 20. 4. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836; Bericht Botschafter Schöner an das BMfaA, 22. 4. 1961, Nachlaß Schöner, ÖStA, Kriegsarchiv, E/1773, Nr. 241.

1842 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 61.198-16/61, 4. 5. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

Zur Vorbereitung des Ministertreffens wurde Anfang Mai eine Aufstellung über die österreichischen Kosten im Verhältnis zum deutschen Aufwand zusammengestellt. Bei den „Heimatvertriebenen" resultierten aus den im Vertrag vorgesehenen österreichischen Maßnahmen Kosten in der Höhe von 1,5 Milliarden Schilling, von denen aus österreichischer Sicht 70 Prozent die BRD zu tragen hätte, also etwas mehr als 161 Millionen DM. Aus den Maßnahmen für die Verfolgten ergab sich ein österreichischer Gesamtaufwand von rund 1 Milliarde Schilling, wovon die Hälfte von der BRD zu kommen hätte. Sollte die deutsche Seite hingegen, wie angedeutet, 100 Millionen DM leisten, das entsprach 650 Millionen Schilling, würde Österreich seine Leistung entsprechend erhöhen, um das Gesamtverhältnis von 50:50 beizubehalten. Die Folgekosten der deutschen Wünsche zum Vermögensvertrag wurden mit 40 Millionen Schilling beziffert.[1843]

Am 12. Mai 1961 kam es dann doch zu einer Besprechung zwischen dem deutschen Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Karl Hettlage auf der einen und Finanzminister Klaus sowie Außenminister Kreisky auf der anderen Seite. Während Hettlage bereit war, eine deutsche Gesamtleistung von 230 Millionen DM anzubieten, forderte die österreichische Seite 325 Millionen DM. Letztlich präsentierten die Deutschen einen „Vermittlungsvorschlag", der 110 Millionen DM für „Heimatvertriebene und Umsiedler", 75 Millionen für die politisch Verfolgten, 50 Millionen für sozialversicherungsrechtliche Belange und 35 Millionen DM für „Sonstiges" vorsah. Österreich sagte eine Pauschale von 40 Millionen Schilling für sein Entgegenkommen beim Vermögensvertrag zu.[1844] Hettlage sah das österreichische Entgegenkommen in den erheblichen österreichischen Finanznöten aus einem unausgeglichenen Budget sowie in einem seiner Meinung nach starken innen- und außenpolitischen Interesse an einem baldigen Vertragsabschluss begründet.[1845]

1843 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 61.199-16/61, 5. 5. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1844 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 67.166-16/61, 16. 5. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1845 Bericht Hettlage an den BM der Finanzen, 16. 5. 1961 sowie Vermerk Hettlage vom 13. 5. 1961, PA, Bestand B86, Bd. 836. Hettlage nennt in seinem Vermerk „unter 100 Millionen DM" für die „Heimatvertriebenen", während Österreich hierfür 110 Millionen als deutschen Kompromissvorschlag notierte.

Der deutschen Seite, die innenpolitisch den Einfluss der Vertriebenenverbände fürchtete, schienen die von Österreich geplanten Leistungen für die „Heimatvertriebenen und Umsiedler" zu gering bemessen, während die für die „Wiedergutmachung" veranschlagten Beträge in etwa den von Nahum Goldmann als Bedarf angenommenen Summen entsprachen.[1846] In der Ständigen Kommission wurde Ende Mai und Anfang Juni daher vor allem das Kapitel der „Heimatvertriebenen" verhandelt, bei dem sich bis zum 5. Juni eine für beide Seiten akzeptable Lösung abzeichnete; die Schätzungen für den Gesamtaufwand dafür gingen auf österreichischer und deutscher Seite allerdings auseinander.[1847] Für die politisch Verfolgten war aufgrund der Forderungen der Claims Conference eine Gesamtsumme von 1,3 Milliarden Schilling erforderlich, wobei die jüdischen Organisationen „großen Wert auf die Beibehaltung der deutschen Konzeption — bestimmter Prozentsatz unter Festlegung eines Höchstbetrages" legte.[1848]

Für das am 12. und 13. Juni vereinbarte Treffen der österreichischen und deutschen Minister hielt Féaux de la Croix folgende Grundsätze fest: Die deutsche Seite müsste „die österreichische These, wir seien eigentlich rechtlich oder moralisch verpflichtet, die im Ausgleichsvertrag angesprochenen Lasten zu tragen", ablehnen. Weiters sollte die deutsche Gesamtbelastung zwar „möglichst niedrig gehalten" werden, andererseits muss sie ausreichend sein, um den „Heimatvertriebenen" ebenso wie den politisch Verfolgten als „Endlösung /sic!/ entgegen gehalten werden" zu können, um den Vorwurf zu vermeiden, die BRD hätte an einer „ungenügenden Lösung" mitgewirkt. Der österreichische Beitrag hätte aber jedenfalls über 50 Prozent zu liegen, nur „für die in das Ausland fließenden Wiedergutmachungsleistungen" könnte sich die deutsche Seite „auf 50 Prozent einlassen". Dabei sollte die deutsche Seite an der von der Claims Conference genannten Ziffer, umgerechnet 200 Millionen DM festhalten, woraus sich ein deutscher Beitrag von rund 100 Millionen DM

1846 Aufzeichnung, Féaux de la Croix, 29. 5. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 836.

1847 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 73.057-16/61, 5. 6. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; Aufzeichnung, o. D., gezeichnet Dr. von Förster, PA, Bestand B 86, Bd. 973.

1848 Aufzeichnung, o. D., gezeichnet Dr. von Förster, PA, Bestand B 86, Bd. 973.

ergäbe. Die folgenden Berechnungen für verschiedene Varianten des deutschen Gesamtaufwands bewegten sich für die „Wiedergutmachung" zwischen 88 und 100 Millionen DM, also 50–56 Prozent österreichischen Anteils.[1849] Nur das Beharren auf eine prozentuale deutsche Beteiligung unter Festsetzung eines Höchstbetrags würde es ermöglichen, „einerseits die österreichische Regierung zu dem notwendigen Volumen ihrer innerstaatlichen Lösung zu veranlassen, andererseits — wenn dies nicht der Fall sein sollte — die Verantwortung für eine spätere Unzufriedenheit auf die österreichische Regierung zu verlagern".[1850]

Auch die österreichische Seite fürchtete den Druck der Verbände der „Heimatvertriebenen". Bundeskanzler Gorbach warnte im Ministerrat vor „politischen Schwierigkeiten", die sich aus dem Vertrag diesbezüglich ergeben könnten, und forderte, dass die Verantwortung nur von beiden Regierungsparteien gemeinsam getragen werden könnte. Die Verbände würden jede Regelung, die ihnen weniger Entschädigung als der deutsche Lastenausgleich brächte, ablehnen.[1851] „Aus politischen Gründen" wünschte die österreichische Seite auch einen höheren deutschen Beitrag für die „Heimatvertriebenen" als für die politisch Verfolgten, „damit nicht der Vorwurf gemacht" würde, „daß ein wesentlich beschränkterer Personenkreis der politisch Verfolgten fast dieselbe deutsche Beitragsleistung" erhielte „als der viel größere Kreis der Vertriebenen".[1852] Daher wollte man für diesen Teil einen deutschen Beitrag mit einer Obergrenze von 130 Millionen DM fordern, während die österreichischen Überlegungen zur „Wiedergutmachung" von mehreren Varianten ausgingen, je nach dem Ausmaß der Aufstockung des Hilfsfonds. Realistisch erschien in der Vorbereitung des Ausgleichsvertrages eine Ausschüttung von zusätzlich 450 Millionen Schilling zur Abgeltung von Berufsschäden ehemaliger Österreicher und Österreicherinnen, einen geringeren Betrag würde das

---

1849 Féaux de la Croix, Erwägungen für das deutsch-österreichische Ministertreffen in Bad Kreuznach (12./13. 6.) zum Ausgleichsvertrag, 6. 6. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 973.

1850 Beitrag für die gemeinsame Aufzeichnung für Herr Bundesminister, an das Referat 507, 7. 6. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 973.

1851 8. Sitzung des Ministerrats, Gorbach I, 6. 6. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP.

1852 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 75.342-16/61, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

Claims Committee nicht akzeptieren. Damit kämen Österreich und die BRD auf einen Aufwand von je 540 Millionen Schilling für diesen Vertragsteil.[1853]

Am 12. Juni 1961 fanden dann die endgültigen Ministerverhandlungen in Bad Kreuznach statt. Dort wurde ein deutscher Beitrag von 125 Millionen DM für die „Heimatvertriebenen" und von 95 Millionen DM für die Verfolgten vereinbart, wobei sich Österreich zu einer Aufstockung des Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling zur Abgeltung von Berufs- und Ausbildungsschäden ehemaliger Österreicher und Österreicherinnen verpflichtete, das entsprach dem in den österreichischen Planungen genannten Maximalbetrag. Die deutschen Zahlungen sollten weiters zur Durchführung der 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes, des Abgeltungsfondsgesetzes und zu einer Ausdehnung des Opferfürsorgegesetzes auf jene deutschen Staatsbürger, die nach deutschen Entschädigungsgesetzen nicht anspruchsberechtigt waren[1854], herangezogen werden. Die deutsche Seite erklärte sich weiters bereit, die Forderungen der Sammelstellen auf Ersatz des ins Deutsche Reich verbrachten erblosen Vermögens mit 6 Millionen DM abzugelten. Im sozialversicherungsrechtlichen Bereich konnte nach „langwierigen Argumentationen" ein Kompromiss von 95 Millionen DM deutschen Anteils erzielt werden, mit dem noch offene Probleme aus dem österreichisch-deutschen Sozialversicherungsabkommen von 1953 („Gmundener Abkommen"), Vorschüsse auf Pensionen der Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler sowie österreichische Leistungen für Heilbehandlung in der Kriegsbeschädigtenfürsorge abgegolten wurden, wobei es sich um einen Ausgleich zwischen Österreich und der BRD für Leistungen für Kriegsopfer des jeweils anderen Staates handelte.[1855] Die Maximalaufstockung des Hilfsfonds ging unter anderen auf die Forderungen und Bemühungen Nahum Goldmanns zurück, der noch am 12. Juni, vor Beginn der Ministerbesprechungen, in Bonn mit dem deutschen Kanzler Adenauer sowie den beteiligten österreichischen

---

1853 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 74.281-16/61, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1854 Dies wurde in der 14. Novelle zum Opferfürsorgegesetz verwirklicht, BGBl 1962/175 vom 13. 6. 1962.

1855 Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl 1962/283.

und deutschen Ministern gesprochen hatte.[1856] Insgesamt war nun in Kreuznach annähernd die vom Claims Committee bzw. der Claims Conference genannte Summe von 1,3 Milliarden Schilling für die NS-Opfer erzielt worden, wenn zur deutschen Pauschalzahlung von 95 Millionen DM noch die sechs Millionen für die Sammelstellen und die Verdoppelung der deutschen Leistungen durch Österreich hinzugerechnet wurden.[1857] Diese deutsche Zahlung für die politisch Verfolgten entsprach in etwa den Vorgaben des deutschen Kabinetts für das Ministertreffen. Nur für den Komplex der „Heimatvertriebenen" war die deutsche Seite deutlich über die geplanten Maximalbeträge hinausgegangen.[1858] Österreich verpflichtete sich, die „Heimatvertriebenen" im Rahmen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes zu entschädigen, und zwar im selben Ausmaß wie andere Geschädigte. Zusätzlich gewährte die BRD ein zinsenfreies Darlehen von 13 Millionen DM für den Bau von Wohnungen für jene „Heimatvertriebenen und Umsiedler", die zur Zeit des Vertragsabschlusses noch immer in Wohnlagern untergebracht waren.[1859] Weiters wurden in der Ministervereinbarung auch noch die offen gebliebenen Probleme des Vermögensvertrags gelöst, wobei Österreich der deutschen Seite in einem Gesamtrahmen von 40 Millionen Schilling entgegenkam.[1860]

Die offizielle Unterzeichnung des Vertrags konnte aufgrund von beiderseitigen Terminschwierigkeiten während des Sommers nicht mehr vorgenommen werden. Vor allem wollte die deutsche Seite vermeiden, dass das Abkommen im bevorstehenden Wahlkampf zur Bundestagswahl vom 17. September thematisiert wurde.[1861] Die Unterzeichnung fand da-

---

1856 Aufbau, 9. 6. 1961.

1857 Damals entsprach 1 DM = 6,50 Schilling.

1858 Aufzeichnung betr. deutsch-österreichischer Finanz- und Ausgleichsvertrag, 22. 6. 1961, PA, Bestand B86, Bd. 973.

1859 BGBl 1962/283.

1860 BMF GrZl. 484-16/61, Zl. 78.777-16/61, ÖStA, AdR/06, BMF-VS; auch BMF GrZl. 270.072-33/61, Zl. 275.684-33/61, 4. 7. 1961 (im Akt irrtümlich 4. 6. 1961), ÖStA, AdR/06, BMF-VS, Sonderlegung 33, Österreichisch-deutscher Vermögensvertrag, 1957–1963, Ratifikation, Karton 6693.

1861 Schreiben Féaux de la Croix an Legationsrat von Dungern, 1. 8. 1961, PA, Bestand B 86, Bd. 973.

her erst am 27. November 1961 in Bonn durch den österreichischen Botschafter Schöner und den neuen deutschen Außenminister Gerhard Schröder statt[1862], die Ratifizierung durch den österreichischen Nationalrat erfolgte am 4. April 1962[1863], durch den deutschen Bundestag am 15. Juni 1962[1864]. Das Abkommen von Bad Kreuznach trat am 11. Oktober 1962 in Kraft. In einem Briefwechsel zum Abkommen verpflichtete sich Österreich, die Bestimmungen der Vermögensverfalls-Amnestie auch auf Kriegsverbrecher deutscher Staatsangehörigkeit anzuwenden, sodass diese aufgrund des Vermögensvertrages ihr Vermögen zurückerhalten konnten. Bezüglich des Bundesentschädigungsgesetzes kam die BRD Österreich nun doch entgegen. Ansprüche von Österreichern und Österreicherinnen, die ansonsten alle Voraussetzungen des Gesetzes erfüllten, sollten von den deutschen Entschädigungsbehörden nicht mehr aufgrund des Forderungsverzichtes des Staatsvertrages abgelehnt werden können. Aufgrund des Schlussgesetzes zum Bundesentschädigungsgesetz von 1965 wurden dann aber die Angehörigen aller jener Staaten, mit denen die BRD Wiedergutmachungsabkommen geschlossen hatte, damit auch Österreichs, pauschal von Leistungen des Gesetzes ausgeschlossen. Ausgenommen davon waren nur jene Verfolgten, die aus den Vertreibungsgebieten oder als Staatenlose bzw. Flüchtlinge erst nach der Verfolgung nach Österreich gekommen waren sowie jene NS-Opfer aus Österreich, die zwar zur Zeit der Monarchie Österreicher gewesen waren, nach 1918 aber nicht die österreichische Staatsangehörigkeit angenommen hatten.[1865]

In engem Zusammenhang mit dem Kreuznacher Abkommen nahm Österreich im Dezember 1961 auch eine für NS-Opfer wesentliche Novellierung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vor. Mit dem In-Kraft-Treten des Abkommens konnten zurückgekehrte Vertriebene, die am 1. Dezember 1961 ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten, ihre Pensionen auch für die Zeit vor dem 10. April 1945 nachgezahlt er-

---

1862 Féaux de la Croix, S. 301.

1863 96. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 4. 4. 1962, S. 4160ff.

1864 Féaux de la Croix, S. 302.

1865 H. G. van Dam, Martin Hirsch, Rolf Loewenberg (Hg.): Wiedergutmachungsgesetze und Durchführungsverordnungen. Berlin und Frankfurt/M. 1966. S. 160f.

halten[1866], mit einer weiteren Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wurde die Nachzahlung auch auf nicht mehr in Österreich lebende ehemalige Verfolgte ausgedehnt, worum sich auch Großbritannien und die USA bemüht hatten.[1867]

Die nunmehr realisierten Verbesserungen für NS-Opfer aus Österreich bedeuteten auch den Abschluss der seit 1953 andauernden Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria. Im Auftrag des Vorsitzenden Nahum Goldmann entwarf Georg Weis, der Geschäftsführer des Hilfsfonds, der Sammelstellen und dann auch des Abgeltungsfonds, in Absprache mit dem österreichischen Außenministerium und dem Finanzministerium im Sommer 1961 eine Entfertigungserklärung Goldmanns, die dieser am 19. Dezember 1961 unterfertigte.[1868] Darin erklärte Goldmann, dass das Claims Committee nach Erledigung der im Kreuznacher Abkommen gegebenen Zusagen „keine Schritte gegenüber der österreichischen Regierung unternehmen wird, um weitere gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten von in Österreich durch das Naziregime verfolgten jüdischen Opfern zu verlangen". Diese Erklärung würde „in der Überzeugung abgegeben, daß 1. die in Artikel 26/1 des Staatsvertrags behandelten Rechte der Verfolgten nicht geschmälert werden; 2. der Grundsatz der Nichtdiskriminierung politisch Verfolgter in der künftigen Gesetzgebung gewahrt wird; 3. die bestehende Gesetzgebung für die in Punkt 2 genannte Personengruppe nicht verschlechtert wird".[1869] Der Ministerrat nahm diese Erklärung am 16. Februar 1962 zustimmend zur Kenntnis.[1870] Auf Wunsch Goldmanns, der keineswegs

---

1866 Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. Jahrbuch 1961. Wien 1962. S. 186.

1867 11. Novelle des ASVG, BGBl 1963/184. Zur Entwicklung des ASVG siehe ausführlich Walter J. Pfeil: Entschädigung im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur „Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Sicht". Erstellt im Auftrag der Historikerkommission. Wien 2002; siehe auch Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 20. 12. 1961, sowie Schreiben der brit. Boschaft Wien an die US-Botschaft Wien, 18. 12. 1961, PRO FO 371/160824, CU1481/9.

1868 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1610-VR/61, Zl. 6.250-VR/61, 20. 9. 1961, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1869 Schreiben Goldmann an den BMF Klaus, 19. 12. 1961, BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 24.200-VR/62, Zl. 25.139-VR/62, 28. 2. 1962, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1870 30. Sitzung des Ministerrats, Gorbach I, 16. 2. 1962, ÖStA, AdR/04, MRP.

von allen jüdischen Organisationen oder in Israel voll akzeptiert war, wurde dazu keine Presseerklärung abgegeben. Die Erklärung band nur das Claims Committee und die darin zusammengeschlossenen Organisationen, nicht jedoch individuelle Geschädigte oder Israel und konnte damit für Österreich nicht den gewünschten endgültigen Forderungsverzicht aller jüdischer NS-Opfer bringen.[1871] Die österreichischen Befürchtungen der frühen sechziger Jahre, dass nun Israel selbst Forderungen erheben könnte, erwiesen sich allerdings als unbegründet. Erst 1999 kam es unter gänzlich anderen Rahmenbedingungen zu einer neuen Runde von Entschädigungsverhandlungen mit Österreich, an denen sich der Staat Israel selbst nicht beteiligte.[1872]

Mit dem Abkommen von Bad Kreuznach war das von Österreich schon in den vierziger Jahren verfolgte Ziel, einen Teil der Entschädigungsleistungen für NS-Opfer auf die BRD überzuwälzen, erreicht worden. Widerstrebend hatte damit die deutsche Seite den Opferstatus Österreichs zumindest teilweise akzeptiert, auch wenn Féaux de la Croix rückblickend feststellte, die deutsche Beteiligung wäre nur aus humanitären Gründen und aus Mitgefühl für die NS-Opfer erfolgt.[1873] Féaux de la Croix erhob jedoch auch den Vorwurf, Österreich hätte seinen Teil des Abkommens nicht erfüllt, die BRD hätte anstelle der ursprünglich angestrebten 18 Prozent Beteiligung am österreichischen Gesamtaufwand für alle Maßnahmen zugunsten der NS-Opfer seit 1945 letztlich dazu 30 Prozent beigetragen.[1874] Diese Angabe entzieht sich einer konkreten Überprüfung und beruhte offensichtlich auf Schätzungen. Berücksichtigt man hingegen die Kosten jener Maßnahmen, zu denen Österreich sich im Abkommen verpflichtete und die zur Gänze erfüllt wurden, ergibt sich durchaus jener von der österreichischen Seite angestrebte deutsche Anteil

---

1871 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1.610-VR/61, Zl. 5.950-VR/61, 4. 9. 1961, GrZl. 12.012-VR/63, Zl. 13.846-VR/63, 25. 4. 1963, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1872 Diese Verhandlungen führten zum Entschädigungsfondsgesetz von 2001, BGBl 2001/12.

1873 Féaux de la Croix, S. 308.

1874 Féaux de la Croix, S. 309.

von 50 Prozent für den aus diesen Regelungen resultierenden Aufwand.[1875]

Exkurs 7: Das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz und die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen[1876]

Im Oktober 1959 war die Regierungsvorlage zum vierten Rückstellungsanspruchsgesetz, das die Rückstellungsansprüche der Sammelstellen regelte, soweit diese nicht im Auffangorganisationengesetz festgelegt worden waren, im Nationalrat dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen worden. Dabei hatte es sich bereits um die insgesamt vierte Vorlage zu diesem Gesetz gehandelt, das erstmals bereits in der VI. Legislaturperiode dem Nationalrat vorgelegt worden war.[1877] Die Junktimierung dieses Gesetzes sowie des Abgeltungsfondsgesetzes mit Maßnahmen für die in Österreich lebenden Verfolgten, also die 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, durch die SPÖ-Fraktion und Teile der ÖVP hatte eine rasche Behandlung des Rückstellungsanspruchsgesetzes im Nationalrat ebenso verhindert wie der Antrag des SPÖ-Abgeordneten Karl Mark, die beiden Sammelstellen wieder zu einer einzigen zusammenzulegen. Dabei fand Mark die Unterstützung von Felix Propper, Weltbund der christlichen Juden.

Doch auch aus „verschiedenen Kreisen der Wirtschaft" wurden Bedenken gegen das Rückstellungsanspruchsgesetz laut, „so insbesondere von den Antiquitätenhändlern", wofür das Finanzministerium aber kein Verständnis aufbrachte. Es wäre verfehlt darauf zu spekulieren, dass die-

---

1875 Vgl. Bailer: Wiedergutmachung, S. 98. Die Einschätzung der österreichischen Sparsamkeit durch die Autorin an dieser Stelle resultiert aus der unüberprüften Hinnahme der Angaben von Féaux de la Croix.

1876 Zur Praxis der Sammelstellen siehe das von Margot Werner und Michael Wladika im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Projekt „Die Tätigkeit der Sammelstellen".

1877 Vgl. dazu BMF Zl. 258.400-34/60, 28. 11. 1960, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

ses Gesetz nach einiger Zeit „in Vergessenheit geraten" könnte, merkte die Abteilung 34 dazu an.[1878] Der Bundeswirtschaftskammer gelang es schließlich, ihre Mitglieder zu beruhigen.[1879]

Mit der am 18. Dezember 1959 beschlossenen dritten Novelle zum Auffangorganisationengesetz wurden die Ansprüche der Sammelstelle hinsichtlich Dollarobligationen abermals erweitert und die Möglichkeit der Eintragung der Ansprüche der Sammelstellen im Grundbuch vorgesehen.[1880] Diese Novelle erledigte abermals ein Stück aus der Regierungsvorlage zum vierten Rückstellungsanspruchsgesetz, sodass die Einbringung einer neuerlichen Regierungsvorlage notwendig wurde.[1881] Der Ministerrat stellte jedoch auf Antrag von Bundeskanzler Raab am 6. Dezember 1960 den Entwurf zurück und setzte zur weiteren Beratung der Materie ein Ministerkomitee ein.[1882] Um die Frist der Sammelstellen zur Erhebung von Rückstellungsanträgen in der Zwischenzeit nicht auslaufen zu lassen, war es erforderlich, eine vierte Novelle zum Auffangorganisationengesetz zu beschließen.[1883]

In von beiden Regierungsparteien beschickten Besprechungen im Februar 1961 beharrten die Abgeordneten Karl Mark (SPÖ) und Hubert Hofeneder (ÖVP) auf dem Vorschlag einer Zusammenlegung beider Sammelstellen. Außerdem wurde erwogen, die angeblichen Härten des

---

1878 Beilage A zu Zl. 212.614-34/59, o. D., ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1879 Information der Abt. 34 an den BMF, Beilage zu Zl. 212.951-34/59, 26. 11. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 29.

1880 126 d. B., IX. GP, 23. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 18. 12. 1959, S. 1043ff., BGBl 1959/306.

1881 BMF Zl. 258.400-34/60, 28. 11. 1960, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1882 6. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 6. 12. 1960, ÖStA, AdR/04, MRP. Dem Ministerkomitee gehörten die BM für Finanzen, für soziale Verwaltung, für Handel und Wiederaufbau und für Justiz an.

1883 355 d. B., IX. GP, 57. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 15. 12. 1960, S. 2540, BGBl 1960/287.

Rückstellungsanspruchsgesetzes, die Abgeordnete der ÖVP zum Anlass genommen hatten, eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes zu verlangen[1884], dadurch zu mildern, dass die Republik den Sammelstellen die noch offenen Rückstellungsansprüche ablösen sollte. Der Geschäftsführer der Sammelstellen, Georg Weis, bezifferte die Gesamtsumme der rund 500 offenen Fälle mit 20 Millionen Schilling.[1885] Unüberbrückbar scheinende Uneinigkeit bestand zwischen den beiden Sammelstellen nach wie vor über die Verteilung der Mittel, die jedoch nach den neuen Entwürfen des Rückstellungsanspruchsgesetzes zwischen den Sammelstellen selbst hätte vereinbart werden sollen. Die Sammelstelle A so wie die so genannten „Judenchristen" um Felix Propper waren der Auffassung, dass „mindestens 90 bis 95 Prozent der Sammelstellen-Mittel aus ursprünglich jüdischem Vermögen" stammten und daher wiederum jüdischen Opfern zugute kommen sollten. Die Verbände der politischen Opfer hingegen[1886] wiesen darauf hin, „daß ein Großteil der von ihnen vertretenen Personen" zwar in Konzentrationslagern inhaftiert gewesen wäre, diesen Verfolgten aber „Vermögenswerte nicht beschlagnahmt wurden". Sie würden daher bei einer Verteilung der Sammelstellen-Mittel nach dem Gesichtspunkt des Vermögensverlustes leer ausgehen, außerdem stünde hier „einer kleinen Gruppe von Glaubensjuden und Geltungsjuden" eine „große Gruppe von nicht rassisch verfolgten Personen" gegenüber [1887]. Mark schlug daher vor, die Mittel nach dem Gesichtspunkt der Bedürftigkeit der Opfer zu verteilen, außerdem wollte er „alle jene Bedienstete berücksichtigt wissen", die bei einem nicht mehr bestehenden jüdischen Unternehmen angestellt gewesen waren und daher keine Ansprüche aufgrund des Siebenten Rückstellungsgesetzes hatten erhe-

---

1884 Antrag der Abg. Machunze, Prinke, Soronics, Mittendorfer, Hofeneder und Gen. betr. eine Novellierung des Auffangorganisationengesetzes, 1. 6. 1960, 90/A d. B., IX. GP.

1885 BMfaA GrZl. 16.816-6(pol)/61, Zl. 18.178-6(pol)/61, 13. 2. 1961, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1961, Staatsvertrag 2, Karton 722.

1886 ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, KZ-Verband.

1887 BMF GrZl. 271.002-34/61, Zl. 271-002-34/61, 1. 2. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

ben können.[1888] Einen Kompromissvorschlag der Sammelstelle A, die Mittel im Schlüssel 85 zu 15 zugunsten der jüdischen Verfolgten aufzuteilen, hatte die Sammelstelle B zuvor bereits kategorisch abgelehnt.[1889]

Daher sah der Anfang März 1961 fertige neue Entwurf des Rückstellungsanspruchsgesetzes abermals vor, dass die Verteilung der Mittel durch ein eigenes Bundesgesetz geregelt werden sollte. Bei Ansprüchen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, also gegen individuelle Erwerber entzogenen Vermögens, sollten „Härten" dadurch vermieden werden, dass entsprechend der Anregung von Weis die Sammelstellen diese Ansprüche an den Bund gegen eine Gegenleistung abtreten sollten, der dann seinerseits entscheiden konnte, ob er diese Rückstellungsanträge auch durchsetzen wollte.[1890] Eine solche Lösung war Anfang der fünfziger Jahre nach längerem Widerstand der deutschen Bundesländer auch in der deutschen US-Zone gewählt worden.[1891] In Österreich konnte allerdings anlässlich der Debatte zu diesem Entwurf im Ministerrat noch nicht festgestellt werden, mit welchem Betrag das Budget dadurch belastet würde, weshalb Justizminister Christian Broda (SPÖ) gegen diese Bestimmung Vorbehalte äußerte. Landwirtschaftsminister Eduard Hartmann hingegen forderte dringend eine solche Lösung ein, da vor allem landwirtschaftliche Betriebe mit angeblich überhöhten Ablöseforderungen der Sammelstellen konfrontiert wären. Der Bund könnte in solchen Fällen wenigstens zinsenfreie Ratenzahlungen zubilligen. Die Folgen einer solchen Regelung wären jedenfalls weniger weit reichend als jene des ursprünglich geplant gewesenen Härteausgleichsgesetzes, hielt Hartmann Vizekanzler Pittermann entgegen, der Folgekosten von „hunderten Millionen" Schilling befürchtete. Finanzminister Heilingsetzer plante jedoch, „die Forderungen in voller Höhe geltend zu machen", bei der Durchsetzung aber

---

1888 BMF GrZl. 271.002-34/61, Zl. 271-002-34/61, 1. 2. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1889 BMF GrZl. 258.402-34/60, Zl. 258.876-34/60, 25. 1. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-VS.

1890 Ministerratsvortrag BMF Zl. 271.942-34/61, 6. 3. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7 und 18. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 14. 3. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP.

1891 Goschler: Wiedergutmachung, S. 75–80.

„die wirtschaftliche Lage" der Rückstellungsgegner zu berücksichtigen. Da im Ministerrat dazu keine Einigung hergestellt werden konnte, wurde der Entwurf zwar als Regierungsvorlage dem Nationalrat übermittelt, es allerdings den Parlamentsfraktionen freigestellt, daran noch weitere Änderungen vorzunehmen. In einem Begleitbrief wurde das Präsidium des Nationalrates um beschleunigte Erledigung des Gesetzes ersucht, zu dessen Verabschiedung sich die österreichische Bundesregierung bereits im Mai 1959 im Notenwechsel mit den Westmächten verpflichtet hatte.[1892] Diese bemängelten an dem vorliegenden Entwurf, dass er den Sammelstellen keine über den 30. Juni 1961 hinausreichende allgemeine Frist zur Erhebung von Ansprüchen einräumte. Das österreichische Außenministerium war aber nicht bereit, diese Kritik zu berücksichtigen und damit die Gesetzwerdung des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes abermals zu verzögern.[1893]

Entgegen auch den Wünschen der Sammelstellen selbst sprach sich der Finanz- und Budgetausschuss gegen eine Verlängerung dieser allgemeinen Frist aus; die Sammelstellen hätten aufgrund des Auffangorganisationengesetzes bereits ausreichende Möglichkeit zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen zur Verfügung gehabt. Eine solche Verlängerung wäre „daher im Sinne der dringend notwendigen Rechtssicherheit untunlich". Außerdem lehnte der Ausschuss den Vorschlag einer Abtretung von Ansprüchen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz an die Republik ab, eine solche wäre „schon aus Gründen der verfassungsgesetzlichen Gleichbehandlung der Staatsbürger und mithin auch der Rückstellungsgegner" nicht zu befürworten.[1894] Das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz wurde am 17. Mai 1961 gegen die Stimmen der FPÖ-Fraktion im Nationalrat beschlossen, die sich aus prinzipiellen Gründen gegen dieses Gesetz wandte, da es, wie der Abgeordnete Gredler formulierte, schien, „daß die Lawine der Rückstellungsgesetzgebung, für die in der ersten Phase und im Grundsatz eine Berechtigung da war, immer wei-

---

1892 18. Sitzung des Ministerrats, Raab IV, 14. 3. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP; 379 d. B., IX. GP.

1893 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1.610-VR/61, Zl. 2.899-VR/61, 18. 3. 1961, BMfaA, Völkerrrechtsbüro.

1894 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 410 d. B., IX. GP, 15. 5. 1961.

ter und weiter mit immer neuen Novellen heranrollt".[1895] Das Gesetz regelte nun einerseits parallel zum Auffangorganisationengesetz die Rückstellungsansprüche der Sammelstellen, denen darin alle Rechte eingeräumt wurden, die den geschädigten Eigentümern selbst im Ersten, Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz zustanden. Den Sammelstellen wurde aber auferlegt, vor Erhebung eines Rückstellungsantrages einen allfällig noch vorhandenen geschädigten Eigentümer festzustellen und von ihrer Absicht zu verständigen, der binnen eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes bei den Sammelstellen die Ausfolgung seines Eigentums verlangen konnte.[1896] Nun waren auch alle gesetzlichen Erben des geschädigten Eigentümers anspruchsberechtigt, während die Rückstellungsgesetze nur einen eingeschränkten Erbenkreis vorgesehen hatten. In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wurde dies damit begründet, dass sich gezeigt hätte, „daß die Anzahl der außerhalb des eingeschränkten Erbenkreises fallenden Personen verhältnismäßig gering war und daß es eine Unbilligkeit wäre, diese Personen auf die Dauer von der Anspruchserhebung auszuschließen".[1897] Hatte der Geschädigte innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsvertrages seinen Anspruch angemeldet, so waren die Sammelstellen zur Herausgabe des Eigentums verpflichtet; war eine solche Anmeldung nicht erfolgt, konnten die Sammelstellen selbst über eine Herausgabe entscheiden.[1898] Damit räumte das Gesetz der an und für sich vom Gesetzgeber bzw. der Republik vorgesehen gewesenen Anmeldung aufgrund des Staatsvertrages nun eine rechtliche Folge ein, von der die geschädigten Eigentümer 1955/56 keine Ahnung gehabt haben konnten.[1899] Die Sammelstellen hatten aus den ihnen zufließenden Mitteln ihren eigenen Verwaltungsaufwand zu decken, über die weitere Verteilung sollte ein eigenes Bundesgesetz entscheiden.

1895 66. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 17. 5. 1961, S. 2752.

1896 BGBl 1961/133.

1897 Ministerratsvortrag, BMF Zl. 271.942-34/61, 6. 3. 1961, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 7.

1898 BGBl 1961/133.

1899 Zur rechtlichen Beurteilung siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 8. F. IV.

Im Juli 1961 ersuchte die Israelitische Kultusgemeinde um eine vorschussweise Auszahlung aus dem erblosen Vermögen für die individuellen Anspruchsberechtigten, was im Ministerrat vor allem Vizekanzler Pittermann (SPÖ) und Sozialminister Anton Proksch (SPÖ) in Anbetracht des fortgeschrittenen Alters der Überlebenden befürworteten. Wenn auch noch keine Einigung über die Aufteilung der Sammelstellen-Mittel erzielt hätte werden können, stünde doch ein Mindestanteil der Sammelstelle A von 80 Prozent außer Streit. Finanzminister Heilingsetzer (ÖVP) sagte zu, eine Vorschusszahlung für „gewisse ältere Jahrgänge" zu prüfen.[1900] Diese Regelung kam jedoch auf Anraten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt nicht zustande, da eine solche vor einer gesetzlichen Regelung der Mittelverteilung nicht möglich wäre.[1901]

Im Spätherbst 1961 schalteten sich auch jüdische Organisationen in Großbritannien und den USA in die Debatte um die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen ein, die diese schon bisher aufmerksam verfolgt hatten.[1902] Anlässlich eines Aufenthaltes in New York wurde Außenminister Kreisky im November 1961 mit der diesbezüglichen Kritik der Repräsentanten jüdischer Organisationen konfrontiert.[1903] Unmittelbar nach seiner Rückkehr betonte Kreisky dazu im Ministerrat, dass es „vom Standpunkt des Ansehens Österreichs" nicht zweckmäßig wäre, noch weiter auf eine Einigung der Sammelstellen zu warten. Diese scheiterte nach wie vor an der Zustimmung der Sammelstelle B zu einem Verteilungsschlüssel von 85 Prozent für die Sammelstelle A und 15 Prozent für die Sammelstelle B, der dies zu wenig schien. Justizminister Broda befürwortete eine rasche Lösung durch den Nationalrat, alles andere als eine Verteilung 85 zu 15 wäre „nahezu Unfug", eine Auffassung, der sich auch

---

1900 14. Sitzung des Ministerrats, Gorbach I, 18. 7. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP.

1901 Finanzminister Klaus in der 26. Sitzung des Ministerrats, Gorbach I, 28. 11. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP.

1902 Vgl. z. B. Korrespondenz von Charles Kapralik mit dem Foreign Office, PRO FO 371/153205, sowie Schreiben des Board of Deputies of British Jews an das Foreign Office, 15. 11. 1961, PRO, FO 371/160825, CU1482/4.

1903 Kreisky befand sich damals wegen der in UNO stattfindenden Debatte über das ungelöste Südtirol-Problem in New York, Rauchensteiner, S. 417; zu der Unterredung mit den jüdischen Organisationen siehe Bericht der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 6. 12. 1961, PRO, FO 371/160825, CU1482/4.

Finanzminister Klaus anschloss. Der Ministerrat beschloss, zu dieser Frage ein Komitee aus dem Justiz- und dem Finanzminister, Vertretern der Verfolgten und der Regierungsparteien einzusetzen, das diese Frage lösen sollte, um endlich eine gesetzliche Regelung dazu beschließen zu können.[1904] Dem US-State Department erschien dieser Aufteilungsschlüssel fair[1905], während das britische Foreign Office vorschlug, es sollten einfach die aus jüdischem Vermögen stammenden Mittel an jüdische Opfer und die übrigen an die anderen Opfer verteilt werden.[1906] Die Israelitische Kultusgemeinde sah diesen Verteilungsvorschlag von 85:15 bereits als Konzession an die Sammelstelle B an. Regelungen in ähnlichen Zusammenhängen gaben ihr dabei Recht. So war 1945 bei der Pariser Reparationskonferenz beschlossen worden, einen Teil der deutschen Reparationsleistungen für die Wiedereingliederung staatenloser Flüchtlinge zu verwenden, wozu in Deutschland aufgefundenes nichtgemünztes Gold, also vor allem die den ermordeten Opfern abgenommenen Wertsachen sowie Schmuck, 25 Millionen aus dem deutschen Vermögen in Schweden, der Schweiz und Portugal sowie das erbenlose Vermögen Verfolgter in den neutralen Staaten herangezogen werden sollte. Bei einer weiteren Konferenz im Juni 1946 wurde festgelegt, dass 90 Prozent dieser Mittel für jüdische Flüchtlinge und 10 Prozent für nichtjüdische Flüchtlinge verwendet werden sollten.[1907]

Nachdem die Verbände der politischen Opfer auf ihrem Standpunkt beharrten, obschon die Sammelstelle A bereit war, ihr Angebot auf einen Schlüssel von 82:18 zu erhöhen, brachte Monsignore Kostelecky, Schriftführer der Sammelstelle B und Delegierter der österreichischen Bischofskonferenz einen neuen Vorschlag in die Diskussion ein, den Georg Weis, Geschäftsführer der Sammelstellen, sofort aufgriff. Der Staat sollte zur Beilegung dieses Streites einen Beitrag von 10 Millionen Schilling leisten,

---

1904 26. Sitzung des Ministerrats, Gorbach I, 28. 11. 1961, ÖStA, AdR/04, MRP.

1905 Vgl. Kopie eines Berichts, der BM Kreisky am 31. 10. 1961 übergeben wurde, PRO, FO 371/160825, o. Zl.

1906 Entwurf eines Aide Memoir, Dezember 1961, PRO, FO 371/160825, o. Zl.

1907 Goschler: Wiedergutmachung, S. 67f.; vgl. auch BKA-AA GrZl. 80.060-pol/49, Zl. 80.971-pol/49, 14. 2. 1949, ÖStA, AdR/01, BMfaA, II-pol 1949, Österreich 11, Karton 109.

aus denen unter anderen die Verwaltungskosten der Sammelstellen bestritten werden könnten. Damit stünde mehr Geld zur Aufteilung zur Verfügung.[1908] Nach einer Unterredung zwischen dem Amtsdirektor der Israelitischen Kultusgemeinde, Wilhelm Krell, mit Vertretern der SPÖ und ÖVP war die Sammelstelle A, um weitere Verzögerungen zu vermeiden[1909], zu einem noch weiter gehenderen Zugeständnis bereit und bot eine Aufteilung 80:20 an. Finanzminister Klaus seinerseits versprach einen zusätzlichen Bundesbeitrag von 7 Millionen Schilling unter dem Titel „Ausforschungskosten sowie Abgeltung für die den Sammelstellen aus der Verwaltung des zu verteilenden Vermögens entstandenen Verbindlichkeiten", der jedoch ausschließlich der Sammelstelle B zukommen sollte. Gleichzeitig forderte Klaus jedoch die vom Claims Committee angekündigte Entfertigungserklärung Goldmanns sowie eine Erklärung der Sammelstellen, „derzufolge sie keine weiteren finanziellen Ansprüche an den Bund stellen" würden.[1910]

Anfang März 1962 sandte das Finanzministerium einen Entwurf für das Gesetz über die Aufteilung der Mittel der Sammelstellen zur Begutachtung aus[1911], den der Ministerrat noch im selben Monat als Regierungsvorlage dem Nationalrat übermittelte[1912] und der am 5. April 1962, also einen Tag nach der Ratifizierung des Kreuznacher Abkommens, vom Nationalrat einstimmig beschlossen wurde.[1913] Das Gesetz regelte den vereinbarten Verteilungsschlüssel und sah vor, dass vor der Aufteilung 5 Millionen Schilling zur Regelung noch offener Ansprüche aus dem Siebenten Rückstellungsgesetz herangezogen werden sollten, was auf eine

---

1908 Resümeeprotokoll über die Sitzung vom 30. 11. 1961 im Parlament, BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1.610-VR/61, o. Zl., BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1909 Schreiben von Charles Kapralik an das Foreign Office, 19. 12. 1961, PRO, FO 371/160825, CU1482/5.

1910 Resümeeprotokoll über die Sitzung am 18. Dezember 1961, BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 1.610-VR/61, o. Zl., Text der Einigung auch bei GrZl. 24.200/62, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1911 BMF Zl. 210.662-34/62, 5. 3. 1962 und Ministerratsvortrag BMF Zl. 213.925-34/62, März 1962, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 20.

1912 624 d. B., IX. GP.

1913 97. Sitzung des Nationalrats, IX. GP, 5. 4. 1962, S. 4225ff.

Forderung des Abgeordneten Mark[1914] zurückging. Dies betraf jene geschädigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Ansprüche nicht hatten geltend machen können, da das Unternehmen, bei dem sie beschäftigt gewesen waren, nicht mehr weiterbestand, weil es sich beispielsweise um einen liquidierten jüdischen Betrieb gehandelt hatte. Sollte dieser Betrag nicht aufgebraucht werden, fiel der Rest wieder gemäß dem Verteilungsschlüssel an die Sammelstellen zurück.[1915]

Die der Sammelstelle A zukommenden Mittel wurden zu 72 Prozent an in Österreich lebende österreichische Verfolgungsopfer verteilt, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hatten und in der NS-Zeit in einem Konzentrationslager oder Gefängnis inhaftiert oder in einem Ghetto oder Zwangsarbeitslager angehalten worden waren, unter „menschenunwürdigen Bedingungen" im Untergrund gelebt hatten, den „Judenstern" hatten tragen müssen oder geflüchtet waren bzw. einen Berufs- oder Ausbildungsschaden erlitten hatten. Diese Schädigungstatbestände waren jenen des Opferfürsorgegesetzes nachgebildet. Wer bereits Zahlungen aus dem Hilfsfonds oder nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz erhalten hatte, konnte nun keinen Antrag mehr stellen. Die Zahlungen wurden nach dem gegenwärtigen Alter der Verfolgten abgestuft, wobei konkrete Beträge erst nach der endgültigen Feststellung über die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel genannt werden sollten. Nur die Gruppe der ältesten Überlebenden konnte eine sofortige Vorauszahlung von 6.000 Schilling erhalten. Die übrigen 28 Prozent waren für kollektive soziale Zwecke vorgesehen. Die Zuwendungen der Sammelstelle B erfolgten an Personen, die entweder, ohne der israelitischen Religionsgemeinschaft anzugehören, aufgrund ihrer Abstammung verfolgt worden waren, für diesen Personenkreis wurden 15 Millionen Schilling reserviert, der verbleibende Rest wurde zu 80 Prozent an aus religiösen, nationalen oder politischen Gründen Verfolgte verteilt. Die verbleibenden 20 Prozent waren für kollektive soziale

---

1914 Mark verknüpfte, laut Bericht der brit. Botschaft, seine Zustimmung zur Verabschiedung des 4. RstAG damit, Schreiben der brit. Botschaft Wien an das Foreign Office, 10. 2. 1961, PRO FO 371/160263, RR1481/3.

1915 BGBl 1962/108.

Zwecke zu verwenden. Die Zahlungsmodalitäten an die einzelnen NS-Opfer entsprachen jenen der Sammelstelle A.[1916]

Über mehrere Jahre hinweg erfolglos blieben die Sammelstellen in ihren Bemühungen um eine abermalige Novellierung des Auffangorganisationengesetzes, die es ihnen ermöglicht hätte, auch erbloses Vermögen jener NS-Opfer zu beanspruchen, das nicht formal entzogen worden und daher auch keiner Rückstellung unterlegen war. Weis nannte hier Einzelfälle von Menschen, die in die Konzentrationslager Theresienstadt oder Auschwitz deportiert worden waren. Diese beiden Lager lagen de facto nicht außerhalb des Reichsgebietes, daher kam es zu keiner offiziellen Einziehung des Vermögens aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Das erblose Eigentum dieser Ermordeten fiel daher aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen so wie anderes erbenloses Eigentum an die Republik Österreich.[1917] Ein 1963 zu diesem Problem vorliegender Entwurf einer Novelle des Auffangorganisationengesetzes stieß auf breiteste Ablehnung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Rechtsanwaltskammer, der Notariatskammer und anderer Institutionen, die sich einerseits gegen die im Entwurf vorgesehene Anmeldepflicht der Inhaber oder Verwalter solcher Vermögen sowie gegen eine neuerliche Eröffnung von Anspruchsfristen wandten. Die Notariatskammer sah auch in diesen Fällen keine Veranlassung, vom Heimfallsrecht des Staates auf erblose Vermögen abzusehen[1918] Obschon ein Entwurf dieser Novelle als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht wurde[1919], wurde er von diesem in dieser Form nicht beschlossen.[1920] Angeblich um die zur Feststellung solcher oft geringer erbloser Vermögenswerte notwendigen langwierigen und mühsamen Verwaltungsver-

---

1916 Wiener Zeitung, 13. 5. 1962; George Weis: Sammelstelle A, Sammelstelle B. Schlußbericht (1957–1969). Vervielfältigtes Manuskript. S. 24ff.

1917 Vgl. Schreiben von Weis an Ministerialrat Wilhelm Rauscher, 15. 2. 1960, Resümeeprotokoll über die Sitzung am 16. 3. 1960, Abschrift aus einer Äußerung der Sammelstelle A vom 21. 2. 1963, betr. 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle, alle ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 20.

1918 BMF Zl. 234.176-34/63, Juni 1963, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 20.

1919 428 d. B., X. GP, 10. 6. 1964.

fahren — Todeserklärungen, neuerliche Rückstellungsverfahren, Erbrechtsverfahren — ebenso zu vermeiden wie die in den Stellungnahmen zur geplant gewesenen Novelle des Auffangorganisationengesetzes geäußerten Widerstände zu umgehen, entschloss sich die Bundesregierung, den Sammelstellen für diese an die Republik gefallenen Werte eine Pauschalablöse zu gewähren. Die Sammelstellen erklärten sich dazu jedoch nur unter der Bedingung bereit, dass auch noch weitere offene Ansprüche gegen den Bund dabei geregelt würden, wie jene auf einen Teil der im Besitz des Bundes befindlichen Aktien der Dynamit-Nobel-AG Wien, die Rückstellung des Sanatoriums Fürth sowie auf ein Kontoguthaben, das unter anderem aus Erlösen aus Veräußerungen jüdischen Eigentums im Dorotheum bestand. Aufgrund einer Vereinbarung mit den Sammelstellen galten alle diese Ansprüche durch eine Zahlung der Republik von 22,7 Millionen Schilling als abgegolten.[1921] Dieser Betrag setzte sich aus 14 Millionen Schilling für das erblose, an die Republik gefallene Vermögen, 6,5 Millionen für die Ansprüche auf die Dynamit Nobel AG, 1,5 Millionen für das Kontoguthaben und 700.000 Schilling für das Sanatorium Fürth zusammen.[1922] Das Sammelstellen-Abgeltungsgesetz wurde am 7. Juli 1966 vom Nationalrat beschlossen.[1923]

Offen war 1962 noch die Aufteilung jener fünf Millionen Schilling aus dem erblosen Vermögen, die zur Befriedigung bisher nicht erfüllter Ansprüche geschädigter Dienstnehmer herangezogen werden sollten. Dazu wurde noch im Mai 1962 ein Gesetzentwurf ausgesandt und Ende Mai im Finanzministerium durchberaten.[1924] Während der ausgesandte

---

1920 Als 5. Novelle zum Auffangorganisationengesetz beschloss der Nationalrat 1966 eine allgemeine Befreiung der Sammelstellen von Vermögens-, Körperschafts- und Erbschaftssteuer, BGBl 1966/149.

1921 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum Bundesgesetz betreffend Abgeltung von Ansprüchen der Sammelstellen, 86 d. B., XI. GP; auch BMF GrZl. 70.253-17b/66, Zl. 70.253-17b/66, 6. 4. 1966, ÖStA, AdR/06, BMF-VS Karton 5421.

1922 Vortrag an den Ministerrat, BMF Zl. 60.415-16b/66, Mai 1966, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 20.

1923 BGBl 1966/150.

1924 BMF Zl. 216.000-34/62, 17. 5. 1962, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

Entwurf die Anspruchsberechtigung nur auf ehemalige Verfolgte mit einem österreichischen Wohnsitz beschränkte[1925], bezog das am 5. Juli 1962 beschlossene Gesetz[1926] unabhängig vom Wohnsitz alle Verfolgten ein, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie keine Zuwendung aus dem Hilfsfonds erhalten hatten oder aus dem so genannten „Neuen Hilfsfonds" aufgrund des Abkommens von Bad Kreuznach erhalten könnten. Da jedoch nicht bekannt war, ob die vorhandenen fünf Millionen Schilling für alle Ansprüche ausreichen würden[1927], regelte das Gesetz vorerst nur die Anmeldung dieser Ansprüche. Erst wenn deren Gesamtsumme feststünde, sollte ein weiteres Gesetz die Auszahlungsmodalitäten festlegen. Zur Durchführung wurden die fünf Millionen Schilling an einen Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz übertragen. Im Kuratorium des Fonds waren die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag vertreten, der Vorsitzende wurde vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium bestellt. Die Sammelstellen waren berechtigt, einen gemeinsamen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.[1928] Zum Vorsitzenden des Fonds wurde der seit 1959 im Ruhestand befindliche langjährige Leiter der Abteilung 34 des Finanzministeriums, Gottfried Klein, ernannt.[1929] Eine besondere Schwierigkeit ergab sich daraus, dass der Fonds aufgrund des Siebenten Rückstellungsgesetzes auch entzogene Pensionsansprüche abgelten sollte, die im Rückstellungsgesetz zum Unterschied von Lohnansprüchen aus aufgelösten Dienstverhältnissen nach oben hin nicht begrenzt waren. Um nun besonders bedürftigen Anspruchsberechtigten schon vor der Feststellung der Zahl der Anträge vorschussweise Zahlungen zubilligen zu

---

1925 Entwurf Bundesgesetz über die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, o. D., ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

1926 BGBl 1962/187.

1927 Ministerratsvortrag, BMF Zl. 216.410-34/62, Juni 1962, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 16.

1928 § 4, BGBl 1962/187.

1929 Klein war anläßlich seiner Pensionierung noch zum Sektionschef befördert worden, Schreiben des Finanzministers an Klein, Zl. 221.508-34/62, 19. 11. 1962, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 18.

können, sah das im Dezember 1963 beschlossene Gesetz betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft vor, dass vorerst nur Lohnansprüche bis zu 3.000 Schilling und Pensionsansprüche bis zu 50.000 Schilling ausbezahlt werden sollten. Die darüber hinausgehenden Ansprüche sollten nach Maßgabe der dann noch vorhandenen Mittel des Fonds befriedigt werden. Eine Kürzung dieser Beträge im Verhältnis der vorhandenen Mittel sollte durch eine gemeinsame Verordnung des Finanz- und des Sozialministers festgelegt werden. Streitfälle zwischen dem Fonds und Antragstellern sollte eine beim Finanzministerium einzurichtende Kommission entscheiden, wobei als deren Vorsitzender und Stellvertreter die entsprechenden Funktionäre der aufgrund des Besatzungsschädengesetzes eingerichteten Bundesentschädigungskommission vorgesehen waren.[1930] Die Arbeit des Fonds war vergleichsweise rasch erledigt, er konnte bereits 1965 wieder aufgelöst werden.[1931]

1930 BGBl 1963/319; Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil, handschriftlich vermerkt „erh. 7. 9. 63“, ÖstA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 18.

1931 Bericht des Geschäftsführers an Klein, 1. 12. 1965, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 18; zur Tätigkeit des Fonds siehe auch das von Alexander Mejstrik, Peter Melichar et al. im Auftrag der Historikerkommission durchgeführte Projekt „Entlassungen und Berufsverbote als Formen nationalsozialistischer Verfolgung in Österreich“.

VI. SPÄTE MASSNAHMEN BIS ZUM NATIONALFONDS 1995

1. Ein letzter Versuch zugunsten der „Rückstellungsbetroffenen“

Nach dem Scheitern des Härteausgleichsfonds und des Wiedererwerbsgesetzes Anfang der fünfziger Jahre waren die Forderungen nach einer Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes beziehungsweise einer Regelung zum Ausgleich der „Härten“ der Rückstellungen nie zur Gänze verstummt.[1932] Im November 1955 hatte der Abgeordnete Toncic-Sorinj (ÖVP) nochmals angeregt, das Wiedererwerbsgesetz zu verabschieden, das nach dem Abschluss des Staatsvertrages von den Alliierten nicht mehr beeinsprucht werden könnte. Dieser Vorstoß war jedoch vom Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten und vom Justizministerium aus außenpolitischen Erwägungen ebenso abgelehnt worden wie ein entsprechender Vorstoß des ÖVP-Abgeordneten und späteren Landwirtschaftsministers Eduard Hartmann.[1933]

Im Falle des Erwerbs von Liegenschaften von Institutionen des Deutschen Reiches, die von diesen zuvor entschädigungslos eingezogen worden waren, hatte es für den Rückstellungspflichtigen keine Regressmöglichkeit gegeben, sodass er den an das Deutsche Reich erstatteten Kaufpreis von niemandem rückfordern hatte können. Angeblich handelte es sich dabei „um zahlreiche Fälle“, vor allem jene der für die Anlage von Truppenübungsplätzen wie Döllersheim abgesiedelten Bauern, obwohl das Finanzministerium eingestand, dass diesbezüglich keine Aufzeichnungen der Rückstellungskommissionen verfügbar waren.[1934] Im

---

1932 Vgl. dazu diverse Eingaben „Rückstellungsbetroffener“ an das BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21, 22.

1933 Schreiben der Abt. 34 an das Präsidialbüro, November 1955; Zl. 204.095-34/57, 21. 2. 1957, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 22; Hartmann war von Juli 1959 bis April 1964 Landwirtschaftsminister.

1934 Meldung der Abt. 34 an den Staatssekretär, o. Zl., 6. 3. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

Februar 1959 nahm sich auch die FPÖ in einer parlamentarischen Anfrage an den Finanzminister dieser Angelegenheit an.[1935] Weder Finanzminister Reinhard Kamitz noch der Staatssekretär im Finanzministerium Hermann Withalm (ÖVP) sahen eine Veranlassung, in dieser Sache aktiv zu werden.[1936] Doch die Freiheitlichen drängten weiterhin auf eine solche Maßnahme. Zu einer parlamentarischen Anfrage der FPÖ-Fraktion vom April 1960 stellte Finanzminister Eduard Heilingsetzer, der Nachfolger von Kamitz in dieser Funktion, neuerlich fest, dass die Republik nicht beabsichtigte, hier Entschädigungszahlungen zu leisten.[1937] Ebenso abschlägig wurde eine neuerliche FPÖ-Anfrage vom 14. Dezember 1961 beschieden.[1938] Die Abteilung 34 des Finanzministeriums wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die aufgrund der Rückgabegesetze zu Schaden gekommenen Erwerber noch viel eher Anspruch auf Entschädigung hätten, da die den Rückgabegesetzen zugrunde liegenden Vermögenseinziehungen auf Maßnahmen einer österreichischen Regierung gegen die 1933/34 aufgelösten demokratischen Organisationen zurückgingen.[1939]

Erst unter Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP) und Finanzminister Wolfgang Schmitz (ÖVP) wurde 1965 wieder ein Entwurf für ein Härteausgleichs-Anmeldegesetz erarbeitet[1940], der in einem ersten Schritt die Anmeldung „von Härtefällen im Zusammenhang mit den Rückstellungs- und Rückgabegesetzen" vorsah, deren Entschädigung in einem weiteren Bundesgesetz festgelegt werden sollte. Damit sollten jene Fälle erfasst werden, in denen Rückstellungs- oder Rückgabepflichtige den von ihnen erstatteten Kaufpreis nicht hatten zurückerhalten können, weil der Rück-

---

1935 Anfrage der Abgeordneten Pfeifer und Gen., 365/J, VIII. GP, 4. 2. 1959.

1936 BMF Zl. 204.150-34/59, 14. 4. 1959, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1937 95/A. B., 19. 10. 1960, zur Anfrage der Abg. Gredler und Gen., 98/J v. 6. 4. 1960, IX. GP.

1938 Anfrage der Abg. Gredler und Gen., 242/J vom 14. 12. 1961, IX. GP; BMF Zl. 210.058-34/62, 3. 1. 1962, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1939 BMF Zl. 210.058-34/62, 3. 1. 1962, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1940 Angeblich aus Anlass einer Vorsprache des Schutzverbandes der Rückstellungsbetroffenen, Wiener Zeitung, 29. 4. 1965.

stellungswerber einen solchen selbst nicht erhalten hatte oder ein Regress aufgrund des bürgerlichen Rechts erfolglos geblieben war. Nicht zur Anmeldung berechtigt sollte sein, wer an der Entziehung selbst mitgewirkt hatte, sowie jene abgesiedelten Bauern, denen bereits Ersatzgrundstücke zugewiesen worden waren.[1941] Das Außenministerium lehnte den Entwurf unter Hinweis auf außenpolitische Schwierigkeiten ab, das Völkerrechtsbüro sah darin außerdem einen Verstoß gegen das in der Londoner Deklaration von 1943 und in der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung verankerte Prinzip der Nichtigkeit der in der NS-Zeit erfolgten Vermögensentziehungen.[1942] Nachdem der Entwurf längere Zeit nicht weiterbehandelt wurde, erfolgte 1966, nunmehr bereits in der ÖVP-Alleinregierung unter Bundeskanzler Klaus, ein neuerlicher Vorstoß „von politischer Seite“, wie das Außenministerium notierte. Doch dessen Bedenken waren in der Zeit seither nicht geringer geworden, es verwies nun außerdem auf die schlechte Optik, die ein solches Gesetz vor dem Hintergrund der jüngst erfolgten „nachsichtigen Urteile österreichischer Gerichte in NS-Sachen“ hervorrufen müsste.[1943] 1965 hatte die Affäre um den mit antisemitischen Äußerungen hervorgetretenen Professor an der Hochschule für Welthandel Taras Borodajkewycz für Aufsehen gesorgt.[1944] 1965 und 1966 war eine Reihe von NS-Verbrechern freigesprochen oder zu äußerst milden Strafen verurteilt worden, was auch international Kritik ausgelöst hatte: Erich Rajakowitsch, der Verantwortliche für die Deportation der niederländischen Juden, war im März 1965 zu zwei-

---

1941 Entwurf eines Bundesgesetzes über die Anmeldung von Härtefällen in Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten (Härteausgleichs-Anmeldegesetz), handschriftlich vermerkt „erhalten 30. 4. 1965“, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1942 BMfaA, Öst. Rückstellungsgesetze und -angelegenheiten, GrZl. 8.452-VR/65, Zl. dies., 21. 5. 1965, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 1. Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

1943 BMfaA, Öst. Rückstellungsgesetze und -angelegenheiten, GrZl. 59.641-VR/66, Zl. dies., 17. 10. 1966, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 1. Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

1944 Heinz Fischer: Einer im Vordergrund. Taras Borodajkewycz. Eine Dokumentation. Wien 1966.

einhalb Jahren Haft verurteilt, der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes der SS Robert Jan Verbelen im Dezember 1965 freigesprochen worden. Im Februar 1966 war ein auf Freispruch lautender Wahrspruch von Geschwornen beim Landesgericht Salzburg gegen die Brüder Mauer, mitverantwortlich für die Ermordung von 12.000 Jüdinnen und Juden in Stanislau, erfolgt, den das Gericht allerdings nicht zur Kenntnis nahm. Der Prozess wurde in Wien wiederholt und endete mit hohen Freiheitsstrafen, allerdings erst im November 1966. Und am 6. Oktober 1966 war Franz Novak, der Mitarbeiter Eichmanns in der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, verantwortlich für die Durchführung der Deportationen aus ganz Europa, in Wien freigesprochen worden.[1945] 1966 hatten sich darüber hinaus, vermutlich in Zusammenhang mit diesen Gerichtsurteilen und der Affäre Borodajkewycz, US-Pressestimmen „über antisemitische Tendenzen in Österreich" verstärkt, wie die österreichische Botschaft in Washington berichtete.[1946]

Der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt äußerte noch weitere Bedenken zum Härteausgleichs-Anmeldegesetzentwurf, da die Bundesverfassung keinen Kompetenztatbestand für ein derartiges Gesetz enthielte.[1947] Trotzdem wurde im Februar 1967 vom Finanzministerium ein weiterer Entwurf dazu ausgearbeitet, zu dem der Verfassungsdienst detailliert, aber nicht grundsätzlich ablehnend Stellung nahm.[1948] Ebenso

---

1945 Kurt Pätzold, Erika Schwarz: „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof": Franz Novak — der Transportoffizier Adolf Eichmanns. Berlin 1994; Winfried R. Garscha: Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000), in: Justiz und Erinnerung (Hrsg.: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung), Nr. 4, Mai 2001, S. 25–31.

1946 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 55.511-VR/66, Presseaussendung des World Jewish Congress zum Antisemitismus in Österreich, Zl. 59.661-VR/66, 19. 10. 1966, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1947 BMfaA, Öst. Rückstellungsgesetze und -angelegenheiten, GrZl. 59.641-VR/66, Zl. 60.777-VR/66, 10. 12. 1966, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 1. Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

1948 Entwurf v. 24. 2. 1967, ÖStA, AdR/06, Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienst, Zl. 20.964-2/67, 4. 3. 1967, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

schlugen die Finanzprokuratur, das Justizministerium und die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland nur Detailänderungen vor.[1949] Im Laufe des Frühjahres wurden dieser und folgende Entwürfe in einer Reihe interministerieller Besprechungen erörtert.[1950] Im Juni 1967 griff dann Außenminister Lujo Toncic-Sorinj (ÖVP) selbst ein. In einem Brief an Finanzminister Wolfgang Schmitz (ÖVP) äußerte er die Befürchtung, „daß das geplante Gesetzeswerk höchst unliebsame Folgen für die Republik haben“ und „die seit langem erhobenen Vorwürfe ungenügender österreichischer Entschädigungen an rassisch und politisch Verfolgte“ verstärken würde. Außerdem schwächte ein solches Gesetz den österreichischen Standpunkt, die Entschädigungsgesetzgebung wäre abgeschlossen und außerdem „durch die wirtschaftliche Leistungskraft des Landes“ begrenzt, wenn nun Budgetmittel zur Entschädigung von Rückstellungs- und Rückgabebetroffenen aufgewendet würden. Es gäbe im Augenblick ohnehin schon ausreichend Kritik wegen der Absicht der Bundesregierung, ein Gesetz zur Erhöhung der Pensionen der ehemaligen Nationalsozialisten einzubringen. Daher ersuchte Toncic-Sorinj den Finanzminister, den Entwurf des Härteausgleichs-Anmeldegesetz unbedingt „für einige Zeit zurückzustellen“.[1951]

Finanzminister Schmitz erklärte sich jedoch nicht bereit, den Argumenten des Außenministers nachzugeben. In einem Antwortschreiben beharrte er auf der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes und fügte hinzu,

---

1949 Stellungnahme der FLD, VR-V 120-21/Allg./67, 9. 3. 1967, des BMJ Zl. 10.456-6/67, 20. 3. 1967, der Finanzprokuratur Zl. 10.294-6/67, 13. 3. 1967, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1950 BMfaA Öst. Rückstellungsgesetze, GrZl. 5.290-VR/67, Zl. 7.028-VR/67, 5. 4. 1967, Zl. 8.344-VR/67, 21. 6. 1967, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 1. Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

1951 BMfaA Öst. Rückstellungsgesetze, GrZl. 5.290-VR/67, Zl. 8.594-VR/67, 7. 6. 1967, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 1. Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol. Bei diesem Gesetz handelte es sich vermutlich um das 1969 verabschiedete Zwischenzeitengesetz, das eine Pensionsanrechnung jener Zeiten vorsah, in denen die ehemaligen Nationalsozialisten außer Dienst gestellt waren, BGBl 1969/295; ein solches war angeblich bereits 1958 in einer geheimen Vereinbarung zwischen ÖVP und FPÖ geplant worden, vgl. VfGdA, Nachlaß Schärf, Box 43, 4/282.

dass dieses Vorhaben „von der ÖVP-Bundesparteileitung unterstützt" würde, außerdem läge „ein Präsidialbeschluß des ÖVP-Abgeordnetenklubs in dieser Richtung vor". Der Entwurf sollte daher fertig gestellt und einer Aufforderung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt folgend „einem Kompetenzfeststellungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof" unterworfen werden.[1952]

Im Laufe des Jahres 1968 sandte das seit Jänner 1968 von Stefan Koren geleitete Finanzministerium zwei neue Entwürfe des Härteausgleichs-Anmeldegesetzes zur Begutachtung aus.[1953] Der Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen begrüßte die Intention der Entwürfe grundsätzlich, verwahrte sich aber strikt dagegen, dass die Bezahlung einer Entschädigung für Härtefälle von einer seines Erachtens zu niedrig bemessenen Einkommensgrenze von 84.000 Schilling steuerpflichtigen Einkommens abhängig gemacht werden sollte, ab deren Erreichung eine Auszahlung nicht mehr erfolgen würde.[1954] Das Außenministerium, seit Jänner mit Kurt Waldheim als Minister, wurde aber mit den Entwürfen nicht weiter befasst und bei den Einladungen zu den diesbezüglichen interministeriellen Besprechungen übergangen. Noch bevor der Entwurf im Februar 1969 in den Ministerrat gelangte, warnte das Außenministerium, das nun erstmals seit 1967 von der Weiterbearbeitung des Entwurfes erfuhr, nochmals nachdrücklich davor, ein solches Gesetz zu beschließen: „Die Behandlung des vorliegenden Gesetzesentwurfes" wäre „ein Alarmsignal für wütende Angriffe gegen Österreich und neuerliche Geltendmachung längst abgelehnter Zusatzforderungen" seitens der ehemals Verfolgten.[1955] Der Ministerrat stellte den Entwurf auf unbestimmte Zeit zurück und auch der ÖVP-Parlamentsklub lehnte diesen letztlich

---

1952 Schreiben Schmitz an Toncic-Sorinj, 8. 11. 1967, BMfaA Öst. Rückstellungsgesetze, GrZl. 5.290-VR/67, Zl. 11.274-VR/67, 22. 11. 1967, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 1. Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

1953 Die Entwürfe in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1954 Schreiben des Schutzverbandes Rückstellungsbetroffener an das BMF, 11. 9. 1968, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1955 BMfaA, Öst. Rückstellungsgesetze, GrZl. 100.622-VR/69, Zl. dies., 4. 2. 1969, ÖStA, AdR/01, BMfaA Zwischenarchiv, Karton 1. Öst. Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol.

ab. Damit war das Härteausgleichs-Anmeldegesetz zu Fall gebracht worden.[1956]

In der Bundesrepublik Deutschland wurde im selben Jahr ein umfassendes Entschädigungsgesetz für „Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden“ beschlossen, das in ähnlicher Weise wie das in Österreich nicht beschlossene Gesetz Schadenersatz für Rückstellungsbetroffene vorsah. Keinen Anspruch hatten auch hier jene, die an der Entziehung des rückgestellten Vermögens selbst mitgewirkt hatten oder das betreffende „Wirtschaftsgut“ ohne Gegenleistung vom Deutschen Reich, einer seiner Institutionen oder der NSDAP erhalten hatten.[1957] Die BRD hatte jedoch durch ihre umfassenden Entschädigungs- und Schadenersatzregelungen im Bundesentschädigungs- und Rückerstattungsgesetz sowie durch den Vertrag von Luxemburg 1952 die Akzeptanz der meisten NS-Opferorganisationen, insbesondere der Claims Conference erworben und war — zum Unterschied von Österreich — keinen Angriffen wegen ungenügender Entschädigung ausgesetzt. Dies ermöglichte ihr offensichtlich die Verabschiedung eines solchen Gesetzes.

In Österreich beschloss der Nationalrat im Juni 1969 gegen die Stimmen der SPÖ-Fraktion das von einem „Schutzverband Geschädigter des öffentlichen Dienstes“ seit 1960 geforderte so genannte „Zwischenzeitengesetz“, das die Anrechnung der Zeiten der Außerdienststellung infolge des NS-Gesetzes sowie deutscher Dienstzeiten auf die Vorrückungen und die Bemessung der Pensionen der öffentlichen Bediensteten sowie die Zuerkennung von Zulagen für ehemals als Nationalsozialisten gemaßregelte Bedienstete verfügte.[1958] Die Folgekosten des Zwischenzeitengesetzes wurden für das erste Jahr angeblich mit 50 Millionen Schilling angenommen.[1959]

1956 Vortrag an den Ministerrat, BMF Zl. 68.006/2-16b/69, handschriftlich von Klein vermerkt: im Ministerrat zurückgestellt, im Klub abgelehent, erhalten 13. 2. 1969, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21.

1957 Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) vom 12. 2. 1969, BGBl I, 1969, S. 105.

1958 BGBl Nr. 295/1969.

1959 Aufbau, 11. 7. 1969.

2. Entschädigungsbemühungen in den siebziger Jahren

Aus den Nationalratswahlen am 1. März 1970 ging die SPÖ mit 81 Mandaten hervor, ihr Vorsitzender Bruno Kreisky, der 1967 Bruno Pittermann in dieser Funktion abgelöst hatte, wurde Bundeskanzler einer von der FPÖ geduldeten Minderheitsregierung. Bei den nächsten Nationalratswahlen vom 10. Oktober 1971 gewann die SPÖ die absolute Mehrheit an Stimmen, Kreisky war erst ab dieser Wahl nicht mehr auf die stillschweigende Unterstützung einer anderen Partei angewiesen. Bereits nach den Wahlen von 1970 begannen die Opferverbände, die sich unter Überwindung ihrer alten Gegensätze 1968 zur Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs zusammengeschlossen hatten[1960], ihre noch immer unerfüllten Forderungen der neuen Regierung zu präsentieren, die vor allem auf eine Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes abzielten.[1961] Der Ministerrat beschloss im Jänner 1971, zur Klärung aller „noch offenen Entschädigungsfragen" einen Ausschuss unter Vorsitz des Finanzministers Hannes Androsch (SPÖ) zu konstituieren, dem Abgeordnete aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien angehörten und der Anfang Juli 1971 seine Tätigkeit aufnahm.[1962] Den Anlass dazu bildete eine parlamentarische Anfrage des FPÖ-Abgeordneten Otto Scrinzi, der auf weitere Maßnahmen zugunsten der „Heimatvertriebenen" drängte und dem die Schaffung eines solchen Ausschusses für Entschädigungsfragen von Bundeskanzler Kreisky bereits im Juli 1970 in Aussicht gestellt worden war[1963], also zu einem Zeitpunkt, zu dem Kreisky nur mit FPÖ-Unterstützung eine sichere parlamentarische Mehrheit für seine Minderheitsregierung hatte finden können. Der Entschädigungsausschuss zielte daher nicht von vornherein auf die offenen Wünsche der ehemals Verfolgten ab. Auf das Ersuchen, auch Vertreter der Betroffenen in diesen Ausschuss einzuladen, regte das Finanzminis-

---

1960 Der Freiheitskämpfer, Nr. 1/1978, April 1978.

1961 Bailer: Wiedergutmachung, S. 108f.

1962 BMfaA GrZl. 74.017-17b/71, Zl. dies., 16. 8. 1971, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1963 Ministerratsvortrag des BMF, 14. 1. 1971, BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 10.033-VR/17, Zl. 10.507-VR/71, 13. 9. 1971, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

terium die Berücksichtigung einer Reihe jüdischer Organisationen, darunter auch des Claims Committee, an. Dies stieß jedoch auf Widerspruch im Außenministerium, dessen Generalsekretär Walter Wodak handschriftlich zu dem Akt vermerkte: „Ich halte es für gefährlich, wenn der parlamentarische Entschädigungsausschuss durch Kontaktaufnahme mit den jüdischen Interessensvertretungen Illusionen weckt, die bei der Lage der öst. Staatsfinanzen offensichtlich in der voraussehbaren Zukunft nicht realisiert werden können. Darüber hinaus wieder ist aus der Zusammensetzung des Ausschusses /zu/ vermuten, daß er in erster Linie zur Prüfung der Forderungen der Heimatvertriebenen und Kriegsopfer eingesetzt wurde und weniger zu einem Neuaufrollen von Ansprüchen, bezüglich welcher Österreich die Entfertigungserklärung Nahum Goldmanns erhalten hat."[1964]

Im Mai 1971 hatte die Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer eine Aufforderung „auf Erlaß eines Entschädigungsgesetzes" an den Bundeskanzler gerichtet,[1965] und im Juli 1971 sprachen Vertreter der Israelitischen Kultusgemeinde gemeinsam mit Georg Weis, dem Geschäftsführer des Hilfsfonds, bei Außenminister Rudolf Kirchschläger (parteilos) vor. Sie ersuchten einerseits um „Unterstützung der Entschädigungsforderungen der Verfolgten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland" und andererseits — wie sie betonten im Rahmen der Entfertigungserklärung Goldmanns — um eine Neueröffnung der Anmeldefrist für den Neuen Hilfsfond sowie Verbesserungen im Bereich der Pensionsansprüche. Ansuchen von rund 500 ehemals Verfolgten waren noch nach dem Ablauf der Anmeldefrist beim Hilfsfonds eingelangt und hatten daher abgewiesen werden müssen. Im Bereich der Beamtenpensionen bestand nach der Verabschiedung des Zwischenzeitengesetzes eine Benachteiligung für ehemals Verfolgte, denen Hemmungszeiträume nur bis zum 27. April 1945 angerechnet wurden, während für ehemalige Nationalsozialisten auch spätere Zeiträume Berück-

---

1964 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 10.033-VR/17, Zl. 10.058-VR/17, 23. 8. 1971, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1965 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 5.088-VR/71, Zl. 9.598-VR/71, 29. 7. 1971, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

sichtigung fanden.[1966] Das deutsche Bundesentschädigungsgesetz war 1965 ein letztes Mal geändert worden, und das so genannte „Schlußgesetz" schloss nun auch österreichische Staatsbürger aus den „Vertreibungsgebieten" der Tschechoslowakei oder des damaligen Jugoslawien von einer Anspruchsberechtigung aus. Darin sah Weis einen Verstoß gegen die Zusicherungen des Vertrages von Bad Kreuznach, solchen ehemaligen österreichischen Verfolgten nicht unter Hinweis auf den Staatsvertrag von 1955 deutsche Entschädigungsleistungen zu verweigern.[1967] Eine Beschwerde dazu war auch bereits im Mai 1970 von der israelischen Botschaft dem österreichischen Außenministerium übermittelt worden.[1968] In inhaltlicher Hinsicht erblickte auch das Finanzministerium in dieser deutschen Vorgangsweise eine Diskriminierung von Verfolgten mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die ansonsten alle Voraussetzungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz erfüllt hätten, verneinte jedoch eine Vertragsverletzung durch die deutsche Seite. Ebenso wenig war das Außenministerium bereit, den übrigen Forderungen der Israelitischen Kultusgemeinde und der Opferverbände zuzustimmen. Eine über den 27. April 1945 hinausgehende Dienstzeitenanrechnung für ehemalige österreichische Bundesbedienstete, die vor dem NS-Regime ins Ausland geflüchtet waren und eine neue Staatsbürgerschaft angenommen hatten, käme schon deshalb nicht in Frage, weil die Verfolgten damit besser gestellt würden als jene aufgrund des Beamten-Überleitungsgesetzes eingestuften Bediensteten bzw. jene vom Zwischenzeitengesetz Betroffenen. Den Opferverbänden wurde die Entfertigungserklärung Goldmanns entgegengehalten. Nach Erfüllung der Forderungen des Claims Committee bestünde für die Republik Österreich keine Veranlassung zur Erlassung eines weiteren Entschädigungsgesetzes.[1969]

1966 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 5.088-VR/17, Zl. 9.598-VR/17, 29. 7. 1971, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1967 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 5.088-VR/17, Zl. 9.598-VR/17, 29. 7. 1971, BMfaA, Völkerrechtsbüro; vgl. auch van Dam, Hirsch, Loewenberg, S. 160ff.

1968 BMF Zl. 32.630-16/70, 22. 9. 1970, BMfaA, Öst. Staatsvertrag, GrZl. 100.129-VR/72, 11. 4. 1972, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1969 BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 100.129-VR/72, Zl. 102.397-VR/72, 11. 4. 1972, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

Erst im Sommer 1972, also rund ein Jahr nach seiner Konstituierung, setzte der Entschädigungsausschuss seine Tätigkeit fort. Für Finanzminister Androsch stand dabei weiterhin die Frage einer Erweiterung der Leistungen für die „Heimatvertriebenen" und eine allfällige Folgewirkung so einer Maßnahme für Zahlungen auch an andere Gruppen von Geschädigten im Mittelpunkt. Die drei politischen Opferverbände hatten mittlerweile einen anderen Vorschlag vorbereitet. Anstelle der zahlreichen Einzelforderungen sollte eine „pauschale Abgeltung" für die Einbußen „bei der Lebensverdienstsumme der Verfolgten" treten, deren Kosten mit ungefähr 3 Milliarden Schilling angenommen wurde.[1970] Dazu hatten die Verbände folgende Rechnung aufgestellt: „Sieben Jahre dauerte die Verfolgung durch das politische System des Nationalsozialismus. Das bedeutet, dass 1/5 der Lebensverdienstsumme für die Verfolgten verloren gegangen ist. Für jene, die nicht diese ganze Zeit über verfolgt waren, würde dann der aliquote Anteil zur Auszahlung kommen. Unsere Forderung nach Wiedergutmachung beträgt nunmehr rund die Hälfte einer heutigen Mindestpension, oder wie es heißt der Ausgleichszulage eines Richtsatzes. Diese Mindestpension beträgt rund S 1.600,– pro Monat — unsere Forderung heißt S 800,–, und zwar eine einmalige Entschädigung für jeden Monat der entgangenen Lebensverdienstsumme. Für die sieben Jahre heißt unsere Pauschalforderung S 68.000,–."[1971] Ohne weitere konkrete Vorschläge in Erwägung zu ziehen gelangte der Entschädigungsausschuss zu der einhelligen Auffassung, „daß für die auf Grund der seinerzeit erlittenen Vermögensschäden heute noch in Not befindlichen Geschädigten eine Vorleistung (Härteregelung) erbracht werden" sollte.[1972] Während des Jahres 1972 langten beim Entschädigungsausschuss zehn Eingaben von Organisationen der „Heimatvertriebenen", 20 von Organisationen

---

1970 Protokoll der 2. Ausschußsitzung, 3. 7. 1972, in BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 100.129-VR/72, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1971 PKZ, Pressekorrespondenz des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband), Nr. 3, 1. 9. 1972. Der Text wurde gleich lautend im Sozialistischen Kämpfer und im Freiheitskämpfer veröffentlicht.

1972 Protokoll der 2. Ausschußsitzung, 3. 7. 1972, in BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 100.129-VR/72, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

der Verfolgten und „11 von Organisationen anderer Gruppen von Kriegs- und Nachkriegsgeschädigten“ (Heimkehrer, Reparationsgeschädigte, Rückgabe- und Rückstellungsbetroffene) ein. Die Sudetendeutsche Landsmannschaft und andere Organisationen der „Heimatvertriebenen“ gaben an, dass rund 104.000 Geschädigte „Vermögensschäden (ohne Hausrat) im Einheitswert (Richtwert) von 2,1 Milliarden RM“ 1945 erlitten hätten. Das BMF schätzte die Kosten einer dem deutschen Lastenausgleich nachgebildeten Regelung für diesen Personenkreis auf fünf Milliarden Schilling. Für eine von der Israelitischen Kultusgemeinde und den Opferverbänden geforderte Erhöhung der Entschädigungsbeträge nach dem Opferfürsorgegesetz, eine Aufstockung des Hilfsfonds sowie die gewünschte Pauschalabgeltung veranschlagte das Finanzministerium Kosten von 2,6 Milliarden Schilling. Die Forderungen des „Heimkehrerverbandes Österreichs“ beliefen sich auf 1 Milliarde Schilling, eine Regelung „der noch offenen Vermögensverluste“ der Auslandsösterreicher wurde mit 2 Milliarden Schilling angenommen. Weiters meldete eine „Not- und Schutzgemeinschaft reparationsgeschädigter Personen in der ehemaligen russisch besetzten Zone Österreichs“ Wünsche im Ausmaß von 270 Millionen Schilling an, die Rückgabe- und Rückstellungsbetroffenen bezifferten ihre Forderungen nicht, diese sollten mit dem 1969 vom Ministerrat zurückgestellten Härteausgleichs-Anmeldegesetz erhoben werden. Insgesamt ergaben sich damit offene Entschädigungsforderungen von 10,87 Milliarden Schilling.[1973]

Anfang 1973 begannen mögliche Maßnahmen Konturen anzunehmen. Zur „Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste“ sollte vom Finanzministerium ein „Aushilfegesetz“ geschaffen werden; für die Verfolgten schlug das Sozialministerium eine Aufstockung des Hilfsfonds zugunsten bedürftiger ehemaliger Österreicher und Österreicherinnen vor. Bezüglich der „Heimatvertriebenen“ wurde erwogen, in Ergänzung des Kreuznacher Abkommens nochmals einen deutschen Beitrag anzustreben.[1974] Im April 1973 hielt der Entschä-

---

1973 Tätigkeitsbericht für das Jahr 1972, in BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 100.129-VR/72, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1974 3. Ausschußsitzung am 5. 3. 1973, o. Zl., BMfaA Öst. Staatsvertrag, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

digungsausschuss eine gemeinsame Sitzung mit Repräsentanten von elf Organisationen verschiedener Gruppen von Geschädigten ab.[1975] Finanzminister Androsch kündigte „eine rasche Hilfe an in wirtschaftlicher Not befindliche Geschädigte" in Form einer Härteregelung an, die jedoch nur für „Sachgeschädigte und persönliche Schäden" geplant wäre, nicht jedoch „für Lohn- und Besoldungsansprüche und ähnliches mehr".

Die Repräsentanten der Verbände wiederholten ihre schon schriftlich vorgelegten Forderungen, wobei sich die Israelitische Kultusgemeinde vor allem für eine Erhöhung der nach dem Opferfürsorgegesetz ausbezahlten Entschädigungsbeträge aussprach und Georg Weis vom Hilfsfonds eine „Härteregelung" für außerhalb Österreichs lebende Verfolgte wünschte. Der Schutzverband der Rückstellungsbetroffenen drängte auf die Verabschiedung des geplant gewesenen Härteausgleichs-Anmeldegesetzes.[1976] Gegenüber Vertretern jüdischer Organisationen erklärte Androsch nochmals, es könnte nur eine Härteregelung in Frage kommen. Den Wunsch der Geschädigten, für die Verfolgten neuerlich Verhandlungen mit der BRD aufzunehmen, wies der Finanzminister als nicht machbar zurück und verwies gleichzeitig auf die Entfertigungserklärung Goldmanns, die er als endgültige Erledigung weitergehender Forderungen betrachtete. Den Einwand von Weis, die seit Anfang der sechziger Jahre grundlegend geänderte wirtschaftliche Lage Österreichs ließe angesichts der nach wie vor ungenügenden Entschädigung durch Österreich neue

---

1975 Dies waren: Beirat für Flüchtlingsfragen, Verband der Volksdeutschen Landsmannschaften Österreichs, Dachverband der Südmährer Österreichs, Gesamtverband der Südtiroler, Österreichischer Heimatbund Beskidenland, Arbeitsgemeinschaft der KZ-Verbände und Widerstandskämpfer Österreichs, Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs, Hilfsfonds, Heimkehrerverband Österreichs, Bund ehemaliger Auslandsösterreicher, Not- und Schutzgemeinschaft reparationsgeschädigter Personen, Schutzverband Rückstellungsbetroffener, 4. Ausschußsitzung am 6. 4. 1973, o. Zl., BMfaA Öst. Staatsvertrag, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1976 4. Ausschußsitzung am 6. 4. 1973, o. Zl., BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 100.129-VR/72, BMfaA, Völkerrechtsbüro. Dem Protokoll liegen schriftliche Eingaben von Organisationen und einzelner Geschädigter bei.

Forderungen gerechtfertigt erscheinen, ließ Androsch nicht gelten.[1977] Im August 1973 übermittelte Weis trotzdem einen Gesetzesentwurf, der eine neuerliche Aufstockung des Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling für ehemalige Österreicher und Österreicherinnen im Ausland vorschlug.[1978]

Im Sommer 1973 kündigte das Finanzministerium dann öffentlich ein Aushilfegesetz an für „österreichische Staatsbürger, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen oder im Inland wegen politischer Verfolgung Vermögensverluste" erlitten hatten. Für diesen sehr vage umschriebenen Personenkreis wurde eine einmalige Aushilfe in der Höhe von 15.000 Schilling in Aussicht gestellt.[1979]

Bereits in den sechziger Jahren hatte Österreich mit einer Reihe von Staaten Vermögensverträge abgeschlossen, die eine Entschädigung für jene Personen vorsahen, die einerseits sowohl am 27. April 1945 als auch zur Zeit des Vertragsabschlusses österreichische Staatsbürger gewesen waren und deren Vermögen in den betreffenden Staaten infolge der kommunistischen Machtübernahme beschlagnahmt oder eingezogen worden war.[1980] Am 19. Dezember 1974 konnte ein solcher Vertrag auch mit der Tschechoslowakei geschlossen werden.[1981] Damit war zumindest ein Teil der Forderungen an den Entschädigungsausschuss erledigt.

Die Idee neuerlicher Verhandlungen mit der BRD in Ergänzung zum Kreuznacher Abkommen wurde 1974 aus fiskalischen Überlegungen fallen gelassen, obschon die politischen Parteien sich mehrfach für solche Verhandlungen ausgesprochen hatten. Für einen neuen Vertrag wäre

---

1977 Amtsvermerk über die Aussprache des BMF mit Vertretern von Auslandsorganisationen der Verfolgten aus Österreich am 29. 5. 1973, BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 21.262-VR/73, Zl. 26.163-VR/73, 24. 8. 1973, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1978 BMfaA, Öst. Staatsvertrag, o. GrZl., Zl. 26.230-VR/73, 11. 9. 1973, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1979 Die Presse, 18./19. 8. 1973; Entwurf des Aushilfegesetzes, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 21; mit 3. 8. 1973 datierter Entwurf in BMfaA Öst. Staatsvertrag, GrZl. 21.262-VR/73, Zl. 26.163-VR/73, 24. 8. 1973, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1980 Vertrag mit Ungarn BGBl 1967/293, mit Bulgarien BGBl 1964/128, mit Rumänien BGBl 1965/70, mit Polen BGBl 1971/235, 1974/74.

1981 BGBl 1975/451.

Österreich nämlich gezwungen gewesen, auch selbst „einen Betrag in einer Höhe zustande zu bringen, der der heutigen Generation einfach nicht zugemutet werden könnte".[1982] Finanzminister Androsch fügte hinzu, aus taktischen Gründen wäre es für ihn leichter gewesen, „Alibiverhandlungen mit der BRD zu führen, denn dann hätte man der Öffentlichkeit gegenüber leicht der BRD den schwarzen Peter zuspielen können". Dies hätte er aber nicht gewollt. Dagegen sollte rasch eine Härteregelung, die, „wenn man wolle", man „auch Entschädigung nennen" könnte, erfolgen, allerdings nur beim Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage der Betroffenen.[1983] Im Juli 1974 lagen dann bereits konkrete Gesetzesentwürfe für die Abgeltung von Sach- und Personenschäden vor, deren Kosten mit insgesamt 590 Millionen Schilling präliminiert wurden.[1984]

Es dauerte allerdings nochmals zwei Jahre, bis der Nationalrat am 13. Dezember 1976 diese beiden geplanten Gesetze beschließen konnte. Mit dem „Gesetz über die Gewährung von Aushilfen zur Milderung von Härten für politisch Verfolgte"[1985] wurde der Hilfsfonds, dessen Bezeichnung nun auf „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte" geändert wurde, um 440 Millionen Schilling aufgestockt. Aus diesem neuen Fonds konnten nunmehr Opfer des Nationalsozialismus, unabhängig von ihrer gegenwärtigen Staatsbürgerschaft, sofern sie 1938 österreichische Bundesbürger gewesen waren oder ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Österreich vor dem März 1938 aufwiesen, Pauschalzahlungen erhalten, allerdings nur, wenn sie „bedürftig" waren. Bedürftigkeit wurde auf jeden Fall angenommen, „wenn der politisch Verfolgte ein Jahr in Haft war oder sechs Monate unter erschwerten Bedingungen" inhaftiert gewesen war, oder aber infolge der Verfolgung „einen dauernden Ge-

---

1982 MR Luchesi, BMF, in der 5. Sitzung des Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen, 7. 2. 1974, BMfaA, o. GrZl., Zl. 1155/02-5 VR/74, 12. 3. 1974, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1983 Androsch in der 5. Sitzung des Ausschusses zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen, 7. 2. 1974, BMfaA, o. GrZl., Zl. 1155/02-5 VR/74, 12. 3. 1974, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1984 Fortsetzung der 5. Sitzung, 19. 7. 1974, BMfaA, o. GrZl., Zl. 1155/02-10 VR/74, 4. 9. 1974, BMfaA, Völkerrechtsbüro.

1985 Der sozialistische Kämpfer, Nr. 1–2, Jänner/Februar 1977. BGBl 1976/714.

sundheitsschaden von mindestens 50 % erlitten" hatte und vor dem Jahr 1908 geboren war.[1986] Die höchste Beihilfe, die alle vor 1898 geborenen Antragsteller sofort erhielten, betrug 15.000 Schilling, die geringste 3.000 Schilling. Die Beträge wurden je nach Alter und Bedürftigkeit der Antragsteller gestaffelt. Gleichzeitig wurden die Empfänger der Beihilfen jedoch um eine Spende zur Ausgestaltung des Theresienstädter Ghettofriedhofs gebeten, worauf eine 1988 vom Bundespressedienst veröffentlichte Broschüre ausdrücklich hinwies.[1987]

Als „Parallele" zu diesem Gesetz[1988] wurde ein Gesetz „über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste"[1989] verabschiedet, das gleichfalls eine Höchstentschädigung von 15.000 Schilling für Vermögensverluste vorsah, die „im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg oder dessen Folgen"[1990] erlitten wurden. Solche Vermögensverluste waren als „durch Wegnahme, Verlust oder Zerstörung" verursachte Sachschäden definiert, die auf dem Gebiet Österreichs zwischen dem 1. September 1939, also dem Datum des Ausbruchs des Zweiten Weltkriegs, und dem 25. Oktober 1955, dem offiziellen Datum des Abzugs der Besatzungsmächte, infolge von Kriegshandlungen oder Handlungen der Alliierten hervorgerufen worden waren. Gleichfalls subsumiert wurden Schäden infolge von „Umsiedlung" oder „Vertreibung" bzw. Verstaatlichungsmaßnahmen der kommunistischen Staaten.[1991] Verluste von weniger als 1000 RM wurden nicht entschädigt, Voraussetzung für eine Leistung nach diesem Gesetz war wiederum die „Bedürftigkeit" der Betroffenen. Mit diesen Bestimmungen berücksichtigte das Gesetz die Gruppen der „Heimatvertriebenen und Umsiedler", nicht jedoch die Rückstellungsbetroffenen. Der Unmut der bekanntesten Gruppe, der Bauern von Döllersheim und Umgebung, sollte rund zwanzig Jahre später Anlass für eine neue Maßnahme zugunsten der NS-Opfer werden.

1986 Der sozialistische Kämpfer, Nr. 1–2, Jänner/Februar 1977.
1987 Bundespressedienst, S. 10.
1988 Bundespressedienst, S. 10.
1989 BGBl 1976/712.
1990 § 1.
1991 § 2.

3. Vom ersten Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz zur Auktion von Mauerbach

Aufgrund des organisierten Kunstraubes des NS-Regimes in ganz Europa[1992] blieben nach Kriegsende zehntausende Kunstwerke verschiedenster Provenienz zurück, die an ihre rechtmäßigen Besitzer rückgestellt werden mussten. Während der NS-Zeit hatten auch österreichische Museen, Bibliotheken und Sammlungen um die vor allem jüdischen Eigentümern geraubten Gegenstände konkurriert und sich zahlreiche der wertvollsten Stücke angeeignet. Noch 1945 war durchaus überlegt worden, diese Kunstschätze „für den österreichischen Staat" zu „sichern und erhalten".[1993] Deren Rückstellung sowie die Rückstellung der in der Verwaltung des Bundesdenkmalamtes verbliebenen Kunstwerke gestaltete sich für die vormaligen Eigentümer schwierig, wie beispielhaft am Fall der umfangreichen Sammlung der Familie Rothschild gezeigt werden kann.[1994] Nach dem Ende der Antragsfristen der Rückstellungsgesetze blieben nach wie vor tausende Objekte in der Verwaltung der Republik, wozu 1958 eine Reihe weiterer Kunstwerke kam, die von der BRD aufgrund des Überleitungsvertrags an die Republik Österreich zurückgegeben wurden. Diese konnten von den ehemaligen Eigentümern oder deren Erben abermals beansprucht werden, doch auch in diesen Fällen standen

---

1992 Dieser Kunstraub wurde unter anderen vom Stab Rosenberg durchgeführt, siehe dazu Peter M. Manasse: Verschleppte Archive und Bibliotheken: die Tätigkeiten des Einsatzstabes Rosenberg während des Zweiten Weltkriegs. St. Ingbert 1997; zu Österreich Theodor Brückler: Kunstwerke zwischen Kunstraub und Kunstbergung: 1938–1945, in: ders. (Hrsg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien–Köln–Weimar 1999. S. 13–30; Jonathan Petropoulos: Kunstraub und Sammelwahn. Kunst und Politik im Dritten Reich. Berlin 1999.

1993 Vgl. Bericht über die Situation des Dorotheums, Beilage zur 26. Sitzung des Kabinettsrats, 22. 8. 1945, abgedruckt in: Protokolle des Kabinettsrates, Bd. 2, S. 328–336, hier 336.

1994 Isabella Krois: Die Restitution von Kunst- und Kulturgütern am Fall der Familie Rothschild aus zeithistorischer und rechtlicher Sicht. Wien 2000; Thomas Trenkler: Der Fall Rothschild: Chronik einer Enteignung. Wien 1999.

bürokratische Hürden entgegen.[1995] Zur Klärung des weiteren Schicksals der 1966 noch vom Bundesdenkmalamt in verschiedenen Depots verwahrten, bis dahin nicht beanspruchten 8.422 Objekte — Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, aber auch Reste von Münzsammlungen, Bücher u. a. — fand im Jänner 1966 im Finanzministerium eine Besprechung statt, an der auch Beamte des Unterrichtsministeriums, des Außenministeriums, des Bundesdenkmalamtes sowie der Finanzprokuratur und der Finanzlandesdirektion Wien teilnahmen. Das Problem sollte rasch geklärt werden, da die Kunstwerke teilweise an dafür ungeeigneten Orten untergebracht waren und deren Verwahrung dem Bund Kosten verursachte. Außerdem beanspruchten die Sammelstellen dafür eine Ablöse, da es sich um nicht beanspruchtes oder erbloses Eigentum handelte. Einer Übertragung der Kunstwerke an die Sammelstellen würden sich, wie die Finanzlandesdirektion feststellte, „Schwierigkeiten entgegenstellen", deren Ursache aber nicht näher erläutert wurden. Daher wäre es „angezeigt, mit den Sammelstellen wegen des zu übertragenden Bestandes eine Vereinbarung zu schließen", obschon „in manchen Fällen" nicht feststand, dass es sich tatsächlich um „entzogenes Gut" handelte. Dadurch würde der in der Verwahrung des Bundesdenkmalamtes verbleibende Bestand verringert, was ohnehin anzustreben wäre. „Mehrere Kunstgüter", die als entzogene Objekte hatten festgestellt werden können, waren den Sammelstellen bereits übergeben worden, die Aushändigung weiterer, die vermutlich entzogenes jüdisches Eigentum darstellten, sollte noch erfolgen.[1996]

Aufgrund eines Vorschlags des Finanzministerium sahen die beteiligten Bundesdienststellen die beste Lösung in der Erarbeitung eines eigenen Gesetzes, aufgrund dessen nochmals die Möglichkeit zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen auf diese verbliebenen Kunstgüter geschaffen werden sollte. „Der schließlich verbleibende Restbestand"

1995 Vgl. die zahlreichen Einzelfälle dazu in ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 15.

1996 Resümee-Protokoll über die Sitzung am 27. 1. 1966 im BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 25.

sollte dann „in das definitive Eigentum der Republik Österreich übergehen".[1997]

Bereits im März 1966 lag der erste, vom Finanzministerium erarbeitete Entwurf eines „Kunstgut-Bereinigungsgesetzes" vor.[1998] Das Justizministerium machte dazu jedoch aufmerksam, dass eine vorbehaltlose Übertragung der nicht beanspruchten Kunstgüter in das Eigentum der Republik Österreich den Bestimmungen des Artikel 26 Absatz 2 des Staatsvertrages widerspräche. Es wäre daher eine Übertragung der nach Ablauf der neu eröffneten Anspruchsfrist nicht beanspruchten Kunstwerke an die Sammelstellen vorzusehen.[1999] Diesem Einwand trug ein anderer, laut handschriftlicher Notiz von Georg Weis verfasster Entwurf von Oktober 1966 insofern Rechnung, als den Sammelstellen gemeinsam mit dem Bund Parteienstellung im Ausfolgungsverfahren beanspruchter Objekte eingeräumt werden sollte. Nicht beanspruchte nachweislich entzogene Gegenstände sollten nach dem Ablauf der Frist den Sammelstellen zur ungeteilten Hand ausgefolgt werden, die Übrigen in das Eigentum der Republik übergehen.[2000] Die österreichische Bundesregierung war aber nicht bereit, den Sammelstellen so weit reichende Mitwirkung einzuräumen. Die im März 1967 dem Nationalrat übermittelte Regierungsvorlage sah eine Veröffentlichung der Liste der unbeanspruchten Kunstwerke in der amtlichen Wiener Zeitung und eine Frist von einem Jahr für die Anspruchserhebung vor. Dann nicht herausgegebene Kunstwerke sollten in das Eigentum der Republik übergehen, zuvor war jedoch den Sammelstellen noch die Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Herausgabe einzuräumen, sofern sie „dartun" konnten, dass es sich dabei um entzogenes Gut handelte.[2001] Erst zwei Jahre später, im Juni 1969, legte der Finanz- und Budgetausschuss den Entwurf dem Plenum des Nationalrats

---

1997 Resümee-Protokoll über die Sitzung am 27. 1. 1966 im BMF, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 25.

1998 BMF, Abt. 16, Entwurf eines Bundesgesetzes betr. gewisse Kulturgüter (Kunstgut-Bereinigungsgesetz), handschriftlich vermerkt „erhalten 1. 3. 66", ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 25.

1999 BMJ Zl. 11.989-6/66, 9. 9. 1966, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 25.

2000 Entwurf eines Kunstgutbereinigungsgesetzes, handschriftlich vermerkt: Dr. Weis, erh. 4. 10. 1966, ÖStA, AdR/06, BMF-Nachlaß Klein, Karton 25.

2001 421 d. B., XI. GP, 9. 3. 1967.

vor.[2002] Das am 27. Juni 1969 beschlossene Gesetz „über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes" (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz) regelte detailliert das Herausgabeverfahren an die rechtmäßigen Eigentümer. Anstelle eines Anspruchs der Sammelstellen auf nicht beanspruchte bzw. herausgegebene Objekte sah das Gesetz nunmehr eine Abschlagszahlung des Bundes von fünf Millionen Schilling an die Sammelstellen vor, mit der deren Ansprüche auf erblose Kunstgüter abgegolten wurden. Die nicht beanspruchten Kunst- und Kulturgüter sollten in ihrer Gesamtheit auf den Bund übergehen.[2003] Eine Liste aller 1969 vorhandenen Objekte wurde nicht nur in der Wiener Zeitung, sondern auch über die österreichischen Auslandsvertretungen im Ausland bekannt gemacht, Georg Weis sorgte angeblich selbst für die Verbreitung von 5000 Listen in verschiedenen Ländern.[2004]

Da auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist am 31. Dezember 1970 vor allem aus dem Ausland noch weitere Anmeldungen aufgrund des Gesetzes einlangten, wurde diese Frist Ende 1972 verlängert.[2005] Haslinger schreibt, es wären von „343 Personen insgesamt 1231 Positionsnummern" aus der veröffentlichten Liste beansprucht worden, darunter hätte es jedoch auch zahlreiche Mehrfachansprüche auf ein Objekt gegeben.[2006] Insgesamt wurden 269 Gegenstände den rechtmäßigen Eigentümern zurückerstattet.[2007] Die Abwicklung der Rückstellung und Feststellung der Rechtmäßigkeit der Ansprüche dauerte oft mehrere Jahre. Haslinger berichtet von einem Verfahren, das „bereits /sic!/ Ende der siebziger Jahre abgeschlossen" worden war.[2008]

2002 Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 1352 d. B., XI. GP, 19. 6. 1969.

2003 BGBl 1969/294; zur juristischen Bewertung des Gesetzes siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Kapitel 13.

2004 Kurt Haslinger: Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996, in: Brückler: Kunstraub, S. 41. Haslinger ist selbst im BMF seit 1988 für das Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz zuständig, sein Aufsatz, der auf Anmerkungen verzichtet, ist darum bemüht, die Republik in nicht allzu schlechtem Licht erscheinen zu lassen.

2005 Bericht des Unterrichtsausschusses, 519 d. B., XII. GP, 25. 6. 1971; BGBl 1971/311.

2006 Haslinger, S. 43.

2007 Haslinger, S. 44.

2008 Haslinger, S. 44.

Die übrig gebliebenen Kunst- und Kulturgüter verblieben weiterhin in der Kartause Mauerbach bei Wien, wo sie seit 1966 zentral lagerten und nicht besichtigt werden konnten.[2009] Obschon seitens des Bundesdenkmalamtes und auch einzelner Funktionäre der Opferverbände immer wieder behauptet wurde, es hätte sich vorwiegend um wenig wertvolle Kunstwerke gehandelt, befanden sich Werke von Waldmüller, Makart und von Alt, aber auch alter Meister darunter.[2010] Innerhalb und außerhalb Österreichs flammte in den folgenden Jahren immer wieder Kritik daran auf, dass diese Reste der nationalsozialistischen Beraubungen definitiv an den österreichischen Staat gefallen wären. 1979 dachte man daher in Österreich erstmals daran, diese Objekte zu versteigern. Das Bundesdenkmalamt hielt eine Veräußerung der Kunstwerke bzw. deren Verteilung an interessierte Museen für „ethisch bedenklich".[2011] Bis 1984 wurde diesbezüglich nichts weiter unternommen. Dann lenkte ein Artikel in einer US-amerikanischen Kunstzeitschrift[2012] das internationale Interesse wieder auf die in Mauerbach lagernden Objekte, von denen Einzelne in der Zwischenzeit auch an Museen und Bundesdienststellen verliehen worden waren.[2013] Die Israelitische Kultusgemeinde und das Claims Committee forderten daraufhin Bundeskanzler Fred Sinowatz (SPÖ), der 1983 Bruno Kreisky abgelöst hatte und in einer kleinen Koalition mit der zu dieser Zeit eher zum Liberalismus tendierenden FPÖ regierte, auf,

---

2009 Etwas beschönigend: Gerhard Sailer: Rückbringung und Rückgabe: 1945–1966, in: Theodor Brückler (Hrsg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien–Köln–Weimar 1999. S. 38.

2010 Diese Behauptung greift auch Sailer, S. 38, auf, während Haslinger die genannten Künstler erwähnt, S. 41. Gegenüber der Verfasserin behauptete in den achtziger Jahren ein mittlerweile verstorbener Funktionär des KZ-Verbandes gleichfalls, in Mauerbach lägen nur wertlose Gemälde. Zu den Kunstobjekten und Bildern siehe auch den Katalog Mauerbach. Items seized by the National Socialists to be sold to the benefit of the victims of the Holocaust, MAK-Österreichisches Museum für Angewandte Kunst, Vienna 29 and 30 October 1996, hg. von Christies.

2011 Haslinger, S. 45.

2012 ARTnews, A Legacy of Shame: Nazi Loot in Austria, von Andrew Decker, Katalog Mauerbach, Einleitung von Paul Grosz und Vorwort von Lynn H. Nicholas.

2013 Haslinger, S. 44.

neuerliche Anspruchserhebungen auf die Kunstwerke- und -gegenstände zu ermöglichen.[2014]

Im Dezember 1985 beschloss der Nationalrat das 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz.[2015] Das Gesetz eröffnete jenen Personen, die nach dem ersten Gesetz von 1969 noch keine Ansprüche erhoben hatten, solche bis zum 30. September 1986 zu erheben. Die dann noch verbleibenden Objekte sollte der Bundesminister für Finanzen versteigern lassen können. Der Erlös sollte bedürftigen ehemaligen Verfolgten zugute kommen. Abermals wurde in der Wiener Zeitung eine Liste aller noch vorhandenen Gegenstände, insgesamt 8.153, veröffentlicht, nachdem bereits während der Vorarbeiten zu diesem Gesetz, die nach Angaben von Haslinger in enger Zusammenarbeit mit dem Claims Committee und der Israelitischen Kultusgemeinde durchgeführt worden waren, diesen Organisationen Listen zur Verfügung gestellt worden.[2016] Das Ergebnis dieses neuen Aufrufs war wiederum mager. Es wurden 121 Gegenstände an 21 Antragsteller zurückerstattet.[2017] Die Übrigen verblieben weiterhin in Mauerbach.

Haslinger, selbst für die Durchführung des Kunst- und Kultusbereinigungsgesetzes seit 1988 im Finanzministerium zuständig, berichtet, dass es unter anderem seiner Initiative zu danken wäre, dass es nicht zu dieser ursprünglich geplanten Versteigerung kam.[2018] Paul Grosz, 1987 bis 1998 Präsident der Israelitischen Kultusgemeinde, sah den Auslöser für die 1996 zur Auktion der Gegenstände führenden Ereignisse in einem neuerlichen Artikel der US-amerikanischen Kunstzeitschrift, dessen Verfasser die Kultusgemeinde in ihren Bemühungen unterstützt hätte.[2019] Die Israelitische Kultusgemeinde erklärte sich in der Folge bereit, die in Mauerbach lagernden Gegenstände zu übernehmen und der Versteigerung zuzuführen. Die gesetzliche Basis dazu schuf der Nationalrat im Juli

---

2014 Grosz: Katalog Mauerbach; Haslinger, S. 45.
2015 BGBl 1986/2 vom 13. 12. 1985.
2016 Haslinger, S. 44ff.
2017 Haslinger, S. 47.
2018 Haslinger, S. 50.
2019 Grosz: Katalog Mauerbach; Die Gemeinde, 1. 12. 1996.

1995[2020]. Die Auktion fand am 29. und 30. Oktober 1996 im Wiener Museum für Angewandte Kunst statt und wurde vom Auktionshaus Christies durchgeführt. Sie brachte einen Erlös von über 120 Millionen Schilling[2021], von dem 12 Prozent zugunsten politischer Verfolgungsopfer den drei Opferverbänden übergeben wurden; der Hauptteil sollte bedürftigen jüdischen Opfern zugute kommen.[2022] Das Zustandekommen dieser Auktion war — unabhängig von den Bemühungen einzelner Akteure — wohl nicht zuletzt auf die seit den achtziger Jahren veränderte Sicht auf die österreichische Rolle im NS-Regime zurückzuführen gewesen.[2023]

1998 entschloss sich die Bundesregierung aufgrund öffentlichen Drucks, noch einen Schritt weiterzugehen. In den bundeseigenen Sammlungen, Depots und Museen befanden sich nach wie vor Kunstwerke und Kunstgegenstände, die einerseits von den geschädigten Eigentümern im Zuge eines Rückstellungsverfahrens als „Preis" für die Ausfuhrgenehmigung der zurückgestellten Objekte zurückbehalten worden waren[2024], andererseits während der NS-Zeit erworben und nach 1945 nicht beansprucht worden waren oder aber bezüglich derer wohl ein Rückstellungsverfahren stattgefunden hatte, die im Anschluss daran aber nicht zurückgegeben wurden, sondern als erblos an den Staat gefallen waren. Das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Museen und Sammlungen[2025] ermächtigte den Finanzminister zur unentgeltlichen Herausgabe dieser Objekte an die geschädigten Eigentümer oder deren rechtmäßige Erben. Zur Zeit der Abfassung dieses Berichts (Dezember 2001) ist die Arbeit der zur Feststellung solcher Objekte beim Unterrichtsministerium eingerichteten Provenienzkommission noch nicht abgeschlossen.

2020 BGBl 1995/515.

2021 Die Angaben zum Erlös differieren: Der Standard, 2./3. 11. 1996 berichtete von einem Gesamterlös von 155,7 Millionen Schilling, Die Zeitung der IKG, Die Gemeinde, 1. 12. 1996, nannte 137 Millionen Schilling, der verbliebene Netto-Erlös wurde von der Wiener Zeitung, 3. 5. 1997, mit 122 Millionen Schilling beziffert.

2022 Die Gemeinde, November 1997.

2023 Siehe dazu den nächsten Abschnitt.

2024 Siehe dazu als ein Beispiel unter etlichen anderen die Rückstellungsangelegenheit Rothschild.

2025 BGBl 1998/181.

4. Der Nationalfonds — zwischen Fürsorge und Entschädigung

In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hatte in Österreich ein zögernder historischer Paradigmenwechsel stattgefunden, der 1991 einen vorläufigen Abschluss gefunden hatte. Die im Bundespräsidentenwahlkampf 1986 aufgeflammte und heftig sowie emotionalisiert geführte öffentliche Debatte um die Kriegsvergangenheit des ÖVP-Kandidaten Kurt Waldheim, der 1972 bis 1981 auch Generalsekretär der Vereinten Nationen gewesen war,[2026] löste einen über den Anlassfall weit hinausreichenden innerösterreichischen Diskurs über die Rolle der Österreicher und Österreicherinnen in der NS-Zeit und die Frage nach einer Mitverantwortung der österreichischen Bevölkerung an den nationalsozialistischen Verbrechen aus.[2027] Anlässlich des 50. Jahrestages des „Anschlusses" von 1938 zwei Jahre später befassten sich neben Historikern und Historikerinnen beinahe alle Medien, lokalhistorische Initiativen, Schulen und andere Institutionen wahrscheinlich in dieser Breite erstmalig mit der NS-Zeit und vor allem der Judenverfolgung in Österreich. Angesichts der dabei veröffentlichten historischen Fakten war in der Öffentlichkeit die These von der Unschuld Österreichs, die seit 1945 historische Darstellungen dominiert

---

2026 Zum Ablauf der Waldheim-Diskussion Michael Gehler: „... eine grotesk überzogene Dämonisierung eines Mannes ...". Die Waldheim-Affäre 1986–1992, in: ders., Hubert Sickinger (Hrsg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur–Wien–München 1995. S. 614–665. Darstellungen von Seiten der Waldheim-Verteidiger und Kritiker: John Mapother: Wie man auf die Watchlist kommt. Eine wahre Geschichte aus Amerika. Wien 1997; Ernst Hofbauer: Das Waldheim-Komplott. Eine politische Sittengeschichte. Wien 1998; Robert Edwin Herzstein: The Present State of the Waldheim-Affair: Second Thoughts and New Directions. New Brunswick–London 1997; Richard Mitten: Die Kampagne mit „Der Kampagne": Waldheim, der Jüdische Weltkongreß und „Das Ausland", in: Zeitgeschichte 4 (1990).

2027 Aus nachträglicher Sicht: Gerhard Botz, Gerald Sprengnagel (Hrsg.): Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker. Frankfurt/M.–New York 1994; Ruth Wodak, Peter Nowak et al.: „Wir sind alle unschuldige Täter!" Diskussionshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus. Frankfurt/M. 1990.

hatte, nicht mehr länger ungebrochen aufrechtzuerhalten. Trotzdem dauerte es nochmals bis zum Juli 1991, bis erstmals ein österreichischer Bundeskanzler, Franz Vranitzky (SPÖ), vor dem Nationalrat in zwar sehr vorsichtiger Wortwahl, aber doch eine Mitverantwortung von Österreichern und Österreicherinnen an den NS-Verbrechen eingestand: „Viele haben Widerstand geleistet und dabei ihr Leben für Österreich gegeben. Aber wir dürfen auch nicht vergessen, dass es nicht wenige Österreicher gab, die im Namen dieses Regimes großes Leid über andere gebracht haben, die Teil hatten an den Verfolgungen und Verbrechen dieses Reiches. Und gerade weil wir unsere eigene leidvolle Erfahrung in dieses neue Europa einbringen wollen, gerade weil wir in den letzten Tagen so nachdrücklich daran erinnert werden, was Unabhängigkeit und Eigenstaatlichkeit, Freiheit und Menschenrechte für kleine Völker bedeuten, gerade deshalb müssen wir uns auch zu der anderen Seite unserer Geschichte bekennen: zur Mitverantwortung für das Leid, das zwar nicht Österreich als Staat, wohl aber Bürger dieses Landes über andere Menschen und Völker gebracht haben. ... Viele Österreicher waren an den Unterdrückungsmaßnahmen und Verfolgungen des Dritten Reichs beteiligt, zum Teil an prominenter Stelle. Über eine moralische Mitverantwortung für Taten unserer Bürger können wir uns auch heute nicht hinwegsetzen. Vieles ist in den vergangenen Jahren geschehen, um so gut dies möglich war, angerichteten Schaden wiedergutzumachen, angetanes Leid zu mildern. Vieles bleibt nach wie vor zu tun, und die Bundesregierung wird auch weiterhin alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um jenen zu helfen, die von den bisherigen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend erfasst oder bisher in ihren moralischen oder materiellen Ansprüchen nicht berücksichtigt wurden.“[2028]

Diese Rede des Bundeskanzlers erregte auch internationale Aufmerksamkeit und ließ die NS-Opfer aus Österreich auf eine Erfüllung ihrer nach wie vor offenen Entschädigungswünsche hoffen.[2029] Doch vorläufig blieb es bei dieser vagen Ankündigung.

2028 35. Sitzung des Nationalrats, XVIII. GP, 8. 7. 1991, S. 3282f.

2029 Vgl. dazu Anton Pelinka, Sabine Mayr (Hrsg.): Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden. Eine kommentierte Dokumen-

Die Grünen, die seit den Wahlen von 1986 im Nationalrat vertreten waren, wollten dies nicht auf sich beruhen lassen. Am 13. März 1992 richteten sie eine 43 Seiten umfassende parlamentarische Anfrage „zu der Mitverantwortung Österreichs an den Verbrechen des Nationalsozialismus, der Wahrnehmung dieser Mitverantwortung durch die II. Republik, der Anerkennung und Entschädigung der Opfer" an die Bundesregierung.[2030] Ein Jahr später, im April 1993, erkundigten sie sich in einer neuerlichen Anfrage an den Bundeskanzler, ob seiner Ankündigung vom Juli 1991 nun konkrete Maßnahmen folgen würden. Vranitzky reagierte mit einer Auflistung aller seit 1991 für die NS-Opfer getätigten Ausgaben des Bundes.[2031]

Abseits der öffentlichen Aufmerksamkeit war auch der als Jugendlicher aus Österreich vertriebene Albert Sternfeld in unzähligen Kontakten mit einzelnen Regierungsmitgliedern und Parlamentsfraktionen seit 1988 bemüht, eine „Geste" Österreichs zugunsten der ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen zu erreichen, womit nach Auffassung Sternfelds auch das seit der Waldheim-Debatte von 1986 beschädigte Ansehen Österreichs im Ausland wieder verbessert werden sollte. Im Juli 1992 schlug er dazu in einem Vortrag im Bundeskanzleramt die Schaffung eines Fonds vor, der Pauschalzahlungen an die 1938 und danach aus Österreich Vertriebenen leisten sollte.[2032]

Den letzten Anstoß gab aber eine Bürgerinitiative der nicht entschädigten Aussiedler aus Döllersheim, die sich 1991 mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Nationalrats gewandt hatte. Der Ausschuss befasste die Volksanwaltschaft mit dem Problem, die feststellte, dass zwei Gruppen der Aussiedler nicht entschädigt worden waren: einerseits jene, die anstelle ihres Grundes entzogene Grundstücke erhalten hatten, die aufgrund der Rückstellungsgesetze zurückgegeben werden hatten müssen, und andererseits jene, die für ihren Grund Geld erhalten hatten und

---

tation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998 (Vergleichende Gesellschaftsgeschichte und politische Ideengeschichte der Neuzeit, Band 10), S. 111f.

2030 2666/J, II-5211 d. B., XVIII. GP, 13. 3. 1992.

2031 II-10074 d. B., XVIII. GP, 7. 6. 1993.

2032 Pelinka, Mayr, S. 128ff.

vor 1945 keinen Ersatzgrund mehr hatten kaufen können, sodass die auf einem Bankkonto liegende Ablösezahlung dem Wertverlust des Währungsschutzgesetzes anheim gefallen war. Die Volksanwaltschaft schlug daher vor, diesen Personenkreis mit insgesamt rund 30 Millionen Schilling zu entschädigen, womit ein „sichtbares Zeichen des guten Willens" gesetzt werden könnte, auch wenn dieser Zahlung „bis zu einem gewissen Grad symbolischer Charakter" zukäme.[2033] Dazu eingebrachte parlamentarische Anfragen von Abgeordneten der ÖVP, der SPÖ, des Liberalen Forums (einer 1993 von der FPÖ abgespaltenen Gruppierung) sowie der Grünen im Mai 1993[2034] veranlassten den Petitionsausschuss, sich im November 1993 abermals mit der Bürgerinitiative zu befassen. Dabei gelangte der Ausschuss zur Auffassung, „daß jene Personen, die zur Errichtung des Truppenübungsplatzes Allensteig aus dem Döllersheimer Ländchen ausgesiedelt und nicht entschädigt wurden, insofern Opfer des Nationalsozialismus sind, als damals der Truppenübungsplatz in seiner ungewöhnlichen Größe ausschließlich deswegen eingerichtet wurde, um der nationalsozialistischen Eroberungspolitik zu dienen". Es wäre „ein Erfordernis der Gerechtigkeit", diese Menschen nunmehr zu entschädigen, wobei jedoch „die Berechnung und der Ersatz des vollen entzogenen Vermögenswertes" nach so langer Zeit nicht mehr möglich wäre. Diese Problematik bestünde aber auch „bei zahlreichen anderen Opfern des Nationalsozialismus". Daher sollten „Wege gesucht werden, um allen Personen, die Opfer des Nationalsozialismus und für das ihnen widerfahrene Leid nicht entschädigt wurden, auf möglichst unbürokratische und menschliche Art und Weise zu helfen".[2035]

2033 Einzelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen über die Bürgerinitiative Nr. 8, eingebracht von Herrn Ing. Heinrich Stangl, betr. die bis heute noch nicht entschädigten Aussiedler aus dem sogenannten „Döllersheimer Ländchen", 1350 d. B., XVIII. GP.

2034 4831/J-4833/J d. B., XVIII. GP, zitiert nach Einzelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen über die Bürgerinitiative Nr. 8, eingebracht von Herrn Ing. Heinrich Stangl, betr. die bis heute noch nicht entschädigten Aussiedler aus dem sogenannten „Döllersheimer Ländchen", 1350 d. B., XVIII. GP.

2035 Einzelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen über die Bürgerinitiative Nr. 8, eingebracht von Herrn Ing. Heinrich Stangl, betr. die bis heute

Der Klubobmann der ÖVP-Fraktion im Nationalrat, Heinrich Neisser, kündigte wenige Tage später öffentlich an, dass anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Gründung der Zweiten Republik, also 1995, ein Fonds für jene NS-Opfer, die bisher noch nicht entschädigt worden waren, geschaffen werden sollte.[2036] Im März 1994 bekräftigten sowohl Neisser als auch der SPÖ-Klubobmann Willi Fuhrmann anlässlich einer Diskussionsveranstaltung in der Israelitischen Kultusgemeinde, dass die Regierung — seit 1986 bestand wiederum eine ÖVP-SPÖ-Koalition — die Einrichtung eines solchen Fonds plante.[2037] Im Juli befasste sich schließlich das Plenum des Nationalrates mit der Bürgerinitiative der Döllersheimer Bauern. Aus diesem Anlass brachten SPÖ, ÖVP, Grüne und Liberale einen Entschließungsantrag ein, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, „alle Vorkehrungen zu treffen, daß bis zum 27. April 1995 eine gesetzliche Regelung getroffen werden kann, durch die ein ‚Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus' eingerichtet wird, aus dem Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus erbracht werden können".[2038] Die seit 1986 wieder vom Liberalismus abgekehrte FPÖ schloss sich diesem Antrag nicht an, sondern brachte einen eigenen ein. Sie wollte eine Entschädigung für Vermögensverluste aus den Jahren 1938–1948, wobei NS-Opfer und die 1945 „Heimatvertriebenen" gleichgesetzt wurden: „Das Leid, das Millionen Menschen in den Ghettos und Konzentrationslagern sowie im Rahmen der damaligen ethnischen Säuberung vor allem in der seinerzeitigen Tschechoslowakei und im ehemaligen Jugoslawien zugefügt wurde, sprengt die Grenzen menschlicher Vorstellungskraft". Daher sollte nach der Vorstellung der Freiheitlichen ein „Nationalfonds für Opfer der Gewalt im ‚Schrecklichen Jahrzehnt' von 1938 bis 1948" eingerichtet werden, „aus dem Leistungen an Opfer aus der damaligen Zeit, wo in dem in Frage stehenden Bereich immer die Verbrechen begangen wurden beziehungsweise die Täter zu suchen und zu finden

noch nicht entschädigten Aussiedler aus dem sogenannten „Döllersheimer Ländchen", 1350 d. B., XVIII. GP.

2036 Kurier, 29. 11. 1993.

2037 Die Presse, 10. 3. 1994.

2038 173. Sitzung des Nationalrats, XVIII. GP, 16. 7. 1994, S. 20843f.

sein sollten, erbracht werden" könnten.[2039] Diesem Antrag konnten die vier anderen Fraktionen im Nationalrat nicht folgen. Einen Monat später wurde im Bundeskanzleramt ein Koordinationsbüro eingerichtet, „das mit der Behandlung von Angelegenheiten der vorwiegend im Ausland lebenden ehemaligen österreichischen Juden befaßt" war.[2040] Die Tätigkeit des Büros beschränkte sich auf die Kontaktpflege mit diesem Personenkreis, bis zum Frühjahr 1995 langten dort Ansuchen von 9000 Personen mit Entschädigungswünschen ein.[2041]

Im November 1994 wiederholte Bundespräsident Thomas Klestil, der als erstes österreichisches Staatsoberhaupt vor dem israelischen Parlament, der Knesset, sprach, dort das Einbekenntnis Österreichs zum „schweren Erbe der Geschichte" und setzte hinzu: „Wir wissen, daß wir lange Zeit nicht genug und vielleicht auch nicht immer das Richtige getan haben, um das Los der Überlebenden der jüdischen Tragödie und der Nachkommen der Opfer zu lindern".[2042]

Am 12. April 1995 kündigte Bundeskanzler Vranitzky an, dass der Fonds noch vor dem Sommer eingerichtet werden sollte und konkretisierte erstmals, dass daraus alle Gruppen von NS-Opfern Zahlungen erhalten sollten, also auch jene, die bislang in keiner der Maßnahmen berücksichtigt gewesen waren, wie Homosexuelle, als „asozial" Verfolgte sowie die Opfer der „erbgesundheitlichen" Verfolgung.[2043] Allerdings sollten die Auszahlungen wiederum von der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation der ehemals Verfolgten abhängen, also nur beim Vorliegen von „Bedürftigkeit" erfolgen, was auf Widerspruch vor allem der Israelitischen Kultusgemeinde, aber auch der Grünen stieß.[2044] Der erste öffentlich bekannte Entwurf vom Mai 1995 präzisierte, dass Leistungen

---

2039 173. Sitzung des Nationalrats, XVIII. GP, 16. 7. 1994, S. 20846.

2040 Erlaß des BKA, 18. 7. 1994, zitiert nach Pelinka, Mayr, S. 203.

2041 Pressedienst der SPÖ, 21. 4. 1995.

2042 Zitiert nach Salzburger Nachrichten, 17. 11. 1994; die Rede ist ohne Angabe der Quelle, das Manuskript befindet sich offensichtlich im Privatarchiv Sternfelds, auch abgedruckt in Pelinka, Mayr, S. 217ff. Das in diesem Buch verwendete Material wurde von Sternfeld dem DÖW übergeben.

2043 Wiener Zeitung, 12. 4. 1995; zu den nicht berücksichtigten Opfergruppen siehe Bailer: Wiedergutmachung, S. 185ff.

2044 Der Standard, 18. 4. 1995.

vor allem an jene ehemals Verfolgten vergeben werden sollten, „die bislang keine oder eine völlig unzureichende Leistung" erhalten hatten, „die in besonderer Weise der Hilfe" bedürften „oder bei denen eine Unterstützung aufgrund ihrer Lebenssituation gerechtfertigt" erschiene.[2045]

Die Vorstellungen der Koalitionsparteien über diesen Fonds gingen anfangs etwas auseinander. Der SPÖ-Entwurf zu den erläuternden Bemerkungen betonte, dass Österreich an den NS-Verbrechen zwar „keine kollektive Mitschuld" träfe, sehr wohl aber „eine moralische Mitverantwortung", woraus „eine besondere Verantwortung" des Landes resultierte, „das Leid" der Opfer anzuerkennen und ihnen Hilfe zu gewähren.[2046] Die ÖVP hingegen betonte, dass Österreich 1938 „von den Nationalsozialisten besetzt" worden und bis 1945 „handlungsunfähig" geblieben war. „Allerdings waren auch Österreicher an den Verbrechen des Nationalsozialismus beteiligt. Daraus leiten wir die moralische Verpflichtung ab, das Leid, das Menschen in Österreich durch den Nationalsozialismus zugefügt wurde, anzuerkennen und ihnen in besonderer Weise zu helfen." Während der SPÖ-Entwurf nur allgemein von den bisherigen Leistungen der Republik für die ehemals Verfolgten sprach, fügte die ÖVP dem noch hinzu: „Im Hinblick auf die Milliardenleistungen nach dem ASVG, dem Opferfürsorgegesetz und anderer Maßnahmen, die bereits bisher von der Republik Österreich an NS-Opfer erbracht wurden, erscheint nunmehr die zielführendste Lösung zu sein, einen unbürokratischen Härteausgleich für diejenigen NS-Opfer vorzusehen, die trotz der gegebenen gesetzlichen Ansprüche in Not geraten sind und der besonderen Hilfe bedürfen".[2047] Damit vertraten die Regierungsparteien im Detail doch unterschiedliche Konzepte. Die Divergenzen wurden aber offensichtlich sehr rasch überwunden, am 9. Mai 1995 brachten SPÖ und ÖVP einen gemeinsamen Antrag auf Schaffung des Nationalfonds im Nationalrat ein, der inhaltlich der Ankündigung vom 4. Mai entsprach. Der Fonds sollte beim Nationalrat angesiedelt werden. Die erläuternden Bemerkungen

---

2045 Wiener Zeitung, 4. 5. 1995.

2046 SPÖ-Entwurf vom 9. 5. 1995, Privatbesitz Bailer, am 11. 5. 1995 von der IKG erhalten.

2047 Entwurf der ÖVP, 9. 5. 1995, Privatbesitz Bailer, am 11. 5. 1995 von der IKG erhalten.

stellten offensichtlich einen Kompromiss zwischen den beiden Partei-Entwürfen dar. Zur Frage der österreichischen Verantwortung hieß es darin: „Dieses Datum /der 50. Jahrestag der Unabhängigkeitserklärung, also 27. April 1995/ verpflichtet aber auch dazu, sich an das unermeßliche Leid zu erinnern, das der Nationalsozialismus über Millionen Menschen gebracht hat, und der Tatsache zu gedenken, daß auch Österreicher an diesen Verbrechen beteiligt waren. Das führt zu einer moralischen Mitverantwortung, das Leid, das Menschen in Österreich durch den Nationalsozialismus zugefügt wurde, anzuerkennen und ihnen in besonderer Weise zu helfen.“[2048] Die Passagen über die Position Österreichs nach dem „Anschluss“ wurden ebenso gestrichen wie der Hinweis, dass Österreich bereits „Milliarden“ bezahlt hätte. Die anfängliche Absicht, in einer Präambel zum Nationalfondsgesetz die österreichische Mitverantwortung an den NS-Verbrechen festzuschreiben, lehnte die ÖVP als „nicht üblich“ ab.[2049]

Unklarheit herrschte zwischen den Parteien auch darüber, ob die Zahlungen dieses Fonds nun eine Entschädigungsleistung darstellen sollten. Die ÖVP sah darin nur einen „Härteausgleich“; eine Entschädigung wäre schon deshalb nicht erforderlich, weil Österreich seit 1950 „an die NS-Vertriebenen“ ohnehin schon 360 Milliarden Schilling an Pensionen“ ausbezahlt hätte.[2050]

Die Israelitische Kultusgemeinde protestierte gegen die neuerliche Bedürftigkeitsklausel und forderte darüber hinaus einen Rechtsanspruch

---

2048 Antrag der Abg. Kostelka, Khol, Schieder, Schwimmer betr. ein Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, 251/A d. B., XIX. GP, 9. 5. 1995.

2049 Der Standard, 10. 5. 1995; Peter Schieder (SPÖ) in der 40. Sitzung des Nationalrats, XIX. GP, 1. 6. 1995.

2050 Salzburger Nachrichten, 10. 5. 1995; diese Angabe ist weder realistisch, noch nachvollziehbar, da die Aufzeichnungen der Sozialversicherungsträger darüber, welcher Pensionsanteil aufgrund der Begünstigungen für Verfolgte ausbezahlt wird, nur zum Anfang der neunziger Jahre zurückreichen; detailliert zu diesen Zahlenangaben: Brigitte Bailer-Galanda: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 896ff. Auch wenn man die vom Bundespressedienst übernommenen Zahlungen

der Verfolgten auf die Leistungen des Nationalfonds. Zuwendungen dürften „keine Almosen" sein, der Fonds dürfte „nicht nur dazu dienen", abermals „Österreich ein Alibi für längst fällige und nie durchgeführte Wiedergutmachung oder Entschädigung zu verschaffen".[2051]

Doch die Regierung beharrte auf dem Erfordernis der Bedürftigkeit und lehnte jeden Rechtsanspruch ab[2052], der Entwurf wurde unverändert am 1. Juni 1995 vom Nationalrat beschlossen.[2053] Ein Zusatzantrag der FPÖ, der Fonds sollte auch den „indirekten Opfern des Nationalsozialismus", den „Heimatvertriebenen" zugute kommen, wurde von den übrigen Fraktionen abgelehnt.[2054] Der beim Parlament eingerichtete Fonds wurde mit 500 Millionen Schilling dotiert. Zur Geschäftsführerin wurde Hannah Lessing bestellt, das Kuratorium des Fonds setzte sich aus Vertretern der Verfolgten sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Abgeordneten zum Nationalrat, Historikern und Historikerinnen zusammen.[2055]

Im Nachhinein wurde auch bekannt, dass das Gesetz deshalb nicht, wie angekündigt gewesen, bis zum 26. April 1995 fertig gestellt worden

---

nach dem Opferfürsorgegesetz und den verschiedenen Fonds valorisiert, gelangt man nicht auf die von der ÖVP genannten Beträge; zu dieser Zahlendebatte des Jahres 1995 siehe auch Die Gemeinde, 16. 6. 1995; Salzburger Nachrichten, 17. 5. 1995.

2051 Presseaussendung des Bundesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs mit einer Einladung zu einer Pressekonferenz am 12. 5. 1995, Privatbesitz Bailer.

2052 Salzburger Nachrichten, 17. 5. 1995.

2053 Bericht des Verfassungsausschusses, 229 d. B., XIX. GP, 29. 5. 1995; Wiener Zeitung, 2. 6. 1995; Nationalfondsgesetz BGBl 1995/432; zur Geschichte des Nationalfonds liegen zwei Diplomarbeiten vor: Johanna Lukan: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Universität Wien 1999, Nina Genböck: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Die politische Debatte um „Wiedergutmachung", Mitverantwortung und Opferdefinitionen. Dipl. Arb. Universität Salzburg 1999.

2054 Salzburger Nachrichten, 10. 8. 1995.

2055 Wiener Zeitung, 5. 7. 1995. Die Dotierung des Fonds wurde in den Folgejahren erhöht, bis Ende November 1996 waren bereits 700 Millionen Schilling ausbezahlt worden, Wiener Zeitung, 4. 12. 1996.

war, weil man befürchtete, damit rund um den fünfzigsten Jahrestag der Republikgründung wieder antisemitische Ressentiments zu wecken.[2056]

Die Kritik an der Bedürftigkeitsklausel hielt weiterhin an.[2057] Der von Andreas Khol abgelöste ehemalige Klubobmann der ÖVP, Heinrich Neisser, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums des Nationalfonds ernannt, verdeutlichte schon vor der ersten Sitzung dieses Gremiums, dass er nur die Auszahlung eines Sockelbetrages für alle Opfer des Nationalsozialismus, unabhängig von deren gegenwärtiger wirtschaftlicher Lage, für gerechtfertigt erachtete. Die Tatsache der erlittenen Verfolgung wäre „Grund genug für Entschädigung und Entschuldigung durch die Republik".[2058] Man könnte aber vorsehen, bei sozialer Bedürftigkeit einen darüber hinausgehenden Betrag auszuzahlen. Mit diesem Vorschlag konnte sich Neisser entgegen dem anfänglichen Widerstand des SPÖ-Klubobmannes Peter Kostelka durchsetzen. In seiner ersten Sitzung beschloss das Kuratorium als Richtlinie, dass jedem Verfolgten ein Grundbetrag von 70.000 Schilling ausbezahlt werden sollte.[2059] In besonderen Härtefällen konnte bis zum Dreifachen dieses Betrags ausbezahlt werden.[2060] Damit war der wichtigste Kritikpunkt am Nationalfonds entschärft.

Im Juli 1996 entschied das Kuratorium, dass auch die aus Döllersheim Ausgesiedelten durch den Fonds mit dem Grundbetrag entschädigt werden sollten.[2061] So wurde nun diese eine Gruppe Geschädigter, die seit den fünfziger Jahren immer als wichtigstes Argument für die Notwendigkeit einer Härtelösung für „Rückstellungsbetroffene" gedient hatte, mehr als vierzig Jahre später auch noch berücksichtigt.

Der Nationalfonds von 1995 stellte insofern einen Wendepunkt in der Entwicklung der Maßnahmen der Republik Österreich für NS-Opfer

---

2056 Salzburger Nachrichten, 10. 8. 1995.

2057 Die Gemeinde, Nr. 448, 16. 6. 1995; Jüdische Rundschau Maccabi, Nr. 23, 8. 6. 1995.

2058 Der Standard, 18. 9. 1995.

2059 Die Presse, 20. 9. 1995.

2060 Salzburger Nachrichten, 18. 10. 1995.

2061 Die Presse, 23. 7. 1996; Neues Volksblatt, 25. 7. 1996; Salzburger Nachrichten, 27. 7. 1996.

dar, als durch ihn erstmals ausnahmslos alle Kategorien von NS-Verfolgten Zahlungen erhalten konnten. Für etliche Geschädigte bedeutete dies die erste Anerkennung als NS-Opfer, die ihnen seit 1945 zuteil wurde. Für viele der Opfer kam diese Maßnahme — fünfzig Jahre nach Kriegsende — allerdings zu spät.

VII. ZUSAMMENFASSUNG

1. Die Anfänge — vom Kampf um das Deutsche Eigentum zur Entscheidung für Naturalrestitution geraubten Eigentums

Die von den im April 1945 gegründeten politischen Parteien — Österreichische Volkspartei (ÖVP), Sozialistische Partei (SPÖ) und Kommunistische Partei (KPÖ) — unter Leitung von Staatskanzler Karl Renner konstituierte Provisorische Regierung setzte wohl erste Schritte zur Erfassung des entzogenen Vermögens sowie zur Entnazifizierung, konnte diese Maßnahmen bis zum Herbst 1945 jedoch nur im sowjetisch besetzten Teil Österreichs real umsetzen. Die Anerkennung der Regierung Renner durch die Westalliierten machte den Weg zu den ersten Nationalratswahlen im November frei. Damit verfügte Österreich erst zum Jahreswechsel 1945/46 über einen gewählten Nationalrat und eine aufgrund des Wahlergebnisses zusammengesetzte Bundesregierung mit Leopold Figl (ÖVP) als Bundeskanzler und Adolf Schärf (SPÖ) als Vizekanzler. Die Handlungsfähigkeit von Gesetzgebung und Regierung blieben jedoch durch die Einspruchsmöglichkeiten des Alliierten Rates beschränkt. Erst das zweite Kontrollabkommen vom Sommer 1946 nahm den Einfluss der Alliierten etwas zurück.

Obschon bereits der Provisorischen Regierung die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Ausgleich der nationalsozialistischen Beraubungen bewusst war, bestanden bis Anfang 1946 diesbezüglich keine klaren Vorstellungen. Grundsätzlich wurde die Verantwortung für die NS-Verbrechen und damit verbunden eine Entschädigungsverpflichtung beim Deutschen Reich gesehen. Österreich als im Sinne der Moskauer Deklaration selbst überfallen gewesenem Staat käme diesbezüglich keinerlei Verantwortung zu. SPÖ und KPÖ präferierten die Schaffung eines „Restitutionsfonds“, der aus den entzogenen Vermögen gespeist hätte werden sollen, und der an Stelle der Wiederherstellung des Eigentums der Beraubten an alle der Hilfe bedürfenden NS-Opfer Zahlungen hätte leisten sollen, um diesen die Existenzgründung und ökonomische Überlebensfähigkeit nach dem Versorgungsprinzip zu sichern. Dieser Vorschlag stieß

auf die Kritik der Alliierten, deren Wünsche eindeutig auf die Restitution entzogenen Eigentums, Rechte und Interessen abzielten, was aus den ersten, 1946 vorgelegten US-amerikanischen Vorschlägen eines Österreichvertrages, des späteren Staatsvertrags, ebenso abzulesen war wie aus den Beschlüssen der Pariser Reparationskonferenz von Ende 1945. Nicht zuletzt hatten die Alliierten bereits in der Londoner Deklaration von 1943 ihre Absicht erklärt, die im nationalsozialistischen Machtbereich vorgenommenen Vermögensberaubungen in Europa für nichtig zu erklären. Im Februar 1946 kündigte Bundeskanzler Figl die Absicht zur Durchführung von Naturalrestitution öffentlich an. Doch erst die — im Übrigen erfolglosen — österreichischen Versuche zur Eindämmung der umfangreichen sowjetischen Beschlagnahmen von Deutschem Eigentum im Osten Österreichs zogen die ersten konkreten Schritte zum Beginn der Rückstellungsgesetzgebung nach sich. Mit dem Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946, das alle „während der deutschen Besetzung Österreichs" erfolgten Vermögensentziehungen für nichtig erklärte, ohne allerdings konkrete Rechtsfolgen damit zu verbinden, schloss sich Österreich den Grundsätzen der Londoner Deklaration der Alliierten von 1943 an. Die österreichische Bundesregierung knüpfte an dieses Nichtigkeitsgesetz die Hoffnung, die sowjetische Besatzungsmacht davon überzeugen zu können, dass es sich beim Deutschen Eigentum auf österreichischem Gebiet um Österreich vom Deutschen Reich entzogene Vermögen handelte, deren Entziehung gleichfalls als nichtig anzusehen wäre. Damit wäre das Deutsche Eigentum wieder an Österreich gefallen und hätte nicht mehr als deutsches Auslandsvermögen entsprechend den Beschlüssen von Potsdam vom 1. August 1945 den Alliierten zugestanden. Dieser Logik waren jedoch weder die sowjetische Besatzungsmacht, noch die drei westlichen Besatzungsmächte zu folgen bereit.

2. Die Rückstellungsgesetze und die Entwürfe für den Staatsvertrag

Das Nichtigkeitsgesetz bezog sich hingegen sehr wohl, ebenso wie die Londoner Deklaration, auf das den Verfolgten, vor allem den Jüdinnen und Juden, geraubte Vermögen. Auf die Nichtigerklärung dieser Vermö-

gensentziehungen konnte dann nur mehr die Rückstellung dieser Vermögen, soweit sie noch vorhanden waren, folgen. Außenpolitische Überlegungen vor dem Hintergrund der im Jänner 1947 beginnenden Verhandlungen um den österreichischen Staatsvertrag — die Staatsvertragsentwürfe der USA, Großbritanniens und Frankreichs beinhalteten in Artikel 42 und 44 Bestimmungen über die Rückgängigmachung des nationalsozialistischen Raubes — beschleunigten die Beschlussfassung der ersten drei Rückstellungsgesetze 1946/47. Das Erste Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946 normierte die politisch wenig heikle Rückübertragung jener entzogenen Vermögen, die sich in der Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden, das Zweite vom 6. Februar 1947 die Rückübertragung jener aufgrund des Nationalsozialisten- oder Kriegsverbrechergesetzes an die Republik gefallener Vermögenschaften. Schon in der Entwurfsphase bekämpften Institutionen der Wirtschaft, wie die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der österreichische Sparkassenverband, ebenso wie die Interessensvertretungen der Landwirtschaft das ebenfalls am 6. Februar 1947 beschlossene Dritte Rückstellungsgesetz, das die Rückgabe jener in privater Hand befindlicher entzogener Vermögenschaften an die geschädigten Eigentümer regelte. Die dabei vorgebrachten Argumente, vor allem jenes der Gefährdung der wirtschaftlichen Entwicklung Österreichs durch die infolge der Rückstellungen eintretende „Unsicherheit des Wirtschaftslebens" sollte die weitere Gesetzgebung bis hin zum vierten Rückstellungsanspruchsgesetz von 1961, das die Ansprüche der Sammelstellen auf das erblose Vermögen der NS-Opfer regelte, begleiten.

Gleichzeitig mit dem Zweiten und Dritten Rückstellungsgesetz beschloss der Nationalrat das erste Rückgabegesetz, das die Rückerstattung der den „aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen", in erster Linie also jenen der Sozialdemokratie, in der Folge des Bürgerkriegs von 1934 vom autoritären Regime Dollfuß entzogenen Vermögen vorsah. Die SPÖ hatte schon seit 1946 auf die Entschädigung für 1934 gedrängt und ihre Zustimmung zu den Rückstellungsgesetzen, die sie als Hauptanliegen der ÖVP ansah, von Maßnahmen zugunsten ihrer Organisationen abhängig gemacht. Für die Volkspartei hingegen stellten die Rückstellungsgesetze eine von den Alliierten und der Notwendigkeit eines baldigen Abschlusses des Staatsvertrages erzwungene Maßnahme

dar. Ebenso wurde das auf Wunsch der Besatzungsmächte, insbesondere der Sowjets, verschärfte Nationalsozialistengesetz stets von den österreichischen Parteien als ein von den Alliierten aufgezwungenes Gesetz betrachtet, das rasch zu verabschieden gleichfalls eine Vorbedingung für den Staatsvertrag gewesen wäre.

Die in den Staatsvertragsentwürfen vorgesehene Pflicht zu einer Schadenersatzleistung Österreichs in jenen Fällen, in denen das entzogene Vermögen nicht mehr vorhanden war und daher auch nicht rückgestellt werden konnte, bekämpfte Österreich erfolgreich auf diplomatischem Wege, sodass bei den Staatsvertragsverhandlungen 1949 diese Verpflichtung deutlich abgeschwächt wurde. Die jüdischen Organisationen vor allem der USA waren damit mit ihrer Forderung nach der Verankerung von Entschädigungsleistungen im österreichischen Staatsvertrag gescheitert.

Die USA selbst, in schwächerem Ausmaß auch Großbritannien, übten gleichzeitig jedoch ab 1947 verstärkten Druck auf die österreichische Bundesregierung auf eine Weiterführung der Rückstellungsgesetzgebung aus. Die im selben Jahr erfolgte Einbindung Österreichs in den Marshall-Plan, der zu einem wesentlichen Bestandteil des wirtschaftlichen Wiederaufbaus des Landes wurde, sowie die kommunistische Machtübernahme in Ungarn und der Tschechoslowakei förderten die Westbindung Österreichs. Gleichzeitig verschaffte der Kalte Krieg aber eine Erweiterung des Handlungsspielraums der österreichischen Bundesregierung, da die USA ihrerseits alles daran setzten, die wirtschaftliche und politische Stabilität Österreichs zu sichern und öffentliche Kritik an der österreichischen Politik vermieden, um der Sowjetunion keine Angriffsmöglichkeiten zu bieten. Dies reduzierte umgekehrt trotz der Abhängigkeit der Republik von westlicher Wirtschaftshilfe die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten der USA deutlich.

Die 1947 und 1949 verabschiedeten weiteren Rückstellungsgesetze — für gelöschte Firmennamen (4. Rückstellungsgesetz), das entzogene Vermögen juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren hatten (5. Rückstellungsgesetz), für gewerbliche Schutzrechte (6. Rückstellungsgesetz) sowie Ansprüche von Dienstnehmern der Privatwirtschaft

(7. Rückstellungsgesetz) — riefen keine öffentlichen Debatten hervor und dürften in ihren Auswirkungen eher bedeutungslos geblieben sein.

Ein von den Organisationen der NS-Opfer, aber auch der US-Besatzungsmacht dringend gefordertes Rückstellungsgesetz für Miet- und Bestandrechte, also Wohnungen und Geschäftsräume, lag zwar in Entwürfen vor und wurde 1948, 1950 und 1953 als Regierungsvorlage in den Nationalrat gebracht, dort aber nie beschlossen. Es scheiterte einerseits an Widerständen aus dem Bereich der Wirtschaftsorganisationen sowie des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau als auch an politischen Opportunitätsüberlegungen der Parteien.

3. Das Bemühen um die Beendigung der Entnazifizierung und um die Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes

Die politischen Parteien waren seit der vom Alliierten Rat erzwungenen Verschärfung des Nationalsozialistengesetzes bemüht, die Folgen der Entnazifizierung für die ehemaligen Nationalsozialisten wieder zurückzunehmen. Eine überraschend von der sowjetischen Besatzungsmacht ermöglichte Minderbelastetenamnestie eröffnete der überwältigenden Mehrheit der ehemaligen Nationalsozialisten wieder die Rückkehr ins Wirtschaftsleben und die Chance zu politischer Partizipation. Um dieses beträchtliche Wähler- und Wählerinnenpotential konkurrierten die Parteien unverhohlen. Mit dem mit Unterstützung der SPÖ 1949 konstituierten Verband der Unabhängigen entstand eine neue, dem rechten Lager zuzurechnende politische Kraft, die sich in der Folge insbesondere der Anliegen der ehemaligen Nationalsozialisten, aber auch der so genannten Rückstellungsbetroffenen annahm.

Die Kritik an der Rückstellung entzogenen Vermögens entzündete sich so gut wie ausschließlich am Dritten Rückstellungsgesetz. Ab dem Frühjahr 1948 bemühten sich einzelne ÖVP-Abgeordnete, ab 1950 dann auch die WdU-Fraktion im Nationalrat, eine Novellierung des Gesetzes zugunsten der Rückstellungspflichtigen durchzusetzen. Die ersten Vorstöße dazu lehnte der Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Peter Krauland, 1948 unter Hinweis auf die Entwürfe

zum Staatsvertrag, die Österreich eine Rückstellungsverpflichtung auferlegten, ab. Spätere Gesetzesentwürfe dazu scheiterten in den frühen fünfziger Jahren am Widerstand der US-amerikanischen und britischen Besatzungsmächte, die eine Abschwächung der Rückstellungsgesetzgebung als unvereinbar mit dem Staatsvertragsentwurf bezeichneten. Besondere Empörung auch der jüdischen Organisationen löste der Vorschlag zur Bildung eines Härteausgleichsfonds 1950 aus, der neben der Auszahlung einer Haftentschädigung für politisch Verfolgte auch eine Entschädigung für bestimmte Gruppen von „Rückstellungsbetroffenen" vorsah und der unter anderem aus dem erblosen Vermögen der NS-Opfer hätte gespeist werden sollen. Anstatt dessen verabschiedete der Nationalrat trotz des schon davor deponierten Einspruchs der Westmächte 1952 ein Wiedererwerbsgesetz, das unter bestimmten Bedingungen ein zwingendes Rückkaufsrecht des Rückstellungspflichtigen normiert hätte. Der Alliierte Rat beeinspruchte das Gesetz erwartungsgemäß. Als Beispiel für die besonderen „Härten" der Rückstellungsgesetzgebung wurden dabei die anlässlich der Anlage des Truppenübungsplatzes im niederösterreichischen Döllersheim abgesiedelten Bauern genannt, von denen einige während der NS-Zeit entzogene Grundstücke als Ersatz erhalten hatten, die diese dann aufgrund der Rückstellungsgesetzgebung zurückzugeben gezwungen waren.

Parallel zu diesen Novellierungsbemühungen verliefen die Diskussionen um die Verlängerung der Anspruchsfristen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz. Diese Frist war ursprünglich mit einem Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes beschränkt gewesen, wurde dann aber mehrfach verlängert, und zwar Ende 1947 bis Ende 1948, dann bis 31. Dezember 1949, weiter bis 31. März und in der Folge bis 30. Juni 1950. Darauf folgte eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 1951 und weitere Erstreckungen zuerst bis zum 30. Juni 1952 und dann bis zum 30. November 1952. In der Folge beschloss die Bundesregierung eine abermalige Verlängerung bis zum 30. November 1953. Mit 30. Juni 1954 lief die allgemeine Antragsfrist nach dem Dritten Rückstellungsgesetz mit der Ausnahme von Ansprüchen auf Deutsches Eigentum endgültig aus. Während sowohl Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftsministerium bzw. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie Handelskammer und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

auf ein Auslaufen der Antragsfristen drängten, bewogen außenpolitische Überlegungen sowie Interventionen der westlichen Besatzungsmächte die österreichische Bundesregierung, diese Fristverlängerungen vorzunehmen. Gleichzeitig dienten die offenen Fristen als Vorwand, mit der Erfassung des erblos gebliebenen Vermögens der NS-Opfer nicht beginnen zu können, da erst das Ergebnis der Rückstellungen abgewartet werden müsste. Um dieses Argument zu entkräften, entschloss sich die US-Besatzungsmacht 1954, auf keine weitere Fristerstreckung mehr zu drängen.

Ebenso wie die Versuche einer Abschwächung der Rückstellungsgesetzgebung scheiterten auch die Bemühungen des Nationalrats um eine Beendigung der Entnazifizierung 1950, 1952 und 1954 am Widerstand der Alliierten. Die USA benutzten den dringenden Wunsch der österreichischen Politiker, die ehemaligen Nationalsozialisten wieder voll zu integrieren und die aus der Entnazifizierung resultierenden Schäden abzugelten, als Druckmittel für Forderungen nach österreichischen Maßnahmen zugunsten der NS-Opfer. Doch die österreichische Regierung war nur zur Konzession bereit, die Haftentschädigung nach Opferfürsorgegesetz und die Zahlungen aufgrund des Beamtenentschädigungsgesetzes auch auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen auszudehnen. Die weiteren von den USA und Großbritannien angestrebten Regelungen — die Erfassung und Verteilung des erblosen Vermögens, ein Rückstellungsgesetz für Miet- und Bestandrechte, die Auszahlung von Pensionen für 1938 aus Österreich Vertriebene — verweigerten die österreichische Bundesregierung und der Nationalrat jedoch. Damit blockierte die mangelnde Bereitschaft, zugunsten der NS-Opfer aktiv zu werden, die von den Parteien angestrebte rasche Beendigung der Entnazifizierung.

4. Die Verhandlungen mit dem Committee for Jewish Claims on Austria

Entgegen den Wünschen der Conference on Material Claims against Germany lehnte es die BRD mit dem Hinweis auf eine eigene Verantwortung Österreichs in diesem Bereich ab, auch österreichische NS-Opfer in die nach dem Vertrag von Luxemburg vom 10. September 1952 vorgesehe-

nen deutschen Entschädigungsmaßnahmen einzubeziehen. Erst im Frühjahr 1953 erklärte sich die österreichische Bundesregierung zu Gesprächen mit den jüdischen Organisationen bereit. Die innenpolitische Situation in Österreich erschwerte die Position der jüdischen Verhandler. Die ÖVP warb offensichtlich um das Wählerpotential der WdU, die SPÖ wiederum versuchte, eine Vereinbarung mit den jüdischen Organisationen mit ihrer nach wie vor unerfüllten Forderung nach einer Entschädigung für das 1934 vom „autoritären Ständestaat" eingezogene Vermögen der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften zu junktimieren. Auch auf der Seite der jüdischen Organisationen war beträchtliches Konfliktpotential vorhanden. Dem unter Führung der großen internationalen Organisationen (Word Jewish Congress, American Jewish Committee, Jewish Agency und American Jewish Joint Distribution Committee) unter Einschluss von Gruppierungen aus Österreich stammender verfolgter Juden gebildeten Committee for Jewish Claims on Austria (Claims Committee) wollten sich die Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs, die zu dieser Zeit politisch der SPÖ nahe standen und von dieser auch unter Druck gesetzt wurden, aus innerösterreichischen Erwägungen heraus nicht voll anschließen. Zum Zwecke der Verhandlungen wurde daher ein Joint Executive Board gebildet, dem Repräsentanten des Claims Committee und des zu diesem Zweck gegründeten Bundesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden Österreichs angehörten. Die österreichische Bundesregierung war bemüht, jeden Anschein von Verhandlungen auf offizieller Ebene zu vermeiden, um die handelspolitischen Beziehungen zu den arabischen Staaten nicht zu gefährden. Auf die USA, den potentiellen Bündnispartner des Claims Committee, meinte Österreich im Sommer 1953 keine Rücksicht nehmen zu müssen, da die US-Administration bis zur Klärung des Vorwurfs von österreichischen Dollarspekulationen mit ERP-Geldern die Auszahlung von Counterpart-Mittel an Österreich sperrte. Die jüdischen Organisationen präsentierten zu Beginn der Verhandlungen eine ganze Reihe von Entschädigungsforderungen. Die österreichische Bundesregierung war aber — aufgrund einer Aufforderung des Alliierten Rates, unabhängig von den Gesprächen — nur bereit, die Auszahlung von Haftentschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz sowie die Zahlungen aufgrund des Beamtenentschädigungsgesetzes auch auf ehemalige Österreicher und Österreicherinnen zu erstrecken. An-

sonsten kämen nur Fürsorgemaßnahmen in Frage, da der Republik keine Verantwortung für die Schäden der NS-Zeit zufiele und daher auch keine Pflicht zu Entschädigungszahlungen, eine solche obläge der BRD. Die US-Besatzungsmacht vermied direkte Interventionen, übermittelte aber eine Note mit inhaltlich teilweise ähnlichen Forderungen nach Maßnahmen für die NS-Opfer und machte deutlich, dass sie einen positiven Abschluss der Gespräche begrüßen würde. Auch den Vorschlag des Claims Committee, eine Pauschalzahlung von 300 Millionen Schilling zu leisten, die die jüdischen Organisationen dann an die ehemals Verfolgten verteilen würden, lehnte Österreich ab. Nach dem Scheitern der Staatsvertragsverhandlungen bei der Berliner Konferenz im Februar 1954 beugte sich die österreichische Bundesregierung den Wünschen der USA, auf die nun infolge des aus damaliger Sicht in unbestimmte Ferne gerückten Staatsvertrags wieder verstärkt Rücksicht genommen werden musste, und im Frühsommer 1954 wurden die im Jahr zuvor unterbrochenen Gespräche mit dem Claims Committee wieder aufgenommen. Gleichzeitig vom Nationalrat beschlossene NS-Amnestiegesetze lehnte der Alliierte Rat ab, nachdem der Versuch der USA, eine Zustimmung zu diesen Gesetzen mit einem österreichischen Entgegenkommen für die jüdischen Organisationen zu junktimieren, aufgrund des österreichischen Widerstands dagegen erfolglos geblieben war. Die österreichische Bundesregierung schlug vor, 100 Millionen Schilling für „Hilfeleistung" an einzelne Verfolgte sowie 3,5 Millionen Schilling für zerstörte Kultgegenstände zur Verfügung zu stellen sowie einen Vorschuss von 30 Millionen Schilling auf das erblose Vermögen zu gewähren. Ein Versuch des Bundeskanzlers, Anfang 1955 anstatt mit dem Claims Committee mit einer unbedeutenden jüdischen Splittergruppe der USA zu einer Einigung zu gelangen, scheiterte sehr rasch. Die Drohung der USA, die Ratifizierung des Staatsvertrags durch den US-Senat von einem erfolgreichen Abschluss der österreichisch-jüdischen Verhandlungen abhängig zu machen, beschleunigte die im Mai 1955 wieder aufgenommenen Gespräche mit dem Claims Committee. Die österreichische Bundesregierung griff eine im Vorfeld der Unterredungen mit der jüdischen Splittergruppe innerhalb des Finanzministeriums entstandene Idee wieder auf und schlug die Schaffung eines Fonds zur Unterstützung der im Ausland lebenden ehemaligen Österreicher und Österreicherinnen vor. Eine Einbeziehung dieses Personenkreises in das

Opferfürsorgegesetz, dessen Leistungen, vor allem die Auszahlung von Renten, von der aufrechten österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig waren und sind, erachteten die jüdischen Organisationen jedoch als ungünstig, da fortlaufende Zahlungen aus Österreich nur dazu führen würden, die in den neuen Heimatländern der Verfolgten ausbezahlten Sozialunterstützungen um diesen Betrag zu kürzen. Daher einigte man sich schließlich auf Einmalzahlungen an im Ausland lebende Verfolgte aus Österreich aus dem mit 550 Millionen Schilling dotierten Hilfsfonds, der am 18. Jänner 1956 vom Nationalrat beschlossen wurde. Die NS-Opfer in Österreich fühlten sich durch diese Regelung aber übergegangen, sodass auf Wunsch der Israelitischen Kultusgemeinde zusätzlich vereinbart wurde, den künftigen Erlös aus dem erblosen Vermögen ausschließlich Verfolgten in Österreich zugute kommen zu lassen. Das Claims Committee zeigte sich zufrieden. War es auch inhaltlich mit seinen Forderungen nach Entschädigungszahlungen nicht erfolgreich gewesen, so hatte es doch eine deutlich höhere österreichische Leistung erzielt, als anzunehmen gewesen war.

5. Die Folgen des Staatsvertrags von 1955

a) Der Notenwechsel mit den Westmächten 1959 zu Artikel 26 des Staatsvertrags

Der am 15. Mai 1955 unterzeichnete österreichische Staatsvertrag löste eine Reihe weiterführender Verhandlungen aus. Die Westmächte sicherten ihre Ansprüche hinsichtlich ihrer Interessen an Eigentum in Österreich mit zwei Zusatzvereinbarungen zum Staatsvertrag, Großbritannien und die USA mit dem so genannten Wiener Memorandum, Frankreich mit einer eigenen Vereinbarung, um den Weg zu einer Einigung mit den sowjetischen Forderungen nicht zu blockieren. Die Erfüllung des Wiener Memorandums durch Österreich verzögerte sich allerdings bis 1960 und gab mehrfach Anlass zu Kritik durch die USA und Großbritannien. Die Regelungen des Staatsvertrages hinsichtlich des Deutschen Eigentums in Österreich — Österreich erhielt das gesamte Deutsche Eigentum zugesprochen, wurde aber zu einem Forderungsverzicht gegenüber der BRD verpflichtet — verursachten noch vor der Unterzeichnung des Vertrages

deutsche Proteste, da damit auch ein Rückgabeverbot jenes deutschen Vermögens an deutsche juristische und physische Personen verbunden war, dessen Wert 10.000 US-Dollar (260.000 Schilling zu damaligem Kurs) überstieg. Zur bilateralen Lösung dieser Fragen wurden ab September 1955 Verhandlungen geführt, die in den 1957 unterzeichneten deutsch-österreichischen Vermögensvertrag mündeten.

Artikel 25 und 26 des Staatsvertrages normierten die österreichische Pflicht zur Rückgabe entzogenen Vermögens an Verfolgte (Artikel 26) und an Angehörige der Vereinten Nationen (Artikel 25), soweit diese Werte noch vorhanden waren. Ein Schadenersatz für nicht mehr verfügbares entzogenes Eigentum Verfolgter (Artikel 26, Abs. 1) sollte im selben Ausmaß erfolgen, in dem Österreich an seine eigenen Staatsangehörigen Kriegsschäden abgelten würde. Erbloses Vermögen Verfolgter hatte Österreich unter seine Kontrolle zu nehmen und für Hilfe und Unterstützung von Verfolgungsopfern zu verwenden (Artikel 26, Absatz 2). Während die österreichische Bundesregierung der Auffassung war, Artikel 26 durch die österreichische Rückstellungsgesetzgebung und die bereits geplante Schaffung von Sammelstellen für das erblose Vermögen so gut wie erfüllt zu haben, erhoben die Westmächte weiter gehende Forderungen zur Erfüllung dieser Staatsvertragsbestimmung. Diese wurden Österreich in einer auf eine Initiative der USA zurückgehenden Verbalnote, die inhaltlich von Frankreich und Großbritannien mitgetragen wurde, im Juni 1956 übermittelt. Darin forderten die Westmächte abermals die Rückstellung von Miet- und Bestandrechten und die Auszahlung von Pensionen an noch immer nicht berücksichtigte Gruppen ehemals österreichischer Bediensteter sowie weiters Entschädigungsleistung für vom NS-Regime eingezogene Bankkonten, Wertpapiere, Hypotheken, Versicherungspolizzen sowie für diskriminierende Abgaben (Judenvermögensabgabe und Reichsfluchtsteuer). Erste Gespräche fanden im Oktober 1956 und dann erst wieder im April 1957 statt.

Doch auch die ehemals Verfolgten knüpften an Artikel 25 und 26 die Hoffnung, dass Österreich nun doch die noch offenen Rückstellungswünsche, beispielsweise auch für Mietwohnungen, erfüllen würde. Bis Anfang 1956 langten beim Finanzministerium in Wien dazu 16.000 Anmeldungen ein, die jedoch vorläufig für die Betroffenen folgenlos blieben, ihnen jedoch im vierten Rückstellungsanspruchsgesetz 1961 ein

Recht auf Rückgabe ihres bis dahin nicht beanspruchten Eigentums sicherten.

Das am 13. März 1957 vom Nationalrat beschlossene Auffangorganisationengesetz zur Schaffung der Sammelstellen für das erblose Vermögen beinhaltete wenig mehr als die Grundlage zur Errichtung der Sammelstellen und wurde — trotz jahrelanger Vorarbeiten — übereilt verabschiedet, da der Ablauf der dafür im Staatsvertrag vorgesehenen Frist von 18 Monaten ab In-Kraft-Treten des Staatsvertrags drohte und man fürchtete, die Sowjetunion könnte dies zum Anlass für unangenehme Interventionen nehmen. Bis 1953 war die Konstituierung von nur einer Sammelstelle geplant gewesen, auf Anregung des evangelischen Oberkirchenrates normierte das Auffangorganisationengesetz nun zwei Sammelstellen — die Sammelstelle A für die Erfassung jener Vermögen, deren Eigentümer am 31. Dezember 1937 Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft gewesen war, und die Sammelstelle B für das nicht beanspruchte Vermögen der übrigen Verfolgten. Die Lenkungsgremien (Kuratorien) wurden aus Repräsentanten der jeweiligen Opfergruppen gebildet.

Die Westmächte zeigten sich an den Sammelstellen wenig interessiert, da deren Erlöse entsprechend der Vereinbarung mit dem Claims Committee Verfolgten in Österreich zukommen sollten und daher Interessen der Staatsangehörigen der Westmächte nicht berührten. Im Laufe des Jahres 1957 kam es nur zu einer teilweisen Annäherung der österreichischen und westalliierten Standpunkte. Einen Vorschlag des Claims Committee, den auch das US-State Department gegenüber Österreich aufgriff, auf eine Pauschalzahlung für alle noch offenen Entschädigungsansprüche lehnte die österreichische Bundesregierung ab. Bezüglich der Forderungen nach einer Entschädigung für eingezogene Lebensversicherungspolizzen und einer Auszahlung von Pensionen auch für ehemalige Bedienstete der Stadt Wien nach dem Muster der ehemaligen österreichischen Bundesbediensteten, denen rückwirkend ab 1950 außerordentliche Versorgungsgenüsse gewährt wurden, war die österreichische Seite zu einem Entgegenkommen bereit und sagte solche Regelungen als erste Teillösung in einem Notenwechsel im April 1958 zu. Damit wollte Österreich auch der in den USA vorhandenen Missstimmung infolge der Nicht-Erfüllung des Wiener Memorandums begegnen. In Erfüllung dieses ersten Notenwechsels beschloss der Nationalrat im Juni das Gesetz

„betreffend die Regelung vom Deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen", dessen Antragsmöglichkeiten mit einem Jahr befristet waren und das eine Auszahlung solcher Polizzen unter Berücksichtigung der auch für die Lebensversicherungspolizzen nicht verfolgt gewesener Versicherungsnehmer durchgeführten Wertminderung vorsah. Gleichfalls im Juni 1958 wurde das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz verabschiedet, das Entschädigungszahlungen für Hausrat und Berufsinventar vorsah, die entzogen oder infolge von Kriegseinwirkungen zerstört worden waren.

In der Zwischenzeit hatte das US-State Department die Wünsche bezüglich einer Wiederherstellung der entzogenen Bankkonten verschärft. Diese sollten zum Wert vom April 1938 restituiert werden, also unter Einschluss der danach bezahlten diskriminierenden Abgaben, wofür das Claims Committee einen Finanzbedarf von rund fünf Millionen Dollar veranschlagte. Das State Department schlug Österreich vor, alle noch nicht erledigten Forderungen mit dem vom Claims Committee genannten Betrag abzugelten, was auch aus österreichischer Sicht als vergleichsweise kostengünstige Lösung verstanden wurde. Im September 1958 sicherte die österreichische Bundesregierung in einer zweiten Verbalnote eine Regelung der Pensionsansprüche ehemaliger Landes- und Gemeindebediensteter nach dem Muster der Bundesbediensteten rückwirkend ab 1950 und eine Anrechnung des Dienstes in alliierten Armeen gemäß dem Anrechnungsmodus für Wehrmachtsdienstzeiten in der Pensionsversicherung zu. Im Herbst 1958 war das österreichisch-amerikanische Verhältnis in erster Linie wegen des Wiener Memorandums, aber auch wegen der Nichtimplementierung der Ansprüche aus Artikel 26 äußerst gespannt, die US-Administration sperrte zur Erhöhung des Drucks auf Österreich die Auszahlung von ERP-Krediten aus den Marshall-Plan-Mitteln. Nachdem die österreichische Bundesregierung die von den USA gewünschte Erhöhung der anfangs vorgeschlagenen fünf Millionen US-Dollar Abschlagszahlung im September 1958 noch abgelehnt hatte, erklärte sie sich im Dezember dann bereit, diesen Betrag auf sechs Millionen US-Dollar zu erhöhen, womit der Weg zum Abschluss der Verhandlungen frei war. In einem abschließenden Notenwechsel mit den Westmächten sagte Österreich im Mai 1959 die Errichtung eines mit sechs Millionen US-Dollar dotierten Abgeltungsfonds zu, dessen Verwal-

tungskosten gleichfalls von der Republik übernommen werden sollten und der Entschädigungen für die Einziehung von Bankkonten, Wertpapieren, Hypotheken sowie für diskriminierende Abgaben leisten sollte. Weiters würden Zahlungen aus dem Hilfsfonds nur mehr in geringerem Maße als bisher auf Leistungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz aufgerechnet werden. An Stelle einer Rückstellung von Miet- und Bestandrechten sicherte Österreich zu, Rückkehrer bei ihren Bemühungen um Wohnungen und Geschäftsräume zu unterstützen. Und nicht zuletzt sollte die Erlassung des vierten Rückstellungsanspruchsgesetzes, das die Ansprüche der Sammelstellen regeln sollte, beschleunigt erfolgen. (Die ersten drei Rückstellungsanspruchsgesetze hatten die Rückstellung an Nachfolgeorganisationen von vom NS-Regime aufgelösten Organisationen geregelt.) Die Westmächte erklärten ihrerseits, weitere auf Artikel 26 beruhende Ansprüche Verfolgter nicht mehr auf diplomatischem Wege unterstützen zu wollen, gaben also bezüglich dieser Staatsvertragsbestimmung eine Entfertigungserklärung ab.

b) Innenpolitische Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Zusagen des Notenwechsels und der Ansprüche der Sammelstellen für unbeanspruchtes entzogenes Vermögen

Bei der Umsetzung dieser österreichischen Zusagen entstanden jedoch innenpolitische Hindernisse. Sowohl die Israelitische Kultusgemeinde als auch die Verbände der politisch Verfolgten betrachteten den Abgeltungsfonds als primär außerhalb Österreichs lebenden Verfolgten zugute kommend und wünschten daher dessen Errichtung erst dann, wenn auch für die NS-Opfer in Österreich entsprechende Maßnahmen gesetzt würden, vor allem eine Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes um eine Reihe von Entschädigungsleistungen, wie sie in den Entwürfen für eine 12. Novelle dieses Gesetzes vorgesehen waren. Im Nationalrat blockierten daher die SPÖ und Teile der ÖVP die Realisierung der im Notenwechsel gegebenen Zusagen. Die österreichische Bundesregierung war aber zu dieser geforderten Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes nur unter der Voraussetzung bereit, dass die Bundesrepublik Deutschland dazu einen nennenswerten Beitrag leistete.

Beim Rückstellungsanspruchsgesetz für die Sammelstellen ergaben sich gleichfalls Schwierigkeiten, die unter anderem auch aus Konflikten zwischen den beiden Sammelstellen um die künftige Aufteilung des erfassten erblosen Vermögens resultierten. Der von der Sammelstelle A angebotene Verteilungsschlüssel von 90 Prozent des Erlöses für jüdische Opfer und 10 Prozent für die übrigen Verfolgten erschien der Sammelstelle B für ihre Klientel zu wenig. Zusätzlich wandten sich die Landwirtschaftskammern gegen eine Neueröffnung der Möglichkeit der Naturalrestitution und die SPÖ junktimierte ihre Zustimmung zum Rückstellungsanspruchsgesetz mit der abermaligen Forderung nach einer Entschädigung für die 1934 eingezogenen Vermögen der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften, die sie aber nie durchsetzte. Um nun den Sammelstellen trotzdem konkrete Rückstellungsansprüche zu ermöglichen, beschloss der Nationalrat bis 1960 vier Novellen des Auffangorganisationengesetzes, wobei jeweils Teile aus den Entwürfen des Rückstellungsanspruchsgesetzes in das Auffangorganisationengesetz übernommen wurden.

c) Artikel 26 des Staatsvertrages und die Religionsgemeinschaften

Auch der Vatikan nahm Artikel 26 des Staatsvertrags zum Anlass, Forderungen auf Entschädigung für Verluste an kirchlichem Vermögen und Interessen infolge nationalsozialistischer Maßnahmen zu erheben. Im zweiten Rückstellungsanspruchsgesetz von 1951 waren die Ansprüche der Religionsgemeinschaften wohl berücksichtigt worden, im Bereich der katholischen Kirche blieb dabei der Komplex der vom NS-Regime aufgelösten Religionsfonds ungelöst. Um zu vermeiden, dass dieses Vermögen als nicht beansprucht an die Sammelstellen fiel, beschloss der Nationalrat noch im Dezember 1955 die Errichtung einer Religionsfonds-Treuhandstelle, der das Vermögen der Religionsfonds zur Verwaltung übertragen werden sollte. Eine gleichzeitig in Aussicht gestellte Detailregelung für die übrigen noch offenen Fragen erfolgte aber erst 1960. In der Zwischenzeit drängte der Vatikan auf die Klärung der Konkordatsfrage, die die österreichische Bundesregierung wegen diesbezüglicher Konfliktlinien zwischen SPÖ und ÖVP vor sich herschob. Erst nach dem Ausscheiden von

Vizekanzler Adolf Schärf aus der Bundesregierung 1957 — er wurde in diesem Jahr zum Bundespräsidenten gewählt — gab Österreich eine vorsichtig formulierte Erklärung ab, das vom „autoritären Ständestaat" 1933 geschlossene Konkordat im Grundsatz anerkennen zu wollen. 1958 bis 1959 erhielten die christlichen Kirchen Vorschüsse auf die beabsichtigten Leistungen der Republik, mit denen die aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung, die nach 1945 nicht aufgehoben worden war, resultierenden Vermögensnachteile der Kirchen ausgeglichen werden sollten. Im Juni 1960 erfolgte die Vertragsunterzeichnung mit dem Vatikan. Österreich verpflichtete sich darin, den von kirchlichen Einrichtungen genutzten Teil des Religionsfondsvermögens sowie zur Erhaltung der Gebäude „produktiven Grundbesitz" zu übertragen sowie zu einer jährlichen Zahlung von 50 Millionen Schilling zuzüglich den Gehältern von 1250 Kirchenbediensteten. Analoge Regelungen wurden für die evangelische Kirche (3,25 Millionen Schilling jährlich und die Bezüge von 81 Bediensteten) und die altkatholische Kirche (150.000 Schilling jährlich und die Bezüge von vier Bediensteten) getroffen. Im Sinne der Gleichbehandlung der Religionsgemeinschaften beschloss der Nationalrat 1960 eine parallele Regelung für die Israelitische Kultusgemeinde. Diese erhielt als Entschädigung für zerstörte Devotionalien und Kultstätten eine einmalige Zahlung von 30 Millionen Schilling und eine jährliche Zahlung von 1,8 Millionen Schilling, die auch rückwirkend ab 1958 geleistet wurde, sowie den Ersatz der Bezüge von 23 Bediensteten.

d) Der Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach

In Weiterverfolgung der Argumentation, die Entschädigung für die Verluste der Verfolgten aus der NS-Zeit hätte die BRD zu leisten, hatte die österreichische Bundesregierung bereits in den Verhandlungen für den 1957 unterzeichneten deutsch-österreichischen Vermögensvertrag versucht, eine deutsche Leistung für die Maßnahmen zugunsten der österreichischen NS-Opfer bzw. deren Einbeziehung in die deutschen Entschädigungsgesetze (Bundesentschädigungsgesetz und Bundesrückerstattungsgesetz) sowie deutsche Zahlungen für die Integration der in Österreich verbliebenen deutschsprachigen Flüchtlinge aus den Vertreibungsgebieten vor allem der Tschechoslowakei und Jugoslawiens zu erreichen.

Die BRD lehnte Zahlungen für die Verfolgten in Österreich unter Hinweis auf eine österreichische Mitverantwortung an den NS-Verbrechen ab, erklärte sich aber in einem geheimen Briefwechsel zum Vermögensvertrag bereit, darüber noch gesonderte Gespräche mit Österreich zu führen. 1956 hatten sich auch acht westeuropäische Staaten in einer gemeinsamen Demarche an die BRD wegen eines deutschen Beitrags für ihre ehemals verfolgten Staatsangehörigen gewandt. Erst 1958 erklärte sich die Bundesrepublik bereit, über „karitative" Leistungen für die westeuropäischen NS-Opfer Gespräche aufzunehmen. Nachdem auch mit der ehemaligen Achsenmacht Italien 1959 diesbezügliche Verhandlungen geführt wurden, konnte die BRD Österreich solche Gespräche nicht mehr verweigern. Diese waren zwar bereits 1958 aufgenommen worden, aber bis dahin ergebnislos verlaufen. Österreich selbst geriet ab dem Sommer 1959 unter mehrfachen Druck: die Westmächte drängten auf die Erfüllung des Notenwechsels, politisch Verfolgte aus SPÖ und ÖVP junktimierten dessen Umsetzung mit Maßnahmen für die in Österreich lebenden NS-Opfer, das Claims Committee, das deshalb auch in der BRD intervenierte, wünschte die Umsetzung des Abgeltungsfonds und die Verteilung des erblosen Vermögens, schloss sich aber auch den Forderungen der österreichischen Verfolgten auf eine Erweiterung der Opferfürsorgegesetzgebung an, die Österreich aber wieder nur mit einem deutschen Beitrag realisieren wollte. Anfang 1960 zeigten sich aber auch die Verbände der Heimatvertriebenen in der BRD, die dort einen ernst zu nehmenden politischen Faktor darstellten, bereits ungeduldig wegen der ausstehenden Entschädigung für die so genannten „Volksdeutschen" in Österreich, sodass für die deutsche Seite gleichfalls Handlungsbedarf entstand. Erste ziffernmäßige Angaben über die österreichischen Vorstellungen zu deutschen Zahlungen, die Außenminister Kreisky im März 1960 in Bonn präsentierte, brachten Bewegung in die auf der Stelle tretenden deutsch-österreichischen Gespräche. Allerdings wünschte Österreich einen allfälligen deutschen Beitrag pauschal zu erhalten, ein allfälliger Verteilungsschlüssel sollte allein Österreich überlassen bleiben. Dies war für die BRD jedoch nicht akzeptabel, sie stellte sich einen genau festgelegten prozentuellen Beitrag zu konkreten österreichischen Maßnahmen vor, die von Bonn auch überprüft werden könnten. Im Herbst 1960 präsentierte das Claims Committee Forderungen im Gesamtausmaß von 1,4 Milliar-

den Schilling, Entschädigungszahlungen aus dem Opferfürsorgegesetz sollten seiner Ansicht nach auch die aus Österreich vertriebenen Jüdinnen und Juden miteinschließen. Das von der österreichischen Bundesregierung geplante Maßnahmenpaket für die NS-Opfer sah hingegen nur Ausgaben von 600 Millionen Schilling vor. Das Claims Committee bemühte sich in der Folge, die BRD zu einer Erhöhung ihres Angebots zu bewegen, während es gleichzeitig die Verhandlungen mit Österreich weiterführte und Unterstützung auch beim US-State Department suchte. Anfang 1961 kam es zu einer ersten Annäherung der österreichischen und deutschen Standpunkte, obschon die finanziellen Vorstellungen Österreichs, das nun aber konkrete Gesetzesvorschläge vorlegte, zu deren Umsetzung die BRD fünfzig Prozent beitragen sollte, Bonn nach wie vor unannehmbar hoch erschienen. Allerdings erklärte sich die deutsche Seite bereit, zur Finanzierung des Abgeltungsfonds beizutragen, wenn Österreich seinerseits den Hilfsfonds zugunsten der aus Österreich vertriebenen Verfolgten aufstockte und den deutschen Wünschen bei der Umsetzung des Vermögensvertrages, also der Rückgabe Deutschen Eigentums in Österreich, entgegenkäme. Bei einem Treffen der österreichischen und deutschen Außen- und Finanzminister im Juni 1961 in Bad Kreuznach konnte dann eine Einigung erzielt werden. Die deutsche Seite, die ihrerseits gegenüber dem Claims Committee und den Verbänden der Heimatvertriebenen das Gesicht wahren wollte, erklärte sich bereit, ausgehend von den vom Claims Committee genannten Summen insgesamt 95 Millionen DM für die 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes, den Abgeltungsfonds und eine Aufstockung des Hilfsfonds um 600 Millionen Schilling, die ein besonderes Anliegen des Claims Committee gewesen war und zur Abgeltung von Ausbildungs- und Berufsschäden ehemals österreichischer Verfolgter dienen sollte, beizutragen. Mit sechs Millionen DM wurde den Sammelstellen ins Deutsche Reich verbrachtes erbloses Vermögen abgelöst. Unter Berücksichtigung der Verdoppelung durch Österreich konnte damit annähernd das vom Claims Committee geforderte finanzielle Volumen der österreichischen Leistungen erzielt werden. Für sozialversicherungsrechtliche Belange entrichtete die BRD nochmals 95 Millionen DM, für die Entschädigung der „Heimatvertriebenen“ in Österreich, die durch eine Erweiterung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes auf diesen Personenkreis erfolgen sollte, wurden

125 Millionen DM bezahlt. Aus dem sozialversicherungsrechtlichen Komplex finanzierte Österreich in der Folge auch die Auszahlung von Pensionsansprüchen aus den Jahren 1938–1945 an in Österreich lebende Verfolgte. Das Claims Committee zeigte sich mit diesem Ergebnis zufrieden. In einer Entfertigungserklärung erklärte Nahum Goldmann, der Vorsitzende des Claims Committee, dass nach Erfüllung des Vertrages von Bad Kreuznach das Claims Committee keine weiteren Forderungen auf eine Erweiterung der österreichischen Gesetzgebung zugunsten der NS-Opfer mehr erheben würde.

Als österreichische Vorleistung waren bereits im März 1961 die von den österreichischen Opfern geforderte 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz sowie das Abgeltungsfondsgesetz beschlossen worden, die allerdings erst nach der Ratifizierung des Abkommens von Bad Kreuznach in Kraft traten.

e) Die Aufteilung der Mittel der Sammelstelle A und B

Am 17. Mai 1961 wurde auch das vierte Rückstellungsanspruchsgesetz über die Ansprüche der Sammelstellen im Nationalrat verabschiedet. Allerdings hatte dazu nach wie vor keine Einigung der beiden Sammelstellen über die Aufteilung der Mittel erzielt werden können, sodass diese in einem eigenen Bundesgesetz erledigt werden musste. Der Konflikt zwischen den Sammelstellen konnte nur durch das Angebot des Bundes, zusätzlich sieben Millionen Schilling für den Verwaltungsaufwand der Sammelstellen beizutragen, die allerdings ausschließlich der Sammelstelle B zugute kommen sollten, beigelegt werden. Die Verteilung konnte im März 1962 im Verhältnis 80:20 festgelegt werden. Sie erfolgte in Entsprechung der Vereinbarung mit dem Claims Committee von 1955 an in Österreich lebende Opfer, wobei die Sammelstelle A an jene Verfolgte nach Alter gestaffelte Beträge auszahlte, die am 31. Dezember 1937 der Israelitischen Kultusgemeinde angehört hatten, und die Sammelstelle B an die übrigen Verfolgten, wobei 15 Millionen Schilling an Abstammungsverfolgte verteilt wurden, die am Stichtag nicht jüdischen Glaubens gewesen waren. Beide Sammelstellen widmeten einen Teil ihrer Mittel kollektiven sozialen Zwecken. Außerdem wurden fünf Millionen Schilling für die Befriedigung noch offener Ansprüche von geschädigten Dienstnehmern

verwendet, deren ehemaliger Arbeitgeber nicht mehr vorhanden war und die daher nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz keine Entschädigung hatten erhalten können. Vier Jahre später, 1966, löste die Republik den Sammelstellen Forderungen aus formal nicht entzogen gewesenem erblosem Vermögen, das daher aufgrund zivilrechtlicher Vorschriften an den Bund gefallen war, sowie aus Aktien der Dynamit-Nobel AG und anderen Ansprüchen mit einem Betrag von 22,7 Millionen Schilling ab.

6. Diskussionen und Maßnahmen der sechziger und siebziger Jahre

Die seit dem Ende der Verabschiedung des Dritten Rückstellungsgesetzes erhobenen Forderungen auf eine Behebung dessen angeblicher „Härten" für die Rückstellungsbetroffenen waren nach dem Scheitern der Novellierungsversuche 1952 nicht verstummt. Ab Ende 1959 nahm sich besonders die aus der WdU 1956 hervorgegangene FPÖ dieses Anliegens im Nationalrat wieder an, wobei neuerlich auf die besondere Situation der Döllersheimer Bauern hingewiesen wurde. 1965 arbeitete das Finanzministerium einen Entwurf eines Härteausgleichs-Anmeldegesetzes aus, das der Sammlung von Entschädigungswünschen von Rückstellungs- und Rückgabebetroffenen dienen sollte. Die zur Rückerstattung des 1934 eingezogenen Vermögens damals aufgelöster Organisationen dienenden Rückgabegesetze hatten nämlich keine Entschädigungsmöglichkeit für die Rückgabepflichtigen vorgesehen gehabt. Das Außenministerium lehnte ein solches Gesetz aber unter Hinweis auf die Londoner Deklaration von 1943 ebenso entschieden ab, wie weitere Vorstöße in dieser Richtung 1967 und 1969.

In den siebziger Jahren beschloss der Ministerrat die Einsetzung eines Entschädigungsausschusses zur Klärung aller noch offenen Entschädigungsfragen, wobei aber — wieder einer Anregung der FPÖ folgend, auf deren Unterstützung die erste Regierung Kreisky im Nationalrat angewiesen war — vorwiegend an offene Forderungen der so genannten Heimatvertriebenen und nicht an solche der NS-Opfer gedacht war. Die Verbände der politischen Opfer, denen sich die Israelitische Kultusgemeinde inhaltlich anschloss, erhoben 1971 einen Anspruch auf Abgeltung des durch die Verfolgung erlittenen anteiligen Verlustes der Lebens-

verdienstsumme sowie eine Erweiterung der Anrechnung von Verfolgungszeiten für ehemals verfolgte öffentliche Bedienstete. Der Entschädigungsausschuss sammelte die Wünsche so verschiedener Gruppen wie der NS-Opfer, der Rückstellungsbetroffenen, der so genannten Heimatvertriebenen, der Besatzungsgeschädigten und anderer. 1976 wurde mit dem Gesetz über die Gewährung von Aushilfen zur Milderung von Härten für politisch Verfolgte der Hilfsfonds abermals dotiert, aus dem nun — unabhängig von der gegenwärtigen Staatsbürgerschaft — bedürftige NS-Opfer nach Alter gestaffelte Pauschalzahlungen erhalten konnten. Ein parallel dazu beschlossenes Gesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste sah nach sozialen Kriterien gestaffelte Einmalzahlungen für infolge Kriegseinwirkung oder Besatzung zwischen dem 1. September 1939 und dem 25. Oktober 1955 erlittene Eigentumsschäden vor.

7. Die Entscheidung über die unbeanspruchten Kunstwerke in der Kartause Mauerbach

Rund dreißig Jahre hingegen dauerte es, bis eine allseits akzeptierte Lösung für die während der NS-Zeit geraubten und nach Kriegsende unbeansprucht gebliebenen Kunstobjekte — Gemälde, Aquarelle, Kunstgegenstände u. a. — gefunden wurde. Diese mehr als 8000 Kunst- und Kulturgüter wurden 1966 in der Kartause Mauerbach bei Wien eingelagert. Das 1969 beschlossene erste Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz eröffnete den rechtmäßigen Eigentümern bzw. deren Erben außerhalb der Rückstellungsgesetze nochmals die Möglichkeit, die Herausgabe zu verlangen. Eine Liste aller Gegenstände wurde in österreichischen und ausländischen Zeitungen veröffentlicht, das Echo war aber vergleichsweise gering. Einzelne Verfahren zur Rückgabe von Kunstwerken zogen sich bis Ende der siebziger Jahre hin. Das Gesetz sah vor, dass die nicht beanspruchten Objekte endgültig ins Eigentum der Republik übergingen. Allerdings flammte in den Folgejahren immer wieder in- und ausländische Kritik an dieser Lösung auf, sodass 1985 mit einem zweiten Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz eine nochmalige Möglichkeit zur Anspruchserhebung vorgesehen wurde. Neuerliche internationale Presse-

stimmen veranlassten das für die Verwaltung der Kunstgüter zuständige Finanzministerium, diese der Israelitischen Kultusgemeinde zur Versteigerung zu übergeben, die dann Ende Oktober 1996 in Wien stattfand. 88 Prozent des Erlöses erhielt die Israelitische Kultusgemeinde zur Verteilung an NS-Opfer, 12 Prozent die Verbände der politischen Opfer.

8. Der Nationalfonds

In der Zwischenzeit hatten in Österreich, ausgelöst durch die Diskussion um die Kriegsvergangenheit Kurt Waldheims 1986/87 und zahlreiche Veranstaltungen und Initiativen anlässlich des 50. Jahrestages des „Anschlusses“ sowie die damit verbundenen zeitgeschichtliche Forschungen, auch Teile der politischen Eliten begonnen, die These vom Opferstatus Österreichs und der daraus resultierenden Nicht-Verantwortlichkeit für die NS-Verbrechen in Frage zu stellen. 1991 erklärte erstmals ein österreichischer Bundeskanzler, Franz Vranitzky, dass auch zahlreiche Österreicher an den nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt gewesen waren und Österreich daraus auch eine moralische Verantwortung erwachsen wäre. Die nach wie vor in einzelnen Bereichen nicht oder nur unvollständig entschädigten Geschädigten erhofften sich von dieser Erklärung auch neue konkrete Maßnahmen Österreichs. Einzelpersonen, vor allem aber die Parlamentsfraktion der Grünen drängten die Bundesregierung, diesbezüglich aktiv zu werden. Eine Bürgerinitiative der aus Döllersheim ausgesiedelten Bauern wurde 1993 zum letzten Auslöser für den zwei Jahre später geschaffenen Nationalfonds, der erstmals für alle Kategorien von NS-Opfern, auch für jene, die vom Opferfürsorgegesetz ausgeschlossen worden waren, unabhängig von der gegenwärtigen sozialen Situation der Betroffenen eine Pauschalzahlung für jeden ehemals Verfolgten und auch Entschädigungszahlungen für die Döllersheimer Bauern leistete, die über viele Jahrzehnte hinweg als Vorwand für den Wunsch nach einer Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes gedient hatten.

QUELLENVERZEICHNIS

Gedruckte bzw. vervielfältigte Quellen

Begründung zum Entwurf der Wiener Rechtsanwaltskammer zu einem Wiedergutmachungsgesetz, Sonderabdruck aus Juristische Blätter, 68. Jg., Heft 7/1946

Bericht des Präsidiums der Israelitischen Kultusgemeinde Wien über die Tätigkeit in den Jahren 1945 bis 1948, Wien 1948

Bildung der österreichischen Regierung. Offizielle Dokumente, Wien 1945

Die Ermordung der Juden von Stanislau. Anklageschrift der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen, 1. 10. 1965

Die Kommunistische Partei und die ehemaligen Nationalsozialisten, Wien o. J. (1949)

Erster Durchführungserlaß Zl. IV-8840/16/46 zum Gesetz vom 17. Juli 1945, StGBl Nr. 90 und zur Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 31. Oktober 1945, BGBl Nr. 34/1946 (Opferfürsorgeverordnung). Sonderabdruck aus Heft 1/2 der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

Foreign Relations of the United States 1943, Vol. I General, Washington 1963

Foreign Relations of the United States 1946, Vol. II, Council of Foreign Ministers, Washington 1970

Foreign Relations of the United States 1947, Vol. II, Council of Foreign Ministers: Germany and Austria, Washington 1972

Foreign Relations of the United States 1948, Vol. II, Germany and Austria, Washington 1973

Foreign Relations of the United States 1949, Vol. III, Council of Foreign Ministers; Germany and Austria, Washington 1974

Informationsdienst der Sozialistischen Partei Österreichs, Sondernummer vom 5. 6. 1945

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien. Jahrbuch 1961. Wien 1962

Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien. Jahrbuch 1958. Wien 1958

Maleta Alfred: Die Amnestie für Nationalsozialisten. Ein Erfolg der Österreichischen Volkspartei. Wien 1948

ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten (Hrsg.): Die Wiedergutmachung. Werden und Ergebnis der Entschädigungsgesetze für politisch Verfolgte und gemaßregelte Beamte. Wien o. J. (1952)

PKZ, Pressekorrespondenz des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband), Nr. 3, 1. 9. 1972

Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Hg. von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien. Wien 1995. Band 1

Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Hg. v. der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien unter Mitwirkung des Österreichischen Staatsarchivs. Wien 1999. Band 2

Schlußbericht der Sammelstelle A, Sammelstelle B (1957–1969). Unveröffentlichtes Manuskript, Privatbesitz Bailer, von Weis zum Kopieren erhalten, weitere Kopie Bibliothek des DÖW

Sozialistische Partei Österreichs. Parteitag 1946. 15., 16. und 17. November 1946, o. J.

Stenographische Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, Sitzungsprotokolle sowie Beilagen, V. bis IX. GP, XVIII. GP

Treaty of Peace with Hungary. Signed at Paris on 10 February 1947, Teil V, Art. 24, abgedruckt in United Nations-Treaty Series 1949, S. 187f.

Weis George: Sammelstelle A, Sammelstelle B, Schlußbericht (1957–1969), vervielfältigtes Manuskript

Wo stehen die ehemaligen Nationalsozialisten? Linz o. J. (1949)

Zeitungen und Zeitschriften

Arbeiter-Zeitung. Zentralorgan der Sozialistischen Partei Österreichs

Das kleine Volksblatt

Der Freiheitskämpfer. Organ der Kämpfer für Österreichs Freiheit

Der neue Weg. Jüdisches Organ mit amtlichen Mitteilungen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

Der sozialistische Kämpfer. Organ des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus

Der neue Mahnruf. Zeitschrift für Freiheit, Recht und Demokratie

Die Gemeinde. Offizielles Organ der Israelitischen Kultusgemeinde Wien

Iskult-Presse-Nachrichten der Israelitischen Kultusgemeinde

Neues Österreich. Organ der demokratischen Einigung

Unser Recht. Organ zur Wahrung der Interessen der Rückstellungs-Betroffenen

Zeitungsausschnitte aus dem Schnittarchiv des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes und des Archivs der KPÖ

Unveröffentlichte Quellen

Österreichische Archive und Bestände

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik (AdR):

AdR/01 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

II-pol 1947: Staatsvertrag 105.005-106.844, Staatsvertrag 105.005, 106.845-111.502, Staatsvertrag, Staatsvertrag, Sitzungsprotokolle 1947–1949

II-pol 1948: Staatsvertrag 1, Staatsvertrag 3-8, Österreich 14, Amerika 3

II-pol 1949: Handakten Wildner, Österreich 11, Österreich 14

II-pol 1950: Österreich 13

II-pol 1951, Österreich 13
II-pol 1952, Österreich 15
II-pol 1953, Israel 13
II-pol 1954, Israel 13a, Österreich 13
II-pol 1955, Israel 13a, Israel 13b, Staatsvertrag 1c, Staatsvertrag 2, Staatsvertrag 3
II-pol 1956, Staatsvertrag 1
II-pol 1957, Staatsvertrag 2
II-pol 1958, Staatsvertrag 3
II-pol 1959, Staatsvertrag 2
II-pol 1960, Staatsvertrag 2, USA 2
II-pol 1961, Staatsvertrag 2, Israel 6

Zwischenarchiv[2063]:
VR Österreich Deutsches Eigentum 1946–1951, Nr. 1/B
Österreichische Rückstellungsgesetze, Requisitionen in Tirol
RE XIV Diverse Akten österreichische Vermögensrückstellung 13/RE
Öst.-deutsches Forderungskomitee, Karton Völkerrechtsabteilung, A Deutschland Allgemein 1953–1961
14 RV Technische Vorbereitungen, Deutsche Abkommen mit anderen Ländern, NS-Opfer Demarche, Rechtschutzverein der Volksdeutschen, Sudetendeutsche Arbeitsgemeinschaft, Volksdeutsche Landsmannschaften, GK Bankenfragen
A Deutschland Allgemein 1953–1961
RE, III Wiedergutmachungs- und Entschädigungsgesetzgebung 1957–1960

AdR/04 Bundesministerium für Inneres, Justiz
Protokolle des Kabinetts- und Ministerrates 1945–1966
Verbindungsstelle zum Alliierten Rat, VI 1946–1947
Verbindungsstelle Alliierter Rat, Sammelakt 2 Rückstellungsgesetze

AdR/05 Handel/Wirtschaft/Bauten
Bestand Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, GrZl. 160.062/25/48, 161.431/25/48.

AdR/06 Bundesministerium für Finanzen
BMF-Nachlaß Klein:
Karton 1, Einrichtung des Staatsamtes für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung; Karton 2, Rückgabegesetze I-III, 1947–1953; Karton 3, Rückstellungsanspruchsgesetz 1, 1948 bis 1950; Karton 4, Rückstellungsanspruchsgesetz II, 1951; Karton 5, Rückstellungsanspruchsgesetze III, 1952/53; Karton 6, Rückstellungsan-

2063 Hier werden die Kartontitel angegeben, wie sie vorgefunden wurden.

spruchsgesetze IV, 1953–1957; Karton 7, Rückstellungsanspruchsgesetze V, 1957; Karton 8, Rückstellungsgesetz I, 1945; Karton 9, Rückstellungsgesetzgebung — Kommission Kienboeck, 1946–1947; Karton 10, Entwurf der Rechtsanwaltskammer für ein Wiedergutmachungsgesetz 1946; Karton 11, Rückstellungsgesetz II, 1945; Karton 12, Rückstellungsgesetz III, 1946–1947; Karton 13, Rückstellungsgesetz III, 1948–1949; Karton 14, Rückstellungsgesetz III, 1950–1955; Karton 15, Rückstellungsgesetz III, 1956–1959; Karton 16, Rückstellungsgesetze IV, V, VI, 1947–1962; Karton 17, Rückstellungsgesetz VII.A, 1947–1953; Karton 18, Rückstellungsgesetz VII B, 1949–1964; Karton 19, Auffangorganisationsgesetz 1946–1959; Karton 20, Auffangorganisationengesetz 1960–1969; Karton 21, Härtegesetz 1947–1973; Karton 22, Nicht verwirklichte Gesetzesentwürfe 1946–1962; Karton 23, Fristverlängerungen für Rückstellungsansprüche 1947–1958; Karton 24, Staatsvertrag und Rückstellung; Karton 25, Kunstbereinigungsgesetz; Karton 26, Hilfsfonds; Karton 27, Material für Wiedergutmachung politisch Verfolgter; Karton 28, Material für Wiedergutmachung polit. Verfolgter 1954; Karton 29, Material für Wiedergutmachung politisch Verfolgter 1958–1965; Karton 31, Protokolle von Departements- und Sektionsbesprechungen; Karton 32, Eingezogenes Vermögen; Karton 34, Auszüge aus juristischen Zeitschriften; Karton 36, Zeitungsausschnitte 1946–1948; Karton 37, Zeitungsausschnitte 1948

Sonderlegungen im Bestand BMF-VS:
Entschädigung für die politisch Verfolgten, Karton 6662.
Österreichisch-deutscher Vermögensvertrag 1957–1963, Ratifikation, Karton 6693.

Einzelakten aus dem Bestand BMF-VS:
BM f. Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Grundzahlen 13.104-1/46, 21.994-1/47, 29.160-1/47, 44.684-1/47, 25.618-1/48, 28.569-1/48, 15.160-1/49
BM f. Finanzen Grundzahlen 178.516-34/51, 197.950-34/51, 151.240-34/52, 179.279-34/52, 210.233-34/56, 226.393-34/56, 200.128-34/57, 220.458-34/57, 486-16/59, 496-16/59, 484-16/61, 258.402-34/60, 271.002-34/61, 70.253-17b/66

AdR, Material Foreign Office Research Department (FORD), derzeit ungeordneter Bestand

Österreichisches Staatsarchiv/Kriegsarchiv:
Nachlaß Botschafter Dr. Josef Schöner, E/1773

Parlamentsarchiv:
Ausschuß für Vermögenssicherung, V. GP

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Völkerrechtsbüro:
Bestand Österreichischer Staatsvertrag, Grundzahlen 236.898-VR/57, 536.102-VR/58, 256.041-VR/59, 22.355-VR/60, 24.000-VR/60, 1610-VR/61, 24.200-

VR/62, 12.012-VR/63, 55.511-VR/66, 74.017-17b/71, 5.088-VR/71, 100.129-VR/72, 21.262-VR/73

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes:
Akten Nr. 6200 a, b (Nachlaß Ludwig), E 20.995, R 204b, R 453

Österreichische Gesellschaft für Zeitgeschichte, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien:
Nachlaß Albert Loewy

Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung:
Nachlaß Adolf Schärf 4/129, 4/130 Box 20; 4/152 box 22; 4/182, 4/183 Box 26; 4/281, 4/283 box 43
Archiv der SPÖ: Korrespondenzen des Bundes Sozialistischer Freiheitskämpfer mit dem Zentralsekretariat; Nachlaß Probst

Bestände der SPÖ:
Protokolle des Bundesparteivorstandes und der Parteiländerkonferenzen 1945–1948, Generalsekretariat, Löwelstraße

Stiftung Bruno Kreisky Archiv:
VII, Bundesrepublik Deutschland Box 4, Deutschland, Verhandlungen mit BRD (Handakt des Herrn Bundesministers)
VII, BMAA, StSk 1953ff.

Karl von Vogelsang-Institut:
Materialiensammlung Quellenedition zur österreichischen Parteiengeschichte 1945–1966, zusammengestellt von Karl von Vogelsang-Institut, Julius Raab-Stiftung, Dr. Karl Renner-Institut, Stiftung Bruno Kreisky-Archiv

Ausländische Archive

Bundesrepublik Deutschland

Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin:
Bestand B 86, Bd. 833, Bd. 834, Bd. 835, Bd. 836, Bd. 973; Bestand B 23, Bd. 150; Bestand B 81, Bd. 518.

Bundesarchiv Koblenz:
Akten des Office of Military Government for Germany, US (OMGUS), RG 260/OMGUS/Z 45 F, Bd. 41/Economic Division, Bd. 6/Adjudant General, Bd. 67/Office of the Political Adviser

Großbritannien
Public Record Office:
FO 371/64060, 103186, 103755, 109380,109385, 113071, 117850, 124115,124116, 130304, 136620, 144906, 144907, 144908, 144909, 153204, 153205, 160263, 160824, 160825; FO 1020/333

Vereinigte Staaten von Amerika
National Archives:
RG 407: The Adjutant General's Office, Box 1429, Box 1452
RG 59:
Central European Division, Box 1, Fol. Under Secretary
Miscellanous Lot File, Lot 58, Subject file related to the Austrian Occupation and Peace Treaty 1949–55, box 8, Fol. 586;
Decimal File 1945–49, box 3648.
Central Decimal File 50-54, box 1080, fol. 50-52, fol. 53: box 1081, fol. 54.
Central Decimal File 55-59, box 1098, Fol. 263.0041/1-555: box 1104, Fol. 263.1141/1-1558, fol. 263.1141/1-655,fol. 263.1141/1-457: box 1098, fol. 263.0041 A/2 - 1455, fol. 263.0041/1-1956, box 1099, fol. 263.0041-A/2-1858.
Archiv des Jewish Joint Distribution Committee, New York:
179, # 180, # 181, # 182

Israel
Central Archives for the History of the Jewish People:
A/W nach 1945, III-863
Archiv des Jewish Joint Distribution Committee, Jerusalem:
WJC London C2/1742, C2/1743, C2/1831-6, C2/1831-3, C2/1848
Geneva II, 322c, 48. C-20.052

LITERATURVERZEICHNIS

Adunka Evelyn: Die vierte Gemeinde. Die Geschichte der Wiener Juden von 1945 bis heute. Berlin–Wien 2000.

Albrich Thomas: Die jüdischen Organisationen und der österreichische Staatsvertrag 1947, in: Bericht über den 18. österreichischen Historikertag in Linz, veranstaltet vom Verband österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990. Hg. vom Verband österreichischer Geschichtsvereine. Wien 1991. S. 97–101.

Albrich Thomas: „Es gibt keine jüdische Frage". Zur Aufrechterhaltung des österreichischen Opfermythos, in: Rolf Steininger (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa — USA — Israel. Wien–Köln–Weimar 1994 (Institut für Zeitgeschichte der Universität Innsbruck, Jüdisches Museum Hohenems, Band 1). S. 147–166.

Arendt Hannah: Eichmann in Jerusalem. Bericht von der Banalität des Bösen. München 1996.

Bailer Brigitte: „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...". Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: Zeitgeschichte 11/12 (1993), S. 367–381.

Bailer Brigitte: Alle waren Opfer. Der selektive Umgang mit den Folgen des Nationalsozialismus, in: Wolfgang Kos, Georg Rigele (Hg.): Inventur 45/55. Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996. S. 181–200.

Brigitte Bailer: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus. Wien 1993.

Bailer Brigitte, Wolfgang Neugebauer: Die FPÖ: Vom Liberalismus zum Rechtsextremismus, in: Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus. Wien 1994 (Aktualisierte und erweiterte Neuausgabe). S. 357–494.

Bailer-Galanda Brigitte: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer, Reinhard Sieder (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000. S. 884–901.

Bandhauer-Schöffmann Irene: Enteignung und Restitution im Bereich der katholischen Kirche. Projektbericht im Auftrag der Historikerkommission (Fertigstellung 2002).

Benz Wolfgang (Hg.): Die Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. Frankfurt/Main 1995.

Binder Dieter A.: Der Skandal zur „rechten" Zeit. Die Hirtenberger Waffenaffäre an der Nahtstelle zwischen Innen- und Außenpolitik, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur–Wien–München 1995.

Bischof Günter: Die Planung und Politik der Alliierten 1940–1954, in: Rolf Steininger, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien–Köln–Weimar 1997. Band 2.

Bischof Günter, Anton Pelinka, Dieter Stiefel: The Marshall-Plan in Austria, Contemporary Austrian Studies. Vol. 8. New Brunswick–London 2000.

Bischof Günter Josef: Between Responsibility and Rehabilitation: Austria in International Politics, 1940–1950. Harvard University 1989.

Bischof Günter: Die Instrumentalisierung der Moskauer Erklärung nach dem 2. Weltkrieg, in: Zeitgeschichte 11/12 (1993), S. 345–366.

Bischof Günter, Stephan E. Ambrose (Ed.): Eisenhower and the German POWs: Facts against falsehood. Baton Rouge–London 1992.

Bischof Günter, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988.

Blänsdorf Agnes: Zur Konfrontation mit der NS-Vergangenheit in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich. Entnazifizierung und Wiedergutmachungsleistungen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, B 16–17/87, 18. 4. 1987.

Böhmer Peter: Wer konnte, griff zu: „Arisierte" Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945–1949). Wien 1999.

Böhmer Peter: Rekonstruktion der Rückstellungsverfahren anhand der Akten der Bundesministerien für Finanzen und für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung. Projektbericht im Auftrag der Historikerkommission (Fertigstellung 2002).

Bollmus Reinhard: Ein kalkuliertes Risiko? Großbritannien, die USA und das „Deutsche Eigentum" auf der Konferenz von Potsdam, in: Bischof Günter, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988. S. 107–126.

Botz Gerhard, Gerald Sprengnagel (Hg.): Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreich-Identität, Waldheim und die Historiker. Frankfurt/M.–New York 1994.

Botz Gerhard: Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien: Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik. Wien–Salzburg 1975.

Brodesser Hermann-Josef, Bernd Josef Fehn, Tilo Franosch, Wilfried Wirth: Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation. Geschichte — Regelungen — Zahlungen. München 2000.

Brückler Theodor: Kunstwerke zwischen Kunstraub und Kunstbergung: 1938–1945, in: ders. (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien–Köln–Weimar 1999.

Bukey Evan Burr: Hitler's Austria: Popular Sentiment in the Nazi Era, 1938-1945. Chapel Hill, London 1999. Deutsche Ausgabe: Hitlers Österreich: „Eine Bewegung und ein Volk". Hamburg–Wien 2001.

Bundespressedienst (Hg.): Österreichisches Jahrbuch 1945–1946. Nach amtlichen Quellen. Wien 1947.

Bundespressedienst (Hg.): Maßnahmen der Republik Österreich zugunsten bestimmter politisch, religiös oder abstammungsmäßig Verfolgter seit 1945. Wien 1988.

Das Bundesrückerstattungsgesetz. Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. München 1981 (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band II).

Monika Döller: Die Entsiedlung des „Döllersheimer Ländchens". Die Problematik der Aussiedlung und ihre Auswirkungen bis hin zur Gegenwart. Dipl. Arb. Universität Wien 1990.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Salzburg 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bände. Wien–Salzburg 1991.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Oberösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bände. Wien–Linz–München 1982.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung im Burgenland 1934–1945. Eine Dokumentation. 2. Aufl. Wien 1983.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich 1934–1945. Eine Dokumentation. 3 Bände. Wien 1987.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Wien 1934–1945. Eine Dokumentation. 3 Bände. Wien 1975.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Widerstand und Verfolgung in Tirol 1934–1945. Eine Dokumentation. 2 Bände. Wien–München 1984.

Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Jüdische Schicksale. Berichte von Verfolgten. Wien 1992 (Erzählte Geschichte, Band 3).

Embacher Helga: Neubeginn ohne Illusionen. Juden in Österreich nach 1945. Wien 1995.

Embacher Helga: Restitution und jüdische Organisationen am Beispiel der Israelitischen Kultusgemeinde und österreichisch-jüdischer Exilorganisationen. Projektbericht im Auftrag der Historikerkommission (Fertigstellung 2002).

Enderle-Burcel Gertrude: Die österreichischen Parteien 1945 bis 1955, in: Reinhard Sieder, Heinz Steinert, Emmerich Tálos (Hg.): Österreich 1945–1995. Gesellschaft, Politik, Kultur. Wien 1995.

Fabris Hans Heinz, Fritz Hausjell (Hg.): Die vierte Macht. Zur Geschichte und Kultur des Journalismus in Österreich seit 1945. Wien 1991.

Féaux de la Croix Ernst: Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung, in: ders., Helmut Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt. München 1985 (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, Band III).

Fisch Jörg: Reparationen nach dem Zweiten Weltkrieg. München 1992.

Fischer Heinz: Einer im Vordergrund. Taras Borodajkewycz. Eine Dokumentation. Wien 1966.

Fischer-Hübner Helga und Hermann: Die Kehrseite der „Wiedergutmachung". Gerlingen 1990.

Forster David: Wiedergutmachung in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck 2001.

Fuchs Gertraud: Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe. Dipl. Arb. Wirtschaftsuniversität Wien 1989.

Galanda Brigitte: Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus — Wiedergutmachung, in: Meissl Sebastian, Klaus Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst Wien, März 1985. Wien 1986. S. 137–149;

Garscha Winfried R.: Chronik der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen nach der Abschaffung der Volksgerichte (1956 bis 2000), in: Justiz und Erinnerung (Hg.: Verein zur Förderung justizgeschichtlicher Forschungen und Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung), Nr. 4, Mai 2001.

Gehler Michael: „... eine grotesk überzogene Dämonisierung eines Mannes ...". Die Waldheim-Affäre 1986–1992, in: ders., Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur–Wien–München 1995. S. 614–665.

Genböck Nina: Der Nationalfonds der Republik Österreich. Die politische Debatte um „Wiedergutmachung", Mitverantwortung und Opferdefinitionen. Dipl. Arbeit Universität Salzburg 1999.

Goschler Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus. 1945–1954. München 1992.

Goschler Constantin, Jürgen Lillteicher (Hg.): „Arisierung" und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen (Wallstein) 2002.

Goschler Constantin: Die sogenannte Wiedergutmachung. Deutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, in: Brigitte Bailer-Galanda, Wolfgang Neugebauer (Hg.): Die Auschwitzleugner. Berlin 1996.

Graf Georg: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Gutachten im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich. (Fertigstellung 2003)

Graf Georg: Der Entzug von Mietrechten. Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich. Hg. von der Historikerkommission der Republik Österreich. Wien 2000.

Graf Georg: Arisierung und keine Wiedergutmachung. Kritische Anmerkungen zur jüngeren österreichischen Rechtsgeschichte, in: P. Muhr, P. Feyerabend, C. Wegeler (Hg.): Philosophie — Psychoanalyse — Emigration. Wien 1992. S. 65–82.

Grossmann Kurt R.: Die Ehrenschuld. Kurzgeschichte der Wiedergutmachung. Frankfurt/M. 1967.

Haslinger Kurt: Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996, in: Brückler Theodor: Kunstwerke zwischen Kunstraub und Kunstbergung: 1938–1945, in: ders. (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien–Köln–Weimar 1999. S. 39–52.

Herbst Ludolf, Constantin Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989.

Historikerkommission der Republik Österreich: Arbeitsprogramm. Wien 1999.

Hockerts Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine Bilanz, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167–214.

Höbelt Lothar: Von der vierten Partei zur dritten Kraft. Die Geschichte des VdU. Graz 1999.

Hofbauer Ernst: Das Waldheim-Komplott. Eine politische Sittengeschichte. Wien 1998.

Huhn Rudolf: Die Wiedergutmachungsverhandlungen in Wassenaar, in: Ludolf Herbst, Constantin Goschler: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989 (Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte). S. 139–160.

Jellinek Gustav: Die Geschichte der österreichischen Wiedergutmachung, in: Josef Fraenkel: The Jews of Austria. Essays on their Life, History and Destruction. London 1967. S. 395–426.

Kapralik Charles I.: Restitution and Indemnification for Emigrants from Austria, in: Aufbau 10. 12. 1971, 31. 12. 1971, 14. 1. 1972, 4. 2. 1972.

Kastner Walther: Mein Leben — kein Traum. Aus dem Leben eines österreichischen Juristen. Wien o. J.

Kastner Walther: Entziehung und Rückstellung, in: Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Hg. v. U. Davy, H. Fuchs, H. Hofmeister, J. Marte, I. Reiter. Wien 1990. S. 191–199.

Katalog Mauerbach. Items seized by the National Socialists to be sold to the benefit of the victims of the Holocaust, MAK-Österreichisches Museum für Angewandte Kunst, Vienna 29 and 30 October 1996. Hg. von Christies.

Kessler Ralf, Hartmut Rüdiger Peter: Wiedergutmachung im Osten Deutschlands. Frankfurt/M. 1995.

Kessler Ralf, Hartmut Rüdiger Peter: „An alle OdF-Betreuungsstellen Sachsen Anhalts". Eine dokumentarische Fallstudie zum Umgang mit Opfern des Faschismus in der SBZ/DDR 1945-1953. Frankfurt/M. 1996.

Keyserlingk Robert H.: 1. November 1943: Die Moskauer Deklaration — die Alliierten, Österreich und der Zweite Weltkrieg, in: Rolf Steininger, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien–Köln–Weimar 1997. Band 2. S. 9–38.

Klambauer Otto: Die USIA-Betriebe. Phil. Diss. Unversität Wien 1978.

Klein Sektionschef i. R. Dr. Gottfried: 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: Österreichische Juristenzeitung, 24. Jg., 11. 2. 1969.

Knight Robert: British Policy toward Occupied Austria 1945–1950. Ph. D. Diss. London 1986.

Knight Robert: „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen". Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945–1952 über die Entschädigung der Juden. Frankfurt/M. 1988. 2. Auflage Wien 2000.

Knight Robert Graham: Besiegt oder befreit? Eine völkerrechtliche Frage historisch betrachtet, in: Bischof Günter, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988. S. 75–92.

Knight Robert: Britische Entnazifizierungspolitik 1945–1949, in: Zeitgeschichte, Heft 9/10 (1984). S. 287–301.

Knötzl Herbert: Wiedergutgemacht, soweit das möglich ist? Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus: grundsätzliche Betrachtungen und Fallbeispiele über Rückstellungsverfahren. Dipl. Arb. Wirtschaftsuniversität Wien 1995.

Kos Wolfgang, Georg Rigele (Hg.): Inventur 1945/55: Österreich im ersten Jahrzehnt der Zweiten Republik. Wien 1996.

Kraus Herbert: „Untragbare Objektivität". Politische Erinnerungen 1917 bis 1987. Wien–München 1988.

Kreisky Bruno: Zwischen den Zeiten. Erinnerungen aus fünf Jahrzehnten. Berlin–Wien 1986.

Krois Isabella: Die Restitution von Kunst- und Kulturgütern am Fall der Familie Rothschild aus zeithistorischer und rechtlicher Sicht. Wien 2000.

Kuretsidis-Haider Claudia, Winfried Garscha (Hg.): Keine „Abrechnung". NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa. Leipzig–Wien 1998.

Leidenfrost Josef: Die Nationalratswahlen 1945 und 1949: Innenpolitik zwischen den Besatzungsmächten, in: Bischof Günter, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988. S. 127–153.

Leidenfrost Josef: Die amerikanische Besatzungsmacht und der Wiederbeginn des politischen Lebens in Österreich 1944–1947. Phil. Diss. Wien 1986.

Lukan Johanna: Der Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. Dipl. Arb. Universität Wien 1999.

Mähr Wilfried: Der Marshallplan in Österreich: Tanz nach einer ausländischen Pfeife?, in: Günter Bischof, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988. S. 245–272.

Manasse Peter M.: Verschleppte Archive und Bibliotheken. Die Tätigkeiten des Einsatzstabes Rosenberg während des Zweiten Weltkriegs. St. Ingbert 1997.

Mapother John: Wie man auf die Watchlist kommt. Eine wahre Geschichte aus Amerika. Wien 1997.

März Eduard: „Wirtschaftswunder" Österreich, in: Jacques Hannak (Hg.): Bestandaufnahme Österreich 1945–1963. Wien 1963.

Mayerhofer Fritz, Walter Schuster (Hg.): Entnazifizierung und Wiederaufbau in Linz. Linz 1996 (Historisches Jahrbuch der Stadt Linz).

Meissl Sebastian, Klaus Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst Wien, März 1985. Wien 1986.

Mitten Richard: Die Kampagne mit „Der Kampagne": Waldheim, der Jüdische Weltkongreß und „Das Ausland", in: Zeitgeschichte 4 (1990), S. 175–195.

Moser Jonny: Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938–1945. Wien 1999 (Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zur Geschichte der NS-Gewaltverbrechen, Nr. 5).

Mulley Klaus-Dieter: Zur Entnazifizierung der österreichischen Wirtschaft, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst Wien, März 1985. Wien 1986. S. 100–128.

Pape Matthias: Ungleiche Brüder. Österreich und Deutschland 1945–1965. Köln–Weimar–Wien 2000.

Pätzold Kurt, Erika Schwarz: „Auschwitz war für mich nur ein Bahnhof": Franz Novak — der Transportoffizier Adolf Eichmanns. Berlin 1994.

Pelinka Anton, Rolf Steininger (Hg.): Österreich und die Sieger. Wien 1986.

Pelinka Anton, Sabine Mayr (Hg.): Die Entdeckung der Verantwortung. Die Zweite Republik und die vertriebenen Juden: eine kommentierte Dokumentation aus dem persönlichen Archiv von Albert Sternfeld. Wien 1998.

Pelinka Anton: Der verdrängte Bürgerkrieg, in: ders., Erika Weinzierl (Hg.): Das große Tabu. Österreichs Umgang mit seiner Vergangenheit. Wien 1987. S. 143–153.

Petropoulos Jonathan: Kunstraub und Sammelwahn. Kunst und Politik im Dritten Reich. Berlin 1999.

Pfeil Walter J.: Entschädigung im Sozialrecht. Rechtswissenschaftliches Gutachten zur „Analyse des Entschädigungsrechtes aus sozialrechtlicher Sicht" im Auftrag der Historikerkommission der Republik Österreich (Fertigstellung 2002).

Pross Christian: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer. Frankfurt/M. 1988.

Rathkolb Oliver: Washington ruft Wien. US-Großmachtpolitik und Österreich 1953–1963. Mit Exkursen zu CIA-Waffenlagern, NATO-Connection, Neutralitätsdebatte. Wien–Köln–Weimar 1997.

Rathkolb Oliver (Hg.): Politik und Gesellschaft am Beginn der Zweiten Republik. Vertrauliche Berichte der US-Militäradministration aus Österreich 1945 in englischer Originalfassung. Wien–Köln–Graz 1985.

Rathkolb Oliver: NS-Problem und politische Restauration: Vorgeschichte und Etablierung des VdU, in: Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst, März 1985, Wien 1986.

Rathkolb Oliver: U.S.-Entnazifizierung in Österreich zwischen kontrollierter Revolution und Elitenrestauration (1945–1949), in: Zeitgeschichte 9/10 (1984), S. 302–325.

Rathkolb Oliver: Von der Besatzung zur Neutralität. Österreich in den außenpolitischen Strategien des Nationalen Sicherheitsrates unter Truman und Eisenhower, in: Bischof Günter, Josef Leidenfrost (Hg.): Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949. Innsbruck 1988. S. 371–405.

Rauchensteiner Manfried: Die Zwei. Die große Koalition in Österreich 1945–1966. Wien 1987.

Reimann Viktor: Die Dritte Kraft in Österreich. Wien–München–Zürich–New York 1980.

Robert Edwin: The Present State of the Waldheim-Affair: Second Thoughts and New Herzstein Directions. New Brunswick–London 1997.

Rothschild greift nach Österreich. Hg. v. der KPÖ, o. J. (vmtl. 1947).

Safrian Hans: Die Eichmannmänner. Wien–Zürich 1993.

Safrian Hans: Eichmann und seine Gehilfen. Frankfurt/M. 1995.

Safrian Hans: Expediting Expropriation und Expulsion: The Impact of the „Vienna Model" on Anti-Jewish Policies in Nazi Germany 1938, in: Holocaust and Genocide Studies, Vol. 14, No. 3, Winter 2000, S. 390–414.

Sailer Gerhard: Rückbringung und Rückgabe: 1945–1966, in: Theodor Brückler (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien–Köln–Weimar 1999. S. 31–38.

Sandgruber Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Wien 1995.

Schärf Adolf: Österreichs Erneuerung 1945–1955. Wien 1955

Schärf Adolf: April 1945 in Wien. Wien 1948.

Simma Bruno, Hans-Peter Folz: Die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich zu Rückstellung und Entschädigung nach dem zweiten Weltkrieg im Spiegel der außenpolitischen Praxis. Gutachten für die Historikerkommission der Republik Österreich. (Fertigstellung 2002)

Simon Joseph T.: Augenzeuge. Erinnerungen eines österreichischen Sozialisten. Eine sehr persönliche Zeitgeschichte. Mit einem Vorwort von Charles Gulick. Hg. von Wolfgang Neugebauer. Wien 1979.

Stadler Friedrich (Hg.): Kontinuität und Bruch 1938–1945–1955. Beiträge zur österreichischen Kultur- und Wissenschaftsgeschichte. Wien–München 1988.

Stadler, Karl. R.: Adolf Schärf. Mensch. Politiker. Staatsmann. Wien–München–Zürich 1982.

Steininger Rolf (Hg.): Der Umgang mit dem Holocaust. Europa, USA, Israel. Wien–Köln–Weimar 1994.

Steininger Rolf, Michael Gehler (Hg.): Österreich im 20. Jahrhundert. Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart. Wien–Köln–Weimar 1997 (Band 2).

Sternfeld Albert: Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen. Wien 1990.

Stiefel Dieter: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung. Politischer Einfluß. Jüdische Polizzen. Wien–Köln–Weimar 2001.

Stiefel Dieter: Entnazifierung in Österreich. Wien–München–Zürich 1981.

Stiftung Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Handbuch des österreichischen Rechtsextremismus. Wien 1993 (2. Aufl.).

Stourzh Gerald: Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955. 4., völlig überarbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Wien–Köln–Graz 1998.

Taylor Telford: Die Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht. Zürich 1951.

Theis Rolf: Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Bestandsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen. Frankfurt/M. 1989.

Thomas Trenkler: Der Fall Rothschild: Chronik einer Enteignung. Wien 1999.

Van Dam H. G., Martin Hirsch, Rolf Loewenberg (Hg.): Wiedergutmachungsgesetze und Durchführungsverordnungen. Berlin und Frankfurt/M. 1966.

Verosta Stephan: Die internationale Stellung Österreichs 1938 bis 1945. Wien 1947.

Vogel Rolf (Hg.): Ein Weg aus der Vergangenheit. Eine Dokumentation zur Verjährungsfrage und zu den NS-Prozessen. Frankfurt/M.–Berlin 1969.

Wagnleitner Reinhold: Walter Wodak in London 1947 oder die Schwierigkeit, Sozialist und Diplomat zu sein, in: Gerhard Botz et al. (Hg.): Bewegung und Klasse. Studien zur österreichischen Arbeitergeschichte. 10 Jahre Ludwig Boltzmann Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung. Wien–München–Zürich 1978. S. 217–242.

Wagnleitner Reinhold (Hg.): Diplomatie zwischen Parteiproporz und Weltpolitik. Briefe, Dokumente und Memoranden aus dem Nachlaß Walter Wodaks 1945–1950. Salzburg 1980.

Wagnleitner Reinhold (Hg.): Understanding Austria. The Political Reports and Analyses of Martin F. Herz, Political Officer of the US-Legation in Vienna 1945–1948. Salzburg 1984.

Walch Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich. Wien 1971.

Weinberger Lois: Tatsachen, Begegnungen und Gespräche. Wien 1948.

Weinzierl Erika, Kurt Skalnik (Hg.): Das neue Österreich. Geschichte der Zweiten Republik. Graz–Wien–Köln 1975.

Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, fünf Bände. München 1974–1985.

Wodak Ruth, Peter Nowak et al.: „Wir sind alle unschuldige Täter!“ Diskussionshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus, Frankfurt/M. 1990.

Wohnout Helmut: Eine „Empörung aller arbeitenden Menschen“? Der Rückstellungsfall Ernst Rüdiger Starhemberg, in: Michael Gehler, Hubert Sickinger (Hg.): Politische Affären und Skandale in Österreich. Von Mayerling bis Waldheim. Thaur–Wien–München 1995. S. 398–418.

Wolffsohn Michael: Globalentschädigung für Israel und die Juden? Adenauer und die Opposition in der Bundesregierung, in: Ludolf Herbst, Constantin Goschler: Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989 (Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte). S. 161–190.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AdR	Archiv der Republik
AJJDC	American Jewish Joint Distribution Committee
Art.	Artikel
BAK	Bundesarchiv Koblenz
Bd.	Band
BGBl	Bundesgesetzblatt
BK	Bundeskanzler
BKA	Bundeskanzleramt
BKA-AA	Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten
BMfaA	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
BM	Bundesminister(ium)
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BMF-VS	Bundesministerium für Finanzen, Sektion Vermögenssicherung
BMHW	Bundesminister(ium) für Handel und Wiederaufbau
BMJ	Bundesminister(ium) für Justiz
BMVW	Bundesminister(ium) für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
brit.	britisch
Dep.	Department
DM	Deutsche Mark
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
FLD	Finanzlandesdirektion
FO	Foreign Office
Fol.	Folder
FRUS	Foreign Relations of the United States
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GP	Gesetzgebungsperiode
GrZl.	Grundzahl
Hg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
IfZG	Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien
IKG	Israelitische Kultusgemeinde
Jg.	Jahrgang
MRP	Ministerratsprotokolle
NA	National Archives
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ns	nationalsozialistisch
o. D.	ohne Datum

o. J.	ohne Jahresangabe
OMGUS	Office of Military Government for Germany, US
öst.	österreichisch(e, er, es)
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
OFG	Opferfürsorgegesetz
PA	Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes, Berlin
PRO	Public Record Office
RGG	Rückgabegesetz
RM	Reichsmark
RStAG	Rückstellungsanspruchsgesetz
RStG	Rückstellungsgesetz
VfGdA	Verein für Geschichte der Arbeiterbewegung
vgl.	vergleiche
Vol.	Volume
Verb.Zl.	Verbindungszahl
Zl.	Geschäftszahl

...	Auslassung im Zitat
/ /	Einfügung durch die Verfasserin

LISTE DER IM TEXT BESPROCHENEN GESETZE

Rückstellungsrelevante Gesetze

Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945; StGBl 1945/9

Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögenschaften vom 10. Mai 1945; StGBl 1945/10

Repatriierungsgesetz. Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens vom 10. Mai 1945, StGBl 1945/11[2063].

Nichtigkeitsgesetz, BG vom 15. Mai 1946 über die Nichtigkeitserklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind; BGBl 1946/106.

Rückstellungsgesetze

Erstes Rückstellungsgesetz, BG vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden; BGBl 1946/156

Zweites Rückstellungsgesetz, BG vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden; BGBl 1947/53

Drittes Rückstellungsgesetz, BG vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen; BGBl 1947/54

Viertes Rückstellungsgesetz, BG vom 21. Mai 1947, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen; BGBl 1947/143

Fünftes Rückstellungsgesetz, BG vom 22. Juni 1949, über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben; BGBl 1949/164

Sechstes Rückstellungsgesetz, BG vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte; BGBl 1949/199

Siebentes Rückstellungsgesetz, BG vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft; BGBl 1949/207

Maßnahmen als Folge des Staatsvertrags

Erstes Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 25. Juli 1956; BGBl 1956/156

Drittes Staatsvertragsdurchführungsgesetz vom 10. Juli 1957; BGBl 1957/176

[2063] Dieses Gesetz wurde, da ihm der Alliierte Rat die Zustimmung verweigerte, am 18. 1. 1946 vom Nationalrat wieder aufgehoben.

Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BG vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz — KVSG); BGBl 1958/127.

Versicherungsentschädigungsgesetz, BG vom 26. Juni 1958, betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche ein gezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen; BGBl 1958/130.

AbgeltungsfondsG, BG vom 22. März 1961, womit Bundesmittel zur Bildung eines Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter zur Verfügung gestellt werden; BGBl 1961/100.

Gesetze zu Organisation und Ansprüchen der Sammelstellen

AuffangorganisationsG. BG vom 13. März 1957 über die Schaffung von Auffangorganisationen gemäß Artikel 26 §2 des Staatsvertrages, BGBl 1955/152; BGBl 1957/73, 1. Nov. BGBl 1958/285, 2. Nov. BGBl 1959/62, 3. Nov. BGBl 1959/306, 4. Nov. BGBl 1960/287.

4. Rückstellungsanspruchsgesetz, BG vom 17. Mai 1961 über die Erhebung von Ansprüchen der Auffangorganisationen auf Rückstellung von Vermögen nach den Rückstellungsgesetzen; BGBl 1961/133.

Aufteilung der Mittel der Sammelstellen, BG vom 5. April 1962 über die Aufteilung der Mittel der „Sammelstellen"; BGBl 1962/108.

Sammelstellen-Abgeltungsgesetz, BG vom 7. Juli 1966, betreffend Abgeltung von Ansprüchen der „Sammelstellen"; BGBl 1966/150.

Gesetze hinsichtlich der Entschädigung der Religionsgemeinschaften

BG vom 20. Dezember 1955 womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden; BGBl 1955/269

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 20. Juli 1960; BGBl 1960/195

BG vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche; BGBl 1960/221

BG vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft; BGBl 1960/222

BG vom 13. Dezember 1960 über die Entschädigung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich für die Inanspruchnahme kircheneigener Liegenschaften und Gegenstände im Burgenland zu Schulzwecken; BGBl 1960/309

BG vom 6. Juli 1961 zur Regelung der Äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche; BGBl 1961/182

Sonstige für NS-Opfer relevante Gesetze[2064]

Gesetz vom 17. Juli 1945 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich (Opfer-Fürsorgegesetz); StGBl Nr. 90/1945

Opferfürsorgegesetz, BG vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung; BGBl 1947/183, 7. Nov. BGBl 1952/180, 8. Nov. BGBl 1953/109, 12. Nov. BGBl 1961/101

Beamtenentschädigungsgesetz, BG vom 18. Juli 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischen Maßregelung im öffentlichen Dienst; BGBl 1952/181, Nov. BGBl 1953/110

Hilfsfondgesetz, BG vom 18. Jänner 1956, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden; BGBl 1956/25; Neuer Hilfsfonds BGBl 1962/178

Finanz- und Ausgleichsvertrag (sog. Bad Kreuznacher Abkommen), Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich; BGBl 1962/283

BG vom 1. Juni 1995 über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus; BGBl 1995/432

Gesetze zur Kunstrückgabe

1. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz, BG vom 27. Juni 1969 über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes; BGBl 1969/294.
2. Kunst- und Kulturbereinigungsgesetz, BG vom 13. Dezember 1985 über die Herausgabe und Verwertung ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet; BGBl 1986/2.

BG vom 4. Dezember 1998 über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen; BGBl 1998/I/181.

Rückstellungsanspruchsgesetze betreffend aufgelöste Organisationen

1. Rückstellungsanspruchsgesetz, BG vom 19. November 1947, über die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften; BGBl 1947/256.

[2064] Hier handelt es sich um Gesetze, die zum Teil Entschädigungsregelungen enthalten, wie das Opferfürsorgegesetz, dessen im Text genannten Novellen hier angeführt sind. Das erste Hilfsfondsgesetz von 1956 hingegen war nur als Fürsorgegesetz konzipiert und hatte keinen Entschädigungscharakter, während der Neue Hilfsfonds als Entschädigungsgesetz zu werten ist.

2. Rückstellungsanspruchsgesetz, BG vom 11. Juli 1951 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen einiger juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben; BGBl 1951/176.
3. Rückstellungsanspruchsgesetz, BG vom 16. Dezember 1953 über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes; BGBl 1954/23.

Rückgabegesetze

1. Rückgabegesetz, BG vom 6. Februar 1947 über die Rückgabe des Vermögens aufgelöster oder Verbotener demokratischer Organisationen; BGBl 1947/55.
2. Rückgabegesetz, BG vom 22. Juni 1949 über die Rückgabeansprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer; BGBl 1949/165
3. Rückgabegesetz, BG vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung von in der Zeit zwischen März 1933 und März 1938 verlorengegangenen Ansprüchen aus Privatdienstverhältnissen; BGBl 1949/208

Autorin

Brigitte Bailer-Galanda, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Lehrbeauftragte am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien, Mitglied der Historikerkommission der Republik Österreich. Forschungsschwerpunkte: Umgang der Republik Österreich mit der NS-Vergangenheit, insbesondere Maßnahmen für die NS-Opfer, Widerstand und Verfolgung 1938-1945, Rechtsextremismus nach 1945, bes. Holocaust-Leugnung. Publikationen: Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993; mit Wolfgang Benz, Wolfgang Neugebauer: Die Auschwitzleugner. „Revisionistische" Geschichtslüge und historische Wahrheit, Berlin 1996 (Mithg. und Beiträge); jüngst: Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung, in: Emmerich Tálos et al. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien 2000, S. 884–901.